Oecon. 2142 b

Das Ahnenerbe e. V.
Bücherei

Das Phänomen d. D.
Bildgerät

Das Forstwesen

von

West-Preußen

in

statistischer, geschichtlicher und administrativer Hinsicht

dargestellt

von

Julius von Pannewitz
Königl. Preuß. Ober-Forst-Meister.

FÜRSTL. LIPPISCHE CAMMER.

Mit einem Kupfer und mehreren Tabellen.

Berlin, bei August Rücker.

1829.

Fso. 33996

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Seiner Majestät

Friedrich Wilhelm III.

Könige von Preußen

allerunterthänigst

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorrede.

Die östlichste Provinz der Preuß. Monarchie, das eigentliche Königreich Preußen, theilt sich in drei Hauptabtheilungen und zwar in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen, welche letztere beide auch mit dem Gesammtnamen Alt-Preußen bezeichnet werden, weil Westpreußen erst seit der Theilung Pohlens im Jahre 1772 zum Königreiche Preußen geschlagen wurde.

Von diesen Provinzen besitzen wir, außer einigen älteren Chronicken und neuen oberflächlichen Mittheilungen *) in statistischer, naturgeschichtlicher und physischer Beziehung noch wenig genügende specielle Beschreibungen und Schilderungen, theils weil das Land im Ganzen wenig interessanten Stoff darbietet, theils weil die Bearbeiter desselben in der Provinz fehlten, für den auswärtigen Gelehrten aber bei der Entlegenheit des Landes, die Einziehung der erforderlichen Nachrichten mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Namentlich und ganz vorzüglich ist dies

*) Das schätzbare statistische Werk über Westpreußen des Herrn Geheimen Regierungsraths Roscius, war zu der Zeit, als die nachfolgende Schrift geschrieben worden ist, noch nicht erschienen.

mit Westpreußen der Fall, dessen Bedeutsamkeit im Auslande nur eigentlich erst seit den Jahren $180\frac{6}{7}$ und $181\frac{2}{3}$ zugenommen, in welcher Zeit der Krieg die Blicke der Süd- und West-Länder so oft hierher gezogen hat. Es ist merkwürdig, daß vor 20 bis 30 Jahren die West- und Ostpreußischen Provinzen für viele Bewohner der an der Oder, der Elbe und dem Rhein belegenen Theile der Monarchie oft noch eine wahre terra incognita waren, und man sich von solchen eine Vorstellung wie von den öderen Theilen des Russischen Reichs machte. Selbst das sonst ausführlichste naturgeschichtliche Werk über Preußen, von Bock, behandelt Westpreußen im Ganzen nur stiefmütterlich, das Gleiche findet in Hol-sche's Topographie und in allen ähnlichen Bearbeitungen über dies Königreich statt.

Was nun von dem ganzen Lande galt, mußte nothwendig von den Forsten, als einem der werthlosesten Theile desselben ebenfalls, und in noch höherem Grade gelten; und so ist der Zustand und das Verhältniß der Westpreußischen Forsten dem auswärtigen Forstmanne bisher fast ganz unbekannt geblieben, und selbst Zoologen, Botaniker und sonstige Naturforscher berührten diesen Theil Europen's nur sehr oberflächlich und flüchtig.

In einer Zeit, wo über die forstlichen Verhältnisse so vieler Staaten durch Niemann, Uslar, Möser, Zschockke, Laurop, Wedekind ꝛc. dem forstmännischen und überhaupt dem wissenschaftlichen Publikum manches Interessante vor Augen gelegt wird, schien es mir nun der Mühe werth, auch über Westpreußen einige

Mittheilungen zu liefern; und fand ich mich hierzu um so mehr berufen, als es in diesem Augenblicke beinah nur mir, auf meinem Standpunkte möglich war, etwas Uebersichtliches zu liefern, da Andere keinesweges in Besitz aller nöthigen Materialien von der Preußischen Besitznahme ab, waren, oder doch nicht so leicht dazu gelangen konnten, auch von mir manches dazu Erforderliche auf amtlichen Wege beschafft werden konnte, was andere im gewöhnlichen Wege der Sammlung solcher Nachrichten oft gar nicht, oder doch nur mangelhaft und mit Zeitverlust und Schwierigkeiten erlangen können. Auch begünstigte die lange Verwaltung der hiesigen Forsten und die ziemlich genaue Lokalkunde das Unternehmen.

Eine ganz specielle Statistik der Forsten zu liefern konnte jedoch nicht meine Absicht seyn, einmal, weil solche zu uninteressant geworden seyn würde, sodann aber, weil die Gestaltung der mannigfaltigen forstlichen Verhältnisse noch so sehr im Wechsel liegt, daß noch lange Zeit vergehen dürfte, ehe solche wie in anderen deutschen Staaten feststehet, und endlich, weil in der That für eine solche Arbeit die vollständigen Materialien zu schwierig zu erlangen sind.

Das vorliegende Werk ist daher lediglich als ein allgemeiner übersichtlicher Umriß, als eine Skizze von der Beschaffenheit und Verwaltung der Westpreußischen Forsten und deren geschichtliche Verhältnisse, und als Anhaltspunkt für eine anderweitige specielle Bearbeitung zu betrachten, obschon dasjenige, was hier geliefert ist, sehr bedeutende Schwierigkeiten gehabt hat, welche nur durch Sorgsamkeit und Ausdauer überwunden werden konnten.

Um den Stand der hiesigen forstlichen Verhältnisse gehörig würdigen und beurtheilen zu können, schien es fast unerläßlich den Gang der Verwaltungs-Geschichte wenigstens seit der Preußischen Besitzzeit mitzutheilen und selbst aus der früheren Periode so viel zu geben, als sich aus dem hier so mageren Gebiete der alten Geschichte schöpfen ließ; leider ist die Ausbeute aus alten Chronicken, Archiven und Urkunden aber höchst dürftig ausgefallen.

Daß hin und wieder da, wo von Verwaltungsformen und Vorschriften die Rede, nicht nur dasjenige angeführt ist, was rein lokal und lediglich für Westpreußen angeordnet worden, sondern auch manches übernommen, was für die ganze Monarchie galt, z. B. über Aufhebung von Waldberechtigungen ꝛc. liegt in der Natur der Sache und hat nicht vermieden werden können, weil sonst der Zusammenhang fehlen würde. Die Bearbeitung schien mir dadurch auch an Interesse und Gemeinnützigkeit zu gewinnen, da der Geist der preußischen Forstverwaltung hieraus zum Theil im Allgemeinen erkannt werden kann.

Wenn diese Schrift auch sonst nicht von hohem Werth seyn möchte, so darf sie sich mindestens das Verdienst zueignen, daß sie durchaus nichts als treue wahrhafte Schilderungen der Verhältnisse und richtige Nachweisungen enthält, indem ein großer Theil des Inhalts derselben auf amtlichen Mittheilungen beruht, und ich bei meiner mehrjährigen Verwaltung der hiesigen Forsten und der vielfach erworbenen Lokalkunde das Fehlerhafte dabei aus eigner Kenntniß möglichst zu berichtigen im Stande war; auch ist so viel als möglich vermieden worden, durch Anwendung von technischen Lokal-

ausdrücken und Provinzialismen für den Ausländer unverständlich zu werden, welches bei mancher bereits erschienenen forststatistischen Bearbeitung der Fall ist.

Daß die gegenwärtige Schrift zunächst die Verhältnisse der Königlichen Forsten specieller berührt als die der Privatforsten, liegt in der Natur der Sache, da von jenen überall etwas zuverlässigeres zu erlangen war; bei den Privatforsten bald Mangel an Kultur oder guten Willen des Besitzers, bald Mangel an gesammelten oder vorhandenen Nachrichten, Vermessungeu ꝛc. als Hinderniß eintrat, um davon mit Zuverlässigkeit etwas Specielles zu beschaffen, daher denn auch nichts übrig blieb, als sich darüber nur im Allgemeinen zu äußern.

Wären die Privatforsten hier bedeutender und wichtiger als die Königlichen Forsten, so würde dieser Mangel sehr wesentlich seyn, und den Werth dieser Arbeit bedeutend schmälern. Da aber hier der entgegengesetzte Fall statt findet, sich die Fläche der Privatforsten zu der Fläche der Königlichen Forsten wie 1 zu $1\frac{1}{4}$ verhält, und hinsichtlich der inneren Wichtigkeit dies Verhältniß wohl bis 1 zu 2 gesteigert werden dürfte, so stellt sich die Sache anders, und aus dem, was hier geliefert worden, läßt sich das Ganze also wohl hinlänglich beurtheilen.

Es lag in meinem Plane diesem Werke eine Charte beizugeben, woraus die Lage der sämmtlichen Forsten der Provinz ersichtlich gewesen wäre, allein bei der Kostbarkeit des Stichs würde durch dieselbe das Werk zu bedeutend vertheuert worden seyn. Aus dieser Rücksicht ist es auch unterblieben, eine alte Charte von Preußen vom Jahre 1533 beizufügen,

obschon dieselbe originell und interessant ist, indem in den darauf gezeichneten großen Forsten alle wilden Thiere, welche damals in solchen hausten, z. B. Auerochsen, Bären, Elene, Hirsche, abgebildet sind.

Noch bemerke ich, daß die Ausarbeitung dieses Werkes bereits in den Jahren 1823 und 1824 statt gefunden hat, und daß jetzt nur einige Ergänzungen in Absicht der Bevölkerung ꝛc. aufgenommen, dagegen aber verschiedene Beilagen, um das Werk nicht einen zu großen Umfang zu geben, weggelassen worden sind. Zum Schlusse bitte ich noch um freundliche Nachsicht bei Beurtheilung dieser Arbeit, die in der That mit mannigfacher Schwierigkeit verknüpft war, und auf welche meine dienstlichen Verhältnisse überdies nur wenige Muße-Stunden zu verwenden gestatteten.

Marienwerder, im Jahre 1828.

von Pannewitz.

Verzeichniß der Subscribenten.

	Exemplare
Herr Abramowsky, Landrath in Elbing	1
= Achenwall, Stadtrath daselbst	1
= Ahrendt, Oberförster in Zippnow	1
= Albert, Unterförster in Hammer	1
= Alsen, Gutsbesitzer auf Drowshoff bei Elbing	1
= Arnim, Oberförster zu Mehlauken bei Labiau	1
= Aschenborn, Oberförster zu Lonkorcz	1
= Athenstädt, Oberförster zu Ramuck bei Allenstein	1
= Bartikow, Regierungs-Forstrath in Cöslin	1
= G. Baum, Kaufmann in Elbing	1
= Bayer, Forstinspektor und Oberförster in Moschin bei Posen	1
= Bechstein, Waldwart in Neuwelt	1
= Beckmann, Regierungs-Forstcandidat in Schloppe	1
= Behrends, Forstmeister in Osterode	1
= Benckendorf von Hindenburg, Regierungs-Referendarius und Lieutenant im 5. Infanterie-Regimente in Marienwerder	1
= Berent, Geh. Regier.-Rath in Marienwerder	1
= Bergenrodt, Regierungs-Rath in Erfurt	1
= von Besser, Landrath auf Brausen bei Rosenberg	1
= von Beulwitz, Ober-Forstmeister in Trier durch den Buchhändler Hrn. Gall daselbst	1
Die Bibliothek der Königl. Hochlöbl. Regierung in Danzig	1
Die Bibliothek der K. Hochlöbl. Regier. zu Marienwerder	1
Die Bibliothek der Königl. Hochlöbl. Regier. zu Stralsund	1
Die Bibliothek des Hochedlen Magistrats zu Thorn	1
Herr Bornträger, Gebrüder zu Königsberg	1
= Bork, Forstverwalter zu Kl. Kladau bei Konitz	1
= Bork, Förster in Königsbruch	1
= Brauns, Oberförster in Willerode	1
= Brehmer, Oberförster zu Forsthaus Ekstelle bei Murowane Goßlin im Großherzogthum Posen	1
= Bulisch, Förster in Borschthal	1
= von Burgdorf, Oberlandforstmeister in Königsberg in Preußen	1
= von Busse, Oberförster zu Wodzek	1
= Calsor, Kreissekretair in Marienwerder	1
= Cartäuser, Intendant in Podgurcz	1
= Coburg, Oberförster in Alt-Crakow	1
= Crelinger, Regierungs-Referend. und Forstsekretair in Stralsund	1

		Exemplare
Herr	Cusig, Forstsekretair in Marienwerder . . .	1
=	Czermak, erster Kaiserlich Königl. Förster der Kameral-schaft Smirziz zu Bassoschek in Böhmen durch den Buchhändler Hrn. Borrosch in Prag	1
=	Dankelberg, Oberförster zu Königsthal bei Nordhausen	1
=	Demmler, Conduct. zu Groß-Weide b. Neuenburg	1
=	Dennert, Förster in Weiheide	1
=	Diederichs, Oberförster in Reifenstein . . .	1
=	Diminski, Oberförster in Hurtigswalde bei Neidenburg	1
=	Graf zu Dohna Finckenstein auf Finckenstein bei Riesenburg in Westpreußen	1
=	Doligkeit, Oberförster zu Neusternberg bei Labiau	1
=	Draing, Oberjäger zu Lasseck, Reviers Wilhelmswalde	1
=	Drogier, Forstmeister zu Dinglauken . . .	1
=	von Dybor, Carthauser Intendant und Bürgermeister in Padgurz	1
=	Eckert, Forstmeister zu Johannisburg	1
=	Eggers, Buchhändler in Reval	1
=	Engel, Oberförster in Oberfier	1
=	Enig, Oberförster und Rittmeister zu Wirthy	1
=	von Ernst, Regierungs- und Forstrath in Oppeln	1
=	Evau, Oberförster zu Galabki	1
=	Evau, Forst-Inspektor zu Mogilino	1
=	Eyff, Oberförster in Pöppeln bei Labiau . .	1
=	Falke, Forst-Assessor und Lieutenant zu Hohen-brück bei Gollnow	1
=	Falk, Kaufmann zu Conitz	1
Das	Königl. Hohe Ministerium der Finanzen zu Berlin	3
Herr	Fischer, Forstschreiber in Corpellen	1
=	Fischer, Oberförster zu Czirpitz	1
=	Fischer, Oberförster der allgem. Wittwen-Verpflegungs-anstalt, zu Zielonka bei Murowana Gos-lin im Großherzogthum Posen	1
=	Flottwell, Regierungspräsident in Marienwerder	1
=	von Fock, Regierungsrath und Forstmeister des Posener Departements	1
=	Förtsch, Oberf. zu Königshof bei Benneckenstein	1
=	Freudenhammer, Förster in Dabrau . . .	1
=	Fuchs, Oberförster zu Mepiwoda bei Neidenburg	1
=	Furbach, Forstm. zu Coseberg bei Swinemünde	1
=	Füßler, Forstinspektor in Zürich (durch die Buchhand-lung der Herren Orell, Füßli et Co. daselbst)	1
=	Baron von Gayl, Oberförster in Leipen bei Tapiau	1
=	Gebauer, Oberförster zu Brödlauken	1
=	Gebauer, Oberförster zu Warnicken	1

		Exemplare
Herr	Göbitz, Oberförster zu Jellowa in Ober-Schlesien	1
=	Goldmann, Oberförster in Treffurt	1
=	Gosohorsky, Buchhändler in Breslau . . .	1
=	Gräber, Förster in Grünthal	1
=	Graßhof, Förster in Kostkowo	1
=	Grunow, Forstaufseher in Placzitz	1
=	Gusavius, Oberförster zu Barannen	1
=	von Hanstein, Forstinspektor in Mühlhausen .	1
=	Hartig, Ober-Land-Forstmeister in Berlin . .	1
=	Hasenwinkel, Oberförster zu Kobussen . . .	1
=	Heinrichshofen, Buchhändler in Magdeburg .	1
=	Heller, Oberförster zu Dombrowka in Ob. Schlesien	1
=	Hemmerde u. Schwetschke, Buchhändler in Halle	1
=	Henning, Justizkommissarius in Marienwerder	1
=	Hepke, Förster in Czersk	1
=	Hoff, Oberförster in Sobbowitz	1
Die	Hoffmann'sche Buchhandlung in Frankfurt a. d. O.	1
Herr	Hold, Buchhändler in Berlin	1
=	Hüllner, Oberförster in Philippi	1
=	Jacobi, Förster in Ruden	1
=	Jäckel, Oberförster in Lindenbusch	1
=	Jülien, Buchhändler in Sorau	4
=	Jurisch, Oberförster in Jammi	1
=	Kaboth, Oberförster zu Damba bei Oppeln . .	1
=	Kambly, Oberförster zu Piekelken	1
Die	Kämmerei des Hochedlen Magistrats zu Culm . .	1
Herr	von Karger, Forstmeister u. Major zu Pr. Stargardt	1
=	Kellner, Oberförster in Ruda	1
=	Kerstner, Oberförster zu Wtellno	1
=	Kinky, Förster in Lobodda	1
=	Kleckel, Oberförster zu Cruttinnen	1
=	Kleckel, Förster zu Kurwien	1
=	Kloß, Forstverwalter zu Sypriewo bei Flatow .	1
=	von Kölz, Landrath u. Polizeidirektor in Aachen (durch den Buchhändler Herrn Mayer daselbst) . .	1
=	Koblitz, Oberförster zu Skorczencin	1
=	Koch, Buchhändler in Greifswalde	1
=	Koch, Förster in Klein Lutau bei Camin . .	1
=	Kopitz, Oberförster zu Jura	1
=	Kösling, Inspektor in Kobissau	1
=	Krause, Bauinspektor in Danzig	1
=	Krause, Regierungs-Forstsekretair in Erfurt . .	1
=	Kresling, Inspektor in Kobissa	1
=	Kreysern, Feldjäger in Pr. Stargardt . .	1
=	Kühl, Waldwarth in Bülowsheide	1
=	Kümmel, Buchhändler in Halle	1
=	von Landwüst, Oberforstmeister zu Ilsenburg . .	1

		Exemplare
Herr	von Laszewski, Gutsbesitzer auf Sierakowitz . .	1
=	von Legat, Regier. Forstrath und Major zu Danzig	1
=	Lesse, Landrath zu Schlochau	1
=	Leusentin, Oberförster zu Puppen	1
=	Lobach, Oberförster in Schwiedt	1
Die	Löffler'sche Buchhandlung in Stralsund . . .	1
Herr	Lomler, Oberförster in Biernau	1
Der	Hochedle Magistrat in Baldenburg	1
Der	Hochedle Magistrat in Danzig	1
Der	Hochedle Magistrat in Schlochau	1
Herr	Mappes, Forstinspektor in Schlochau	1
=	Maron, Oberförster zu Podanin	1
=	Martens, Instizkommissarius in Danzig . . .	1
=	Marx, Oberförster zu Wadziwoda	1
=	Metze, Oberförster zu Forsthaus Zanderbrück bei Hammerstein	1
=	von Meyering, Oberförster im Magdeburgischen	1
=	Möhring, Oberförster in Lebehnke	1
=	Moldenhauer, Oberförster in Filehne	1
=	Mühring, Oberförster in Lebehnke	1
=	Müller, Oberförster in Pöppelau in Ob. Schlesien	1
=	Müller, Gardejäger in Rothenfier bei Naugardt	1
=	Münde, Förster in Sommerberg	1
=	Nicolovius, Oberförster zu Schleusingen . .	1
=	Niederstetter, Oberf. in Gauleder bei Tapiau .	1
=	von Norderflycht, Ober-Regierungsrath zu Marienw.	1
=	von Normann, Forstmeister in Wargienen bei Tapiau	1
=	Olszewski, Rechnungsrath in Marienwerder .	1
=	Otto, Hülfs- u. Oberjäg. z. Hohenhalz b. Treptow a. R.	1
=	Otto, Oberförster in Schloppe	1
=	Otto, Oberförster zu Stellinen	1
=	Pabst, Forstrath zu Betsche bei Meseritz . . .	1
=	Baron von Paleske, Gutsbesitzer auf Spengawsken bei Pr. Stargardt	1
=	Pauli, Oberförster zu Mokrilaß	1
=	Pauly, Oberförster zu Rehhoff bei Marienwerder	1
=	Peterson, Stadtbaurath in Bromberg	1
=	Pfeifer, Oberförster in Suhl	1
=	Pick, Forstrath zu Trier (durch den Buchh. Hrn. Gall das.)	1
=	Priem, Oberförster zu Schönlanke	1
=	Pudenz, Oberförster zu Uder	1
=	Queck, Oberförster in Glinke	1
=	Rachals, Förster in Hartigswalde	1
=	Radke, Forstsekretair zu Osche	1
Die	Königl. Hochlöbliche Regierung in Frankfurt a. d. O. durch den Buchhändler Herrn Tempel . .	1
Die	K. Hochlöbliche Regierung in Marienwerder .	1

		Exemplare
Herr	C. Reichel, Oberförster zu Warnen	1
=	Renner, Oberförster zu Lohra	1
=	Rennspier, Regierungssekretair und Forstregistrator in Marienwerder	1
=	Reuß, Regierungs-Forstrath in Gumbinnen . .	1
=	Reuter, Oberförster in Schlanow	1
=	Richter, Waldwarth in Einöde	1
=	Richter, Oberförster in Mauche bei Wollstein	1
=	Richter, Forstinspektor in Osche	1
=	Riegel, Buchhändler in Potsdam	1
=	von Rittberg, Landrath in Stangenberg . . .	1
=	Ritter, Buchhändler in Wiesbaden	4
=	Roscius, Geh. Regierungsrath in Marienwerder	1
=	Rothe, Regierungspräsident in Danzig	1
=	Rudolph, Oberförster in Jezierce bei Pudewitz im Großherzogthum Posen	1
=	Rusch, Oberförster zu Grudschütz bei Oppeln .	1
=	Samelowitz, Forstschreiber zu Grondewken . .	1
=	C. Sartorius von Schwanenfeld, Gutsbesitzer auf Sartowitz bei Schwitz in Westpreußen	1
=	Scheerbarth, Kaufmann zu Conitz	1
=	Schickorowsky, Waldwarth in Kalmusen . . .	1
=	Schirrmeister, Geh. Regierungsrath in Flatow .	1
=	Schlicht, Förster in Boggusch	1
=	Schlicht, Waldwarth in Schönbrück	1
=	Schmidt, Oberförster in Bülowsheide . . .	1
=	von Schmidt, Forstinspektor in Goldapp . . .	1
=	Schnell, Regierungs-Referendarius in Conitz . .	1
=	von Schön, Oberpräsident in Königsberg in Pr.	1
=	Schönerau, Oberförster zu Rosanno	1
Die	Schreiner'sche Buchhandlung in Düsseldorf . .	1
=	Schrön, Oberf. zu Grünhaus bei Treptow a. R.	1
=	Schulemann, Oberförster zu Kullick	1
=	Schullmann, Regierungs-Forstrath in Bromberg	1
=	Schulz, Oberförster in Corpellen	1
=	Schultz, Forsteleve in Puppen	1
=	Schumann, Waldwarth in Ostrowo	1
=	von Schütz, Forstm. in Fürstenstein bei Schweidnitz	1
=	Schütz, Oberförster in Düngken	1
=	Schütz, Torffaktor in Weisheide	1
=	Schwarz, Oberförster in Dirzhausen	1
=	W. Schwarzkopff, Förster zu Pulke	1
=	St. Schwarzkopff, Förster zu Suchau . . .	1
=	Schwink, Bürgermeister zu Conitz	1
=	Settegart, Oberförster in St. Worbis . . .	1
=	von Slupecki, Forstinspektor zu Chodziesen . .	1
=	Smalian, Oberförster zu Stralsund	1

		Exemplare
Herr	Spalding, Förster in Dianenberg	1
=	Spudig, Torffaktor in Mühlbach	1
=	von Stein, Forstsekr. und Referend. in Bromberg	1
=	Baron von Stein, Oberf. in Nimonien bei Labiau	1
=	Steppien, Landjäger zu Skallischen	1
=	Sternitzky, Forstinspekt. in Chrzelitz in Ob. Schlesien	1
Die	Stettin'sche Buchhandlung in Ulm	1
Herr	Sussenbach, Oberförster in Oppeln	1
=	Szimkowski, Oberförster zu Grünfelde	1
=	Taube, Förster in Gurczno	1
=	von Thadden, Oberforstmeister zu Stettin	1
=	Thal, Torffaktor in Neu-Linum	1
=	Thomas, Waldwarth in Kamjontken	1
=	Titel, Oberförster zu Krausenhoff	1
=	Trampenau, Oberförster zu Zellgniewo	1
=	Vicenz, Förster zu Ostrowo bei Conitz	1
=	Vietzens, Oberförster in Klein Ruhr bei Wehlau	1
=	Vorhoff, Oberförster zu Strzellno	1
=	Voß, Oberförster zu Tzullkinnen	1
=	Wagner, Oberförster und Hauptmann zu Oliva	1
=	Walter, Revierförster zu Gerode	1
=	Waschill, Förster zu Fuchswinkel	1
=	Wegener, Gardejäger, zur Zeit in Reifenstein	1
=	Weinreich, Oberförster in Pr. Eylau	1
=	Wendt, Oberförster in Klooschen	1
=	von Westernhagen, Oberförster zu Mokrau	1
=	von Wibitzky, Landrath in Choino	1
=	Wienskowsky, Förster in Gunthen	1
=	von Wietersheim, Oberförster in Charlottenthal	1
=	Wilcke, Oberförster zu Wilhelmswalde	1
=	Willmann, Forst-Kassen-Rendant in Osche	1
=	von Winterfeld, Oberforstmeister in Erfurt	1
Sr.	Durchlaucht der Erbprinz Alexander von Sayn Wittgenstein, durch die Herrmann'sche Buchhandlung in Frankfurt am Main	1
Herr	Witzel, Oberförster in Geismar	1
=	von Witzleben, Forstmeister zu Schleusingen	1
=	Wrobel, Förster in Nonnenkämpe	1
=	von Wuestenhoff, Oberf. in Druskeu bei Taplacken	1
=	Wuschkawitz, Forsteleve z. Hurtigsw. b. Neidenburg	1
=	Zeller, Oberförster in Grüneberg bei Barby	1
=	Zeller, Oberf. zu Forsth. Peterswalde b. Schlochau	1
=	Zimm, Oberförster zu Forsthaus Eisenbrück bei Conitz	1
=	Zobel, Buchhändler in Görlitz	1

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

Seite

I. Geographische Uebersicht der Provinz, Eintheilung und Größe derselben . . . . . 1.

II. Allgemeine Verhältnisse der Forsten in der Provinz — Bildung der Staatsforst . . . . . 4.

Erster Abschnitt. Vom inneren Forstwesen.

Erstes Kapitel. Von der Größe der Forsten . . . . 7.

Zweites Kapitel. Vom Besitzstande der Forsten . . . 12.

Drittes Kapitel. Vom Waldboden, dessen Lage und Klima 16.

Viertes Kapitel. Von den Holzarten . . . . . 24.

Fünftes Kapitel. Vom Wachsthum u. von der Güte d. Holzes 32.

Sechstes Kapitel. Von Bewirthschaftung der Forsten in Beziehung auf deren Abnutzung . . . . . 39.

Siebentes Kapitel. Von Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten . . . . . 54.

Achtes Kapitel. Von den Forst-Kulturen . . . . . 60.

Neuntes Kapitel. Von den Waldschäden . . . . . 70.

Zehntes Kapitel. Von der technolog. Benutzung d. Holzmaterials 82.

Elftes Kapitel. Vom Holztransport zu Wasser u. zu Lande 86.

Zwölftes Kapitel. Von dem Holzhandel . . . . . 91.

Dreizehntes Kapitel. Von Forst-Nebennutzungen . 106.

Zweiter Abschnitt. Vom äußeren Forstwesen.

Erstes Kapitel. Von der Organisation der Königl. Forsten, und von dem Forstbeamten-Personale . . . . . 127.

Zweites Kapitel. Von den Holzschlägereien in Königl. Forsten und von den verschiedenen Arten d. Holzverkaufs 136.

Drittes Kapitel. Von den Holz-Taxen . . . . . 143.

Viertes Kapitel. Von Anzeige, Untersuchung und Bestrafung der Forst-Contraventionen . . . . . 149.

Fünftes Kapitel. Von Waldberechtigungen u. deren Abfindung 152.

Sechstes Kapitel. Von Forstveräußerungen . . . . . 178.

Seite

Siebentes Kapitel. Vom Etats- und Rechnungswesen 197.
Achtes Kapitel. Von den Natural- u. Gelderträgen d. Forsten 201.
Neuntes Kapitel. Vom Forst-Bauwesen . . . . 217.

Dritter Abschnitt. Von der Jagd.

Erstes Kapitel. Von den in Westpreußen befindlichen jagdbaren wilden Thieren . . . . . 221.
Zweites Kapitel. Von der Berechtigung zur Jagd, deren Eintheilung und von der Dauer der Jagdzeit . . 225.
Drittes Kapitel. Vom Umfange des Wildstandes und den darauf einwirkenden Verhältnissen . . . . 227.
Viertes Kapitel. Von den Wölfen und deren Vertilgung 243.
Fünftes Kapitel. Von Ausnutzung der Jagd . . . 259.
Sechstes Kapitel. Von Veräußerung des Jagdrechtes . 264.
Siebentes Kapitel. Von Bestrafung d. Jagdcontraventionen 266.

Vierter Abschnitt. Von allgemeinen Gegenständen, die unmittelbar oder mittelbar auf das Forst- und Jagdwesen Bezug haben.

Erstes Kapitel. Von den jetzigen allgemeinen Forstverwaltungs-Gesetzen . . . . . 269.
Zweites Kapitel. Von Sandschellen u. Dünen, nebst Beschreibung der frischen Nehrung u. d. Halbinsel Hela 272.
Drittes Kapitel. Vom Verhältnisse der Forstfläche zur Acker- und Wiesenfläche und zur Bevölkerung der Provinz 295.
Viertes Kapitel. Vom Holzbedarf der Provinz . . . 306.
Fünftes Kapitel. Vom Preise des Holzes in Vergleichung der Preise der übrigen Lebensbedürfnisse . . . 319.
Sechstes Kapitel. Von einigen Eigenthümlichkeiten d. Landes und deren Bewohner in Bezug auf Waldwirthschaft 326.

Anhang.

I. Geschichtliche Mittheilungen über Forst- und Jagdwesen aus der Vorzeit . . . . . 337.
II. Gesetze und Instruktionen der Vorzeit in Bezug auf Forst- und Jagdwesen . . . . . 385.

Einleitung.

I.

Geographische Uebersicht der Provinz, Eintheilung und Größe derselben.

Die Provinz Westpreußen, der westlich liegende Theil des Königreichs Preußen, hat keinesweges von jeher den Umfang gehabt, in welchem sie sich jetzt befindet, sondern solchen erst nach, Jahrhunderte dauernden, Zerspaltungen und Zusammenschmelzungen erlangt. — Es liegt nicht in dem Plane der gegenwärtigen Schrift, eine vollständige Geschichte dieser Bildung zu liefern; um aber den bisherigen und jetzigen forstlichen Zustand der Provinz gehörig würdigen zu können, ist es nothwendig, wenigstens in einigen kurzen Andeutungen den geschichtlichen Gang zu zeigen, welcher zu dem jetzt vor uns liegenden Resultate geführt hat. —

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß der links der Weichsel liegende Theil des jetzigen Westpreußens, das sogenannte Pomerellen, in grauer Vorzeit einem Zweige der Herzoge von Pommern — der Danziger Linie —; der rechts der Weichsel liegende mit dem jetzigen Ostpreußen grenzende Theil aber zu dem heidnischen Preußen gehörte; das Culmer Land kam nachmals unter die Herzoge von Massovien. — Späterhin fiel Pomerellen der Polnischen Krone zu, und Danzig nebst Gebiet war als freie Stadt dem Hanseeatischen Bunde angeschlossen. — Im Jahre 1232, wo die Ritter des deutschen Ordens zu Ausbreitung des Christenthums mit verstärkter Macht gegen Norden zogen, ward auch Pomerellen und die rechts der Weichsel liegenden zu Westpreußen gehörenden Landtheile Pomesania, Poggesanien und Culmer Land von ihnen in Besitz genommen und obschon in Absicht des Culmer Landes die Herrscher nach dem Ausgange der Kämpfe noch biswei-

len wechselten, so blieben doch im Ganzen die deutschen Ritter im Besitze Westpreußens, schlugen ihren Hauptsitz in dem dadurch so hoch berühmt gewordenen Marienburg auf, und wurden erst 1466 durch den Thorner Frieden wieder in engere Grenzen gedrängt, indem sie Pomerellen, Culmer Land ꝛc. an Polen abtraten, und sich nach dem heutigen Ostpreußen zurückziehen mußten. — So blieben dann die Sarmaten unmittelbare Oberherren über diese Landtheile mit Ausschluß von Danzig, Elbing und Thorn, bis solche im Jahre 1772 Friedrich der Große durch Vertrag in Besitz nahm, mit dem Königreich Preußen vereinigte, und ihnen nun den Collectivnamen Westpreußen beilegte. — In dieser Erwerbung waren eingeschlossen: 1) die Woiwodschaft Pomerellen; 2) das Palatinat Marienburg nebst Starostey Tolkemitt; 3) die Bisthümer Ermeland und Culm und 4) die freie Stadt Elbing und das Gebiet der freien Stadt Thorn, die Stadt selbst fiel erst 1793 an Preußen.

Von Pomerellen wurden jedoch, um ein zweckmäßiges Arrondissement herbeizuführen, die Starosteien Draheim, Bütow und Lauenburg zu Pommern, das Bisthum Ermeland aber ward zu Ostpreußen gelegt, der Marienwerdersche und Riesenburgsche Kreis von Ostpreußen dagegen mit Westpreußen verbunden. — Das Danziger Gebiet blieb noch als Enklave für sich bestehen. Die Vorstädte der Stadt aber, so wie das Fahrwasser, welche früher zu dem Kloster Oliva gehört hatten, gingen nach dessen Aufhebung auf Preußen über.

Als die Formation der Provinz beendet war, ordnete Friedrich der Große die gesammte Civil- und Militairverwaltung in selbige an, und bildete danach aus der Provinz ein einziges Departement, welches unter die in Marienwerder errichtete Kriegs- und Domainenkammer gestellt ward *). Im Jahre 1793 bei der letzten Theilung Pohlens fiel auch Danzig mit seinem ganzen Gebiete unter die Preuß. Herrschaft, und ward mit Westpreußen unmittelbar vereinigt.

---

*) Anm. Die ganze Organisation hat der König sowohl für die Civil- als Militairverwaltung in der größten Vollständigkeit, Bestimmtheit, Zweckmäßigkeit und Kürze auf zwei Bogen eigenhändig geregelt und festgestellt.

So blieb das Verhältniß 35 Jahre lang bestehen, bis endlich in Folge des unglücklichen Krieges mit Frankreich im Jahr 1806 eine gänzliche Umgestaltung von Westpreußen statt fand. — Das ganze Culmer Land nebst noch einem andern Landstriche fiel nämlich an das neu gebildete Großherzogthum Warschau; Danzig aber ward mit einem größeren Gebiet, als es früher hatte, wiederum zur freien Stadt ernannt.— Einige Theile vom ehemaligen Netzdistrict, nahmentlich der Croner Kreis, und mehrere andere Städte wurden dagegen mit Westpreußen vereint, wozu auch zwei den Marschällen Soult und Berthier gehörige Dotationen gehörten. — Durch den Pariser Frieden fiel nun 1814 das ganze Culmer Land, ein Theil des ehemaligen Plocker-Kammer-Departements, desgleichen das ganze Danziger Gebiet wieder an Westpreußen, und es blieben bei demselben, als das Preußische Großherzogthum Posen gebildet ward, auch die vormals zum Netzdistrict gehörigen Landtheile; die beiden erwähnten Dotationen aber wurden eingezogen. — Zugleich wurden Vertauschungen mit der Neumark vorgenommen, und sodann die Provinz in die noch bestehenden Regierungsbezirke von Marienwerder und Danzig getheilt. —

Man sieht aus dieser kurzen Darstellung, wie oft die Herrschaft dieser Provinz gewechselt, und wie stete Zerstückelung und Zusammenlegung statt gefunden hat, und kann daraus leicht abnehmen, daß hieraus für die Forsten und deren Verwaltung mannigfacher, aber nothwendig nur ein unvortheilhafter Wechsel hervorgegangen ist. — Aus diesem Regierungs- und Territorial-Wechsel ist ein so wunderliches Gemisch von Menschen, Sprachen, Gesetzen, Sitten und Gebräuchen hervorgegangen, daß dieses offenbar vom wesentlichsten Einfluß auf die Behandlung, Achtung und Benutzung der Waldungen gewesen ist; und noch lange hin wird sich dieses nicht ausgleichen und verwischen.

Nachdem Westpreußen nun fest gebildet und eine Aenderung darin wohl nicht wahrscheinlich ist, so wird es hier angemessen seyn, über die geo- und topographische Lage noch einige Mittheilung zu machen und die Fläche der Provinz anzugeben.

Westpreußen hat seine längste Ausdehnung von Osten nach Westen, von circa 48 Meilen und zwar von der Ost-

preußischen Grenze zwischen Lautenburg und Soldau bis an die Neumärkische Grenze hinter Schloppe. — Die Breite von Nord nach West ist höchst unregelmäßig, da sie von Rixhöfen hinter Putzig bis Grabin hinter Thorn, fast 30 Meilen, bei Jastrow und Crone aber, zwischen Pommern und Großherzogthum Posen, oft nur 4—6 Meilen beträgt. —

Im Norden ist Westpreußen durchaus von der Ostsee und dem damit in Verbindung stehenden frischen Haff, im Osten ohne Ausnahme durch Ostpreußen, im Süden nach der Ostseite hin, durch das Königreich Pohlen, nach Westen hin durch das Großherzogthum Posen begrenzt. — Auf der westlichen Seite grenzt unterhalb die Neumark auf kurzer Strecke, und oberhalb nach Nordwest die Provinz Pommern. Mit Ausschluß der Strecke von Neuhof bis Thorn auf etwa 12 bis 15 Meilen, wo Pohlen angrenzt, ist Westpreußen, also ringsum von andern Preußischen Provinzen und der See eingeschlossen. —

Es liegt zwischen dem 52° 51′, und 54° 52′, nördlicher Breite, und dem 33° 40′, und 37° 42′, östlicher Länge. — Die Gesammtfläche beträgt nach der Messung auf der trefflichen Schrötterschen Charte 466,899 Quadrat Meilen, und nach einer anderweiten Ermittelung 465,9520 Quadrat Meilen, also jedenfalls mindestens voll = 466 Quadrat Meilen.

II.

Allgemeine Verhältnisse der Forsten in der Provinz — Bildung der Staatsforst.

Die Forsten in Westpreußen bestehen aus reinen Privatforsten, aus Staatsforsten und aus solchen Forsten, welche halb als Staatsforsten zu betrachten sind. — Die Privatforsten sind diejenigen, welche zu adeligen, städtischen oder bäuerlichen eigenthümlichen Gütern gehören. — Die Forsten gemischter Qualität sind aber solche, welche vom Staate in Erbpacht oder in Emphiteuse (Erbzinslich) ausgethan sind, und wo der Staat mithin noch Obereigenthümer ist, die Benutzung nach den allgemeinen Gesetzen über Erbpacht und Emphiteuse sogar controlliren und nöthigenfalls beschränken

darf, und wo er bei der Emphiteuse, sobald diese abgelaufen ist, die Forst wieder zurück erhält. — Ueber die Entstehung dieser Art von Forsten wird in dieser Schrift im zweiten Abschnitte das Nöthige bemerkt werden. —

Es sind hiernach nur die Staatsforsten noch Gegenstand der Darstellung und es wird darüber Folgendes bemerkt. Schon die Ritter des deutschen Ordens fanden bei den Starosteien auch Staatsforste vor; solche wurden den Comthureien zugetheilt, bei dem Rückfalle des Landes an Pohlen im Jahre 1466 wurde aber die alte Ordnung wieder eingeführt und Starosteien mit dazu gehörigen Forsten eingerichtet. Die Starosten, welche nur Nutznießer oder Lebtagsbesitzer der Starosteien und also auch der dazu gehörigen Forsten waren, konnten jedoch über die Substanz nicht anderweit rechtsgültig verfügen und disponiren, und Veräußerung oder Verschenkung lag daher außer ihrer Macht. — Selbst die Könige von Pohlen konnten letzteres streng genommen nicht veranlassen, wenn der Reichstag nicht dazu seine Einwilligung gab. — Preußen fand nun diesen Zustand im Jahre 1772 bei der Besitznahme so vor, übernahm ihn, und bildete aus den starosteilichen Forsten, unter andern Bezirken sogenannte Domainenforsten.

Zugleich mit der Besitznahme der Provinz veranlaßte Preußen aber auch die Aufhebung und Secularisation der Bisthümer und Stifter, desgleichen der Mönchs- und Nonnenklöster, deren Güter zu den Domainen geschlagen oder verkauft wurden. — Durch diese Maasregel erhielten nun auch die Domainenforsten aus den secularisirten geistlichen Gütern manchen Zuwachs. Ein anderer entstand nachmals wieder auf folgende Weise: der König bewilligte bald nach der Occupation zu Verbesserung des Schulwesens einen Fonds von 200,000 Thalern, mit welchem Güter erkauft und aus deren Ertrage der Zweck erfüllt wurde. — Aus mancherlei Gründen veräußerte man diese Güter in spätern Zeiten, jedoch mit Ausnahme der Forsten, welche zu den Domainen gezogen wurden.

Eine andere Vermehrung ging den Domainenforsten auch durch den Ankauf mehrerer Privatgüter aus Königlicher Chatoulle zu, wie z. B. bei Münsterwalde, Schloppe u. s. w.

In spätern Zeiten wurden auch die Forsten von mehreren Gratialgütern zu den Staatsforsten zugelegt; diese Gratialgüter waren solche, die zu pohlnischer Zeit auf Lebenszeit und zuweilen auch auf 4 bis 6 Augen (d. h. 2 bis 3 Nachfolger) für besondere Verdienste und gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe verliehen wurde (man nannte dies damals **panes bene merentium**). Nach dem Rückfalle solcher Güter an den Staat erfolgte die oben erwähnte Vereinigung.

Sodann wurden die bei den Dotationsgütern der Marschälle Berthier und Soult befindlichen Forsten in Schlop pe und Camin, welche 1814 vom Preußischen Staate eingezogen wurden, den Staatswaldungen zugelegt; zuletzt aber trug auch die Neumark bei der 1816 erfolgenden Abtretung einiger Enklaven bei Zacharin ein Contingent zu Vergrößerung der Westpreußischen Domainenforsten bei, und so ist aus alle dem ersichtlich, daß nicht allein durch Territorial-Veränderung, sondern auch im Innern selbst, die Gestaltung der Staatsforsten unaufhörlich gewechselt hat, welches der Verwaltung derselben ohne Zweifel mancherlei Schwierigkeiten in den Weg legen mußte.

Die Trennung der Forsten in zwei Regierungs-Bezirke wird nur beiläufig erwähnt, da sie nur auf ihre Formation, nicht aber auf ihre Gestaltung und ihren Umfang von Einfluß gewesen ist. — Der Regierungs-Bezirk Danzig ist übrigens seiner Lage nach unendlich besser arrondirt, als der Regierungsbezirk Marienwerder. —

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Vom inneren Forstwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Größe der Forsten.

Die östlichen Provinzen des Preußischen Staats enthalten die größten Forstflächen, welches in dem häufig schlechten Boden, dem rauhern Klima, der geringern Bevölkerung und dem mindern Grade der Kultur und Industrie begründet ist. —

Hierzu gehört nun auch die Provinz Westpreußen und wenn solche an den Ufern der Weichsel nicht einen beträchtlichen fruchtbaren und sehr bevölkerten Landstrich besäße, so würde das Verhältniß der Waldfläche zu dem übrigen Areal noch weit ungünstiger seyn, als es jetzt schon der Fall ist.—

Um die gesammten, jetzt vorhandenen Waldflächen ihrer Größe nach genau angeben zu können, müßte überall eine vollständige Vermessung vorausgegangen seyn. — In mehreren Provinzen des Preußischen Staats ist dies nun zwar wohl hinsichtlich der Staatsforsten, nirgends aber hinsichtlich sämmtlicher Privatwaldungen erfolgt, am wenigsten aber hier in Westpreußen, — wo sogar die Königlichen Forsten nicht sämmtlich speciell vermessen sind. —

Im Ganzen haben auch hier die Forsten bis jetzt noch zu wenig Werth, als daß man erwarten oder wohl gar fordern dürfe, daß die so beträchtlichen Kosten der Vermessung schon jetzt daran gewendet werden sollen, da der hieraus erwachsende Nutzen mit dem Aufwande nicht sofort in ein richtiges Verhältniß tritt. — Doch finden diese Vermessungen besonders bei den Privatwaldungen seit 7—8 Jahren

häufiger statt, da das Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen die neu erschienene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, nicht weniger landschaftliche Taxationen dazu Veranlassung geben. —

Im Ganzen ist dies jedoch immer nicht von erschöpfendem Einfluß; und es bleibt bei der gegenwärtigen Absicht, die Waldgrößen zu bestimmen, kein anderes Mittel übrig, als folgendes Verfahren anzuwenden:

A. bei Königlichen Forsten

a. dasjenige genau in Ansatz zu bringen, was speciell vermessen ist, mit Abrechnung der vorgefallenen Veräußerungen und Austausche. —
b. den nur generell oder situationsmäßig gemessenen Flächeninhalt zu prüfen und nach Erforderniß zu berichtigen.
c. da wo Vermessung ganz fehlt, die Fläche nach bestmöglicher Ocular-Schätzung zu berechnen.

B. bei den Privat-Waldungen

a. da wo specielle Vermessung besteht, die Fläche genau anzusetzen,
b. da, wo solche mangelt, nach landschaftlichen Ueberschlägen, Verleihungsurkunden, Kaufkontracten, oder auch nach Ocular-Schätzung den Flächeninhalt anzusetzen.

Es kann jedoch nicht verhehlt werden, daß bei dem lebhaftesten Wunsche, hierunter etwas Richtiges zu liefern, dies doch hinsichtlich der Privatforsten aller Mühe und Sorgfalt ungeachtet, ganz unmöglich ist; denn theils sind die Besitzer vermessener oder unvermessener Waldungen nicht geneigt, deren Größe richtig anzugeben, und mehr als die eigne Angabe kann man nicht füglich fordern; theils sind die Besitzer ungemessener Waldungen nicht umsichtlich genug, um die Größe richtig und möglichst genau zu schätzen; und andere Behörden dabei hülfreich eingreifen zu lassen, ist nicht immer ausführbar. — Für den Regierungsbezirk Marienwerder ist nur so eben erst eine Zusammenstellung der gesammten Privatwaldflächen erfolgt, und deren Resultat hier weiter unten benutzt worden.

Bei dem Regierungsbezirke Danzig ist dies aber nicht erfolgt, und eine solche Ermittelung ist nur noch aus dem Jahre 1793 vorhanden, — da solche aber notorisch falsch ist und in einem Zeitraume von 30 Jahren zu große Veränderungen erlitten hat, so ist an deren Stelle eine auf generellen Ueberschlägen neuerer Zeit beruhende Größe angenommen worden, daß dabei die Specialansätze, wie sie bei Marienwerder vorhanden sind, nicht haben statt finden können, ist leider nicht abzuändern gewesen.

Der Flächeninhalt der gesammten Forsten, ergiebt sich hiernach wie folgt:

A. Königliche Forsten *).

I. Regierungsbezirk Marienwerder.

		Morgen
1) Forst-Inspection	Deutsch Crone . .	96,905.
2) — —	Schlochau	128,820.
3) — —	Tuchel	163,338.
4) — —	Osche	160,233.
5) — —	Marienwerder . .	74,471.
6) — —	Strasburg	146,046.
	sind	769,813.

II. Regierungsbezirk Danzig.

1) Forst-Inspection	Wilhelmswalde .	106,520.
2) — —	Neustadt	90,210.
3) — —	Sobbowitz	53,368.
4) — —	Montau	18,324.
5) — —	Carthaus	69,955.
6) — —	Philippi	70,027.
		408,404.
	hierzu obige . . .	769,813.
	sind überhaupt	1,178,217.

*) Anm. 1 Hufe = 30 Morgen.
1 Morgen = 180 □R.
1 □R. = 100 □Fuß.

B. Privat-Forsten.

I. Regierungsbezirk Marienwerder

a) an städtischen Forsten . . .	42,981.
b) an adligen Forsten	471,417.
c) an Erbpachten, Emphiteusen und Gratial-Forsten	378.
d) an bäuerlichen Forsten . . .	83,916.
dazu der zu geringen Angabe wegen ein Zuschlag von circa drei pro Cent mit . .	17,308.
Summa Marienwerder .	616000 Morgen.

II. Regierungsbezirk Danzig

an städtischen, adligen und bäuerlichen Waldungen nach muthmaaßlichen Ueberschlägen in runder Summe	364000
Summa aller Privat-Forst-Flächen	980,000 Mg.
Total-Betrag aller Forsten in Westpreußen . .	2,158,217 Mg.

Morgen Preuß. Maas, oder auf Preußische Quadrat-Meilen reducirt in runder Summe und in Rücksicht auf zu gering gemachte Angaben bei den Privatforsten 100 Quadrat Meilen. —

Diese bedeutende Waldmasse würde offenbar noch größer erscheinen, wenn man hierzu alle diejenigen Flächen noch rechnen wollte, welche dem Getraidebau in den letzten 10 — 20 — 30 Jahren entzogen und der natürlichen Holzanzucht gewidmet sind, weil entweder geringe Güte des Bodens Mangel an Dünger und sonstigen Betriebskräften, oder zu große Entfernung von der Hofstelle ꝛc. dazu Veranlassung gab. — Diese Theile, so einflußreich sie in der That auf

die Holzversorgung der Provinz, namentlich der bäuerlichen Bewohner sind, da letztere ihren Brennholz-Bedarf oft ganz allein von diesen Districten und Kämpen bestreiten, sind in den eingelieferten Tabellen nicht mit übernommen, sondern nur diejenigen Flächen, welche von Alters her oder vielleicht seit 60 Jahren mit Holz bestanden sind. — Es läßt sich das Maas jener verwachsenen Ländereien nicht bestimmen, um so weniger, da sie öfters auch wieder zur Ackerkultur gezogen werden, aber sie dürften leicht 10 — 15 pro Cent der ganzen Privatwaldmasse betragen. Es hat dieser Umstand hier nicht unbemerkt bleiben dürfen, da er auf Holzabsatz und Holzpreis einen sehr erheblichen Einfluß ausübt. —

Aber nicht allein die bedeutende Größe der Forsten, sondern ihre ungleiche Vertheilung ist höchst wichtig, da, wenn man einzelne ziemlich große Abschnitte der Provinz nimmt, diese fast ganz mit Wald bedeckt und wenig mit Frucht bebaut sind. — Wenn gleich die nähere Auseinandersetzung dieser Verhältnisse und ihrer Wirkungen für einen folgenden Abschnitt dieser Darstellung bestimmt ist, so möge es doch erlaubt sein, auch hier schon vorläufig einige Beispiele dieser ungleichen Vertheilung heraus zu heben. — Die sogenannte Tucheler Haide = zwischen Tuchel, Stargardt, Neuenburg und Schwetz hat circa 48 Quadrat Meilen im Umfange und hält darin reichlich 1 Million Morgen Land. —

Zwischen Baldenburg, Heidemühl, Schlochau und Hammerstein ist die reine Waldfläche über 130,000 Morgen und zwischen Putzig, Danzig und Berent auf etwa 24 Quadrat Meilen an 350,000 Morgen groß.

Dessenungeachtet haben manche Landtheile z. B. in den Niederungen und Werdern, und im Culmer Lande völligen Holzmangel, welchem nur das auf den Flüssen herabgeflößte Holz aus fernen Gegenden — sogar aus Rußland — abzuhelfen vermag.

Die Waldungen betragen also nach obigen Mittheilungen fast $\frac{1}{5}$ des Flächeninhalts der Provinz und verhalten sich zu solchem genau gerechnet, wie 100 zu 467.

Zweites Kapitel.

Vom Besitzstande der Forsten.

Ueberall, in allen Ländern und Zeitaltern, wo große Waldmassen vorhanden waren, hatten sie in der Vorzeit keinen Werth; man achtete ihrer nicht und behandelte sie oft, und wohl immer als Gemeinguth. — So wie sich nach und nach durch Anbau des Bodens und Vermehrung der Bevölkerung die Waldfläche vermindert, so stieg auch der Rest im Werth, und die Eigenthumsverhältnisse daran wurden wichtiger, mehr berücksichtiget, und möglichst genau festgestellt. —

So wie es nun in hiesiger Provinz der Waldungen bisher mehrere gab und noch giebt, als zu Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner erforderlich sind, so hatte bisher auch hier das Eigenthumsrecht an den Waldungen noch keinen so hohen Werth erreicht, daß es streng untersucht, und vertheidigt worden wäre, und dies hat dann zur Folge gehabt, daß von jeher und auch jetzt noch über einen sehr bedeutenden Theil der Forsten Streitigkeiten bestehen.

Zu dem Fortbestehen dieses nachtheiligen Verhältnisses haben aber auch manche andere als der eben erwähnte Umstand beigetragen, nämlich:

a. die Art der frühern Verwaltung und Benutzung der Forst.

Zur Pohlnischen Regierungszeit bewirthschafteten die Starosten, wie schon oben erwähnt, die Reichsforsten als Usufructuarien und bezogen im Wege des Holzverkaufs wenig Einnahmen davon, theils weil die meisten Bewohner selbst noch überflüssig Holz besaßen, theils weil sie dessen nach ihren Privilegien hinreichend frei oder es sonst billig oder wohl gar geschenkt erhielten. Eben so verhielt es sich auch mit den Privat-Forstbesitzern.

Diesen Starosten war nun jede Gelegenheit willkommen, einen Gewinn aus den ertraglosen Forsten zu ziehen, und wenn sich daher jemand meldete, welcher einen Theil davon in Zeitpacht, oder gegen eine Geldsumme zu Eigenthumsrechten verlangte, so ward diesen Anträgen stets williges

Gehör und volle Erfüllung gewährt. — Die Anweisung der Zeitpachtstücke erfolgte in der Regel aus der Stube und oft nach eigener Angabe des Pachtlustigen, und es ist daher auch über die Grenzen der pachtweise verliehenen Districte häufig gar nichts verschrieben, sondern dies nur mündlich abgemacht. —

Ueber die ganz eigenthümlich überlassenen Flächen wurden zwar wohl zuweilen örtliche Bestimmungen ertheilt und Verleihungsurkunden ausgefertigt; aber theils bei der geringen Schätzung der Sache, theils wegen Unkunde und Unlust zum Geschäftsbetriebe geschah dies gleichfalls so oberflächlich und allgemein, daß hiernach meist willkührliche und vielfache Auslegung möglich war, und diese fand denn auch nicht selten statt.

Die Zeitpächter überschritten ihre Pachtzeit, ohne daß darüber etwas monirt wurde, und sie gelangten auf diese Weise nach und nach zum förmlichen Besitz, in welchem Rechte sie auch zu Preußischer Besitzzeit in Ermangelung der für solche Fälle stets mangelnden Gegenbeweise und wegen Verjährung geschützt wurden.

Diese Pächter aber sowohl, als auch die mit unbestimmten Urkunden beliehene Waldbesitzer dehnten sich so übermäßig aus, daß sie jetzt oft zehnmal so viel benutzen, als sie nach der Absicht des Verleihers erhalten sollen. — Die damalige Sorglosigkeit entzog daher dem wahren rechtlichen Besitzer die bedeutendsten Flächen; es konnten kaum noch andere Beweise späterhin dagegen angebracht werden, als lebende Zeugen, und diese verschwanden allmählig fast ganz, da man die Rückforderung der unrechtmäßigen Besitzung leider so sehr verzögerte oder wohl ganz übersah. — Nahmentlich hatten die Beutner großen Einfluß auf die Waldwirthschaft, sie waren wirklich fast als halbe Verwalter der Forst zu betrachten und hatten dabei ihre reiche Erndte, da sie selbst die Controlle mitführen sollten und mithin die Entdeckung ihrer unrechtlichen Anmaßungen nicht sonderlich zu fürchten hatten. Nur einzelne seltne Ausnahmen fanden statt, wo diese Unordnungen etwas minder groß waren, z. B. in der Staroftei Mewe, wo bei nahmhafter Strafe ohne Genehmigung des Schlosses durchaus keine neue Nadung vorgenommen werden durfte.

Die äußern fremden Grenzen der Königlichen Forsten waren nur etwa mit Schalmen an den Bäumen, und nur höchst selten in ganz erheblichen Fällen, z. B. wo mehrere Grenzen zusammen stießen, hie und da mit Grenzhügeln (Coppietz) bezeichnet. — Im Innern der Forst, selbst gegen die Königl. Einsassen, bestand gar keine Grenzbezeichnung. Die Grenzen der Privatforsten waren jedoch etwas besser bezeichnet, und wurden minder verletzt, aus dem natürlichen Grunde, weil der Besitzer diesen Gegenstand des geringen Umfangs wegen eher zu übersehen vermochte, und das kleinere Eigenthum mehr schätzte. — Auch herrschte damals und heute noch, die Ansicht und Meinung, daß es weniger sträflich sey, von den Staatsforsten etwas unrechtliches zu erlangen, als von den Privatforsten, da der Staat solchen Verlust füglich und ohne Nachtheil ertragen könne. — Auch fand ferner die Einrichtung statt, daß die Einsassen zu ihren Herrschaften kamen, und sie ersuchten, zur Ruhe ihrer ausgesaugten Ländereien, auf einige Jahr ein anderes Stück Forstland raden und besäen zu dürfen, mit dem Versprechen, es dann wieder liegen zu lassen, und dem Forstbesitzer zurück zu gewähren. Es ward dies gern zugestanden, da mit dem Antrage immer eine Gabe verbunden war; in der Regel maaßten sich demnächst aber die Bittsteller die nur zum Nießbrauch überlassene Forstfläche als Eigenthum an, und die große Sorglosigkeit der Waldbesitzer begünstigte dies; noch in den letzten 40—50 Jahren ist dadurch viel Forstfläche dem rechtmäßigen Besitzer entzogen und ein Gegenstand vieler bedeutender Grenzprozesse geworden.

b. die zu großen Aufsichts-Districte.

Zu Pohlnischer Zeit fand wenig und gar keine Aufsicht, namentlich auf die Königlichen Forsten, statt. — Zu Preußischer Besitzzeit ward Anfangs auch eine so große Fläche zur Verwaltung und zum Schutz eines Forstbeamten gestellt, daß z. B. der Oberförster in Schlochau 350,000 Morgen und ein Unterförster 50,000 Morgen zu verwalten hatte. Wie war es da möglich, daß jede unrechtliche Anmaaßung, Grenzverrückung ꝛc. entdeckt werden konnte, zumal die Forstbeamten der hier herrschenden Pohlnischen Sprache nicht mächtig waren. Geschah es aber, so wurde die Sache oft unter-

drückt, da der arme mit 10—20—24 Thlrn. besoldete Unterförster seinen und seiner Familie Hunger oft nur mit den dargebotenen Geschenken zu stillen vermochte. —

c. die mangelhafte Art der Untersuchungen der Forstgrenz-Streitigkeiten.

Die Untersuchung von Grenzstreitigkeiten kam zu pohlnischen Zeiten selten vor, weil, wie gesagt, die Forsten zu geringen Werth besaßen und zu wenig beachtet wurden. — Wurde aber dennoch einmal Beschwerde geführt, so erging, wie die alten Akten bekunden, selten eine Entscheidung; die Sache blieb liegen. —

Zu Preußischer Zeit waren aber die Gerichtsbehörden, besonders anfänglich, mit Organisation oder neuer Verhältnisse so beschäftigt, daß auch sie selten die Grenzstreitsachen bearbeiteten; geschah es dennoch, so hatte dies wenig Erfolg, da theils Unlust der Gerichte bei diesen ihnen nie wichtig erscheinenden Gegenständen, theils unvollständige oder gar mangelnde Beweismittel, theils geringe Umsicht der Forstbeamten dem guten Zweck entgegeen traten. Zeugen waren meist verschwunden, Urkunden mangelhaft, und die Grenzmahle, welche früher unzweckmäßig gewählt waren, z. B. Grenzbäume, entweder absichtlich oder zufällig weggebracht und vernichtet worden, auch ward nicht selten ganz gegen die Natur der Sache erkannt.

d. der Charakter der Einwohner.

Der Charakter der meisten Einwohner ist vorzüglich in Absicht der Königlichen Forsten ein großes Hinderniß in Beseitigung der Grenzstreitigkeiten, und oft eine Ursache, daß der rechtmäßigste Waldbesitzer die Prozesse verliert. — Zweideutige Zeugen für den Prätendenten besonders für die Gegenparthie des Fisci fehlen niemals, während diejenigen, welche Kunde von dem eigentlichen Besitzrecht des Fisci ꝛc. haben, sich verbergen.

Nur selten werden Betrügereien, wenn solche in Absicht der Zeugen obwalten, entdeckt, da keiner den andern verräth, und Meineid wegen eines so werthlosen Gegenstandes, als für welchen die Forst erachtet, nicht als große Sünde betrachtet wird. —

Aber nicht allein auf so listige und geheime Weise, sondern auch gewaltsam hindern die Bewohner solche Grenzberichtigungen. Todtschläge der Partheien unter sich, Mißhandlungen der Feldmesser und Gerichtspersonen ꝛc., welche die Grenzcommission bilden, sind nicht ganz selten, und noch in den letzten 10—20 Jahren mehrfach vorgefallen.

Ein großer Theil des Besitzstandes in den Königlichen Forsten ist durch die Verordnung vom Jahr 1796 festgestellt worden, wonach bestimmt ward: daß der Staat auf alles dasjenige Eigenthum, welches bisher von fremden Händen in Anspruch genommen sey, Verzicht leisten wolle, in so fern darüber nicht bereits ein Rechtsstreit vor Gericht anhängig gemacht, oder bis zum Jahr 1798 eine Protestation der Verwaltungsbehörde deshalb bei dem Gericht angebracht worden sey.

Das Jahr 1797 wird daher nun bei Streitfällen dieser Art das Normal-Jahr genannt; leider ist es aber nicht mit Ernst und Umsicht benutzt worden, da wenig und gar keine Protestationen zum Besten der Königlichen Forsten eingelegt worden, wodurch große Flächen verloren gegangen sind, die sonst noch zu retten gewesen wären.

Drittes Kapitel.

Vom Waldboden, dessen Lage und Klima.

Die in der Einleitung bereits näher geschilderte bedeutende Ausdehnung der Provinz und deren Lage wird es schon von selbst ganz einleuchtend machen, daß auch der Holzboden einem großen Wechsel und einer bedeutenden Verschiedenheit unterworfen sein muß, welches auch in der That der Fall ist. Im Ganzen kann man jedoch annehmen, daß die Hauptbestandtheile des hiesigen Waldbodens nur Sand sind, da der Getreidebau und überhaupt die landwirthschaftliche Benutzung den guten und mittlern Boden meist in Anspruch genommen hat, welches auch recht und gut ist, indem ohne dieses Verfahren die Forsten selbst ohne Ertrag bleiben würden; da dieser nur bei einer reichlichen Bevölkerung eintreten, und solche wiederum nur durch vielen und einträglichen Getreidebau möglich werden kann.

Im Westen der Provinz, wo solche eine schmale Zunge bildet, besteht der Waldboden mit unbedeutenden Ausnahmen nur aus Sand, welcher jedoch bald mehr, bald minder mit Grand gemischt ist. Man kann die Grenze dieser häufigen Grandbeimengung ziemlich bei Schlochau annehmen; südlich von Schlochau hinter Camin und Friedland sind allerdings mehrere Privatwaldungen, welche Eichen enthalten, und mithin bessern Boden haben; allein sie sind im Ganzen nicht von großer Bedeutung und werden höchstens 100,000 Morgen enthalten. Dies ist aber auch der vorzüglichste Waldboden der ganzen Westseite. —

Von Schlochau bis Tuchel ist nur wenig bewaldete Fläche; von da ab jedoch bis nach Polnisch Crone; ferner von da nach Schwetz zu, bis Neuenburg; dort bei Stargardt, Schöneck vorbei bis Berent, und von da nach der Pommerschen Grenze hin, giebt es nichts als leichten, unfruchtbaren gewöhnlichen Sand, welchem nur hier und da bei Berent eine Anmengung von etwas Grand gegeben ist. —

Alle diese Waldflächen sind zugleich auch eben, und nur mit der hier dominirenden Kiefer bedeckt. Die wenigen Hügel bei Berent sind eigentlich nur als Ränder und Ufer der dortigen vielen See'n zu betrachten, und können also nicht in Erwähnung kommen. — Von Berent ab jedoch noch Nordwest an der Pommerschen Grenze hinauf gehend, bis zum Kloster Czarnowanz, von da über Starsin nach Putzig und von hier über Czechoczin, Oliva, Nestempohl Czapielke gegen Schöneck zu, und zurück, finden sich in diesem eingekreiseten Landstrich einmal fast nichts als Forsten, zweitens überall ein ziemlich hügelichtes und oft fast bergigtes Terrain, und drittens eine andre, als die vorbeschriebene Bodenmischung; diese Hügel haben nämlich:

a. bald reinen etwas schluffigen Lehm, wie besonders bei und um Cartaus,

b. bald eine starke Beimengung von Sand und Steinen zu dem Lehm,

c. bald blos Grand und Sand zur Unterlage, mit einzelnen großen Steinen und Grand mit Dammerde gemischt, zur Oberfläche ꝛc.; die Bestandtheile ad b und c. sind jedoch die häufigsten und es ist zu bewundern, daß auf ihnen doch ziemlich gute Büchenbestände wachsen, welches

jedoch der hohen Lage und der Frische des Bodens hauptsächlich beizumessen ist. — Diese Hügel findet man nun, nachdem man zwischen Danzig und Elbing eine wald- und selbst größtentheils baumleere Strecke passirt hat, von ziemlich gleicher Höhe und ähnlichem Charakter wieder, und zwar zwischen Elbing, dem frischen Haff, der Ostpreußischen Grenze und dem Dorfe Preuß. Mark. —

Doch besteht der Boden auf diesen bewaldeten Hügeln hier fast durchgängig aus Lehm, der nicht so schluffig als bei Cartaus und mit Dammerde vermischt ist.

Weiter südlich von dieser Hügelmasse nach Riesenburg, Finkenstein und Schönberg hin längs der Ostpreußischen Grenze, sind wieder fast reine Ebenen, und die Forsten haben bessern Boden, welcher aus Lehm und Dammerde, hin und wieder mit Sand gemengt, besteht. — Dagegen hebt sich zwischen Lautenburg und Gunszno die Waldfläche wieder, bildet kleine Hügel, hat aber keinesweges guten Boden, sondern meist Sand mit Grand, welcher nur besonders durch seine Frische einen guten Holzwuchs herbeiführt. — Die Waldtheile bei Strasburg und an der Drewenz sind wieder eben und haben eben solchen Boden, als vorbeschrieben, der in einzelnen Parzellen mit etwas Lehm vermischt ist; letztern Charakter tragen sie immer mehr, je weiter sie nach Culm hin liegen. — Die rechts und links der Weichsel liegenden Waldungen oberhalb Marienwerder sind meist hügelicht und bilden die Grenzen der Niederung; sie waren vormals ohne Zweifel die Ufer des vor mehreren Jahrhunderten Seeschiffe tragenden Weichselstroms. — Im Ganzen sind ihre Bestandtheile Sand mit Grand und hie und da nur mit Lehm gemengt. — Die Entwaldung dieser Flächen, welche hin und wieder unvorsichtigerweise statt gefunden, hat leider die Bildung großer Sandschellen zur Folge gehabt, wie dies namentlich zwischen Culm und Graudenz der Fall ist. Unterhalb Marienwerder liegen an der Weichsel nur 2 Forsten, wovon die eine größere auch fast ohne Ausnahme nur aus Sand mit hie und da angesprengtem Lehm besteht; sie ist meist ganz eben. — Die zweite, die bekannte Montauer Forst, welche in der Spitze liegt, wo sich Weichsel und Nogat

trennen, hat den schönsten Waldboden, den es in Westpreußen giebt, und die häufigen Ueberschwemmungen düngen das Land; hier wachsen die trefflichsten Eichen, deren Holz seiner Güte und Lage nach ungemein gesucht wird; leider hält diese Forst aber nur etwa 2000 Morgen Fläche. —

Noch bleibt der Theil von der Ostseeküste zwischen dem Putziger Wyck und Czechoczin herab bis gegen Oliva zu bemerken; zwar ist hier die Bewaldung nur noch unbedeutend, da die Axt ziemlich alles entblößt hat; dessenungeachtet gehören die Flächen doch eigentlich noch dem Walde an, da sie meist nur zur Weide benutzt werden können. Ursprünglich waren dies hier hauptsächlich mehr oder minder nasse Brüche und sogenannte Kämpe, welche bald aus reinem Moor, bald aus torfigem Moor, bald aus reinem Torf, bald auch nur aus Grand, mit wenig Sand gemengt, bestehen. Die Höhe von Casimir hat noch den meisten Sand; ertraglos und widrig stellen sich diese nackten Waldblößen dar, und gewähren hier und da noch mit spärlichem Wachholder, mit kurzem Strauchholz bewachsen, und von Schaafheerden beweidet, ein ziemlich treues Bild der unfruchtbaren Schottischen Heidestrecken.

Dies ist es, was über den Waldboden im Allgemeinen gesagt werden kann; doch ist es nöthig noch zu erinnern: daß er fast überall, besonders aber zwischen Berent, Danzig und Neustadt mit einer großen Menge von See'n, Brüchern und Flüssen durchschnitten ist, welche dem Boden zwar häufig eine dem Holzwuchs recht zuträgliche Frische gewähren, ihn aber auch sehr kaltgründig machen. —

Nun ist es aber noch nöthig, im Speciellen etwas über die einzeln vorkommenden Erdarten, ihre Mengung und über die Steinarten hinzuzufügen.

Im Ganzen kann ein Land wohl nicht größern Mangel an solchen Erd- und Steinarten haben, welche zu Fabricationen gebraucht werden können, als Westpreußen. — Metallische Produkte kommen, mit Ausnahme von wenigen schlechten Eisenstein, gar nicht vor. — Der Kalk ist in großen Brüchen gleichfalls nicht vorhanden, sondern nur in einzelnen bald größern, bald kleinern Feldsteinen, und diese finden sich noch dazu in den Forsten ziemlich selten.

Mergel ist häufiger vorhanden, aber in der Regel nur an den Rändern der Waldsee'n und Flüsse; — er muß sehr oft als Surrogat des Kalkes dienen, da letzterer größtentheils aus Schweden und den Marken zu Schiffe hierher gebracht werden muß, und mithin sehr theuer ist. — Thon findet sich ebenfalls nur selten in brauchbarer Güte, und die daraus zu fertigende Fabrikate sind daher schlecht und theuer, und so werden z. B. ungeheure Ladungen Töpferwaaren aus Pohlen und selbst aus Schlesien eingeführt. — Letten findet sich häufig und er bildet sogar in den sandigen Waldstrichen auf 9—10 Fuß Tiefe oft die Unterlage. — Die Moorerde ist in den zahlreichen Brüchen sehr häufig vorhanden, und zwar selten in Beimengung von Dammerde, sondern gemeinhin rein, und daher sehr unfruchtbar und ertraglos. Der Torf dagegen, welcher sich in den Waldbrüchen nicht selten vorfindet, ist oft recht gut, oft aber auch mit Moorerde gemengt und daher dann minder brauchbar. Des Lehms, Grandes und Sandes ist bereits Erwähnung gethan worden, und einer besondern Bemerkung darüber bedarf es daher wohl nicht, und allenfalls nur dieser noch, daß der Lehm sehr oft nicht bindend, und daher wegen seiner Mengung von Sand und Mergel zu Ziegeln nicht füglich zu benutzen ist. An Steinarten ist in den Forsten außer den erwähnten Kalksteinen hier durchaus nichts anders, als der gewöhnliche Feld- und Sandstein zu finden, und auch außerhalb denselben findet fast ein Gleiches statt. —

In den Hügeln, welche zwischen Putzig und Berent, und bei Elbing vorhanden sind, findet sich durchaus keine Spur von Flötzen, sondern der Untergrund ist, wo nicht dominirender Lehm besteht, fast überall weißer, rothbrauner und gelber Sand bald in Nestern, bald in kurzen Schichten mit größern Steinen untermengt; die Oberfläche ist dann entweder Grand oder mäßige Dammerdenschicht, größtentheils durch Ruhe und Blätterabfall gebildet. — In den Ebenen, wo Sand steht, bildet er sowohl den Untergrund, als die Oberfläche, und da ist denn die Dammerdenschicht bald kaum sichtbar, bald nur sehr spärlich, woran auch die öftern Waldbrände Schuld haben, da sie den vegetabilischen Humus mit verzehren. —

Das Klima in Westpreußen, ist nun theils durch die geographische, theils durch örtliche Lage und die besondere Verhältnisse bedingt. —

Die in der Einleitung angegebene geographische Lage läßt es schon voraussetzen, daß das Klima rauh und kalt seyn muß; die Nähe der Ostsee aber mit dem Wyk und dem frischen Haff, ferner die nördlich liegenden nicht unbedeutenden Hügelketten, und endlich die große Masse von See'n, Flüssen und Brüchern im Innern des Landes, tragen ungemein dazu bei, dies ohnehin schon unfreundliche Klima noch unfreundlicher zu machen und eine große Abwechselung desselben herbeizuführen.

Im Allgemeinen kann man den Charakter des Klima's nach Maaßgabe der verschiedenen Jahreszeiten dahin bestimmen: daß der Winter streng und langdauernd ist, der Frühling trotz manchen warmen freundlichen Tage doch fast ohne Ausnahme durch viele und nicht unbedeutende Spätfröste getrübt wird, welche nicht selten bis in den Juli hinein nicht allein die Hoffnungen des Landwirths, sondern auch des Forstmanns — auf das Gedeihen seiner Kulturen, des Holzsaamen und des Wildstandes — vernichten; daß der Sommer kurz aber meist drückend warm ist, dabei aber doch gewöhnlich kühle Abende und kalte Nächte hat; daß aber der Herbst verhältnißmäßig am längsten dauert, die beständigste Witterung hat, und noch oft recht warme Tage mit sich führt. —

Allgemein charakterisch für alle Jahreszeiten ist der Umstand, daß die Temperatur der Luft so oft wechselt, des Tages oft 4—5mal ganz verschieden ist, und in empfindlichen und nachtheilig wirkenden Extremen herumspringt. — Besonders fühlbar ist dies in der Nähe der Ostsee, wo die Erscheinung aber auch um so erklärlicher ist. —

Die vorstehenden Schilderungen passen nun auf das Ganze der Provinz; für die einzelnen Lokalstellen aber ist noch folgendes zu bemerken nöthig.

Die Hügelkette, welche sich von Berent bis gegen Putzig hinaufzieht, und auch die Hügelmasse bei Elbing hat naturgemäß ein noch rauheres Klima als die übrigen Landtheile; zwar sind diese Erhöhungen nicht Berge zu nennen, doch aber liegt z. B. auf dem sogenannten Schönberger Berge zwischen Berent und Cartaus der Schnee

zuweilen noch bis Anfang Juni. Dies dürfte auch die höchste Höhe der Provinz seyn, und ihr folgen dann die Waldhöhen hinter Elbing bei Lenzen, Cadienen, Trunz, so wie die links von Kielau, welches an der Straße von Oliva nach Neustadt liegt. — Leider fehlt es noch an Höhenmessungen für diese Punkte; man kann aber annehmen, daß die Höhe bei Schönberg etwa 600 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist, da die Höhengipfel, über welche die Chaussee von Elbing nach Ostpreußen führt, nach dem bei der Chausseeanlage bewirkten Nivellement circa 570 Fuß über der Meeresfläche liegen, und diese nach aller Beurtheilung minder hoch sind, als bei Schönberg. —

Praktisch, und in seinen Folgen, wird das Klima noch durch nachstehende Thatsachen dargestellt, daß nämlich an vielen Punkten, z. B. im Forsthause Stangenwalde ꝛc., die Pflaumen in der Regel nicht mehr reifen; daß bei Katz, Cadienen, Neustadt, Schönberg, sogar in den Thälern, der Weißdorn, die Schwalkenbeere, selbst die saure Kirsche oft erst noch am 1. Juli blühen, daß ganze Buchen und Eichendistrikte, z. B. bei Neustadt nach Ende Juni unbelaubt, und die Blätterknospen dann eben erst im Begriff zu platzen sind.

Nächst diesen Hügeldistrikten sind nun wieder die großen Waldmassen in der Ebene, z. B. bei Tuchel, Baldenburg ꝛc. die kältesten und das Klima oft da noch gegen andere unbewaldetere Districte um 14 Tage und mehr, zurück. — Besonders wirken hier die so schädlichen Spätfröste höchst nachtheilig auch auf forstliche Operationen, z. B. Kulturen und dergleichen mehr, ein; denn selbst, wenn man Ansaaten so spät macht, daß ihnen die Spätfröste nichts mehr schaden, so verholzen die zarten Pflanzen bis zum nächsten Winter nicht mehr hinreichend, und gehen dann oft verloren; so ist es mit den Stocklohden bei Niederwaldschlägen. Die Baumblüten erfrieren so häufig, daß gute Saamen- und besonders Mast-Jahre hier noch seltner sind, als anderswo. —

So rauh und unfruchtbar ist aber das Klima in der Vorzeit ohne Zweifel nicht gewesen, wie dies durch so viele Beweise dargethan werden kann. Einige derselben hier beizubringen dürfte nicht unzweckmäßig seyn.

Vor mehreren Jahrhunderten hat hier ein nicht unbeträchtlicher Weinbau statt gefunden, welcher jetzt nicht allein gänzlich aufgehört hat, sondern auch nicht wieder eingeführt werden kann, da die Trauben jetzt nicht mehr reifen, ja die Weinstöcke sogar so oft erfrieren, daß ihr Anbau unzulässig ist. —

Hauptsächlich fand der Weinbau im Culmer Lande, bei Marienburg, Elbing und Thorn statt, und nach alten Akten, waren die Weinberge bei Culm so beträchtlich, daß aus einem derselben an 200 Eimer Wein verkauft wurden. Im Jahre 1379 war der Wein so gut gerathen, daß man nicht Raum genug hatte, ihn zu lassen und auch die Jahre 1540 und 1565 werden als sehr reiche Weinerndten genannt; — auch soll der Wein zum Theil so wohlschmeckend gewesen seyn, daß er sogar den Beifall der Ausländer erlangt hat. —

Der deutsche Orden hielt den Weinbau für so beträchtlich, daß der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen im 14. Jahrhundert den Knechten und Mägden untersagte, zur Zeit der Weinlese Hochzeit zu feiern, um die Arbeit nicht zu versäumen; sogar aus den Jahren 1579 — 89 sind noch Nachrichten über nicht unbedeutenden Weinbau vorhanden *).

In frühern Zeiten unter der Regierung des polnischen Königs August I. ist ferner zu Montau eine große Fasanerie unterhalten worden; jetzt erträgt dieser weichliche Vogel das Klima nicht mehr, sondern unterliegt demselben, daher alle Mühe zu seiner Zucht ohne angemessenen Erfolg bleibt. —

Endlich finden sich jetzt nordische Vögel ein, denen früher das Klima zu warm war; den Grund, diese Veränderung zu erforschen, ist aber schwierig; daß die Bewaldung der Ostseeküste verschwunden ist, daß auch die Hügelkette bei Neustadt, nicht mehr in ihrem alten Baumschmuck prangt,

*) Nach der Tannenberger Schlacht vernichtete der Hochmeister Ludw. v. Ehrlichshausen die Weinberge bei Thorn, so wie dies auch von den Pohlen aus Rache geschah. — Bei Culm ist die Zerstörung der Weinberge durch den König Wladislaus Locticus erfolgt. — D. V.

und dem Auge oft nur Blößen darbietet, und daß nun also die kalten Nord-, Nordost- und Nordwestwinde ganz ungehindert in das Land hineindringen, ist wohl als eine wesentliche Ursache zu betrachten; ob aber diese Umstände allein so große Veränderung herbeigeführt, oder was sonst noch dazu beigetragen hat, dürfte schwer zu entscheiden seyn.

Viertes Kapitel.

Von den Holzarten.

Von den in Deutschland wildwachsenden Holzarten, so weit sie zur gewöhnlichen forstlichen Benutzung treten, fehlt hier in Westpreußen unter den Bäumen nur die Weißtanne (pinuspicca Linné), von welcher nur in dem bischöflichen Garten zu Oliva bei Danzig einige unbedeutende Exemplare vorhanden sind. — Die seltneren Abarten und Varietäten, z. B. Betula odor und nana, Sorbus domest ꝛc. sind hier aber nicht vorhanden, und nur einige wenige Exemplare der täuschende Azerole (pyrus decipiens) gefunden worden.

Unter den Sträuchern, so weit sie ebenfalls rein zum gewöhnlichen forstlichen Kreise gehören, fehlen ebenfalls nur wenig unbedeutende Arten.

Im Allgemeinen werden vorstehende Angaben über diesen Gegenstand genügen, da jeder, welcher sich nähere Kenntniß davon schaffen will, solche in Bock's wirthschaftliche Naturgeschichte Preußens; Hagen's Preußische Flora; Reygers um Danzig wildwachsende Pflanzen, findet.

Die folgenden allgemeinen Bemerkungen, in welchem Maaße eine oder die andere der wichtigern Holzarten hier mehr oder minder vorhanden ist, scheint jedoch nöthig zu seyn.

1) Die Kiehne, Kiefer (Pinus Sylwestris Linné) dominirt hier wie fast in den meisten östlichen Provinzen des Preußischen Staats, und man kann annehmen, daß ohngefähr $\frac{3}{4}$ wenn nicht gar $\frac{4}{5}$ der ganzen Waldfläche damit bestanden ist. — Diesem werthvollen nützlichen Baume genügt der schlechte Sandboden, und da nun dieser, nach dem vorigen Kapitel hier dominirt, so ist auch für die Zukunft ein Wechsel in den Holzarten nicht zu erwarten. —

2) Die Rothtanne (Pinus abies, Linn.) ist hier in ihrem natürlichen Stande nur an der Ostpreußischen Grenze, namentlich bei Tolkemitt in einzelnen Stämmen oder doch nur in kleinen unbedeutenden Parthien vorhanden, meist im Laubholz eingemischt. — Außerdem ist sie da, wo sie sonst noch hie und da in wenigen Exemplaren vorgefunden wird, nur durch Kunst angezogen worden. —

3) Der Lerchenbaum (Pin. Larix) ist hier selten nur durch Kunst gezogen, und eigentlich nur in Gartenanlagen zu finden. — Der Boden ist für die Lerche im Ganzen zu wenig geeignet, und wenn man damit die Kostspieligkeit des weit herzuholenden und so oft untauglichen Saamens zusammenstellt, so erscheint der ausgedehntere Anbau nicht empfehlenswerth. —

4) Die Eiche (Quercus rob. und foem.) ist im Verhältniß zur gesammten Waldmasse nur selten, namentlich in den Königlichen Forsten, in welchen nur äußerst wenig reine Bestände davon vorhanden sind. In den Privatforsten wird solche zwar etwas häufiger angetroffen, allein in diesen ist sie dann (wie leider überall) ungemein verhauen und verwüstet. — An eine forstmäßige regelrechte Behandlung dieser Holzbestände mit Rücksicht auf Nachwuchs ist nirgends gedacht worden, — selbst, zur Beschämung sei es gesagt, in neuerer Zeit nicht — und da man auch, wo ein Absatz war, sogar den Nachhalt unberücksichtigt ließ, so wird und muß diese Holzart bei so fortgesetztem Verfahren in einiger Zeit bald selten werden; um so mehr, da die hier so häufigen und starken Spätfröste das Saamentragen der Eichen so oft vereiteln, und den etwa vorhandenen Pflanzen ungemein viel Schaden thun. — Auch wird der gute Boden in Westpreußen, bei der jetzt sehr wachsenden Bevölkerung ꝛc., wo er nur zu finden ist, aufgesucht, und die Eichenwaldungen werden daher in dieser Beziehung zunächst dem Feldbau und der Ansiedelung von Menschen geopfert, so weit die Verhältnisse es irgend gestatten. —

5) Die Rothbuche (Fagus sylvat) ist in denen am linken Weichselufer der Provinz belegenen Theilen zwar häufiger als die Eiche, aber eben so sehr mißhandelt worden, als diese, und da die Buche bekanntlich noch weit empfindlicher

ist, so sind die Verwüstungen auch um so unheilbarer und bedeutender, und Buchenhochwaldbestände werden hier bald nicht mehr sichtbar sein, wenn man nicht schnell zu besserer Bewirthschaftung übergeht. — Die größten noch vor 20—30 Jahren mit den herrlichsten Buchen bestandenen Districte bieten jetzt nur den Anblick elender verbissener und verkrüppelter Buchen Stockausschläge dar, und was man von diesen zu hoffen und zu halten hat, darf dem sachkundigen Forstmann hier nicht erst näher entwickelt werden. — Meist werden diese ehemaligen Buchenbestände ständige Hütungsdistrikte, und daß dadurch auch die Wiederanzucht junger Buchenwaldungen ganz unmöglich gemacht wird, leuchtet genügend ein. Auch den Rothbuchen schaden die vielen Spätfröste an Pflanze und Fruchterzeugung bedeutend, und so ist hier noch weniger von deren Wiederanzucht zu erwarten, als anderwärts in gemäßigterm oder doch regelrechterm Klima.

Am rechten Weichselufer verlieren sich die Buchenwaldungen sehr, und weiter nach Osten hin (Ostpreußen) verschwinden sie ganz; in der That eine merkwürdige Erscheinung, da das Klima dort nicht rauher, und selbst oft noch milder ist, als dasjenige, worin am linken Weichselufer die Buchen oft noch recht gut gedeihen, wie z. B. bei Cartaus, Berent ꝛc. Der Boden kann, nach der allgemeinen Ansicht, auch nicht die Schuld tragen, da er dort nicht schlechter ist, als hier, und erweislich in denselben Mengungsverhältnissen vorgefunden wird. —

Die meisten und besten Buchenhochwaldbestände befinden sich jetzt noch in der Umgegend von Cartaus, wo sie trotz des rauhen Klima's zu einer ziemlichen Vollkommenheit gelangen. — Leider sind diese Districte nur nicht von großem Umfange, und die jüngsten Klassen jetzt fast gar nicht vorhanden. —

6) Der Ahorn (Acer pseudo plat.) und der Leinbaum (Acer platano) sind selten, besonders aber der erstere, und meist sind sie nur außerhalb den Wäldern an den Dörfern und Gärten und in den Niederungen zu finden. —

Eben dort ist auch gemeinhin die Esche (Frax. excels.) nur vorhanden; doch diese noch eher in den Wäldern, als der Ahorn, wie z. B. zwischen Elbing und Tolkemitt,

wo die Eschen an den bergigten Waldrändern mitunter recht kräftig gedeihen.

7) Die Rüster wird ebenfalls nicht häufig, doch aber in mehreren Arten hier gefunden, namentlich Umus Sativa, Campestris, effusa Suberosa ꝛc., doch allerdings die letztern Arten nur selten und lediglich in den Niederungen, an den Gärten, Höfen ꝛc.

8) Die Haynbuche (Carpinus betula) wird häufiger und zum Theil sogar in geschlossenen Beständen gefunden, besonders in der Gegend zwischen Tolkemitt und Elbing; auch bei Neustadt ist sie unter den Rothbuchen sehr häufig gemengt. — Sie erreichet hier jedoch selten eine besondere Stärke und es erschien als besondere Merkwürdigkeit, daß kürzlich eine Hainbuche gefunden ward, wo das Stammende bei 24 Fuß Länge noch 15 Zoll am Zopfende im Durchmesser hatte.

9) Die Birke (Betula alba) ist nicht selten, und auch in größern geschlossenen Distrikten anzutreffen. — Da sie im Ganzen hier wenig geschätzt wird, so sorgte man auch für deren pflegliche Behandlung bisher um so weniger; — in den Königlichen Forsten, wo sie vielleicht mehr beachtet worden wäre, ist sie nicht so häufig und mehr im gemengten Stande zu finden. In den großen Kiehnforsten bei Tuchel ꝛc. findet sich die Birke unter den Kiehnen, sehr häufig sowohl gemengt, als in kleinen Horsten und einzeln stehend. Sie gelangt aber bei dem schlechten Boden meist nur zu einer sehr mäßigen Stärke und Höhe.

10) Von der Eller ist die gewöhnliche und die weiße Eller (Bet. alnus und Bet. aln. incana) hier befindlich; letztere wird in der Nähe der Ostsee, z. B. auf der Nehrung häufiger angetroffen; sonst aber nur einzeln in den Strom-Niederungen. Im Ganzen ist sie also ohne Bedeutung und nur für den Dünenbau von einigem Interesse. — Die gewöhnliche Eller ist zwar häufiger, doch ist sie durch die Urbarmachung aller gutgründigen Brücher zu Wiesen, sehr ausgerottet worden, so daß die mit Ellern bestandene Fläche nicht bedeutend ist; dies geht schon aus dem Nachweis aus Königlichen Forsten hervor, wo die gesammte mit Birken und Ellern besetzte Fläche auf 16,500 Morgen anzunehmen ist; rechnet man davon auf die Birkenbestände die kleinere

Hälfte ab, so bleiben für die Ellernbrüche etwa 9000 Morgen; in den Privatforsten ist dies Verhältniß ebenfalls nicht günstiger.

11) Folgende Pappelarten: Zitterpappel, Schwarzpappel, Weißpappel, Italienische und Cannadische Pappel (**Pop. trem. nigra, alba dilatata und Canad.**) sind hier vorhanden. — Die erste am häufigsten, doch in Waldungen mehr gemengt und selten in reinen großen Beständen. Die Zitterpappel wird auch häufig auf den durch die Waldbrände entstandenen Kiehnblößen gefunden; über diese auffallende Erscheinung wird in dem weiterhin folgenden Kapitel von den Waldschäden ein Mehreres gesagt werden. — Die übrigen drei Pappelarten sind seltener, besonders die Canadische.— Die Weißpappel wird lediglich nur in der Weichselniederung in kleine Horste oder einigen Exemplaren gefunden. Die Schwarzpappel, welche ebenfalls sehr häufig in den Niederungen und Werdern wächst, erreicht dort oft eine sehr ansehnliche Stärke; bei Münsterwalde fand man Exemplare, welche von Alter inwendig hohl und so groß waren, daß die Hirten durch eine am Wurzelstock gemachte Oeffnung ihre Schweine zu 5—6 an der Zahl über Nacht in solche sperren. —

12) Die Sommer- und Winterlinde ist zwar auch hier, aber nur einzeln unter andern Laubhölzern anzutreffen, und kommt, da sie im Alter bald kernfaul wird, selten zur forstlichen Benutzung, um so weniger, da man außer den Brettern zu Meubles und einigen wenigen Drechselwaaren hier keinen Gebrauch von dem Holze zu machen weiß.

13) Von den Weidenarten sind hier viele vorhanden, weil die Menge von See'n und Flüssen deren Gedeihen günstig ist. Die gewöhnlich hier vorkommenden Arten sind: **Salix alba viminalis, fragilis, capren, vitellina, cinerea, pentandra, helix, aurita, acuminata, fusca, arenaria, rosmarini folia, repens.** Sie gewähren aber nur an den Weichselufern und Werdern einen wirklichen Ertrag. — Auffallend ist es übrigens, daß es einige Gegenden giebt, in welchen die Weiden selbst bei sorgfältigen Versuchen nicht fortkommen wollen, namentlich bei Baldenburg.

14) Die Ebresche (Sorb. aucup.) ist häufig vorhanden; auch
15) sind die Traubenkirsche und Faulbäume nicht selten;
16) letztere besonders in den Waldbrüchen und Flußrändern.
Noch aber verdient der zwischen den Nadelholz und den Laubholzbäumen gleichsam als Binde-Glied zwischen inne
17) stehende Taxus oder Eibenbaum (Taxus baccata) hier einer nähern Erwähnung; diese Holzart ist in der Vorzeit hier nicht ganz selten gewesen, wie man noch an den an mehreren Orten gefundenen fast unverweslich scheinenden Stubben — Wurzelstöcken — bemerken kann. — Auch haben manche Etablissements den Namen davon erhalten, z. B. Eibenmühl. Es findet sich auch noch ein Forstdistrict, worin Taxus vorhanden ist, welcher bei Lindenbusch liegt, zur Königl. Forst gehört und seit den letzten Jahren streng geschont wird, um diese selten und schöne Holzart nicht ausgehen zu lassen. — Die stärksten Stämme haben jedoch nur 10 Zoll Durchmesser an der Erde, und sie werden so zeitig kernfaul, daß man sie nur so lange benutzen kann, bis sie die Stärke von 7—8 Zoll Durchmesser erlangt haben. In der adelig Hammersteinschen Forst finden sich jetzt auch noch mehrere einzeln stehende Exemplare von dieser Stärke vor und nach den alten Stubben zu urtheilen, sind früher Stämme von 15 bis 20 Zoll Durchmesser dort, bei Dsche, Cartaus und Deutsch Crone erwachsen *).

*) Anm. Viele Schriftsteller und Forstmänner haben behauptet, daß der Genuß der Beeren und Nadeln vom Taxus schädlich sey; diesem kann nicht unbedingt beigetreten werden, da hier Kinder und Erwachsene die Beeren roh und als Mus genossen, ohne daß auch nur der mindeste Nachtheil für die Gesundheit daraus erwachsen ist; Verfasser selbst genoß sie zu mehrerer Ueberzeugung, und befand sich sehr wohl danach; nur Gänsen schadet die Beere zuweilen. — Die Zweige des Taxus sind von dem Viehe des an dem Königl. Taxusdistrict wohnenden Oberförsters ebenfalls ganz kraus gefressen, und dennoch hat kein Stück davon ein Uebelbefinden danach bezeigt. — Die frühern Behauptungen dagegen müssen also wohl entweder in besonderer körperlicher Disposition oder in andern Nebenumständen ihren Grund gefunden haben. D. V.

Die Straucharten, wovon die meisten Arten, wie Eingangs schon erwähnt wurde, hier vorhanden sind, haben im Ganzen zu wenig Interesse überhaupt sowohl, als auf den Zustand des Forstwesens und so darf die nähere Aufführung derselben wohl wegfallen, nur blos folgendes wird bemerkt: der warzige Spindelbaum (Evonim vermcos) ist hier sehr häufig und so oft fast zu treffen, als der Evon. europaeus; dies ist eine besondere Erscheinung; die Berbisbeere ist an manchen Orten sehr häufig, und bei Gollub z. B. giebt man ihr den Mißwachs eines ganzen Getraide-Feld-Distriktes Schuld.

Die Heckenkirsche (Louicesa xylosteum) ist hier auch und an manchen Stellen, z. B. am Schwarzwasser, nicht ganz selten zu finden. —

Der Wachholder (Junip. commun) ist hier an manchen Orten sehr häufig und bedeckt oft ganze Strecken Waldboden, z. B. bei Strippau, an der Ostseeküste zwischen Danzig und Neustadt ꝛc. Dem Forstmanne ist der Wachholder hier oft Hinderniß der Kultur, um so mehr, da er hier wenig oder gar keinen Werth hat. — Er soll früher nach Holland zur Verpflanzung gesandt worden seyn, wahrscheinlich zu Hecken für die ehemaligen französischen Gärten; dieser Strauch erreicht hier öfters eine baumartige Stärke. —

Die wilden Rosenarten sind im Ganzen in den Waldungen des schlechten Bodens wegen selten und meist nur Rosa villosa und canina zu finden; auch scheint das Klima den übrigen Arten zu rauh zu sein. —

Feldahorn und Kreuzdorn sind auch selten; der Weißdorn aber häufig. — Der Seekreuzdorn dagegen ist nur eine seltene örtliche Erscheinung in der Nähe der Ostseeküste.

Die Staudengewächse sind hier im Ganzen von zu geringem Interesse und Einfluß, als daß es nöthig wäre, solche speciell aufzuführen. — Blos nachrichtlich werden hier angegeben: die Rehheide, der Färbegiester und der Kellerhals (Spart. scopar; Genist Tinctor; und Daphne mezeroum). Die letzten beiden Staudengewächse sind selten; auch die Rehheide im Ganzen, nur auf der Strecke zwischen Danzig, Putzig und Neustadt bedeckt sie auf den öden Blößen ganze große Distrikte, und ist auch in den angrenzenden Forsten selbst bis Piaßnitz hin, einzeln häufig sicht-

bar. — Im Südwesten der Provinz ist sie nirgends vorhanden. Häufiger findet sich in den Waldbrüchen der Schweineporst (Ledum palustre). Noch scheint es nöthig, daß des Heidekrautes (Erica vulg.) Erwähnung gethan werde, weil dieses hier in ungeheurer Masse vorhanden ist, und fast immer zu derjenigen Stärke, Höhe und sonstigen Vollkommenheit gelangt, deren es nur fähig ist, — und es giebt fast keine Waldblöße im Sandboden, wo dieses Kraut nicht wuchert; es ist dasselbe daher hier auch wichtiger, als man glauben sollte, da es die Bildung ungeheurer Sandschellen hindert, ein Hauptbeförderungsmittel der natürlichen Holzzucht auf den Waldbrandstellen ist und ein Hauptnahrungsmittel des Winter und Sommer im Walde hütenden Rind- und Schaafviehes ausmacht, auch selbst für das in den todten Sandgegenden befindliche Wild im Winter höchst unentbehrlich ist. —

Auch die Sumpfscheide (Erica tetratix) findet sich, doch nicht häufig hier vor. —

Die Blaubeere (Vaccin myrtill), Preußelbeere (Vitis idaea), die Trunkel-, Moos- und Bärenbeere (Vaccin uligin. oxicaccos und Arbut uva ursi) sind ebenfalls hier vorhanden; doch die beiden ersten genannten Beerenarten in den großen Sandforsten, z. B. Tucheler Heide, nicht häufig, da das Heidekraut und das Moos hier die ganze Erdfläche überzieht und der Boden hier für sie zu schlecht ist.

Manche Baumarten, welche aber eigentlich zu den Waldbäumen hier nicht mehr gezählt werden können, gedeihen des rauhen Klima's wegen hier an vielen Theilen der Provinz durchaus nicht, z. B. die Wallnuß, die Weihmuthskiefer ꝛc. — Der viele Schnee und Reif beschädigt letztere der langen Nadeln und spröden Aeste wegen ungemein, wenn sie auch des Klima's wegen fortkommen könnten. —

Große Anlagen von ausländischen Holzarten sind überhaupt hier nicht räthlich und gedeihen nur in sehr geschützter Lage und bei höchst sorgfältiger Pflege und Vorsicht, da sonst oft ein Winter, Jahre lange Bestrebungen und kostbare Versuche gänzlich vernichtet. —

Es mag hier zuletzt noch eine Uebersicht stehen, wie sich in den Königlichen Forsten die Holz- und Bestandsarten

gegen einander verhalten, um daraus manchen auf das Vorstehende und Folgende, Einfluß habenden Schluß bilden zu können.

Die Ermittelungen haben, so weit es der oft vorkommende Mangel an Vermessung gestattete, im Jahre 1821 folgende Resultate ergeben:

Eichen u. Buchen.		Birken u. Ellern; mel. Laub u. Nadelholz.		reines Nadelholz.		Niederwald.	
über 60	unter Jahr	über 60	unter Jahr	über 60	unter Jahr	über 10	unter Jahr
10,719	1658	3167	8722.	12,605.	14,339.	203,861	357,625.	5048.	3818.
adde	Danzig								
22,812.	41,081.	489.	4131.	27,044.	30,751.	101,992	100,945	216.	
33,531	42,739.	3656	12,853.	39,649	45090.	305,853	458,570.	5264	3818.
76,270 Mg.		16,509 Mg.		84,739 Mg.		764,423 Mg.		9082 Mg.	

Also dies ergiebt: 951,023 Morgen bestandene Fläche; die übrigen Forstflächen, als Blößen ꝛc. sind hier gar nicht angegeben.

Von den Privatforsten ist im Allgemeinen solche Uebersicht nicht zu beschaffen; doch ist deren Weglassung im Ganzen von keinem besonders verändertem Einfluß auf die Beurtheilung, da die Privatforsten in dieser Beziehung den Königlichen Forsten gleichen und ihnen in der Regel nachstehen, diese überdem von so großem Umfange sind, daß auch sie allein schon zu einem angemessenen Urtheile den Maasstab gewähren. —

Fünftes Kapitel.

Vom Wachsthum und von der Güte des Holzes.

Aus den beiden vorstehenden Kapiteln folgt schon von selbst manches über den hier zu entwickelnden Gegenstand, da Holzboden, Klima ꝛc. fast überall nach gleichen Regeln auf den Wachsthum des Holzes wirken. Doch scheint es nöthig, hier noch einige Bemerkungen darüber hinzuzufügen, da sie vielleicht nicht ohne alles Interesse seyn dürften. —

Von der Kiehne, als dem dominirenden Hauptbaum, sei zuerst die Rede:

Es ist auffallend, wie sehr die Natur diese Holzart hier begünstiget; und gerade hier, wo sie aus Unkunde der Waldbesitzer und durch andere Unfälle so viele Mißhand-

lungen zu erdulden hat, ist dies recht merkwürdig und wichtig. —

Es mag Plänterwirthschaft getrieben werden, es mögen kaum einzelne Saamenbäume durch Gunst des Zufalls stehen bleiben, es mag in falscher Richtung angehauen werden, die Fläche ist fast immer binnen kurzen wieder bewachsen. Ausgeradete Kämpe fliegen so schnell an, daß eine Versandung selten möglich wird, und die Natur hat diesem letztern hier so sehr zu befürchtendem Uebel durch die nicht genug zu schätzende Kiehne eine kräftige Schutzwehr entgegen gestellt. —

Auch ist der Wachsthum dieses Baumes hier zum Theil sehr schnell, wie daraus hervorgeht, daß Forsten auf 80jährigen Umtriebe behandelt werden, welche schon Bauhölzer von 35 Fuß Länge und 8 Zoll Stärke am Zopf gewähren. — Doch ist der Wachsthum in den hügelichten Forsten von dem in den reinen Ebenen in doppelter Beziehung verschieden: einmal ist in letztern der Wuchs weniger rasch, giebt aber den Stämmen eine mehr walzenförmige Gestalt; dagegen ist die Form der Stämme in den hügelichten Forsten bei schnellem Wachsthume doch nur kurzschäftig und sehr conisch. Letzteres läßt sich leicht erklären; die Frische und Kühle des Bodens, die hier mehr stehenden Nebel und Feuchtigkeiten befördern den Wachsthum durch Wurzel und Nadel zugleich, und so lange die Stämmchen noch jung sind, haben sie noch Schutz vor Kälte und andern nachtheiligen Einwirkungen; kommen die Wipfel aber bei zunehmenden Alter weiter in die obere kältere ꝛc. Luftregionen, so wird der Höhenwuchs durch jene nachtheilige Einflüsse unterdrückt, und der Stamm wächst in der Dicke in dem untern Theil, wie die Beobachtung der Jahres-Ringe und andere praktische Versuche deutlich ergeben.

Im Allgemeinen erleidet die Richtung der Wachsthumsverhältnisse der einzelnen Kiehnenstämme in ganzen Beständen hier eine veränderte Richtung, weil letztere fast durchgängig so licht sind, daß der Zuwachs sich sehr in der Stärke anlegt und weil durch den lichten Stand eine ungemein große Menge Unterholz erwächst, welches den haubaren Stämmen die Nahrungstheile bedeutend entzieht. Es sind daher Resultate von geschlossenen haubaren Beständen

nur selten zu erlangen; man muß sie allenfalls auf ¼ Morgen suchen, welches jedoch auch schwierig ist, und in der Regel für Anwendungen im Großen doch nichts Verlaßbares abgiebt. —

Dagegen sind hier viele junge Bestände von 20—60 Jahren vorhanden, welche zur Hoffnung von recht bedeutenden Erträgen berechtigen, in so fern Waldbrände und schlechte Wirthschaft unserer Nachkommen hierin nicht gewalsam etwas ändert. — Um einen Beweis davon zu geben, ist eine Nachweisung über den Bestand und Wuchs der jüngern Kiehnenbestände hier angefügt, welche um so mehr anhaltsfähig ist, da sie in sieben ganz von einander entfernt liegenden Punkten der Provinz, an Ort und Stelle und mit Genauigkeit aufgenommen ist.

Bei dieser Gelegenheit lasse ich auch eine andere Tabelle hier folgen, welche die Wachsthumsverhältnisse der Kiehnen- und Eichenstämme im Revier Münsterwalde ergiebt, wenn solche sich im lichten Stande befinden, wie hier bei den ältern Hölzern fast ohne Ausnahme der Fall ist.

r

tements.

Namen der Re wo die Erfahrun	befinden sich Stämme.						Diesegeben	
	3r Größe.		4r Größe.		In Summa.			
	Anzahl.	jeder enthält.	Anzahl.	jeder enthält.	Stämme.	Kubik Fuß.	Klaben.	Knüppel.
		Kub. F.		Kub. F.	Stück.		Klftr.	Klftr.
1. Rev. Bülowsh	0	$3\frac{1}{2}$			421	1862	15	$9\frac{1}{2}$
2. Bankau bei	2	8			236	4532	51	$6\frac{1}{2}$
3. Münsterwalde	6	8			129	4246	45	9
am Münster=	6	$\frac{2}{3}$			576	1233	1	$16\frac{1}{2}$
4. Revier Münst	2	$\frac{3}{10}$			1160	1532	1	$20\frac{3}{4}$
5. dito.	0	$1\frac{1}{10}$			766	1882	2	$24\frac{1}{2}$
6. dito.	8	$\frac{1}{8}$			1660	543		$7\frac{3}{4}$
7. dito.					4098	522		$7\frac{1}{2}$
8. dito.	6	$5\frac{1}{2}$			258	3061	33	6
9. Rehof Belauf	2	3			432	2544	15	19
10. dito.	6	4	56	$1\frac{1}{2}$	381	1871	4	22
11. Belauf Honig	1	$3\frac{2}{3}$			338	1932	6	$20\frac{3}{4}$
12. — Kamr	0	9			152	3234	37	3
13. Rev. Zipnow	2	$1\frac{3}{4}$			250	2275	24	5
14. ibidem.	8	$\frac{1}{6}$			1282	1186		17
15. dito.	0	2			302	2293	23	$6\frac{1}{2}$
16. daselbst.	1	2			286	1270	6	$11\frac{1}{4}$
17. Im Forstbela	4	$4\frac{1}{2}$			145	1126	7	8
18. daselbst.	7	$4\frac{1}{2}$			154	1300	13	$3\frac{3}{4}$
19. Adelig. Sart	1	3			152	1363	14	$3\frac{1}{2}$
20. daselbst.	4	$2\frac{1}{2}$			153	1046	10	$3\frac{1}{2}$
21. dito.	5	$2\frac{1}{2}$			261	932	5	$7\frac{1}{2}$
22. dito.	2	$2\frac{1}{2}$			166	778	4	$6\frac{1}{2}$
23. dito.	5	5			152	1632	16	5
24. dito.	5	3			223	1403	14	4
25. dito.	0	$3\frac{1}{2}$			196	1660	16	$5\frac{1}{2}$
26. dito.	9	$4\frac{1}{2}$			165	1778	18	$4\frac{3}{4}$
27. dito.	8	$4\frac{1}{2}$			133	$1432\frac{3}{4}$	14	$4\frac{1}{2}$
28. In den gräfl.	3	$5\frac{1}{2}$			88	$1254\frac{1}{4}$	12	4
29. dito.	0	$4\frac{1}{4}$			144	1704	17	5
30. dito.								

Tabelle

aus welcher der Kubik-Inhalt der Eichen und Kienen ersichtlich ist, wenn solche von Jugend auf bis zu einem gewissen Alter einzeln, oder in unvollkommenen Beständen licht stehen.

(Die Beobachtungen sind im Münsterwald'schen Revier, dessen Boden mittelmäßig und hügelicht ist, angestellt worden.)

Holzart und dessen Alter.	Es enthält im Stamm		
	1ste Größe.	2te Größe.	3te Größe.
	Kubik Fuß.	Kubik Fuß.	Kubik Fuß.
A. Eichen, welche einzeln stehen:			
bis zum 40. Jahr . .	$4\frac{1}{3}$.	$2\frac{3}{4}$.	1.
" " 60. " . .	$9\frac{1}{2}$.	$5\frac{1}{3}$.	2.
" " 80. " . .	$22\frac{3}{4}$.	$10\frac{2}{3}$.	$3\frac{3}{4}$.
" " 100. " . .	$32\frac{3}{4}$.	16.	6.
B. Eichen, welche licht stehen:			
bis zum 40. Jahr . .	4.	$2\frac{1}{4}$.	$\frac{2}{3}$.
" " 60. " . .	$8\frac{5}{6}$.	$4\frac{2}{3}$.	$1\frac{5}{12}$.
" " 80. " . .	$19\frac{2}{3}$.	$8\frac{3}{4}$.	3.
" " 100. " . .	$27\frac{2}{3}$.	$12\frac{3}{4}$.	$4\frac{1}{2}$.
C. Kiehnen, welche einzeln stehn:			
bis zum 40. Jahr . .	7.	$4\frac{1}{2}$.	$1\frac{3}{4}$.
" " 60. " . .	$20\frac{1}{2}$.	$9\frac{1}{2}$.	3.
" " 80. " . .	$51\frac{1}{2}$.	34.	$8\frac{3}{4}$.
" " 100. " . .	$64\frac{1}{2}$.	$40\frac{2}{3}$.	11.
" " 120. " . .	$76\frac{1}{2}$.	$46\frac{2}{3}$.	$13\frac{1}{4}$.
D. Kiehnen, welche licht stehen:			
bis zum 40. Jahr . .	$6\frac{1}{3}$.	$3\frac{2}{3}$.	$1\frac{1}{2}$.
" " 60. " . .	$17\frac{3}{4}$.	$7\frac{5}{6}$.	$2\frac{1}{2}$.
" " 80. " . .	$43\frac{1}{4}$.	21.	$7\frac{1}{2}$.
" " 100. " . .	55.	27.	$9\frac{1}{2}$.
" " 120. " . .	$65\frac{2}{3}$.	$32\frac{1}{3}$.	$11\frac{1}{2}$.

Es ist noch zu bemerken, daß das Revier Münsterwalde theils $\frac{1}{2}$, theils $\frac{1}{4}$ Meile von der Weichsel, theils dicht an derselben liegt und sehr bergigt ist, und daher trotz des aus Sand bestehenden Untergrundes viel Fruchtbarkeit enthält und Feuchtigkeit aus der Atmosphäre bezieht; dies ist auch aus der obigen Nachweisung unter No. 3—8 ersichtlich. —

Aus der Vorzeit finden sich übrigens jetzt hier noch Kiehnenstämme, welche wegen ihres bedeutenden Kubik-Inhaltes sehr merkwürdig und theilweis sogar nicht ganz selten, leider aber meist nicht mehr gesund sind. Es fällt hiernach in manchen Forsten, z. B. im Revier Grünfelde gar nicht schwer, an 1000 Stämme zu finden, welche 2—3—4 Klafter ausgeben und es giebt deren selbst zu 5—6 Klafter. — So ward im Winter 1822 ein Stamm aus einer Naturschonung gehauen, welcher $6\frac{1}{2}$ Klafter Kloben, $\frac{1}{4}$ Klafter Knüppel und $\frac{1}{2}$ Schock Reiserholz abgab. In der Forst des adligen Guts Dembowalonka im Culmer Lande wurde noch kürzlich das starke Kiehnenholz zum ausländischen Handel ausgesucht, und stehend dasjenige gemessen, welches für den Zweck brauchbar war.

Es fanden sich hier unter andern auch 46 Stämme, welche zusammen, so weit sie für den Schiffsbau genutzt werden konnten, 10,812 Kubik-Fuß enthielten, und waren darunter 2 Stück, wovon einer 80′ lang, am Stammende 34″ und 22″ am Zopfende stark war, und $342\frac{1}{2}$ Kubik-Fuß hielt. — Der andere hatte 70′ Länge, 38″ am Stamm und 22″ am Zopf Stärke und $343\frac{3}{4}$ Kubik-Fuß Inhalt; hätte man bei diesen alten Bäumen den Wurzelstock, den Zopf oder Wipfel und alle Aeste kubisch berechnet, so würde vielleicht eine Masse von 500 Kubik-Fuß herausgekommen seyn. In der Gurznoschen Forst fand man 1817 ein Stück Kiehnenholz liegen, welches 1812 gehauen und bewaldrechtet der großen Schwere wegen aber liegen geblieben war; da der Splint durch das Liegen etwas verdorben, so wurde das Stück Holz nun scharf vierkantig beschlagen und hielt dann bei der Messung noch bei 80 Fuß nicht weniger als $22\frac{3}{4}$″ im Gevierte, also die Abschnittsfläche 517 Quadrat Zoll. —

Schon in dem dritten Kapitel ist bemerkt worden, daß die jungen Holzpflanzen, und besonders die Eichen und

Buchen, durch die hier so ungemein starken und häufigen Spätfröste sehr leiden; der Wachsthum des Holzes wird dadurch nur nicht allein sehr behindert und zurückgesetzt, sondern der Stamm selbst auch in seinem Wurzelgewebe und sonstiger innerer Organisation verletzt und mithin krankhaft. — Schöne langwüchsige Eichen und Buchen sind daher selten, und wenn sie auch vorhanden sind, so findet man sie doch selten gesund. — Hierzu trägt denn der schlechte Untergrund allerdings auch das Seinige bei.

Es ist übrigens noch zu bewundern, wie z. B. auf den Hügelketten bei Neustadt in wirklich schlechtem Sandboden die Eichen und Rothbuchen oft noch so gut wachsen, als es wirklich der Fall ist; zwar sind sogar schon die jungen Stämme sehr bemooset, allein sie gehen doch im Ganzen ziemlich fort, und bei angemessener Behandlung sind sie nicht ertraglos; die Nähe der Ostsee, die vielen feuchten Dünste, welche die Gipfel umgeben, die häufig bewässerten Thalgründe ꝛc. wirken daher hier sehr bedeutend auf den Wachsthum ein, und die Neustädtschen Hügelmassen erhalten dadurch in der That ein recht lebendiges malerisches Ansehen. —

Die Birke, die Eller, und die andern hier gewöhnlichen Holzgewächse befinden sich in dem Zustande des Wachsthumsverhältnisses, wie er auch anderwärts vorherrscht, jedoch wirken die oben erwähnten Uebel des hiesigen Klima's auch auf sie einigermaßen ein.

Die Kiehne erscheint daher in dieser Beziehung unbedingt als die vorzüglichste Holzart für die hiesige Provinz, da ihr die erwähnten Naturübel am wenigsten schaden, und der viele Schnee und die stets kühlen Nächte den brennend trocknen Sand länger feucht und kühl halten, und somit also wohlthätig einwirken, und den Wachsthum befördern.

Der Umtrieb des Holzes wird hier allerdings nach den verschiedenartigen Bedürfnissen der Gegend und der Forstenbesitzer gar oft wechselnd angenommen. In der Regel aber, und namentlich in den Königlichen Forsten wird er in folgender Art regulirt:

1) Kiehnen (mit Ausschluß der zu erziehenden extra starken Hölzer . . . . . 100—120 Jahr
2) Eichen Hochwald auf . . . . . 180—200 —
3) Buchen " " " . . . . . 150 —
4) Ellern und Birken Hochwald . . . . 30 —
5) Niederwald von Eichen und Buchen 40 —
6) " " " andern Laubhölzern 20—25 —
7) Weiden und Pappeln Kopfholz . . . 3— 4 —

Die Güte des Holzes in technologischer Hinsicht anlangend, so bedingt sie sich von selbst durch die vorerwähnten Verhältnisse. — Das Kiehnenholz ist meistens von vorzüglicher Güte; nur dasjenige, welches in den hügelichten Forsten erwächst, ist porös, hat große markige Jahresringe, vielen Splint, und also bei dem Mangel an Kern und harzigen Bestandtheilen, auch wenig Dauer. — Dasjenige Kiehnenholz dagegen, welches in den sandigen Ebenen, z. B. der Tuchelschen Heide erwachsen ist, kann in Güte und Dauer schlechtem Eichenholz an die Seite gesetzt werden.

Leider ist aber hier so ungemein vieles Holz schlammigt und rindschälig, und bei haubaren Beständen ist oft kaum $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{15}$ als Bauholz anzusprechen. — Dies hat aber seinen Grund nicht in dem natürlichen Wachsthumsverhältnisse, sondern in den ungeheuren wohl die Hälfte der Forsten in Westpreußen betroffenen Waldbränden, durch welche die Stämme, welche auch von der Wuth des Feuers nicht ganz vernichtet wurden, doch in ihrer innern Organisation eine so bedeutende Störung erlitten, daß sie lebenslang kränkeln und durch die Stockung der Säfte, Schwamm ansetzen und im Holze faul werden.

Das Eichenholz ist im Ganzen hier nicht von sonderlicher Güte, welches aus dem rauhen Klima und dem meist schlechten Boden, ohnfehlbar herrührt. — Es ist spröde, bruchigt, röhrigt, weiß- und rothstreifig, und kann daher zu Schiffsbauholz nicht zweckmäßig Anwendung finden, mit Ausschluß des trefflichen auf der Montauer Spitze erwachsenen Holzes.

Bei gleicher äußerer Form und Bearbeitung zahlt man in England für das aus den Preußischen Hafen kommende Eichennutzholz 10—15 pro Cent weniger als für das, welches aus den Häfen Pommerns und Deutschland und na-

mentlich aus Stettin kommt, von wo das so vorzügliche und gesuchte Schlesische Eichennutzholz verschifft wird.

Auch wird hier in Westpreußen das Eichenholz zeitig kernfaul und ist daher selbst als Brennholz nicht von der besten Güte.

Das Buchenholz wird auch meist zeitig kernfaul, woran ebenfalls die Verletzung der Organisation durch Spätfröste, und der schlechte Untergrund Schuld hat. — Die Güte des Holzes von den sonstigen Holzarten, so weit sie in forstlicher Hinsicht hier zur Erwähnung kommen, ist weniger verschieden von der Güte des Holzes in Deutschland ꝛc., doch wirken auch auf sie, die bei den Buchen angeführte Nachtheile zuweilen in ähnlicher Art ein. —

Sechstes Kapitel.

Von Bewirthschaftung der Forsten in Beziehung auf deren Abnutzung.

Die Behandlung der Königlichen Forsten in Westpreußen zerfällt in zwei Hauptabschnitte, und zwar für die Zeit des pohlnischen und für die Zeit des preußischen Besitzes, welcher letztere im Jahre 1772 begann.

Bis zu diesem Zeitpunkte bestand auch nicht der Gedanke an einen gewissen Plan oder System in der Bewirthschaftung der Forsten; das Holzbedürfniß ward aus den Waldungen in jeder beliebigen Masse und überall da entnommen, wo es dem Empfänger oder dem Abgeber am bequemsten war. Auf Saamenbäume selbst, ward nicht Rücksicht genommen, das schlechte Holz verachtete man, nahm nur das Beste, und verwüstete so offenbar die schönsten Bestände.

Genaue Nachrichten über die etwanigen damaligen Waldverordnungen lassen sich nicht auffinden; sie mögen aber auch wohl nicht existiren, da man die Waldungen zu jener Zeit als eine zu große Nebensache betrachtete. Die vielfachen frühern Kriege verursachten den Forsten gleichfalls bedeutenden Schaden und namentlich haben die Russen und Schweden Verwüstungen angerichtet, deren Spuren noch jetzt deutlich sichtbar sind. —

Zur Preußischen Zeit wurde nun zwar eine Art von Ordnung eingeführt, allein was damals im Anfang geschah, war in der That nur ein sehr geringer Schritt zur Besserung; die Oberforstmeister und Forstmeister waren Offiziere und mit den Grundsätzen einer regelmäßigen Behandlung der Forsten ganz unbekannt; die Oberförster waren sich also selbst überlassen und da auch sie wenig und oft gar keine Sachkenntniß hatten, und ungeheuren Wirkungskreisen vorstehen mußten, so geschah auch von ihnen wenig; ja den ganz unwissenden schlecht besoldeten Unterforstbeamten, welche meist mehr zu verwalten hatten, als sie übersehen konnten, waren noch die Oberförster oft Holzabgaben anzuvertrauen genöthigt. Das allwaltende Auge des großen Friedrich entging die schlechte Verwaltung der Forsten nicht, derselbe erließ vielmehr häufig, bei seinen Bereisungen, ziemlich specielle Instructionen selbst für die geringfügigern Theile dieses Finanzzweiges; so verordnete der König 1775 zuerst, daß die Plänterei aufhören, nach Schlägen gewirthschaftet, und die Stubben darin zur bessern Besaamung geradet werden sollten; wäre überall sein Wille erfüllt worden, es stände warlich besser um die hiesigen Forsten; aber an dem Unverstande der Forstbeamten schon allein, scheiterte seine gute Absicht *). — Sogar darüber, daß die unnützen Nebenwege

*) Anm. Einige interessante Bestimmungen, welche der König über diesen Gegenstand Allerhöchst selbst erlassen, enthält die folgende Cabinetsordre, aus welcher eine richtige Beurtheilung der Forstwirthschaft hervorleuchtet, so weit sie bei der damaligen Unkunde überhaupt möglich war.

Da Sr. Königl. Maj. von Preußen Unsers Allerg. Herrn Hauptaugenmerk dahin geht, der hiesigen Provinz, wo es noch fehlt, mehr und mehr aufzuhelfen, so haben Allerhöchstdieselben in dieser Absicht Dero Westpr. Kriegs = und Domainen = Kammer folgendes bekannt machen wollen:

1) Weil in Pomerellen bei der Ackerkultur wenig Nützliches zu unternehmen steht, so muß auf den Holzanbau besserer Fleiß gewendet und solcher in 50 Schläge eingetheilt werden, als so viele Zeit das Kiefernholz etwa gebrauchet, ehe es brauchbar wird. — Dieses muß in allen Staroste iforsten, auch in der

nicht statt finden, und daß alle Schonungsgrabenränder mit Birken, Dornen ꝛc. bepflanzt werden sollen, ist am 23. Mai 1782 eine Allerhöchste Bestimmung erlassen. Es wurde zwar die Einreichung von jährlichen Abhölzungstabellen verordnet, wodurch die Hauung einigermaßen designirt und das Quantum, welches zu entnehmen möglich wäre, bestimmt werden sollte; ob die Tabellen aber zweckmäßig angefertigt waren, darum bekümmerte sich niemand, und so kam es denn, daß mancher Oberförster dergleichen Tabellen, wie die Akten es ergeben, 2—3 und 4 Jahr lang hintereinander wörtlich abschreiben ließ und einsandte, ohne zu besorgen, daß man dies bemerken würde, und diese Voraussetzung hat sich nach Lage der Akten, in der Regel gerechtfertiget. —

Sehr schädlich aber wirkte diese Oberflächlichkeit und Pflichtwidrigkeit dennoch nicht auf die Forsten selbst ein, denn es beachtete ohnehin niemand diese Tabellen, und es

---

Tuchelschen Heide geschehen und aus dem Schlage jeden Jahres auch alles Bauholz, so die Kammer und die Unterthanen gebrauchen, genommen, auch kann mit dem Holze, was sich schickt, auf der Brahe ꝛc. ein guter Handel getrieben werden. —

2) Auch wird es an einigen Orten in Pomerellen füglich angehen, den Schaafstand zu vermehren, und können da, wo es an Futter fehlt, häufig Pappeln und Weiden gepflanzt werden, welche für das Schaafvieh recht gut sind, und nicht zu viel seyn können.

3) Und da die Leute bei Putzig herum und in den Gegenden kein ander Gewerbe haben, als daß sie Holz nach Danzig bringen, und daselbst verkaufen: so ist Sr. Königl. Maj. Allerh. Wille, daß selbigen, wenn sie das Holz aus Dero Heiden nehmen, etwas Soulagement angedeihen und ihnen alle Erleichterung geschehen soll, damit sie dabei doch ihr Brodt nothdürftig verdienen können. —

Marienwerder,
den 7. Juni 1775.

(gez.) Friedrich.

An
die Kriegs- und Domainen-
Kammer hier.

wäre fast eben so wenig Gutes geschehen, wenn sie auch zweck- und sachmäßig gefertigt worden wären; man hieb doch wo man wollte, und so viel man brauchte.

So wurden denn die ohnehin von Waldbränden, Defraudation und andern Unfällen schwer bedrückte Forsten auf das Aeußerste mißhandelt, und der traurige Zustand herbeigeführt, in welchem sie sich im Allgemeinen jetzt befinden.— Man kann geradehin behaupten, daß bis zum Jahre 1817, wo die neue Forstorganisation eintrat, größtentheils auch nicht die Spur von planmäßiger Abnutzung in den Westpreuß. Forsten zu sehen war; denn wenn auch im Jahre 1800 ein Forstmann an die Spitze der Verwaltung gestellt wurde, welcher im Besitz praktischer Forstkenntnisse war, so konnte er doch bei der ihm anvertrauten Fläche von etwa 1,200,000 Morgen Forst und bei dem Mangel aller Unterstützung durch die Lokalforstbeamten, für das specielle, um so weniger wirken, da ihn auch andere zur äußern Forstverwaltung gehörige Gegenstände, als: neue Formation der Aufsichtsbezirke, Veräußerungen, Abfindungen ꝛc. von jener Direktion der Hauungen, sehr abhielten. — Friedrich der Große widmete bis zu seinem Tode den Forsten, namentlich auch den hiesigen, seine stete Aufmerksamkeit; es bekunden dies viele merkwürdige Aktenstücke: die Cabinets-Ordre d. d. Grauденz vom 8. Juni 1780 über die Bewirthschaftung der Tuchelschen Heide; vom Jahre 1782 eine Cabinets-Ordre, welche bei Gelegenheit einer Reise durch die Neumärkschen Forsten erlassen und nach Westpreußen zur strengen Warnung und Nachachtung mitgetheilt wurde. — Wie ehrwürdig erscheint auch in dieser Beziehung der große Monarch, dem nichts zu klein war, und welcher mit seinem hellen Geiste der damaligen Stufe der Kultur in allen Zweigen der Verwaltung kräftig vorausschritt *). —

---

*) Anm. Bei dem hohen Interesse, dem die eigenthümlichen Verordnungen des unsterblichen Königs gewähren, halte ich es für angemessen, solche hier ausführlich mitzutheilen.

Da Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß bei dem Holzschlagen in der Tuchelschen Heide, weder gewisse Schläge, beobachtet werden, noch

Bei den Kiehnenwaldungen waren die Mißgriffe in der Bewirthschaftung zwar sehr nachtheilig; allein es fand doch —

---

sonsten einige Ordnung in den Sachen ist, vielmehr das Holz daselbst, ohne an eine Regul sich zu binden, blos nach Gutfinden bald hier bald da weggehauen wird; so haben Höchstdieselben vor gut gefunden, dieserwegen eine ordentliche Forst-Ordnung, folgendermaßen zur Vorschrift zu geben, wovon nicht abgegangen werden muß:

1) Gedachte Tuchelsche Heide soll in gewisse Districte, und ein jeder davon wieder in 60 Schläge, eingetheilet werden. Wenn nun die Heide, zwischen Conitz und Neuburg, etwa 8 Meilen breit ist, so kann solche daselbst in 4 Districte, jeder ohngefähr 2 Meilen breit, und etwa 4 Meilen lang getheilet werden: Und aus dem Strich Heide, zwischen Tucheln und nach Friedland zu, wenn anders das Friedland Seiner Königlichen Majestät zugehöret, können noch zwei Districte gemacht werden.

2) Ein jeder solcher Districte soll sodann in 60 Schläge eingetheilet, und kein Holz anders weggehauen werden, als in dem Schlage, welchen die Reihe trifft, weshalben sie denn gehörig numerirt werden müssen. Alle Jahre wird nach Erfordern der Umstände, in jedem Revier, ein Schlag, gehauen, und wenn solcher ganz abgeholzet worden, können die Bauern das Jahr darin säen, desto besser wächset hernach das Holz, alsdann aber muß solcher nicht liegen bleiben, sondern gleich wieder mit Holz besaamet werden, was zuvor darauf gestanden, nehmlich wo Eichenholz gestanden, wieder Eicheln, und wo Kiefern gestanden, wieder Kiefern, und eben das muß auch geschehen, an solchen Orten, wo das Holz verbrannt, oder ruiniret ist, da muß ebenfalls wieder Holz-Saamen ausgesäet, und das ordentlich kultiviret werden, damit die Oerter wieder mit Holz bewachsen.

3) Wenn nun die Schläge einmal eingerichtet und numerirt worden, so muß auch davon nicht abgegangen, sondern es müssen solche nach der Reihe, wie sie auf einander folgen, und zwar jährlich ein Schlag, abgeholzet werden, und wenn das geschehen ist, wie oben gesaget, nicht lange liegen bleiben, sondern gleich wieder besäet und bepflanzet werden. Wenn diese Vorschrift forstmäßig befolget wird, so muß diese Forst ganz West-Preu-

zumal bei der schon oben erwähnten Begünstigung dieser Holzart durch die Natur — die Möglichkeit da, in Zukunft

---

ßen mit Holz versehen, wenn sie dabei durchgehends mit aller Ordnung zu Werke gehen.

4) Wenn Dörfer und Unterthanen Holz kriegen sollen, so muß selbigen, solches nach ihrer Lage angewiesen werden, entweder rechter oder linker Seits, unterhalb oder oberwärts des Schlages, damit die Leute nicht nöthig haben, den ganzen Schlag zu durchkreuzen, sondern das Holz auf der Seiten kriegen können, die ihnen am nächsten belegen ist. An dem Wasser, wie es da heißet, muß kein Holz weggenommen werden, sondern alles nach den Schlägen und nicht anders abgeholzet, und denn gleich wieder angepflanzet werden. Besonders muß man auch darauf sehen, wo Eichenholz gestanden, und fortgehet, wie bei Montau, und wo es sonsten ist, daß da Eichenkämpe wieder angeleget werden, damit dergleichen für die Zukunft auch wieder zugezogen wird.

5) Müssen auch ein Haufen Wolfseisen geleget, und diese Thiere, deren es in der Gegend noch sehr viele giebt, so viel möglich weggefangen und getilget werden.

6) Werden die Bauerhäuser hier herum so stark von Holz gebauet, welches nicht nur gefährlich, sondern auch sehr nachtheilig für die Forsten ist. Man muß daher darauf sehen, daß die Häuser mit Lehm gebauet werden, und kann man dergleichen Bauerhäuser, die einfallen, oder abbrennen, gleich jetzt anfangen, mit Lehm zu machen, denn sie haben hier Lehm genug. Und wenn es hier an einem solchen Menschen fehlet, der das nicht verstehet, so kann man dergleichen balde von Magdeburg herkriegen, denn da verstehen sie das recht. Endlich

7) Wird durch die Menge hölzerne Zäune und Hecken, ein Haufen Holz verwüstet, dafür können sie ja lebendige Hecken machen, um das viele Holz zu menagiren, entweder von Schwarzdorn, oder was sie da haben, das ist denn einerlei. Allenfalls können sie auch statt der Zäune, Kiefern säen und pflanzen, das ist eben so gut wie ein Zaun zu gebrauchen, und können sie hiernächst das Holz davon noch nutzen. Uebrigens befehlen Seiner Königlichen Majestät, sowohl Dero West-Preußischen Kammer,

eine bessere Ordnung nach und nach wieder einzuführen, und die begangene Fehler zu redressiren. Allein nicht so

als Dero Ober-Forst-Meister hierdurch, nach dieser Ordre sich stricte zu richten, und alles darin Vorgeschriebene, exact zu befolgen.

Friedrich.

Graudenz,
den 8. Juni 1780.

Forst-Ordnung
für die West-Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer, und dem Ober-Forst-Meister in West-Preußen.

Extract
aus der Cabinets-Ordre vom Jahre 1782 durch die Reise des Königs in den Neumärk. Forsten veranlaßt, und für Westpreußen mitgetheilt.

—„— habe ich wahrgenommen, daß hier mit dem Holze sehr übel umgegangen und sehr schlecht gewirthschaftet wird, dergestalt, daß, wenn das noch 4 Jahr so hingeht, von alle dem Holze gar nichts mehr übrig ist. — Davon wird es denn kommen, daß die Leute im Winter werden frieren müssen, oder genöthigt seyn, den Holzbedarf von sehr weiten Gegenden mit großen Beschwerden und Kosten herzuholen. —

Hieran ist lediglich Schuld die große Negligence des Oberforstmeisters, oder dessen, der seine Stelle versieht, und auch der andern Forstbedienten, und fehlt es vornehmlich darin, daß die Heiden nicht in ordentliche Schläge eingetheilt worden, wie wir dies Höchstselbst gleichwohl schon so oft und so ernstlich befohlen haben, — sondern die Förster lassen das Holz umhauen ohne alle Ordnung und durcheinander weg, wie ihnen das gutdünket. —

Wir haben Höchstselbst gesehen von der Zante, wenn man kommt von Driesen her, da waren große Kiefern; dagegen aber fand sich darunter viel junges Holz, das gut wächst und gut fortkommt; da haben sie die großen Bäume, ohne daß was zum Bauen gewesen, niedergehauen, und diese haben jeder an 30 kleine Bäume

war es der Fall bei den Eichen- und Buchenwaldungen, wo Fehlgriffe in der regelrechten Behandlung derselben jede Hoffnung auf Wiederanzucht im natürlichen Wege (und bei den Buchen selbst auf andere Weise) gänzlich vernichteten. Die, eine so sorgsame Behandlung erfordernde Buchenbestände wurden ohne alle Rücksicht bald kahl bald licht gehauen; weder richtige Wahl, noch zweckmäßige Vertheilung der Saamenbäume beobachtet, und den Holzschlägern hierunter, wo nicht alles, doch das Meiste, überlassen. — Selbst eine richtige Hauungszeit ward nicht beachtet, sondern oft im Sommer wie im Winter im Laubholz gewirthschaftet. Es ist bejammernswürdig, wenn man jetzt Flächen von 10,000 und mehr Morgen sieht, welche mit nichts als verkrüppelten hundertfach verbissenen einzelnen 2—3 Fuß hohen Buchen Stockausschlägen mit Wachholder und Spartium vermischt, mit einem einzigen Blick übersehen kann, wo noch vor nicht so gar langer Zeit die undurchdringlichsten Bestände prangten. Damals konnte jedes Holzbedürfniß daraus befriedigt werden; jetzt würde die einzige Benutzung noch auf Faschinen, und auf Asche-Fabrikation zu richten seyn. — Oft ist die Schaafweide der einzige Nutzen, den diese weiten Oeden

---

niedergeschlagen. — Das ist ja eine liederliche Wirthschaft, und auf diese Weise müssen ja die Heiden ruinirt werden, wenn auf das junge Holz nicht besser gesehen, und solches so liederlicher Weise verdorben wird. —

Der Förster, welcher das Revier hat, ist ein schlechter Kerl, so wie auch, der von Landsberg her, bis gegen die Tuchelsche Gegend das Revier hat; diese beiden sind an der Verwüstung der dasigen Forsten Schuld, und wenn darauf nicht gesehen und das junge Holz nicht nachgepflanzt und nicht fortgeholfen wird, — so muß ja nothwendig alles ruinirt werden, und kann kein Holz übrig bleiben; und haben Wir daher befohlen, daß gedachte beide Förster sammt dem Oberforstmeister, oder der, der dessen Amt versieht, arretirt werden sollen, und daß von Berlin einer von der Kammer und einer von der Justiz ohne Anstand dahin geschickt werden soll, und die schärfste Untersuchung wider sie wegen ihrer liederlichen Wirthschaft und grossen Negligence sofort anzustellen, — — — — ꝛc.

(gez.) Friedrich.

gewähren. Man sehe die Walddistrikte bei Strippau, in der Gegend von Putzig, an der Pommerschen Grenze ꝛc.— In Absicht der Buchen ist dies Unheil nicht wieder gut zu machen, auch selbst bei den Eichen schwer abzuhelfen, da die vereinzelnten kronenlosen Saamenbäume keine natürliche Wiederbesaamung gestatten, zur künstlichen Kultur es aber häufig an Saateicheln mangelt, da die Blüthen in den, den kalten Winden preisgegebenen geräumigen Beständen fast jährlich erfrieren, oder bei dem kalten Klima so spät erscheinen, daß die Früchte nicht mehr die erforderliche Reife zur Fortpflanzung erlangen; sich auch der ohne Laubdecke, dem Sonnenbrande, der Viehweide ꝛc. preisgegebene fest gewordene Boden für den Anbau der Eiche unendlich verschlechtert hat; und endlich die Erziehung der jungen Pflanzen aus den schon im vorigen Kapitel entwickelten Gründen sehr erschwert und kostspielig geworden ist.

Die Nachtheile, welche die vorerwähnten Holzarten bei der Bewirthschaftung betroffen haben, ließen auch die Birke, die Erle ꝛc. nicht verschont, und auch davon sind schöne Bestände eine große Seltenheit.

Es ist nun zwar seit dem Jahre 1817 in den Königlichen Forsten wenigstens mit Ernst und Sorgfalt für die Einführung eines angemessenen Plans in der Benutzung gesorgt worden; die Stellung der Besaamungs- und Lichtschläge wird mit möglichster Sorgfalt zur Ausführung gebracht, und überhaupt jede sachgemäß anerkannte Regel für diesen forstlichen Betrieb befolgt, so weit es die Oertlichkeit, die Bestände und die Persönlichkeit der administrirenden Forstbeamten irgend gestatten wollen. — Allein jedem Sachkundigen Forstmanne wird es einleuchten, wie unendlich schwer und langsam bei solcher Lage der Sache ein Fortschritt hierunter geschehen kann, zumal in so großen Waldmassen, und wo so oft unerwartete Unfälle, z. B. Waldbrände, das angenommene System verrücken oder dessen Fortsetzung aufhalten. —

Um durch ein Beispiel zu beweisen, wie mühsam es ist hier Ordnung wieder herzustellen, neue gleichmäßige Bestände zu erziehen, und doch einigen Ertrag zu beschaffen, mögen beiliegende Extracte aus den Hauungs-Plänen einiger Forstreviere, welche in ganz verschiedenen Gegenden der Provinz liegen, dienen.

Extracte

aus den Hauungs = Plänen für einige Reviere des Regierungsbezirks Marienwerder

pro 1819 und 1820.

I. Forst = Inspection Osche.

a) Forstrevier Schwidt enthält 37409 Morgen.

Nro.	Größe der Jahresschläge. Morgen.	Angabe der Betriebsart.	Der Schlag soll geben. Brennh. Klafter.	Bauholz. 100 Kubf.
		1819		
1	60	Stell. eines Besaam. Schlags	240	—
2	210	desgl.	200	40
3	205	" " Lichtschlages	50	—
4	900	Aushieb aus jungen Klassen	200	45
5	450	Stellung einzelner Forste	270	94
6	230	desgl.	256	113
7	300	Stell. eines Besaam. Schlags	250	172
8	123	Kahler Abtrieb	208	—
9	1600	Aushieb aus jungen Klassen	200	36
Summa	4078		1874	500
		b) Forstrev. Graufelde v. 21641 Morgen.		
		1820		
1	125	Dunkelschlag	285	15
2	222	Aushieb aus jungen Klassen	60	10
3	110	Dunkelschlag	93	11
4	335	Lichtschlag	102	4
5	222	Dunkelschlag	140	54
6	889	Stellung eines Lichtschlags	63	15
7	Totalität	Aushieb von Ueberständen	50	—
8	desgl.	desgleichen	62	8
9	222	Aushieb aus Birken von Kiehnenbestand	60	—
Summa	2125		915	117

Nota: Unter den Brennholzklaftern befindet sich eine nicht unbedeutende Anzahl Knüppelholz.

Extracte

aus den Hauungs-Plänen für einige Reviere des Regierungsbezirks Marienwerder

pro 1819 und 1820.

II. Forst-Inspection Marienwerder.

a) Forstrevier Fammy enthält 33864 Morgen.

Nro.	Größe der Jahresschläge. Morgen.	Angabe der Betriebsart.	Die Schläge sollen an Material geben. Brennh. Klafter.	Bauholz. 100 Kubf.
		1819.		
1	40	Stell. eines Besaam. Schlags	109	38
2	30	Durchforstung	60	—
3	40	Aushieb aus jungen Klassen	40	—
4	40	desgleichen	20	22
5	28	Stell. eines Besaam. Schlags	174	86
6	50	Durchforstung	50	—
7	200	Aushieb und Lichtschlag	29	10
8	50	Aushieb 40jähr. Holzes aus 1—20 Jahren	100	—
9	40	Stell. eines Besaam. Schlags	320	—
10	52	Niederwald-Abtrieb	390	12
11	30	Durchforstung	60	—
12	26	desgleichen	39	—
13	80	Dunkelschlag	642	120
14	10	Durchforstung	20	—
15	50	Niederwald-Abtrieb	400	—
16	40	Stell. eines Besaam. Schlags	204	—
17	10	Durchforstung	20	—
18	60	Stell. eines Besaam. Schlags	440	28
19	30	Durchforstung	45	—
20	100	Lichtstellung eines Schlages	113	26
Summa	1006		3275	342
		b) Forstrevier Rehhof v. 29633 Morgen.		
Summa	1660	Verschiedentlicher Abtrieb	2444	92

Bemerkung: Unter den Brennholzklaftern befindet sich eine nicht unbedeutende Anzahl Knüppelholz.

Die diesfälligen Angaben sind örtlich aufgenommen und es ist der Betrieb danach wirklich zur Ausführung gekommen; die Ansätze sind daher keineswegs ideal oder fingirt, sondern amtlich und technisch festgestellt worden, daher sie als gültiger Maasstab dienen können.

Wenn man nun hiernach annimmt, daß im Revier Fammy, um nur 3275 Klafter oder 34,200 Kubik-Fuß Holzmasse zuerlangen, 20 Schläge angehauen werden müssen, so kann man sich den Begriff von dem Zustande der Forsten machen, und jenes Revier ist bei weitem noch nicht das verhauenste.—

Ferner wenn man in dieser Nachweisung beim Revier Rehhoff, welches an der Niederung liegt, findet, daß aus 1660 Morgen Fläche nicht mehr als 2444 Klafter Brennholz und 9,200 Kubik-Fuß Bauholz entnommen werden können, so läßt sich beurtheilen, wie durch frühere schlechte Erziehung und Plänterei der Bestand dünn geworden ist, so daß man ihn in der That nur als Räumde anzusprechen im Stande ist. — Noch auffallender sind die bei Schwidt und Grünfelde gelieferten Beispiele, wo bei ersterem Revier 8078 Morgen in Betrieb gesetzt werden müssen, um 1874 Klafter Brennholz und 50,000 Kubik-Fuß Bauholz zu hauen; zwar ist die Fläche besonders nur des Bauholzes wegen so groß angenommen, und es könnte daraus forstwirthschaftlich noch mehr Brennholz entnommen werden; allein dessenungeachtet erscheint das Bestandsverhältniß doch ungemein schlecht und traurig.

— So kann man z. B. in der über 200,000 Morgen Kiehnen enthaltenden Forst-Inspection Osche annehmen, daß auf den haubaren Distrikten durchschnittlich kaum 5—6 Klafter in Ansatz kommen können. — Man nehme hieraus die traurige Beschaffenheit der Bestände und die Größe der Schwierigkeit ab, welche bei deren Bewirthschaftung in mehrfacher Hinsicht erwächst. —

Höchst nachtheilig ist nun, daß die durch den so ungemein geräumigen Stand herbeigeführte Verwachsung der starken Stämme in dem 15—20—30jährigen Unterwuchs, obendrein noch den Aushieb eines großen Theils der erstere hindert, so daß vielleicht kaum 4 Klafter auf obigen 200,000 Morgen im Durchschnitt pro Morgen kommen können. — Vollkommen geschlossene haubare Bestände von mehr als einigen

Morgen sind nirgends vorhanden, und nur in der Zukunft, wenn ferner eine gute Forstwirthschaft beobachtet wird, sind selbige zum Theil zu erwarten. — Jetzt ist es unglaublich schwer in die Bewirthschaftung einige Ordnung zu bringen, da man überall zuerst zuspringen und anfangen möchte, weil es überall fehlt; letzteres geht aber nicht an, sondern man kann nur thun, was die Umstände gestatten, und dies ist jetzt leider eben nicht viel. Durch die geräumigen Bestände wird dem jetzigen Wirthschaftsbetriebe schon dadurch ein großes Hinderniß in den Weg gelegt, daß man ungeheure Flächen zum Anhieb bringen muß, um nur ein mäßiges Bedürfniß zu befriedigen, da der Morgen bei Stellung des Besaamungsschlages, wie oben schon bemerkt und bewiesen worden, oft kaum 2—300 Kubik-Fuß feste Masse ausgiebt. Wenn daher demnächst der Lichtschlag oder der kahle Abtrieb erfolgen soll, so ist es dann oft nicht möglich, auf der übergroßen Fläche die Menge der Saamenbäume so schnell wegzuschaffen, als es der jungen Pflanzen wegen wohl nöthig wäre, zumal es hier so sehr an Absatz fehlt; auch schadet die Abfuhr aus den großen Schlagflächen dem jungen Auffluge sehr, denn ein einjähriger Schlag von 1000 Morgen ist nicht selten, und doch wurden aus einem solchen im Jahre 1821 nur 985 Klafter entnommen, wobei die Saamenstämme doch noch eigentlich lichter standen, als es die Regel für die Besaamung erheischte.

Ein anderes ähnlich wirkendes Hinderniß bei der Bewirthschaftung der Forsten ist auch der Umstand, daß im Verhältniß zur ganzen Holzmasse nur ungemein wenig Bauholz vorhanden ist, — weil so viele Stämme schwammig und rindschälig sind, wie schon oben bemerkt worden. —

Wenn nun eine starke Bauholzabgabe statt finden muß, so können dann die Schläge nie regelmäßig gestellt werden, weil das viele darin befindliche Brennholz nicht mit herausgenommen werden kann, da dieses im Allgemeinen wenig und gar keinen Absatz findet; dadurch wird nun der Schlag unregelmäßig und ungleich licht, und so ähnelt diese Schlagwirthschaft wider Willen und Absicht gar häufig einer Plänterung.

Bei dem größten Bemühen, die unerläßlich erforderlichen Sortimente für Berechtigte und zur Etats-Erfüllung

in den Schlägen zu nehmen, wird dies doch leider unmöglich und es bleibt denn am Ende nichts übrig, als das Fehlende, so gut als es gehen will, mit möglichster Vorsicht aus der Totalität zu entnehmen, und mithin noch jetzt unwillkührlich oft von der besten Bahn abzuweichen. Auch nöthigen die Waldbrände, welche noch immer statt finden, den Waldbesitzer sehr häufig, von den angenommenen regelmäßigen Schlägen abzuspringen, und das dem Verderben ausgesetzte Brandholz zuerst aufzuräumen und zu versilbern, wodurch Ordnung und Plan zerstört wird; mancher angehauene Schlag muß, wie er steht und liegt, verbleiben, denn ein gar erheblicher Stein des Anstoßes bei der hiesigen Forstwirthschaft ist der in den meisten Distrikten mangelnde Absatz, welcher sich besonders bei dem in reichlicher Masse vorhandenen Brennholz recht fühlbar und drückend zeigt. — Auch die kontraktmäßige Abräumung des Holzbestandes von Veräußerungs- und Abfindungsflächen macht es oft nöthig, die Schläge, mögen sie auch schon angehauen seyn, zu verlassen, und so giebt es der Hindernisse für die Zweckerreichung noch gar mancherlei. —

In den Königlichen Forsten darf jetzt durchaus keine Hauung anders, als auf den Grund genehmigter Hauungs-Pläne vorgenommen werden; auf Uebertretung dieser Vorschrift stehen strenge Strafen. — Sobald die Schläge gewählt und genehmigt sind, werden die Grenzen derselben, welche wo möglich Gestelle sind, rings herum mit F. W. R. bezeichnet. — Dann werden die Saamenbäume gewählt, durch leichtes Anröthen der Rinde in einem etwa 6 Zoll breiten Ringe marquirt, und demnächst die Holzschläger angestellt. —

Der Hauptbetrieb, welcher hier besteht, ist Hochwaldwirthschaft, und zwar vornehmlich in Kiehnen. — Mittelwald giebt es gar nicht, und die Niederwaldwirthschaft wird im Verhältniß zum Ganzen ebenfalls nicht häufig angewandt. — In den Königlichen Forsten sind nur etwa 8—9000 Morgen auf die Wurzel gesetzt, und zwar deshalb nicht mehr, weil die Laubholzbestände überhaupt selten sind, und besonders diejenigen, welche sich hierzu eignen; auch der Boden größtentheils von zu schlechter Beschaffenheit ist, als daß bei den wiederholten Umtrieben ein angemessener Holzertrag zu erwarten sein möchte; endlich aber, weil an manchen

Orten das bei der Niederwaldwirthschaft erzogene Holzmaterial aus Eigenheit der Bewohner und weil sie zu dessen Verwendung nicht gewöhnt sind, gar keinen Absatz oder doch nur zu unangemessenen Preisen finden würde.

So liegt im Allgemeinen die Sache in den Königlichen Forsten; was die Privat-Forsten anlangt, so findet dabei so viel Regellosigkeit und Verschiedenheit statt, daß es zu weit führen würde, dies specieller darzuthun. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die Privat-Forstwirthschaft hier höchst schlecht ist. —

Die Besitzer adeliger Güter haben selbst bei bedeutenden Forsten, wie z. B. in Hammerstein, Vandsburg Krojanken, Czersk, Saalau u. s. w. der Fall war, etwa mit Ausnahme von Finkenstein, Brinsk, Neustadt und Flatow niemals sachverständige Verwalter für dieselben gehabt; Wirthschafts-Beamte, Bauern, Jäger, Bediente sind die Administratoren und Schützer der Forsten gewesen, und sind es noch, und der Gutsbesitzer — welcher oft noch weniger Sachkenntniß als sein Jäger hat, ordnet das Allgemeine an; nur wenig Ausnahmen finden hier statt.—

In Zeiten, wo die andern Hülfsquellen der Güter stocken, muß der Wald aushelfen, und da wird weder Rücksicht auf Nachhalt, auf Ordnung, noch auf pecuniären Vortheil genommen, wenn nur das augenblickliche Bedürfniß befriedigt wird. —

Die städtischen Forsten sind zu polnischer Zeit meist besser bewirthschaftet worden, als die der übrigen Privaten, jene selten übermäßig angegriffen, weil sie von den Königen von Pohlen und deren Staroſten aus den werthlosen Kron-Forsten häufig unterstützt wurden, und weil das Geldbedürfniß hier selten so groß war, und so dringend befriedigt werden mußte, als bei den einzelnen Gutsbesitzern.— Doch an regelmäßiger Wirthschaft ward auch hier so wenig, wie anderswo gedacht. — Bei der Preußischen Besitznahme wurden die Städte-Forsten bei der von der Provinzial-Landesbehörde über sie ausgeübten Curatel ebenfalls nicht anders, als ziemlich nachhaltig behandelt, — doch fand keine forstgerechte Benutzung und noch weniger eine künstliche Kultur statt, einmal da die Königlichen Forstbeamten, welche da generell die Aufsicht auf solche führten, es oft

selbst nicht verstanden, oder wenn es auch der Fall war, sich nicht darum bekümmerten, sodann aber weil die Ausführung solcher technischen Anordnungen in den Händen unwissender Städteförster doch nicht statt fand und statt finden konnte.—

Als den Städten aber 1808 eine größere und fast völlige Freiheit in Verwaltung ihres Communal-Vermögens ertheilt ward, da wurde auch ihre Forstwirthschaft ungebunden und die Stadtbehörden griffen zur Deckung der Stadtschulden und Kriegeskasten ihre Waldungen öfters über die Gebühr an, da nur wirkliche Devastation gesetzlich gehindert werden durfte. —

Die im Ganzen nicht großen Flächen der bloß bäuerlichen Waldungen wurden bisher und werden noch, ohne die geringste Spur von Ordnung und Nachhalt behandelt; sie werden fortdauernd verwüstet, daher sie, auch selbst den Beständen nach, von so großer Unbedeutenheit sind, daß sie eigentlich gar nicht in Betracht kommen können. Jeder Bauer haut nach Belieben, wo, wie, und so viel er kann; junges Holz, altes Holz, in und außer der Saftzeit; macht 2 Fuß hohe Stubben am Laubholz ꝛc.; kurz, es geschieht alles, was eine Vernichtung herbeiführen muß. —

Die letzten Jahre waren für den Westpreußischen Landmann sehr ungünstig, da der Handel stockte und daher die große Getreide-Produktion — der fast einzige Ertrag der Güter, keinen Absatz fand. — In dieser Noth sind nun alle Privat-Forsten, besonders die adeligen, so ungemein stark angegriffen worden, daß die fühlbaren Nachwehen nicht ausbleiben werden, und viele künftig Holz werden kaufen müssen, die es bei nur leidlicher Wirthschaft nie nöthig gehabt hätten.

Siebentes Kapitel.

Von Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten.

So lange Westpreußen sich noch im polnischen Besitze befand, war nirgends eine Vermessung der Forsten erfolgt. Man hatte das Bedürfniß derselben niemals gefühlt, da die

regellose Verwaltung solcher nicht bedurfte. Sobald aber Preußen 1772 die Provinz übernahm, ward auch die Vermessung der Königlichen Forsten veranstaltet. — Dies geschah Anfangs jedoch nur sehr langsam und unzuverlässig, da man das Bedürfniß theils ebenfalls nicht sehr dringend fand, theils die mit der Arbeit beauftragten Ingenieurs der Armen, von Forst-Vermessungen noch keine sonderliche Kenntniß hatten, daher auch nur höchst generelle Contour-Zeichnungen lieferten. Besonders ward dabei die bestimmte und richtige Bezeichnung der Grenze ganz übergangen. — Es fehlte damals und noch lange nachher — fast bis zum Jahre 1787 und 1790 — an brauchbaren Feld- und namentlich Forstvermessern, daher alle vorhandene Pläne, welche vor 1787 gefertigt, unvollständig und auch fehlerhaft sind. — Eine Instruction für die Forstvermessungen war in der Ostpreußischen Forstordnung von 1775, welche hier in Westpreußen lange Zeit galt, mit enthalten, wurde aber nicht sonderlich beachtet. — Zum Glück geschah auch bis dahin bei Vermessung der Königlichen Forsten wenig, und erst von da ab, wandte man größere Summen und Aufmerksamkeit auf diese nothwendige Vorbereitung einer regelmäßigen Forstwirthschaft. — Im Jahre 1787 erschien eine neue Vermessungs-Instruktion, wonach das Geschäft schon weit bessern Erfolg gehabt haben würde, wenn man die Ausführung nur geschickten Händen anvertraut hätte; allein in den allermeisten Fällen geschah es leider nicht, und so hatte die Forst wenig Gewinn davon. Die so spät erfolgte Vermessung hatte nun leider auf die Größe und den Besitzstand der Forsten einen sehr wesentlichen nachtheiligen Einfluß, da die Berichtigung der Grenzen — welche erstes Requisit eine vollständige Vermessung ist — nicht früher statt fand, in der Zwischenzeit aber häufig neue ungegründete Ansprüche an die Forstflächen formirt wurden, deren Unrechtmäßigkeit durch Zeugen nicht mehr zu ermitteln war. Mit den Fonds, welche zu Vermessung der hiesigen Forsten bestimmt waren, verfuhr man häufig sehr unangemessen, indem man sie zu ganz heterogenen Zwecken verwandte; so wurden z. B. noch im Jahre 1806 die ganze neue Einrichtung des Torfwesens mit 4000 Thalern aus dem Forstvermessungs-Fond bewirkt. — Oft sogar verwandte man die Fonds gar nicht,

obschon so unzählige dringende Veranlassung da war, sie vollständig zu benutzen.

Wo die Vermessung anfangs angeordnet wurde, geschah sie fast immer nur situationsmäßig, wo bei dem Cartiren 200 bis 500 Ruthen Preußisch Maaß auf einen Decimalzoll gerechnet wurden; diese Charten gewährten allerdings für den ersten Augenblick eine genügende Uebersicht, obschon die Kosten da späterhin specielle Vermessungen bei Tausch und Veräußerungen nöthig wurden, eigentlich unnütz weggeworfen waren. — Bei der damaligen Langsamkeit der Arbeit betrug übrigens das Kettenzieherlohn oft fast so viel als die Diäten des Feldmessers. Jetzt werden alle Vermessungen mit der Boußole bewirkt und die Special-Charten nach dem Maasstabe von 50 Ruthen auf einen preußischen Decimalzoll gezeichnet. — Zur leichtern Uebersicht bei Bereisungen, Revisionen ꝛc. werden diese Special-Charten nochmals um $\frac{1}{5}$ verkleinert, das heißt nach dem Maasstabe von 250 Ruthen auf 1 Zoll reducirt.

Privat-Forsten werden jetzt behufs der Aufnahme von Taxe, und wegen der Gemeinheitstheilungen gleichfalls nicht selten vermessen, und damit dürfte in einem Zeitraume von 10 Jahren bedeutend vorgeschritten werden. —

Bei den ungeheuren Umfang der hiesigen Forsten, zumal da diese zum Theil in ganzen Massen von vielen 100,000 Morgen geschlossen zusammen liegen, ist es wohl, um nur einige Uebersicht zu erhalten, unerläßlich nöthig gewesen, selbige einzutheilen. Zu polnischer Zeit dachte man daran freilich nicht; allein nachdem Preußen hier Besitz genommen, wurde die Eintheilung bald eingeleitet. — Allein so wie man mit allen guten Einrichtungen, wenn sie auch wirklich beschlossen wurden, damals ohne Ernst und Kraft vorschritt, und bei den oft reichlich vorhandenen Geldmitteln doch lau und planlos handelte, so geschah es auch hiermit. — Nur erst durch die sehr bestimmten Befehle des großen Königs selbst, bei seinen Bereisungen, namentlich im Jahre 1780, ward diese Angelegenheit mehr befördert, und es wurden wenigstens an den Straßen, welche der König bereiste, die Gestelle aufgehauen. —

Man nahm die Eintheilung nach Jagen vor, welches rechtwinkliche Quadrate von 200 Ruthen Länge auf jeder

Seite seyn sollten, und durch Gestelle (auch Stellstäten, Wildbahnen genannt) von einander getrennt wurden. Man nennt diese, welche von Osten nach Westen gehen, Hauptgestelle, und die von Süden nach Norden, Feuergestelle. Die Ausführung erfolgte nun eben so gut in den meist ganz unvermessenen als in den wenig vermessenen Forsten, und keinesweges immer durch Feldmesser, sondern oft durch Forstbeamte ohne genügende geometrische Kenntniß, welche die Eintheilung daher oft sehr unregelmäßig bewirkten; dadurch wurden die Jagen bald schiefwinkelicht, bald größer, bald kleiner, als die Vorschrift war, und die Gestelle bald zu breit, bald zu schmal gehauen. — In dieser Beziehung war es also eigentlich von Nutzen, daß man mit den Eintheilungen zu jener Zeit nicht weiter vorschritt, und in der neuesten Zeit hat man sich nur der Feldmesser oder fähiger Forstbeamte zu diesem Geschäft bedient. —

In der frühesten Zeit wollte man die Privat-Forstbesitzer dazu anhalten, daß sie die Gestelle, wo sie auf ihre Grenzen mit der Königlichen Forst träfen, in gleicher Richtung fortsetzen sollten; da sie sich dessen jedoch in der Regel weigerten, so bestimmte man, daß wenigstens längs der Grenze, Gestelle zur Sicherung der Königlichen Forst aufgehauen werden sollten, was jedoch leider auch selten realisirt worden ist.

In diesem Augenblick dürften im Ganzen etwa 40—45000 Morgen Königliche Forst noch nicht eingetheilt seyn, welches wegen mancher Local-Hindernisse bisher noch nicht geschehen konnte; binnen wenigen Jahren werden jedoch diese Hindernisse verschwinden und es werden alsdann auch diese Forsten eingetheilt werden. —

Die Eintheilung in Jagen mit regelmäßigen Gestellen ist hier überall angemessen und selbst in den hügelichten Forsten nicht nachtheilig befunden worden, — wenn hier nur die Gestelle nicht zu breit und etwa 1 bis $1\frac{1}{2}$ Ruthe, aufgehauen werden.

In der Ebene und namentlich in den Kiehnforsten werden die Gestelle mit wenigen Ausnahmen 2 Ruthen breit aufgehauen, da sie zugleich als Schutzwehren oder als Unterbrechungs-Mittel für die so häufigen Waldbrände dienen müssen. —

In der Tuchelschen Heide existirt übrigens ein Gestell, welches ohne Unterbrechung sieben Meilen in einer Direktion durch Königliche Waldungen geht, und das ein Bild von den ungeheuren Waldmassen Westpreußens giebt.

Die Privat-Forsten sind in der Regel noch nirgends eingetheilt, und wo es auch in einzelnen unbedeutenden Ausnahmefällen geschehen ist, da ist es doch nicht immer ganz angemessen und mit Berücksichtigung aller Erfordernisse erfolgt. — Bei der regellosen Behandlung dieser Forsten würde auch eine Eintheilung meist immer ohne Nutzen und höchstens der Feuersgefahr wegen zu empfehlen sein. —

Um die Jagen, in welche die Forstflächen eingetheilt sind, sowohl im Freien, als auf den Charten zur Orientirung und zum Anhalt bei der Bewirthschaftung gehörig kenntlich zu machen und zu bezeichnen, werden sie da, wo die Gestelle ein Kreuz bilden, mit eichenen 4 Fuß hohen Pfählen versehen, worauf die Nummer der Jagen und die der Gestelle eingebrannt ist. —

Da diese dauerhafte und zweckmäßige Einrichtung aber nicht ganz wohlfeil ist, so würde es zu große Kosten machen, wenn man sie auf einmal in den so bedeutenden Waldmassen ausführen wollte. — An deren Stelle werden daher jetzt oft blos kleine 3—4 Zoll im Quadrate große Täfelchen mit den Jagen-Nummern an die Ecken der Jagen an einen Baum angeheftet, welche vorläufig gute Dienste thun, und doch bei vielleicht 5—6jähriger Dauer nur sehr wenig kosten, 50—60 Stück etwa 1 Thaler.

Die Abschätzung der Forsten ist hier nun noch ein in seiner höchsten Kindheit befindlicher Gegenstand. Außer den wenigen zur Veräußerung bestimmten Theilen ist eigentlich weder in Königlichen noch in Privat-Forsten eine regelmäßige Taxation bewirkt worden, und nur ein einziger Fall ist vorhanden, wo eine Privat-Forst von 6000 Morgen (in Sartowitz bei Graudenz) ganz principienmäßig, nach der letzten Instruktion für die Preußischen Forsttaxatoren vom 13. Juli 1819, eingetheilt und abgeschätzt ist.

Doch ist für den Anhalt bei den Bewirthschaftungen in denjenigen Königlichen Forsten, in welchen das Holz schon mehr Werth hat, und wo die Reviere nicht sehr groß

sind, eine oberflächliche Ermittelung des möglichen nachhaltigen Ertrages vorgenommen worden.

So sind auch viele Privat-Forsten, Behufs-Anleihen aus öffentlichen Geldinstituten und auf Veranlassung anderer Gläubiger, abgeschätzt worden, um ein Fundament der Sicherheit für die Anleihe zu haben; allein hierbei wird so generell verfahren, daß von den hierdurch erreichten Resultaten, behufs Regulirung einer nachhaltigen und doch ertragreichen Bewirthschaftung gar kein Gebrauch gemacht werden kann.

Es darf jedoch nicht befremden, daß hinsichtlich dieser sonst so wichtigen und nothwendigen Forst-Einrichtung in dieser Provinz so wenig oder gar nichts geschehen ist; vielmehr ist der von der Königlichen Oberforstbehörde ausgesprochene Grundsatz: daß jetzt keine Abschätzungen in den hiesigen Königlichen Forsten vorgenommen werden sollen und dürfen, ganz angemessen, indem sich nach einem allgemeinen praktischen Ueberblick beurtheilen läßt, daß im Ganzen die Forsten noch nicht über die Gebühr angegriffen sind, und daher keine Gefahr im Verzuge obwaltet, sich auch voraussehen läßt, daß wenn auch die Taxation ergiebt, daß aus vielen Forsten Mehr gehauen werden könne, als bisher daraus verabfolgt worden, dies doch auch nutzlos sein würde, indem dies Mehr dessenungeachtet keinen Absatz finden würde, da der Holzvorrath mit dem Holzbedürfniß hier noch in keinem richtigen Verhältnisse steht. — Sodann aber, weil die hier häufig herrschenden Waldbrände doch die durch die theure Taxation gewonnene Resultate in vielen Forsten, fast Jahrjährlich umstoßen und verändern würden, welches auch bei dem — der Taxation so eng verbundenen — Bewirthschaftungs-Plan eintreten müßte.

In den Privat-Forsten ist ebenfalls bei der Armuth der meisten Besitzer, und bei deren wenigem Sinn für Ordnung und Plan so bald ein Fortschritt in Taxation der Forsten nicht zu erwarten; auch würde die auf solche zu gründende Bewirthschaftungsart hier ohnfehlbar nicht befolgt werden, da Kenntnißlosigkeit, augenblickliches Bedürfniß und Verlegenheit ꝛc. nur zu häufig Abweichungen veranlassen würden.

Die landschaftliche Taxation behufs der auf Güter und Forsten zu bewilligenden Pfandbriefs-Capitale hat die höchstmögliche Sicherheit des Anlehns zur Absicht, und schreibt

ohne Rücksicht auf forstliche Grundsätze und Möglichkeits-Ertrage folgendes Verfahren bei Taxation der Forsten vor.

In dem zu schätzenden Walde wählen sich 3 Forstbeamte mehrere Probemorgen von mittler Güte aus, und berechnen die Resultate hievon. — Diese werden zusammen geworfen, ein Durchschnitt gezogen und mit solchen wird die Morgenzahl der Waldfläche multiplicirt. — Das ganze Resultat des Bestandes wird nun ohne Rücksicht auf die Holzart und dessen Güte lediglich nur als Brennholz betrachtet, und nun in diese Masse, zu Feststellung des jährlichen Hiebes Quanti, bei Eichen mit 180—200 Jahr, bei Buchen mit 40 Jahr; mit 25—30 Jahr bei Birken und Espen; mit 18—20 Jahr bei Elsen und mit 15—20 Jahr bei vermischtem Unterholze — dividirt. — Was nun da an Klafter-Zahl herauskommt, wird nach den Sätzen der nächsten Königl. Forst-Taxe zu Gelde gerechnet, und danach der Capitals-Werth des Waldes (mit 5 pro Cent) festgestellt. Wie höchst unvollständig diese Werths-Ermittelung ist, leuchtet ein, doch wird die Absicht der Vorschrift, den Werth der Forst niedrig anzugeben, um dem darauf anzuleihenden Capitale desto größere Sicherheit zu gewähren, mehrentheils dadurch erreicht.

Achtes Kapitel.

Von den Forst-Kulturen.

Es läßt sich schon aus allem Vorgesagten schließen, daß auch mit der Kultur der Forsten, namentlich mit der künstlichen, wenig vorgeschritten ist. — Da man in der Vorzeit die Forsten hier für unerschöpflich hielt, und für ihren natürlichen Wiederanbau durch Regelmäßigkeit der Leitung des Hiebes und Stellung der Besaamungsschläge ꝛc. gar nichts that, sondern wild und ohne alles Princip wirthschaftete, so war die unausbleibliche natürliche Folge, daß Blößen und Räumden entstanden. —

In den Königlichen Forsten ward zwar gleich nach der Occupation im Jahre 1773 höhern Orts verordnet, „daß „binnen 2 Jahre alle Schonungen und leere Plätze in den „Forsten bebaut seyn sollten, und daß zu besserer Erreichung

„dieser Absicht im Nadelholz 2 Jahr lang kein neuer Schlag „angelegt, sondern im ganzen Walde herum und das „Holz an den Feldern gehauen werden solle.“ — Allein diese Anordnung kam nicht zu Stande, wie dies auch bei der Masse von Blößen, bei dem Mangel an Kultur-Fonds und Forstbeamten, besonders solcher, welcher der Sache gewachsen waren, ganz natürlich erscheint. — Friedrich der Große widmete auch diesem Theile der Forstwirthschaft sein Augenmerk und erließ bei seinen Revüe-Reisen ꝛc. manche kräftige und wenn gleich einfache, doch richtige Anordnung aus eigner Bewegung und oft sogar eigenhändig. Er sah die Mängel, welche vorherrschten, mit seinem alles durchschauenden Blick sehr wohl ein, und rügte sie, wenn er auch, bei der niedern Stufe, auf welcher sich damals die Forstwirthschaft noch befand, bei seinen speciellen Anordnungen zuweilen einen nicht immer kleinen Fehlgriff that.

Sehr treffend bestimmte dieser große Monarch 1774 unter andern Höchst Selbst: „daß man nicht sowohl auf den „großen Umfang, sondern auf die zweckmäßige Ausführung „neuer Schonungs-Anlagen ꝛc. sehen solle; — es würde „zwar gesäet, es kümmere sich aber Niemand darum, ob „der Saame aufgehe, oder nicht. Eben so sey es mit „den Pflanzungen; da würden die Bäume nur so hinge„steckt, und Niemand bekümmere sich darum, ob sie verdorr„ten oder fortgingen ꝛc.“

Um sich Ueberzeugung zu verschaffen, was in Westpreußen bei den Forst-Kulturen (auch den Begrenzungen) geschähe, befahl der König unterm 12. April 1774 dem Oberforstmeister, alljährlich einen Immediat-Forstrapport über diese Gegenstände directe einzusenden, welches auch bis zu seinem Ableben regelmäßig geschehen mußte; die Bescheide, welche er hierauf erließ, sind höchst interessant, aus den meisten derselben geht Mißtrauen in der Richtigkeit der angezeigten Resultate hervor, indem es dem Scharfblicke des Königs nicht entgangen war, daß man, um seine öfteren Anmahnungen wegen Wiederanbau der Forsten zu beseitigen, längs den Straßen, auf welchen derselbe seine Staaten häufig zu bereisen pflegte, schmale Streifen in Anbau gebracht hatte, um ihn zu täuschen. Der König sprach dieses Mißtrauen öfters aus, bemerkte namentlich auf der ihm pro

1773 überreichten Pflanzungs-Tabelle von Westpreußen eigenhändig: — „wenn es nur wahr ist, und nicht Blendwerk, „daß sie 30 Schritt neben dem Wege säen, und „lassen das Uebrige Alles wüste“ *). —

*) Anm. Von diesen an den Oberforstmeister der Provinz erlassenen Cabinets-Bescheide, mögen hier einige folgen:

Vester ꝛc. Ich habe mit dem Bericht vom 14. d. den Forstrapport von Westpr. pro $177\frac{6}{7}$ erhalten und Euch darauf zu erkennen geben wollen, daß, wo das alles wahr ist, was darin enthalten, und das Angesetzte wirklich geschehen und ausgeführt worden, Ich in so weit zufrieden bin, als Euer gnädiger König. —

Potsdam, den 20. Juli 1777. (gez.) Friedrich.

An
den Oberforstmeister ꝛc.
in Marienwerder.

Vester ꝛc. Ich habe mit Eurer Anzeige vom 23. d. den Forstrapport des abgewichenen Jahres erhalten, und daraus ersehen, wie viel Holzsaamen der Anzeige nach in den Forsten dortiger Provinz in diesem Jahre ausgesäet worden; ich wünsche nur, daß alles so wahr ist; — indessen müßt Ihr Euch ferner angelegen seyn lassen, Meiner Euch in Graudenz ertheilten Ordre ein exactes Genüge zu leisten und allen Fleiß anwenden, um die Heiden dorten ein bischen besser in Ordnung zu bringen, auch Eure unterhabende Forstbediente dazu mit allem Ernst und Nachdruck anhalten — Ich bin ꝛc.

Potsdam, den 28. Juni 1780. (gez.) Friedrich.

An
den Oberforstmeister ꝛc.
in Marienwerder.

Vester ꝛc. Mit Eurem Schreiben vom 14. d. habe Ich den Forstrapport pro $178\frac{2}{3}$ erhalten und daraus ersehen, was in den Euch anvertrauten Forstrevieren Eurer Anzeige nach ausgesäet und angepflanzt worden; wenn das Alles so wahr ist, und seine Richtigkeit hat, so ist es wohl gut. — Indessen hättet Ihr Mir diesen

Aus denen oben erwähnten Immediat-Rapporten werden einige Resultate der vorgenommenen Kulturen in den Königlich Westpreußischen Forsten hier mitgetheilt, da man hieraus eine Uebersicht gewinnt, was früher geschehen ist, oder wenigstens angeblich geschehen seyn soll:

Im Jahre $178\frac{0}{1}$ sind 396 Morgen natürliche Schonungen angelegt; 76 Scheffel Eicheln 39 Pfund reinen Kiensaamen und 3744 Scheffel Kienäpfel ausgestreuet, und damit 1086 Morgen kultivirt worden.

Im Jahre $178\frac{1}{2}$ sind 9810 Morgen natürliche Kiehnschonung angelegt, 18 Morgen mit 66 Scheffel Eicheln und 302 Morgen mit 3568 Scheffel Kienäpfel besäet; ferner 340 Stück Eichen, 330 Birken, 350 Ahorn, 1030 Stück Weiden gepflanzt; endlich $10\frac{3}{4}$ Morgen Sandschelle mit 95 Scheffel Kiehnäpfel 4 Morgen Sandschelle mit 31 Pfund reinen Kiehnsaamen in Anbau gebracht worden. —

Rapport geben können, weil ich bin da gewesen in Preußen, da wäre es die rechte Zeit dazu gewesen, welches ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen und bin ꝛc.

Potsdam, den 18. Juni 1783. (gez.) Friedrich.

An
den Oberforstmeister ꝛc.
in Marienwerder.

Vester ꝛc. Mit Eurem Bericht v. 5. d. ist Mir der Forstrapport von Westpr. pro $178\frac{3}{4}$ zugekommen und ist das so weit wohl ganz gut; — wenn es nur alles wahr ist, denn ich kann nicht hingehen und das nachsehen; Ich muß mich also darunter auf Eure pflichtmäßige Anzeige, daß Ihr bei der Revision wirklich alles so befunden habt, verlassen, so ich Euch in Antwort melden wollen und bin ꝛc.

Mockerau, den 9. Juni 1784. (gez.) Friedrich.

An
den Oberforstmeister ꝛc.
in Marienwerder.

Im Jahre $178\frac{3}{4}$ sind 2300 Morgen natürliche Kiehnschonung und 360 Morgen natürliche Birkenschonung angelegt, und außerdem verwandt — 4020 Scheffel Kiehnäpfel 30 Scheffel Eicheln 24 Pfund reinen Kiehnsaamen, auch sind 228 Stück Eichen, 90 Buchen, 204 Birken und 307 Weiden gepflanzt worden.

Wie unbedeutend diese Kulturen im Verhältnisse zur großen Forstfläche und zu den vielen Blößen sind, leuchtet jeden ein; aber noch unbedeutender werden diese Kulturen, wenn man das Specielle dieser Tabellen prüft, wo sich z. B. im Jahre $178\frac{9}{1}$ findet, daß pro Morgen oft nur $1\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel Eicheln oder 5—6 Pfund reinen Kiehnsaamen gerechnet worden; daß man ferner bald auf 24 Scheffel Kiehnäpfel 6 Pfund, bald auf 20 Scheffel 15 Pfund reinen Saamen an Ausbeute angenommen hatte.

Ein großer Theil der Kulturen wurde in den ersten Jahren ohne Kostenaufwand meist nur durch Dienste der Heidemiether, Privilegirter, Forst-Sträflinge ꝛc. bewirkt; daraus ergab sich aber — wie es gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt — kein günstiges Resultat; diese Dienste wurden also später nicht mehr so berücksichtiget, und für Forst-Kulturen ein besonderer Fonds ausgeworfen, welcher in den Jahren $178\frac{7}{9}$ nur 600 Thaler betrug. Späterhin im Jahre 1790 regulirte man diesen Fond auf eine Summe von 2000 Thalern, welche aber im Jahre 1809 auf 1500 Thaler vermindert ward. — Diese war nun für eine Fläche von 1,200,000 Morgen unendlich gering und hätte bei einer ordnungsmäßigen geregelten Bewirthschaftung eigentlich kaum zu Nachbesserungen und Naturanlagen und zu Schonungsbezeichnungen ausgereicht; allein selbst dieser geringe Kultur-Geldbetrag ward noch immer weder nützlich, noch zu den bestimmten Zwecken verwandt. Denn theils verstanden die Oberforstbeamten sowohl, als die Localbeamten wenig und nichts von Forst-Kulturen, theils wurden die disponiblen Summen dergestalt versplittert, daß überall etwas und überall nichts bedeutendes geschah, wodurch die Kosten ohne Erfolg weggeworfen und oft auch ganz unpassende Ausgaben aus diesen Fonds bestritten wurden. —

Für die gewöhnlichen Kulturen waren die der Provinzial-Regierung überwiesenen Fonds bestimmt. Es sind jedoch

auch einige wenige Fälle vorgekommen, wo man außerordentliche Zuschüsse bewilligte, um besondere Operationen von Umfang auszuführen, welches z. B. im Jahre 1800—1802 bei der angeordneten Kultur der Rothtanne statt fand. Es war nämlich in Litthauen im Jahre 1800 die bedeutende Quantität Rothtannen-Saamen von 50,000 Pfund gesammelt worden, und da man diesen dort nicht zu verwenden wußte, so disponirte die obere Behörde 13,714½ Pfund für die Westpreußische Forsten, welche incl. Transport bis Danzig 4172 Thaler kosteten. — Die Sendung erfolgte, obgleich von hier aus angezeigt worden, daß man höchstens 14— 1500 Pfund brauchen könne, dennoch, und da während dem Deliberiren wegen Aussaat dieser ungeheuren Saamenmenge 2 Jahr verflossen, binnen welcher Zeit der Saamen in dicht verspundeten Fässern aufbewahrt wurde, so war es natürlich, daß derselbe zum Theil verdarb, und die Aussaat kein Gedeihen hatte, solches aber überhaupt auch nicht haben konnte, da der Boden der Provinz für die Rothtanne nicht geeignet ist; von dieser Kultur sind nur noch sehr wenige Stämme vorhanden.

Auch den Anbau der Akazie versuchte man im Jahre 1797 in den Forstberitten Neuenburg, Rospitz und Cartaus; er mißrieth aber, da der Frost die Pflanzlinge im Jahre 1798 sämmtlich vernichtete, und so unterblieb die Wiederholung des Versuchs; man hatte übrigens auch das Locale schlecht gewählt, da z. B. Cartaus zu den kältesten Forsten gehört.

Schon oben ist bemerkt worden, daß eine Menge Forstnaturaldienste früher geleistet wurden, zu denen die vielen Freiholzempfänger verflichtet waren; diese Naturaldienste bestehen in Pflügen, Eggen, Kiehnäpfelsammeln, Anlage von Gräben ꝛc. und zwar nach bestimmten vorgeschriebenen Maaßen. — Nachmals wurden bei verändertem Eigenthumsverhältnisse der Königlichen Einsassen die meisten Forstbeneficien aufgehoben und die Leistung der Naturaldienste dagegen erlassen: — Nur in den Fällen blieben sie bestehen, wo Holzberechtigte wirkliche Eigenthümer waren und Privilegien besaßen. —

Deshalb ist im Ganzen der Betrag der in den Königlichen Forsten zu leistenden Naturaldienste jetzt nur sehr

gering und auf die Kultur so großer Forsten von höchst unbedeutendem Einfluß. —

In der neuesten Zeit erst — seit 1817 — ward in den Königl. Forsten mit den Kulturen planmäßig und in Beziehung auf den von den aufzuwendenden Kosten zu erwartenden Ertrag vorgeschritten, und mit den von jenem Jahre ab für beide Regierungsbezirke der Provinz ausgesetzten etatsmäßigen Kulturgeldern von 3200 Thlrn. jährlich so viel gethan, als möglich war. Nach einer Zusammenstellung der Resultate, welche durch Anwendung der Kultursumme in den Jahren 1817 bis 1822 erzielt worden sind, ergiebt sich, daß in diesen 6 Jahren im Regierungsbezirk Marienwerder mit einem baaren Aufwande von 9677 Thlrn. Folgendes in den Königlichen Forsten geleistet worden ist:

6799 Morgen sind mit Eichen und Kiehnen künstlich kultivirt,
53588 Ruthen Gestelle durchgehauen,
7817 " " Graben gezogen,
2495 Stück Schonungs- Warnungstafeln aufgestellt,
10790 Morgen Naturschonungen geräumt ꝛc.
1272 Ruthen Graben auf Nebenwegen gezogen und noch mancherlei andere Ausführungen bewirkt. —

Die Naturaldienste der Freiholzempfänger sind hierbei nicht mitgenannt, und sind also noch außerdem zur Kultur der Forsten verwandt. —

Auf eine Waldfläche von mehr als 700,000 Morgen erscheinen diese Resultate freilich immer nur gering; allein es muß auch berücksichtiget werden, daß ein großer Theil der Kultur durch Naturschonungen bewirkt worden, da diese hier oft leicht und mit dem größten Nutzen auszuführen sind. Was die Anlage derselben noch am meisten erschwert, ist, daß bei dem — oft selbst für die Besaamung — noch zu lichten Bestände der haubaren Distrikte fast ohne Ausnahme eine so große Masse von meist verkrüppeltem, oder doch nie recht gedeihlichem Unterwuchse vorhanden ist; dieser muß zuvörderst rein abgeräumt und weggeschafft werden, ehe die Stellung der Schläge ꝛc. erfolgen kann. —

Oft sind aber, bei der Werthlosigkeit des Unterwuchses die Kosten so groß, daß man scheuen muß, solche aufzuwenden, weil die Schlagflächen, des lichten Bestandes wegen, oft von ungeheurem Umfange sind, so daß man lieber das

noch unschädlicherweise herauszunehmende haubare Holz herausshaut, so gut man kann, und das allerdings unwüchsige 18—20jährige junge Holz aufwachsen läßt. — Es würde sonst oft der Ertrag aus der Schlagfläche durch die Räumungskosten verzehrt werden, ein solches Verfahren aber bei den so geringen Forsterträgen nicht zu rechtfertigen seyn.

Für die Kultur der Kiehne ist früher zuweilen, wenn auch nur unbedeutend, gewirkt worden; für die Kultur anderer — namentlich der Laubholzarten — ist aber nirgends etwas geschehen, da man die Bebauung einiger Morgen mit Eichen im Montauer Forste ꝛc. gar nicht in Betracht ziehen kann. Diese letztgenannte Holzart ist also hier fortdauernd vermindert worden, daher sie denn immer seltener geworden, und besonders in Königlichen Forsten, namentlich in Hochwaldbeständen von gar keiner Bedeutung mehr ist; in neuerer Zeit, seit 1817, wo dem Kulturwesen, so weit die Mittel es erlaubten, volle Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist jedoch für den Anbau von Eichen, Buchen und Birken im künstlichen und natürlichen Wege so viel geschehen, als die Verhältnisse gestatteten. —

An den Anbau fremder, selbst sonst recht nützlicher und schnellwüchsiger Holzarten hat man nie gedacht, und auch nicht denken dürfen, da sie theils das rauhe und so schnell wechselnde Klima nicht vertragen würden, theils weil man nach dem bisherigen Stande der Bedürfnisse dieselben in der That nicht vermißt hat. —

Was die hier üblichsten Methoden der künstlichen Waldkultur anlangt, so wird selbige im Allgemeinen nach der Preußischen Kulturinstruction von 1814 betrieben, und wird darauf, als genügend bekannt, hiermit verwiesen. —

Zu Beschaffung der Holzsaamen ist schon aus dem Grunde früher nicht viel geschehen, da die Kulturen, wie gesagt, sehr geringschätzig behandelt wurden, und so haben sich auch die Einwohner die dazu erforderliche Geschicklichkeit und Neigung bis jetzt noch eben nicht sehr angeeignet; es hält daher bei nicht ganz saamenreichen Jahren oft schwer, das diesfällige Bedürfniß zu befriedigen.

Zu Erlangung von reinen Kiehnensaamen haben früher zwar Darranstalten eingerichtet werden sollen, deren Anlage ist jedoch nicht zu Stande gekommen. Auch die jetzige Ver-

waltung hat es nach längerer Prüfung und Erfahrung gleichfalls nicht zweckmäßig gefunden, damit vorzugehen; denn wenn solche Anstalten die aufzuwendende Kosten belohnen sollen, so müssen sie in's Große gehen, und dies ist deshalb nicht anwendbar, weil die Kiehnäpfel überhaupt hier nicht so häufig gerathen und manches Jahr gar nicht zu haben sind, und weil sie, wenn sie auch gerathen, doch auf so große Entfernung zusammengebracht werden müssen, daß die Transportkosten ꝛc. den Preis des reinen Saamens unendlich erhöhen. Hauptsächlich aber ist der Verbrauch des reinen Saamens für in's Große gehende Anstalten auch wirklich verhältnißmäßig hier zu gering; denn in Königlichen Forsten wird die Kultur mit Nutzen häufiger durch Aepfel bewirkt, und von Privat-Forstbesitzern würde ein solcher Ankauf gar nicht statt finden. Zum Handel nach dem Auslande aber ist auch keine Gelegenheit, und wegen der Entfernung der Provinz von Deutschland der Transport des Saamens zu kostspielig.

Zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an reinen Kiehnsaamen für die Königlichen Forsten ist also seit kurzem die anderweite Einrichtung getroffen, daß jeder Forstbeamte, welcher irgend Gelegenheit dazu hat, eine bestimmte kleine Quantität Saamen auf einer kleinen Sommer- oder zweckmäßigen Stubendarre beschafft; bei der großen Anzahl der Forstbeamten kommt dann immer eine hinlängliche Menge Saamen zusammen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß derselbe meist recht gut war.

Zu der Ausklengelung in der Stube wird eine Vorrichtung angewandt, welche sehr bequem, leicht und dem Saamen selbst zuträglich ist, so daß sie wohl einer Erwähnung verdient, wenn sie gleich sehr einfach ist. Es wird nämlich ein Cylinder von 4 Fuß Länge und $1\frac{2}{3}$ Fuß Durchmesser gefertigt, dessen 2 Grundflächen aus dünnen Brettern, und die krummen Seitenflächen aus platten Stäben bestehen, welche 1 Zoll breit sind, und $\frac{1}{2}$ Zoll auseinander stehen; durch die beiden Grundflächen (mitten durch den ganzen hohlen Cylinder) geht nun eine eiserne oder hölzerne befestigte Walze von $\frac{3}{4}$ oder resp. $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser, an deren einen aus der Grundfläche vorstehenden Ende eine Kurbel befindlich ist, mittelst welcher der ganze Cylinder, nachdem die beiden vor-

stehenden Enden der Walze auf ein leichtes Gestell gesetzt sind, herum gedreht werden kann. — Im Innern des Cylinders gehen durch die Walze noch einige ½ Zoll starke und 4—6 Zoll lange Querriegel, welche die nun in den Cylinder geschütteten Kiehnäpfel mit umrühren helfen, wenn die Kurbel gedreht wird.

Unter diese Maschine, welche im Ganzen einer in manchen Provinzen, z. B. in Schlesien üblichen Art von Butterfaß gleich ist, wird nun eine Molde von ähnlicher Größe gesetzt, worin der bei erfolgtem Aufplatzen der Aepfel und drehen des Cylinders durch die Sprossen fallende Saamen gesammelt und von Stunde zu Stunde weggenommen und in's Kühle gebracht wird, damit er desto besser sich erhalte. Bei dieser Vorrichtung, welche in einem mäßig großen Zimmer gar nicht hinderlich ist, kann ein Kind von 7 Jahren meist das Nöthige besorgen, da die Kurbel sich mit Leichtigkeit dreht; der Saame bleibt gut, und es kann davon bei obiger Größe des Cylinders täglich 1—2 Pfund gewonnen werden, wenn die Aepfel nur ziemlich reichhaltig sind.

Der Preis der Holzsämereien ist verschieden, je nachdem sie gerathen, oder je nachdem die Verhältnisse der Gegend sind. Der Preis der Kiehnäpfel ist noch am gleichförmigsten, und in der Regel 4—5 Silbergroschen pro Scheffel gehäuftes Maaß; die Eicheln kosten der Scheffel incl. Sammlerlohn meist 10—15 Silbergroschen; der Birkensaamen kostet 15—20 Silbergroschen.

Die Anlage von Saat- und Pflanzkämpen hat bisher hier auch nicht statt gefunden, aus Gründen, welche das Vorgehende von selbst ergiebt. In den letzten Jahren ist damit zwar auch etwas vorgenommen worden; da dies aber immer kostspielig ist, und die Kulturfonds gering sind, so kann diesem Kulturmittel keine große Ausdehnung gegeben werden; es ist dies auch in der That nicht so dringlich, zumal die neuesten Verordnungen im Preuß. Staate die Behütungen der Forsten so weit einschränken lassen, als die Kultur der Waldungen es erweislich erforderlich macht und dadurch die Pflanzung also minder nöthig wird. —

Alles, was vorstehend gesagt worden, bezieht sich nur auf die Königlichen Forsten; von den Privat-Forsten kann darüber nichts bemerkt werden, weil im Allgemeinen in

diesen weder früher noch jetzt, weder auf künstlichem noch natürlichem Wege etwas geschehen ist noch geschieht und nach Lage der Dinge auch wohl sobald nicht etwas Erhebliches geschehen wird; doch giebt es, wie sich das von selbst versteht, einige achtbare Ausnahmen.

Neuntes Kapitel.

Von den Waldschäden.

Im Allgemeinen haben die hier vorhandenen Holzarten von denselben Uebeln zu leiden, welche auch anderwärts den Waldungen Schaden zufügen. Nur die Waldbrände machen eine Ausnahme davon, da sie in keiner andern Preußischen Provinz von so großem Umfange sind, als hier. Es wird also außer diesen Waldbränden nur einer kurzen Erwähnung und Berührung dieses Gegenstandes bedürfen.

a) Die Raupen sind hier zwar auch vorhanden, doch haben bisher nur die große Kiehnraupe, **Phal. Bomb. Pini**, und die Nonne, **Phal. Monacha**, sichtlich erheblichen Nachtheil gestiftet. — Allein, Dank sei es dem rauhen Klima, die diesfälligen Verwüstungen sind im Verhältnisse zur ganzen Waldmasse, bisher stets nur sehr unbedeutend geblieben, und wenn sogleich angemessene Maasregeln angewendet wurden, haben die Raupen nur immer 1 bis 2 Jahr sich gezeigt. Wenn man den in den Akten enthaltenen Angaben trauen darf, so haben die Raupen sich zuerst im Jahre 1794 in den Westpreußischen Forsten gezeigt.

Außer den gewöhnlichen und bekannten Vertilgungsmitteln ist hier auch in der neuesten Zeit die Anzündung des am meisten befallenen Distrikts bei feuchtem Wetter und mit Vorsicht auf die Umgebungen benutzt, durch welche recht günstiger Erfolg herbeigeführt worden ist. — Dies Mittel ist gewaltsam, aber radical und wenn es sogleich bei dem Entstehen des Uebels angewandt wird, auch nicht so vernichtend, als man glauben sollte. —

Im Laubholze hat zwar der **Phal. Tert. virid**; **Scarabaeus melolontha** (der Kahneichenwikler, der Maikäfer ꝛc.) zuweilen Entblätterung der Stämme verursacht; allein

ohne weitern sonderlichen nachtheiligen Erfolg, und niemals ist die Vernichtung des Bestandes dadurch herbeigeführt worden. —

b) Der Fohrenkäfer (Derm. Testaceus) hat sich zwar in den von Windstürmen ꝛc. gelagerten Kiehnen vorgefunden; doch um so mehr ohne merkbaren Nachtheil, da zu dessen Vernichtung sofort die nöthigen Maasregeln ergriffen wurden.

c) Der Frostschaden. — Die Spätfröste vernichten sehr häufig und zuweilen mehrere Jahre hintereinander die Blüthen, jungen Triebe und Blätter der ältern Stämme, und die jungen Pflanzen ganz. — Dies hat einen eben so nachtheiligen Einfluß auf die Wiederanzucht der Waldungen überhaupt, als auch auf die Güte des Holzes, da durch die doppelt erforderliche Reproductionskraft, und durch die Zerstörung des innern Organismus nothwendig, Roth- und Kernfäule und andere Krankheiten entstehen müssen. — Auch wird durch diese Spätfröste, wie oben schon bemerklich gemacht worden, die Erzeugung des Holzsaamen zur Benutzung als Mast und als Fortpflanzungsmittel gar häufig unmöglich gemacht oder doch vermindert. Der gewöhnliche Winterfrost, so heftig er auch oft ist, scheint dagegen selten besonders nachtheilig einzuwirken, da die Holzpflanzen hieran als an eine der Lage angemessene regelmäßige Erscheinung schon mehr gewöhnt sind. Auch schützt die meistens sehr starke Schneedecke die jungen Pflanzen bedeutend vor den zu heftigen Eindruck der Kälte.

d) Die Sturmschäden, sind in dem südlichen Theile der Provinz minder fühlbar, da selbige aus einer großen Ebene besteht, und die Waldmassen meist in großen geschlossenen Partheien beisammen liegen. Es sind daher hier in diesen südlichen Theilen auch bei dem furchtbaren Orkane im Januar 1818 auf circa $1\frac{1}{3}$ Million Morgen Wald etwa nur für 90—100,000 Thlr. Holz umgestürzt worden, welches in etwa 2 Jahren aufgeräumt war. — Im Norden ohnfern den Ostseeküsten im Danziger Regierungsbezirke ist dagegen der Anfall der Stürme bedeutend größer und häufiger, um so mehr, da hier die hohen Hügelketten den Stürmen einen leich-

ten Spielraum darbieten, und das hier durch den oben erwähnten Orkan umgestürzte Holz war selbst nach 7 Jahren — noch nicht ganz abgesetzt; es lag z. B. bei Neustadt so dicht über und unter einander, daß in manchen Districten sogar die Viehweide stellenweis déshalb kurze Zeit ganz aufhören mußte *). —

Im Jahre 1792 war ein sehr heftiger Orkan; doch verursachte der im Frühjahre des folgenden Jahres noch größeren Schaden in den hiesigen Wäldern. — Dieser letztere wurde in Königlichen Forsten zwar nur zu 1650 Stück Bauholz und zu 2667 Stamm Brennholz = 2000 Klafter angegeben, allein bei der damaligen Unzuverlässigkeit der Forstbeamten ist diese Angabe unzweifelhaft zu gering gewesen.

e) Schnee-Anhang. Dieses Uebel wirkt hier oft sehr nachtheilig, theils weil überhaupt die Masse des Schnee's in dieser nördlichen Gegend bedeutender ist, als in südlichern oder westlichen Ländern, theils weil die Holzbestände hier meist durch das Auspläntern und Ausbrennen so licht geworden sind, daß die Gipfel nicht im Schlusse stehen, und sich daher unter der Last des aufgehangenen Schnee's hin und her beugen können, und auf diese Weise leicht zerbrechen, oder sich doch bei verlorner Schnellkraft nicht wieder aufzurichten vermögen. — Man findet sonach große Flächen, wo dieses Gewirres wegen, weder Mensch noch Thier durchzudringen vermag.

f) Die übrigen Feinde der Waldwirthschaft, als Dürre, Mäuse und Vogelfraß ꝛc. sind hier zu unwesentlich, um davon weiter Erwähnung zu thun, und es bleibt daher nur übrig, zu dem letzten, aber auch dem schrecklichsten wüthenden Waldübel überzugehen, und diesem nähere

---

*) Anm. In Ostpreußen war das Uebel unbegrenzt und fast unglaublich groß; der Werth des in Königlichen und Privatforsten umgestürzten Holzes betrug die ungeheure Summe von 4,216,892 Thalern und in Litthauen der Werth des in den Privatforsten gelagerten Holzes 1,470,153 Thaler excl. der Königlichen Forsten.

Aufmerksamkeit zu widmen; es sind dies die schon oben bezeichneten.

g) Waldbrände. Der in Deutschland und andern kultivirten Ländern wohnende in freundlichen Laub- und Tannenwaldungen erzogene und wirkende Forstmann ist völlig außer Stande, sich ein Bild von der Verheerung zu machen, welche das Feuer in den Westpreußischen Forsten angerichtet hat, und in welchen Zustand sie dadurch versetzt worden sind. — Ostpreußen, Litthauen und das Großherzogthum Posen haben zwar auch an diesem Uebel sehr gelitten, aber doch nicht so bedeutend, als Westpreußen.

Fast keine einzige Forst in Westpreußen am linken Weichselufer, wo reine Kiehnwaldungen sind, und namentlich in dem eigentlichen ehemaligen Pomerellen, ist vom Feuer verschont geblieben. Oft sind dort 100,000 Morgen in einer Verbindung successive ein Raub der Flammen geworden, und die noch vorhandenen oft unabsehbaren Brandflächen bieten dem Auge kaum hie und da noch einige kümmernde vergelbte, halbabgestorbene Stämme dar. — Schwarze unförmlich gestaltete Baumsturze und Stubben, als Reste der vormaligen gigantischen Stämme, scheuchen den einsamen Wanderer in lautloser Dämmerung eiligst aus diesen fast arabischen Wüsteneien. — Die Todtenstille in diesen öden Gegenden wird selbst durch kein Zwitschern eines Vogels unterbrochen, und höchstens giebt ein in den schaurigen Brandresten nach dem dort wimmelnden Gewürm suchender Specht oder eine verirrte Schwarzmeise (parus Caudata) dem schmerzerfüllten Forstmann ein Zeichen, daß außer ihm noch ein lebendes Wesen in der Natur sey. —

Ueber die Entstehung dieses schreckenvollen Zustandes folgendes:

Als Westpreußen vormals noch zu Polen gehörte, war die jetzt noch immer beträchtliche Masse von Waldungen ungleich bedeutender. Die Staroſten, welche die Domainen verwalteten, hatten auch die Disposition über die Staatsforsten, in so weit diese im Bereiche ihres Wirkungskreises befindlich waren. Diese Disposition übten sie sehr willkührlich aus, weil damals das Holz, eben so wegen seiner großen Menge, als wegen Mangel an Bevölkerung, ungemein werthlos war.

Eine bedeutende und fast die größte Einnahme aus den Forsten war damals die Bienennutzung, und noch heut zu Tage bringen Honig und Wachs den innern Polen großen Gewinn. Diese Nutzung war nun einer gewissen Klasse von Menschen, welche eine förmliche geschlossene, fast selbstständige Zunft, oder sogenannte „Brüderschaft“ bildeten, Beutner genannt wurden und eine eigne Gerichtsbarkeit hatten, gegen Entrichtung einer Geld- und Naturalpacht überlassen. Je mehr nun diese Beutner die Bienennutzung vergrößern konnten, desto besser standen sie sich, und mit ihnen natürlich auch die Staroſten. Ein Mittel zu dieser Vermehrung lag nun auch in der Abräumung und Lichterstellung der zu sehr geschlossenen Waldungen, damit das Heidekraut (erica vulgaris) aus dessen Blüthe die Bienen ihre Hauptnahrung nehmen, üppiger und häufiger sich erzeugen konnte.

Das Abbrennen der Wälder für diesen Zweck, in Ermangelung einer andern Benutzungsart, war den Beutnern, nach dem weiter unten zu erwähnenden Gesetze, vor dem St. Albertus-Tage unter gewissen Modalitäten, welche sie aber leider nicht beobachteten, förmlich erlaubt. Allein damit begnügten sie sich nicht, sondern sie brannten auch verbotwidrig, zu anderer heißer Jahreszeit, wo denn oft, wie sehr natürlich, eine zehnmal größere Fläche von den Flammen ergriffen ward, als nöthig und vielleicht sogar in der Absicht war. Die Beuten, welche sich in dem abzubrennenden Distrikte befanden, und welche die Beutner doch gern schonen wollten, umgaben sie ringsherum mit einem Graben, wovon man jetzt noch Spuren findet. Auf den hierdurch entstandenen großen Brandblößen wuchs nun das Heidekraut häufig, und dies gab dann immer neuen Reiz zu ähnlichen Verwüstungen, welcher auch durch die hiermit zugleich verbesserte Viehweide verstärkt ward. Auch bei dem Ausräuchern der Bienen, behufs des Honignehmens, besonders wenn es heimlicher diebischer Weise geschah, wurden nicht selten auf den Feuerstellen die Kohlen zurückgelassen, wodurch denn ebenfalls sehr oft große Feuersbrünste entstanden. Es ertheilten ferner die polnischen Könige und Staroſten häufig neue Privilegien und Erlaubniß zu Errichtung einer Ansiedelung in den Wäldern, und zur Radung der dazu erfordlichen Waldflächen.

Diese Urbarmachung und das Abräumen der Holzbestände konnte nun bei dem damals noch größern Mangel an Menschen nicht anders, als ebenfalls durch das Abbrennen erfolgen, wobei denn auch meistens weit größere Waldstrecken das Opfer dieser wilden Wirthschaft wurden, als für den vorliegenden Zweck gerade nöthig war. Dies alles ward nicht sonderlich beachtet; und wenn auch jemals der Gedanke an Löschung der nicht zum Abbrennen bestimmten Theile entstanden wäre, so blieb dies doch, bei dem Mangel an Hülfe leistenden Menschen, unausführbar.

Als nun Preußen im Jahre 1772 diese polnische Provinz in Besitz nahm, fand man die Staatswaldungen schon sehr ausgebrannt; allein die schlimmste Periode in dieser Hinsicht begann fast nun erst recht: denn anstatt daß man hätte hoffen sollen, die Waldbrände würden sich nun bei einer geordneten und bessern Bewirthschaftung und Aufsicht bedeutend vermindern, vermehreten sie sich theilsweis sogar noch. Die Veranlassungen hierzu waren mannigfaltig und meist nicht abwendbar. Viel that der Unwille des sehr rohen Volks über die stattgehabte Regierungsveränderung, und große Waldmassen wurden deshalb ein Opfer der Bosheit und Tücke. Vielen Einfluß hatte die Rachsucht gegen die der Verfassung gemäß strengern deutschen Forstbeamten, welche von den gemeinen Haufen wegen der Ausübung ihrer Dienstpflicht gehaßt wurden. Die immer mehr wachsende Bevölkerung und die damit natürlich auch zunehmende Viehzucht — hier in den Waldgegenden ein Hauptnahrungszweig — trug ebenfalls viel dazu bei, das Uebel zu vergrößern. Die Viehheerden fanden in den geschlossenen Walddistrikten, wo kein Gras oder Heidekraut, sondern nur Moos wuchs, nicht mehr hinlängliche Nahrung. Zur Verbesserung und zur Vermehrung der Weide steckten daher die Hirten und Viehbesitzer eben so, wie die oben erwähnten Beutner, die reich mit Holz bestandenen Gegenden an, damit sich auf den Blößen, durch den Zutritt von Luft und Sonne, besseres Gras ꝛc. erzeugen könne. — Oft wurden auch die herrlichsten jungen Dickungen, wenn sie in der Nähe der Felder lagen, von den Einwohnern bloß deshalb in Brand gesteckt, weil die Wölfe sich darin zu verbergen, und die nicht weit davon weidenden Heerden zu berauben pflegten. Auch wegen des sich dort zuweilen

aufhaltenden Schwarzwildes geschah nicht selten ein solcher Unfug. Ferner veranlaßte die Sucht der hiesigen Bewohner so viel Land als möglich, sei es auch von der elendsten Beschaffenheit, zu erwerben, sie häufig Anträge um käufliche Ueberlassung von Forstländereien. Diese Anträge mußten nun sehr oft des Holzbestandes wegen, von der Hand gewiesen werden, theils weil dieser oft so schön war, daß dessen Weggabe unzweckmäßig erschien, theils weil oft und meist die Erwerbslustigen außer Stand waren, den bei der Veräußerung der Forstfläche nothwendigen Ankauf des daraufstehenden Holzes zu übernehmen, ein anderweitiger Absatz aber nicht möglich war. Die Erwerbslustigen wählten daher nicht selten das Gewaltmittel, den Holzbestand auf den nachgesuchten Forsttheile wegzubrennen, weil ihnen die gewünschte Erwerbung von dergleichen holzleeren Brandblößen, zu deren Wiederanbau man weder Geld noch Saamen genug hatte, öfter schon geglückt war. Auch die vielen in den hiesigen Waldungen befindlichen See'n, deren Befischung bei den zahlreichen Fasttagen und dem sonstigen armseligen Zustande der katholischen Einwohner, ununterbrochen statt fand, gab ebenfalls Veranlassung zu Waldbränden, indem der Fisch- und Krebsfang bei Nacht mit Kiehnfeuer sehr üblich war.

Das Hüten des Viehes, besonders das nächtlich heimliche in eingeschonten Theilen, welches bei Beziehung der hier sehr bedeutenden und häufigen Viehmärkten oft geschah und wobei gewöhnlich Feuer angezündet wurde, trug gleichfalls das Seinige zur Vergrößerung des Uebels mit bei.

Endlich gab auch noch ein anderer, in der That seltener Umstand noch mehr Gelegenheit dazu. Die jüngere dem Kriegsdienste verpflichtete Klasse der Einwohner Westpreußens weigerte sich auf unglaubliche Weise, in das Heer zu treten, und wendete alle Mittel der List an, um diesem Stande zu entgehen. — Dazu gehörte nun auch die Flucht und das Verborgenhalten in den dicksten unbesuchtesten Theilen der Waldungen, wo zur Bereitung der Speisen und zur Erwärmung stets Feuer unterhalten wurde.

Von Seiten der preußischen Regierung geschah nun allerdings so viel als möglich, um die Quellen dieses Uebels zu verstopfen. Die gesammte Waldbienenzucht ward nach und

nach aufgehoben, und selbst die Vernichtung aller Waldbeuten kräftig anbefohlen.

Alle Brandörter wurden augenblicklich in die strengste Schonung gelegt, um den Reiz zu vermindern, die Wälder der bessern Viehweide wegen abzubrennen.

Die Wölfe und das Schwarzwild wurden nach Möglichkeit vertilgt und auf die Nachtfischerei ꝛc. wurden hohe Strafen gesetzt. Allein dies alles half den Uebeln nur sehr unvollständig ab. Die Bosheit und Rachsucht war nicht zu hemmen. Auch war die Entdeckung und Bestrafung der Brandstifter höchst selten, theils weil sich die Einwohner selbst um keinen Preis, einander verriethen, theils weil die Waldmassen so ungeheuer und zum Theil 5 bis 600,000 Morgen in einem Zusammenhange groß waren, und darin so wenig Verkehr anderer besser gesinnter Menschen statt fand, daß es vielleicht kaum unter hundert Fällen dem Forstbeamten einmal gelang, eine sichere Entdeckung hierunter zu machen. Diese Beamten hatten selbst so ungeheure große Wirkungskreise, daß sie oft bei der größten Thätigkeit das Feuer nur sehr spät, oder auch gar nicht gewahr wurden. Ein Oberförster, wie schon oben bemerkt, hatte 100, 200 bis 300,000 Morgen, ein Unterförster nach Umständen, 30, 40 bis 50,000 Morgen Wald zur Aufsicht, und letztere waren meist Invaliden und dabei sehr kümmerlich — oft nur mit 12 bis 15 Thalern — besoldet. Sie mußten sich daher meistens mit der Ackerwirthschaft ꝛc. beschäftigen, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, und konnten den Forstschutz häufig nur als eine Nebensache betrachten.

Wurde nun auch ein Feuer entdeckt, so hatte es oft schon mehr als 1000 Morgen Wald verzehrt, ehe Hülfe herzukam, da die Bevölkerung in der Nähe der Waldungen so gering war, daß im Umkreise von einigen Quadratmeilen oft kaum 50 löschungsfähige Menschen wohnten, die natürlich bei einem Waldbrande von mehr als 10,000 Morgen, deren manche statt gefunden haben, wenig oder gar nichts wirken konnten. Selbst während man bei Löschung eines Waldbrandes beschäftigt war, gingen oft mehrere neue Feuer in ziemlicher Entfernung wieder auf, die aus Bosheit angelegt waren, um die ohnehin schon geringe Hülfe noch mehr

zu vertheilen, und somit ganz unwirksam zu machen. Daher ist es denn auch gekommen, daß z. B. die sogenannte und weit und breit bekannte Tuchelsche Heide, welche mit allen damit in Verbindung liegenden Privatwaldungen über 700,000 Morgen enthält, mit Ausnahme der nur geringen Elsbrüche und Birkenbestände, so durchgebrannt ist, daß man ohne Uebertreibung annehmen kann, es sei davon fast kein Morgen, entweder in älterer oder in neuerer Zeit unbebrannt geblieben.

Wo die Brände nicht Holzbestände ergriffen haben, die sich noch in dem Alter unter 30 bis 40 Jahren befanden, und wo unter dem höhern Holze nicht viel Unterwuchs und Lagerholz vorhanden war, wodurch das Feuer verdoppelte Kraft und Aufenthalt erhielt, da ist es freilich oft nur flüchtig durchgelaufen und hat weniger nachtheilig eingewirkt. Wo die vorerwähnten Umstände aber statt fanden, da gewährt eine solche schwarze, aschbedeckte Waldfläche, so weit das Auge trägt, den schaudervollsten Anblick. Selbst die 80 Fuß hohen Kronen der starken Stämme, deren Erhaltung als Saamen- und Schattenbäume unter diesen Umständen so dringend nöthig ist, gehen bei der Gewalt des Feuers verloren, und alle Hoffnung künftiger Wiederanzucht ist verschwunden.

Durch nachstehende Aufstellung von den, seit dem Jahre 1788 durch amtliche Berichte bekannt gewordenen Waldbränden in den Königlichen Waldungen Westpreußens wird man sich überzeugen, daß das Bild von diesem großen Waldübel bei weitem nicht zu lebhaft dargestellt worden ist. Es sind nämlich nur allein in den Königlichen Waldungen abgebrannt:

In den Jahren 17$\frac{8}{9\,0}$	21,400	Morgen
= dem Jahre 1794	55,490	—
im Jahre 1795	2,463	—
= = 1796	813	—
= = 1797	1,561	—
= = 1799	180	—
= = 1800	30,980	—
= = 1801	3,565	—
= = 1802	1,025	—
= = 1803	3,125	—
= = 1804	232	—
= = 1805	700	—
= = 1807	78,873	—
= = 1808	26,560	—
= = 1809	9,067	—
= = 1810	200	—
= = 1811	1,400	—
= = 1813	1,500	—
= = 1814	1,180	—
zusammen also in 20 Jahren	240,541	Morgen.

Wonach im Durchschnitte auf ein Jahr = 12,011 Morgen kommen.

Nimmt man nun etwa das jetzige Königreich Polen, einen Theil vom Großherzogthum Posen, und vielleicht auch Norwegen aus, so dürfte es wohl kein Land in Europa geben, wo im Verhältnisse zur Fläche so ungeheure Waldbrände statt gefunden haben, als in Westpreußen, denn die Nordamerikanischen Brände sind meist für besondere Zwecke angelegt. —

Dieses so furchtbare Waldübel führt hier ganz vorzüglich doppelte Nachtheile mit sich:

einmal die Vernichtung der vorhandenen, zuwachsenden, und selbst haubaren Holzbestände; sodann aber auch die so große Erschwerung, ja sehr oft die Unmöglichkeit eines natürlichen, oder künstlichen Wiederanbaues der abgebrannten Flächen. —

Für die natürliche Kultur gehen, wie schon oben bemerkt, selbst die meisten Saamenbäume verloren; bleiben auch noch einige am Leben, so sind doch die Nadeln, die Rinde und die Thauwurzeln durch die Hitze oft so sehr beschädigt, daß

sie nur schwach wachsen; und tragen sie dann auch nach einer langen Reihe von Jahren wieder etwas Saamen, so ist dieser doch meist so kraftlos und schlecht, daß er theils gar keine, theils nur kümmerliche Pflanzen erzeugt. Soll der Anbau künstlich betrieben werden, so legen sich diesem auch unendliche Schwierigkeiten in den Weg. Es mangelt an der nöthigen großen Menge Saamen, dessen Anschaffung in Verbindung mit den übrigen bei den künstlichen Kulturen vorkommenden Kosten, mit dem dereinst davon zu erwartenden Ertrag und Nutzen in keinem Verhältnisse steht; denn in den Gegenden, wo die Waldbrände am meisten gewüthet haben und noch wüthen, kostet die Klafter Holz fast nie mehr, als 8, 12, höchstens 16 Groschen Courant.

Die Verkehrungsmaasregeln gegen die Waldbrände sind zwar in neuerer Zeit so viel als möglich angewendet und verstärkt worden und namentlich hat die seit der neuen Forstorganisation statt gefundene Verkleinerung der frühern unverhältnißmäßig großen Schutzdistrikte viel Gutes bei der Sache gewirkt; allein dessenungeachtet sind in den Jahren 1816 bis 1823 doch wiederum 36,400 Morgen nur allein in Königlichen Forsten abgebrannt, davon im Jahre 1822 18,300 Morgen, wozu die große Dürre wirkte.

Namentlich leidet die sogenannte Tuchelsche Heide von diesem Uebel am meisten, und da dies eine reine Ebene ist, so wird das Feuer von den zwischen den hohen Waldmassen wohnenden Forstbeamten und Einwohnern oft erst spät entdeckt, und dann ist in der Regel nichts mehr zu retten, da es an Menschen zum Löschen großer Flächen so sehr mangelt. —

Es sind daher an den wenigen erhabenen Punkten dieser großen Waldfläche seit einigen Jahren sogenannte Feuer-Observatorien errichtet worden, auf welcher in den Sommermonaten mit Ausschluß der Regenzeit ꝛc. täglich ein Forstbeamter die Wache hält, bei erblicktem Feuer den Ausbruchpunkt sogleich aus der oben befindlichen Ortsdirectionsscheibe ermittelt, und dann sofort zur Hülfeleistung die nöthige Nachricht und Anweisung ertheilt. — Auch das Aufhauen, Räumen und Wundmachen der Gestelle (Wildbahnen) ist mit Ernst betrieben worden, da bei stillem oder mindestens nicht gar zu stürmischen Wetter nur wunder Boden den besten

Einhalt thut. — Allein leider ist gar häufig ein heftiger Wind bei dem Feuer — welchen dieses sogar selbst erzeugt — und dann fliegen brennende Zacken und Kiehnäpfel 5—600 Schritt weit hinter den Rücken der Löschenden, welche nun, um nicht selbst vom Feuer umzingelt und beschädigt zu werden, auf schleunige Flucht bedacht seyn müssen; denn es ist unglaublich, mit welcher reißenden Schnelligkeit ein solches Waldfeuer in dem dürren oft 3 Fuß hohen Heidekraut fortläuft, und dies, verbunden mit der schrecklichen Gluth, mit dem, Kanonen-Donner ähnlichem Gebrüll, macht die Hülfe so schwer und schaurig, daß wirklich aller Ernst dazu gehört, um nicht den Muth zu verlieren, und dem Elemente alles Preis zu geben. — Schon viele Forstbeamte haben bei diesen Waldfeuern — die sie oft 3 Tage lang unausgesetzt beschäftigten — wegen der ungeheuren Anstrengung und Erhitzung ꝛc. Leben und Gesundheit geopfert, und wenn in andern Ländern der Forstmann in den schönen Sommermonaten ohne Pflichtverletzung der meisten Ruhe pflegen kann, und sich seinen freundlichen Umgebungen erfreuet, müssen seine Westpreußischen Amtsgenossen bei diesen Bränden oft vor Ermattung und Mißmuth fast verzweifeln.

Ein sehr wirksames und oft fast das einzige anwendbare Gegenmittel gegen das Waldfeuer, zumal wenn es an Rettungsmannschaft fehlt, wie fast immer der Fall ist, besteht in dem sogenannten „Gegenfeuer.“ Wenn nämlich die Feuersbrunst sich z. B. von Osten nach Westen hinwälzt, so wählt man in Westen einen Weg, oder sonst einen freien wo möglich wunden Strich, welcher mit der Feuerlinie parallel läuft, und etwa 3—4—500 Schritt von demselben entfernt ist, je nachdem die Localität es gestattet, oder je nachdem das Feuer rasch vordringt, oder nicht. — Hier legt man nun alle 10—15 Schritt kleine Feuer an, welche zu regieren sind, und die Fläche von allem brennbaren Stoffe langsam entblößen und sich nun nach dem Hauptfeuer hinziehen, weil dort verdünnte Luft ist, und daher das Gegenfeuer diesem Zuge folgt; vereinigen sich nun beide Feuer, so findet das große seinen Gegner in dem kleinen; dieses hat alle Fortpflanzungsmittel auf der Erde weggeräumt, und so wird ihm plötzlich Einhalt gethan, wenn die Sache durch Flugfeuer nicht fortgeleitet wird. Doch ist es sehr

nöthig, hierbei mit großer Umsicht und Behutsamkeit zu verfahren, da man sonst den Schaden vergrößern kann, und nicht jedem darf diese Maasregel auszuführen überlassen werden.

Leider hat bis jetzt nur höchst selten ein vorsätzlicher Brandstifter entdeckt werden können, da die Waldungen zu öde, menschenleer, und von zu großem Umfange sind, als daß solcher in Dickungen begangener Frevel so leicht sollte entdeckt werden; ein völliges Verschwinden dieses Frevels wird wohl nicht eher zu hoffen seyn, als bis die moralische und sittliche Kultur bei den hiesigen Bewohnern so weit gediehen ist, daß sie dies Verbrechen und dessen Nachtheile für sich und andere gehörig zu würdigen verstehen.

Zehntes Kapitel.

Von der technologischen Benutzung des Holzmaterials.

Die Nutzung des Holzmaterials in technologischer Beziehung, geschah von Anfang der Besitznahme der Provinz an, nicht eben nach strengen Regeln, und wo dergleichen auch vorgeschrieben waren, wurden sie nicht immer gehörig befolgt. — So ist es auch heute noch bei den Privatwaldungen der Fall, welche auch in dieser Beziehung, wie überhaupt in der ganzen ihnen zu Theil werdenden Behandlung ohne Regel, Plan und System sehr häufig noch auf einer sehr niedern Stufe der Vollkommenheit stehen.

In den Königlichen Forsten ist dagegen jetzt strenge Ordnung eingeführt, von welcher nur selten ausnahmsweise bei dringenden Fällen eine geringe Abweichung gestattet wird. —

Allgemeine Regel ist es, daß alles Bau- und Nutzholz von Brennholz streng sortirt und nicht zu letzterm verwendet werde, da es einen so viel höhern Werth hat, und hier, im Verhältnisse zur ganzen Holzmasse auch wirklich nicht reichlich vorhanden ist.

Für das Brennholz bestand ursprünglich das Achtelmaaß, wobei die Kloben 5 Fuß lang gehauen, und das Achtel 8 Fuß hoch und 9 Fuß breit aufgesetzt wurde, mithin 360 Kubikfuß Inhalt hatte. — In der Gegend von Danzig,

Neustadt und Putzig fand für das Buchenholz auch ein Fadenmaaß, jedoch von verschiedenem Kubikinhalte, statt; es hatten die sogenannten Waldfaden bei 2 Fuß Klobenlänge $7\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und Breite — 112 Kubikfuß Inhalt; — die Schäfereifaden bei der Klobenlänge von 2 Fuß, 6 Fuß Höhe und Breite, 72 Kubikfuß Inhalt ꝛc.

Nachmals ward als allgemeines Maas die Klafter eingeführt, welche 108 Kubikfuß enthält, und zwar 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit aufgesetzt wird, und in der Regel 3 Fuß Klobenlänge hat. — Zuweilen ist die letztere auch 6 Fuß, wo dann die Höhe der Klafter nur 3 Fuß ist, und dies geschieht dann deswegen, damit der Landmann sich aus dem Klafterholz noch sechsfüßige Zaunpfähle — die er bei den vielen hier vorhandenen Zäunen sehr häufig braucht — ausspalten kann, welches ihm dann den Ankauf des Königlichen Holzes annehmlicher macht. —

In Privatforsten wird meistens, wenn da überhaupt von einem Maaße die Rede ist, noch das Achtelmaaß angenommen, ob es gleich gesetzlich verboten ist, und dies Achtel wird bald (wie es sonst war) zu 360, bald aber auch zu 400 und selbst zu 450 Kubikfuß berechnet. —

Bisher wurde fast in allen Forsten das Brennholz mit der Axt aufgearbeitet, und die Arbeiter hatten darin so große Fertigkeit erlangt, daß sie damit eben so rasch zu Stande kamen, als mit der Säge. Seit mehreren Jahren ist jedoch in allen Königlichen Forsten der Gebrauch der Säge eingeführt. Nur leider erfolgt bei der geringen Werthschätzung des Holzes das Trennen der ländlichen Bau- und Nutzhölzer vom Wurzelstock noch immer durch die Axt, und da selbst der Käufer für ein abgesägtes Stück Holz nichts mehr bezahlt, als für ein abgehauenes, so wird es dabei auch wohl noch vor der Hand bleiben. Das Kloben- und Knüppelholz wird hier nicht immer geschieden, sondern beides häufig zusammengelegt und so verkauft; um so mehr, da das reine Knüppelholz bei dem meist herrschenden Ueberflusse an Holz selten gern gekauft wird, obschon es in Königlichen Forsten stets um ein Drittheil wohlfeiler verkauft wird. — Die Benutzung der Wurzelstöcke (Stubben) zur gewöhnlichen Feuerung findet für den Verkauf nur selten statt, da das Holz

hier noch nicht so selten ist, die Arbeit des Raden aber unverhältnißmäßig hoch zu stehen kommt.

Ueber Benutzung der Kiehnstubben durch Theerschwelerei wird im 13. Kapitel das Nöthige mitgetheilt werden.

Die Landbauhölzer sowohl für innern ländlichen Debit, als den auswärtigen Handel, werden nach den in jedem einzelnen Falle beliebten Dimensionen geschnitten. Stärkere Sortimente, als sogenannte Hamburger Balken von etwa 60 Fuß Länge und 12—16 Zoll Stärke am Zopfende, kommen in der Regel nicht mehr vor, da von den sich noch einzeln vorfindlichen Masten nicht die Rede seyn kann, indem von diesen nur einträglicher Gebrauch zu machen ist, wenn deren größere Anzahl die Mühe des Einkaufs und Transports ꝛc. belohnt. — Die starken Balken werden des leichten Transports und der bequemern Verbindung auf dem Wasser wegen, zuweilen bewaldrechtet. — Felgen ꝛc. aus Buchen werden hier nur selten vom Waldbesitzer in der Forst zum Verkauf gearbeitet; in den Königlichen Forsten wenigstens geschieht es, besonders wegen der Unsicherheit des Absatzes nicht.

Das Schiffsbauholz ist leider nie in großer Menge hier vorhanden gewesen, und jetzt fast ganz verschwunden, denn an Nadelholz sind die starken Stämme entweder schon früher aufgeräumt, oder sie stehen zu fern vom Wasser, als daß sich bei der Wohlfeilheit des aus Pohlen eingehenden Holzes die Transportkosten zum Werth richtig verhalten; und beim Laubholze tritt nicht nur derselbe Fall ein, sondern diese Holzart überhaupt verschwindet immer mehr und mehr. — Etwas anders als einige Planken, ferner Auflanger, kurze Buchten, Wrangen und Knie sind im Laubholze nicht mehr zu finden, und es besorgt sich der Käufer die Ausarbeitung stets selbst; der Verkäufer kann dies nicht, da ihm hier Arbeiter dazu fehlen und da ihm andere Nachtheile, z. B. übertriebenes Wracken, daraus erwachsen würde; auf Vorrath könnte nie gearbeitet werden, da der Absatz zu precair ist und der Käufer dann die Preise gar willkührlich bestimmen kann. —

Für spaltige Nutzhölzer ist noch mehr geeignetes Holz und auch Absatz vorhanden; allein auch hier wird die Ausarbeitung, aus denen beim Schiffsbauholze erwähnten Grün-

den nie vom Verkäufer, sondern stets nur vom Käufer besorgt. —

Für die vorhandenen alten Espen und Lindenbestände findet sich eine Ausnutzung durch Fertigung von Molden, Schaufeln, Trögen, Tellern ꝛc. Es kommen dazu meist Leute aus Thüringen ꝛc. in die Westpreußische Forsten, verfertigen im Sommer ihre Waaren und bringen solche im Herbst zu Wasser nach Berlin und andern östlichen Gegenden, zum Verkauf. — Doch ist die diesfällige Ausbeute nur gering, und die alten Espenbestände sind bald consummirt. — Für den innern nicht bedeutenden Bedarf werden diese Holzarbeiten von Inländern gefertigt und zu Markt gebracht.

Von Ausnutzung der Hölzer zu Kohlen, Asche ꝛc. wird im 13. Kapitel das Nöthige erwähnt werden.

Erwähnt muß noch werden, daß in der Forst-Inspection Strasburg eine Schneide- (Säge) Mühle auf Königl. Kosten errichtet ist, welche Blöcke in Bohlen, Bretter und Latten schneidet, welche demnächst, in so fern sie nicht gleich an Ort und Stelle annehmbare Käufer finden, nach der holzleeren Weichselgegend geflößt werden. — Ein Theil der Sortimente, welche diese Mühle schneidet, ist selten und gesucht, denn sie ist für Holz von 40 Fuß Länge eingerichtet, wogegen in ganz Westpreußen, mit seltenen Ausnahmen, alle Wasser-Sägemühlen nur Schnittlängen von 24 Fuß liefern.

Von den Privatschneidemühlen, welche von Interesse sind, werden diejenigen bei Danzig und Elbing erwähnt, welche vom Winde getrieben werden und unmittelbar an den Verschiffungspunkten stehen. Die in manchen Gegenden mangelnden Sägemühlen veranlassen, daß die zum ländlichen Verbrauch erforderlichen Bohlen, Bretter, Halb- und Kreuzhölzer häufig mit der Hand geschnitten werden. Auch für den größten Handel zur See werden viele, und oft sogar die meisten Planken, Bohlen und Dielen und **Kreuzhölzer in Danzig und Elbing mit der Hand geschnitten.**

Elftes Kapitel.

Vom Holztransporte zu Wasser und zu Lande.

Es ist von hoher Wichtigkeit, möglichst große Leichtigkeit und Bequemlichkeit bei dem Transporte des so schweren Holzes zu erlangen, und doppelt ist dies in Westpreußen der Fall, da hier theils das Holz selbst noch wenig Werth hat, theils die Waldmassen im Lande nicht gleichförmig vertheilt sind, theils endlich so viel Holz hier vorhanden ist, daß dessen Consumtion im Innern der Provinz unmöglich ist, und daher für die Weiterschaffung ins Ausland gesorgt werden muß.

Was nun den Transport zu Lande anlangt, so bedient man sich dazu der Wagen und der Schlitten. Indeß kann man, bei der Masse von Pferden, welche hier und zwar wohlfeil unterhalten werden, die Anfuhren für ziemlich geringe Preise erhalten. — Im Allgemeinen findet sich auch, daß vor 50 — 60 Jahren das Fuhrlohn nicht viel billiger gewesen ist, als jetzt.

Was nun den Transport des Holzes zu Wasser anlangt, so mangelt es hierzu nicht an Gelegenheit, und zwar sind bis jetzt folgende Gewässer dazu geeignet und eingerichtet:

Der Weichselstrom; er theilt die Provinz bei seinem Laufe von Süden nach Norden in eine östliche und westliche Hälfte, letztere vorzüglich liefert das auf ihm herabzuflößende bei seinen Mündungen an der Ostsee in den Seestädten Danzig und Elbing auszuladende Holz. Die Weichsel ist für Gefäße von 12 bis 18 Last tragbar, in welchen 12 bis 16 Klafter Brennholz verladen werden können. — Letzteres kann lose nicht geschwemmt werden, wie es überhaupt bei so großen schiffbaren Strömen nie der Fall ist; auch wird selbst in Matätschen oder Carienen weder Klafter noch anderes kleines Nutzholz verflößt, sondern dies wird zuweilen auf die Langholzflößen mit aufgepackt.

Die Langholzflößerei — welche besonders von Rußland und Pohlen her, sehr stark betrieben wird, — kann hier auf der Weichsel sehr bequem und leicht statt finden. Die

gewöhnlichste Art das Langholz zu flößen ist, indem 50—60 Stück neben einander verbunden sind, welches man eine Tafel nennt, und solcher Tafeln sind, wenn es beschlagene Balken sind, 3, wenn es runde Nutzhölzer sind 4—5, und wenn es Brennholz in langen Stämmen ist, 6 Stück hintereinander befestiget, und dies ganze nennt man eine Trafft.

Von der polnischen Grenze oberhalb Thorn aus, wo die Weichsel in Westpreußen eintritt, hat sie bis zur Mündung in die Ostsee 28—29 Meilen Länge und ein mit Holz beladenes Schiff braucht bei mittlerm Wasserstande und nicht ungünstigem Winde von da ab, 3—4 Tage bis Danzig und 5—6 Tage bis Elbing. —

Eine Langholztrafft aber braucht unter gleichen Verhältnissen 4—5 Tage bis Danzig und 6—7 Tage bis Elbing. — Bei schlechtem Winde und niedrigem Wasser werden aber auf dieser Strecke zuweilen auch 2—3 Wochen zugebracht. — Die Breite der Weichsel ist sehr bedeutend, obschon verschieden; es hat solche bei Thorn, wo sie die Bazarkämpe in 2 Arme trennt, exclusive dieser Kämpe 2200 Fuß, bei Graudenz im einfachen Strome 2400 Fuß, bei Marienwerder, 5 Meilen unterhalb Graudenz, nur 13—1400 Fuß Profilbreite. —

Stromauf wird in der Regel kein Holz transportirt, weil das Bedürfniß immer von oben herab befriedigt wird. —

Die Brahe ist ein flößbarer, aber nicht schiffbarer Fluß; sie fließt aus Nordwest nach Südost, und mündet in die Weichsel, wodurch dem westlichen Theile der Provinz Gelegenheit gegeben ist, nach Danzig und Stettin hin seine Holzprodukte abzusetzen. Es kann auf derselben Langholz und Brennholz — letzteres jedoch nur auf $\frac{2}{3}$ ihrer Länge in losen Kloben — verflößt werden. Das Langholz wird weiter unterhalb in Tafeln von 10 Stück neben einander verbunden, da die Pohlnisch-Croner Schleuse, wo ein Hauptdurchlaß ist, keine größere Breite gestattet.

Von dem Punkte ab, wo die Brahe flößbar wird, bis zum Ausgange aus der Provinz ist sie mit Krümmungen etwa 13 Meilen, und bis zur Mündung in die Weichsel 20 Meilen lang. — Von erstgenanntem Punkte ab bis zur Weichsel dauert bei mittlerm Wasserstande die Langholz-

flößerei etwa 4 Wochen und die Brennholzschwemmerei von dem Punkte ab, wo sie in losen Kloben statt finden kann, bis nach Bromberg, wo alles Klobenholz ausgewaschen werden muß, und der Schifffahrt wegen nicht weiter gehen kann — 3—4 Wochen.

Das Schwarzwasser, entspringt im Amte Bütow in Pommern unweit der Westpreußischen Grenze, hat fast gleichen Lauf wie die Brahe, und fließt zwischen ihr und der Weichsel, in welche letztre sie sich ebenfalls bei Schwetz ergießt. Dieser Fluß ist bald von seinem Entstehen an, flößbar, da derselbe durch einen großen See läuft, der ihn reichlich speiset. Von dem Punkte ab, wo er flößbar ist, von Uroscza bis zur Mündung in der Weichsel ist er 16—17 Meilen lang; binnen 4 — 5 Wochen ist auf diese Strecke eine Langholzflößerei und binnen 5—6 Wochen eine Klobenschwemmerei bei gutem Wasserstande zu beendigen.

Weiter westlich befindet sich die Küddo, ein bisher oberhalb nicht sehr zur Flöße benutzter Fluß. — Solche hat die Direktion von Norden nach Süden, und mündet in der Netze bei dem Städtchen Usch. Sie gestattet Langholz und Klobenflößerei, ist aber dazu minder bequem, als die vorgenannten Flüsse, da sie theils ein sehr steinigtes, theils ein sehr breites flaches Bette hat. —

An der Westgrenze des Departements fließt die Drage, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar in Westpreußen fließt, doch häufig von hier aus wegen ihrer Nähe zum Holztransport benutzt wird, und für große Holzkähne schiffbar ist, und oberhalb Driesen ebenfalls in die Netze mündet.

Die Drewenz. Sie entspringt in Ostpreußen und durchströmt die hiesige Provinz von Osten nach Westen, welche Richtung kein einziges größeres Gewässer in der Provinz hat. — Sie ist zu jeder Art von Flößerei geeignet, und mündet, nachdem sie in dieser Provinz einen Lauf von 16 Meilen gemacht hat, unweit Thorn in die Weichsel. Es war bereits die Absicht ausgesprochen, diesen Fluß — wenigstens für kleine Gefäße schiffbar zu machen, welches dann allerdings die Flößerei sehr begünstigt haben würde; die Ausführung ist aber noch immer unterblieben.

Dies sind die bedeutendsten Flößgewässer; die minder bedeutenden sind:

Die Pilo und die Döberitz, welche von Nordwest nach Südost fließen, und nachdem sie sich unfern der Küddo vereinigt haben, sich in selbige ergießen; der Lauf beider Flüsse ist nur kurz, und vermöge der vielen Krümmungen und des seichten Wassers nicht bequem zur Flöße, und für Hauptlanghölzer nicht anzuwenden. — Das Plötzenfließ, welches seine Richtung von Nordost nach Südost hat, und sich in die Drage ergießt, ist wasseram und es findet auf ihm nur wenig Flößerei statt. Die Zahne, welche bei Hammerstein in die Küddo mündet, fließt von Nord nach Süd, und ist wegen ihrer Geringfügigkeit für bedeutende Flößereien nicht bequem. Die Prußinna ist ebenfalls nur klein, und fällt nach kurzem Laufe in das Schwarzwasser. Die Radaune. Entspringt in großen Radaune-See unweit Cartaus, fließt von Westen nach Osten, ergießt sich nach einem Laufe von 9 Meilen, d. h. von dem Punkte ab, wo sie flößbar ist, unweit Danzig, in die Mottlau und Weichsel; die Flößerei kann nur auf Klobenholz betrieben werden und diese ist bis jetzt nur bis Praust vorgenommen, da die Verlängerung bis Danzig aus mehrern Gründen nicht zulässig ist. — Die Ferse fließt ebenfalls von West nach Ost und ergießt sich bei Mewe nach einem Laufe von 12—13 Meilen in die Weichsel; wegen des schlammigten weichen Grundes und des wenigen Gefälles ist sie nur zur Klobenschwemmerei geeignet. Der Rheda- und der Sagorczfluß entspringen beide an der Pommerschen Grenze, ergießen sich in dem zur Ostsee gehörigen Putziger Wyck, und haben mithin die Richtung von West nach Osten. — Es ist auch hier nur Klobenschwemmerei zulässig, da der gekrümmte Lauf ꝛc. die Langholzflößerei unausführbar macht. — Die Branitza. Sie ist für Klobenschwemmerei wenig geeignet, und kann auch nur schmale Tafeln Langholz aufnehmen. Sie fließt von Südost nach Nordost und ergießt sich in die Weichsel; ihr Lauf ist nur sehr kurz, und sie wird eigentlich nur benutzt, um die Flößhölzer aus dem Innern der Forst, welche sie berührt, in die für die Flößerei bequemere Drewenz zu führen. Endlich der Liebefluß bei Marienwerder bietet zwar Gelegenheit dar, von Riesenburg nach Marienwerder hin Holz zu verflößen; doch wird sie der dortigen geringen Holzbestände und

der eben nicht bequemen Flößerei wegen nur höchst selten benutzt.

Dies sind alle vorhandenen Flößgewässer, und außer ihnen existiren nur etwa 2—3 kleine Bäche, welche sich für die Flößerei einrichten lassen; namentlich die Bielske Struga, die Sorge, das Hammerfließ ꝛc. Es hat bis jetzt jedoch noch nicht nöthig geschienen, selbige zu benutzen.

Aus Vorstehendem erhellt, daß es an Wassercommunicationen im Ganzen nicht mangelt, und daß dadurch der Holztransport sehr erleichtert und begünstiget wird.

An Abgaben, welche für die Flößerei entrichtet werden, giebt es nur die Durchlaßgelder bei den Mühlen und Schleusen. — An Schleusengeld wird nur so viel erhoben, als zur Unterhaltung der Schleusen erforderlich ist. Bei den Mühlen wird für den Durchlaß pro Stunde so viel bezahlt, als der Müller in selbiger nach vorgenommener amtlicher Ermittelung durch seine Mahl- und Säge-Werke zu verdienen im Stande seyn würde, weil letztere während der Flöße stille stehen müssen; diese Sätze sind aber mäßig und bei Betriebsamkeit des Flößers von keinem nachtheiligen Einflusse auf den Preis des Holzes. Brückengelder sind nur in wenigen Fällen zu entrichten und sämmtliche erwähnte Abgaben nicht drückend. —

Der Verband des Flößholzes wird hier von den polnischen Bauern, die sich dem Geschäfte widmen, zwar ganz einfach, aber doch sehr geschickt, dauerhaft, schnell und wohlfeil zubereitet; sie nehmen zu den Bindwerken niemals Taue von Hanf ꝛc., sondern bereiten selbige von erwärmten und dann gedreheten jungen Birken und zuweilen auch von Weiden.

Ihre Vorrichtungen und Handgriffe dabei kommen ganz denen gleich, welche die Holzflößer in Nordamerika anwenden, welche Uebereinstimmung in der That auffallend und merkwürdig ist.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Holzhandel.

Der Verkauf des Holzes fand hier stets und findet noch in dreifacher Art statt; einmal im Kleinen, directe aus dem Forstorte, wo es gewonnen wird und zwar im Wege des Landtransports; zweitens durch Verflößung in größern Parthien an diejenigen Punkte, wo das Holz selten und theuer ist; beides für die innere Landconsumtion und drittens nach dem Auslande, durch Verflößung auf der Netze nach der Oder und der Elbe hin, hauptsächlich aber durch Verschiffung auf der Ostsee, von Danzig und Elbing aus.

Der Handel im Innern, ist im Ganzen und im Verhältnisse zur Größe der Provinz, nicht sehr bedeutend. Der Grund liegt in der geringen Bevölkerung und in dem Mangel an holzverzehrenden Fabriken und Anlagen, so wie in der Menge Holz, welche die meisten Grundbesitzer selbst besitzen.

Ueber den Verkauf durch Landtransport unmittelbar aus den Schlägen, ist hier nichts zu bemerken; über den durch die Flößgewässer veranlaßten Handel im Innern der Provinz aber, folgendes: Die Hauptabsatzpunkte für die größern Waldmassen, sind längs der Weichsel belegen, Danzig und Elbing mit inbegriffen, und hierhin wird aus der Tuchelschen Heide, aus den Strasburger-, Carthauser- und Putziger Forsten das Nutz-, Bau- und Brennholz geflößt.

Schon zu polnischen Zeiten wurde z. B. auf dem Schwarzwasser viel Holz nach der Weichsel und so fort nach Danzig gebracht; zwar sind die Quantitäten jetzt nicht bestimmt zu ermitteln; allein wenn man die Schleusengelder, die in die Starosteikasse flossen, zum Maasstabe für die Nachforschung deshalb anwendet, so findet man, daß hier in manchen Jahren 12—18000 Stück Bauholz geflößt wurden und so viel ist hier zu preußischer Zeit niemals abgesetzt worden. Die Wälder sind nun aber auch von starkem Bauholz entblößt; im Jahre der Occupation fand man auch „10,400 Stück“

Bauholz und 26 Schock Bretter auf dem Schwarzwasser, welche mit in Beschlag gelegt wurden. —

Die Stadt und Festung Thorn wird aus den Strasburgschen Forsten mit etwas Bauholz und Brettern versorgt und von daher auch bei Culm, Marienwerder ꝛc. ein Theil des ländlichen Bedarfs zuweilen befriedigt. Die Gegend von Schwetz, Graudenz und Culm, so wie auch alle Punkte unterhalb, und Danzig und Elbing selbst, werden aus den Schlochauschen Forsten und der Tuchelschen Heide mit Bauholz und Brennholz, — letzteres theils in langen Stämmen, theils in Kloben, versorgt. Auf beiden Flüssen wird auch Kiehnenstabholz — für die inländischen Mehl- und Salzmagazine ꝛc. bis Danzig herabgebracht.

Die Ferse versorgt blos die Gegend bis Mewe mit Klobenbrennholz, aus dem nördlichen Theile der Tuchelschen Heide.

Die Radaune liefert für Danzig und Umgegend, Buchenkloben, und eben so auch der Rhedafluß, von dessen Mündung das Holz jedoch erst über das Haff bis Danzig zu Schiffe gefahren werden muß; letzteres geschieht auf Schuten (Küstenfahrzeugen, welche 30 bis 80 Last tragen und von 3 bis 5 Menschen geführt werden.

Die ganze Weichselniederung hat kein Holz, und namentlich an Bau- und Nutzholz fehlt es dort gänzlich und dieser Umstand allein gewährt den entfernter liegenden großen Waldmassen noch einigen Absatz und Ertrag. — Dieser würde jedoch noch unendlich größer seyn, wenn nicht aus Pohlen und Rußland jährlich eine so höchst bedeutende Masse Holz aller Art herabgeflößt würde, welches zu ungemein geringen Preisen verkauft wird. — Ungeachtet der großen Entfernung, auf welche dies auswärtige Holz hergeflößt wird, kann es doch so wohlfeil verkauft werden, weil da, wo das Holz herkommt, selbiges einen unglaublich geringen Preis hat. Die Forstbesitzer verrichten aber mit ihrem vielen Vorwerksgespanne und den Leibeignen die Anfuhr und das Hauen des Holzes meist unentgeldlich, rechnen dies also wenig an und die Flößekosten betragen ebenfalls sehr wenig, da die Flößleute fast nichts als Naturalien — welche auf den dortigen Gütern gewonnen werden und bei-

nahe werthlos sind — auf den Flößtafeln mit bekommen. Nach erfolgtem Verkaufe des Flößholzes machen die Flößer, welche alle ganz schwarzbraun, unerhört schmutzig und oft fast den Thieren ähnlich sind, und gemeinhin Flißacs genannt werden, den Rückweg zu Fuß, erhalten täglich wenige Groschen Kostgeld und helfen sich oft mit Betteln und Stehlen durch.

Alles dies kann hier, besonders in den Königlichen Forsten, nicht statt finden, wo jede Handreichung baar bezahlt werden muß und das Holzmaterial selbst nicht so verschleudert werden kann; deshalb ist es auch für die hiesigen Forstenbesitzer fast unmöglich, mit dem russischen und polnischen Holzpreisen Concurrenz zu halten, wenn es auch hier in gleicher Güte geliefert werden kann.

Auch frieren die Flößhölzer aus Pohlen, hier in der Provinz, ehe sie nach ihren Bestimmungsorten, Danzig und Elbing gelangen, öfters auf dem großen offnen Weichselstrome ein; der Eisgang des nächsten Frühjahres läßt den Verlust eines großen Theils der Hölzer befürchten und so wird häufig, da die hiesigen Bewohner diese Verlegenheit zu benutzen wissen, das beste Bauholz nur zum geringen Brennholzpreise verkauft.

Es sind für die Forsten aus der Drewenz, dem Schwarzwasser, der Radaune ꝛc. Holz-Höfe, oder Depots (besonders für das Klobenbrennholz) angelegt, welche sich zu Thorn, Schwetz, Praust und noch einigen andern, minder wichtigen Punkten befinden. Hieher wird das Holz zuweilen für Rechnung der Forstenbesitzer geflößt und dann nach Maasgabe des Bedürfnisses weiter verschifft, oder zu Lande verfahren. In der Regel wird dies Holz aber gleich in den Forsten durch Händler aufgekauft, nach diesen Depots gebracht, oder sonst weiter verflößt und verschifft. Für Rechnung der Königlichen Kasse oder der hiesigen Privatforstenbesitzer selbst, wird diese Holzverflößung nur selten und blos in denjenigen Fällen betrieben, wo sich ein Käufer oder Entrepreneur durchaus nicht gefunden hat.

Es benutzen die Holzhändler in Danzig, Elbing ꝛc. die Gelegenheit, das für Rechnung auf der Weichsel herabgeflößte Holz zu Spottpreisen anzukaufen und wenn sie, wie es in der Regel immer der Fall ist, unter sich einverstanden

sind, gelingt ihnen dies fast immer, da es durch die große Kostspieligkeit unmöglich wird, das Holz stromaufwärts, wieder zurück zu flößen; besonders Gutsbesitzer aus Pohlen, welche durch eignen Betrieb der Flößerei den Händen wucherischer Holzhändler in ihrem Walde zu entgehen hofften, haben auf diese Art oft das Holz beinahe für die durch den Transport verursachten Kosten, hingeben müssen.

Der Handel mit Westpreußischem Holze in andere Preußischen Provinzen und nach dem Auslande, ist jetzt keinesweges so bedeutend, als man der Forstfläche nach glauben sollte, weil die Sortimente, welche das Ausland sucht und bedarf und welche einen weiten Transport belohnen, schon sehr selten werden. Auch selbst früher ist der Holzverkauf nach dem Auslande nicht so bedeutend gewesen und aus Königlichen Forsten sind nur einige Parthien starke Balkenhölzer an die Nutzholzadministration und durch eigne Verflößung nach der Mark hin, abgesetzt worden.

Wenn Privat-Waldbesitzer früher nach dem Auslande hatten verkaufen wollen, so bedurfte es dazu eines Exportationspasses und dieser ward nicht eher ertheilt, bis eine vorhergegangene Untersuchung die Zulässigkeit des Verkaufs in forstwirthschaftlicher Hinsicht bestätigt hatte; jetzt ist diese Beschränkung völlig aufgehoben.

In früheren Zeiten bestand übrigens auch in Berlin ein vom Staate errichtetes kaufmänniches Institut, die Nutzholzadministration genannt, nach dessen Statuten die Exportation von Nutzholz aller Art nach dem Auslande, keinem Privatmanne eher verstattet war, als bis jenes Institut erklärt hatte, daß es seinerseits nichts dagegen einzuwenden habe, oder vielmehr die Exporte nicht selbst zu bewirken beabsichtige.

Dies Verkaufsrecht setzte das Institut in den Stand, die größten Nachfragen zu befriedigen, und also auch große Spekulationen machen zu können; auch auf Westpreußen erstreckte sich dessen Einwirkung und es wurden vor 20—30 Jahren mehrere Ankäufe von Hamburger Balken gemacht. Doch ist hier die Wirksamkeit der Nutzholzadministration minder groß gewesen, da theils diejenigen Holzsortimente, welche besonders gesucht wurden (vorzüglich eichene), hier

mehr fehlten, theils der Transport bis zur Elbe — auf welcher die Nutzholzadministration ihren Haupthandel nach Hamburg hin, betrieb — zu schwierig und langsam war. Die Märkischen und andere näher gelegene Forsten, boten bei minderer Beschwerlichkeit des Geschäfts einen gleich hohen und selbst noch höhern Gewinn dar.

Im Jahre 1811 wurden nun die privilegienmäßigen Vorrechte der Nutzholzcompagnie aufgehoben und späterhin noch, hat sie sich ganz aufgelöset.

In neuerer Zeit ist alles hervorgesucht worden, um die Erträge der Forsten so hoch als möglich zu stellen und es sind dazu namentlich aus den Strasburgschen Forsten, der Tuchelschen Heide und den Forsten bei Deutsch-Crone, starke Balken durch die Drewenz und Netze nach den Märkischen Provinzen, nach Hamburg und Stettin, gesandt worden; desgleichen auch Kiehnen- und Eichenstabholz, doch bringt dies im Ganzen zu geringe Summen ein.— Ferner geht aus der Strasburgschen und Tuchelschen Forst, Kiehnenbalkenholz nach Danzig zum Seehandel und aus den Eichenforsten in der Umgegend von Danzig und Elbing wird etwas geringes Eichenschiffsbauholz dorthin zum Verkauf gebracht, welches jedoch auch dort selbst oft verbraucht wird. —

Früher schon und namentlich vor dem Jahre 1805 wurde besonders aus den Strasburgschen Forsten jährlich Kiehnenbalkenholz nach Danzig verflößt; doch betrieb man die Sache damals wohl nicht ganz zweckmäßig, sonst hätte man größere Quanta zum Absatz bringen und die Transportkosten vermindern können; so wurden z. B. von daher im Jahre 1800 nach Danzig zu folgenden ganz annehmlichen Preisen verkauft:

14 Schock Bauholz,	à 600 Thlr.	pro Schock,	= 8440 Thlr.
$7\frac{2}{3}$ — Schwammholz,	à $322\frac{1}{2}$ —	— —	= 2360 —
		Summa	10,800 Thlr.

Auch nach Pommern ist zur Seewärtsverschiffung (nach Dänemark) hin und wieder etwas Holz aus Westpreußen verkauft worden, desgleichen für die Saline in Kollberg; doch ist dies alles nur unbedeutend.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wie groß aber die Summe des aus Westpreußen für den auswärtigen Handel bestimmten Holzes, nach einer Fraction von mehreren Jahren wohl seyn dürfte, läßt sich nach Sortimenten oder nach Geldwerth nicht berechnen und ausdrücken, theils weil von den Privatwaldungen diese Nachrichten entweder gar nicht, oder doch zu unvollkommen zu erlangen sind, theils weil der Handel mit dem russischen und polnischen Holze eine solche Vermischung mit dem inländischen Holze herbeiführt, daß auch von den Käufern, z. B. in Danzig und Elbing ꝛc. etwas zuverlässiges darüber durchaus nicht aufzustellen möglich ist.

Aus dem Jahre 179⅚ ist zwar ein Nachweis vorhanden, daß aus Königlichen Forsten an Holz zur auswärtiger Versendung ꝛc. nach Danzig geliefert worden sind:

373. Eichen Balken,
228. — Knie,
942. — Auflanger,
523. — Planken,
454. — Schockhölzer,
1,596. Kiehnen Balken;

allein theils ist dies nur von den Königl. Forsten, theils nur von 3 Jahren nachgewiesen, kann also nicht zum Maasstabe für das Ganze dienen, um so weniger, da späterhin die Ausfuhr aus Königlichen Forsten immer geringer geworden ist.

Da es jedoch von Interesse zu seyn scheint, eine Uebersicht von dem Umfange und den Verhältnissen des Holzhandels in Westpreußen, zur See aus den Häfen bei Danzig und Elbing überhaupt zu erhalten; so werden die folgenden Uebersichten, welche aus den amtlichen Zollnachweisungen geschöpft sind, hoffentlich manchem Leser willkommen seyn. —

Diese Nachrichten können nun einen Maasstab abgeben, wie groß dereinst der Gewinn für Westpreußen seyn könnte, wenn durch eine gute Forstwirthschaft auf den vielen nur zu Wald tauglichen Flächen so viel und so brauchbare Hölzer erzogen würden, daß das Handelsconsumo größtentheils dadurch von hier aus befriedigt werden könnte und dies ist — mit einiger Ausnahme hinsichtlich des Eichenholzes, — gar wohl möglich und zulässig.

Friedrich der Große beabsichtete 1772, der Stadt Danzig nicht den Monopolhandel mit Holz zu lassen, sondern ihn auf mehrere Punkte zu richten, z. B. auch nach Elbing, über das frische Haff; indeß fand der König doch die Unmöglichkeit der Ausführung und ließ die Sache auf sich beruhen.

Aus dem Hafen bei Danzig ist die Holzversendung am stärksten, welches seinen Grund hat: erstens, in der Größe der Handelsstadt und des hier statt findenden Handelsverkehrs; zweitens, daß die Weichsel, worauf alles Holz aus Rußland, Pohlen und Preußen herabgeflößt wird, gerade dort hin und dort durchfließt, wogegen Elbing nur einen Seitenarm der Weichsel zur Benutzung hat; drittens, weil der Hafen und die Rhede von Danzig weit besser als bei Elbing sind; denn die Schifffahrt von Elbing geht über das frische Haff, wo die Schiffe oft nur 6 bis 7 Fuß Wasser und daher schwierige Fahrt und geringe Ladung haben. Auch schmälert das doppelte Hafengeld bei Pillau und die dortige Bordingsfracht ꝛc. den Gewinn der Elbinger Holzhändler bedeutend und läßt diese mit Danzig schon deshalb nicht in Concurrenz treten.

Die Versendungen aus beiden Häfen gehen nun besonders nach England und Frankreich, außerdem aber auch nach Dänemark, Schweden, Holland, Portugal, Spanien und nach den norddeutschen Haupthandelspunkten Hamburg, Lübeck und Bremen.

Hauptgegenstände der Versendung sind: Kiehnenbalken, Eichenstabholz, Eichenplanken und Kiehnenbretter nebst Bohlen. Andere Holzsortimente sind nicht von Bedeutung und die geringe Zahl der abgesendeten Masten ergiebt deutlich, daß es an diesen starken Hölzern auch in Pohlen und Rußland schon bedeutend mangelt, denn Absatz würde für diese nicht gefehlt haben.

Für Danzig sind die Ausfuhrübersichten vom Jahre 1793 ab — wo die Stadt und Hafen preußisch wurden — bis zum Jahre 1823 geliefert worden, mit Ausschluß der Jahre 1807 bis 1813, wo die Franzosen Danzig besetzt hatten.

Für Elbing sind die Nachweisungen zwar nur vom Jahre 1813 ab bis 1824 zu erlangen gewesen, sie haben

Bayerische Staatsbibliothek München

aber zum Ersatz für den kürzern Zeitraum den Vortheil, daß sie den Geldwerth der Holzwaare angeben, der, wenn er auch hin und wieder nicht ganz richtig wäre, im Allgemeinen doch als Anhalt dienen kann und zugleich als Maasstab für den Geldbetrag der von Danzig ausgeführten Hölzer.

Die von Danzig nach England, den Niederlanden, Schweden, Dänemark, Portugal, Spanien, Frankreich und nach Hamburg, Lübeck und Bremen in den Zeiträumen von 1793 bis 1806 und 1814 bis 1822 ausgeführten Holzmaterialien, wolle man aus der vorliegenden General-Nachweisung entnehmen.

Diese Ausfuhr wäre noch stärker gewesen, wenn die Schiffsfracht in den Jahren, wo der Getreidehandel sehr lebhaft war, nicht so hoch gestanden hätte, daß sie mit dem Werthe des Holzes nicht in richtigem Verhältnisse war. Auch war in den Jahren 1798 ꝛc. die Fahrt nach Frankreich und Holland, wohin so viel Kiehnenbretter Absatz fanden, fast ganz gesperrt und ähnliche ungünstige Perioden haben leider mehrmals statt gefunden.

Die Preise der verschiedenen Holzsortimente in Danzig haben, wie es in der Natur der Sache liegt, sehr häufig und so oft gewechselt, als die Handelsconjuncturen ꝛc. sich veränderten; es scheint aber doch interessant, einige dieser Preise aus verschiedenen Jahren anzugeben und diese waren, wie folgt:*)

---

*) Anm. Da in den nachfolgenden Uebersichten, mehrmals des englischen Maaßes Erwähnung geschiehet, so wird zur Verständigung folgendes darüber bemerkt:

100 Fuß englisch sind gleich: 30,476 französ. Metres,
100 Fuß preußisch sind gleich: 31,380 französ. Metres,
100 französ. Metres sind gleich: 318,619 Fuß preußisch.

Mithin ist das preußische Fuß-Maaß in runder Zahl um 3 pro Cent größer als das englische.

Bayerische Staatsbibliothek München

General

Danziger Preise, von 1798.

Eichne Planken, zu 12 Zoll Englisch Maas Breite.

			pro Schock Krongut.	pro Schock Brack.	pro Stück Bracksbrack.
4 Zoll stark,	54	Fuß lang,	1000 Thlr.	450 Thlr.	4¼ Thlr.
dito.	48	dito.	975 —	425 —	4 —
dito.	42	dito.	950 —	400 —	3¾ —
dito.	36	dito.	925 —	375 —	3½ —
dito.	30	dito.	900 —	350 —	3¼ —
dito.	24	dito.	— —	325 —	3 —
3 Zoll stark,	48	dito.	925 —	375 —	3½ —
dito.	42	dito.	900 —	350 —	3¼ —
dito.	36	dito.	875 —	325 —	3 —
dito.	30	dito.	850 —	300 —	2¾ —
dito.	24	dito.	825 —	275 —	2½ —
dito.	18	dito.	— —	250 —	2¼ —
2½ Z. stark,	42	dito.	875 —	325 —	3 —
dito.	36	dito.	850 —	300 —	2¾ —
dito	30	dito.	825 —	275 —	2½ —
dito.	24	dito.	800 —	250 —	2¼ —
2 Zoll stark,	36	dito.	— —	275 —	2½ —
dito.	30	dito.	— —	250 —	2¼ —
dito.	24	dito.	— —	225 —	2 —
dito.	18	dito.	— —	200 —	1¾ —

Nota: Wo die Kolonne des Kronguts offen ist, da macht die Kürze der Planken, daß sie nur als Brack bezahlt werden, selbst wenn sie gesund sind.

Eichne Berghölzer.

			pro Stück Kron.	pro Stück Brack.	pro Stück Bracksbrack.
6 Zoll stark,	42	Fuß lang,	36 Thlr.	21½ Thlr.	14½ Thlr.
dito.	36	dito.	30½ —	20 —	8½ —
dito.	30	dito.	27½ —	18½ —	7½ —
5 Zoll stark,	42	dito.	30½ —	20 —	8½ —
dito.	36	dito.	27½ —	18½ —	7½ —
dito.	30	dito.	25 —	17 —	6½ —

Eichne Stäbe.

	Schock Kron.	Schock Brack.	Schock Brackstrack.
Piepen = Stäbe	39½ Thlr.	17½ Thlr.	10 Thlr.
Brandwein dito.	24 —	14 —	9 —
Oxthoff dito.	18½ —	12½ —	7¾ —

Kiehnen-Dielen (Bretter) engl. Maas.

3	Zoll stark,	40	Fuß lang,	pro Schock	150 Thlr.
2½	dito.	40	dito.	dito.	137½ —
2	dito.	40	dito.	dito.	125 —
2½	dito.	36	dito.	dito.	125 —
2	dito.	36	dito.	dito.	115 —
2	dito.	30	dito.	dito.	100 —
1½	dito.	40	dito.	dito.	62½ —
1½	dito.	36	dito.	dito.	55 —
1½	dito.	30	dito.	dito.	49 —

Kiehnen Balken.

30—50 Fuß lang, 12—16 Zoll stark, 6—7 sgr. pro Kubikfuß.

Elbinger Preise, aus dem Jahre 1823.

1) Eichne Stäbe.

a) Piepen = Stäbe, Brack 22 Thlr.
b) Brandwein dito. dito. 14⅔ —
c) Oxthoff dito. dito. 11 —

2) Kiehnen-Masten von 70 bis 88 Fuß, 20 bis 24 Zoll 30–40–80 Thlr.

3) Kiehnen-Balken, pro Kubikfuß engl. Maas.

4kantig,	12—18	Zoll st.,	12—52	Fuß lang	5 bis 5⅓ sgr.
dito.	14–20	dito.	50–56	dito.	6—8 —
dito.	14–20	dito.	57—70	dito.	8–10 —

4) Kiehnen-Planken.

3 Zoll st.,	30–50	Fß. lang,	pro laufd.	Fß. engl.	2½ bis 2⅔ sgr.
= dito.	12—28	dito.	— dito.	dito.	} 2 — 2⅓ —
2½ dito.	30–50	dito.	— dito.	dito.	
= dito.	12–28	dito.	— dito.	dito.	} 1⅔ — 2 —
2 dito.	30–50	dito.	— dito.	dito.	

5) Kiehnen-Dielen.

$1\frac{1}{2}$ Zoll stark,	30 - 50	Fuß lang,	pro laufd.	Fuß engl.	1 sgr.
" dito.	12 – 28	dito.	dito.	dito.	
1 dito.	30 – 50	dito.	dito.	dito.	$\frac{2}{3}$ —
" dito.	12 – 28	dito.	dito.	dito.	

6) Kiehnen-Ribben oder Kreuzholz.

$\frac{4}{4}$ Zoll, à $1\frac{1}{3}$ sgr.	pro Fß engl.	$\frac{7}{7}$ Zoll, à $2\frac{2}{3}$ sgr.	pro Fß engl.
$\frac{5}{5}$ dito. $1\frac{2}{3}$ —	dito.	$\frac{8}{8}$ dito. 3 —	dito.
$\frac{6}{5}$ dito. 2 —	dito.	$\frac{9}{8}$ dito. 4 —	dito.

7) Splittholz.

à 6 Fuß lang,	der Faden	20 Thlr.
à 4 dito.	dito.	$13\frac{1}{3}$ —

und

Kiehnen-Holzpreise in Memel, aus dem Jahre 1798.

1) Kronbalken	$6\frac{1}{2}$ pence	($5\frac{1}{2}$ sgr.),	pro laufd. Fuß engl. Maas.
2) Mittelholz	$4\frac{3}{4}$ – 5 pence	dito.	dito.
3) Krondielen, à	$1\frac{1}{2}$ Zoll – $2\frac{2}{3}$ Zoll,	à 1 sgr.	pro laufende Fuß.
	2 — — $1\frac{1}{3}$ —	à 1 " — $2\frac{1}{3}$ Pf.	dito.
	$2\frac{1}{2}$ — — 4 —	à 1 " — $5\frac{1}{2}$ "	dito.
	3 — — $4\frac{2}{3}$ —	à 1 " — 8 "	dito.
4) Deckplanken,	von 3 Zoll st.,	31 – 50 Fß lang,	$2\frac{1}{2}$ sgr. pro Fuß.
5) Kron-Piepenstäbe,	eichne,	à Schock	$23\frac{1}{2}$ – 25 Thlr.
a) Brackstäbe,	dito.	dito.	16 — $17\frac{1}{3}$ —
b) Brackbracksstäbe,	dito.	dito.	10 — $30\frac{2}{3}$ —

6) Kronmasten,	15 Z.	Durchmess.,	52 Fß.	engl. M. lang,	$43\frac{1}{3}$ Thlr
16	dito.	55	dito.	dito.	60 —
17	dito.	59	dito.	dito.	$76\frac{2}{3}$ —
18	dito.	63	dito.	dito.	$96\frac{2}{3}$ —
19	dito.	67	dito.	dito.	120 —
20	dito.	71	dito.	dito.	$156\frac{2}{3}$ —
21	dito.	75	dito.	dito.	200 —
22	dito.	79	dito.	dito.	$246\frac{2}{3}$ —

Die Holz-Ausfuhr von Elbing betrug in den Jahren $18\frac{3}{2}$ an Holzsortimenten:

a)	Eichne Planken, von 2—9 Zoll stark		182,354 laufd. Fuß u. 52,443 Kubik —
b)	" Piepenstäbe,	dito.	5,135½ Schock.
c)	" Brandweinst.,	dito.	748¼ —
d)	" Orthoffstäbe,	dito.	2,210⅔ —
e)	Kiehnen " Balken und Ribben,	7/7—10/10 Zoll,	856,890 Kubikfuß.
f)	" Kreuzholz	dito. dito.	3,354 laufd. —
g)	" Splittholz,	4—6 Zoll,	254 Faden.
h)	" Planken,	2—7zöllig,	944,886 lauf. Fuß.
i)	" dito.	8—9 —	3,635 — — u. 22,144 Kub. —
k)	" Bretter,	dito.	1,227,092 laufd. —
l)	" Brennholz,	dito.	16 Klafter.
m)	Tannen " Spieren,	dito.	16 Stück.

welches zusammen einen declarirten Geldwerth von 531,668⅔ Thlr. beträgt, mithin für ein Jahr 53,165 Thaler.

Es muß hiebei aber bemerkt werden, daß die Elbinger Fraktion deshalb auch geringer ausfällt, weil in den Jahren 18½⅔ der Handel dort nicht so stark betrieben wurde, als früher, auch die Holzpreise in neuerer Zeit gesunken sind.

Den Umfang der Holzausfuhr pro 1823 in Danzig und Elbing, weiset die beigefügte Nachweisung nach, welche auch auf Zollnachrichten basirt ist, also gewiß keine zu große Angaben enthält. Der Geldwerth der Holzexporte beträgt hienach 955,144 Thlr., ist jedoch unbedingt über 1 Million anzunehmen.

Die Holzeinfuhr aus Rußland und Pohlen, zur Versorgung der Weichselniederung und zum Handel nach Danzig und Elbing, hat im Jahre 1823 zu Thorn — als den einzigen Wassereingangspunkt der ganzen Provinz betragen:

		Werth
11,228	Klafter Brennholz à 2 Thlr. . .	22,456 Thlr.
619	Masten à 26⅔ Thlr.	16,293 —
120	Balken von harten Holze à 15 Thlr.	1,800 —
92,405	St. behauener Balken v. kiehn. Holze à 6 Thlr.	554,430 —
92,405	dergleichen unbeschlagene à 3 Thlr.	277,215 —
971	Bohlen, Bretter, Lasten u. Stangen à 20 Thlr.	19,420 —
1,949	dergleichen Faßholz oder Stäbe à 15 Thlr.	29,235 —
93	dergleichen Bandstöcke à 30 Thlr. .	2,900 —
	Summa des ganzen Betrags	**923,639 Thlr.**

No.	Nachwei Holz-Ausfuh häfen Danz bing im J.	nach Rußland. Thaler.	nach Oldenburg. Thaler.	Ueberh. nach allen fremden Ländern. Thaler.	Ausfuhr im Jahre 1822. Thaler.
	Aus D				
1.	Masten, Buchsp			9,060	1,892
2.	Kiehnen Balken			333,425	118,138
3.	Eichen dergleiche	2,500		6,680	
4.	Kiehnen Planke			302,288	607,717
5.	Eichen dergleich			64,412	34,284
6.	Stab = und Fa			136,631	79,178
7.	Anderes Nutzho	621		31,466	26,315
		3,121		883,962	767,524
	Aus E				
1.	Masten und S				106
2.	Kiehnen Balken		3,042	29,608	16,308
3.	Eichen dergleiche			1,411	
4.	Kiehnen Planke		7,690	14,874	21,891
5.	Stab = und Fa		890	21,062	3,144
6.	Anderes Nutzhol	1,819	79	4,197	1,077
		1,819	11,701	71,152	42,526
			add. Danz.	883,962	
				955,114	

Die Balance mit obiger Nachweisung der Exporte, kann aber deshalb in dem genannten Jahre nicht statt finden, weil für diese letztere auch die alten gesammelten Vorräthe mit aufgeräumt und benutzt worden sind.

In der letzten Zeit hatte sich der Handel mit Schiffbauholz aus den preußischen Handelsplätzen an der Ostsee, leider sehr bedeutend und zwar besonders deshalb vermindert, weil England den diesfälligen Bedarf seit 16 bis 20 Jahren größtentheils aus Nordamerika bezog, wo das Holz ein schönes Ansehen besaß. Bei dem üppigen Boden, worauf es erwuchs, hatte es aber keine Dauerkraft, sondern es fanden breite, splintige, harzlose Jahresringe statt; die von so rasch aufgeschossenem Holze erbaueten Schiffe, sind daher schnell verdorben und England hat, diesen Fehler bald erkennend, die Beziehung des Schiffholzes aus Nordamerika, bereits wieder aufgegeben und sich zum Theil schon wieder nach der Ostsee und namentlich auch den preußischen Häfen gewandt. — Es ist zu wünschen, daß diese günstig anlassende Handelskonjunktur nicht wieder verschwinden möge, da, wenn auch in diesem Augenblicke Pohlen und Rußland den größten Theil des Bedarfs liefern, doch vom Transito ꝛc. immer bedeutender Gewinn für Westpreußen erwächst und in Zukunft dann auch die hiesigen Holzbestände bedeutende Beiträge für die Schiffsholzlieferungen werden leisten können.

Ueberseeischer Brennholzhandel hat, wie auch die mitgetheilten Nachrichten ergeben, nicht statt gefunden; theils weil der Transport im Verhältnisse zum innern Werth zu kostspielig ausfällt, theils weil sich selbst in dem holzarmen Auslande für mangelndes Brennholz immer noch Surrogate finden, und theils weil das Brennholz meist aus Kiehnen besteht. — Wäre Rothbuchenholz hier reichlich und in guter Qualität vorhanden, so wäre vielleicht davon etwas Absatz nach Dänemark ꝛc. zu erlangen, wie es z. B. in den kleinen pommerschen Häfen von Rügenwalde, Colberg ꝛc. der Fall ist; diese Holzart fehlt aber fast ganz und der Transport aus dem entfernten Pohlen her, macht es sehr theuer.

Aus frühern Zeiten, wo über die Masse des ausgeführten Holzes keine Nachrichten vorhanden sind, ist ein Ver-

zeichniß der vom Jahre 1739 bis 1769 aus Danziger Häfen mit Holz abgegangenen Seeschiffe vorhanden, welches als Maasstab für den Wechsel der Ausfuhr einigermaßen brauchbar ist und hier mitgetheilt wird.

Im Jahre	1739	96 Schiffe.	Im Jahre	1755	219 Schiffe.
	—40	59 "		—56	90 "
	—41	125 "		—57	168 "
	—42	98 "		—58	221 "
	—43	119 "		—59	140 "
	—44	148 "		—60	161 "
	—45	109 "		—61	141 "
	—46	135 "		—62	182 "
	—47	120 "		—63	238 "
	—48	108 "		—64	199 "
	—49	122 "		—65	191 "
	—50	145 "		—66	248 "
	—51	129 "		—67	185 "
	—52	178 "		—68	124 "
	—53	241 "		—69	134 "
	—54	242 "			

Ueber den Gang des Holzhandels in Danzig und Elbing, hier noch einige allgemeine Bemerkung mitzutheilen, scheint nicht ohne Werth zu seyn und wohl hieher zu gehören.

Zur Ausfuhr über See ist hier immer nur Eichen- und Kiehnenholz benutzt worden. Das Eichne bestand in Krummholz, Planken und Stäben, — wie dies auch die oben mitgetheilte Ausfuhr-Uebersichten zeigen. — Erstere beide Holzsortimente haben, da sie nur für den Schiffbau benutzt werden, dieser aber in den Häfen von Danzig und Elbing jetzt ganz darnieder liegt und in den engl. Häfen das ostseeische Holz in der letzten Zeit dazu nicht mehr benutzt wurde, fast gar keinen Absatz und folglich jetzt auch keinen annehmlichen Preis. Ueberdies wird das Eichenschiffholz in den Forsten, woraus Danzig versorgt wird, immer seltener und daher auch im Walde immer theurer, so daß für den Kaufmann beim Handel mit diesen Sortimenten, der Gewinn sehr gering ausfallen muß. — In der Periode von 1801 bis 1805, wo der Schiffbau in Danzig sehr lebhaft betrieben wurde, waren diese Hölzer ein gesuchter und gut

bezahlter Handelsartikel, seit jener Zeit aber ist er, wie gesagt, außer Betracht gekommen.

Der ausländische Handel mit Stäben, war früher recht bedeutend und hat sich auch in den letzten 5 Jahren wieder etwas belebt, da auch dieser von 1806 bis 1818 sehr darnieder lag.

Das Geschäft mit diesem Stabholze ist indeß bei den niedrigen Preisen, welche man in England bietet und bei den strengen Forderungen, welche man an Farbe und innerer Qualität der Stäbe macht, doch nicht sehr einträglich und also auch noch nicht so belebt, als es wohl zu wünschen wäre, indem man jetzt nur 18 – 20 Thlr. pro Schock Piepen bezahlt, da man vor 1805 gern 24—28 Thlr. gab.

Der Handel mit Eichenholz ist daher im Ganzen seit 1805 als unbeträchtlich und nicht lohnend anzunehmen und nur der Handel mit Kiehnenholz ist — und zwar auch erst wieder seit den letzten Jahren, — dermalen noch von einiger Bedeutung.

In früheren Zeiten, bis 1806 kam das meiste Kiehnenholz in langen, runden und höchstens bewaldrechteten Stämmen aus Rußland und Pohlen die Weichsel herab. Man zahlte dann nach Maasgabe der Güte, der Stärke und des ebenbestehenden Bedürfnisses, 60 bis 190 Thlr. pro Schock. Auf den Windschneidemühlen und Holzhöfen zu Danzig und Elbing wurden nun die Stämme zu Balken, Bohlen und Brettern zugerichtet.

In neuerer Zeit kommt aber das meiste starke Kiehnenholz vierkantig beschlagen die Weichsel herab, wobei zwar die Holzarbeiter in Danzig verlieren, dagegen aber der Holzhändler gewinnt, weil er das erforderliche Material ohne langen Verzug gleich benutzen und absenden kann, welches im Handel oft von hoher Wichtigkeit ist; sodann weil das Holz in Pohlen sehr gut bearbeitet, das Arbeitslohn für das Zurichten der Balken und Bohlen in den Wäldern, sehr wohlfeil und allemal wohlfeiler bewirkt wird, als durch die theuern Holzarbeiter Danzig's und Elbing's; endlich aber, weil die Bracke solcher bearbeiteten Hölzer jedenfalls sicherer und zuverlässiger ist, als die der runden Hölzern. —

Die herabgeflößten beschlagenen Balken halten 24—26 Fuß Länge und sind 11—12—16, sogar bis 18 Zoll stark.

Kronbalken müssen mindestens 20 Fuß Länge haben und ohne Kreuz- oder Fauläste, ohne Streifen und Schwammsetzer, mit einem Worte, ganz gesund seyn. — Der Ankauf der Bohlen ꝛc. geschieht in der Regel Stück- oder Schockweis, höchst selten nach laufendem Fuße; pro Stück Krongut von 35—46 Fuß zahlt man jetzt nach Maasgabe der Güte und Stärke, 4—6—7 und zuweilen bis 9 Thaler, doch ist letzterer Preis von 7—9 Thaler nur selten und wird, wie gesagt, nur für das Krongut, dagegen sehr wenig für Brack bezahlt.

Der Verkauf aller Balken, Bohlen und Bretter (auch bei Eichenholz) geschieht überall nach englischem Maaße, daher sich die Einkäufe auch darnach richten; nur bei Masten wird, hinsichtlich der Stärke, nach Palmen gerechnet. Die Masten werden hier so gefordert, daß sie mindestens 50 Fuß lang und bei 12 Fuß vom Stammende noch 14 Palmen halten. — Schwächere Hölzer werden als Spieren angenommen.

Bei der Prüfung der Güte ꝛc. des Kiehnenholzes, wird Brack und Bracksbrack ausgeworfen und von letzterem dann in der Regel Splittholz und, was dazu nicht einmal tauglich ist, Brennholz gearbeitet; das Splittholz, welches auch ausgeführt wird, muß gerade, spaltig, ohne Aeste und 4—6 Fuß lang seyn.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Forst-Nebennutzungen.

Die erheblichsten Forst-Nebennutzungen, welche in Westpreußen vorkommen und einen bemerkbaren Ertrag gewähren, sind folgende:

1) Borke zur Lohebereitung von nicht besonderer Wichtigkeit; erstens, weil der Vorrath von Eichen selbst nicht groß ist, und zweitens, weil das Bedürfniß und der Verbrauch der Lohe der Provinz verhältnißmäßig nur sehr gering ist, eine Ausfuhr derselben aber nicht statt findet.

Es reicht daher das Borkeerzeugniß von den geringen Eichenbeständen zwar zu Erfüllung der ländlichen Bedürfnisse hin, die Lohe ist aber meist schlecht, da sie nur von

Borke alter Eichen bereitet wird und die so viel kräftigere und bessere, von jungen Eichenlohden gewonnene, sogenannte Spiegelborke, hier fast gar nicht zum Verkauf kommt, da das Holzmaterial, wovon sie nur gewonnen werden kann, keinen Werth und Absatz hat, die Spiegelborke aber keineswegs um so viel theurer bezahlt wird, daß dadurch der mindere Werth des Holzes mit gedeckt werden sollte; auch ist der hiesige Eichenboden meistens nicht kräftig genug und die Spätfröste wirken zu nachtheilig auf die jungen Eichenlohden ein, als daß Lohrindenschläge mit Nutzen sollten eingerichtet werden können.

Das Consumo der Lohe ist aber nicht bedeutend, weil der Lederverbrauch bei dem Landbewohner im Ganzen unverhältnißmäßig gering ist. Dieser ist in vielen Theilen der Provinz noch so roh und arm, daß er alle irgend überflüssige Bedürfnisse entweder ganz entbehrt, oder sich an deren Stelle wohlfeilerer, eigen gewonnener Surrogate bedient. So trägt in vielen Gegenden der Bauer nie anders Stiefeln, als wenn er zur Stadt zieht; bei großer Kälte und Nässe vertreten Holz, Bast oder Frieß- und Leinwandlappen die Stelle der Fußbekleidung; der abgehärtete Körper bedarf selbiger auch weniger, denn man sieht Kinder bei 10 Grad Kälte in bloßen Füßen und im Hemde, im Schnee herumlaufen.

Der Bedarf an Geschirr für Zugvieh ist auch höchst gering, da das Geschirr nicht nur an und für sich auf's Höchste einfach ist, sondern auch gemeinhin aus Leder ohne Gerbung oder aus Hanf- und Flachsabgängen bereitet wird.

Da nun auch die Gerbereien, mit wenig Ausnahme in den größeren Städten, höchst schlecht sind und unvollkommnes Fabrikat liefern, so findet nicht nur kein Handel mit Leder nach dem Auslande hin, statt, sondern dasselbe wird vielmehr von auswärts eingeführt.

Andere als Eichenborke, wird hier in der Regel in den Gerbereien nicht benutzt, da überdies auch Rothtannenborke, bei dem Mangel dieser Holzart, hier als Ersatzmittel nicht vorhanden ist; Espenborke wird nur zuweilen gesucht, sie liefert jedoch zu kraftlose Lohe und ist in der Regel nicht beliebt.

Der Preis der Eichenborke ist zwar nach Maasgabe der Oertlichkeit verschieden, doch im Durchschnitt pro Klafter

à 108 Kubikfuß Raum und ungeputzt, auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thaler anzunehmen. Im Jahre 1788, also vor einigen 30 Jahren, bezahlte man sie nur mit $1\frac{2}{3}$ Thaler. — Geputzte Borke wird in der Regel nicht verkauft.

Mehrentheils wird die Borke durch die Gerber oder sonstige Käufer selbst geplättet, und, nachdem selbige in Klaftern aufgesetzt ist, abgenommen und bezahlt.

In frühern Zeiten wurde auch die Birkenrinde zuweilen in kleinen Quantitäten zur Bereitung des Daggert — Birkenöl — benutzt, in den letzten Jahren findet solches jedoch nicht mehr Anwendung. Der Daggert, welcher durch ein Verfahren wie bei der Theerschwelerei statt findet, bereitet wird, findet hier vorzüglich bei den Viehbesitzern ziemlichen Absatz, welche ihn bei innern Krankheiten und bei äußern Wunden des Viehes und als Mittel gegen das Ungeziefer anwenden.

Lindenbast wird häufig zur Fußbekleidung und zu Matten gebraucht, doch ist die baare Einnahme dafür nur sehr gering.

Eine unbedeutende, aber doch zuweilen vorkommende Nebennutzung ist die Rinde der Berberisbeere (Berb. Vulg.) und auch selbst deren Wurzeln, welche zum Gelbfärben ꝛc. gebraucht werden; der Verkauf findet nach dem Gewicht statt und es wird der Centner mit $\frac{2}{3}$ Thaler und zuweilen noch höher bezahlt.

2) Die Kohlenbrennerei ist hier nicht von der Wichtigkeit für die Forstrevenüen, als es anderwärts häufig der Fall ist; der Grund liegt darin, daß der Verbrauch des Eisens und überhaupt des Metalls, bei einem großen Theile der Landleute — aus den bei dem Lederverbrauche angeführten Gründen — sehr unbedeutend ist, und die Schmiede, so wie auch die übrigen Feuerarbeiter daher wenig Kohlen bedürfen. — Dasjenige, was sie von diesem Material verbrauchen, bereiten sie sich auch — in den holzreichern Gegenden wenigstens — in der Regel selbst. Eben so fehlt es an größern Schmelzhütten und Fabriken, welche zur Consumtion der Kohlen beitragen könnten. Endlich, werden auch aus den häufigen Theerschwelereien viel Kohlen gewonnen, welche dann ebenfalls den Bedarf befriedigen helfen.

Die Kohlen werden hier ohne alle Kunst und technologische Grundsätze meistens von den Bauern, welche etwas Holz auf ihren Ländereien besitzen, bereitet, ohne daß sich sachverständige Köhler für das Geschäft ausbilden; die Kohlen sind daher fast sämmtlich schlecht, klein und bröckelicht, um so mehr, da sie meist von jungem, 40—50jährigen kraft- und harzlosem Holze geschwelt werden. Die Meiler erhalten in der Regel eine prismatische Form, wo die Grundfläche 10 bis 16 Fuß lang und die Seitenflächen 5—6 Fuß hoch sind; die Kloben werden hier bald liegend, bald stehend eingelegt, ohne Quandel-Pfahl. Manche Verkohlung wird auch so bewirkt, daß 2 starke Bäume der Länge nach neben einander gelegt werden; darauf wird das Kohlholz in der Quere aufgepackt, das Ganze mit Rasen bedeckt und dann angezündet;—ähnliche rohe Verfahrungsarten giebt es mehrere. — Die Kohlen aus den Theeröfen sind daher hier noch fast immer als die bessern zu betrachten.

Schon in früherer Zeit, namentlich $17\frac{88}{90}$ bedachte man, ob es theils zu Aufräumung des alten Lagerholzes, theils zu Erhöhung der Einnahme nicht ausführbar sey, die Kohlenschwelerei in Königlichen Forsten durch Märkische kunstverständige Köhler, in bessern Gang zu bringen. Die Vergleichungen, die man zwischen der Ausbeute des verkohlten Holzes und den Preisen der Kohlen anstellte, waren jedoch so unbefriedigend, daß man dies nicht bewerkstelligte.

Vor einigen Jahren hat man die bessere Kohlenbereitung auf einem andern, angemessenerem Wege hier einzuführen gesucht, indem man durch erbliche Ueberlassung von Forstland, einige kunstverständige Köhler, mit Bewilligung einiger Ansiedelungs-Begünstigungen, aus andern Provinzen hieher gezogen hat; allein bis jetzt haben diese Köhler leider ihre Rechnung auch nicht gefunden, da sie gutes Holz theuer bezahlen, die Kohlen sorglich und mühsam schwelten und ihnen dann für das bessere, aber kostspieligere Produkt, doch nicht mehr gezahlt wurde, als für die elenden, von Stangenholz halb zu Asche gebrannten Kohlen der bäuerlichen Besitzer. Jetzt kostet ein Scheffel guter Kohlen, bei Baldenburg, etwa 3 sgr; offenbar ein Preis, welcher keine kostbare Bereitungsart gestattet und wo das Schwel-

und Anfuhrlohn von den Verkäufern eigentlich gar nicht in Anschlag gebracht wird. —

3) Die Theerschwelereien wurden in frühern Zeiten sehr unvollkommen betrieben, indem man den Theer nur in Erdgruben (sogenannten Jammen) gewann; von Terpentin, Kiehnruß ꝛc. war nicht die Rede und diese Nebenausbeute ward vom Auslande bezogen.

Die Theerbrenner hatten damals sehr freien Spielraum und benutzten in der Regel das beste Holzmaterial, wo sie es fanden und besonders scheueten sie die Mühe des Stubbengrabens und nahmen, so lange als möglich, recht gute kiehnige Stämme; sie probirten selbige zuvörderst sämmtlich, wegen des Kiehngehalts, 2 Fuß über der Erde durch ein Loch von 2 bis 3 Zoll im Quadrat (Man nennt dies „Schmecken“).

In neuerer Zeit ist jedoch die Benutzung gewölbter, massiver Theeröfen über der Erde, mehr in Gang gekommen und, da der hierdurch gewonnene Theer, dem schlechtern Fabrikat aus den Erdgruben, den Markt verdirbt, so werden diese letztern in Kurzem bald ganz verschwinden. Namentlich sind auch von der Königl. Forstbehörde aus den östlichen Provinzen, sachverständige Theerschweler herein gezogen worden, welche mit ihrem vorzüglichern Theer guten Verdienst haben und besser fortkommen, als die fremden Köhler.

Die Gewinnung von Terpentin, Hartpech, Kiehnruß ꝛc. wird jedoch noch immer in unbedeutendem Maaße betrieben, da hiebei zu wenig Vortheil erwächst und die Consumtion davon unbedeutend ist.

Früher und auch jetzt noch wird aus Schweden und Norwegen, Theer nach Danzig und Elbing gebracht, weil dieser besser war, als der bisher hier gewonnene; jetzt, da die Theerschwelerei ein besseres Educt liefert, wird sich die Einfuhr von seewärts vermindern, oder gar aufhören.

Der Absatz für den Theer ist durch die nahe Ostsee sehr gesichert, weil hier zum Schiffbau eine Menge desselben erforderlich ist. — In den Königl. Forsten ist die Kiehnstubbennutzung verpachtet, und zwar in der Art, daß für jeden Brand eine bestimmte Anzahl Stubbenklafter, welche durch kubische Ausmessung des Theerofens ermittelt ist,

gegeben, dafür aber eine verhältnißmäßige Pacht erlegt wird, welche in der Regel den Taxpreis der Stubben um etwas übersteigt; dabei müssen aber eine bestimmte Zahl Brände bezahlt werden, sie mögen nun geschwelt werden, oder nicht; mehrentheils beträgt deren Zahl 4 bis 8 und nur selten mehr; für jeden über dies Fixum statt findenden Brand, wird verhältnißmäßig ein Nachschuß der Pacht zur Forst-Kasse bezahlt.

Die gewöhnliche Pachteinnahme für diese Nutzung betrug in den Königl. Forsten und zwar im Jahre 1822

im Regierungsbezirk	Marienwerder	1493 Thlr.	18 sgr.
" " "	Danzig	391 —	15 —
	zusammen	1885 Thlr.	3 sgr.

Der von Schweden einkommende Theer kostete in Danzig und Elbing pro Tonne à 100 Quart zwischen 1816 und 1821 meist 5—7 Thaler, er ist aber vorzüglich; für den inländischen bezahlte man sonst 3—3½ Thaler, jetzt oft nur 2 Thaler. Früher war der Theer in manchen Gegenden im Inlande weit theurer und stieg ebenfalls bis zu 7 Thaler pro Tonne; dies Sinken des Preises liegt in der vermehrten Fabrikation.

4) Die Asche und die Okraß, Waidasche- und Asche-Bereitung. Diese Fabrikate sind so innig mit einander verbunden, daß solche auch gemeinschaftlich behandelt werden können.

Für die Westpreuß. Forsten geben sie dermalen keine besondere Erträge ab, und jetzt wird hier fast nur Ofenasche noch zu Markte gebracht. Früher war jedoch diese Nebennutzung ein erheblicherer Gegenstand für die hiesigen Forsten und es ward damals eine große Menge Asche zu Pottasche bereitet. — Bei der Besitznahme der Provinz waren die in den Königl. Forsten vorgefundenen Aschvorräthe nicht sehr bedeutend und betrugen in der großen Schwetzer Forst nur 197 Tonnen; — diese Vorräthe wurden sofort verkauft, und die Bereitung der Asche den Privat-Forstbesitzern überlassen. Für jene Asche erhielt man in Danzig 1774 etwa 2 Thaler pro Tonne (à 3 Scheffel preuß. Maasstab) incl. der Transportkosten, mithin einen wahrlich nicht lohnenden Preis. — Man findet jetzt noch zuweilen in den Forsten

große, mit Gras bewachsene Haufen ausgelaugter Asche, welche die vormals bestandenen Pottaschsiedereien dort als nutzlos ausgeschüttet haben. Diese Haufen sind trotz ihres Alters, wo man sie von allem Kali entblößt glauben sollte, doch noch an Glashütten verkauft worden, welche davon, wenn gleich in größern Quantitätsverhältnissen, noch Gebrauch gemacht haben.

Eine Menge Pottasche und kalcinirte Waidasche ward auch früher hier aus der von Pohlen ꝛc. die Weichsel herab kommenden Asche, und zwar besonders in der Gegend von Danzig und Elbing bereitet; denn der Absatz dieser Fabrikate, nach dem Auslande hin, war damals ungemein stark. Die Hauptabsatzpunkte waren Irrland, England und Holland, welche zu den Bleichen, Glas- und Seifen-Fabriken ꝛc. große Massen dieses Materials verbrauchten und es, bei dem dortigen Holzmangel im eignen Lande unmöglich vortheilhaft und preiswürdig bereiten konnten. Aus Danzig allein wurden von diesem Artikel ausgeführt:

J. J. 1751	Pottasche 43,014 Ctr.,	kalc. Waidasche 23,723	Tonnen. à 3 Ctr.
— 1754	" " 53,928	" " " " 10,267	—
— 1755	" " 39,732	" " " " 22,510	—
— 1757	" " 57,834	" " " " 19,890	—
— 1764	" " 45,288	" " " " 20,084	—
— 1767	" " 46,932	" " " " 14,402	—
— 1798	" " 51,768	" " " " 12,429	—
— 1805	" " 30,636	" " " " 13,068	—

seit diesem Jahre hörte der Absatz dieses Fabrikats sehr auf, denn es wurden:

im J. 1806	nur	9,908	Centner und	4,061 Tonnen
— 1809	"	1,128	" " "	542 —
— 1810	"	3,858	" " "	5,874 —
— 1811	"	1	" " "	421 —

versendet, wozu, die auswärtigen Bedarfsverhältnisse abgerechnet, der Krieg mit Frankreich, die Besetzung Danzig's durch die Franzosen und die dort bestehende Handelssperre, hauptsächlich wirkten.

Nachdem Danzig wieder unter preußischer Hoheit stand, stieg zwar die Ausfuhr wieder etwas, und namentlich betrug

sie von 1814 bis 1818 jährlich circa 9000 Centner Pottasche und 6—7000 Tonnen kalc. Waidasche; Elbing verschickte 1816 4,280 Centner Pottasche, 279 Centner Ockras und 163 Schifflast ordinaire Asche — 1821 aber nur 2,928 Centner Pott- und 2,024 Tonnen Waidasche.

Die Abnahme der Ausfuhr dieses Materials, beruht in mehreren Veranlassungen, und zwar sowohl in der Verminderung des nahe an den schiffbaren Strömen liegenden Holzmaterials, woraus in Pohlen die Asche bereitet wird; dadurch steigt der Preis und erhöhet sich mehr, als das Verhältniß der Nachfrage und des Bedarfs eigentlich gestattet, als auch in dem Umstande, daß als Ersatz dieses Fabrikats im Auslande, z. B. bei den Bleichen, andere chemische Mittel angewandt werden, die, wenn sie gleich auf die Substanz zerstörender wirken, doch ihrer Wohlfeilheit wegen benutzt werden. Endlich hat sich die Beziehung der Pottasche ꝛc. theils durch die vormalige Continentalsperre, theils durch andere, sogleich zu erwähnende Verhältnisse, sehr aus den preuß. Häfen weg- und andern Ländern zugewandt; denn ein neuer wichtiger Markt hat sich in Nordamerika gefunden, da bei den großen Abräumungen der Kolonieflächen und dem sonstigen überreichen Holzvorrath die Aschefabrikation dort um so mehr ein neuer Zweig der Industrie geworden ist, als die Abräumungen doch häufig durch Feuer bewirkt werden müssen und also hiedurch ein doppelter Vortheil für den Koloniebesitzer ꝛc. erwächst. — So wurden allein, nach Hugh Grey's Berichten aus Canada im Jahre 1809 an Pott- und Perlasche 3,090 Tonnen, im Jahre 1817 aber für 2 Millionen Dollar Asche aus Nordamerika ausgeführt. Ein zweiter großer Markt für den Einkauf dieses Artikels, wenn gleich minder wichtig, ist in dem Großherzogthume Toscana eröffnet worden, welches seit der Continentalsperre die Fabrikation der Pottasche lebhaft begonnen hat. Aus Rußland, Schweden und Finnland, wird jetzt ebenfalls mehr Pottasche als früher ausgeführt. Ein großer Theil der sonst aus Ungarn, Rußland und Pohlen durch den Bug und die Weichsel nach Danzig und Elbing kommenden Pottasche, geht jetzt aber unter Begünstigung der Oesterreichischen und Russischen Regierung, nach Triest, Fiume und Odessa; auch geht ein größerer Theil der pohlnischen

Pottasche, als früher, nach Schlesien und Böhmen, wo gute Chausseen sogar den Landtransport begünstigen. Es hat Danzig daher einen ziemlichen Theil des Pottaschhandels verloren, weil dies Material seit mehreren Jahren schon, vermittelst des neuen Ogynskischen Kanals und durch den Niemen, häufig nach Königsberg gebracht und von dort versandt wird.

So blühend wie früher, dürfte bei allen diesen ungünstigen Umständen, der Asche- und Pottaschehandel für die Westpreußischen Häfen, wohl nie wieder werden; um so weniger, da die inländischen Forsten, wie sich voraussehen läßt, nie wieder auf Aschefabrikation werden benutzt werden, da man bei der steigenden Bevölkerung und Industrie, aus dem Holze jedenfalls einen höhern Gewinn ziehen wird, als aus der erst daraus zu bereitenden Asche.

Die erste Ascheversendung nach dem Auslande scheint, nach den mühsam angestellten Forschungen, im Jahre 1562 nach Frankreich und namentlich nach Paris statt gefunden zu haben; bis dahin kostete das Faß Asche damals dem Versender incl. Transport 8 Mark (circa 8 sgr. die Mark) und in Paris zahlte man nur 10 Mark, wo mithin pro Tonne nur 2 Mark (etwas über ½ Thaler) Gewinn verblieb; war die Asche überdies nicht ganz vorzüglich gut, so fand sie nicht einmal einen Käufer.

Früher waren bei Danzig und auch bei Elbing, eine große Menge Pott- und Waidasch-Fabriken und es sind in diesen beiden Städten sogar besondere Aschhöfe, wobei ein Asch-Kapitain, Asch-Schreiber und Asch-Braker angestellt waren; hier wurde die Asche gehörig geprüft, um im Auslande deren Kredit zu erhalten und es bestanden damals Rathsverordnungen über diesen Gegenstand. Im Jahre 1761 befanden sich bei Danzig 20 Waidaschfabriken, welche jährlich 18—20,000 Tonnen lieferten. Dermalen bestehen deren dort nur 6 und anderwärts gar keine.

Da übrigens die Bereitung der Werdasche (Waidasche) vielleicht nicht überall gekannt ist, so wird sie hier kürzlich angegeben:

Sie wird aus 2 Theilen roher Holzasche und einem Theil Okras und zwar dadurch gewonnen, daß beide mit Wasser gemischt, im Kalcinirofen bis zum Weißglühen ge-

schmolzen und dann in große viereckige Formen geschlagen werden. Der oben erwähnte Okraß, welcher früher auch in Westpreußen häufig gefertigt wurde und noch jetzt von Pohlen eingeführt wird, ist eine sehr kalireiche Masse, welche durch das Auskochen und Abdampfen einer starken gesättigten Lauge bereitet wird; sie hat den Namen Okraß aus dem Pohlnischen erhalten, in welcher Sprache Okrasra eine Fettigkeit, Abmachsel ꝛc. heißt.

Das Kalciniren der Pottasche ist zu bekannt, um es hier zu beschreiben.

Für das Brennen der hie und da noch bei den inländischen Glashütten gebrauchten Asche bezahlt man, je nachdem das dazu erforderliche Material schwierig zusammen zu schaffen ist, oder schon an geeigneten Plätzen zusammen liegt, pro Scheffel $1\frac{1}{2}$ bis 3 sgr.; doch findet dies Brennen selten statt, da sowohl dieser Bedarf, als der zu den wenigen Bleichen ꝛc. meist nur von der gewöhnlichen Ofenasche genommen, oder aus Pohlen angekauft wird.

5, Die Mastnutzung ist im Ganzen hier gering weil, wie schon früher bemerkt worden, das Gerathen der Eicheln und Bucheckern durch Spätfröste sehr behindert wird, auch die haubaren Eichen- und Buchenbestände immer seltener werden.

In der Regel wird die Mastnutzung in den Königlichen Forsten jetzt durch Lizitation auf 1—3—6 Jahre, mit Vorbehalt einer bestimmten Menge Saateicheln zur Kultur, in Zeitpacht ausgethan, welche deshalb noch zuweilen etwas einträgt, weil die Waldweideberechtigten als Concurrenten dabei auftreten, indem sie sich gesetzlich bei nur einiger wenigen Mast gefallen lassen müssen, vom 1. September ab, die Weidebenutzung einzustellen. Außerdem würde sich bei der großen Unsicherheit der Mast, oft gar kein Pachtliebhaber finden. Das einfehmen der Schweine, auf welche Art die Mast sonst am besten genutzt zu werden pflegt, tritt hier gar selten ein und ist namentlich, außer dem Jahre 1820 — welches eines der besten Mastjahre war, was man hier ja erlebt hatte, — fast nicht zur Ausführung gekommen. Auch wird die Eich- und Buchmast hier nicht so geschätzt, wie in andern Provinzen, weil der Landmann sehr starke und fette Schweine eben nicht einschlachtet und die gewöhnlichen

Mittelschweine, bei den hier so ungemein häufig gebaueten Kartoffeln, ohne baare Auslagen für seinen Bedarf mästet.

In Privatforsten wird die Mast meistens von den Besitzern derselben, durch die eignen Schweine selbst benutzt, und bringt daher nur selten einen baaren Gewinn. — Eben dies findet in Absicht der Mast in den Städteforsten statt, obschon solche auch zuweilen verpachtet wird.

6) Der Wald- oder wilde Beutenhonig war zu pohlnischer Zeit eine sehr bedeutende und auch noch bei der Besitznahme Preußens eine nennenswerthe Einnahme. Man kann sich davon einen ungefähren Begriff machen, wenn man vernimmt, daß im Jahre 1785 im Forstberitt Schlochau, nach einer amtlichen Aufnahme, noch 821 beflogene und 3060 Stück unbeflogene Beutenstämme und im Jahre 1802 sogar noch 2520 Stück unbeflogene im Forstberitt Schwetz vorhanden waren; — wie viele mögen bei der Zählung noch — absichtlich oder zufällig — übergangen seyn; und, nach diesen Beispielen zu urtheilen, dürften bei preußischer Besitznahme im Jahre 1772 leicht 20,000 Beuten in den Königl. Westpreuß. Forsten vorhanden gewesen seyn.

Diese Beuten waren in den stärksten Kiehnenbäumen eingehauen und man findet sogar zuweilen 2—3 Beuten in einem Stamme über einander; man verfuhr dabei ganz einfach, indem ein Loch von 4—5 Fuß Länge, 1—1½ Fuß Breite und Tiefe, mit einer etwa nur 8 Zoll breiten Oeffnung vorn, eingehauen und vor letzterer eine breite platte Holzklobe mit Weidenruthen ꝛc. vorgebunden wurde, in welcher ein Flugloch gelassen ward.

Zu pohlnischer Zeit war einer gewissen Klasse von Waldbewohnern, — die Beutner Zunft, auch Beutner Brüderschaft genannt — die Aufsicht und Benutzung dieser Waldbeuten, gegen Erlegung einer Natural- oder auch Geldgabe, ausschließlich übertragen. — Sie durften so viel Beuten jährlich aushauen und besetzen, als sie wollten und konnten; das Minimum aber, welches sie beschaffen mußten, waren für Jeden jährlich 6 Stück neue Beuten und wer sie nicht eingerichtet hatte, wurde von dem jährlich zu haltenden Beutner-Recht (Gericht) bestraft. Letzteres bestand aus einem Beutner-Starosten und einigen, in der Regel 4, Gerichts-

verwandten, welches Personal auch überhaupt das Haupt der Beutnerzunft bildete.

Die Abgabe für die Beutenbenutzung zu pohlnischer Zeit wurde in den Königlichen Forsten an die Staroſten entrichtet und in Privatforsten nahm selbige der Gutsherr in Empfang. Sie betrug im Jahre 1773, also das erste Jahr nach der Occupation, im Schlochauer Beritt (excl. der an der Brahe liegenden und dahin gehörenden Theile) 507 Thlr. Der Holzverkauf betrug nur aber dort im Winter $177\frac{2}{3}$ . . . . . 14 Thlr. 25 sgr.
und eben zu gleicher Zeit die Heidemiethe 509 —

Summa vom Holze 523 Thlr. 25 sgr.

so daß die Beutenpacht damals offenbar so viel einbrachte, als die eigentliche Nutzung aus dem Holze.

Zu preuß. Zeit hoben anfänglich die Domainenämter hier, den Waldbeutenzins, wo z. B. bei Osche für 9 Beuten 1 Thaler bezahlt ward; nachmals wurde die Nutzung aber distriktweise verpachtet und vom Jahre 1785 die Pachtsumme den Forstkassen überwiesen. Oft mußten die Beutner aber auch den gewonnenen Honig für einen bestimmten Preis an die Herrschaft abliefern. Die Beutner erhielten auch für die ihnen gleichsam als Inventarienstamm überwiesene Beutenzahl eine Entschädigung, wenn diese durch Sturmwinde ꝛc. vermindert wurden. Stürme brachen häufig die alten hohen Beutenbäume, wie z. B. nur allein im Jahre 1801 in dem einzigen Forstberitt Schwetz 275 Stück.— Die Entschädigung hiefür geschah nun häufig durch Ueberlassung von Ländereien zum Getreidebau, welche man auch jetzt unter dem Namen „Beuten-Ländereien“ häufig kennt und findet und welche in neuerer Zeit theils verzeitpachtet, theils veräußert, theils wieder zur Forst eingezogen worden sind.

Ueber diese, für damalige Zeit interessante Beutner, sind im siebenten Kapitel des vierten Abschnitts noch einige Mittheilungen gemacht und können dort nachgelesen werden.

Uebrigens erhielten auch in jener Zeit mehrere Geistliche die Nutzung von dergleichen Waldbeuten, als Emolument, und besaßen deren 20—30—40 Stück.

7) Der Baumschwamm ist eine Nebennutzung, welche anderwärts wohl selten von so großer Bedeutung ist,

als hier in Westpreußen und hauptsächlich in der Königlichen Lippnowschen Forst. In nassen Jahren wurden in diesem Buchenforste von 3550 Morgen Umfang bei sehr raumen Stande bis 20 Centner fertiger Feuerschwamm geliefert und 12—14 Centner sind der gewöhnliche Gewinn. — Es waren sonst 6—700 Stück Buchen, von denen der Schwamm gewonnen ward und diese Stämme haben ein Alter von 2—300 Jahren. — Die kleinen, zum Feueranzünden bestimmten Stücke, werden mit etwa 40 Thlrn. pro Centner bezahlt; die großen Stücke, woraus Mützen (besonders gegen Kopfschmerz und Flüsse heilsam) und andere kleine Kunstsachen gefertigt werden, bezahlt man einzeln nach Größe und Güte des Stücks. Die Versendung geschieht meist nach Danzig und Elbing.

Diese Nutzung ist seit 1780 verzeitpachtet; die erste Pacht betrug 8 Thaler und stieg nach und nach bis 30 Thaler; im Jahre 1805 aber sprang das neue Gebot auf einmal bis 200 Thaler, welches zwar nur in zufälligen Umständen lag, wobei erweislich aber der Pächter doch bis 1817 wohl bestanden hat. Von da ab wurde durch Windbruch und durch Veräußerung von 700 Morgen Fläche der Buchenbestand, besonders die eigentlichen Schwammbuchen, sehr verringert, daher auch das Pachtgebot auf 180 Thaler und zuletzt auf 130 Thaler zurückgegangen ist.

In andern Forsten wird zwar hin und wieder auch Feuerschwamm bereitet; doch nur in unbedeutendem Maaße und, so viel bekannt, ohne eigentlichen nennenswerthen Geldertrag.

8) Die Waldweide wird, in so weit sie nicht durch Berechtigte unentgeldlich benutzt wird, in der Regel durch jährliche Vermiethung überlassen und ist bei der Masse von Vieh, welches in Westpreußen gehalten wird, hin und wieder eine sehr einträgliche Revenüe; zum Theil werden auch fixirte Abgaben an Geld und Naturalien dafür geleistet.

Die Sätze, welche pro Stück Vieh bezahlt worden, sind unendlich verschieden und reguliren sich bald nach der Güte der Weide, bald nach dem Bedürfnisse der letztern, nach der Oertlichkeit, oder nach dem Verhältnisse zwischen dem Vermiether und Miether; so z. B. wird den Königl.

Einsassen die Weide in Königl. Forsten fast überall um sehr vieles billiger überlassen, als der ortsübliche Preis ist und so verfährt der Privat-Gutsbesitzer mit seinen Einsassen in der Regel auch.

In Kiehnenforsten sind die gewöhnlichen Weidesätze für ein Stück Groß-Rindvieh 5—15 sgr. und in den Laubholzwäldern 6—10—20 sgr., je nachdem die Gegend besser oder schlechter ist.

Die Waldweide wird hier stärker benutzt, als in andern westlichen und deutschen Ländern, da dem Landmanne, wenn er sich in der Nähe der Waldungen befindet, auf dem dort fast immer nur schlechten Boden die Mittel zur Ernährung des Viehes im Stalle so sehr mangeln und überhaupt aus Anhänglichkeit für alten Schlendrian, aus Mangel an Industrie ꝛc. die Stallfütterung hier noch fast gar nicht, oder doch nur in höchst seltenen Fällen eingeführt ist.

Es wird das Vieh daher so lange ausgetrieben, als der Schnee nicht auch die letzte Spitze des langen Heidekrauts bedeckt hat. Letzteres wird von dem daran von Jugend auf gewöhnten Vieh — besonders im Winter — sehr gern und lieber als Roggenstroh gefressen und auch die Schaafe finden ihre Hauptnahrung dabei. Selbst die bereits mit der Waldweide abgefundenen ehemaligen Berechtigten, miethen sich oft nachher wieder für baares Geld in den Forsten ein, da hier eine wahre Sucht herrscht, dem Viehe unabsehbare Weideflächen zu öffnen, welches freilich bei der Magerkeit der Weide oft gerechtfertigt erscheint.

9) Die Waldwiesen und Waldäcker werden in der Regel durch Zeitverpachtung genutzt, sobald sie den eignen Bedarf übersteigen. Doch wird hieraus keine bedeutende Einnahme gezogen, da gewöhnlich diese Länderei veräußert werden.

Die Ackerplätze sind häufig sogenannte Scheffelplätze, welche noch aus pohlnischen Zeiten herrühren, wo von den Starosten oder Beutnern die Ausrodung einzelner kleiner Theile in der Forst, welche guten Boden hatten, gegen eine Naturalabgabe unter der Bedingung nachgegeben wurde, daß die Fläche nach einiger Zeit wieder mit Holz bewachsen müsse, welches aber bei der Sorglosigkeit in der Aufsicht und bei der Größe der Forsten nicht geschah, daher denn

das Land, so schlecht es in der Regel auch ist, noch bis jetzt als Acker benutzt wird.

Da solche Enclaven zu manchen Nachtheilen und Hindernissen in der Bewirthschaftung der Forsten Anlaß geben und sie selbst wegen des geringen Luftzuges und wegen Verdämmung ꝛc. keinen sonderlichen Ertrag gewähren, so wird jetzt, besonders in Königl. Forsten nach Möglichkeit dahin getrachtet, sie durch Besaamung oder Austausch gegen am Rande belegne Stücke, aufzuheben und aus der Forst zu schaffen.

10) Die Trüffeln werden in den an der Weichsel liegenden Forsten und hauptsächlich nur bei Culm in dem städtischen und Königlichen Walde gefunden; ihr Ertrag ist nicht sehr hoch, da theils die Menge der Trüffeln nicht sehr bedeutend, theils der Preis derselben im Ganzen mäßig ist, denn in der Regel wird das Pfund nur mit 1 Thaler bis 1 Thlr. 10 sgr. bezahlt.

Die Trüffelnutzung wird bei Culm verzeitpachtet — anderwärts ist der Gegenstand dazu zu unbedeutend. Es werden zum Aufsuchen der Trüffeln Schweine und Hunde angewendet, — welche letztere aber keine besondere Race bilden, sondern nach guter Nase ausgesucht und sodann abgerichtet werden, wobei nicht sehr künstlich verfahren wird; bei den Schweinen aber kann nichts weiter geschehen, als daß man ihnen zuweilen Trüffeln zu fressen giebt und sie dann vor der Suche hungern läßt. Zuweilen sucht man die Trüffeln auch ohne Hunde, blos mit Spaten und Hacke, wenn man die Orte, wo sie am liebsten wachsen, einigermaßen kennt. — Wenn übrigens die Eichelmast in den Forsten, wo die Trüffeln liegen, so gut geräth, daß sie zur Aufnahme der Schweine verpachtet wird, so fällt die Trüffelbenutzung für dasselbe Jahr ganz weg.

Die hiesigen Trüffeln erreichen meistens die Größe eines Apfels und sind von gutem Geschmack.

11) Die Streu und die Plaggen, auch Palten, werden im Ganzen hier minder als in andern Provinzen benutzt; namentlich wird die Kiehnnadel-Streu — außer bei Deutsch Crone — wenig oder gar nicht geachtet und

gesucht. Auch ist sie in den allermeisten Kiehnenforsten schon darum nicht zu benutzen, weil der Waldboden mit hohem Heidekraut überzogen, das Harken der Streu also unmöglich ist. — Dies ist ein Glück für die Kiehnenforsten, da sie bei dem sandigen elenden Boden, jedes Schutzmittels und Nahrungsstoffes dringend bedürfen. Das Moos wird dagegen in den Kiehnforsten häufiger für den Zweck gesucht und auch die Laubstreu wird hin und wieder benutzt; aber doch auch keinesweges so häufig, als in andern Orten.

Das Plaggen- oder Paltenhauen wird nur in gewissen Distrikten, z. B. bei Baldenburg und Deutsch Crone ausgeübt, wo es fast einziges Düngungsmittel ist; dieses Paltenhauen wird in Königlichen Forsten, wenigstens so viel als möglich auf die nutzlosen Forstbrücher, auf Gestelle und dergleichen Orte, wo es nicht schaden kann, verwiesen; es ganz zu hindern, ist wegen Berücksichtigung der Landeskultur nicht gut möglich.

In Königlichen Forsten ist weder Streu- noch Paltennutzung ein Servitut und, wo das Bedürfniß danach also bestehet, wird sie gegen eine bestimmte Abgabe von Jahr zu Jahr verpachtet. In Privatforsten ist dies in der Regel auch der Fall. —

12) Der Torf findet sich in vielen Forstbrüchern, ist aber oft schlecht, oder wegen des großen Holzvorraths nicht mit Gewinn zu benutzen. — Es sind daher außer den zum eignen Bedarf der Privat-Forstbesitzer in Betrieb gesetzten Brüchern, nur in den Gegenden, wo das Holz theuer und das Surrogat also schätzbar ist, einige gute Torfmoore in Gang gebracht. — Im Ganzen ist der Ertrag für die Forstkasse aber nicht sehr bedeutend, auch steht das Brennholz noch immer in einem so geringen Preise, daß man bisher den Torf nur wenig achtete und benutzte; nur erst in den letztern geldlosen Jahren hat mancher Besitzer von Torflagern selbige zum eignen Bedarf eröffnet, um baare Ausgabe für Holz zu ersparen.

Die Gesammtfläche der Torfbrücher, welche 1805 in den Königlichen Forsten lagen, betrug 918 Morgen und da der Torf darin 2—4—5 Fuß mächtig ansteht, so dürften diese Brücher nach einem damals gemachten Ueberschlage circa 270,000 Klafter (à 108 Kubik-Fuß Raum) Torf enthalten.

13) Der Bernstein ist eine Forst-Nebennutzung, deren sich, außer Ostpreußen wohl keine andere Forst Europens zu erfreuen haben dürfte.

Dies Naturerzeugniß gehört dem Forstmanne um so mehr an, als es wohl unstreitig ein Baumharz und zwar nach allen Ermittelungen und Untersuchungen das Harz einer Palme ist, wie wir sie ähnlich in Guyana, aber auch nur dort noch finden; ob sie einst hier gewachsen oder nur hieher geschwemmt? ist noch nicht erforscht worden.

Der Bernstein findet sich in den Westpreußischen Forsten zwar nicht so häufig an den Ostseeküsten, wo er besonders bei und nach Ost- und Nordwinden gefunden wird, doch ist der Betrag im Ganzen immer von ziemlicher Erheblichkeit.

Vor 3000 Jahren waren die Phönizier und Sidonier schon in Westpreußen, um Bernstein zu holen; aber freilich haben sich ihre Forschungen damals wohl nur auf den Küsten-Bernstein erstreckt und die Forsten haben die Ehre ihres Besuchs schwerlich getheilt; wenigstens muß dies bezweifelt werden.

Durch den Bernstein ist also Preußen, seiner Entlegenheit unerachtet, auch den Griechen und andern Völkern Asiens bekannt worden und so will man z. B. behaupten, daß Herodot unter dem Namen Eridanus, die oben aufgeführte Radaune gemeint habe.

Die Masse des am Seestrande gesammelten Bernsteins ist ungemein bedeutend; von Westpreußen hat man zwar keine Nachrichten darüber gesammelt; von Ostpreußen weiß man aber aus amtlichen Angaben, daß vom Jahre 1581—1771 mit Ausschluß der Jahre 1660—1719, also überhaupt in 137 Jahren 43,200 Scheffel Bernstein gesammelt sind, ungerechnet den, welcher unrechtmäßigerweise entwendet worden ist.

Schon in frühern Zeiten wurde dieses brennbare Mineral in den Forsten gesucht und gefunden, die Sache aber nur oberflächlich behandelt; in neuester Zeit aber ward die Nachfrage darnach weit stärker und hat im Verhältnisse recht annehmlichen Ertrag gewährt.

Anfänglich wurde die Bernsteingräberei besonders nur in den unweit der Ostseeküste, bei Oliva, liegenden Forsten

betrieben und zwar durch besondere Bernsteingräber, welche in längelicht viereckigen und zuweilen bei großer Tiefe (des Sandes wegen) mit Brettern ausgeschlagenen Gräben, den Bernstein aufsuchten.

Im Jahre 1789 brachte der Bernstein in den Forsten zwar einmal 554 Thaler ein; doch sank diese Einnahme später sehr.

In den letzten Jahren ist die Gräberei in Königlichen Forsten allemal durch Lizitation (nachdem öfters zuvor eine Probegräberei zugelassen worden) verzeitpachtet worden, und zwar in der Art: daß eine bestimmte Zahl Gräber festgesetzt wird, und für jeden Gräber und Tag seiner Beschäftigung ein bestimmtes Pachtquantum gezahlt wird. Es wurden bei der Lizitation bald 10 sgr., 20 sgr., 1 Thlr. und selbst $2\frac{1}{4}$ Thlr. pro Mann und Tag bezahlt.

In der Regel liegt der Bernstein im Sande, nicht zu tief; etwa 2—4 Fuß, doch zuweilen auch 15 Fuß tief. Er befindet sich am Rande und in der Nähe von Brüchern, See'n und Flüssen, oder in kleinen Niederungen der Kiehnheide.

Zur Gewinnung desselben werden zuvörderst viereckige Gruben (Kasten) eingeschlagen, der Boden wird, nachdem etwas angegraben worden, geprüft und wenn man die Kennzeichen, oder gar schon den Bernstein selbst findet, so wird dann mit der Nachgrabung fortgefahren. Mehrentheils findet sich bei dem Bernstein und in dessen Nähe, ein rother eisenockriger Sand, auch kleine alte Holz- und Kohlenstückchen und, was bei der oft großen Tiefe und völligen Abgeschnittenheit mit der Oberfläche höchst merkwürdig ist, sogar kleine lebende Ameisen.

Der Bernstein liegt meist in Adern, welche sich oft sehr lang fortziehen und diesen folgen die Gräber dann, da sie dort mit mehrerer Sicherheit gute Ausbeute erwarten können.

Man hat mitunter schon sehr schöne kostbare Stücke Bernstein in den Forsten und bis zu 5000 Thaler an Werth gefunden; von einigen 100 Thalern Werth sind sie nicht selten und, da der Bernstein von jedem wirklichen Grundeigenthümer ohne Abgabe an den Staat frei benutzt werden

kann, so hat schon mancher Gutsbesitzer eine sehr erwünschte Hülfsquelle für seine Finanzen darin gefunden.

In der Regel kaufen die Juden den Bernstein gleich von den Findern in der Provinz auf, oder letztere verkaufen ihn an die Bernsteinhändler und Drechsler in Danzig. — Der Verkauf erfolgt nach dem Gewichte und nach der Güte des Bernsteins, welche durch die Größe des Stücks, die Farbe, Reinheit ꝛc. bestimmt wird. — Der braune, durchsichtige, bröckelige Bernstein, hat den wenigsten Werth zur Verarbeitung, und wird meist nur zur Firnißbereitung, der kleine Grus und Staub aber nur zu Räucherpulver benutzt.

Der Bernstein wird in Westpreußen im Handel fast immer folgendermaßen klassifizirt, nämlich: in Dreier, in Zehner, in Dreißiger, die Beziehungsweise 3, 10 oder 30 Stück Bernstein auf ein Pfund enthalten. Für die 30ger zahlte man nun in guten Zeiten von $18\frac{0}{10}$ pro Pfund nach ihrer innern Güte 4 bis 6 Dukaten, für die 10ner 8 bis 12 Dukaten und für die 3er 24 bis 30 Dukaten. Jetzt aber sind die Preise so gefallen, daß man unter den 30gern nur 15 bis 16 Stück pro Pfund annimmt und doch nur $2 - 2\frac{1}{2}$ Dukaten zahlt; die 10ner rechnet man nur zu 5 bis 6 Stück pro Pfund und zahlt 4 bis 5 Dukaten und für die 3er zahlt man nur 10 bis 11 Dukaten.

Außer dem nicht bedeutenden innern Verbrauch des Bernsteins und der ebenfalls nicht sehr starken Versendung nach den deutschen Provinzen, ist der meiste und einträglichste Absatz nach der Türkei, Kleinasien und China gerichtet.

14) Kalk, Mergel, Thon und Lehm. Im Ganzen ist der Kalk und Mergel hier in Westpreußen selten und daher auch um so mehr in der Forst; zwar werden hin und wieder Kalksteine gegraben, doch ist dies nicht von sonderlicher Erheblichkeit und wenn dann dieselben Schachtruthenweise verkauft werden, so gewährt dies im Ganzen immer eine geringe Einnahme. Der mehrste Steinkalk wird von den, oben auf der Erde, oder doch nicht tief liegenden sogenannten Lesesteinen von unbedeutender Größe gebrannt.

Der Mergel findet sich zwar häufiger, hauptsächlich an den Seeränder n; da er aber in Ermangelung von Kalk, zum Bauen, als Düngungsmittel — bei der noch sehr wenig vorgeschrittenen Landkultur — gar selten verbraucht wird, so gewährt

er für die Forstverwaltung auch nur eine sehr unbedeutende und kaum zu erwähnende Einnahme.

Der gute Töpferthon ist höchst selten und dies ist auch außerhalb den Forsten der Fall; daher das meiste brauchbare irdene Geschirr in ganzen Schiffsladungen aus Pohlen und Schlesien hieher gebracht wird.

Auch der reine fette Lehm ist in den Forsten nicht sehr häufig, weil in der Regel alle Flächen, wo er steht, zur Ackerkultur gezogen sind, besonders fehlt er in den Ebenen sehr.

15) Die Fischerei ist ziemlich einträchtlich, besonders von den Privatwaldsee'n, da die See'n in den Königl. Forsten, der schwer zu controllirenden Benutzung wegen, meistens und zwar sehr billig vererbpachtet worden sind.

Die Masse der See'n ist bedeutend, besonders im nordwestlichen Theile der Provinz und solche enthalten treffliche Fische. Die Sommerfischerei auf diesen See'n ist minder einträglich als die Winterfischerei auf dem Eise, wo oft mit einem Zuge für mehrere 100 Thaler Fische gefangen werden. Die Flüsse, welche größtentheils zur Flößerei benutzt werden und auf welchen Aufsicht wegen der Entwendungen auch schwerer zu führen ist, gewähren mindern Ertrag.

Die Fische, welche vornehmlich in den Waldsee'n und Flüssen gefangen werden, sind:

Aal	Muraena Anguilla.
Blei	Cyprinus Brama.
Gründlinge	Cyprinus Gobio.
Karausche	Cyprinus Carassius.
Ukelei	Cyprinus Alburnus. Linne.
Bitterfisch	Cyprinus Amarus. Linne.
Schlei	Cyprinus Tinca. Linne.
Rothauge	Cyprinus Crythrophthalmus.
Plötze	Cyprinus Rutilus.
Döbel	Cyprinus Dobula. Linne.
Gäsen	Cyprinus Jeses. Linne.
Zerte	Cyprinus Vimba. Linne.
Weißfisch	Cyprinus Leuciseus. Linne.
Karpfen	Cyprinus Carpio.
See-Maränen	Salmo Maraena. Linne.
Strom-Maränen	Salmo Maraenula. Linne.

Lachsforelle	Salmo Trutta.
Zannat	Perca Lucioperca. Linne.
Kaulbarsch	Perca Cernua. Linne.
Barsch	Perca Fluviatilis.
Quappe	Gada Lota. Linne.
Wels	Silurus Glanis.
Hecht	Esox Lucius.

Wenn die Laichzeit inne gehalten und überhaupt die Fische mehr mit Nachhalt gefangen würden, so würde die Fischerei bald bedeutender werden; allein ein großer Theil der Bewohner in den Wäldern, welche keinen sonderlichen Erwerbszweig haben, an Nahrung Mangel leiden und sämmtlich katholisch sind, benutzen die Fischerei rücksichtlos zu jeder Jahreszeit.

Der Geschmack der Fische und Krebse — welche beide im Ganzen wohlfeil sind, — ist hier fast durchgängig sehr gut, da bei dem hier überall und vorzüglich in den Gegenden der See'n und größern Flüsse vorherrschenden Sandboden, die Gewässer nicht schlammig sind. Besonders in den Bächen, welche in den Hügelgegenden fließen, findet man schöne Lachsforellen; die Maränen werden frisch und geräuchert weit verfahren und versendet.

16) Die Flößablagen gewähren dadurch, daß sie an Fremde, oder Holzkäufer, für ein pro Stamm und pro Klafter zu erlegendes Stättegeld vermiethet werden, zuweilen auch einige Einnahme.

Die übrigen Waldprodukte gewähren, wie schon oben erwähnt, theils wegen ihrer Unbedeutenheit, theils wegen des Mangels an Schätzung, keinen nennenswerthen Ertrag und das Sammeln der Schwämme und Pilze, der Waldbeeren, der Ameiseneier ꝛc. wird in Königl. Forsten höchstens unentgeldlich auf Erlaubnißscheinen und in Privatforsten, meist ohne alle weitere Umstände frei gelassen und gestattet. Das Laubholzstreifen zum Färben findet hier bis jetzt nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Vom äußeren Forstwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Organisation der Königl. Forsten und von dem Forstbeamten-Personale.

Als im Jahre 1772 die hiesige Provinz, von Preußen in Besitz genommen war, erfolgte auch die Formation der Staats-Forstverwaltung und zwar in folgender Art:

Die gesammten Forsten, welche unregelmäßig bei den verschiedenen Starosteien — es waren deren 40 in Westpreußen — vertheilt waren, wurden meistentheils nach den neugebildeten Domainen- und Justizamtsbezirken in 16 Forstberitte eingetheilt, welche die Namen: Czichoczin, Oliva, Cartaus, Parchau, Kyschau, Sobbowitz, Montau, Tolkemit, Rehhoff, Stuhm, Rheden, Strasburg, Löbau, Neuenburg, Schwetz und Schlochau, führten.

Den meisten derselben war ein Förster, einigen aber auch nur ein rechnungsführender Hegemeister vorgesetzt. In den großen Beritten, wie z. B. Schlochau, welcher 350,000 Morgen enthielt, wurden zur Unterstützung des Försters noch 1 bis 2 subordinirte Hegemeister angestellt. An die Stelle der pohlnischen Waldwärter (Borowen) wurden mehrentheils Fußjäger ꝛc. als Unterförster angestellt, da von jenen ein großer Theil für die Beaufsichtigung, ganz unbrauchbar war.

Die Verwaltung eines solchen Forstberitts ward das Forstamt genannt, welches jedoch allein aus der Person des Försters (oder rechnungsführenden Hegemeisters) gebildet ward.

Einige der obengenannten Beritte erschienen bald nachher zu groß und wurden daher getheilt, nicht aber die den Unterforstbeamten anvertrauten Schutzdistrikte, obgleich z. B. im Forstamte Schwetz auf 200,000 Morgen nur 7 Unterförster mit kargem Gehalt angestellt waren.

Diese gesammten Forstberitte standen nun bis zum Jahre 1787 unter der unmittelbaren Leitung des Oberforstmeisters und der Kriegs- und Domainenkammer. Da man jedoch einsah, daß ein so ungeheurer Wirkungskreis unmöglich von einem Vorgesetzten speciell controllirt und das Nöthige darin angeordnet werden könne, so wurden anfänglich zwei, späterhin 1802 aber noch ein dritter Distrikts-Forstmeister angestellt; der Oberforstmeister selbst behielt einige Forsten zur speciellen Verwaltung. —

Bis zum Jahre 1804 wechselte nun die Eintheilung der Forstverwaltungsdistrikte durch die mehrfach vorgekommene Verkleinerung noch öfters ab. Während dieser steten Umformung in den Verhältnissen der Lokal-Forstverwaltung, änderte sich aber auch bei der obern Verwaltungsstelle manches.

Von Besitznahme der Provinz ab, lag nämlich die Leitung der Forstgeschäfte der damals den Namen „Kriegs- und Domainenkammer“ führenden Provinzialbehörde ob, in welcher der Oberforstmeister — zunächst den Direktoren — Sitz und Stimme hatte und alle technische Sachen selbst bearbeiten mußte. Das Kassen- und Rechnungswesen war einem besondern Rathe des Collegii zugetheilt.

Im Jahre 1798 ward aber in der Absicht, einen schnellen und zweckmäßigen Geschäftsbetrieb dadurch herbei zu führen, ein gleichsam für sich bestehendes Collegium gebildet, welches den Namen „Immediatforst- und Baukommission“ führte und auch die Bausachen bearbeitete, wobei das Kammerpräsidium mit dem Oberforstmeister gemeinschaftlich den Vortrag und den Geschäftsgang zu leiten hatte.

Außer den gewöhnlichen Mitgliedern dieser Kommission, erhielten auch die Distriktsforstmeister Sitz und Stimme in selbiger und sollten wenigstens monatlich einmal den Berathungen beiwohnen; letzteres war auch wegen einiger der tüchtigsten Oberförster aus der Nähe bestimmt, denen jedoch nur ein votum consultativum beigelegt ward.

Da nun aber die eigentlichen Mitglieder dieser Kommission, auch Mitglieder der Kammer waren und eine Trennung der Bureau's weder statt finden sollte, noch statt fand, endlich auch alle Gegenstände, welche Geldbewilligungen betrafen, bei der Kammer bearbeitet werden mußten; so stand die ursprüngliche Absicht keinesweges verwirklicht, sondern eigentlich nur in der Idee, da, und die gute Sache ward nicht nur nicht gefördert, sondern zum Theil sogar gehindert, da der Schriftwechsel zwischen der Kommission und dem Oberforstmeister, auch wann dieser heimisch war, eingeführt wurde, gleichsam als wären es zwei fremdartige Behörden. —

Die Aufhebung dieser Einrichtung erfolgte daher im Jahre 1804 (mit der des General-Forstdepartements in Berlin zugleich) und alle Geschäfte wurden wieder von der Kriegs- und Domainenkammer geleitet.

Bis hieher war die innere Behandlung und Verwaltung der Königl. Forsten in jeglicher Beziehung sehr ungenügend geleitet worden, indem das gesammte Forstpersonal mit gar unbemerkbaren Ausnahmen ohne genügende Sachkenntniß und überdies auch gar oft schon stumpf war, wenn es in den Dienst eintrat.

Die Oberforstmeister waren bis 1800 sämmtlich Stabsoffiziere und traten aus dem Militair, ohne alle sonstige Vorbildung für dieses Verhältniß, unmittelbar in diese Stellen ein; hiezu gab insbesondere Friedrich der Große, in der besten Absicht, die Veranlassung, da der König, besonders bei seiner großen Liebe für das Militair, voraussetzte, daß Offiziere bei dem angeeigneten Ordnungs- und Disziplinarsinn, auch diesen Civildienst gut und angemessen verwalten würden.

Dies war jedoch nicht der Fall, denn die Oberforstmeister konnten zum Theil nur kümmerlich schreiben und betrachteten ihre Stellung nur als eine Versorgung. — Auch die Forstmeister und Oberförster wurden zum Theil aus dem Offizierstande erwählt, bei denen denn derselbe Fall, wie eben geschildert, eintrat und selbst diejenigen von ihnen, welche aus dem Jägerkorps angestellt wurden, waren gemeinhin in angemessener Behandlung einer Forst unwissend, so daß auch sie also ihren Vorgesetzen keinen Leitfaden zur Besserung an die Hand zu geben vermochten.

Die vielen Reisen und Zeitverluste, welche dem Oberforstmeister und auch den Forstmeistern aus den ganz unzweckmäßigen Holzmärkten erwuchsen, so wie überhaupt die vielen Geschäfte in den ungeheuern Wirkungskreisen der gesammten Forstbeamten, trugen gleichfalls dazu bei, daß das Verhältniß nicht besser sich gestaltete. Es waren nämlich selbst im Jahre 1806, nachdem alles das schon zur Verkleinerung der Verwaltungsbezirke geschehen war, was oben angeführt ist, bei circa 1,200,000 Morgen Forstland, in einer Ausdehnung von 48 Meilen von Ost nach West und 30 Meilen von Nord nach Süd, überhaupt nur

1 Oberforstmeister,
3 Forstmeister,
23 Oberförster,
15 Hegemeister,
154 Unterförster,

im Dienste. Es kommen darnach, wenn einige Hegemeister mit zu den Oberförstern und die übrigen zu den Unterförstern als Schutzbeamte gezählt werden:

im Durchschnitt auf einen Revierverwalter 50,000 Morgen
und auf jeden Schutzbeamten . . . 8,000 —

Berechnet man nun, daß letztere oft nur kleine Parzellen von 2 bis 3000 Morgen zu versehen hatten, weil sie ganz isolirt lagen und ihnen daher eine größere Fläche nicht zugelegt werden konnte, so kommt auf die Hälfte der Unterförster eine Fläche von 12 bis 15,000 Morgen durchschnittlich.

So blieb nun die Formation bis zu dem unglücklichen Kriege von $180\frac{6}{7}$, wo durch den Friedensschluß mehrere Theile der preuß. Monarchie und namentlich auch von Westpreußen, verloren gingen.

In Folge dieses Ereignisses wurden nun im Süden an das Großherzogthum Warschau abgetreten:

1)	der Forstberitt Löbau,	gänzlich,	53,708 Morgen
2)	" " "	Strasburg, "	62,287 —
3)	" " "	Culmsee, "	13,036 —
4)	" " "	Rheden, "	31,405 —
5)	" " "	Rospitz, ein Theil,	6,168 —
		zusammen	166,604 Morgen.

Ferner: erhielt die Stadt Danzig zu ihrem neuen Gebiet einen Theil des Beritts Sobbowitz von circa	6,380	Morgen.
Summe aller Abtretungen	172,984	Morgen.

Dagegen gab die Stadt Danzig die außerhalb ihres neuen Gebiets liegende Forst Schöneck zur Königl. Forst ab, mit . . 3,685 —
vom ehemaligen Netzdistrikte aber wurde der Forstberitt Lebehnke mit . . . . 50,494 —
bei der Grenzregulirung mit Warschau zu Westpreußen geschlagen, welches zusammen betrug . . . . . 54,179 —

Der eigentliche Verlust der Westpreuß. Forstfläche bestand daher in . . . . . 118,805 Morgen.

Dieser Zustand dauerte nun so lange, bis durch den Pariser Frieden von 1814, auch die Provinz Westpreußen wieder auf den frühern Stand hergestellt und sogar noch vergrößert ward, wo denn den Königl. Forsten folgender Zuwachs zu statten kam:

Die bei Dybow belegenen Forsten des ehemaligen Kammer-Departements Plock von circa	19,000	Morgen.
Die Forsten der ehemaligen und nun confiscirten Dotation des Fürsten, Marschall Berthier, Schloppe, ursprünglich ein Ehatoullgut des Königs . . .	40,000	—
Die Forsten der Dotation des Marschall Soult, vom Amte Cammin . .	10,182	—
Die abgetretenen obenerwähnten Forsten des Culmer Landes	166,604	—
Einige Stücke der Forstberitte Zelgniewo und Schönlanke (zum Großherzogthum Posen gehörig)	19,543	—
Die Lebehnker Forst mit	53,025	—
Summe des Zuwachses gegen das Jahr 1806	308,354	Morgen.

Hievon wurden nun die im Culmer Lande zurück gefallenen Forsten, in der ehemaligen Form der Beritte verwaltet, nur mit der Abänderung, daß der Beritt

Strasburg getheilt blieb und also noch den neuen Beritt Lonkorß bildete.

Die Dybowsche Forst ward dem Forstberitte Culmsee beigelegt und die Lebehnker, Schloppe und Camminer Forsten blieben 3 selbstständige Beritte. —

Die Antheile von Schönlanke und Zellgniewo (welche auch 1816 schon wieder ganz nach Posen zurückfielen) wurden von den Posenschen Hauptantheils-Förstern mit verwaltet und nur hieher Rechnung gelegt.

So hat denn ein ewiger Wechsel, sowohl in der Gesammtgröße, als auch in den innern Abtheilungen der Forsten hier in Westpreußen statt gefunden und sogar im Jahre 1816 wurden noch 4898 Morgen von der Neumark zum Forstberitt Lebehnke abgetreten.

Daß hierdurch die Erwerbung von Lokal- und Verfassungskenntniß für die administrirenden und selbst für die dirigirenden Beamten, sehr schwierig wurde, ist ganz natürlich und es hat dieser Umstand auf die Behandlung der Forsten selbst, natürlich keinen günstigen Einfluß äußern können.

Die letzte innere große Veränderung in der Verwaltung der Königl. Forsten trat 1816 und 1817 ein, als die Provinz Westpreußen in die zwei Regierungsdepartements Danzig und Marienwerder getheilt und die bekannte neue Forstorganisation eingeführt ward. —

In Folge der letztern theilte man den Normalgrundzügen gemäß, die gesammten Forsten in 14 Forst-Inspectionen und 45 Forstreviere ein; der hierdurch herbeigeführte im verhältnißmäßig große Administrations-Aufwand gab jedoch bald darauf Veranlassung, diese Eintheilung durch Bildung größerer Verwaltungsbezirke zu verändern, wodurch ein ununterbrochener Wechsel veranlaßt worden ist. — Gleichmäßig ging aus der ebenbezeichneten Zusammenlegung der zu klein gebildeten Distrikte auch eine Vereinfachung der anfänglich mit zu großer Weitläuftigkeit gegebenen Dienstinstructionen hervor, welche nur wohlthätig einwirken konnte. —

Unbemerkt kann hier übrigens nicht bleiben, daß in Folge der 1817 eingetretenen Verwaltungsreform den Oberförstern auch die bisherige Gelderhebung und Legung der Geldrechnungen abgenommen und besonderen Forstkassen übertragen ward. — Dies Verhältniß besteht auch noch, und hat sich

nur in der Beziehung einigermaßen modificirt, daß die Oberförster zu Beförderung des Absatzes bei dem Detail-Holzverkaufe die Erhebung der Holzgelder, gleichsam als Untereinnehmer der Forstkassen, einziehen, und an letztere abführen.—

Ueber das Diensteinkommen des gesammten Forstbeamten-Personals mögen hier folgende Mittheilungen statt finden, da sie zur Vergleichung mit den Besoldungen in andern Ländern nicht ohne Interesse seyn dürften:

Der Oberforstmeister hatte zuerst von 1780 bis 1806 ein baares Gehalt von 1200 Thlrn., auch empfing derselbe Wohnungsmiethe und dabei noch einige wenige Emolumente, als: freie Mastschweine, Lehnwaaren und Zettelgelder von der Heidemiethe, so daß das gesammte Einkommen etwa auf 1400 Thaler abzuschätzen war.

Im Jahre 1806 ꝛc. ward das Gehalt bis auf 1800 Thlr. erhöhet und so verblieb es auch bis zur neuen Organisation der Regierung im Jahre 1816, bei welcher Gelegenheit dem Oberforstmeister annoch 200 Thlr. zur Bestreitung aller Reisekosten bewilliget wurden.

Die Forstmeister hatten ursprünglich 900 Thlr. Gehalt, Deputatholz und auch einige freie Mastschweine. Späterhin ward ihnen ein Gehalt von 1000 Thlrn. und an Wohnungsmiethe 120 Thlr. bewilligt, worunter aber zuletzt ebenfalls die Reisekosten mit begriffen wurden.

Die Oberförster hatten sehr verschiedene Gehalte, welches nachmals von den erwähnten oftenZerstückelungen der Forstberitte herrührte, bei welchen jedesmal das Gehalt neu regulirt wurde und daher meistentheils anders zu stehen kam.

Das eigentliche fixirte Gehalt war fast überall und bis zum Jahre 1817 sehr gering, und betrug nur baar 100 bis circa 200 Thlr.; daneben hatten sie jedoch sämmtlich Dienst-Etablissements und eine Menge Accidenzien, wovon folgende Erwähnung verdienen:

1) freies Holz und einige Mastschweine,
2) vom Holzgelde empfingen sie $4\frac{1}{6}$ pro Cent,
3) von jedem Heidemiethzettel 2 und auch 4 sgr. Schreibegebühren,
4) vom Deputatholze ein Anweisegeld von 2 sgr. pro $3\frac{1}{3}$ Klafter,

5) von jedem Thaler Erbzins ein Tantieme von 3 gr. (zu Beförderung der Veräußerungen,
6) für jeden abzuschweelenden Theerbrand 4 sgr.,
7) Pfandgeld und Denunzianten-Antheil;

dies alles betrug weit mehr, als das Gehalt selbst. Die Totaleinkommen eines Oberförsters, wurden darnach von 200 bis 600 Thlrn. berechnet.

Bei diesem Einkommen konnten die meisten Oberförster nothdürftig bestehen, besonders da diejenigen, welche Flößereibetrieb hatten, auch durch die ihnen stets überlassene Anfuhr des Holzes zur Ablage, einigen Gewinn bezogen, wenn gleich bei weitem nicht so viel, als in der Mark und andern westlichen Provinzen.

Die Klasse der Unterförster aber war es, welche hier auf eine unverantwortliche Weise schlecht gestellt war. — Zwar hatten die meisten von ihnen, Dienst-Etablissements; diese gewährten ihnen jedoch wenig Ertrag, da der Boden sandig war und das Getreide gar häufig durch Spätfröste und Sonnenbrand mißrieth, das kostbare Gesinde auch den etwaigen Ueberschuß aufzehrte.

Bei Besitznahme der Forsten im Jahre 177$\frac{2}{3}$ war das baare Gehalt meist nur 4 bis 10 Thlr. und bei den Hegemeistern 20 bis 40 Thlr. Späterhin ward zwar hin und wieder eine kleine Zulage bewilligt, jedoch betrug bis 1817 das Maximum des Unterförstergehalts nur 60 Thlr. jährlich, viele hatten 20 bis 24 Thlr. und einige sogar nur 14 Thaler.

Im Jahre 1802 nahm man an, daß die damals vorhandenen 206 Unterförster zusammen 5818 Thlr. baar Gehalt, 2865 Thlr. Ackernutzung und 2344 Thlr. an Accidenzien bezogen; darnach kam also im Durchschnitt auf jeden nur ein Gesammteinkommen von 53 Thalern.

Da nun ein Unterförsterbezirk oft 40—50,000 Morgen und größtentheils 10 — 20,000 Morgen enthält; so langte das wenige Gehalt oft nicht zur Fußbekleidung hin und alles übrige sollte nun aus dem Etablissement, dem Pfandgelde und Denunzianten-Antheil bestritten werden, da andere Accidenzien den Unterförstern nicht zustanden. —

Man kann hieraus abnehmen, daß Irregularitäten vorfallen mußten. Bei der neuen Organisation im Jahre 1817

wurden daher die Besoldungen des gesamten Forstpersonals anderweit regulirt und es wurden folgende Sätze bewilligt:

für die Forst-Inspectoren (excl. Schreiber-Vergütung)	.	900 bis	1000 Thlr.
" " Oberförster	. . . . .	350 —	400 —
" " Unterförster	. . . . .	100 —	120 —
" " Waldwärter	. . . . .	30 —	40 —

wobei jedoch alle Nebenaccidenzien und Emolumente wegfielen und für das Dienstland eine Pachtsumme, und für die Wohnung 5 pro Cent vom Gehalt abgezogen wurde. —

Bei der Reorganisation im Jahre 1819 wurden nun aber höhere Gehaltsätze genehmigt, wonach die Forstinspectoren bis 1500 Thlr. (incl. Schreiber-Vergütung), und die Oberförster bis 550 Thlr. erhielten, für die Unterförster wurde aber der alte Etat beibehalten.

Die Forstdienstländereien in Westpreußen sind zwar größtentheils von nicht geringem Flächeninhalte; allein bei allem dem doch von geringem Ertrage; oft sogar gewähren sie gar keinen und ihre Kultur ist nur deshalb nicht aufzugeben, weil in den Wüsteneien auf viele Meilen weit, die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht zu haben sind und daher selbst erbauet und erzeugt werden müssen.

Die Oberförster haben größtentheils 120 Morgen, die Unterförster oft 60 Morgen; doch häufig nur 15 bis 30 Morgen, weil man in den letzten 10 Jahren den Umfang der Dienstländereien zu beschränken angefangen hat.

Der Grund des geringen Ertrags der Forstländereien liegt in der meist schlechten Güte der Aecker und in dem großen Mangel an Wiesen oder in deren schlechten Beschaffenheit. — Zweischnittige Wiesen haben die Forstbeamten gar nicht und der Heuertrag ist nur gering. — Die vielen Spätfröste vernichten auch die Getreideerndte sehr häufig, und schaden dem Heugewinn nicht selten, da das junge Gras um Johannis erfriert und von neuem treiben muß. Die isolirte Lage der Etablissements erfordert sodann bei der bestehenden Wirthschaftsart, eine große Menge Gesinde, und dieses ist hier im Lohn und in der Ernährung sehr kostbar; ein Oberförster muß z. B. 3 besondere Hirten: zu den Kühen, zu den Schweinen, zu den Gänsen und zuweilen wohl noch einen vierten zu den Schaafen halten. In der Regel ver-

zehrt endlich der innere Haushalt alle Erzeugnisse; kommt aber auch hie und da ein Fall vor, daß der Forstbeamte etwas verkaufen kann, so haben doch die Produkte nur geringe Preise und man kann z. B. gegenwärtig in den Waldgegenden, bei Tuchel, Schlochau, eine Kuh für 6 bis 7 Thlr. kaufen.

Für den Dienst haben jedoch die Ländereien hier keinen Nachtheil, da die Bewirthschaftung hier so einfach ist, daß sie in der Regel von den Frauen geleitet wird. Da bei den großen Wirkungskreisen, selbst die meisten Unterförster besonders bei steigendem Alter Pferde halten müssen, so ist auch zu deren Fütterung das Dienstland unentbehrlich.

Die Flächen, welche die Forstbeamten in Westpreußen in Benutzung haben, betragen:

	Gärten u. Acker incl. Unland,	Wiesen.
a) Regier.-Bezirk Marienwerder	8,353 Mg.	631 Mg.
b) " " Danzig	4,258 —	439 —
Summa	12,611 Mg.	1070 Mg.

So bedeutend dies auch scheint, so würden die Forstbeamten diese Fläche doch gern auf die Hälfte verkürzen lassen, wenn ihnen nur ein besserer Boden überlassen werden könnte. —

Bei Versetzungen oder Todesfällen, wird übrigens die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger, allemal durch den Forstinspektor nach allgemein landesüblichen Sätzen bewirkt; nur in den wenigen Fällen, wo sich die Partheien nicht vereinigen können, tritt die richterliche Entscheidung ein.

Zweites Kapitel.

Von den Holzschlägereien in Königl. Forsten und von den verschiedenen Arten des Holzverkaufs.

Die hiesigen Landleute waren in den meisten Gegenden von jeher sehr arbeitsunlustig und sind es in vielen Gegenden noch; bevor sie die Noth nicht zwingt, neben dürftiger Bebauung ihres Feldes in müßigen Tagen sich noch einen Nebenverdienst zu verschaffen, geschah es bisher selten, und

in dieser Beziehung hielt es oft schwer, Holzschläger zu bekommen, zumal in der Zeit, wo man sie braucht und wo geregelte Forstwirthschaft den Hieb nöthig macht; auch sind sie in der Nähe der Niederung deshalb selten zu haben, weil sie in dieser, bei bequemerer Arbeit, ein höheres Lohn und gutes Essen bekommen; endlich liegen die bewohnten Dörfer von den großen Waldmassen oft so entfernt, daß die Arbeiter von daher bis in den Schlag häufig 1 — 1½ Meilen täglich hin, und eben so viel zurück gehen müssen, da ihnen bei den großen Wüsteneien im Walde füglich kein Nachtlager beschafft werden kann.

Aus diesen Gründen hielt man es für nöthig und gut, in den Hauptwaldmassen an schicklich gelegenen Orten Königliche Holzschlägereien zu errichten, wo in der Regel 2 bis 4 qualifizirte Subjekte mit der Verpflichtung eingesetzt wurden, sich zu allen Zeiten zur Disposition der Forstbehörde zum Holzschlagen zu stellen; sie wurden deshalb vereidigt, und erhielten zugleich Befugniß und Verbindlichkeit, auf die Forst- und Jagdcontraventionen zu wachen und selbige zur Anzeige zu bringen. — Bei dem frühern Mangel an Forstschutzpersonale, war diese Hülfsaufsicht auch sehr nützlich, so wie auch bei Waldbränden, wo es auf augenblickliche Hülfe ankommt, die sonst in den großen Wäldern bei Entfernung aller Dörfer, in der Regel nicht möglich ist.

Für jene Verbindlichkeiten erhielten die Holzschläger ein Stück Forstland, welches ihnen bald erbpachtlich, bald in Zeitpacht, bald zur unentgeldlichen Benutzung überlassen ward, je nachdem die Behörde sich mit ihnen einigte. — Sie erhielten demnächst freies Bauholz, Sand, Lehm, Steine, zu Errichtung von Gebäuden, wobei sie jedoch die anderweiten Baukosten selbst tragen mußten; nächstdem bewilligte man ihnen freies Raff- und Leseholz und freie Waldweide auf einige Stück Vieh.

Wo nicht erbpachtliche Ueberlassung des Grundstücks statt gefunden hatte, wie in den wenigsten Fällen geschah, ward die Bedingung stipulirt, daß wenn die Forstbehörde die Holzschlägerei eingehen lassen wolle, dies ohne weitern Widerspruch statt finden könne und dann nur die Baukosten ꝛc. dem Inhaber vergütet werden sollten.

In neuerer Zeit hat die Bevölkerung zugenommen und es sind auch sonst jetzt eher als früher Holzschläger aus den Dörfern zu bekommen; man hat die besonderen Holzschlägereien daher nicht weiter vermehrt, sondern deren selbst bei der neuen Organisation viele zu Unterförstereien eingezogen, weil sie dazu in der Regel geeignet waren und bequem lagen.

Die jetzt noch bestehenden Besitzer der Holzschlägereien werden meist als Holzhauermeister benutzt, da sie verlaßbar sind, und das Geschäft kennen. — Nach der hier bestehenden Verfassung führt nämlich ein tüchtiger, des Schreibens kundiger Holzhauer, die Aufsicht über eine ganze Parthie derselben und an ihn hält sich die Forstbehörde zunächst; in der Regel wird auch mit ihm der Hauungskontrakt geschlossen; er nimmt sich dann seine Gehülfen an, empfängt den Lohn allein und zahlt ihn dann an jene, nach dem selbst getroffenen Uebereinkommen, weiter aus.

Das gewöhnliche Holzhauerlohn ist nach den letzten etatsmäßigen Sätzen für einige entfernt liegende Reviere folgendes:

	Strasburg.	Marienwerder	Osche.	Dt. Crone.
für eine Klafter hart Klobenholz . .	$8\frac{2}{3}$ sgr.	8—10sgr.		7 sgr.
für eine Klafter Kiehnenholz . . .	8 ″	8—10 ″	$8\frac{2}{3}$ ″	6 ″
für eine Klafter Knüppelholz (hart) .	6 ″	6— 7 ″	″	6 ″
für eine Klafter Knüppelholz (kiehnen)	6 ″	6— 7 ″	$6\frac{2}{3}$ ″	5 ″
für einen Sageblock zu stämmen . . .	″	″	$2\frac{1}{2}$ ″	″
für ein Stück stark Bauholz zu stämmen .	″	″	2 ″	″
für ein Stück mittel Bauholz zu stämmen .	″	″	$1\frac{2}{3}$ ″	″
für ein Stück klein Bauholz zu stämmen .	″	″	1 ″	″
f. ein Spaltst. zu stämm.	″	″	$\frac{2}{3}$ ″	″

Für das Raden einer Klafterstubben wurde $1\frac{1}{2}$ Thlr. gefordert, aber nicht bewilligt.

Doch wechselte vorstehendes Arbeitslohn zuweilen etwas, je nachdem verschiedene Verhältnisse eintraten.

In den Privatforsten wird das Holz zwar in der Regel billiger gearbeitet, z. B. eine Klafter kiehnen Klobenholz selten höher als zu 5 sgr.; allein dies kann keine bestimmte Norm abgeben, da hier entweder die Abhängigkeit vom Forstbesitzer, als Gutsherrn des Arbeiters, oder Bewilligung mancher Nebenvortheile, z. B. des Astholzes, auf den Preis einwirkt, und diesen also nicht rein darstellt, theils in Privatforsten das Holz nur selten mit Genauigkeit gearbeitet und noch weniger die Bedingung der Aufräumung des Astholzes zur Reinigung des Schlages gemacht wird, welche in Königlichen Forsten eintritt, um die Besaamung nicht zu hindern.

Der Preis für manche kunstfertige Holzarbeiten, z. B. Ausarbeitung von Schiffsholz, Zuckerkistenholz ꝛc. ist von so vielen Zufälligkeiten, von der Entfernung der Arbeiter nach ihrer Heimath, welche oft 50—60 Meilen beträgt, abhängig, daß die diesfälligen Preissätze hier nur, ohne richtigen Anhalt zu gewähren, nutzlos aufgeführt werden könnte, daher es unterbleibt.

In frühern Zeiten wurde der Holzverkauf in Königl. Forsten hier stets aus freier Hand nach der Taxe bewirkt; doch stand damals hiebei große Beschränkung hinsichtlich der Quantitäten, fest, indem z. B. nach der Verordnung des General-Forstdepartements vom Juni 1801

der Oberförster, auf einmal und an einen Käufer nur für 20 Thlr.
der Oberforstmeister, desgleichen " " 50 —
und die Immediatforst- und Baukommission, desgl. 100 —

verkaufen durfte; bei höherem Quanto war die unmittelbare Genehmigung der erwähnten Behörde vorbehalten. — Daß diese Vorschrift übrigens leicht zu umgehen war, leuchtet ein; denn wenn der Oberförster auch nur für 20 Thaler an einen Käufer auf einmal verkaufen durfte, so konnte es den zweiten und dritten Tag wieder geschehen und es war dann eigentlich so gut, als hätte er auf einmal für 60 Thlr. verkauft; zwar ward diese Umgehung der Verordnung bemerkt und verboten; allein es war doch durchaus nicht ganz zu verhindern und der Schaden, der daraus entstehen konnte, auch wirklich nicht so groß. Offenbar unangemessen war es,

dem Oberforstmeister und der Immediat-Forstkommission, welchen man doch die Leitung von mehr als 1 Million Morgen Forst übertragen hatte, in diesem Punkte so wenig Zutrauen zu schenken, daß sie nur so geringfügige Verkäufe genehmigen konnten.

Im Jahre 1809 ward nun die Verkaufsart durch öffentliche Versteigerung neben der bisherigen angeordnet, wobei jedoch auf den Antrag der hiesigen Provinzialbehörde gestattet wurde, der ärmern Volksklasse ferner nach der Taxe zu verkaufen, da sie sonst von den reichen Käufern unterdrückt, Noth leiden, und zum Holzstehlen gezwungen werden würde.

Die Lizitationen hatten aber weder bei dem Publikum Eingang, noch schienen die Forstbeamten selbige begünstigen zu wollen; vielmehr ward nur selten und fast nur für die größern Holzquantitäten, z. B. an den Ablagen der Flößgewässer, Schiffsbauhölzer ꝛc. Lizitation angestellt. Im Jahre $18\frac{16}{17}$ aber ward, namentlich auch in der neuen Dienstinstruktion, der Verkauf des Holzes durch Lizitation als Grund- und Hauptregel aufgestellt und der Verkauf aus freier Hand nach der Taxe, nur als Ausnahme und für besondere Fälle gestattet. Es ward nächstdem in der Regierungsinstruktion bestimmt, daß wenn das lizitirte Quantum den Werth von 1000 Thlrn. und das nach der Taxe ohne Lizitation überlassene Quantum, den Werth von 50 Thlrn. übersteige, dann zuvor die Ministerial-Genehmigung eingeholt werden müsse.

Die Lizitationen fanden aber nur in wenigen Gegenden Eingang; bei dem kauflustigen Publikum waren solche wegen der lästigen Verkaufsformen nicht beliebt, auch trat die Oeffnung der Privatforsten, aus welchen bei der Noth der Besitzer jetzt gerade die mindeste Beschränkung, ohne beengende Form und zu jedem Augenblicke Holz verkauft wurde, der Einrichtung störend entgegen.

Die meisten Lizitationen blieben, wie die Erfahrung mehrerer Jahre bewährt hat, fruchtlos und so ist denn auch nachmals von der so strengen Anordnung, nur allein durch Lizitation zu verkaufen, stillschweigend abgegangen und nachgegeben worden, daß überall, wo die Lizitation mißlungen ist und noch mißlingt, auch nach der Taxe aus freier Hand verkauft werden kann. Dies geschieht denn auch noch bis

jetzt und werden nur nebenbei noch aus dem Grunde Lizitationen abgehalten, um die Erfahrung zu erlangen, ob sich keine Lizitanten einfinden werden. Dies ist aber schwerlich zu erwarten, bevor sich in den Privatforsten die Verhältnisse besser werden gestellt haben, und bis mehr Wohlhabenheit bei den Holzkäufern eintreten wird. —

Alles Holz, welches in Königlichen Forsten verkauft, oder frei abgegeben wird, muß durch einen, mit dem Anfangsbuchstaben des Reviers bezeichneten Waldhammer angeschlagen werden. Brennholz wird blos an der Wurzel, Bauholz außerdem auch noch am Stamm über der Erde angeschlagen, gewisse Nutzhölzer auch an beiden Abschnittsenden. — Auch die Besitzer größerer Privatforsten müssen das zum Verkauf außer ihren Gütern bestimmte Holz anschlagen; Besitzern kleiner Forsten wird es von dem Königl. Forstbeamten oder ihrem Gutsherrn unentgeldlich angeschlagen.

Auch muß, der Controlle wegen, über alles nach den Städten ꝛc. zu verfahrende Holz, eine gedruckte Ursprungsbescheinigung nach vorgeschriebenem bestimmten Schema, dem Fuhrmanne mitgegeben werden; dies gilt auch bei Brettern, Kohlen ꝛc.

Noch besteht in den Königl. Forsten eine zweite Art des Holzverkaufs, welcher eigentlich als ein fixirter betrachtet werden kann und welcher die sogenannte Heide-Einmiethe ist.

Diese stammt schon aus frühern pohlnischen Zeiten her und besteht jetzt in der Erlaubniß: für eine bestimmte Abgabe, gegen einen gedruckten, beim Gebrauch stets bei sich zu führenden Schein, während der 6 Wintermonate, vom 1. Oktober bis 1. April, wöchentlich zweimal aus dem Forste Raff- und Leseholze, d. i. trockene abgefallene Aeste und Stangen von 1—2 Zoll Stärke, holen zu dürfen.

Zu pohlnischer Zeit zahlten die städtischen und adeligen Einmiether nur 1 Thaler, und holzten dafür täglich und nach Gutdünken; die Rade- oder Stellmacher zahlten 2 Thaler und nahmen dafür selbst so viel Nutzholz, als sie wollten; deshalb waren auch damals solche häufig in den Forsten etablirt. Die pohlnischen Aemter und königlichen Bauern holten den Holzbedarf aber ganz umsonst.

Von der Besitznahme Westpreußens ab, bis zum Jahre 1808, waren sämmtliche Königl. Domainen-Unterthanen unbedingt verpflichtet, die Heidemiethezettel zu lösen; sie mochten davon Gebrauch machen wollen, oder nicht und in den meisten Fällen erschien dieser Zwang nicht lästig, da die zu erlegenden Sätze sehr billig waren. Solche betrugen mit Ausschluß des Zettelgeldes von 2 sgr. 4 pf. für

den	Freieinsassen Schulz	. . . .	1 Thlr.
"	Freibauer "	. . . .	" 20 sgr.
"	Käthner "	. . . .	" 6—7 "
"	Cossäthen "	. . . .	" 10 "
— "	Immediat-Einsassen	. . . .	" 15 "
	und in so fern sie weit von der Forst wohnten, nur	. . . .	" 10 "

Dabei war die Controlle wegen der Stärke des Raffholzes nicht ängstlich, so daß in wenigen Holztagen für die bezahlte Einmiethe der Holzbetrag reichlich entnommen werden konnte.

Da nun aber die diesfälligen Einmiethesätze allgemein bestimmt waren, ohne Rücksicht, auf welche Art die Abholung des Leseholzes erfolgte, so wurde es im Jahre 1817 angemessen erachtet: dieses Benefiz in der Regel nur der ärmern Volksklasse zufließen zu lassen und die Abgabe darnach zu reguliren, je nachdem der Heidemiether die Benutzung in größerem oder minderm Maaße ausübte; deshalb wurde der Betrag pro Pferd, pro Ochse und pro Karrenlast festgesetzt und zwar beispielsweise folgendermaßen:

	Marienw.			Strasburg.			Schlochau.			Deutsch-Crone.		
	pro			pro			pro			pro		
pro Karrenlast 1 Thlr. u. sonst gar nicht mit Angespann.	Pferd	Ochse	Karren	Pferd	Ochse	Karren	Pferd	Ochse	Karren	Pferd	Ochse	Karren
Näh. Reviere	1 Th.	20 sgr.	20 sgr.	25 sgr.	17 sgr.	15 sgr.	17 sgr.	12 sgr.	10 sgr.			
weitere "	20 sgr.	17 "	15 "	17 "	13 "	13 "	15 "	"	"			

Auch ward von 1817 ab die frühere Einrichtung, daß das Raff- und Leseholz durch Gespann aus der Forst gefah-

ren werden durfte, überall aufgehoben und es wurde in allen den Revieren, wo guter Holzabsatz statt fand, nur der Gebrauch der Karre erlaubt.

Im Regierungsbezirke Danzig beabsichtete man, die Heidemiethe gänzlich aufzuheben und dadurch den Absatz von Klafter- und Reißigbundholz zu heben; dies mißlang aber und aus Bosheit wurden sogar die gefertigten Reißighölzer in Brand gesteckt und dadurch Waldfeuer verursacht; man hat sich daher auch dort wiederum genöthigt gesehen, die Heideeinmiethe meist in der frühern Art einzuführen.

In den Privatforsten wird übrigens zuweilen, besonders wenn die Besitzer von Geldnoth gedrängt werden, oder wenn sie nicht umsichtig sind, der Holzbestand Morgen- oder Distriktweise, nach einem beliebigen Maasstabe in Pausch und Bogen verkauft, wobei bisher die Käufer (welche in der Regel mehr Sachkenntniß besitzen) sehr bedeutenden Vortheil gehabt haben.

Ueberhaupt wird in den Privatforsten fast ohne Ausnahme nur aus freier Hand und nach Bequemlichkeit des Verkäufers, oder nach dem Bedürfnisse des Käufers, mit höchster Leichtigkeit verkauft, wie bereits erwähnt worden ist.

Drittes Kapitel.

Von den Holz-Taxen.

Der Verkauf des Holzes in den Königl. Forsten, fand bei Besitznahme der Provinz, bald nach der alten Ostpreußischen Taxe in der Forstordnung von 1739, bald nach der Ostpreußischen Taxe vom 26. Februar 1772, bald sogar nur nach willkührlichen Sätzen statt; diesem letztern ward jedoch durch die in Berlin approbirte Holztaxe vom 16. September 1778 vorgebeugt, welche überall zur Richtschnur vorgeschrieben wurde.

Die erwähnte Taxe von 1772 war für damalige Zeit recht zweckmäßig berechnet; sie bestimmte, daß alles eichene Bau- und Nutzholz, so wie alles extra starke Kiehnenbauholz, nach Kubik-Fuß verkauft werden sollte und enthielt zugleich eine Tabelle über den kubischen Inhalt der Hölzer. — Leider wurde nur darnach nicht sonderlich verfahren. — Bei der Taxe

von 1778 trat die Modifikation derselben dahin ein, daß die Westpreuß. Forsten in 6 Klassen getheilt und die Ostpreuß. Sätze da hinein geschoben wurden. Es fanden jedoch nachmals $178\frac{9}{5}$ Veränderungen in der Beziehung statt, wodurch diese Taxe hinsichtlich der fehlenden Sortimente ergänzt ward.

Diese Klassifikation der Forsten war aber nicht angemessen und dem Lokale genug angepaßt, so wenig wie die Preise in richtigen Verhältnissen unter sich standen. Dessenungeachtet blieb diese Taxe bis zum 26. Juni 1800 bestehen, wo dann eine neue, unter Königl. Vollziehung erlassen wurde, welche, obschon noch immer mangelhaft, doch schon besser regulirt war, als die frühere. — Die Forsten waren hier in 7 Klassen getheilt und bei dieser Taxe blieb es denn auch bis zum Jahre 1817.

Außer dem Holzgelde, welches die Taxen bis zum Jahre 1817 bestimmten, mußte auch noch Stamm- und Anweisegeld und, bei Eichenholz auch noch Pflanzgeld von den Käufern gezahlt werden und zwar vom Betrage des Holzgeldes pro Thaler $2\frac{1}{2}$ sgr. Pflanz-, $3\frac{3}{4}$ sgr. Stamm- und $1\frac{1}{4}$ sgr. Anweisegeld.

Das Pflanzgeld stammte von einer frühern Vorsorge für die Eichenkultur her, wo die über die Taxe erhobene Zahlung nicht zu den Forstrevenüen fließen, sondern lediglich zu Eichenanlagen bestimmt werden sollte; man fand später jedoch eine unpassende Einrichtung hierin, erhöhete die Kulturfonds besonders und ließ das Pflanzgeld mit dem Holzgelde zusammen zur Forstkasse berechnen.

Das Stammgeld war ursprünglich auch ein Accidenz der Forstbeamten, nachmals aber blos eine Einnahme für die Königl. Kassen und es blieb nachher wahrscheinlich deshalb besonders bestehen, weil es zu jener Zeit Prinzip war, die Holztaxen nicht so variable als jetzt zu machen, und weil man doch eine Erhöhung des Preises wünschte, welche durch besondere Erhebung des Stammgeldes ausführbar wurde.

Das Anweisegeld war bis zum Jahre 1817 ein Accidenz der Revierforstbeamten und ward ihnen als ein Theil ihres Gehalts angerechnet; als im Jahre 1817 aber alle Forstbeamten bei der neuen Organisation auf fixirtes Gehalt gesetzt wurden, ward das Anweisegeld vom Jahre 1818

da ab ganz aufgehoben, da die neue Holztaxe so regulirt worden ist, daß unter dem Holzgelde auch das bisher separat berechnete Pflanz-, Stämm- und Anweisegeld mit aufgenommen war, wornach also von da ab, beim wirklichen Holzverkaufe nur eine Preisposition zur Erhebung und Berechnung kam; nur bei Freiholzabgaben finden noch diese ehemaligen Nebenerhebungen statt, wovon weiterhin die Rede seyn wird.

Da sich in den neuesten Zeiten die Handels- und andere Verhältnisse sehr oft geändert haben; so ist in dieser Beziehung von 1818 ab die Fertigung neuer Holztaxen auch so oft eingetreten, als es das jedesmalige Bedürfniß erfordert hat; bei dem ungemein großen Schwanken und Sinken der Preise in den Privatforsten war es um so nöthiger, sich diesen so oft als möglich anzuschließen, da sonst aller Absatz in Königl. Forsten gestockt haben würde, indem die Privatforsten (zumal bei der in neuesten Zeiten eingetretenen regellosen, unnachhaltigen Wirthschaft) den Königl. Forsten im Wege der freien Concurrenz hier nicht gestatten, den Preis des Holzes allein zu reguliren.

In früherer Zeit stand es zwar gesetzlich fest, daß kein Privatbesitzer sein Holz unter dem, durch die Königl. Taxe bestimmten Preise des ihm zunächst belegenen Forstreviers verkaufen sollte; schwerlich ist diesem Gebot aber überall und zu jeder Zeit genügt worden, obgleich es nochmals, namentlich 1798 wiederholt wurde.

Mit dem Jahre 1809 aber, wo in der preußischen Staatsverfassung jede Fessel gelöset wurde, welche bisher den Privatman an der freien Benutzung seines Eigenthums hinderte, ward auch in dieser Beziehung den Privatforstenbesitzern freier Spielraum gelassen und seit jener Zeit wird fast in allen Privatforsten der Holzpreis zuweilen nach dem Umfange, 3 Fuß über der Erde, z. B. die Elle zu $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und 1 Thaler, meist aber nach beliebiger Schätzung, nach der Laune des Augenblicks, nach dem eben vorherrschenden Bedürfnisse, nach der Forstkenntniß des Waldbesitzers, oder seines Försters ꝛc. verkauft, so daß sich hierüber für die allermeisten Fälle auch selbst im Allgemeinen nicht, einigermaßen sichere Angaben aufstellen lassen.

Die neuesten Königl. Holztaxen sind, so genau man auch bei deren Anfertigung, mit den physikalischen und ma-

thematischen Grundsätzen vertraut war, welche einer Holztaxe eigentlich zum Grunde gelegt werden müssen, noch immer keinesweges als Norm zu betrachten, indem die hier oft wunderliche Nachfrage und Eigenheit der Bewohner berücksichtigt werden mußte, und der sonst übliche Preis — wenn er auch gegen die Regel stritt — in Ansatz kommen mußte, da sonst der Verkauf gehindert worden wäre; so ist es z. B. bekannt, daß Rothbuchenholz vor Eichenholz, hinsichtlich der Brennkraft, den Vorzug hat, und doch haben im Schlochau'schen beide Holzarten im Preise ganz gleich gesetzt werden müssen, weil bisher Niemand das Buchenholz dort theurer als das Eichenholz hat bezahlen wollen; sogar wird in manchen Gegenden Eichenholz wenig oder gar nicht höher geschätzt, als Kiehnenholz, daher die Preise dieser beiden Holzarten nicht so sehr verschieden angenommen werden können, als es sonst wohl hätte geschehen sollen.

Wenn Taxen einzelner Forsten auch noch keinen bestimmten Anhalt zur Beurtheilung des Ganzen abgeben, so scheint es doch nicht überflüssig, die jetzt bestehenden Preise von einigen der gewöhnlichsten Holzsortimente — nach einer am 1. Dezember 1822 höchsten Orts für den südlichen Theil Westpreußens bestätigten Taxe — hier mitzutheilen, wobei bemerkt wird: daß in der Forstinspektion Marienwerder ziemlich die höchsten, in der Forstinspektion Osche aber ziemlich die niedrigsten Preise im Regierungsbezirke statt finden.

Tax-Preise

einiger Hölzer in nachbenannten Forst-Revieren des Regierungsbezirks Marienwerder

für das Jahr 1823.

No.	Benennung der Holz-Sortimente.	Forstinsp Marienw. Tax-Preis Rth | Sgr | ₰	Forstinsp. Osche. Tax-Preis Rth | Sgr | ₰
	A Eichen Holz.		
1	Kurzes Bauholz, das weniger als 20 Fuß lang ist rund gemessen . .	5	2
2	Mittelbauholz, das 20 bis 36 Fuß lang ist desgleichen	6	2
3	Langes Bauholz, das 37 Fuß lang und länger ist desgleichen . . .	7	2
4	Zu Naben, Speichen ꝛc. in ganzen Stämmen rund gemessen	5	2
5	Wagen-Leiterbäume	10	6
6	Deichsel	10	6
7	Brennholz die Klafter à 108 Kubik-Fuß	1 20	26
8	Borke ungeputzt die Klafter . . .	3 10	1 20
	B. Birken und Erlen.		
9	Bauholz ohne Rücksicht auf Länge rund gemessen	3	1
10	Birken-Deichsel	6	2
11	Birken-Schlitten-Kufe	15	8
12	Thienenbände 11—16 Fuß lang .	15	12
13	Faßbände 9—10 Fuß lang . . .	12	9
14	Oxhoftbände 8 Fuß lang	11	6
15	Brennholz Birken in Kloben . . .	1 15	20
16	Erlen desgl. in Klobenholz . . .	1 5	20
	C. Kiefern oder Kiehnen.		
17	Bohlstämme 24 Fuß lang und 5 Zoll am Zopf im Durchmesser . . .	16	8
18	Ein dergleichen 30 Fuß lang und 4 Zoll im Zopf desgl.	20	8
19	Klein Bauholz 30 Fuß lang und 7—8 Zoll desgl.	25	15

Tax-Preise

einiger Hölzer in nachbenannten Forst-Revieren des Regierungsbezirks Marienwerder

für das Jahr 1823.

No.	Benennung der Holz-Sortimente.	Forstinsp. Marienw Tax-Preis Rth	sgr	₰	Forstinsp. Osche. Tax-Preis Rth	sgr	₰
20	Ein dergleichen 36 Fuß lang und 5—6 Zoll am Zopf im Durchmesser .	1				15	
21	Mittel Bauholz 30 Fuß lang und 9—10 Zoll desgl.	1	5			24	
22	Dergleichen Bauholz 36 F. lang und 7—8 Zoll desgl.	1	10			24	
23	Stark Bauholz 36—40 Fuß lang und 11—12 Zoll am Zopf rund gemessen		2			1	
24	Extra starkes Bauholz über 40 Fuß lang und auf 40 Fuß Länge über 12 Zoll im Durchmesser		2	4		1	4
25	Mühlenwelle unter 24Fuß lang, rund gemessen		3			1	6
26	Desgleichen 24 Fuß lang und länger rund gemessen		4			1	8
27	Ein Sageblok zu Bohlen und Brettern desgl.		2	6		1	4
28	Wagen-Leiterbäume		4			2	
29	Eine Spaltlatte 24—30 Fuß lang und 3—4 Zoll am Zopf		7			3	
30	Eine Rundlatte 24—30 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$—2 Zoll desgl.		3			1	6
31	Eine Hopfenstange 18—20 Fuß lang und 1—$1\frac{1}{2}$ Zoll desgl.			6			4
32	Eine Bohrenstange oder Dachstock 10—12 Fuß lang und $\frac{1}{2}$—1 Z. dgl.			2			$1\frac{1}{2}$
33	Nutzholz für Handwerker jeder Art aus dem Brennholze ausgesondert die Klafter à 108 Kubik-Fuß Raum	2	20		1	4	
34	Brennholz in Kloben	1	10			18	
35	Stöcke oder Stubben zum Theerbrennen ꝛc.		20			10	
36	Leseholz zweispännig		10			4	

Viertes Kapitel.

Von Anzeige, Untersuchung und Bestrafung der Forst-Contraventionen.

Die Forst-Contraventionen bestehen:

A in Holzdiebstählen jeder Art,
B. in Hütungs-Contravention,
C. in anderen Forst-Polizeiwidrige Handlungen.

Zur Entdeckung und Anzeige dieser Waldfrevel an das Forstamt, von welchem solche in Listen eingetragen wurden, sind vornehmlich die Unterförster, als Schutzbeamte, stets verpflichtet gewesen; doch gehört dies im Allgemeinen zur Obliegenheit jedes Forstbeamten. Selbst die Theerschweeler wurden auf das Forstinteresse vereidet, theils, um sie selbst von Defraudationen abzuhalten, theils aber auch, damit sie Forst-Contraventionen anzeigen sollten, da sie bei ihrem Gewerbe so oft Gelegenheit haben, selbige zu entdecken. —

Bei Occupation der Provinz ward nun die Einrichtung, wie in Ostpreußen, getroffen, daß der Oberforstmeister mit dem Forstsekretair vom Oktober bis Februar jedes Jahres, alle Forst-Defraudanten auf die betreffenden Domainenämter vorladen ließ, und dann mit den interessirenden Forstbeamten und den Domainenbeamten jährlich einmal die Untersuchung der, zur Anzeige gebrachten Frevel abhielt, welches der Holzmarkt genannt wurde. Diesen Namen erhielten diese Termine hauptsächlich deshalb, weil auf selbigen zugleich auch Verpachtung von Waldnutzungen und Jagden ꝛc. vorgenommen wurde.

Wenn nun die Feststellung der Defraudation erfolgt war, erkannte die Kommission die gesetzlich darauf bestehende Strafe, welche in die Listen eingetragen und diese an die Kriegs- und Domainenkammer eingesandt wurden. Wer im Termin nicht erschien, gegen den ward in Contumaciam erkannt. — Bei der ebengedachten Behörde nun, wurden die Listen revidirt und die Execution der Strafen verfügt.

Diese Einrichtung hatte nun, nebst vielen andern Gebrechen, auch den Uebelstand zur Folge, daß alle Straffälle

ein ganzes Jahr liegen mußten, ehe sie untersucht wurden, da jährlich überall nur einmal Holzmarkt war, so daß die Frevler oft schon verstorben waren, oder ihren Wohnort verändert hatten, daher nothwendig die Vollziehung der Strafe unausführbar wurde.

Späterhin, im Jahre 1780, wurde die Abhaltung der Holzmärkte aufgehoben und angeordnet: daß die Oberförster die gesetzlichen Strafen von den Defraudanten — so weit sie selbige freiwillig zu erlegen bereit wären — gleich selbst einziehen sollten; wo das Factum aber bestritten, oder die Zahlung verweigert werde, sollte die Contravention den Justizämtern zur Aburtelung überwiesen werden.

So zweckmäßig diese Abänderung auch war, so ward doch die alte ursprüngliche Einrichtung, wegen Abmachung der Holzdefraudations-Sachen auf bestimmten Holzmärkten, im Jahre 1788 wieder hergestellt und alles, was auf die vielen diesfälligen Protestationen geschah, war, daß im Jahre 1796 die Oberforstmeister von Abhaltung sämmtlicher Holzmärkte entbunden und sie nur verpflichtet wurden, selbiger in dem ihnen zur speciellen Verwaltung überwiesenen Distrikt beizuwohnen; die Distriktsforstmeister wurden dagegen verpflichtet, die Holzmärkte in ihren Distrikten abzuhalten.

Endlich erfolgte denn im Jahre 1805 mit dem Erscheinen der neuen Forstordnung für Westpreußen, auch eine völlige Aufhebung der Holzmärkte und es trat die ganz angemessene Einrichtung ein, daß jedes Justizamt (hier Landgericht genannt), in seinem Gerichtssprengel auch die Aburtelung fast aller Forstfrevelsachen übernehmen mußte und daß die davon ausgeschlossenen Frevel, z. B. des unerlaubten Tabakrauchens in der Forst, der Einbringung von Holz, Borke und Wild in die Städte, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Attest über den rechtlichen Erwerb oder Besitz ꝛc. von der betreffenden Polizeibehörde bestraft wurden. — Alle Streitigkeiten über Grenzen und Forstservitute, wurden von dem Obergericht der Provinz untersucht und abgeurthelt.

Hiebei hat es denn auch im Wesentlichen noch bis jetzt sein Bewenden behalten, da man, wenn gleich viele Gerichte hinsichtlich der Aburtelung der Forststraffachen, oft sehr

lau und saumselig waren, doch etwas besseres nicht zu suppeditiren wußte.

Als Beweis für die Richtigkeit der Anzeige, muß bei allem Forstfrevel in der Regel die Abpfändung eines bei der That gebrauchten Objekts, oder bei Hütungsfreveln eines Stück Viehes, statt finden; das Pferd bleibt dann gemeinhin, wenn nicht andere Sicherheit deponirt wird, bis zur Aburtelung der Sache in Verwahrung.

Bei Holzdiebstahl, galt bei der Anzeige, bis zum Jahre 1821 die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Forstbeamten, selbst dann, wenn die That geleugnet wurde, jedoch nur bis zur Höhe des Holzwerths von 5 Thalern. Bei größeren Defraudationsfällen, wo der Dieb läugnete, mußte der Forstbeamte Zeugen beschaffen, wenn seine Aussage angenommen und auf solche erkannt werden sollte. Dabei empfingen die Forstbeamten das gesetzliche Pfandgeld und die Denunziantenquote. — Durch das neue — weiter unten noch näher zu erwähnende — Gesetz über den Holzdiebstahl vom Jahre 1821 ist den Forstbeamten, nach vorgängiger, gerichtlicher, in besonderer Form abgefaßten Vereidigung, bei allen Anzeigen über Holzdiebstähle, unbedingter Glaube beigelegt worden, das Objekt mag so viel betragen, als es will; um aber diese Glaubwürdigkeit nicht zu schwächen, ist den Forstbedienten dagegen auch alles Pfandgeld und Denunziantenantheil für Holzdiebstähle von da ab, entzogen worden. Die diesfälligen Pfandgelder und die bisher erhobenen Denunziantenquoten wurden aber vor wie nach bezahlt, gesammelt und häufig zu Gratifikationen für diejenigen Forstbeamten vertheilt, welche sich die Abwendung der Holzdiebstähle am meisten angelegen seyn lassen.

Was nun die Bestrafung der Forstfrevel anlangt, so würde es zu weit führen, alle darüber bestehende, einzelne, gesetzliche Bestimmungen hier aufzunehmen, es wird vielmehr in dieser Beziehung auf die Forstordnung vom Jahre 1805 und auf das im Jahre 1821 für die gesammte Monarchie erlassene Gesetz, wegen Bestrafung der Forstfrevel verwiesen, dabei aber bemerkt, daß das letztere nur vom Holzdiebstahle handelt, daher in Absicht der übrigen Forstfrevel die erwähnte Forstordnung noch Gesetzkraft hat.

Nach diesem Gesetz ist das bei der Execution desselben zu beobachtende Verfahren, folgendermaßen festgesetzt:

Die Aburtelung steht dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Forst liegt und diesem wird daher auch von den betreffenden Forstbeamten die Frevelliste übergeben.

Zur Untersuchung sind bestimmte Tage festgesetzt, die Contravenienten werden vorgeladen, und ihnen wird in Gegenwart der betreffenden Forstbeamten das Erkenntniß mündlich eröffnet.

Haben die Verurtheilungen nur eine Strafe an Geldbetrag bis zu 5 Thlr. zum Gegenstande, so findet niemals ein Rekurs statt. Bei höhern Summen tritt ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch ein, welches binnen 10 Tagen angebracht werden muß. — Neue Untersuchung darf der Oberrichter deshalb nicht einleiten, sondern nur auf Grund des Protokolls anderweit erkennen. Die erkannte Strafe wird dann von der Forstkasse eingezogen.

Zum Schlusse wird hier noch eines ganz besondern und fast nur diesen östlichen Provinzen eigenthümliche Art von Holzverbrechens erwähnt, nämlich: das Beringeln der Bäume. — Es geschieht dies, indem der Stamm 2—3 Fuß über der Erde durch die Axt auf 2—3 Zoll breit von aller Rinde entblößt und selbst die obere Splintlage eingekerbt wird; dadurch stirbt der Stamm natürlich in kurzem ab und der Frevler hat die Aussicht, schnell trocknes Holz zu erhalten, auch ist es nicht selten Vorläufer von beabsichtigter unerlaubter Einradungen. Beringeln wird wie Holzdiebstahl bestraft, wenn der Schaden bleibend und der Zweck des Frevlers also erreicht ist. —

Fünftes Kapitel.

Von Waldberechtigungen und deren Abfindung.

An Waldberechtigungen sind hier hauptsächlich vorhanden: die Holz-Servitut, die Waldweide, die Mast, die Nadelharken- und Paltenhacken-Servitut.

Von den andern Servituten kommen gar keine, oder nur hin und wieder unbedeutende vor. Um so bedeuten-

der sind dagegen aber die obenbenannten ersten beiden Arten der Servituten.

I. Die Holzberechtigung

erstreckt sich hier

A) Im Materiellen:

a) auf Bauholz,
b) auf Nutz- und Schirrholz,
c) auf Brennholz von ganzen Baumstämmen, oder in Klaftern,
d) auf Lager-Raff- und Leseholz,
e) auf Kiehnstubben, zur Theerbereitung;

B) Im Formellen:

f) auf bestimmte oder unbestimmte Forstdistrikte,
g) auf Verabfolgung,
1) ohne alle Bezahlung und Dienste,
2) gegen Bezahlung eines mindern, als des taxmäßigen Preises, in Gelde,
3) gegen eine Abgabe in Naturalien, oder Leistung gewisser Dienste.

II. Das Weiderecht

erstreckt sich entweder

a) auf alle, oder nur gewisse Vieharten,
b) auf eine unbestimmte, oder ganz bestimmte Viehzahl,
c) auf unbestimmte, oder bestimmte Weidedistrikte,
d) auf unbestimmte, oder bestimmte Zeit im Jahre,
e) auf unentgeldliche Benutzung, oder gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe an Geld, oder Naturalien,
f) auf ewige Zeiten, oder nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren.

III. Das Mastrecht

erstreckt sich

a) auf eine bestimmte, oder unbestimmte Anzahl von Mastschweinen,
b) auf bestimmte, oder unbestimmte Forstdistrikte,
c) auf ganz freie, oder minder als taxmäßige Benutzung der Mast.

Alle diese Servituten begründen sich nun hier:

A) Auf Privilegien und andere Besitzurkunden;
B) Auf besondere Vergleiche;
C) Auf gerichtliche Judikate und Erkenntnisse;
D) Auf Verjährung im Besitz, und
E) Auf das gesetzliche und resp. observanzmäßige Verhältniß zwischen der Gutsherrschaft und deren Einsassen.

Es läßt sich im Ganzen nicht mit Bestimmtheit behaupten und nur schwierig nachweisen, durch welche der oben angegebenen fünf Rechtstitel die Berechtigung am häufigsten begründet wird; nach der allgemeinen Uebersicht aber, dürften die meisten Servituten wohl durch die ad D und E aufgeführten Grundlagen entstanden seyn, um so mehr, da beide meist auch durch den ad C erwähnten gerichtlichen Judikaten Rechtskraft erlangt haben.

Die Privilegien ꝛc. sind verschiedener Art und zwar:

1) Bewilligungen ꝛc. der Kreuzherren od. deutsch. Ordensritter,
2) 〃 〃 〃 der Könige von Pohlen,
3) 〃 〃 〃 pohlnischer Staroften,
4) 〃 〃 〃 der Bischöfe und Aebte, auf den nun säcularisirten geistlichen Gütern,
5) Deputat-Bewilligungen für geleistete Staats-Communal- oder sonstige Privatdienste. —

Die Bewilligungen der Kreuzherren (deutschen Ordensritter) sind aus der Zeit verfaßt, wo sie sich im Besitz der preußischen Provinzen befanden und zwar aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. — In der Regel berühren sie die Waldberechtigungen nur nebenbei, in den Hauptverleihungs-Urkunden über Städte, Dörfer und andere Grundstücke; die Abschriften dieser Privilegien befanden sich meist vollständig in der sogenannten Ordens-Matricul.

Die Verleihungsurkunden der Könige von Pohlen, welche sich vornehmlich auf den Theil Westpreußens am linken Weichselufer beschränken, sind größtentheils nur Confirmationen der von den Staroften ertheilten Privilegien, welche letztere, ohne diese Sanction, keine rechtliche Gültigkeit hatten, da die Staroften, wie Eingangs erwähnt, nur Lebtagsbesitzer waren; aber auch die Königl. Confirmation hatte nach den pohlnischen Reichsgesetzen nur dann volle Kraft, wenn

der pohlnische Reichstag zuvor seine Einwilligung in selbige ertheilt hatte. — Bei Prüfung der Berechtigungen kam es also auf diesen letztern Punkt an und die Gültigkeit der Privilegien ist dieses Mangels wegen öfters angefochten worden.

Die eben mehrerwähnten Verleihungsurkunden der Staroſten, hatten zwar keine dauernde Gültigkeit; allein sie sind deshalb in unendlich häufigen Fällen doch berücksichtigt worden, weil sie bei Beurtheilung der Verjährung, sowohl die Redlichkeit, als auch die Dauer des Besitzes nachwiesen und, da in der Regel alle Inhaber von dergleichen staroſteilichen Urkunden, auch die darin bestimmten, oder doch stillschweigend zugestandenen Bewilligungen, ungestört fortgenutzt haben, diesen mithin die Verjährung, besonders nach dem (gleich näher zu erwähnenden) Normaljahre 1797 immer zu statten kommt, so ist in dieser Beziehung die staroſteiliche Urkunde in ihrer Wirkung der Königl. Privilegio fast immer gleich zu achten. — Diese Urkunden wurden bald Consense, bald Privilegien genannt und es ist späterhin häufig in deren Stelle bei Regulirung der Besitzverhältnisse ein in der Hauptsache gleichlautendes Dokument der preußischen Verwaltungsbehörden ausgefertigt worden. — Die staroſteilichen Urkunden waren zuweilen auf eine bestimmte Reihe von Jahren, meist aber für unbestimmte, d. h. alle — Zeiten ausgestellt.

Die Bischöfe und Klosterobern ertheilten zur Zeit, als sie hier noch in dem Besitz von Gütern, also auch weltliche Administrationsbehörden waren, mancherlei Bewilligungen auch in Beziehung auf Waldbenutzung und, bei der nachmaligen Säkularisation dieser geistlichen Institute, hat der Staat diese Zusicherungen aufrecht erhalten und genehmigt. —

Den Staats- und Privatbeamten, den Geistlichen, Schullehrern und Pensionairs, wird oft als einen Theil des Einkommens, ein bestimmtes Brennholzquantum bewilligt, welches Deputat heißt; aber deshalb, weil es nach dem Willen des Gebers variable, oder aufheblich ist, zu den Servituten eigentlich nicht gezählt werden kann.

In Absicht der Berechtigungen durch besondere

Vergleiche ist nichts besonders zu bemerken, da hier gleiche Verhältnisse, als überall, statt finden.

Gerichtliche Judikate und Erkenntnisse, in Absicht dieser ist sehr häufig der Fall vorgekommen, daß bei dem Mangel an bestimmten Urkunden, die Waldberechtigungen von dem Besitzer der belasteten Forst streitig gemacht worden, wo denn die Sache im Wege des Possessorien- oder Petitorien-Prozesses festgestellt und beseitigt worden ist. —

Das Fundament der Erkenntnisse ist nur seltner, Aufhebung des Zweifels über Besitzurkunden, in den meisten Fällen aber der nachgewiesene verjährte Besitz der Berechtigung; dieser Nachweis kann aber in der Regel nur durch Zeugen beschafft werden und da treten denn zum Nachtheile des Forstbesitzers fast immer diejenigen Uebel ein, deren bei dem Nachweise und der Feststellung des Besitzstandes früher schon Erwähnung gethan worden ist.

Die Fundirung der Berechtigungen durch Verjährung ist bei den schon bisher entwickelten Lokal- und frühern Administrationsverhältnissen der hiesigen Provinz sehr natürlich, da die Waldberechtigungen, zumal auf Brennholz und Waldweide, sehr leicht unbefugt einschleichen und durch Verjährung sich behaupten konnte; das Interesse der Waldbesitzer gegen solche Anmaßungen war auch in der That in frühern Zeiten sehr unbedeutend, da das Holz in den hiesigen unabsehbaren Waldflächen und bei dem Mangel an Bevölkerung, keinen sonderlichen Werth hatte. Gewiß lag es nicht in der Absicht der Forsteigenthümer, diese fremde Benutzungen für alle Zeiten zu bewilligen; indeß schlich solche sich fort, und das Gesetz hat nun ein Recht daraus formirt.

Es kam nun bei der Verwaltung der Königl. Domainen und Forsten eine so große Menge zweifelhafter Ansprüche über das Eigenthum vor, welche durch die pohlnische mangelhafte Verwaltung veranlaßt waren, daß um die bis in die graue Vorzeit gehenden und doch oft fruchtlosen Nachforschungen ꝛc. abzukürzen und zu vermindern, im Jahre 1798 gesetzlich festgesetzt wurde:

daß jeder Unterthan in dem rechtlichen ruhigen Besitz seines Eigenthums oder Rechtes geschützt werden sollte, wenn derselbe es im Jahre 1797 besessen und dagegen nicht bis zum 31. Dezember 1799 von der Administrationsbehörde beim Gericht Protestation eingelegt, oder deshalb früher schon ein Prozeß ꝛc. darüber geschwebt habe.

Durch dies — sogenannte — Normaljahr von 1797 wurde nun ein großer Theil der Waldberechtigungen fundirt, da die damaligen Kammeral- und Forstbehörden sich bei Einlegung der Protestationen theils nicht umsichtig und kräftig genug benahmen, theils wirklich auch die Administration noch nicht geordnet und geregelt genug war, um in der, für die Einlegung der Protestation gegebenen kurzen Frist genügende Nachrichten über alle zweifelhafte Rechte Auskunft und Gewißheit ertheilen zu können. —

Die Begründung der Waldservitute durch Verhältnisse der Gutsherrschaft zu deren Einsassen, tritt unendlich häufig oder vielmehr fast überall da ein, wo ein solches Verhältniß besteht, oder bestand.

Zunächst muß der Königl. Domainen Einsassen Erwähnung geschehen; darunter war bis zum Jahre 1808 eine Klasse — Immediat-Einsassen, Schaarwerksbauern, genannt, — welche als Gesinde außer dem Hause zu betrachten war und aus welchen die Hauptbevölkerung in den hier so zahlreichen Domainendörfern bestand *). — Diese Immediat-Einsassen besaßen die Grundstücke und das Wirthschaftsinventarium, welches sie benutzten, nicht eigenthümlich, sondern es gehörte dem Domainenoberherrn, der sie daraus, höchstens bei Vergütung oder Herausgabe des Superinventarii, nach Gutdünken entfernen konnte.

Nach der Natur dieses Besitzstandes waren diese Immediat-Einsassen auch zum Empfange des freien Bauholzes

*) Ueberhaupt besteht fast der größere Theil der Bevölkerung aus Königlichen Domainen-Einsassen, wie z. B. im Marienburger Landrathskreise nur ein einziges adeliges Besitzthum vorhanden ist. —

für ihre Gebäude berechtigt, wie denn auch freie Waldweide und freies Brennholz — gegen Heidemiethe — mit zu ihren Benefizien gehörte.

Die diesfälligen Lasten waren, bei der Zahl der Benutzer, sehr bedeutend, zumal größtentheils z. B. hinsichtlich des Bauholzes, nicht sehr sorgsam mit den Bewilligungen zu Werke gegangen wurde.

Besaßen diese Immediat-Einsassen auf ihren Grundstücken Bau- und Brennholz, so sollten sie davon zwar nur dasjenige verkaufen, was sie nicht selbst zur Consumtion brauchten, um den Königl. Forsten dadurch nicht unnütze Lasten aufzubürden; allein auf die Befolgung dieser Bestimmung ist weder gesehen noch gehalten worden, und sie war daher so gut als nichtig zu betrachten.

Ein ähnliches Verhältniß besteht bei den Einsassen der adeligen Gutsbesitzer, welche, da auch sie bis zum Oktober 1807 erbunterthänig, und noch bis jetzt dienstpflichtig waren, wegen ihres unselbstständigen Besitzes ihrer Grundstücke, nicht viel anders als langzeitige Pächter anzusehen waren und daher auch fast dieselben Berechtigungen, als die vorerwähnten Königl. Immediat-Einsassen genossen; die Entziehung, wenn sie auch gesetzlich hätte statt finden können, war nicht wohl ausführbar, weil dadurch die Erhaltung dieser Bauern und mithin die Abgabenleistung derselben an die Gutsherren, gefährdet worden wäre.

Was nun die Ausübung dieser Servituten anbetrifft, so wird darüber folgendes bemerkt: in den Fällen, in welchen die ältern und neuern Verleihungsurkunden sich bestimmt über den Umfang des Rechts aussprachen, bleibt es bei diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der gleich unten folgenden Modifikation; wo die Bewilligung ganz unbestimmt ist, wie sehr häufig vorkommt, da findet diejenige Benutzung statt, wie sie bisher ungestört ausgeübt worden, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Festsetzungen deshalb; letzteres findet auch Anwendung auf Berechtigungen, welche durch Verjährung erworben sind.

Diese Fundamental-Sätze gelten sowohl für das Holz- Weide- als Mastrecht ganz allgemein und es wird nun auf jedes dieser 3 Servitute einzeln zurückgegangen.

A. Das Holzrecht.

Es ist hier im Allgemeinen folgendes zu bemerken:

1) Niemand, er sey wer er wolle und das hier zu stehende Holzrecht habe den unbeschränktesten Umfang, ist berechtigt, ohne Anweisung und Vorwissen des Waldbesitzers, solches auszuüben; er muß sich dabei vielmehr den allgemein vorgeschriebenen Forst-Polizeigesetzen unterwerfen; hiezu gehört ganz vornehmlich, daß in der Saftzeit kein Holz gefordert werden darf.

2) Sobald ein Holzrecht auf einen bestimmten Wald fundirt ist, so darf aus einem andern kein Holz gefordert werden.

3) Ist der Wald, ohne Verschulden des Eigenthümers außer Stand, den Berechtigten zu befriedigen, so muß er sich dabei beruhigen; letzterer ist aber befugt, den Waldbesitzer zur ordentlichen Bewirthschaftung anzuhalten, wenn er bei deren Mangel, Fährdung seines Rechts zu besorgen Ursach hat.

4) Jeder Holzberechtigte muß sich, wenn sein Recht nicht auf einer bestimmten Forst ruht, gefallen lassen, sein Holz eine Tagereise weit abzuholen; ist die Entfernung größer, so ist ihm verstattet, das Holz zu verkaufen und sich dagegen in seiner Nähe anderes Holz anzuschaffen.

5) Jeder Freiholzberechtigte ist in der Regel verbunden, eine bestimmte Art von Forstdiensten, deren Art festgesetzt ist, unentgeldlich zu leisten; nur für die angeordnete Lieferung von Kiehnäpfeln wird eine Gratifikation von $\frac{1}{12}$ Thaler pro Scheffel bezahlt; Befreiung von diesen Diensten kann nur dann statt finden, wenn in verjährter Frist, früher eine dergleichen Leistung niemals statt gefunden hat.

Im Speciellen aber beim Bauholzrecht.

1) Wenn Jemand zu freiem Bauholz berechtigt ist, so darf er es nur zu denjenigen Gebäuden fordern, welche zur Zeit der Verleihung des Rechts bestanden, oder (beim Besitz durch Verjährung), wozu er es stets erhalten hat; zu Vergrößerungen der Gebäude, welche nicht durch

wirthschaftliche dringende Verhältnisse motivirt werden, darf kein Holz gegeben werden.

2) Der Berechtigte muß sich der ganzen Bauart bedienen, welche durch Sachverständige für die zweckmäßigste erkannt wird, und darf er das Holz nur nach diesfälligen Anschlägen fordern. Auch sind Holz schonende Bauarten, z. B. Untermauerung der Schwellen, gesetzlich verordnet.

3) Rüststangen, Krippen, Holz zu Verkleidung der Giebel ꝛc., so wie zu Zäunen, soll nur in den besondern Fällen verabreicht werden, wenn die Verleihungsurkunde es ausdrücklich und namentlich bestimmt; generelle Bewilligungen können nie dahin ausgedehnt werden.

4) Wer das zu bestimmten Behuf veranschlagte Holz, zu andern Zwecken verwendet, oder es gar verkauft und das Geld in seinem Nutzen ꝛc. verbraucht, bezahlt den doppelten Werth als Strafe und erhält nie zu dem betreffenden Gebäude wieder Holz.

Bis zum Jahre 1805, wo die Forstordnung von 1739 und 1775 noch galt, war sogar noch festgesetzt, daß Niemand freies Holz bekommen sollte, wer selbst eignen hinlänglichen Wald besaß; ferner fand die Abgabe der oben ad 3 erwähnten Holzsortimente niemals statt; es war dort sogar bestimmt, daß wenn Zaun- und Gehegeholz von den Administrationsbehörden in den Erbverschreibungen ꝛc. zugesichert wurde, diese Stelle als ungültig und erschlichen betrachtet werden solle. Die letzte Forstordnung hat hierin jedoch mildere Grundsätze angenommen.

Beim Brennholzrecht.

Die Berechtigung wird in der Regel nur durch besondere Bestimmung der Privilegien, Verleihungsurkunden, oder Judikate begründet; selten durch Verjährung, da bei dieser gemeinhin die fortdauernde Art solchen Empfanges nicht nachgewiesen werden kann und in diesem Falle nur Lager-Holzberechtigung vorausgesetzt und anerkannt wird.

Glücklicherweise also sind diese Berechtigungen nicht zu häufig und bei stehenden Bäumen wird die Abgabe doch nur auf trocken werdene eingeschränkt; die Abgabe in Klaftern, welche eine Fixation ist, begründet sich ohne Ausnahme

auf Festsetzungen neuerer Zeit, da man früher an Verabreichung von Holz nach bestimmten kubischen Maaßen gar nicht dachte.

Die Forderung von dergleichen Brennholz darf sich übrigens nur erstrecken:

1) auf diejenigen Etablissements, welche bei Verleihung des Rechts schon bestanden;

2) zum Betrieb der Brauerei und Brennerei nur dann, wenn derselbe zur Zeit der Verleihung des Rechts schon bestand und durch das Holz aus der belasteten Forst befriedigt wurde.

Diese Beschränkung findet auch in Absicht der Ziegeleien statt, auch wird solchen nur zum Brennen des eignen Bedarfs, nicht aber zum Brennen behufs des Handels Freiholz verabreicht.

Lager-Raff- und Leseholz.

Diese Art der Berechtigung ist am gewöhnlichsten, weil sie, besonders bei der hier stets vorhanden gewesenen Menge dieses Holzmaterials die natürlichste ist. Wer zu Lagerholz berechtigt ist, fand früher, bei der schlechten Forstwirthschaft, seine volle Rechnung; jetzt aber, wo darin mehr Ordnung statt findet und wo man die Bäume selten mehr so alt werden läßt, daß sie vor Alter umstürzen, — nur solche gehören nach der gesetzlichen Definition zum Lagerholz, — hat dies Recht den größten Theil seines Werths verloren; in der Regel ist damit aber auch die Berechtigung auf Raff- und Leseholz verbunden und dieses begreift dasjenige Holzmaterial in sich, welches in trocknen Aesten abgefallen, oder in den Schlägen an Abraum — von 1—2 Zoll Durchmesser — liegen geblieben ist.

Hieran ist in den meisten Forsten kein Mangel, vielmehr noch ein so großer Ueberfluß, daß die Wegschaffung des Abraums und des unterdrückten Unterholzes aus den Schlägen, nicht einmal vollständig durch die Berechtigten bewirkt werden kann, sondern oft noch für baares Geld erfolgen muß.

Wer zu diesem Holzmateriale berechtigt ist, kann sich selbiges

1) nur in bestimmten Holztagen abholen, welche hier vom

1. Oktober bis zum 1. April, wöchentlich zweimal — Dienstag und Freitag — statt finden.

2) darf keine Aexte, Beile ꝛc. zur Einsammlung anwenden, auch keine Stubben — Stöcke — raden.

Wenn der Waldbesitzer selbst Mangel an Leseholz durch seine Forsteinrichtungen — wozu gute Bewirthschaftung jedoch nicht gehört — veranlaßt, so muß er Surrogate durch stärkern Abraum und wohl gar stehendes Holz gewähren.

Kiehn-Stubben.

Die Berechtigung auf dies Holzmaterial, welches gesetzlich nicht zum Lager-Raff- und Leseholz gehört, ist minder häufig und in der Regel nicht zu Brennholz (weil man in der Vorzeit solche Surrogate hier nicht bedurfte), sondern nur zur Theerschwelerei bewilligt.

In den meisten Fällen sind die Kiehnstubben nur für eine gewisse Zahl Brände, oder nach Fuderzahl bestimmt und wird dafür in der Regel eine Naturalabgabe an Theer und Kohlen geleistet. Wäre die Berechtigung auf Kiehnstubben, aber auch wirklich ausgedehnter, als es der Fall ist, so würde davon doch noch immer sehr geringer Gebrauch gemacht werden, da hier anderes Holz über der Erde noch genug zu haben ist, welches minder mühsam erlangt werden kann.

B. Waldweiderecht.

— Es ist unstreitig das Waldweiderecht hier in Westpreußen dasjenige, welches in der größten Ausdehnung besteht. Es liegt dies aber auch in der Natur der Sache und in den örtlichen Verhältnissen, wie hier gezeigt werden soll. — Die Viehzucht ist hier, wie in allen Ländern, wo Mangel an Kultur herrscht und wo mithin noch große Flächen vorhanden sind, welche sich noch nicht unter dem Pfluge befinden, ein Hauptnahrungszweig der Einwohner. Da diese nun theils noch zu wenig Industrie und landwirthschaftliche Kenntnisse haben, um ihr Vieh im Stalle oder auf Koppelweiden zu ernähren; theils aber auch, da der Boden zur

Erzeugung von guten Futterkräutern und nahrhafter Brachweide sehr häufig wirklich unfähig ist, so bleibt dem Landmanne in den Waldgegenden durchaus nichts übrig, als das Vieh durch Waldweide zu unterhalten, und da, mit Ausnahme einiger fruchtbaren Distrikte, die Wiesen in Westpreußen sehr selten sind, so werden die Einwohner bei dem dadurch entstehenden Heumangel sehr häufig genöthigt, auch im Winter, so lange tiefer Schnee nicht alle Spitzen des Heidekrauts und der Halmgräser bedeckt hat, mit Rind- und Schaafvieh den Wald zu behüten.

Segen erwächst daraus freilich nicht, denn da hier meist nur Nadelholzwaldungen vorhanden sind, auf deren todten Grundfläche sich nahrhafte Kräuter und Gräser gar nicht erzeugen können, und wo Moos und Heidekraut fast die einzige Nahrung gewähren, so kann das Vieh weder reichliche Milch geben, noch Fett ansetzen; indeß fristet es sich doch sein Leben kümmerlich und da — besonders in den großen Waldgegenden — das Vieh nur von kleiner Race ist, so erhält sich diese oft noch besser, als man bei der nahrungslosen Fläche glauben sollte.

Da nun die Waldbewohner in der That oft fast keinen andern Haupterwerb haben und haben können, als die Viehzucht, so geht hieraus hervor, daß man von jeher die Waldhütung zu Erhaltung des Landmanns theils geduldet, theils geradehin bewilligt hat, um so mehr, da bei dem Mangel an Bevölkerung und bei den größtentheils ungeheuren Waldmassen der Vorzeit, die Waldhütung nicht sonderlich nachtheilig, und wo dies der Fall war, dies dennoch bei der allgemeinen damaligen Geringschätzung der Forsten, nicht geachtet wurde.

So haben sich die Weideberechtigungen nach und nach, bald durch ausdrückliche Bewilligungen der Waldbesitzer, bald durch verjährten Besitz, ungemein ausgedehnt, so daß wohl wenige Forstdistrikte in Westpreußen davon ganz befreiet geblieben sind.

Da das meiste Vieh, mit Ausnahme in den Werdern und Niederungen, wie schon gesagt, die Waldweide benutzt, so scheint es nicht überflüssig oder uninteressant, die ganze Zahl des in Westpreußen befindlichen Viehstandes hier mit-

zutheilen und zwar nach den amtlichen Angaben des Jahres 1822. Es waren vorhanden:

99,417	ältere Pferde,	18,004	Fohlen,
66,404	Ochsen,	4,229	Bullen,
127,261	Kühe,	54,450	Kälber,
542,336	Schaafe,	156,006	Schweine

und 2,053 Ziegen.

Von den Ochsen ist $\frac{1}{11}$, von den Kühen etwa auch $\frac{1}{11}$, von den Kälbern $\frac{1}{18}$, von den Schaafen $\frac{1}{13}$ und von den Schweinen $\frac{1}{11}$ in den Städten, der Rest auf dem platten Lande befindlich. Die Pferde kommen übrigens selten und nur meist in den Laubwaldungen mit zur Waldweide, da die Wölfe ihnen Gefahr drohen.

Die neuere Gesetzgebung hat es wohl erkannt, daß die Waldweide in dem Maaße, wie sie früher ausgeübt wurde, die Vernichtung der Forsten unausbleiblich mit befördern mußte und daher ganz besonders darauf hinzuwirken gesucht, dies Servitut in Schranken zurück zu weisen, wobei zwar das strenge Recht des Viehbesitzers nicht gefährdet wird, dem Waldbesitzer aber auch die Möglichkeit offen gelassen ist, seinen Wald nach dessen Kräften zu benutzen, pfleglich zu behandeln und dessen Wiederanzucht ohne Störung bewirken zu können.

Es ist deshalb in verschiedenen Gesetzen, im Wesentlichen folgendes verordnet worden:

1) Ist die Anzahl des aufzutreibenden Viehes nicht bestimmt, wie es bei den ältern Verleihungen und bei Erwerbung durch Verjährung stets der Fall ist, so muß sich der Berechtigte gefallen lassen, daß die Zahl desselben festgestellt werde. Als Grundsatz hiebei wird angenommen:
   a) daß nur das mit eignem Futter durchzuwinternde Vieh berechnet wird (wobei Pachtländer nicht angezogen werden dürfen),
   b) daß die Waldweide nur subsidiarisch ist und
   c) daß zum Handel bestimmtes Vieh nicht zur Hütung gebracht werden darf.
2) Jeder Berechtigte muß sich gefallen lassen, auf bestimmte Distrikte gewiesen zu werden, deren Größe sich

einmal nach der Viehzahl, zweitens nach der pro Stück Vieh zur Ernährung erforderlichen Fläche regulirt.

3) Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die belastete Waldfläche so verändert, daß die bestimmte Viehzahl darauf nicht mehr ernährt werden kann, so muß sich selbige dennoch einschränken und zwar in demselben Verhältnisse, welches für den Eigenthümer selbst eintritt.

4) Die Wiederanzucht der Waldungen soll die erste Berücksichtigung erhalten und der Berechtigte ist daher verpflichtet, sich jeder durch Sachverständige deshalb als ganz nothwendig anerkannten Beschränkung zu unterwerfen. Dieser unbestimmte, aber allgemein angemessene Maasstab wurde früher nicht gewählt, da die Forstordnung von 1739 und 1775 geradehin bestimmt, daß der vierte Theil der Waldfläche von der Behütung frei bleiben solle.

5) Bei Berechtigungen, wo die Art des Viehes nicht ausdrücklich benannt ist, können in der Regel Rind- und Schaafvieh, auch wohl Pferde, aufgetrieben werden, Schweine aber nicht. — Ziegen dürfen unter keinen Umständen auf die Waldhütung gebracht werden.

6) Die masttragenden Forstdistrikte müssen von allen Weideberechtigten vom 1. September jeden Jahres ab, so lange als Mastung vorhanden ist, mit aller Hütung verschont werden.

7) Daß eine Brandfläche niemals behütet werden dürfe, selbst wenn sie einen unverhältnißmäßigen Theil des Waldes, oder ihn ganz umfaßt, ist schon in einem frühern Kapitel erwähnt worden.

—

C. Mastrecht.

Da hier in Westpreußen die Waldbestände meist Nadelholz enthalten, dagegen Eichen nicht häufig und Rothbuchen noch seltener sind, so hat das Mastrecht keinen bedeutenden Umfang; aber auch die Verleihungen dieses Rechts sind schon deshalb seltener und nicht von großer Ausdehnung, weil dieses Waldprodukt auch in der Vorzeit schon einen höhern Werth und Nutzen hatte, als ein großer Theil der übrigen. — In den Königl. Forsten sind die

meisten Mastberechtigungen in den Forstrevieren Lebehnke und Zippnow; in den Privatforsten aber überall nicht hervorstehend.

Die Mastberechtigten dürfen, wie in andern Provinzen, nur bei voller Mast ihre Schweine eintreiben, in so fern ein Anderes in der Urkunde nicht bestimmt ist; sobald nur Sprangmast ist, so müssen sie sich mit dem Lesen der Eicheln und Buchnüsse begnügen.

Die forstliche Benutzung der masttragenden Waldungen ist kein Berechtigter zu hindern oder zu beschränken befugt.

Uebrigens hat das Mastrecht hier in Westpreußen einen geringern Werth, als in den westlichen und südlichen Provinzen der Monarchie, da das zur Fütterung der Schweine erforderliche Getreide, hier billiger ist.

D. Recht zum Nadelharken und Paltenhacken.

Das Nadelharken hat früher sehr selten in der hiesigen Provinz statt gefunden und zwar wohl, wegen des in den Waldgegenden so sehr herrschenden Mangels an Industrie, und auch deswegen, weil anfänglich die geradeten Waldflächen noch etwas früher gesammelten Humus zuzusetzen hatten und also nicht ganz ertraglos waren. Wo die Benutzung aber statt fand, hat der Waldbesitzer bei der Nichtachtung des Gegenstandes es wohl niemals gerügt, wenn ein Anderer sich die Erlaubniß dazu nahm. — Zu pohlnischen Zeiten ist eine Verleihung dieses Rechts, so viel bekannt, nicht erfolgt, indem damals auch gewiß Niemand daran gedacht, oder so etwas nachgesucht hat. — Zu preußischen Zeiten ist aus bessern Verwaltungsgründen dergleichen Bewilligung nicht erfolgt und bis zum Jahre 1805 durfte, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, auch nur da allein das Recht ausgeübt werden, wo der Mangel an anderer Düngung dies Surrogat unentbehrlich machte; die Forstordnung von 1805 schränkte aber auch dies noch weiter ein, indem sie das Nadelharken überall nur für den Fall genehmigte, wenn der Waldbesitzer es gestatten wollte; aber auch dann durfte die Nutzung nur in haubarem Nadelholze und mit hölzernen Harken (Rechen) betrieben werden. Man kann

also eigentlich annehmen, daß jetzt ein definitives Recht hiezu, gar nicht mehr besteht.

Das Paltenhacken ist eine Benutzung der oben liegenden Schichte oder Schale der Moor- und schlechten Torfbrücher, welche in Haufen hoch auf einander gepackt wird, in diesem Zustande eine Zeit lang verwittern muß und dann zur Düngung schlechter Ländereien benutzt wird; auch wird — wenngleich uneigentlich — unter dem Ausdruck Paltenhacken, zuweilen auch das Hacken des Heidekrauts und des Mooses in den Forsten, verstanden.

Da dies Düngungssurrogat nur sehr selten und nur in einzelnen Gegenden, bei Schlochau und Deutsch-Crone benutzt wird, auch erst in neuerer Zeit davon mehr Gebrauch gemacht worden, so hat die Gesetzgebung diesen Gegenstand ganz übergangen und in Königl. Forsten ist die Benutzung auch nie anders, als gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe gestattet worden.

Bei der Entblößung aller Thau- und Saugwurzeln und bei der dadurch sogar erfolgenden Verletzung derselben, welche die breiten scharfen Paltenhacken mit sich führt, ist die Benutzung der Palten in den Forsten selbst, offenbar höchst nachtheilig und kann und wird daher auch pachtweise selbst, nur auf unnutzbaren Flächen, z. B. Gestellen ꝛc. geduldet; in den Moorbrüchern ist die Benutzung dagegen offenbar unschädlich, um so mehr, da die abgepaltete Narbe sich in einigen Jahren wieder erzeugt und dergestalt von Neuem gewonnen werden kann. Uebrigens ist dies Düngungssurrogat sichtlich besser, als Nadelstreu, und selbst deshalb um so wichtiger, da es auch bei einem ganz geringen Viehstande angewandt werden kann; für guten Boden darf es, wie in der Natur der Sache liegt, niemals benutzt werden.

Außer den weiter oben angegebenen Holzberechtigungen, finden übrigens noch andere Freiholzabgaben statt, welche zwar anderer Natur, aber doch nicht ganz von den Servituten zu trennen sind; nämlich:

a) die Holzabgaben für die Kirchen und die Gebäude der Geistlichen und

b) die Holzabgaben für die Schulgebäude.

Die erste Art der Abgabe wird nach dem Gesetze aus dem Patronatsrechte begründet; in früheren Zeiten legte man auf selbiges einen hohen Werth und brachte ihm, durch Bewilligung des freien Holzes — in so fern Patronus nämlich eigene Waldungen besaß, — gern ein Opfer.

Die Verabreichung des Holzes zu den Schulgebäuden, ist auf das grundherrliche Recht begründet und findet überall da statt, wo der Grundherr das Holz selbst besitzt.

Dergleichen Modifikation kann bei Holzservituten, welche aus Privilegien, Erkenntniß, oder Verjährung entstanden sind, nicht statt finden und es steht dem Staate hier nur frei: Abfindung oder Fixirung nachzulassen, wie auch bereits geschehen ist.

Außer den sämmtlichen, oben aufgeführten Freiholzabgaben, müssen hier noch diejenigen zu militairischen Zwecken genannt werden, welche früher statt fanden; dazu gehörte z. B. Festungsbau- und Artillerienutzhölzer, Brennholz für kasernirte Truppen. Dieser Bedarf war früher sehr bedeutend und hat den Forsten hier deshalb sehr geschadet, da 3 große Festungen, 1 Fort und 3 Brückenköpfe nothwendig große Anforderungen machten. Jetzt wird alles im Frieden gebrauchte Militairholz, es sey von welcher Gattung es wolle, gekauft.

Zur bessern Uebersicht folgt hier eine Nachweisung des in verschiedenen Jahren aus den Königlichen Forsten verabreichten Freiholzes.

Nachweisung

von dem in verschiedenen Jahren aus den Königl. Forsten von Westpreußen abgegebenen Freiholze. — *)

No.	Bezeichnung der Gegenstände, wozu das Freih. abgegangen ist.	Im Jahre $17\frac{79}{80}$ Thaler.	$178\frac{0}{5}$ fract. auf 1 J. Thaler.	$178\frac{5}{6}$ Thaler.	$179\frac{1}{2}$ Thaler.	1818 Thaler.	$18\frac{19}{22}$ fract. auf 1 J. Thaler.
1	Zu Königl. Domainen-Amtsbauten . . .	25,282		25,402	11,759		
2	Zu Bauten der K. bäuerlich. Einfassen	8,814		33,310	19,227		
3	An andere Berechtigte . . .	13,861	62,837	8,436	10,598	67,688	31,663
4	Zu neuen Kolonieanlagen .	5,872		1,801	2,470		
5	An Gnadengeschenken des Königs . . .			3,580	75		
6	Zu Festungsbauten				533		
	Summa	53,829	62,837	72,529	44,662	67,688	31,663

Es muß aber zu dieser Nachweisung bemerkt werden, daß dieselbe keinesweges den Totalbetrag der Abgabe an Freiholz umfassen; es ist darin nur dasjenige freie Bauholz aufgeführt, welches auf Assignation abgegeben ist und dasjenige wenige Brennholz, welches fixirt ist und nach bestimmter Klafterzahl verabreicht wird. Dagegen ist nichts von der sehr bedeutenden Menge an fixirtem und unfixirtem freien Brennholze übernommen, welches Privilegirte Fuderweis aus dem Walde holen, da hierüber niemals ein specieller Nachweis geführt worden ist, und füglich auch nicht geführt werden konnte. Auch fehlt in dieser Uebersicht alles an das Militair frei abgegebene Holz.

---

*) Anm. Die Geldwerthe können, wegen Verschiedenheit der Forsttaxen, nicht genau gegen einander balancirt werden.

Ueberhaupt ist mit dem Freiholze früher ein kaum glaublicher Unfug getrieben worden und die Forsten haben manches Jahr gewiß fast doppelt so viel abgegeben, als bei weiser Sparsamkeit nöthig gewesen wäre. Jetzt ist jedoch hiebei ungleich mehr Ordnung und eine möglichst strenge Controlle eingeführt.

Die in neuerer Zeit im Preußischen Staate recht allgemein und lebendig aufgefaßte Ansicht, daß höchstmögliche Befreiung des Grundeigenthums — mithin auch der Forsten, von fremden Servituten, ein unerläßliches Mittel zur Beförderung der Landeskultur und des Nationalwohlstandes sey, hat durch die darüber erlassenen Gesetze, möglichst leichte Ausführung gefunden. Es ist aber auch anzunehmen, daß die Servitutablösung in den Forsten um deswillen hauptsächlich in Ost- und Westpreußen fast zuerst in einigem Umfange statt gefunden hat und von hier weiter ausgegangen ist, weil nach dem unglücklichen Tilsiter Frieden der Hof in den Jahren $180\frac{8}{9}$ in Königsberg war, von dort aus ein freisinniger schöner Geist ausfloß und die Ausführung der Befreiung von so manchen lästigen Fesseln unmittelbar unter den Augen der neuen Gesetzgebung um so rascher und kräftiger von Statten ging und in's Leben trat.

Zwar hatte schon im Jahre 1794 das allgemeine Preuß. Landrecht, nicht allein so wie jedem Grundbesitzer, so auch dem Waldbesitzer, die Ablösung der auf seinen Forsten lastenden Berechtigungen gegen Entschädigung gestattet und namentlich waren die Grundsätze, nach welchen bei solcher Aufhebung verfahren werden sollte, recht zweckmäßig bestimmt; allein eine gewisse Lethargie, worin die Waldbesitzer in dieser Beziehung versunken waren und welche allerdings größtentheils in örtlichen Verhältnissen begründet war, machte es nöthig, daß der Sache ein Impuls gegeben werden mußte, ehe sie in Gang kam; und dieser Impuls kam größtentheils vom Staate und von außen her, da die bedrängte Lage desselben im Jahre 1809 die Veräußerung seiner Forsten räthlich scheinen ließ, diese aber ohne vorherige Abfindung der auflastenden Servituten nicht füglich zu realisiren war.

Bei den Privat-Forstbesitzern kam diese Abfindung zwar weniger in Gang, theils weil auf ihren Waldungen weniger Berechtigungen hafteten (da die meisten Lasten nur aus dem

Unterthänigkeitsnexus der Einsassen gegen den Gutsherrn entsprungen waren und daher nicht in die Cathegorie der eigentlichen erblichen Berechtigungen, sondern der Lebtags- oder Pachtrechte gehörten), theils weil Veräußerungen und andere Operationen, mit den Waldungen hier durch Servituten eben nicht behemmt wurden; es ward nämlich der etwa mit Holzrecht belastete Wald in der Regel im Ganzen mit diesen Lasten verkauft und der Käufer schlug sich dieses eben nicht hoch an, da das Holz und die Weide hier in Preußen fast durchgängig von wenigem Werthe ist.

Bei großen Staatswaldungen ging diese Uebertragung der Servituten an den Käufer aber in den meisten Fällen nicht an, weil in der Regel die Veräußerung zu Vermehrung der Concurrenz der Käufer und bei den nicht bedeutenden Capitalien, nur parzellenweise erfolgte und erfolgen konnte, und bei solcher Zerstückelung die auflastenden Rechte nicht mit zersplittert werden konnten, sondern vornweg abgelöset werden mußten.

Was nun im Nachstehenden über diesen Gegenstand auseinander gesetzt werden wird, gilt also in der eben erwähnten Beziehung eigentlich nur von den Staatswaldungen.

In der ersten Zeit nach der Besitznahme Westpreußens, dachte man an Abfindungen gar nicht und hatte dazu auch in der That weder Veranlassung noch Muße; die Waldmassen waren zu groß, als daß, bei weiser Einrichtung, die Berechtigungen sehr drückend seyn konnten; die Flächen waren nicht begränzt und vermessen und man hatte also keine Uebersicht, wo und wie man abfinden sollte; man hatte ferner weder Muße, noch dringende Veranlassung, ganz streng festzustellen, wer eigentlich berechtigt war oder nicht, und bei vielen war das Recht streitig; auch fehlte es geradehin an Subjekten, welche die Sache hätten zur Ausführung bringen können, da hiezu Umsicht, Gewandheit und Kenntnisse erforderlich sind.

Dieser Zustand dauerte sehr lange fort und man kann beinahe ohne Uebertreibung annehmen, daß im Allgemeinen mit den Abfindungen nicht füglich früher vorgegangen werden konnte, als in dem Zeitpunkte, wo es wirklich geschah.

Im Jahre 1804 wurde den Ablösungen der Waldberechtigungen auf dem Papiere der erste Impuls dadurch gegeben, daß Entwürfe gefertigt wurden, unter welchen Modalitäten, unter welchen Bedingungen, und in welchen Formen, die Sache zur Ausführung kommen sollte. Der Krieg von 180$\frac{6}{7}$ unterbrach zwar die Sache; nach dessen Beendigung 1808 ward sie aber lebhaft wieder aufgenommen und die Ausführung in Gang gebracht.

Gesetzlich waren nun über die Abfindungen der Waldservituten damals folgende Hauptgrundsätze aufgestellt:

1) Nur der Besitzer der belasteten Forst kann die Abfindung verlangen, nicht der Berechtigte.

2) Bei Weideablösungen kann die Abfindung nicht in Gelde, sondern nur durch Land erfolgen, wenn der Berechtigte durch Vergleich sich nicht zu einem Andern versteht; bei andern Berechtigungen kann die Abfindung durch Land, Kapital, oder Rente erfolgen.

3) Bei Bau-, Nutz- und Schirrholzberechtigungen dient zum Maasstabe der Entschädigung

a) die Beurtheilung und Veranschlagung des Bedarfs durch Sachverständige;

b) eine Fraktionsberechnung von 30 Jahren.

Bei der Anwendung des Verfahrens ad a) gelten die Bestimmungen, welche oben in Absicht des Bauholzrechts angegeben worden sind.

Bei dem Brennholzrechte gelten die landschaftlichen Prinzipien, mit Rücksicht auf die wirklich berechtigten Feuerungsanstalten, so wie die Bestimmungen der Forstordnung.

Bei dem Waldweiderechte wird in den Fällen, wo der aufzutreibende Viehstand nicht bereits fixirt ist, dessen Zahl nach dem bereits obenerwähnten Durchwinterungsprinzip festgestellt und die Waldweide nur als subsidiär betrachtet und dem gemäß angewiesen.

Bei dem Mastrechte wird die Zeit, wo volle Mast gewesen, festgestellt, der durchschnittliche Mastungswerth nach den Getreidepreisen berechnet und dergestalt die Entschädigungssumme bestimmt.

Zu Beförderung der Abfindungen hatte der Staat die sämmtlichen Kosten der Ausführung (mit Ausschluß einiger

wenigen) übernommen und diese waren in der That im Ganzen nicht unbedeutend. —

Obgleich die obern Behörden hiedurch und durch vielfache Erinnerungen, das Abfindungsgeschäft in lebhaften Gang zu bringen suchten, so gelang dies doch hier in Westpreußen nicht, und diese Provinz blieb hinter den Ostpreußischen und Litthauischen Provinzen — welche sich größtentheils in gleichen örtlichen Verhältnissen befanden und wo nur ein gleicher Impuls statt gefunden hatte, — gar sehr zurück. Die Ursachen lagen in den mit der Specialausführung beauftragten Beamten, in den Kriegsunruhen von $180\frac{6}{7}$, um $18\frac{1}{15}$ und in der aus mehreren Ursachen begründeten Abneigung der Berechtigten, sich auf die Abfindungen einzulassen, und deshalb sind ungeachtet aller der vielen Anordnungen und angewandten Kosten, doch nur verhältnißmäßig sehr wenige Abfindungen wirklich realisirt worden; wie die Sache jetzt liegt, so dürfte dabei auch kein sonderlicher Fortgang statt finden und zwar aus folgenden Gründen:

Hier in Westpreußen bestehen, wie schon oft erwähnt, die Waldungen meist aus Kiehnen und haben einen schlechten sandigen Boden, welcher nur zu Erzeugung von Moos und Heidekraut und selbst dann nur dazu geeignet ist, wenn ihm ein Holzbestand, vor Sonne und Wind Schutz gewährt, und durch die abfallenden Nadeln eine spärliche Dammerdenschicht erzeugt wird. — Werden nun dergleichen Flächen zur Weide-Abfindung gegeben, so entstehen unvermeidlich folgende Nachtheile:

a) Die Flächen, welche abgetreten werden, müssen unverhältnißmäßig groß seyn, damit es dem abzufindenden Viehstande bei der kümmerlichen Vegetation an genügender Nahrung nicht gebreche; dadurch aber muß der Waldbesitzer so große Opfer bringen, daß der Rest des Forstkörpers leicht nur unbedeutenden Werth erhält; die Verluste stehen hier mit dem Gewinn also zweifelsohne außer allem Verhältnisse.

b) Bei Abgabe so großer Waldflächen zur Weide-Abfindung ist der aufstehende Holzbestand nothwendig fast in allen Fällen so höchst bedeutend, daß es dem Abgefundenen — welcher hier in der Regel nur ein unbemittelter Bauer

oder Erbpächter ist — ganz unmöglich wird, ihn zu bezahlen; da es nun, wie schon gesagt, an anderm Absatz fehlt, zumal wenn die Masse der Abfindungen groß ist, so kann auch der Waldbesitzer die Fläche nicht abräumen und es entsteht ein gemischtes Eigenthum, welches in keinem Falle etwas taugt, und wo der Waldbesitzer nochmals verliert, da Defraudationen hier unvermeidlicher, als anderwärts sind, und der Eigenthümer der Grundfläche sich in deren Benutzung auch nicht gern stören lassen will.

c) Wenn gleich die Abräumung der Abfindungsfläche vom Holzbestande, dem Waldbesitzer von Werth ist, so hat der Abgefundene aus dem vorerwähnten Grunde doch Veranlassung, dies nicht zu wünschen, da die Sandfläche bei solcher Entblößung für den Zweck noch weit nutzloser wird. Die gegenseitigen Interessen stehen sich also hier feindlich gegenüber, und so erscheint es offenbar zweckmäßiger, solchen Uebelstand und ein solches Mißverhältniß nicht erst herbei zu führen.

d) Bei der sandigen, humuslosen Beschaffenheit der Abfindungsfläche ist es klar, daß wenn der Viehbestand täglich darauf herumgetrieben wird, die kümmerliche Narbe bald zerstört, der Sand aufgewühlt und die ohnehin spärliche Vegetation unterdrückt wird. Selbst wenn die Fläche reichlich zugetheilt ist, läßt sich dies Uebel, zumal bei entblößten Flächen, nicht ganz vermeiden und so ist der Abgefundene wieder der verletzte Theil.

Die Abfindung ist hier also in forstwirthschaftlicher Hinsicht in den meisten Fällen, wenigstens im Nadelholze, unnöthig, indem, bei der ungeheuern Waldfläche und dem doch im Ganzen nicht gar zu starken Viehstande, die Schonungsanlagen füglich neben der Waldweide bestehen können, ohne daß sie eine Gefahr besorgen dürfen, oder daß die Berechtigten durch selbige verkürzt werden, für diesen selbst ist aber, die Abfindung in den meisten Fällen nicht wünschenswerth.

Es steht endlich auch fest, daß in Ostpreußen im Jahre $180\frac{8}{9}$ in Forsten, Weide-Abfindungen statt fanden, und daß im Jahre $18\frac{12}{13}$ der Zustand der Abgefundenen schon so schlecht war, daß ihnen, der Conservation ihres Viehstandes

wegen, die Erlaubniß, sich mit demselben in der Forst wieder zur Weide einzumiethen, nicht versagt werden konnte. Das Resultat der Abfindung war also kein anderes, als daß nicht ganz ertraglose Forsten bis auf das Unbedeutende geschmolzen waren und daß dieser Rest aus Nothwendigkeit (nicht aus freiem Willen der Forstbehörde) wieder mit Weide belastet werden mußten; die abgetretenen Flächen boten sich aber dem Auge meist als verwüstete, nutzlose Oeden dar. —

In Absicht der Holzabfindungen ist zu erwähnen, daß die Holzberechtigten in den meisten Fällen auch das Weiderecht haben, und daß also beides füglich nur gemeinsam abgefunden werden kann. Wenn es nun aber, nach dem Vorerwähnten, seltener nothwendig erscheint, die Waldweide abzufinden, so ist die Folge davon: daß die bloße Ablösung des Holzrechts, dann auch nicht so allgemein werden kann; denn die Waldfläche, welche für den Kapitalwerth des Holzrechts nur abgetreten werden kann, ist selten von dem Umfange, daß der abgefundene Berechtigte darauf seinen Bedarf forstwirthschaftlich erziehen kann; ist dies aber nicht möglich, so verliert die Abfindungsfläche bald ihren Werth, denn der Holzbestand darauf, lockt oft zur Versilberung, oder er wird, da der Boden mit auf die Entsagung des Rechts angerechnet worden, durch Bauten frühzeitig consumirt und so fehlt es oft gerade dann an Holz, wann es am nöthigsten ist.

Bei den jetzigen Verhältnissen der hiesigen großen absatzlosen Forstmassen ist aber — so paradox es auch klingen mag — die vorläufige Beibehaltung gewisser Holzberechtigungen in vielen Fällen, selbst in forstwirthschaftlicher Hinsicht, wünschenswerth, namentlich das Recht zu Lager- Raff- und Leseholz und selbst zu anderem Brennholze. —

Dies läßt sich leicht erklären, wenn man auf den früher geschilderten Zustand der Forsten hinweiset, wonach die haubaren Bestandsflächen, so mit jungem Unterholze überzogen und so raum sind, daß bei Stellung der Besaamungsschläge, die Schlagfläche erst mit vieler Mühe von den großen Massen des gedachten Unterholzes geräumt werden müssen, welches letztere um so bedeutender ist, da die Schläge, des lichten Bestandes wegen, unverhältnißmäßig große Flächen

umfassen. Da dies Unterholz nun ein Material abgiebt, welches hier ohne verkäuflichen Absatz ist, da anderes gutes starkes Brennholz billig genug zu haben ist, so kann es auf keine andere Weise verwandt werden, als daß es den zu Raff- und Leseholz Berechtigten preisgegeben wird, wodurch die Schläge ohne baare Kosten, die sonst unvermeidlich wären, geräumt werden. Hier ist offenbar ein forstwirthschaftlicher Gewinn.

Eben so erwächst solcher auch dadurch, daß den zu besserem Brennholz Berechtigten, in den entfernten absatzlosen Schlägen, an denen es nicht mangelt, das zu richtiger Stellung der Schläge herauszunehmende Brennholz verabreicht wird; könnte dies nicht geschehen, so müßte der Schlag entweder unregelmäßig gestellt bleiben und die Wiederkultur litte darunter bedeutend; oder man müßte die unabsetzbaren Brennstämme herunter hauen, wegfahren und verfaulen lassen. — Freilich finden diese Verhältnisse nicht in allen Forsten statt, aber in der Mehrzahl wird jetzt und noch lange hin, ein größeres Brennholzquantum erzeugt werden, als Abnehmer vorhanden sind; die diesfälligen Berechtigten werden also nicht so bald als eine große Last erscheinen.

Mit dem Bauholze hat es allerdings eine andere Bewandniß, da dieses hier schon selten ist; selbst in den großen Waldmassen, weil dort die Brände das gesunde Holz in Schwammholz umwandelten. Allein so wünschenswerth den Forsten auch die Befreiung von dieser Servitut seyn muß, so ist sie, für sich allein, aus den oben erwähnten Gründen doch schwierig und wird namentlich von den Berechtigten gewiß nicht begünstigt werden, da sie offenbar dabei nicht Vortheil haben, wenn nicht besondere Verhältnisse zufällig ein anderes bewirken. — Am besten erscheint es hier wohl für beide Theile, wenn die Ablösung durch Bewilligung einer Geldrente, oder, was hier in den meisten Fällen ausführbar ist, durch angemessene Verminderung der Geldabgaben des Berechtigten erfolgt. Gar häufig ist es sogar das einzige Auskunftsmittel, da die Berechtigten oft so entfernt von der Forst wohnen, daß eine Entschädigung durch ein kleines Stück Forstland, völlig nutzlos und mithin unausführbar ist.

Um der Willkühr und dem Streite bei den unbestimmten Brennholzabgaben vorzubeugen, welches allerdings fast immer wünschenswerth bleibt, und nur bei dem Raff- und Leseholze meist überflüssig ist, kann die Fixation des Brennholzbedarfs vom Waldbesitzer eingeleitet werden, da der Berechtigte verpflichtet ist, sich eine solche gefallen zu lassen.

Bis zum Jahre 1821 ist nun, wie oben erwähnt worden, der Antrag zur Aufhebung der Servituten, nur dem Besitzer des damit belasteten Fundi verstattet gewesen, wogegen der Berechtigte eine solche Ablösung gesetzlich nicht fordern durfte.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den preußischen Staat vom 7. Juni 1821 hat hierunter aber eine völlige Aenderung herbei geführt, indem nach deren Bestimmungen nunmehr sowohl der Berechtigte als der Belastete, die Lösung des Servitutenverhältnisses zu erlangen befugt ist. Doch hat das Gesetz, wohl fühlend, daß hieraus doch manche Inconvenienzen entspringen müssen, zum Besten des Belasteten die Bedingung festgestellt: daß wenn der Berechtigte die Abfindung fordert, er sich gefallen lassen muß, daß der Waldbesitzer bestimmen kann:

a) ob er in Land, Rente, oder Kapital abfinden will und — was das Wichtigste ist —

b) ob er den Berechtigten nach dem Maasstabe abfinden will, den der Vortheil abgiebt, welcher dem Belasteten durch die Abfindung erwächst, oder ob er ihn nach dem Nutzungsertrage — dem Werth — der Servitut entschädigen will.

In dieser letztern Bestimmung liegt für Westpreußen in den meisten Fällen ein gewaltiges Gewicht für den Belasteten, um, wenn er es für nützlich hält, dem Berechtigten die Lust zur Abfindung zu benehmen, oder sich auf möglichst wohlfeile Art der Berechtigung zu entbürden. — Denn wenn, wie es z. B. oben schon einigermaßen geschehen, erwiesen wird, daß bei den hiesigen forstlichen Verhältnissen und bei strenger Aufrechthaltung der Forstpolizeigesetze, die Waldweide in Nadelholzwaldungen hier nicht schädlich ist, so erwächst dem Belasteten durch die Aufhebung derselben offenbar kein Gewinn, kein direkter Vorheil und er hat

also dem Berechtigten einen solchen nicht, mithin nach dem Ausspruche des Gesetzes Nichts zu vergüten; nur einen indirekten Vortheil bezieht der Waldbesitzer durch die Abfindung des Weideberechtigten, indem er in Stelle des nach der Ablösung aus dem Walde bleibenden Viehes des Berechtigten, anderes fremdes Vieh zur Beweidung der Forstfläche aufnehmen kann, wofür ein Weidegeld einkommt, dessen Betrag als der einzige, aus der Abfindung erspriessende Vortheil betrachtet werden und nach dessen Höhe der Belastete die Entschädigung gewähren muß. Diese wird bei dem niedrigen Betrage des Weidegeldes hier niemals bedeutend seyn, und in den Königl. Forsten ist daher angeordnet, daß überall nach diesem Maasstabe verfahren werden soll, wo Berechtigte auf Separation antragen.

Sechstes Kapitel.

Von Forstveräußerungen.

In jedem Lande, welches noch auf einer geringen Stufe der Nationalindustrie und der Bevölkerung steht, sind mit dem gedeihlichen Abnehmen dieses kümmerlichen Zustandes alle irgend disponible Landflächen und namentlich bequem liegende Forsttheile ein besonderer Gegenstand der Spekulation, da das Streben des Menschen hauptsächlich stets auf ein eigenes Besitzthum, auf einen eignen Heerd und Hütte gerichtet ist, und von da aus erst die Blüthe des Nationalwohlstandes entsproßt.

An Gegenstand zu Spekulationen auf Forstflächen zu Vergrößerung alter, und Anlage neuer Ansiedelungen, fehlte es hier in Westpreußen von jeher fast nirgends, und sichtlich ist mit dem Abnehmen der großen wüsten Waldmassen, welche besonders seit der preuß. Besitznahme statt gefunden, die Bevölkerung gestiegen. —

Schon zu pohlnischen Zeiten fand die Verleihung von Forstländereien statt, leider aber bei den Staatswaldungen in der Regel auf eben so unzweckmäßige Weise, als in den Privatwäldern. — Das Bedürfniß, der Wunsch, oder die Laune des Erwerbslustigen bestimmte meist immer die Größe und Lage der zu veräußernden Fläche, da es den Verwaltern

der Forst bei der Geringschätzung oder Werthlosigkeit derselben von gar keinem oder geringem Interesse war, ob durch die weggebenen Abschnitte Lücken mitten in der Forst entstanden, ob diese letztere arrondirt oder verunstaltet wurde, oder ob sonst berücksichtigungswerthe Verhältnisse verletzt wurden; alle diese fast immer obwaltenden Uebelstände wurden dann auch leider nicht durch angemessene Zinsabgaben vergütet, sondern diese höchst niedrig bestimmt. — Da überdies ein großer Theil der Zinsabgaben in Naturalien geleistet wurden, so fiel deren Abtragung den Erwerbern sehr leicht, da sie für diese eigenen Erzeugnisse ohnehin wenig Absatz fanden und solche sich nur zu geringen Preisen berechnen konnten. —

Die Staroſten waren zwar zu den rechtsgültigen definitiven Veräußerungen nach den bestehenden Reichsgesetzen keinesweges befugt, sondern ihre Veleihungen erstreckten sich nur auf ihre Lebens- oder Verwaltungszeit, und wenn selbige für ewige Dauer gültig seyn sollten, mußten sie vom Könige unter Zustimmung des pohlnischen Reichstages vollzogen werden. — Allein dies letzte für die Gültigkeit erforderliche Requisit ward häufig und fast immer unbeachtet gelassen, die Verjährung sanctionirte das Verfahren, und so sind eine Menge Forsttheile durch die Staroſten ausgethan worden, welche nun nicht reclamirt werden können.

Die Art der Verleihung war doppelt, entweder: zu wirklichen und immerwährenden Eigenthumsrechten, oder zu emphyteutischen Rechten. Diese emphyteutische (d. i. erbzinsliche) Verleihung begründet den Besitz zwar zu erblichen Rechten, aber nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren — meist auf 30 bis 50 Jahre, — nach deren Ablauf dann das Grundstück wieder an den Verleiher oder dessen Nachfolger zurückfällt. —

Diese Art von Verleihung ist darum bemerkenswerth, weil sie in den andern westlich und südlichen Provinzen des Preuß. Staats selten und gar nicht vorkommt, und meist nur in Ost- und Westpreußen statt findet. —

Als die Provinz Westpreußen nun unter Preuß. Zepter kam, fanden zwar die Verleihungen von einzelnen Theilen der Königl. Forst Fortgang, jedoch nur im geringen Umfange, und meist nur da, wo die Trennung von Domainen-

Vorwerken die Beilegung von Forstparcellen nöthig oder räthlich machte; auch fand nur die erbpachtliche Veräußerung statt, wobei der Staat, Obereigenthümer des Grundstücks blieb, weil nach dem Grundgesetze der Preuß. Monarchie von 1713 die Veräußerung der Domainen zu völligen eigenthümlichen Rechten unzulässig war.

Bei der Wahl der zu vererbpachtenden Forstländereien ward nun, wenn auch nicht überall ganz gemäß, doch umsichtlicher als zu pohlnischer Zeit vorgeschritten, und es wurden selbst ganze Kolonieanlagen dadurch gebildet und außer dem jährlich zu zahlenden Zins oder Canon noch ein Erbstandsgeld gefordert, welches in der Regel der Betrag des Holzbestandswerthes war. Die sonstigen speciellen Bedingungen waren meist immer denen gleich, welche bei Erbpacht von Domainen-Vorwerken aufgestellt wurden.

Auch selbst einige emphyteutische Kontrakte wurden geschlossen, und mehrere dergleichen aus pohlnischer Zeit wurden stillschweigend verlängert, theils weil man die Einziehung über andere viele Organisationsgeschäfte vergaß, theils weil man dieser letztern wegen nicht immer im Stande war, so rasch neue Anschläge zu fertigen und neue Kontracte zu verleihen.

Zur Vermehrung der Volksmenge, welche stets ein Hauptaugenmerk des großen Friedrichs war, wurden in den Jahren 1780—1790 eine Menge Kolonien, besonders im Culmer Lande errichtet, und Würtemberger, Baiern und andere Westdeutsche mit mancherlei nicht unbedeutenden Beneficien hier angesiedelt; hierzu ward nun nicht allein auch Forstgrund hergegeben, sondern es wurde auch Freibauholz, freie Waldweide und dergleichen bewilligt. —

Doch ward dieser Plan nach dem Tode des Königs bald wieder aufgegeben, da man zu wenig Vortheil davon zu erlangen glaubte. —

So lag die Sache bis zum Jahre 1808, wo der Preuß. Staat durch den unglücklichen Krieg mit Frankreich von $180\frac{6}{7}$ genöthigt wurde, alle Hülfsquellen zu öffnen, um zur Bezahlung von Contribution und andern Staatsschulden eine Menge Kapitale schnell in die Hände zu bekommen; es ward deshalb das Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 publ. den 6. November 1809 erlassen, welches die Veräußer-

lichkeit der gesammten Domainen und mithin auch der Forsten behufs der Staatsschuldentilgung ꝛc. aussprach, und nur die Verschenkung derselben oder überhaupt die Weggabe „ohne Entgelt“ vor wie nach unzulässig erklärte. —

Allerdings war bei dem durch den Krieg gesunkenen Wohlstande der Nation jener Zeitpunkt zu Veräußerung der Domainen und Forsten eben nicht günstig; allein es geschah alles Mögliche, um den Ankauf zu erleichtern.

Namentlich ward die Annahme von Staatspapieren, Lieferungsscheine ꝛc., sie mochten al pari stehen, oder nicht, gestattet, und da die erwähnten Papiere damals fast alle bedeutend unter dem Nennwerthe standen, und oft für 30 — 50 pro Cent zu haben waren, bei der Veräußerung aber für voll angenommen wurden, so lockte dies mit Recht manchen Käufer, welcher sich sonst nicht auf diese Spekulation eingelassen haben würde. — Besonders war dies in Ostpreußen der Fall; weniger in Westpreußen, welches darin seinen Grund hatte, daß hier die Staatsforsten selten so guten Boden hatten, um ihn mit Erfolg zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, und weil hier weniger Verlagskapital und in der That auch weniger Industrie vorhanden war.

Die Vorschriften, nach welchen der Werth der zu veräußernden Königl. Forsten und darnach das zu erlegende Kaufgeld und die Grundabgaben ermittelt und festgestellt werden sollte, wurden in einer Anweisung für die Litthauische und Ost- und Westpreuß. Administrationsbehörden vom 27. December 1808 ertheilt, welche damals nicht promulgirt wurde, und daher niemals zur Kenntniß des Publikums gekommen ist.

Diese Anweisung bestimmte übrigens als Hauptgesichtspunkt im Allgemeinen folgendes. Es treten zur Veräußerung:

a) Die in den Grenzen der Domainen-Vorwerke liegende und mit diesen nützlich zu verbindende Forstparcellen;

b) einzelne abgesonderte der Aufsicht unbequem liegende Reviere.

c) die durch Sturm, Raupenfraß, Brand ꝛc. entblößten

und devastirten Forstflächen, deren Anbau dem Staate zu kostspielig werden würde;

d) die in den Forsten belegenen Theerschweler-, Pottaschsieder-, Ziegelei- ꝛc. Etablissements, See'n, Brücher, Torfmoore, Thongruben ꝛc. mit einer Zulage von Forstland;

e) einzelne Abschnitte größerer Waldungen, welche sich des guten Bodens und der Lage wegen zur Veräußerung besonders eignen. —

Ausgenommen von der Veräußerung sollten bleiben:

a) die Forsten am Strand und an Strömen, welche zum Schutz vor Versandungen ꝛc. erforderlich sind.

b) die zur Unterhaltung von Berg- und Hüttenwerken und andere dem Staate wichtigen Fabriken, bestimmten und nöthigen Forsten.

Es scheint nun zweckmäßig und hat historische Wichtigkeit, diese Anweisung hier wenigstens im Auszuge mitzutheilen, auch ein Beispiel der Abschätzung eines zur Veräußerung bestimmten Forstreviers folgen zu lassen.

Auszug
aus der Anweisung zu Veräußerung der Domainen und Forsten vom 27. Februar 1808 mit Aufnahme der durch die Decl. vom 28. Mai 1809 angeordneten Modifikationen.

— " — " —

1) Zur Ausmittelung des Kapital-Werthes und zur Bestimmung des Erbpachts-Canons wird nach vorgängig in Ansehung der erfolgten Grenzbestimmung und Servituten-Abfindung, berichtigten Vermessungskarte und Register die anzunehmende Holzklasse nach der Localität bestimmt, und nach der Provinzial Forsttaxe der haubare Holzbestand, bei jüngerem Holze nach Verhältniß des Alters zur Umtriebszeit, forstmäßig abgeschätzt, für Blö-

ßen der für gleichen Boden in derselben Gegend in andern Fällen angenommenen Werth für Räumden neben letztern der Werth des stehenden Holzes besonders berechnet, sodann aber nach folgenden Fällen unterschieden:

a) Das Forstrevier ist nur zur Holzkultur im Ganzen tauglich und hat eine mehr oder weniger günstige Lage zum Absatz.

b) Der Boden des Reviers ist zur Urbarmachung besonders geeignet und hat ebenfalls eine mehr oder weniger günstige Lage zum Holzabsatz.

2) Im ersten Falle (a) wird von dem gesammten Holzwerthe und der mit 5 von 100 zu Kapital berechneten Nutzung der nur zur Anzucht tauglichen Blößen, der Ertrag zu 3 von 100 angenommen, weil das Holz nicht in gleichen Verhältnissen zuwächst, als Kapitale landüblicher Zinsen abwerfen. Diesem Ertrage wird die Nutzung der nicht als Holzboden veranschlagten Forsttheile, z. B. Wiesen zugesetzt, und von dem dadurch ermittelten Gesammtertrage der Kapitalwerth des Reviers zu 5 von 100 berechnet. Der aus dem bessern oder schlechtern Absatz folgende größere oder mindere Werth des Reviers ergiebt sich aus der höhern Klasse der Holzverkaufs-Taxe.

Im zweiten Falle überwiegt die Produktionsfähigkeit des Bodens den Holzbestand. Der Kapitalwerth des Bodens wird daher durch ökonomische Abschätzung bestimmt, oder nach den landüblichen Kaufwerth gleichen Bodens berechnet, und diesen der gegenwärtige Werth des aufstehenden Holzbestandes aller Klassen hinzugesetzt. Es werden jedoch auf die Urbarmachung nach mehr oder minderer Schwierigkeit der Radung und mit Rücksicht auf die, zur Deckung der Radungskosten nach Oertlichkeit mit anzuwendenden Stubben, angemessene Radungskosten angenommen, und von dem oben ermittelten Gesammtwerthe in Abzug gebracht. Die günstige oder ungünstige Gelegenheit zum Absatz wird auch in diesem Falle durch die Klassen der Holztaxe berücksichtigt.

3) Von dem auf solche Weise in jeden Fall ermittelten Werth wird $\frac{1}{6}$ in Abzug gebracht und mit 5 von 100 als unablöslicher Canon angenommen, die übrigen $\frac{5}{6}$ ergeben beim Verkauf das Minimum des Kaufgeldes. Bei bedeutenden Holzbeständen kann der unablösliche Canon auch auf die Zinsen von $\frac{1}{8}$ des Werthes ermäßigt werden.

Bei der Vererbpachtung wird nach Verhältniß der Haubarkeit des Holzes, das Minimum des Erbstandsgeldes für den Fall (a) auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Holzwerthes, für den Fall (b) mit $\frac{1}{6}$ des Gesammtwerthes bestimmt. Der unablösliche Canon bleibt auch in diesen Fall wie bei dem Verkaufe bestimmt.

Dieses ist Regel, welche jedoch unter besondern Umständen begünstigende Erleichterungen in Ansehung der Zahlungsfristen nicht ausschließt. Im Falle der Vererbpachtung muß der ablösliche Canon binnen 15 Jahren abgelöst werden, wenn die Vererbpachtung nach dem Jahre 1811 statt findet, bei Vererbpachtungen vor Trinitatis 1811 wird der Ablösungstermin auch bei den Forsten auf 20 Jahr festgesetzt.

4) Welche Resultate diese Veranschlagung nach den vorstehenden Bestimmungen für den Fall (a) gewährt, geht aus dem anliegenden Beispiele hervor. Für den Fall (b) bedarf es keines besondern Beispiels der Veranschlagung, da die Würdigung des Bodens, nach bekannten Grundsätzen geschehen muß, und alles aufstehende Holz, von welcher Klasse es sey, nach seinen gegenwärtigen Bestand abgeschätzt und nach der Localtaxe berechnet wird. Es versteht sich hiebei jedoch, daß der Taxator bei Stangenhölzern das Nutzholz nur in dem Maaße in Rechnung stellen kann, als zu dessen Absatz die Oertlichkeit Gelegenheit darbietet.

5) Außer den allgemeinen Bedingungen, welche nicht wesentlich hierher gehören und welchen noch hinzutritt, daß einer Abholzung des vererbpachteten Forstbezirks, die verhältnißmäßige Ablösung des Canons vorausgehen muß, ausschließlich des stehenbleibenden $\frac{1}{4}$ desselben fin-

den nur solche besondere Bedingungen statt, welche außerordentliche Rücksichten und die den Forstbezirken zu überweisenden Lasten (das Bau- und Brennholz für Geistliche und Schullehrer) erforderlich machen. Beschränkungen der freien Benutzung finden in der Regel nicht statt, in wie weit der Eigenthümer eine Waldung durch deren vernachlässigte Kultur verbreitete Sandwehen seiner Nachbarn zur Entschädigung verpflichtet ist, wird eine allgemeine Vorschrift in der vorbehaltenen neuen Forst-Ordnung näher bestimmen.

Beispiel der Abschätzung eines zur Veräußerung bestimmten Forstreviers.

Das Revier bestehet aus

180	Mrg.	Magdeb.	Fichtenh.	I. Klasse	über 70 Jahr alt
75	"	"	"	II. "	40—70 "
25	"	"	"	III. "	15—40 "
58	"	Ellern, Birken melirt		I. "	—12 "
15	"	Räumde und Birken		I. Klasse	bestanden
104	"	Blößen			
3	"	Wege			
460	Morgen	Flächeninhalt.			

Von den 180 Morgen Fichten I. Klasse haben 60 Morgen, die durch einen Weg von den übrigen Theilen getrennt werden, einen so gleichförmigen Bestand, daß sie durch Probe-Morgen haben abgeschätzt werden können.

Er hat ergeben	9	Stück	mittel Bauholz	à $\frac{1}{3}$	Klafter 3 Klafter
	17	"	"	" $\frac{1}{5}$	" $3\frac{2}{5}$ —
	16	"	Bohlenstämme,	" $\frac{1}{10}$	" $1\frac{3}{5}$ —
	18	"	Lattstämme,	" $\frac{1}{18}$	" 1 —
	an	Brennholz			11 —
					20 Klafter.

60 Morgen zu 11 Klafter Brennholz liefern daher 660 Klafter, oder 198 Achtel und diese kosten nach der ersten Klasse der

Ostpreußischen Holztaxe à 4 Thlr. 63 gr. incl Stamm= und Anweisegeld . . . . . 930 Thlr. 54gr.
60 « 9 St. mittel Bauholz, 540 St.
à 1 Thlr. 16 gr. . . . . 636 —
60 « 17 St. klein Bauholz, 1020 St.
à 88 gr. 6 pf. . . . . 1004 — 80—
60 « 16 St. Bohlenstämme, 960 St.
à 53 gr. . . . . 565 — 30—
60 « 18 St. Lattstämme, 1080 St.
à 26½ gr. . . . . 318 —
Auf 10 Klafter Bau= und Brennholz
1 Fuder Sprok gerechnet, à 44gr. 3pf. 59 — 10—

auf 60 Morgen 3513 Thlr. 84gr.

Die übrigen 120 Morgen Fichten I Klasse sind ausgezählt und gefunden 48 Sageblöcke à 3 Thlr. 13 gr. 12 pf. incl. Stamm= und Anweisegeld . . 150 Thlr. 68gr.

100 St. stark Bauh.	à 1 Thlr.	86 gr.	12 pf.	215 —	83 — 6 pf.
450 = mittel =	= 1 —	16 —		530 —	=
900 = kleine =	=	88 —	6 —	883 —	30 — —
200 = Bohlenst.	=	53 —		117 —	70 — —

1080 Klafter Brennholz 324 Achtel
à 4 Thlr. 63 gr. . . . . 1522 — 72— —
das Bauholz beträgt 441 Klafter
dazu obige 1080 Brennholz

Summa 1521 Klftr., auf 10 Klftr.
1 Fuder Sprok gerechnet à 44gr. 3 pf. 74 — 53 — 6 —

auf 120 Morgen Summa 3495 Thlr. 16gr. 12 pf.

Die 75 Morgen II. Klasse Fichten sind sehr mittelmäßig bestanden. Es ist im haubaren Alter nur auf den zuerst abgeschätzten Bestand I. Klasse zu rechnen,

pro Morg. 9 St. mittel Bauh.	à 1 Thlr.			
16 gr. incl. Stamm= u. Anweisegeld				10 Thlr. 54gr.
17 St. klein Bauh.	à 88gr.	6pf.		16 — 61— 12pf.
16 = Bohlstämme	à 53 —			9 — 38—
18 = Lattstämme	à 26 —	9 —		5 — 27—
11 = Klafter Brennh. $3\frac{3}{10}$ Achtel à				
4 Thlr. 63 gr.				15 — 45—16⅕—
2 Fuder Sprok vom Mg.	à 44gr.	3 pf.		88— 6 —

58 Thlr. 44gr. 16⅕ pf.

Dieser für einen Morgen abgeschätzte Bestand, beträgt mithin für 75 Morgen 4587 Thaler 37 gr. 9 pf. Da das Holz auf dieser Parcelle aber im Durchschnitt 60 Jahre alt ist und der Umtrieb des Fichtenholzes auf 100 Jahre anzunehmen seyn wird, so kommen nur $\frac{60}{100}$ des obigen zu erwartenden Ertrages hier in Anrechnung, mithin: 2632 Thlr. 46 gr. 9 pf. auf 75 Morgen.

Nun folgen 25 Morgen III. Klasse Fichten, welche besser bestanden sind. Davon ist im haubaren Alter auf 25 Klafter incl. Bauholz pro Morgen anzunehmen 2 Stück Sageblöcke, für 25 Morgen also 50 Stück à 3 Thlr. 12 gr. 12 pf. — 157 Thlr. 3 gr. 6 pf. und 4 Stück stark Bauholz für 25 Morgen also 100 Stück à 1 Thlr. 86 gr. 12 pf. — 196 Thlr. 26 gr. 12 pf.

Bemerk. Sind jetzt als mittel und klein Bauholz in der III. Klasse erwachsen, und können ohne Schaden nicht herausgenommen werden.

9 St. Mittelbauholz pro Morgen, mithin für 25 Morgen 225 Stück à 1 Thlr. 16 gr.	265 Thlr.	
20 St. klein Bauholz pro Morgen, mithin für 25 Morgen 500 Stück à 1 Thlr. 16 gr.	490 —	66 gr. 12 pf.
$14\frac{1}{2}$ Klafter Brennh. pro Morgen, mithin für 25 Morgen $362\frac{1}{2}$ Klafter $108\frac{3}{4}$ Achtel à 4 Thlr. 63 gr. . .	511 —	11 — $4\frac{1}{2}$ —
$2\frac{1}{2}$ Fuder Sprok pro Morgen, mithin für 25 Morgen $62\frac{1}{2}$ Klafter à 44 gr. 3 pf.	30 —	60 — $7\frac{1}{2}$ —
	1650 Thlr.	78 gr. 6 pf.
Nach Verhältniß der Jahre zur Umtriebszeit 100 — 30 — à 1650 Thlr. 78 gr. 6 pf.	495 Thlr.	23 gr. 9 pf.
auf 25 Morgen.		

58 Morgen Ellern und Birken I. Klasse.
20 Jahr alt und ziemlich bestanden,
10 Klaftern oder $\frac{3}{8}$ pro Mrg. à 5 Thlr.
24 gr. also pro Mrg. 15 Thlr. 72 gr.
beträgt für 58 Morgen . . . 916 Thlr. 36 gr.

Da jedoch die Umtriebszeit auf 30 Jahre bestimmt ist, so können hier nur . . . . . 610 Thlr. 84 gr.
in Ansatz kommen.

15 Morgen Räumde mit alten starken Birken bestanden
4 Klafter pro Morgen
1 Achtel Birken kostet incl. Stamm- und Anweisegeld . . . . . 5 Thlr. 41 gr.

5 Thlr. 41 gr. à $1\frac{1}{5}$ Achtel 6 Thlr.
49 gr. $3\frac{3}{5}$ pf. à 15 Morgen . . 98 Thlr. 18 gr.

84 Morgen Blößen sind, da sie im hohen Holze liegen und sich nicht zur Ackerbenutzung eignen, nur mit 15 gr. preuß. pro Morgen in Abrechnung zu stellen, macht à 5 pro Cent zu Capital berechnet . . . . . 280 Thaler.

Bemerk. Die Kulturkosten zu 4 Thlr. pro Morgen angenommen, kommt der veranschlagte Ertrag dieser Blößen doch auf 33 gr. preuß. zu stehen. Ein 8 Morgen Magdeb. großes, von Holz entblößtes Bruch, das sich durch die Breite des Reviers zieht, kann, wenn ihm Abzug in dem nahe gelegenen Hauptgraben verschafft wird, als Wiesenwachs benutzt werden; da es hieran in der Gegend fehlt, so ist der Canon füglich auf 45 gr. preuß. pro Morgen anzunehmen, die übrigen 12 Morgen Blöße liegen im Zusammenhange am Rande des Reviers, und grenzen an obiges Bruch. Der Boden enthält unter einer Schicht Dammerde, Lehm und groben Sand, und eignet sich seiner Beschaffenheit und Lage nach zum Ackerbau. Er ist bis auf einige Eichenstubben ziemlich rein, daher die Urbarmachung mit wenigen Kosten verknüpft seyn wird. Vor zwei Jahren ist ein angrenzendes Stück Land von dieser Blöße mit 30 gr. Canon pro Morgen auf Erbpacht ausgethan, und überdem hat der im nahe gelegenen Dorfe wohnende Acquirent, sich bei der Lizitation zu einem Einkaufsgelde von 30 Thalern für 10 Morgen Land verstanden. Hiernach wird die Nutzung der obigen 12 Morgen Blöße auf $37\frac{1}{2}$ gr. pro Morgen angegeben werden können.

Das in dem Forstreviere vorhandene haubare Holz beträgt:

die I. Klasse Fichten auf 60 M.
Magdeb. . . . . 3513 Th. 84 gr.
Desgleichen 120 M. 3495 — 16 — 12 pf.
die alten Birken auf der Räumde von 15 M. 98 — 18 —

7107 Thlr. 28 gr. 12 pf.

und an jüngern Holzbeständen sind aufgeführt worden:
der II. Kl. Fichten auf 75 M. mit 2642 Th. 40 gr. 9 pf.
" III. " " " 25 " " 495 — 23 — 9 —
Ellern und Birken 58 " " 610 — 84 —
dazu an Blößen,
die zum Holzbodenbestimmt bleib. 84 " mit einem Kapital von 280 —
und 3 M. Wege

440 Mg. Mgdeb. Holzb. 4018 — 58 —

Summa 11,125 Th. 86 gr. 12 pf.

Von diesen 11,125 Thlrn. 86 gr. 12 pf. kann der Ertrag nur zu 3 pro Cente angenommen werden 11,125 Thlr.
86 gr. à 3 pro Cent . . . . . 333 Thlr. 70 gr. $1\frac{4}{5}$ pf.
dazu die für die zu urbarmachenden Blößen vorhin angerechnete Nutzung
der 8 Mg. Wiesen à 45 gr. 4 Thlr.
die 12 Morgen Ackerland à $37\frac{1}{2}$ 5 — 9 —

Summa 342 Thlr. 70 gr. $1\frac{4}{5}$ pf.

welche à 5 von Hundert einen Kapitalw. von $6,855\frac{5}{9}$ Thlr. ergeben.

Bei dem Verkaufe wird von diesem Kapitalwerthe $\frac{1}{6}$ mit 1140 Thaler in Abzug gebracht, und die Zinsen davon à 5 pro Cent bestimmen mit 57 Thalern den unablöslichen Canon. Der Ueberrest des Werths à $5715\frac{5}{9}$ Thaler bestimmt das mindeste Kaufgeld, im Falle der Vererbpachtung bestimmt, da der Holzbestand hier so ansehnlich ist, der 3. Theil des oben angegebenen haubaren Holzwerths von 7107 Thlrn. 28 gr. 12 pf. das mindeste Erbstandsgeld auf 2370 Thlr.
Die Zinsen hiervon mit 5 pro Cent à 118 Thlr. 45 gr.
von dem oben angegebenen Ertrag ad 342 — 70 — $1\frac{4}{5}$ pf.
abgezogen, bestimmen den ganzen Canon auf 224 Thlr. 25 gr. $1\frac{4}{5}$ pf.
von welchem wiederum 57 Thaler unablöslich bleiben.

Zur nähern Ueberzeugung, daß das im vorstehenden Beispiele vorgeschriebene Verfahren zweckmäßig und passend ist, soll hier eine Balance zwischen derjenigen, was der Acquirent des Forstreviers leistet und dem zu verhoffenden Ertrage aus dem Holzbestande gezogen werden.

B. Balance.

Der Acquirent hat in 100 Jahren Einnahme

1. aus der ersten Klasse Fichten . .	7107 Thlr.	28 gr.	12 pf.
2. " " zweiten " " . .	4387 —	37 —	9 —
3. " " dritten " " . .	1650 —	78 —	6 —
4. der Ellern- und Birkenbestand 4mal à 916 Thlr. 36 gr.	3665 —	54 —	
5. Betrag der mit Birken bestandenen Räumde	98 —	18 —	
6. von den 84 Morgen Blößen à 15 gr. jährlich betragen . . .	1400 —		
7. von den urbar zu machenden Blößen	900 —		
ganze Einnahme	19,209 Thlr.	36 gr.	9 pf.

Die Ausgabe beträgt

1. das Erbstandsgeld	2369 Thlr.	
2. der Canon à 224 Thlr. 21 gr. .	22427 Thlr.	30 gr.
	24,796 Thlr.	30 gr.

Bleibt Minus 5586 Thlr. 83 gr. 3 pf.

welches durch zwischen Nutzung, erhöheten Holzpreisen, erhöheter Kultur und Urbarmachung bei eigenthümlicher Bewirthschaftung unstreitig jeder abwenden kann.

Die Werthbestimmung des noch nicht haubaren Holzes nach dem Verhältnisse des Alters zur Umtriebzeit von dem im haubaren Alter zu erschaffenden Geldertrage verdient in mehrerer Rücksicht den Vorzug, selbst gegen die genaueste Berechnung des nachhaltigen Ertrages. Letzterm ist bei kleinen Parcellen, welche meist nicht die gehörige Folge des Alters, oft nur eine Klasse von einer Holzart enthalten, schwierig, und es läßt sich in solchen Fällen der gänzliche Ausfall der Nutzung während einer Reihe von Jahren, nicht ver-

meiden. Ueberdieß bleibt die Verrechnung der Bestände sehr viel der Umsicht des Taxators überlassen. Es hat die Anlegung des Bewirthschaftungsplans den größten Einfluß auf den Ertrag; so verändert z. B. der mehr oder mindere Zeitraum der dem jungen Bauholze durch frühern, oder spätern Verrechnung des Brennholzes der melirten Holzarten ꝛc. gelassen wird, die Resultate unglaublich, diese Unsicherheit, und die Schwierigkeit der Berechnung selbst, die einen gewandten Taxator voraussetzt, der nicht immer bei der Ausdehnung, die das Veräußerungsgeschäft erhalten dürfte, vorzufinden seyn wird, macht eine andere Verfahrungsart nothwendig. Die hier vorgeschriebene ist einfach und wird, wenn man bei der Anwendung nicht ganz zweckwidrig verfährt, überall anpassend seyn. Daß sich die jungen Holzbestände nicht nach ihrer jetzigen Abnutzung in Werth setzen lassen, ist einleuchtend; denn wie hoch würde z. B. der Ertrag eines 30 bis 40jährigen Holzbestandes ausfallen, wenn die vorhandenen Lattstämme als Nutzholz aufgeführt werden. An den Debit einer solchen Menge kleinem Nutzholze, ist abgesehen, von der damit verbundenen Holzveräußerung Verwüstung, gar nicht zu gedenken, und der künftige Ertrag in haubarem Alter, würde mit der nach Verhältniß des Alters zur Umtriebzeit geschehenen Werthbestimmung, bei weitem nicht übereinkommen. Das hier vorgeschriebene Verfahren bei Veräußerung einzelner Forstparcellen und Reviere erleichtert die Uebersicht vom Holzbestande, die Erbpachtslustigen können das verlangte mindeste Erbstandsgeld mit dem Werthe des nachgewiesenen haubaren Holzes vergleichen.

Die Bestimmung des jungen Holzes nach Verhältniß der Jahre ist auch jedem nicht Forstverständigen einleuchtend, der hier weder durch Zuwachsberechnung am Brennholze, noch durch den Uebergang der schwächern Bauhölzer zu stärkern Sortimenten abgeschreckt wird, daß die Holzbestände nicht in gleichem Verhältnisse, als Kapitalien rentiren, zuwachsen, ist nicht Jedermann bekannt, daher hat der Zusatz von 3 pro Cent, welcher bei Ermittelung des jährlichen Ertrages vom Holzboden angenommen wird, für Erbpachtslustige viel einladendes.

In dem, gegen landübliche Zinsen, geringern Zuwachse der Holzbestände, liegt der Grund, warum besonders in

Fällen, wo viel haubares Holz vorhanden ist, eine nachhaltige Ertragsberechnung weniger vortheilhaft für den Verkäufer eines Forstreviers ausfällt, als die vorgeschriebene Werthbestimmung nach Verhältniß des Alters der Holzbestände zur Umtriebzeit mit Anwendung des niedrigen Zusatzes von 3 pro Cent.

Ungeachtet dieser Anordnung ward jedoch mit den Forstveräußerungen eben so wie bei dem Abfindungsgeschäft mit Langsamkeit verfahren, und die Sache selbst ging oft unter unnützen Förmlichkeiten und Bedenken zu Grunde. In mehrfacher Beziehung hätte damals mit mehr Erfolg gewirkt werden können, als jetzt, und es ist dabei in der That zum Nachtheile der Staatskassen und des Nationalwohls vieles verabsäumt worden.

Die Veranschlagungsgrundsätze, welche die mitgetheilte Anweisung für die Forstveräußerung vorschrieb, wurden hier in Westpreußen übrigens nicht immer in vollem Umfange angewandt, hauptsächlich wohl, weil die Arbeit dabei etwas mühsam und verwickelt war, minder deshalb, weil die Grundsätze nicht ganz angemessen waren; denn namentlich kam dabei der Werth, wie er vor Erlaß der Deklaration vom 28. Mai 1809 ermittelt wurde, viel zu hoch heraus, zumal für eine Provinz, welche so großen Holzüberfluß hatte, und zu einer Zeit, welche der Veräußerung so ungünstig war, und wo nur allein die Annahme der so wohlfeilen Staatspapiere der Sache einen Reiz geben konnte. — Eine nähere Beleuchtung jener Grundsätze liegt außer den Grenzen dieses Werks, und jeder rationelle Forstmann wird sich darüber bei Prüfung des mitgetheilten Beispiels das Nöthige selbst ermitteln können.

Am 25. Oktober 1810 erschien nun eine andere Domainen-Veräußerungsinstruktion, welche die Beseitigung mehrerer, durch die praktische Anwendung bekannt gewordene Mängel und Lücken der Veräußerungs-Anweisung von 1810 beabsichtigte. — Der § 20 dieser Instruktion bestimmt das Verfahren bei Forstveranschlagungen, und lautet wie folgt:

Auszug

aus der Instruktion wegen Veräuß. der Domainen und Forsten vom 25. Oktober 1820.

„§. 20. Bei der durch Sachverständige vorzunehmenden von den Oberforstmeistern zu revidirenden Abschätzungen der Forsten, kommt es zuerst darauf an:

a) ob der Boden der Forstfläche nur zur Holzkultur,

b) ob derselbe zur Urbarmachung geeignet ist.

Für den ersten Fall geschieht die Abschätzung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen, und zwar soll

a) sowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes als Kauf- oder Erbstandsgeld jedesmal erlegt,

b) ferner aber berechnet werden, wieviel nach einem, der Lokalität angemessenen Turnus der jährliche Ertrag seyn würde, wenn keine außerordentlichen Unfälle ꝛc. einträten, $\frac{2}{3}$ des so berechneten jährlichen Ertrags geben den Erbcanon, mit 6 pro Cent zu Kapital gerechnet, den Kaufpreis der Forst. In den Fällen, wo der Holzbestand noch nicht haubar, aber keinesweges in gleichmäßigem regulairem Umtriebe vorhanden ist, muß berücksichtigt werden, nach welchen Jahren der Erwerber die Haupteinnahme haben würde. Treten diese spät ein, so kommen ihm bis dahin die Zinsen der durch das Kaufgeld oder den Canon zu leistenden Vorschüsse zu Gute, treten sie früh ein, so wird ihm für die frühere Hebung verhältnißmäßig etwas zur Last geschrieben. Jene Bezahlung der haubaren Bestände, jene Abschätzung des nachhaltigen Ertrags, verbunden mit der Berechnung der Hebungsjahre und Zinsen für den ersten oft irregulairen Umtrieb und die darnach regulirte Erhöhung und Ermäßigung werden den wahren Werth der Forst am besten darlegen. Die Grundsätze, welche bei den Abschätzungen zu beobachten sind, werden jetzt einer Revision unterworfen, und dann näher zur Befolgung bekannt gemacht werden.“

(Für den zweiten oben erwähnten Fall, wird ökonomische Abschätzung des Ertrages angeordnet und gilt dabei dasjenige, was in der Veräußerungsanweisung v. 27. Dec. 1808 vorgeschrieben ist).

Diese Vorschriften waren offenbar sehr unbestimmt und generell ertheilt, und ließen dem Veranschlagungs-Kommissarius ein weites Feld, welches hier leider häufig bei dem Mangel gebildeter Forsttaxatoren nur sehr schlecht kultivirt ward. — Bei Ertheilung der Vorschrift war offenbar auch zugleich die zu große Allgemeinheit derselben anerkannt, da in Ende die Revision und specielle Feststellung der Veranschlagungsgrundsätze vorbehalten ward.

Durch das Erscheinen dieser anderweiten Instruktion ward indessen in dem Fortgange des Forstveräußerungsgeschäfts nichts geändert; es blieb vielmehr aus den schon oben erwähnten Gründen fortwährend sehr erfolglos, und diese Operation war auf die Verminderung der großen Königlichen Waldmassen von unbemerkbaren Einfluß. Unterm 27. Juni 1811 erschien zwar eine abermalige Verordnung über die Veräußerung der Domainen und Forsten, welche jedoch hauptsächlich Bestimmungen über den Zinsfuß und die Zahlungsmittel enthält, und daher auf die Veranschlagungen selbst wenig und auf die Werthsermittelung der Forsten fast gar keinen Einfluß hatte. —

Im Jahre 1814 erschien nun für das Verfahren bei Forstveräußerungen eine ganz neue speciell nnd sachgemäßer ausgearbeitete Instruktion, welche auch bereits in Hartig's Forst- und Jagdarchiv, Jahrgang 1816 Heft II. S. 92 ꝛc. abgedruckt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, worauf hier Bezug genommen wird. —

Noch immer waren hier aber wenig Forstveräußerungen im Gange, und wenn solche statt fanden, traten sie nur bei solchen Forsttheilen ein, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet waren, wo also die ökonomische Würdigung der Bodenfläche in Anschlag kam; in diesen Fällen wurden die darauf befindlichen Bestände nach der vorhandenen Kubik-Masse, ohne Förmlichkeit, zu Gelde gerechnet, und einzeln oder im Ganzen verkauft. Die andere in jener Veräußerungsinstruktion bestimmte Art der Veranschlagung für die als Forst beizubehaltende Distrikte ist nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung gekommen, und es dürfte dies hier auch noch lange der Fall seyn, da bei der Werthlosigkeit der Forsten und bei dem Mangel an Verlagskapital nicht sobald darauf zu rechnen ist, daß Forsten — welche

nur als solche zu benutzen sind — Kaufliebhaber finden werden, vielmehr nur solche, deren Bodenfläche nach Abräumung des Holzbestandes Getreide und Gras erzeugt, und die steigende Bevölkerung ernährt. —

Die Sucht nach Erwerbung von Forstland ist in der letzten Reihe von Jahren bedeutend gestiegen; sie ist aber theils aus vermeidlichen, theils aus unvermeidlichen Hindernissen auch noch nicht so gestillt worden, als es zum Besten der Forstbesitzer sowohl, als des Nationalwohlstandes hätte geschehen sollen und können.

Zu den vermeidlichen Hindernissen, deren Zahl leider die größere ist, gehören bei den Königl. Forsten vornehmlich die vielen und oft wohl unnützen Förmlichkeiten und Bedenklichkeiten, welche die Administration mit sich führt und zu dem Mangel an tüchtigen Kommissarien für solche Geschäfte; die Beseitigung dieses Uebelstandes muß um so mehr geschehen, als der unvermeidlichen Hindernisse ohnehin noch genug vorhanden sind, und gehören dahin namentlich die Schwierigkeit der Holzabräumung auf den zur Agrikultur bestimmten Waldflächen u. s. w.

Die größte Zahl der Erwerbslustigen zu Forstland ist die untere ärmere Volksklasse, welche bisher zur Gutsherrschaft im dienenden Verhältnisse als Käthner, Büder, Instleute gestanden haben, bei der aber — und dies recht plötzlich — der dringende Wunsch nach dem Besitz eines freien Eigenthums aufgeregt worden ist. Leider fehlt es nun aber gerade dieser Klasse an dem nöthigen Verlagskapitale zu Einrichtung einer neuen Wirthschaft oder Ansiedelung auf Forstgrund; die Radung des Bodens, die Aufstellung der Gebäude ꝛc. nimmt soviel Arbeitskräfte und Baarkosten in Anspruch, daß diese Einrichtung sehr langsam vor sich geht, und daher die möglichen Erträge nur erst spät erreicht werden; dieser Mangel an Kapital läßt denn auch nur eine kümmerliche Hütte entstehen, und das Bild einer kräftigen blühenden Kolonie wird dem Beobachter hier deshalb selten zu Theil. — Dem sei aber, wie es wolle, eine Grundlage für dereinstige Weiterbildung bleibt es immerhin, und wo nur erst Menschen sind, da findet sich Industrie und Wohlhabenheit nach und nach von selbst.

Ein großes Hinderniß für die Forstveräußerungen ist allerdings auch der Mangel an solchen Forsttheilen, welche sich zu Wiesen eignen; denn wenn auch der Boden, wie es hier bei den Waldmassen fast überall der Fall, nur sandig oder leicht ist, so ernährt er doch seinen Mann, wenn er nur tüchtig gedüngt werden kann — dazu müssen aber Wiesen seyn, um zahlreichen Viehstand zu halten, und daran fehlt es fast überall. — Die geringe Fläche an Wiesen in, und an den Feldern hat es schon seit geraumer Vorzeit verursacht, daß fast alle in den Forsten belegenen und nur irgend zur Heuerzeugung geeignete Brücher dazu ausgesucht und benutzt worden sind. — Der geringe Rest ist meist von schlechter, kalter torfartiger Beschaffenheit, und erzeugt nur ein saueres hartes nahrloses Gras. Zum Ankauf des Heues und zur Pacht von Wiesen findet sich aber keine Gelegenheit, da kein Ueberfluß davon vorhanden ist.

Da nun die geringe Güte des veräußerlichen Forstbodens die Erzeugung von Futterkräutern nicht gestattet, und diese zum Theil des Klima's und der kalten Erdfläche wegen nicht gedeihen wollen, so ist das Uebel allerdings groß und unabwendbar. — Kartoffel-, Rübenbau ꝛc. muß also nun schon so gut als möglich als Surrogat dienen, und wesentlich ist es daher, die Abgaben solcher Ansiedler nicht zu hoch zu stellen, um sie in den Stand zu setzen, sich mit den geringen Erträgen durchzuhelfen. — Häufig werden aber diese Grundabgaben zu hoch gestellt, und es ist bei Privat- und Königl. Forsten deshalb schon häufig vorgekommen, daß die Erwerber nach mehreren Jahren, als ihr Kapital verzehrt und der Boden ausgesaugt war, die hohen Abgaben nicht mehr erschwingen konnten; diese mußten nun entweder herabgesetzt werden, oder die Ansiedler entsagten der Anlage mit Aufopferung der darein verwandten Ausgaben und Kräfte.

Es würde nun zwar interessant seyn, die Morgenzahl der seit der Besitznahme Westpreußens von Seiten des Staats veräußerten Waldflächen kennen zu lernen; allein dies ist nicht füglich möglich, weil darüber früherhin keine Controllen geführt worden sind, und die nachträgliche Ermittelung nicht allein höchst schwierig seyn, sondern unfehlbar auch falsch und unrichtig ausfallen würde.

Siebentes Kapitel.

Vom Etats- und Rechnungswesen.

Zu Zeiten des pohlnischen Besitzes hatten die Staroſten die damaligen Königl. Forſten in Administration, und die Einnahmen und Ausgaben wurden entweder brevi manu berichtiget, oder selbige doch nur summarisch und unvollständig in den Rechnungen über die gesammten staroſteilichen Einkünfte mit nachgewiesen. Bei diesem Verfahren war also von Forſtetats und Forſtrechnungen nicht die Rede. — Die Forſteinkünfte aus den bischöflichen Klöſtern und andern Privatforſten wurden zu jener Zeit nirgends zusammengestellt oder verrechnet, so wie es aus letztern auch jetzt noch hier sehr selten geschieht, mit Ausnahme der Fälle etwa, wo Sequeſtrationen, oder sonſtige Administrationen für Rechnung der Realgläubiger statt finden, und genaue Rechnungen über jede Wirthschaftsbranche mithin auch über die Forſten geführt, und durch Feſtſtellung des Hiebsquantums eine Art von Etat regulirt iſt.

Im Nachſtehenden kann also nur lediglich von den Königl. Forſten die Rede ſeyn.

Bei der Beſitznahme Weſtpreußens hoben in dem erſten und zum Theil in dem zweiten Jahre die Domainen-Amtsadministrationen noch die Forſteinnahme. Sobald die neu angeſtellten Forſtbeamten aber in ihre Aemter eingeſetzt waren, wurden ſofort nach der überall im Preußiſchen Staate beſtehenden Ordnung jährlich für jede Forſt beſtimmte Etats aufgeſtellt, nach denen ſich Einnahme und Ausgabe regeln ſollte. — Das Schema dazu ward nach dem Oſtpreußiſchen Muſter entnommen, und die Dauer ſtets von Trinitatis eines Jahres bis Trinitatis des nächſtfolgenden feſtgeſetzt.

Die Etats wurden bei der Kammer durch die Holzſchreiber (Forſtſekretaire) nach den von den Forſtämtern erhaltenen Materialien zuſammen geſtellt, demnächſt revidirt und zur Beſtätigung an das Generaldirektorium nach Berlin geſandt. Die hiernach approbirten Etats dienten bei der Adminiſtration und Rechnungslegung zum Anhalt, und jede Abweichung davon, zumal bei den Ausgaben, mußte mit

besonderer höherer Genehmigung belegt werden; letzteres ist auch heute noch der Fall.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden vom Forstbeamten sogleich als sie statt fanden, in ein Manual eingetragen, welches nach denselben Titeln ꝛc. als der Etat eingerichtet war, und am Schlusse des Jahres der — nach gleicher Form eingerichteten — Forstrechnung zur Grundlage diente. —

Die erste materielle Revision und Abnahme der Rechnung erfolgte im Forstamte selbst, durch obgedachten Holzschreiber, namentlich durch Vergleichung der in den Händen der Unterförster befindlichen Anweisezettel, und ward demnächst zur obern formellen Revision gesandt. Die oben erwähnten Anweisezettel waren eine Hauptcontrolle gegen die Oberförster und wurden im Jahre 1786 eingeführt. Fand man nun bei der Prüfung der Rechnung nichts zu erinnern, so erhielt der Forstbeamte dann ein quittirtes Rechnungsexemplar zu seiner Legitimation zurück.

Das Schema zu diesen Manualen und Rechnungen blieb von 1772 bis 1801 unverändert bestehen, ob es gleich manche Mängel hatte.

Im Jahre 1801 wurde eine Abänderung hierbei vorgenommen, welche aber nur bis 1804 Stand hielt, wo abermals eine Aenderung eintrat. Bis dahin war allen Rechnungen eine Forstbeschreibung beigefügt, um sie bei Prüfung der Rechnung in materieller Hinsicht benutzen zu können. Nachher fiel dies jedoch weg. Bis 1811 blieb nun die bisherige Form bestehen, wo sie dann wiederum eine Umarbeitung erlitt, und mit unwesentlichen Modifikationen bis zur neuen, die bisherige Verwaltungsform ganz aufhebende Forstorganisation des Jahres 1817 fort bestehen blieb.

Hier ward nun folgende Einrichtung getroffen: die Revier- (Ober-) Förster durften durchaus keine Rechnung legen, sondern bloße Manuale über Einnahme und Ausgabe des Holzmaterials führen, wogegen der Forstinspektor die Natural- und der Forstkassenverwalter die Geldrechnung für die ganze Inspektion legen mußte. So wohl gemeint die Absicht war, die unmittelbaren Verwalter der Forstreviere von ihrer nächsten Bestimmung durch Schreiberei nicht abzuziehen, so war doch die Inconvenienz, daß ein anderer über ein Geschäft Rechnung legen sollte, was er nicht be-

trieben hatte, nicht unbedeutend, und im Jahre 1819 wurde daher auch den Oberförstern die Legung der Naturalrechnung wiederum übertragen, da man die Nothwendigkeit dieser Einrichtung empfunden und eingesehen hatte.

Was die Rechnungsgeschäfte von Anbeginn der neuen Forstorganisation ab, sehr schwierig gemacht hatte, war die Masse von Tabellen, Nachweisungen und Protokollen, welche der Uebersicht und Controlle wegen geführt werden sollten. Die Beamten erlagen unter der Last dieses drückenden Tabellenwesens, welches bei den großen Revieren, den örtlichen Verhältnissen der Forsten und der Provinz, und andern einwirkenden Umständen hier in der That größtentheils unnütz und erfolglos war. —

Dies erkennend, gab auch von 1820 ab, wie schon oben bemerkt, die höhere Behörde die Vereinfachung des Rechnungs- und Tabellenwesens nach, und es wurden Einrichtungen getroffen, welche dem Lokale mehr anpassend waren, ohne daß doch von den Grundzügen der Organisation wesentlich abgewichen worden wäre, und so ist die Verfassung auch noch bis jetzt geblieben.

Die Ueberschüsse der vormaligen Forstamtskassen wurden in der Vorzeit an die zuerst bestehende Domainen und nachher an die besonders gebildete Provinzialforstkasse bei der Kammer abgeführt. — Im Jahre 1808 wurde letztgedachte Kasse wieder aufgehoben und die Forstüberschüsse bloß bei einer Unterabtheilung der allgemeinen Regierungshauptkasse vereinnahmt, wie dies auch noch fernerweit bis jetzt geschieht. Von da fließen sie mit den übrigen Landesüberschüssen zur Generalstaatskasse.

Seit dem Jahre 1815 hob man die frühere Einrichtung, wornach das Rechnungsjahr vom 1. Juni eines bis zum 1. Juni des folgenden Jahres dauerte, auf, und legte auch das Kalenderjahr zum Grunde. Die wenigen hierdurch erwachsenden Vortheile wurden jedoch durch die mannigfaltig dadurch erzeugten Nachtheile vielfach überwogen, da für den Forstmann in mehrerer Beziehung der 1. Januar der ungünstigte Termin zum Rechnungsschluß ist.

Sämmtliche Forstrechnungen weisen außer den Natural- und Geldeinnahmen und Ausgaben auch die Bestände an Inventarienstücken, die gelösten Heidemiethzettel, abgeliefer-

ten Raubvögelklauen ꝛc. nach, und werden, wenn bei der Regierung alles geordnet und richtig befunden, noch an die Oberrechnungskammer in Potsdam zur Superrevision gesandt. Von dieser werden auch die Finaldechargen über die richtig abgelegten Rechnungen dem Rendanten ertheilt.

Bei der Fertigung der Forstetats, welche seit der neuen Organisation durch die Forst-Inspection und zwar revierweise geschieht, ist seit dem Jahre 1820 hier, wie auch in den andern Preußischen Provinzen, die Einrichtung getroffen, daß sie nicht wie früher für jedes Jahr, sondern jetzt nur von 3 zu 3 Jahren gefertigt werden, wodurch die Schreiberei allerdings vereinfacht wird.

Zum Schlusse folgen hier die Einnahme- und Ausgabetitel der jetzt bestehenden Forstgeldetats.

Einnahme Tit. I. Für Nutz- und Brennholz
- a) unentgeldlich oder gegen mindere Bezahlung.
- b) Durch Verkauf.
- c) Ersatz für gestohlene Hölzer.

Tit. II. Nebennutzungen
- a) Mast.
- b) Heidemiethe und Streu.
- c) Pacht von Forst- und Dienstländereien.
- d) Waldgräserei.
- e) Waldweide.
- f) Torf.
- g) Steinbrüche, Lehm, Thongruben,
- h) Theer und Kohlen Nutzung.
- i) Ziegeleien und Brettschneidemühlen.
- k) Wilde Fischerei.

Tit. III. Jagdnutzung.
Tit. IV. Forst-Strafgelder.
Tit. V. Insgemein.

Ausgabe Tit. I. Besoldungen und Emolumente.
" II. Holzhauer, Fuhr und Rückerlohn.
" III. Andere Forst-Administrationskosten.
" IV. Jagd-Administrationskosten.

Nach diesen Titeln werden nun auch alle Journale, Manuale und Rechnungen angelegt, so daß alles übereinstimmt.

Die Forstbeamten wurden wegen der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Kassen in der Vorzeit außer den Jahresschlüssen nur selten mit außerordentlichen Revisionen belegt; seit der neuen Organisation aber haben die Forstinspectoren die Curatel der Forstkassen und sind verpflichtet, öfters und mindestens alle 4 Monate einmal den Kassenzustand speciell zu untersuchen.

Außerdem werden noch zuweilen, besonders wo es nöthig scheint, außerordentliche Revisionen von Seiten der Regierung veranstaltet. Ueber das Rechnungswesen in den Privatforsten läßt sich hier gar nichts bemerken, da ein solches theils gar nicht, theils höchst mangelhaft statt findet.

Achtes Kapitel.

Von den Natural- und Gelderträgen der Forsten.

Es wird jedem Sachkundigen schon aus allen den vorstehenden Schilderungen genügend einleuchten, daß die Natural- und Gelderträge aus den Westpreuß. Forsten mit dem ungeheuern Flächeninhalte, in keinem richtigen Verhältnisse stehen können; die vielen Waldbrände, Freiholzabgaben und sonstigen Mißhandlungen der Waldungen durch Defraudanten, Servitutberechtigte und schlechte Verwalter, haben die meisten Bestände, zumal die älteren, in so unvollkommenen Zustand versetzt, daß sie auf keine Weise, wenn auch nicht den höchstmöglichen doch selbst keinen fractionsmäßigen mittlern Naturalersatz zu liefern im Stande sind. — Die Gelderträge aber sind deshalb so gering, weil die geringe Bevölkerung und der Mangel an Fabriken und sonstigen holzverzehrenden Etablissements auf den Absatz so nachtheilig einwirkt, die großen Waldflächen überhaupt aber keinen großen Holzverkehr veranlassen, da so viele Bewohner den nöthigen Bedarf selbst besitzen und erziehen; sodann aber weil aus gleichem Grunde die Holzpreise noch so niedrig stehen, daß die verkäuflichen Holzprodukte deshalb keine bedeutende Einnahme gewähren und endlich, weil diejenigen Holzsortimente, welche noch Absatz finden und gut bezahlt werden würden, z. B. Schiffsbauhölzer, leider entweder gar nicht, oder

doch nur in sehr geringem Maaße in den Forsten vorhanden sind.

Diese Erscheinungen sind sich auch, so lange die Provinz unter Preußischen Zepter steht, fast immer gleich geblieben, doch sind solche nicht unabwendbar, sondern die Zeit wird nach und nach ein besseres Resultat herbei führen. —

Von den Erträgen, sowohl am Natural als am Gelde, in den Privatforsten kann hier, selbst nicht (weder von der jetzigen noch frühern Zeit) eine approximative Angabe geliefert werden, da einmal kein Privatmann gerne seine Revenüen controlliren läßt, und die darüber möglicher Weise zu erlangenden Nachrichten jedenfalls so ungemein schwankend, wechselnd, und relativ seyn müssen, daß davon in der That gar kein Gebrauch zu machen ist. Von den städtischen Forsten ergeben zwar aus der Vorzeit die Kämmereirechnungen manche Data, wie denn z. B. der Geldertrag pro 1802 auf circa 6000 Thaler angenommen ward; wahrlich bei 85 00 Morgen eine nicht des Namens werthe Summe. — Allein da die Nachrichten doch unvollständig sind, und da sie überdies seit 1806 gar nicht mehr vom Staate gesammelt werden, indem die Städte ihre Güter jetzt selbstständig verwalten, so kann eine weitere Mittheilung hierüber mit Nutzen nicht statt finden.

Die möglichen Naturalerträge der Privatforsten sind nirgends sicher ermittelt, wie dies schon oben dargethan worden; aber auch die wirklichen Naturalerträge dieser Forsten sind bei der bisherigen jetzigen Lage der Dinge ganz unmöglich zu bestimmen, denn über die Holzabnutzung und Holzabgabe herrscht durchaus keine Controlle, und kann diese sogar bei der hier üblichen Verfassungsart, nur selten statt finden. Jeder, welcher zum Holzempfange aus Privatforsten berechtigt ist (es mögen die Vorwerksleute oder die Gutseinsassen seyn), fährt nach Belieben in den Wald, haut, so viel er gerade will und braucht, herunter, läßt vom Stamme liegen, was ihm nicht paßlich scheint, und nur in seltenen Fällen weiset ihm der Jäger oder Förster den Ort an, wo er hauen soll; alles übrige ist der Willkühr überlassen; Annotationen darüber werden nie oder nur selten geführt, und würden diese auch immer nur unvollständig und unzuverlässig bleiben. Eben so wurden und werden diese Abgaben mit

wenig Ausnahmen nie in bestimmten Maaßen, z. B. nach Klaftern ꝛc. geleistet, sondern ganze Stämme werden gehauen, und ungekürzt abgefahren, so daß die entnommene Kubikmasse nicht festgestellt werden kann.

Es kann also im Nachstehenden nur von den Königl. Forsten die Rede seyn, und auch da ist es bei den örtlichen Verhältnissen und bei der großen Masse von Waldflächen nicht möglich, die vorzulegenden Resultate besonders in Beziehung auf die wirklichen Naturalerträge, unbedingt zu verbürgen, wie dies aus der nähern Entwickelung hervorleuchten wird. —

Da die Einnahmen vom Holze den Hauptgegenstand ausmachen und die Nebennutzung überall nur unwesentlich ist, so soll zuerst nur von jenem die Rede seyn.

Aus den frühern Zeiten her ist es völlig unmöglich, über die nachhaltig möglichen Naturalerträge irgend etwas nachzuweisen; von Ermittelung des Ertragsvermögens war damals, selbst partiell, nie die Rede, und wenn man auch den Willen dazu gehabt hätte, so war es doch gerade hier schon deshalb unmöglich, weil man die Flächengröße meist noch nicht kannte; die Forsten waren noch nicht vermessen, und selbst bei den Okularüberschlägen verfuhr man so oberflächlich und kenntnißlos, daß eine Angabe des Jahres 1787 die Größe der Königl. Forsten auf 622000 Morgen bestimmte, da selbige doch nach den jetzt ziemlich genauen Uebersichten 1,178217 Morgen beträgt, man sollte kaum glauben, daß man sich so bedeutend vergreifen konnte.

Auch in neuern Zeiten sind speciellere Taxationen fast gar nicht vorgenommen worden, und den superficiellen Schätzungen ist kein Vertrauen zu schenken, weil es den Forstbeamten, welche sie lieferten, fast ohne alle Ausnahme, an den dazu erforderlichen Kenntnissen und Materialien gebrach. —

Im Jahre 1818 wurde z. B. eine superficielle Abschätzung der Holzbestände und der daraus zu nehmenden nachhaltigen Erträge in den Forst-Inspektionen Deutsch-Crone, Schlochau, Tuchel, Osche und Neuenburg veranlaßt; allein theils waren die Forst-Inspektoren, welche

mit dem Geschäfte beauftragt waren, noch zu neu in ihren so großen Wirkungskreisen, um die gesammten Bestände genug zu kennen, theils gebrach es ihnen an Muße und an sachmäßiger Unterstützung von den Revier-Forstbeamten, theils waren sie selbst nicht alle der Lösung der Aufgabe genügend gewachsen; die Resultate, welche geliefert wurden, waren also nicht zuverlässig. —

Bei deren Prüfung ergab es sich aber, daß die Fehlgriffe in der Regel nur ein zu geringes und nur höchst selten ein zu hohes Ertragsvermögen erscheinen ließen, und in dieser Beziehung konnte die Arbeit, wenn sie der Abnutzung zum Grunde gelegt wurde, den Forsten wenigstens niemals nachtheilig werden.

Nachdem diese Mängel im Voraus anerkannt sind, möge hier eine Zusammenstellung der Ergebnisse der eben erwähnten Abschätzung der vorgenannten 5 Forst-Inspectionen folgen, da sie, mit Berücksichtigung des Bemerkten, doch zur ungefähren Beurtheilung der Bestimmung dienen dürfte. —

Zusammenstellung
der
durch die generelle Abschätzung in den Forsten des linken Weichselufers im Regierungsbezirke Marienwerder erhaltenen Resultate
und
der jährlichen nachhaltigen Material-Erträge in der ersten Abtriebs-Periode
von 1818 bis 1838.

No.	Namen der Forst-Inspektionen.	Hochwald. Haub. Bestandsmasse. Holz v. 80. 100 u. 120 Jahren. Klaftern.	Hochwald. Künftiger Ertrag. Holz von 1—80 Jahren. Klaftern.
	A. Kiehnen-Holz.		
1	Forst-Inspektion Neuenburg.	100,113	721,780
2	" " " Osche. . . .	241,910	1,126,677
3	" " " Tuchel. . . .	204,765	1,617,588
4	" " " Schlochau. .	391,985	1,285,151
5	" " " Dt. Crone. .	214,388	1,336,334
	Summa	1,153,161	6,087,530
		7,240,691.	
	B. Buchen-Holz.		
1	Forst-Inspektion Neuenburg.		
2	" " " Osche.	195	
3	" " " Tuchel. . . .		
4	" " " Schlochau. .	4,401	38,335
5	" " " Dt. Crone. .	108,255	12,327
	Summa	112,851	50,662
		163,513.	
	C. Eichen-Holz.		
1	Forst-Inspektion Neuenburg.	5,445	9,388
2	" " " Osche.	583	
3	" " " Tuchel. . . .	550	600
4	" " " Schlochau. .	53,549	134,061
5	" " " Dt. Crone. .	10,360	
	Summa	70,487	144,049
		214,536.	

Zusammenstellung

der

durch die generelle Abschätzung in den Forsten des linken Weichselufers im Regierungsbezirke Marienwerder erhaltenen Resultate

und

der jährlichen nachhaltigen Material-Erträge in der ersten Abtriebs-Periode

von 1818 bis 1838.

No.	Namen der Forst-Inspektionen.		Niederwald. Haub. Holz über 20 bis 40 Jahr. Klafter.	Niederwald. Künftiger Ertrag. Holz v. 1—20 Jahren. Klafter.
1	Forst-Inspektion	Neuenburg.	10,640	8,858
2	" "	Osche. . . .	6,186	12,032
3	" "	Tuchel. . . .	6,910	2,082
4	" "	Schlochau. .	1,179	11,405
5	" "	Dt. Crone. .	6,755	8,585
		Summa	31,670	42,962
			74,632.	
	Hierzu können aber die umseitig aufgeführten nicht zugerechnet werden, da hier ein ganz anderer und kaum zum 3. Theile so großer Turnus statt findet, als vorseitig.			

Nachweis

der jährl. Erträge, mit Hinzurechnung des Zuwachses während des Abtriebs

für die Jahre 1818 bis 1838.

1	Forst-Inspektion	Neuenburg.	6,050
2	" "	Osche. . . .	7,850
3	" "	Tuchel. . . .	6,800
4	" "	Schlochau. .	25,070
5	" "	Dt. Crone. .	13,530
		Summarischer Hauptertag	59,300 Klafter, wovon $\frac{5}{6}$ Kiehnen und $\frac{1}{6}$ Laubholz.

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die ganze haubare Holzmasse im Hochwalde von 80 Jahren und darüber, auf einer Fläche von etwa 540,000 Morgen im Jahre 1818 nicht mehr als 1,336,500 Klafter betrug, wornach auf einen Morgen im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ Klafter kommen, in der That ein trauriger Belag für die oben gelieferten Schilderungen der bisherigen elenden und unglücklichen Wirthschaft und der schlechten Holzbestände. Rechnet man der mangelhaften Taxation wegen auch noch $\frac{1}{4}$ des Betrages hinzu, so bleibt dessenungeachtet immer noch ein sehr geringes Resultat, da auch dann doch immer nicht viel über 3 Klafter pro Morgen treffen. — Auch die Masse des haubaren Holzes im Niederwalde ist im Verhältnisse zur Totalfläche nur gering.

Durch Verschiebung der verschiedenen Klassen ist übrigens für die I. Hiebsperiode der 20 Jahre von $18\frac{8}{38}$ in obiger Forstfläche ein nachhaltiges Ertragsvermögen von 60,000 Klaftern im Hoch- und Niederwalde, festgestellt worden, und wenn darnach freilich pro Morgen nur $\frac{1}{9}$ Klafter Ertrag herauskommt, so ist dies doch leider für die Consumtion der Landestheile, worin diese Königl. Forsten liegen, bei Zurechnung des Ertrages der Privatwälder noch immer zu viel, wie folgender aktenmäßige Beweis lehrt.

Für dieselben 5 Forstinspektionen, von welchen 1818 der nachhaltige Ertrag auf 60,000 Klafter ermittelt war, wurden die Hauungspläne in demselben Jahre nach dem muthmaßlichen Absatz regulirt und aufgestellt, dem gemäß überhaupt gehauen werden sollten. 2,784,100 Kubik-Fuß

60,000 Klafter Bau-, Kloben- und Knüppelholz, welche nach obiger Berechnung jährlich nachhaltig gehauen werden können, betragen aber (à 80, 72 und 60 pro Klafter resp. gerechnet) etwa . . . . . 4,284,100 Kubik-Fuß.

Mithin waren schon nach dieser Annahme . . . . . 1,500,000 Kubik-Fuß an Ueberschuß vorhanden. Da aber selbst das in den Hauungsplänen muthmaßlich angenommene Absatzquantum keinesweges wirklich abgesetzt wurde und werden konnte, wie

die Rechnungsabschlüsse erweisen, so waren unbedenklich an 2 Millionen Kubik-Fuß mehr zur Abgabe vorhanden, als das Bedürfniß der Gegend erheischte; — und so wie sich dies Verhältniß von den genannten 5 Forstinspektionen darstellt, ist es mit einigen Ausnahmen beinahe für die sämmtlichen übrigen Forsttheile; denn wenn auch manche derselben, z. B. Montau, Tolkemitt, Sobbowitz, Rehhoff ꝛc. nicht den vollen Bedarf, oder doch nur so viel liefern können, so wird dies Verhältniß doch wieder durch die großen absatzlosen Waldmassen bei Carthauß, Putzig, Bordzichow, Kyschau, Strasburg und durch die bedeutenden Weichselimporten aus Pohlen ꝛc. gestört und aufgehoben, und die Dividende fällt dann häufig fast eben so nachtheilig aus, als gezeigt worden.

Seit 1818 hat sich nun der Absatz in den Königlichen Forsten gegen die abgebliche Masse bei dem Geldmangel und bei den so vermehrten Holzverschleuderungen in den Privatforsten noch sehr verringert, und so würde sich die Vergleichung im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ für die Königl. Forsten noch unvortheilhafter stellen. Unter diesen Umständen kann also in der Regel die Kenntniß der höchstmöglichen Erträge, jetzt und wohl noch lange nicht, von großem Interesse seyn, und wird denn auch hier nur auf die wirklichen Naturalerträge der Königl. Forsten zurückgegangen.

Auch darüber kann aus frühern Zeiten nichts approximatives und selbst aus der neuesten Zeit nur etwas ziemlich Zuverlässiges, und keinesweges eine so untrügliche Berechnung vorgelegt werden, als es wohl von den Forsten in den deutschen Provinzen der Monarchie geschehen könnte.

In den hiesigen Königl., so wie in den Privatforsten, wurde früher alles Brennholz in langen Stämmen an Käufer, wie an Berechtigte abgegeben, und schon deshalb war die Holzmasse nicht definitiv zu verbürgen; alle unfixirte Berechtigte holten so viel Holz, als sie wollten und brauchten, und die einzige Controlle darüber bestand darin, daß die bestimmten Holztaxen eingehalten wurden und nicht unbefugte Empfänger in die Forst kamen. Eine Menge Holz zu verschiedenen Zwecken wurde ebenfalls nur summarisch oder gar nicht angegeben und verrechnet, z. B. zur Benutzung bei Forstdienst-Etablissements ꝛc. Auch sind die frühern

Rechnungen und Manuale theils jetzt nicht mehr komplett vorhanden, theils auch nicht so genau und sorgfältig geführt, daß daraus ein genügendes Resultat zu schöpfen ist, welches zu bedauern, da die Zusammenstellung aus dem Jahre 1818 bis 1821 — welches die vollständigste der neuern Zeit ist — wegen des jetzt so geringen Absatzes und der verminderten Freiholzabgabe geringere Erträge nachweiset, als in der Regel durchschnittlich bisher von den Königl. Forsten geliefert worden sind.

Was nun die übrigen Naturalerträge anlangt, so weit sie nicht rein aus dem Holze entstehen, so sind sie zwar jetzt verhältnißmäßig sehr unbedeutend, waren es aber in frühe-rer Zeit noch mehr, da die Industrie der Forstverwaltung nicht genügend auf die unschädliche Erhöhung der Einnahme gerichtet ward. — Manche dieser Nebenerträge waren auch in der frühesten Vorzeit gar nicht bekannt, und wurden erst später durch Zufall entdeckt, z. B. der, vom Bernstein ꝛc. Manche derselben aber, welche früher erheblich waren, sind jetzt ganz weggefallen, wozu namentlich die Waldbeutennutzung gehört.

Die oben erwähnte Zusammenstellung der gesammten Naturalholzerträge von $18\frac{8}{1}$, wird nun hier nachstehend geliefert, und weiset folgende Resultate nach.

	I.		II.		III.	
	Es ist überhaupt jährl. abzutreiben.		Es konnten also in 4 J. geh. werden.		Es sind aber wirkl. in 4 J. abgetrieben.	
	Nadelh. Klafter.	Laubh. Klafter.	Nadelh. Klafter.	Laubh. Klafter.	Nadelh. Klafter.	Laubh. Klafter.
a) Regier.-Bez. Marienw.	58,317	7,142	233,268	28,568	203,162	26,720
b) Danzig.	32,543	15,927	114,724	40,215	141,251	31,702
Summa	90,660	23,069	347,992	68,783	344,413	58,422

Mithin sind 3579 Klafter Nadelholz und 10,361 Klafter Laubholz weniger gehauen, als gehauen werden konnten.

Hierbei muß aber folgendes zur Erläuterung bemerkt werden, da die hier so gering ausfallende Differenz des möglichen Abtriebsquantums, gegen das Wirkliche sonst in zu großem Widerspruch mit den Resultaten stehen

würde, welche oben von 5 Inspektionen geliefert wurden. Nämlich die Zusammenstellung und Berechnung des möglichen Ertrages für die 4 Jahre $18\frac{8}{1}\frac{1}{2}$ ist von den Forstinspektoren in Eile, ohne daß ihnen sichere Taxationsresultate vorlagen, gefertigt worden, wobei ihnen zum Theil die genügende Umsicht und Kenntniß abging, um ohne solche feste Basis eine richtige approximative Arbeit zu liefern; es ist also auch hier offenbar der Fehler vorgefallen, daß das Ertragsvermögen der Forsten unendlich viel zu gering angenommen ist, und dieser Fehler ist hier noch weit größer, als er oben bei den 5 Inspektionen statt gefunden hat; es sind beispielsweise keine Verschiebungen der Klassen vorgenommen worden, wodurch die 1. Periode offenbar zu gering ausgefallen wäre; es sind ferner keine pro Cente für den Zuwachs für die Dauer des Hiebs in der 1. Periode angesetzt worden ꝛc., dieses ist aber in der obigen Zusammenstellung bei der Revision ergänzt, wodurch jene Resultate unbedingt richtiger sind. Ungeachtet der nun viel zu geringen Schätzung des Ertragsvermögens ist doch noch ein jährlicher Ueberschuß von circa 14,000 Klafter über den Bedarf, nachgewiesen. Auf den möglichen Ertrag kommt es überdies hier gerade auch nicht an, sondern nur auf das, was wirklich gehauen worden ist. — Wir lassen hier folgen die:

Zusammenstellung

von dem Kubik-Inhalt des im Jahre 1823 abgetriebenen Holzes in den Forsten des Regierungsbezirks Marienwerder.

N.!	Revieren.	Größe Magdeburger Morg.	Betrag der abgetriebenen Kubik-Zahl. Kubik-Fuß pro Klafter. a. 80.	a. 75.	a. 60.	a. 50.	a. 32.	überhaupt	Mithin pro Morg. Magdeburger K. Fuß.
	Insp. Strasb.								
1	Gurzno ...	54,938	460,860	107,325		2,500	25,408	596,093	10 4/5
2	Lonkorz ...	35,182	39,360	142,800			14,664	196,824	3 3/5
3	Prußy	35,182	33,040	68,625			15,048	116,713	3 1/3
	Summa	125,302	533,260	318,750		2,500	55,120	909,630	7 1/4v. d. ganzen Inspekt.
	Ins. Marienw.								
1	Fammy ...	33,129	12,920	78,750	63,897	1,600	13,640	170,807	5 5/33
2	Reehoff ...	31,796	7,480	70,769	36,510		40,224	154,983	4 2/3
3	Wittkowo ..	8,376		18,787	10,890		2,368	32,045	3 3/4
4	Münsterw. .	10,592	4,000	27,087	10,590	2,100	10,096	53,873	5
5	Bülowsheide	52,029	32,465	72,225	20,340		12,000	137,030	2 3/5
	Summa	135,922	56,865	267,618	142,227	3,700	78,328	548,738	4 v. der ganz. Insp.
	Inspect. Osche.								
1	Osche	35,153	6,880	18,600	180			25,660	2/3
2	Wigodda ...	31,326	18,400	294,975	720	192		314,287	10
3	Lindenbusch	31,031	4,000	19,425				23,425	2/3
4	Woeziwodda	29,277	13,600	22,350	15,600	960	5,568	58,078	2
5	Schwiedt ..	37,569	20 000	46,500	6,720	384	9,408	83,012	2 1/6
6	Königsbruch	42,534	3,360	43,875	1,920		992	50,147	1 1/7
7	Grünfelde .	21,641	7,200	32,700	720		3,200	43,820	2
	Summa	228,531	73,440	478,425	25,860	1,536	19,168	598,429	2 1/5v. d. ganz. Insp.
	Ins. Schlochau.								
1	Lindenberg	16,183	25,520	10,950	2,400		1,536	40,406	2 1/2
2	Peterswalde	10,401	4,481	18,966	2,742	726	2,976	29,891	3
3	Eisenbrück .	51,180	32,326	28,363	2,317		31,176	94,182	1 4/5
4	Zandersbrück	40,250	36,400	29,425	7,410	1,040	4,768	129,073	3 1/5
5	Cammin ...	10,182	14,020	22,632	510		1,719	38,881	3 4/5
6	Friedrichsbr.	27,491	22,720	25,200	4,300		29,472	81,692	3
	Summa	155,687	135,467	135,536	19,709	1,766	71,647	414,125	2 2/3v. d. ganz. Insp.
	Ins. Dt. Crone.								
1	Lebehnke ..	32,856	41,200	43,912	3,330	5,232	19,024	112,698	3 1/3
2	Zippnow ...	24,077	82,880	35,760	18,855		31,520	169,015	7
3	Schloppe ..	39,845	16,800	15,588	1,120	264	42,240	76,012	2
	Summa	96,778	140,880	95,260	23,305	5,496	92,784	357,725	3 3/10 v. d. g. Insp.
	adde								
	Schlochau ..	155,687	135,467	135,536	19,709	1,766	71,647	414,125	2 2/3
	Osche	228,531	73,440	478,425	25,860	1,536	19,168	598,429	2 1/5
	Marienwerd.	135,922	56,865	267,618	142,227	3,700	78,328	548,738	4
	Strasburg .	125,302	533,260	318,750		2,500	55,120	909,630	7 1/4
	Summa	732,220	939,912	1295,589	211,101	14,998	317,047	2828,647	3 5/7v. ganzen Dep.

Das Resultat aus sämmtl. Inspekt. des ganzen Departements giebt einen Ertrag von $3\frac{5}{7}$ K.F. für den Mg.; in der That ein unglaublich geringes Resultat.

Was die Gelderträge der hiesigen Königl. Forsten anlangt, so geht aus dem Vorgesagten vieles über diesen Gegenstand schon von selbst hervor, da solche hauptsächlich auf einen Theil der Naturalholzerträge beruhen, und die Geldpreise den Maasstab für diese abgeben. —

Die erste Bestimmung der Gelderträge in den Königl. Forsten nach der Besitznahme erfolgte von des Königs Majestät Höchstselbst im Jahre 1773; es ist nicht genau zu ermitteln, worauf sich diese Annahme gründet, ob sie willkührlich und dem damaligen Kassenbedürfnisse angemessen war, oder ob sie auf mündliche Rücksprache mit den Einrichtungskommissarien der Provinz beruhte; der damalige Oberforstmeister erklärte aber, sobald ihm solche bekannt gemacht wurde: „daß die Forsten diesen Ertrag nicht zu leisten vermöchten, da die Freiholzabgaben bedeutend und die Holzverkaufspreise nur gering wären *); überdieß wären die Forsten sehr verwüstet und besonders das haubare Holz in der Nähe der Floßgewässer früher schon weggehauen.“

Es erfolgte aber doch keine erhebliche Ermäßigung, vielmehr die Drohung, daß die Etatsausfälle aus dem Gehalte der betreffenden Forstbeamten würden gedeckt werden. Die Forsteinnahme betrug im Jahre $177\frac{4}{5}$ 38,760 Thaler, von welcher Summe 37,329 Thaler rein zur Kasse flossen, indem nur wenige Gehalte, Diäten ꝛc. auf dem Forstetat standen. Später aber wurden mehrere Ausgaben überwiesen, weil sie wirklich zur Forstverwaltung gehörten, und sie wurden auch überhaupt erhöht, so daß schon im Jahre $17\frac{79}{80}$ das reine Ueberschußquantum nur 31,763 Thaler betrug. Im Jahre $178\frac{3}{4}$ betrug solcher aber wiederum 38,000 Thaler.

Im Jahre $178\frac{7}{8}$ ward es aber sehr bedeutend und zwar bis auf 23,420 Thaler herabgesetzt, und ein Mehreres zu nehmen, der Conservation der Forsten wegen untersagt. Im Jahre $17\frac{90}{91}$ waren die Reinerträge noch geringer und zwar nur 15,376 Thaler, welches gleichfalls aber nicht sehr in den verminderten Einnahmen, als vielmehr in den er-

*) Anm. Ein Achtel oder $3\frac{1}{3}$ Klafter kostete damals nur $1\frac{2}{3}$ Thaler.

höheten Ausgaben seinen Grund hatte. — Da die Ueberschüsse sich nachher bald wieder auf 19,000 Thaler erhöheten, und so eine Zeitlang stehen blieben, so ist nach der Zusammenstellung anzunehmen, daß von 1773 ab bis 1798, also in 25 Jahren, die Ueberschüsse zusammen 803,762 Thaler und fractionsmäßig auf ein Jahr 32,150 Thaler betrugen. Bei der Fläche von 1,332,443 Morgen, aus welchen damals diese Summen aufkamen, ergiebt sich darnach leider nur ein baarer Erfolg von $\frac{1}{36}$ Thaler pro Morgen; wahrlich ein trauriges Resultat, und um so trauriger, da die Forsten dabei nicht etwa geschont und blühend, und für die Nachwelt werthvolle Schätze schöner extra starker Bestände aufgesammelt wurden, sondern selbige vielmehr durch schlechte Beaufsichtigung und Behandlung immer mehr herabsanken. —

In den Jahren zwischen 1798 und 1806 war für die Forstrevenüen die blühendste Zeit, wie nachstehende Uebersicht aus den Jahren $180\frac{2}{6}$ darthut.

In diesen 4 Jahren sollten zusammen
nach den Etats einkommen . . . . . 216,901 Thaler
und es kamen an wirklichen Ueberschuß ein 200,896 —
Es betrugen daher die Nettoüberschüsse
eines Jahres in der Zeit per fractionem 50,225 —
pro Morgen also, nach den damaligen Flächenangaben fast $\frac{1}{24}$ Thaler excl. Freiholzwerth. —

Zu dieser Höhe haben sich die Forstüberschüsse weder früher noch später heraufgeschwungen; es lag dies aber auch in dem besondern Wohlstande, in welchem sich die Provinz in den letzten Jahren vor 1806 befand.

Im Jahre 1806 betraf Westpreußen der unglückliche französische Krieg, welcher die Provinz bis zum Jahre 1808, in welchem die feindlichen Truppen abmarschirten und selbst noch späterhin in ihren innern Verhältnissen so zerstörte, daß die Forsterträge sich sehr verringerten, und als unnatürliche Erscheinungen aus jener Zeit keinen Maasstab für das Gewöhnliche abgeben können. Im Jahre $18\frac{12}{13}$ wirkten die Durchmärsche der französischen Truppen nach Rußland und zurück ebenfalls sehr nachtheilig ein, und diese Kriegsübel störten den Wohlstand der Provinz für die damalige und die folgende Zeit so sehr, daß der Ertrag der Forsten, des großen Staatsbedürfnisses und der deshalb veranlaßten

stärkern Holzverkäufe ungeachtet, nicht zu erhöhen war; zum Theil hatte jedoch allerdings Mangel an Kenntniß der Kräfte mancher Forst daran Schuld, da manche fast als geschlossen betrachtet wurde, welche jährlich noch über 1000 Thaler nachhaltig abzuliefern vermochte. — Aus den Jahren $18^{0}/_{14}$ kann eine Darstellung der Erträge nicht von Nutzen für die Balance gegen andere Jahre seyn, da in dieser Zeit viele Forsten mit den an Danzig, Warschau ꝛc. abgetretenen Landtheilen verloren gegangen waren. Als einzelnes Beispiel aus dieser Periode mag jedoch hier aufgeführt werden, daß die Reinerträge im Jahre $18^{1}/_{12}$ 39,925 Thaler betrugen, pro Morgen also $_{3}{}^{1}/_{0}$ Thlr. (1 Sgr.). Rechnete man die Freiholzabgabe mit 29,613 Thaler hinzu, wornach der ganze Ertrag 69,538 Thaler ausmachte, so kam auch danach pro Morgen nur ein Ertrag von $1^{2}/_{3}$ Sgr.; hiervon waren jedoch die Forstbau-, Vermessungs-, Kulturkosten- und extraordinaire Ausgaben nicht abgezogen, welche den Ertrag noch verminderten. —

Im Jahre 1815, wo die früher verlornen Landtheile durch den Pariser Frieden bereits wieder an Westpreußen zurück gefallen waren, und wodurch der Zustand der Forstflächen wieder wie vor dem Jahre 1807 hergestellt war, waren die reinen Erträge dennoch nur 16,063 Thaler oder $4^{3}/_{4}$ Pfennige pro Morgen, wovon die Kriegszeiten jedoch die meiste Schuld trugen.

Durch die 1817 in's Leben tretende Forstorganisation änderte sich das Verhältniß hinsichtlich der Erträge bedeutend, indem die Administrationsausgaben an Gehalt sich erhöheten, weil

a) die Besoldungen des bisher so unendlich schlecht besoldeten Forstpersonals, wenn auch nicht sehr hoch, doch bis zur nothdürftigen Subsistence verbessert wurden.

b) Weil die Zahl der Besoldungen durch die neue Bildung von Lokaldirektions- und Aufsichtsstellen bedeutend vermehrt wurde, denn in Stelle von 3 Forstmeistern, traten 13 Forstinspektionen. In Stelle von 21 Oberförstern, traten 40 Revierförster, und die Zahl der Unterforstbeamten ward ebenfalls bedeutend vermehrt; die Anstellung von besondern, neu besoldeten Forstkassenrendanten trat auch noch hinzu und die Forstbau- und Kulturfonds wurden erhöht.

Dessenungeachtet betrugen die reinen Ueberschüsse			
im Jahre 1818	27,049 Thlr.	26 sgr.	10 pf.
1819	10,207 —	18 —	3 —
1820	4,002 —	7 —	1 —
Summa	41,259 Thlr.	22 sgr.	2 pf.
im Durchschnitt auf ein Jahr .	13,753 —	7 —	$4\frac{2}{3}$ —

welches lediglich darin seinen Grund hat, weil nicht allein seit der Organisation die Direktions-, sondern auch die Revierverwaltungsstellen mit brauchbaren Subjekten besetzt waren, und das Aufsichtspersonal seine Pflicht erfüllte.

Die Jahre 1819 bis 1823 sind durch die Stockung des Getreide-, Vieh- und Holzhandels, welcher die Haupterwerbsquelle der Provinz ist und die dadurch herbeigeführte Verarmung der Einwohner und der Geldverlegenheiten, für den Absatz des Holzes aus Königl. Forsten so ungünstig als möglich gewesen; und dies ist der alleinige Grund, warum die Forsten seit 1818 nicht mehr eintragen. — Beständen jetzt noch die alten Verhältnisse der Jahre 1800—1806, so würde bei der jetzigen bessern Verwaltung und bei der höchstmöglichen Benutzung aller Holzerträge und Nebenprodukte die Geldeinnahme unstreitig — der vermehrten Administrationsausgaben ungeachtet — gewiß höher als damals seyn. —

Das Vorstehende giebt eine genügende allgemeine Uebersicht von der Sachlage; etwas Specielleres zu liefern liegt nicht im Zwecke dieser Schrift. Möge aber das geringe Ertragsresultat doch Niemand verleiten, den Werth der Forsten nur allein nach diesem Resultate festzustellen; denn wenn man die Masse der Freiholzabgaben, sowohl der fixirten als unfixirten (pro 1818 betrugen die fixirten allein 67,688 Thaler), ferner der Weideberechtigungen und andern Lasten, welche die Forsten hier tragen, in Gelde berechnet, und den diesfälligen Betrag den Reinerträgen zusetzte, wie es doch geschehen sollte, so würden ganz andere Resultate an den Tag treten; und diesen Betrag erhält die Königl. Kasse auch in der That, nicht scheinbar etwa, sondern in baarem klingenden Gelde, wie schon daraus hervorgeht: daß z. B. bei Eigenthumsverleihungen abgelaufener Emphyteusen, welche in neuester Zeit statt fanden, von den

Besitzern die alternative gestellt wurde, für das Grundstück
mit dem Waldweiderechte . . . . . 24 Thaler
ohne dasselbe aber . . . . . 15 Thaler
jährliche Abgaben zur Domainenkasse zu zahlen. —

Man sieht daraus, daß die Berechtigten den Werth des Rechts wohl kennen; so fließen offenbar Forsterträge zu andern Kassen und werden nach der jetzigen Verfassung nicht rein abgesondert, und vollständig nachgewiesen. Auch würde dies in gar vielen Fällen ungemein schwierig und oft ganz unmöglich seyn.

Die Privatforstbesitzer werden mit ihren jetzigen Forstverwüstungen und Holzverschleuderungen bald aufhören müssen; denn entweder die Forst wird vernichtet, oder die Gläubiger werden zur Sicherheit ihrer Kapitale der schlechten Wirthschaft Einhalt thun; es lassen sich auch wieder bessere Zeiten und Handlungsconjuncturen hoffen, und diejenige Forsten also, welche die gegenwärtige Krisis überstehen, werden dann den jetzt bewahrten Schatz mit doppeltem Nutzen anbringen, und namentlich die Königl. Forsten werden dann den Minderertrag in den jetzigen Jahren gewiß übertragen.

Ein Belag für die schon oben aufgestellte Behauptung, daß es in den angrenzenden Provinzen nicht besser steht, ist es: daß im Bromberger Regierungsdepartement im Jahre 1806 nach dem Etat bei einer Forstfläche von 473,000 Morgen nur 14,854 Thaler aufkamen, wobei die Ausgaben für Forstkulturen, Bauten und Messungen nicht mit inbegriffen waren.

Nach dem Kriege im Jahre 1816 war das Soll dort bei 494,957 Morgen Fläche ebenfalls nur 17,871 Thaler excl. der vorerwähnten Administrationsausgaben, und es kommt daher in beiden Jahren der Ertrag pro Morgen auch nur auf etwa $\frac{1}{30}$ Thaler zu stehen, wobei die vorerwähnten unabgezogenen Administrationskosten auch noch mindestens die Hälfte verschlingen, so daß der Baarertrag fast bis zum Nichts herabsinkt. — Auch die Ostpreuß. zum Theil in bessern Verhältnissen befindlichen Forsten gewährten nach dem Etat pro $18\frac{1}{12}$ bei einer Fläche von beinahe 1 Million Morgen nicht mehr als 83,000 Thaler Ueberschuß, also auch nur etwa $2\frac{2}{3}$ Sgr. pro Morgen, wobei ebenfalls Forstkultur,

Vermessungs, Baugelder ꝛc. noch nicht in Abzug gebracht sind.

Es leidet übrigens keinen Zweifel, daß die Königl. Forsten in Westpreußen weit weniger reine Ueberschüsse abgeliefert haben, als nach der Materialabgabe eigentlich geschehen mußte, und zwar aus dem Grunde, weil eine Menge Verkaufs- und Defraudationsstrafgelder, welche nicht gleich bezahlt wurden, rückständig blieben, aus Nachlässigkeit der mit der Einziehung beauftragten Behörden nicht beigetrieben wurden, und dadurch bald der zu großen Höhe, bald des Unvermögens, und bald des Verschwindens der Debenten wegen, uneinziehbar wurden und niedergeschlagen werden mußten. —

Als Beweis, daß die Sache nicht unerheblich ist, mag die Angabe dienen, daß im Jahre $180\frac{5}{6}$ an 62,439 Thaler Reste aus einigen frühern Jahren vorhanden waren. Im Jahre 1816 waren aber an 10,000 Thaler Reste entstanden ꝛc. und so sind dergleichen Fälle noch gar häufig vorhanden.

Rechnet man also die Restbeträge zu den reinen Ueberschüssen, wie es eigentlich geschehen sollte, da nicht die Forsten, sondern die Beamten und die Armuth ꝛc. der Debenten daran Schuld sind, daß sie nicht gleich dazu fließen; so stellt sich das Resultat überall offenbar viel besser.

Neuntes Kapitel.

Vom Forst-Bauwesen.

Dieser Gegenstand der Forstverwaltung kann bei der gegenwärtigen Bearbeitung nicht ganz übergangen werden, um so weniger, da derselbe in der That an dem Zustande der Königl. Forsten einen nicht unwesentlichen Antheil hat.

Als die Provinz in Preuß. Hände kam, fand man fast kein Forstdienstetablissement, weil zu pohlnischen Zeiten die Forsten meist nur durch Beutner, Bauern ꝛc. bewacht und administrirt wurden, welche alle eigene Besitzungen hatten, und auch bei den eigentlichen Waldknechten (Borowe) war dies meist der Fall. —

Als daher bei der Einrichtung der hiesigen Forstverwaltung aus den Marken ꝛc. Offiziere und Feldjäger als Forstbeamte hier angestellt wurden, fehlte es ihnen überall an Unterkommen, und sie mußten sich theils einmiethen, theils wurden ihnen vacante Baueretablissements überwiesen, wo beides aber nicht statt finden konnte, wurde für Königl. Rechnung gebaut. — Dies alles reichte aber nicht hin, um die Beaufsichtigung vollkommen aufzustellen, und wenn man gleich 1773 die Absicht hatte, auf einmal 6 Förster-, 3 Hegemeister-, 15 Oberwarth- und 36 Unterförster-Etablissements zu bauen, die zusammen auch nicht mehr als 15,912 Thaler kosten sollten, so kam dies doch nicht vollständig zu Stande. Zur Sparung der Kosten wählte man daher das Mittel, den Forstbeamten kleine Aversionalsummen, freies Bauholz und etwa noch freie Holzfuhren durch die Heidemiether, zu bewilligen, wogegen sie dann die nöthigen Bauten bewirken mußten.

Diese Aversionalsumme war aber so unbedeutend, oft bei einem Unterförsteretablissement nur $15\frac{1}{3}$ Thaler, daß diese nicht im Stande waren, den Bau auszuführen. — Als man dies bemerkte, ward nachgegeben, daß auch andere Subjekte, als Privatjäger ꝛc. zu Forstbeamten angenommen werden sollten, wenn sie im Stande wären, obgedachte Bedingungen wegen des Aufbaues zu übernehmen und zu erfüllen.

Durch dies Verfahren hat man von 1773 an bis 1788, also in 15 Jahre, 101 Etablissement für die Summe von 13,500 Thaler hingestellt; jedes Etablissement mit Wohnhaus, Stall und Scheune kostete mithin durchschnittlich kaum 140 Thaler, obgleich darunter mehrere Oberförster-Etablissements befindlich waren.

Im Jahre 1788 überzeugte man sich jedoch, daß durch diese Maaßregel schlechte Subjekte in die Forstdienerschaft sich eingeschlichen hatten, daß die Gebäude undauerhaft aufgeführt wurden, und daß dabei mancherlei Plakereien vorfielen.

Um alles dies zu vermeiden, beschloß man, künftig mehr auf Königl. Rechnung nach bestimmten Anschlägen durch Entrepreneurs bauen zu lassen, und es wurden die Baufonds daher erhöht, sie betrugen im Jahre 1779 nach dem Etat 2,000 Thaler und im Jahre 1794 4,000 Thaler;

indeß war diese Summe offenbar bei den großen Forsten, in denen es sonst an allen Etablissements fehlte, unendlich viel zu gering. Nach einem Ueberschlage berechnete man im Jahre 1799 den dringendsten Gesammtbedarf auf 42,000 Thaler, allein solcher wurde nicht angewiesen, ob es gleich damals an Fonds nicht gemangelt haben würde. — Im Jahre 1792 wurde nun der Forstbaufonds auf 6,000 Thaler erhöhet, allein auch dies reichte nirgends zu, und selbst die Bewilligung des Jahres 1804, daß alle Kaufgelder von veräußerten unnützen Forstdienstländereien, so wie Erbstands- und Holzgelder von isolirten kleinen Forstparzellen extraordinair zum Forstbaufond fließen sollten, änderte bei der Unbedeutenheit des diesfälligen Zuschusses nichts in der Sache. Auch ward der Fonds bald wieder auf 4,800 Thaler herabgesetzt, daher man sich fast nur auf die nothdürftigsten Reparaturen der vorhandenen Gebäude einlassen, an die Einrichtung neuer Etablissements aber fast gar nicht denken konnte. Zum größten Nachtheile des Forstschutzes mußten sich daher die (ohnehin viel zu wenig vorhandenen) Forstbeamten, bei dem Mangel an Dörfern und andern Privatwohnungen innerhalb den Forsten, oder doch in deren Nähe, weit entfernt von diesen einmiethen. —

Dies Verhältniß dauerte fast unverändert fort, und in den Kriegsjahren $180\frac{7}{8}$ und $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ geschah noch weniger, die Gebäude litten aber durch die fremden Truppen. Im Jahre 1815 fiel das Culmer Land, welches seit 1807 an Pohlen abgetreten war, wieder an Westpreußen zurück, und in der ganzen Zeit war dort noch weniger, als von jeher im Preuß. an den Gebäuden geschehen, so daß man sie fast sämmtlich in verfallenen Zustand zurück erhielt.

Mit dem Jahre 1816 trat aber nun ein neues Leben in diese Bauangelegenheit; das Nothwendige ward schleunig hergestellt, und die Fonds erhielten in erforderlichen Fällen außerordentliche Zuschüsse.

Es trat ferner die neue Forstorganisation im Jahre 1817 ein, wodurch eine Menge Reviere und Forstschutzdistricte gebildet wurden, und wodurch daher auch außer den bisher fehlenden noch eine Menge ganz neuer Etablissements nöthig wurden, deren Einrichtung zum Theil ganz unaufschieblich war. Nachdem nun die Forstbaufonds der Provinz

in beiden Regierungsdepartements zusammen auf circa 8,000 Thaler festgestellt worden, so erfolgten außerdem noch fortwährend einige besondere Zuschüsse, namentlich für die Organisationsbauten, so daß überhaupt vom Jahre 1816 bis 1823 etatsmäßig und extraordinair zu Forstbauten circa 78,000 Thaler in der Provinz verwendet worden sind. Mittelst dieser Summe wurden nicht allein alle bisher in schlechten Stand gehaltenen Gebäude möglich gut und tüchtig reparirt, sondern auch eine Menge ganz neuer Etablissements errichtet.

Nach einer generellen Zusammenstellung von $18\frac{17}{21}$ bestand folgendes Verhältniß:

a) am 31. Dec. 1817 waren vorhanden an Forstetablissements
- a. a. im Regierungsbezirke Danzig . . . . 82 —
- b. b. " " " Marienwerder 134 —

216 —

b) bis zum 31. Decbr. 1821 wurden erbaut ganz neu
- a. a. im Regierungsbezirke Danzig . . . . 7 —
- b. b. " " " Marienwerder 29 —

36 —

c) in letztgenannter Periode aber veräußert
- a. a. im Regierungsbezirke Danzig . . . . 11 —
- b. b. " " " Marienwerder 4 —

15 —

d) am 1. Januar war also Bestand
- a. a. im Regierungsbezirke Danzig . . . . 78 —
- b. b. " " " Marienwerder 159 —

237 —

und es lag noch in der Absicht, im Regierungsbezirke Danzig 21 neue Etablissements zu bauen und 8 alte Etablissements zu veräußern; im Regierungsbezirke Marienwerder aber sollten noch 26 neue Etablissements erbauet, 16 alte dergleichen aber veräußert werden, so daß im Königl. Forste überhaupt 260 Etablissements vorhanden seyn werden.

Aus der vorerwähnten 8jährlichen Totalbausumme von 78,000 Thalern sind aber auch nicht blos neue Gebäude gebaut, und die bestehenden hergestellt, sondern es sind davon auch die auf Forstgrund belegenen häufigen Brücken erbaut

und reparirt, und sogar viele Wege in den Stand gesetzt worden; überdies sind daraus auch die nicht unbeträchtlichen Feuersocietätsbeiträge berichtigt worden.

Die Forstdienstgebäude werden übrigens zur Sparung der Kosten jetzt nur von geringem Umfange erbaut, und sind sämmtlich bei der Provinzial-Feuersocietät versichert.

Dritter Abschnitt.

Von der Jagd.

Erstes Kapitel.

Von den in Westpreußen befindlichen jagdbaren wilden Thieren.

Es befinden sich hier in Westpreußen fast alle diejenigen wilden und jagdbaren Thierarten, welche in den übrigen Preuß. Provinzen vorhanden sind, namentlich von den vierfüßigen: Rothhirsche, Sauen, Rehe, Hasen, Biber, Fischottern, Dachse, Eichhörnchen, Igel, Wölfe, Füchse, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen; nur Damm-wild ist niemals im freien Zustande hier gewesen, und das früher hier befindliche Elenn- und Auerwild ist längst verschwunden, und nur von ersterm wechselt zuweilen noch ein Stück auf ganze kurze Zeit hart an der Grenze aus Ostpreußen — wo es sich aufhält — herüber.

Das ungeheure große Auerwild ist jetzt auch in Rußland schon so selten, daß es nicht ohne Kaiserliche Genehmigung mehr erlegt werden darf. — Im Jahre 1595 ward hier in Preußen ein Auerochs erlegt, welcher vom Vorderhuf bis auf den Rücken über den Blättern 7 Fuß und von der Stirn bis zum Ansatz des Schwanzes 10½ Fuß lang maß; sein Gewicht hat 19 Centner 5 Pfund Nürnberger Gewicht betragen. In Torfbrüchern findet man beim Graben und in

den See'n beim Fischen noch zuweilen Geweihe vom Elenn und vom Auerochsen, zuweilen selbst versteinert. — Auch der Bisonochs hat sich früher hier in Preußen aufgehalten, ist aber nicht so häufig als der Auerochs angetroffen worden.

Von Bären ist hier die Spur und Nachricht längst verschwunden, wogegen sie sich in den Ostpreuß. Forsten länger gehalten haben; es wurde dort sogar noch vor etwa 16 bis 18 Jahren ein Bär, der aus Pohlen herüber gewechselt war, in der Puppenschen Forst erlegt. — Der letzte Auerochs ward in Preußen im Jahre 1755 erlegt. — Die Biber, welche sich an der Weichsel, der Drevenz, dem Schwarzwasser, der Ossa ꝛc. früher und zum Theil noch vor 30 Jahren häufiger aufhielten, sind nur eine noch höchst seltene Erscheinung. Deren Verminderung oder Verschwinden liegt hauptsächlich in den vielen Nachstellungen, welche sie erlitten und an der ununterbrochenen Störung der Gewässer durch Fischen, Flößen, Ausraden der Ufer zu Wiesen und Gärten ꝛc. — Das Bibergeil von den Preußischen Bibern ward früher für das Vorzüglichste gehalten. —

Wo die Forsten an den Ostseestrand grenzen, werden auch die dort auf den Sand ꝛc. austretenden Seehunde öfters Beute des Jägers, und müssen also hier ebenfalls erwähnt werden.

Von den Vögeln ist die vorhandene Anzahl der verschiedenen Arten sehr bedeutend, der Zweck der gegenwärtigen Schrift erlaubt aber nicht, sie sämmtlich hier aufzuführen; ausführliche Nachricht darüber findet man in dem ornitologischen Taschenbuche für Preußen, welches unter Leitung des Herrn Professor v. Bär in Königsberg 1823 erschienen ist. —

Nachstehend werden daher nur die jagdbaren, und die gewöhnlich häufiger vorkommenden Vögel aufgeführt; diese sind: der Schwan, der Trappe, der Kranich, Reiher, schwarze und weiße Storch, große und kleine Rohrdomele, der Auer- und Birkhahn, das Haselhuhn, das Rebhuhn, die größern und kleinern Brachvögel, die Sumpf- und Wasserschnepfen fast in allen Arten, wilde Gänse und Enten gleichfalls in allen Arten, Taucher und Wasserhühner, die Krammets-

vögel und Drosseln, Waldtauben. Nächstdem eine ungemein große Anzahl von Raubvögelarten. —

Die Schwäne sind eigentlich in den östlichen Theilen der Provinz, in den westlichen und südlichen aber nur höchst selten zu finden; wenigstens brüten sie dort nicht, und die größere Nähe der Ostsee, mag ihnen den Aufenthalt in den östlichen und nördlichen Theilen wünschenswerther machen.

Die Trappen finden sich fast nur in den Niederungen und in den angrenzenden fetten Höhen, namentlich in der Gegend von Marienburg, Elbing, Neuteich ꝛc.; im Westen der Provinz sind sie nur höchst selten und gar nicht zu finden. —

Die Kraniche und Reiher sind bei den vielen See'n und Brüchern nicht selten und außer den hügelichten Theilen der Provinz fast überall zu finden.

Die Rohrdommeln sind im Ganzen selten, und an mehreren Orten gar nicht vorhanden.

Den gewöhnlichen weißen Storch findet man in mäßiger Menge; einzelne Dörfer scheinen ihr Lieblingsaufenthalt zu seyn, da sich in solchen fast auf jedem hohen Hause ein Storchnest befand; die Franzosen haben jedoch in den Kriegen von 1806 und $18\frac{12}{13}$ durch Zerstörung der Nester viele dieser freundlichen Gäste vertrieben. — Der schwarze Storch findet sich hier ebenfalls zuweilen, und horstet in den großen Waldmassen auf hohen Kiehnen ꝛc.

Auerhähne finden sich nur in den großen geschlossenen Waldmassen, besonders bei Schlochau, Tuchel und Cartaus und sind selbst dort nicht häufig. Dagegen sind Birkhühner in den meisten größern Forsten und an manchen Punkten in so großer Menge zu finden, daß man im Sommer oft 40 bis 50 Hähne zusammen ziehen sieht. Merkwürdig ist es, daß hier öfters Birkhähne geschossen werden, deren Kropf mit jungen Kiehnäpfeln gefüllt ist und in welchem man solche bis zu der Zahl von 150 gefunden hat.

Rebhühner sind zwar überall, und längs der Weichsel am häufigsten; in manchen Theilen der Provinz, z. B. in den westlichen und nordwestlichen aber seltener vorhanden.

Das Haselhuhn ist selten, die Waldschnepfe jedoch in manchen Jahren ziemlich häufig. — Die andern Schnepfen-

arten, namentlich Bekassinen, Stumm-, Wiesen- und Pfuhlschnepfe, auch die Streitschnepfe waren sonst in manchen Gegenden, namentlich gegen die Seeküste hin, in Menge vorhanden und eben so die Strand- und Sandläufer, welche auch an den Ufern der Weichsel häufig vorkommen. Jetzt seit mehreren Jahren haben sie jedoch bedeutend abgenommen. Eben so waren die gesammten Entenarten, besonders aber die März- oder Stockente, die Krick-, Tafel-, Pfeif- und Moderente, früher sehr häufig, und nur das seit mehreren Jahren so sehr eingetretene Austrocknen der Brücher und die Abwässerung vieler See'n, hat dieser Wildgattung die Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Vermehrung sehr geraubt, daher sie jetzt im Ganzen schon bedeutend vermindert ist; wegen Nähe der Ostsee werden jedoch die Wasservögel in einzelnen Gegenden jetzt noch häufig gefunden. Das Tagebuch eines tüchtigen Jägers in der Gegend von Elbing, welches 16 Jahr lang treu geführt ist, läßt recht deutlich das Abnehmen des Wildes, und namentlich der Schnepfen- und Entenarten bemerken; so ist z. B. die hier früher häufig vorhanden gewesene Pfuhlschnepfe jetzt so selten, daß dieser Jäger nur 25 Stück in 16 Jahren erlegt hat. —

Die Zahl der Raubvögel ist hier in Westpreußen äußerst bedeutend; es tragen die vielen Forsten und Brücher und der Mangel an Nachstellung wesentlich dazu bei; selbst die großen Adlerarten, z. B. der Steinadler ꝛc. sind keineswegs selten. —

Einige merkwürdige ornitologische Erscheinungen haben Seestürme zuweilen herbeigeführt. Besonders an nordischen Wasservögeln. —

Als höchst selten und interessant muß erwähnt werden, daß im Jahre 1823 bei Culm ein Geier, Vultur Trencalos (nach Bechstein) erlegt ist; so viel bekannt, der einzige Fall, daß ein Geier hier in Preußen erlegt worden ist.

So war es auch auffallend, daß hier im Jahre 1821 auf einmal eine ganz ungeheure Anzahl Fichtenkernbeißer (Loxia enucleator, schwedischer Papagey, Linné) erschien, welche auch 1822 noch in ziemlich wenn gleich nicht ganz so bedeutender Menge vorhanden waren; schon im Jahre 1820 waren sie an der Ostpreußischen Küste doch minder

häufig erschienen; im Jahre 1823 sind sie wieder ganz verschwunden.

Ebenfalls selten war die Erlegung eines Seeraben (Pelicanus carbo) an der Weichsel bei Thorn im Jahre 1821, mehr als 20 Meilen von der Ostseeküste entfernt und zwar im Frühjahre; dieser Vogel pflegt sich sonst von dem Meeresstrande nicht zu entfernen.

Auch unter den gewöhnlichen Wasservögel an der Ostseeküste werden Ornithologen hier eine reiche Ausbeute und gewiß manches Bemerkenswerthe, neue Varietäten, Abarten ꝛc. finden; allein leider fehlt es an tüchtigen Ornithologen in der Provinz fast gänzlich und die gewöhnlichen Jäger und Forstmänner besitzen in dieser Wissenschaft gemeinhin so wenige Kenntniß, daß sie kaum das Seltene zu würdigen verstehen. —

Auch hier in Westpreußen zeigt sich übrigens schon der Einfluß des Nordens auf die Begattung, Setz- und Brützeit, die Aufenthaltsdauer und Färbung des Wildes; es giebt hier oft schon ganz weißliche Hasen, die Schneeammer ist nicht selten, die Schneeeule wird gleichfalls zuweilen angetroffen, und einige Vögelarten tragen im Winter ein helleres Gefieder. — Der Balg des Eichhörnchens (Sciurus vulg.) färbt sich im Winter grau oder doch grauröthlich, auch wird dies Thier zuweilen mit schwarzem Balge angetroffen. Alles Wild erhält hier im Winter einen dichteren Pelz, und die Bälge der hier erlegten Wölfe, Füchse, Marder, Eltisse, Fischottern ꝛc. haben offenbaren Vorzug vor denen aus südlichen oder westlichen Provinzen.

Zweites Kapitel.

Von der Berechtigung zur Jagd, deren Eintheilung und von der Dauer der Jagdzeit.

Die Jagd gehört hier, wie auch in den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen, zu den Regalien des Staats, und nur diejenigen Privatpersonen haben ein Recht auf solche, welche sie entweder seit dem Jahre 1740 in dem östlichen Theile oder seit 1797 in dem westlichen Theile der Provinz, oder durch 44jährige Verjährung besitzen, oder

endlich solche durch besondere Privilegien und Kontrakt verliehen erhalten haben.

In der Regel haben aber alle Besitzer adeliger Güter die Jagdgerechtigkeit auf eine dieser Arten erworben; dagegen findet solche selten statt, bei den Kämmereibesitzungen und bei den Erbzinsleuten und Erbpächter ehemaliger Königl. Domainen, indem diesen das Jagdrecht fast niemals mit verliehen worden.

Die hohe Jagd ist hier fast nirgends vorbehalten, und wem das Jagdrecht überhaupt zusteht, der ist in der Regel auch zu deren Ausübung berechtigt. —

Die schädlichen Koppel-Jagden sind dagegen hier eine sehr große Seltenheit, und bei deren Unbedeutenheit so gut als wie gar nicht vorhanden, zu betrachten. —

Wer übrigens zu irgend einer Art der Jagd berechtigt ist, kann auch alle ihm bei deren Ausübung vorkommende Raubthiere erlegen und behalten.

Die Jagd ist hier, in hohe, mittlere und niedere eingetheilt worden, und zwar begreift:

a) die hohe Jagd: alles Auer, Elenn und Rothwild, Schwäne und Auerhähne;

b) die mittel Jagd: das Reh- und Schwarzwild, Birk- und Haselhühner;

c) die niedere Jagd: alles übrige Wild, ohne Ausnahme.

Für die Dauer der Jagdbenutzung hinsichtlich der Jahreszeit, haben hier verschiedentliche nach und nach abweichende Bestimmungen statt gefunden, wovon die wesentlichsten hier angegeben werden sollen.

In den Forstordnungen von 1739 und 1775 ist verordnet, daß die Schußzeit vom 24. August bis zum 1. März dauern sollte und zwar für alle Wildarten, jedoch mit der Ausnahme, daß:

a) zu allen Zeiten Biber und Dachse, ferner sämmtliche Raubthiere und Raubvögel, so wie alle wilde Gänse, Enten und Schnepfenarten, auch sonstige Sumpf- und Wasservögel erlegt werden dürfen;

b) daß Rehböcke und Schweine auch in der Schonzeit vom 1. März bis 24. August zur eignen Consumtion, nicht aber zum Verkauf geschossen werden dürfen.

Späterhin wurde durch ein besonderes Reſcript der Anfang der Jagdzeit bis zum 1. September hinausgeſchoben, weil man theils den 24. Auguſt des noch (bei dem kältern Klima) ſo häufig auf dem Felde ſtehenden Getreides wegen, theils der hier aus gleichem Grunde ſpäter eintretenden Setz- und Brützeit, für einen zu frühen Termin anerkannte; in der am 8. Oktober 1805 emanirten Forſtordnung iſt die Jagdzeit gleichfalls vom 1. September bis zum 1. März feſtgeſetzt, und dabei ebenfalls dasjenige als Ausnahme nachgelaſſen, was oben bei den ältern Forſtordnungen angegeben iſt.

Wer zur Jagdfolge überhaupt berechtigt iſt, darf ſie nur unter folgenden Modifikation ausüben. Wenn Jemand ein Stück Wild angeſchoſſen hat, und es geht über die Grenze, ſo darf der Jäger es nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöſeten Hund und nach vorgängiger Requiſition des betreffenden Jagdbeſitzers und zwar nur denſelben Tag bis zum Abend verfolgen; ihm ſteht zwar das angeſchoſſene und gefundene Stück Wild zu, er darf aber bei Strafe der Wilddefraudation ohne Erlaubniß der Jagdberechtigten nicht noch ein oder mehrere Male ſchießen. — Iſt Jemand zur Jagdfolge nicht berechtigt, ſo muß er den Uebergang des angeſchoſſenen Wildes dem betreffenden Jagdberechtigten binnen 24 Stunden melden, und erhält dann, wenn es gefunden wird, das Schießgeld und die Hälfte des Werths bezahlt.

Drittes Kapitel.

Von dem Umfange des Wildſtandes und den darauf einwirkenden Verhältniſſen.

Bei Beleuchtung dieſes Gegenſtandes können leider nur ſehr unerfreuliche Reſultate erſcheinen, und es iſt daher um ſo intereſſanter, die Urſachen und die Verhältniſſe, welche dieſe Erſcheinung herbeigeführt haben, etwas genauer kennen zu lernen. Selbige ſind ſehr zahlreich und zahlreicher als in allen übrigen Provinzen des Preuß. Staats, daher hier dem Forſtmanne die Jagdfreude nur in den allerſeltenſten Fällen als Erholung zugerechnet werden kann; dem bloßen Jäger aber wird meiſt ſo geringe Belohnung und Ausbeute

seiner Bemühungen zum Theil, daß wirklich zur Ausübung der Jagd sehr große Neigung und Ausdauer gehört.

Rothstandwild befindet sich nur in der sogenannten Tuchelschen Heide, meist in den Revieren Osche und Wigodda; 8—10—15 Stück sind abwechselnd hier der Bestand gewesen, und wenn gleich dessen Vermehrung mancherlei Hindernissen unterlegen hat, so ist es bei dem allen doch auffallend, daß sich dieser Wildstand nie über genannte Zahl erhoben hat. Jetzt sind höchstens 10 bis 12 Stück vorhanden.

Von der Brunftzeit dieses Standwildes ist auffallend genug, wenig zu merken; man hört die Hirsche selten schreien und auch das Mutterwild verändert sein Treiben in dieser Zeit nicht bemerkbar, wie doch der Fall zu seyn pflegt.

Dieses wenige Rothwild wechselt übrigens nicht zu weit weg, hält, so weit es die großen Brandflächen gestatten, meistens seinen Stand auf 1—1½ □Meile und bleibt auch zur Brunftzeit fast unverändert fort. Bei diesem Rothwilde befinden sich zwei starke als 16 und 18 Ender anzusprechende Hirsche, welche bisher noch immer geschont worden; welches überhaupt hier im strengsten Maaße statt findet, so daß in den letzten 20 Jahren nur ein einziger 10 Ender durch die Forstbeamten geschossen worden ist.

An der Märkischen Grenze in der Forstinspektion Deutsch-Crone ist zwar kein Stand-Rothwild, indessen wechselt es doch seit einiger Zeit aus Pommern und der Neumark öfters, wenn gleich nur eine geringe Anzahl zumal in der Brunftzeit, herüber. Stete Schonung und Anziehung von ruhigen jungen Dickungen lassen hoffen, daß sich vielleicht dort in einigen Jahren auch etwas Standwild halten werde. Sonst giebt es nur noch selten ein Stück Wechselwild an der Ostpreuß. Grenze in den Privatforsten, wo es aber bei dem Mangel an Schonung entweder gleich verstört oder geschossen wird, und daher immer seltener herübertritt. — Unter diesen Umständen lernen die wenigsten Westpreuß. Jäger ein Stück Rothwild kennen, und ihnen ist oft eine Hirschfährte so fremd, als dem Sächsischen Jäger die Elennfährte. — Ob zu pohlnischer Zeit mehr Rothwild gewesen, darüber sind keine bestimmte Nachrichten vorhanden, wie sie überhaupt aus jener frühern Periode so höchst mangelhaft

und unbefriedigend sind; indeß lassen doch die bald in den See'n beim Fischen, bald in den Brüchern beim Graben gefundenen Hirschstangen einen stärkern Rothwildstand voraussetzen selbst in Gegenden, wo jetzt keine Spur mehr davon vorhanden ist.

Das Rehwild ist hier häufiger und es liegt größtentheils nur in der Behandlung desselben, daß es nicht in noch größerer Anzahl vorhanden ist; theilweise wird es durch das Lokale recht sehr begünstigt und in manchen Jahren ist die Fruchtbarkeit desselben sehr ansehnlich, da z. B. 1821 von 5 Stücken 13 Kälber vorhanden waren.

Auf der zur Stadt Danzig gehörenden frischen Nährung zwischen Danzig und Pillau, welches eine sehr lange und unbedeutend schmale Erdzunge, mit Kiefern bestanden ist, befand sich zur Zeit, als Danzig noch nicht Preuß. war, der stärkste Rehstand in der Provinz; derselbe hatte dort Ruhe und Schutz vor den so schädlichen Wölfen, und die Rehe, welche schon bei etwas sinkendem Tage an die Seeufer austraten, erlabten sich an den ihnen so leckern Salztheilen, welche das Seewasser absetzte. Allein die Habsucht störte und vernichtete diese friedliche Kolonie, als die Stadt Danzig unter Preußischen Zepter kam, indem der damalige sogenannte Königl. Pohlnische Oberjägermeister in Danzig — eigentlich ein Kaufmann — den Rehstand vor der Uebergabe ungeheuer angriff, und ihn durch den übermäßigen Abschuß und den Mangel an Ruhe fast gänzlich vernichtete. —

Im Jahre 1814 beabsichtigte zwar der englische Consul in Danzig, die Rehrung, welche er gepachtet hatte, durch eingefangene junge Rehe wieder zu bevölkern; allein er fand dabei theils aus Mangel an guten Willen, theils wegen Schwierigkeit der Einfangung und theils wegen der Seltenheit der Rehe in den übrigen Forsten der Provinz nicht Unterstützung genug, und die Herstellung blieb daher größtentheils der Natur wieder überlassen.

Außerdem ist jetzt noch der beste Rehstand nur in Königlichen Forsten, namentlich in den Revieren Bülowsheide, Woczziwodda, Rehhoff ꝛc. zu finden; in den Privatforsten ist nur höchst selten ein ziemlicher Rehstand noch vorhanden, und zu diesen Ausnahmen gehören beispiels-

weise Schönberg, Finkenstein, Filehne ꝛc. Durch sorgsame und pflegliche Behandlung hat sich der Rehstand eigentlich in den letzten 6 bis 8 Jahren erst etwas erholt, und in den Jahren $18\frac{4}{5}$ war gewiß kaum $\frac{1}{4}$ des jetzigen Bestandes vorhanden. In noch früherer Zeit ist die Anzahl des Rehwildes noch weit geringer gewesen. So wurde z. B. im Jahre 1786 eine Nachweisung über den vorhandenen Rehstand von den damals bestehenden 17 Forstämtern eingefordert. Es berichteten aber nur 9 davon Speciell und die übrigen 8 zeigten ihren Rehstand blos summarisch an. Nach der Angabe der 9 Forstämter waren nun 40 Böcke, 67 Ricken und 8 Junge, zusammen . . . . 115 Rehe.

Wird nun nach Maaßgabe der Oertlichkeit von den andern 8 Forsten noch ungefähr zugesetzt . . . . . 125 Rehe,

so waren in den gesammten Königl. Forsten der Provinz nur . . . . . 250 Stück Rehe, welche Zahl manches Forstrevier von 10,000 Morgen in Deutschland aufzuweisen hat; dies giebt einen Maasstab, in wie fern die Klagen über geringen Wildstand begründet sind oder nicht? Der Beschußplan der gesammten Königl. Forsten pro 1796 war hier auf 17 Stück Schwarzwild, 54 Rehböcke, 427 Haasen, 32 Birk- und 20 Rebhühner festgestellt; ob er erfüllt worden? ist noch zu bezweifeln.

Das Rehwild ist hier durchgängig sehr stark, und man spürt oft die alten Böcke fast wie Rothspießer; das Gewicht eines stärkern Rehbocks oder alten Ricke beträgt in der Regel ohne allen Aufbruch 40 bis 46, zuweilen werden sogar Rehböcke von einem Gewichte von mehr als 50 Pfund geschossen. Die besonders gute Aesung ist hierin in der That nicht Schuld, denn in den vielen dürren Kiehnheiden fehlt es an guten Wiesen, Brüchern, und auf dem Heideboden selbst an nahrhaften Gräsern und Beeren. — Es ist diese Stärke daher offenbar Eigenthümlichkeit des Landes, und findet sich diese auch in dem angrenzenden Ostpreußen.

Das Schwarzwild ist nur in einigen Forsten der Provinz vorhanden, jedoch nicht ausschließlich da, wo Laubwälder sind, sondern auch in reinen Kiehnheiden. — Der Mangel an Masthölzern ist übrigens allerdings Ursache, daß das

Schwarzwild im Verhältnisse zur Forstfläche nicht sehr bedeutend ist. Man hat es in einigen Revieren in früherer Zeit durch starken Abschuß gänzlich ausgerottet, z. B. im Reviere Münsterwalde, Rehhoff und Woczziwodda, wo vor 30 Jahren noch viel Sauen waren.

Standwild ist meist nur noch in den Deutsch-Croner, Schlochauer und Tolkemitter Königl. Forsten und in den Elbinger Stadtforsten und den Flatower, Zippnower und Hamersteiner, minder in den Wilhelmswalder und in den Putziger Forsten zu finden. Wechselwild ist in den Forstinspektionen Osche und Marienwerder und mehreren Privatforsten vorhanden, verschwindet hier manche Jahre ganz, ist aber auch in manchen wieder häufiger da.

Die Haasen sind hier der Hauptgegenstand der Jagd, jedoch auch meist nicht sehr häufig vorhanden; besonders in einigen Perioden waren sie und zwar überall höchst selten, und namentlich zuletzt in den Jahren $18\frac{5}{18}$. — Durch die Schonung in den Königl. Jagddistrikten und durch die letztern günstigen Winter, hat sich diese Wildgattung jedoch theilweise wieder etwas vermehrt, zumal in den Gegenden, wo besserer Boden vorhanden ist, z. B. im Culmer Lande ꝛc. Es ist jedoch hier nicht zu erwarten, daß im Allgemeinen die Haasen sich so vermehren werden, als in den westlichen und südlichen Provinzen des Staats, selbst dann nicht, wenn diejenigen abänderlichen Hindernisse dieser Vermehrung beseitiget werden, welche weiter unten aufgeführt werden sollen.

Ganz gleiche Verhältnisse, wie bei den Haasen, wallten hinsichtlich der Rebhühner ob. Es giebt Gegenden, in welchen solche fast gar nicht mehr angetroffen werden, wie z. B. bei Baldenburg, dagegen sind sie an manchen Orten wieder ziemlich häufig. Auch diese Wildgattung hat nur erst in den letzten 4 Jahren sich gegen früher wieder vermehrt, da in den Jahren $18\frac{4}{16}$ oft Meilen weit kaum ein Paar anzutreffen war; besonders in dem kalten Winter von $18\frac{12}{13}$ waren die Rebhühner theils erfroren, theils Beute der Raubvögel geworden. Das Rebhuhn flüchtet sich hier bei nur einiger Störung häufig in den Wald, woselbst ihm nicht gut beizukommen ist; in den schönen Niederungswiesen und

Stoppeln hegt und hält es sich sehr gern, da ihm das üppige Gras trefflichen Schutz gewährt und Aeßung in Menge nahe vorhanden ist. — Auch die mit Sandhafer und Kiehnkussel bewachsenen Sandschellen sind ihm hier ein willkommener Aufenthalt, desgleichen die vielen undurchdringlichen dicken Weidenkämpen an dem Ufer der Weichsel, wo ihm vom Jäger so wenig, als vom Raubvogel bedeutender Abbruch geschehen kann. —

Daß die Wachteln hier sehr selten sind, selbst in den Waizengegenden, verdient eine besondere Erwähnung; es scheint ihnen also das Klima zu kalt zu seyn, oder sonst nicht zuzusagen. — Was das Auer-, Birk- und Haselwild anlangt, so ist oben schon über dessen Menge etwas erwähnt, daher darauf Bezug genommen wird. Das Birkwild ist besonders in der Tuchelschen Heide und in der Forstinspektion Schlochau häufig; im Strasburgschen bei Briask, im Michelauschen, und bei Deutsch-Crone ist es in mäßiger Menge vorhanden. — Das Haselwild ist seltener und zwar nur einzeln und paarweise, nicht aber in größern Familien oder Völkern anzutreffen, daher es auch nur selten erlegt wird. Die Schonung desselben ist auch um so nöthiger, da Füchse und Raubvögel besonders unter den Jungen viele Verheerungen anrichten.

Ueber die Wasser- und Sumpfvögel, als Schwäne, Gänse, Enten, Schnepfen ꝛc. ist schon oben ebenfalls das Nöthige erwähnt worden. Nur dies wird noch bemerkt, daß bei fortschreitender Austrocknung der See'n und Brücher, diese Wildarten bald höchst selten seyn werden.

Die Krammetsvögel und Drosseln (**Turdus**) sind hier der Lokalität wegen zum Theil sehr häufig; die vielen Flüsse und See'n, besonders der Ostseestrand, die vielen Wachholderbeeren ꝛc. locken diese Wildgattung bedeutend an, und nicht allein der Zugvogel fällt oft in großen Schaaren ein, sondern selbst der Heckvogel ist, an vielen Orten so häufig, daß dieser allein zuweilen einen belohnenden Fang abgiebt.

Besonders berühmt des Drosselfanges wegen ist die Gegend von Elbing und Tolkemitt an der Ostseeküste, wo in günstigen Jahren Millionen dieser armen Vögel in Dohnen gefangen und weit versandt werden. Die Nutzung wird im Königl. Reviere Tolkemitt und von der Stadt El-

bing ꝛc. verzeitpachtet, und es wirft dies ungeachtet des oft unglaublichen geringen Preises der Vögel (30 bis 40 Paar 1 Thaler), doch jetzt in dem kleinen Königl. Reviere Tolkemitt eine Pachteinnahme von circa 100 Thalern ab.

Was die Raubthiere anlangt, so sind davon hauptsächlich nur die Wölfe und Füchse bemerkenswerth. Ueber erstere wird bei der Wichtigkeit des Gegenstandes in einem besondern Kapitel gehandelt werden; was die Füchse anbelangt, so sind solche hier ebenfalls in sehr bedeutender Menge vorhanden, und obgleich sie in den letzten Jahren durch die Bemühungen der Königl. Forstbeamten sehr vermindert worden, so ist deren Anzahl noch immer zu groß, um dem Wildstande nicht wesentlich Abbruch zu thun; bei vielen Treibjagden werden mehr Füchse als Haasen erlegt. — Leider ist in der letzten Zeit der Preis der Fuchsbälge sehr bedeutend gefallen, und es ist somit für den eigennützigen großen Jägerhaufen der Reiz zu Vertilgung des Fuchses sehr verringert worden. Indessen hört selbige zumal in den Königl. Forsten doch nicht ganz auf, und besonders wirkt der in letztern unbedingt angeordnete und weiterhin zu erwähnende Gebrauch der Krähenaugen zur Vertilgung der Wölfe, auch sehr kräftig auf die der Füchse.

Bei der Beschaffenheit des Bodens in den Forsten, welcher meist eben und sandig ist, können die Füchse ihre Baue nicht leicht so unzugänglich machen, als es in den gebirgigten felsigten Forsten der Fall ist; sie sind daher mit ihren Jungen hier leichter zu erlangen, und dieser Umstand trägt in der That dazu bei, daß ihre Vermehrung nicht in noch größerm Maaße statt findet.

Zuweilen, obschon sehr selten wird in den Westpreuß. Forsten die wilde Katze angetroffen, Marder, Iltisse und Wiesel sind hier selten, am häufigsten wird noch der Steinmarder gefunden. Für den Baummarder fehlt es an Laubwaldungen, die er bekanntlich am liebsten zu seinem Aufenthalt wählt; auch wird ihm, wenn er sich bei Schnee spüren läßt, von Jägern, Bauern, Schäfern fleißig nachgestellt; doch hat auch sein Balg jetzt sehr im Werth verloren, sonst galt dasselbe 2 bis $2\frac{1}{2}$ und selbst 3 Thaler, jetzt nur $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Thaler.

Warum nun hier in Westpreußen der Wildstand, wohin hier zunächst nur das Roth- und Rehwild, nebst Haasen und Rebhühnern gezählt werden sollen, da sie Hauptgegenstand der Jagd sind, im Ganzen so äußerst gering ist, darüber mag im Folgenden das Wesentlichste berührt werden, und würde es mir große Genugthuung gewähren, wenn mancher der hiesigen Jagdbesitzer durch diese durchaus wahre Aufzählung der vielen Veranlassungen zum Untergang des Wildes, sich bewogen fühlte, deren so viele, als in seinen Kräften steht, zu beseitigen. —

Die erheblichsten Gründe und Veranlassungen zur Verminderung des Wildstandes sind nun:

1) die schlechte und sachwidrige Behandlung der Jagd durch die Jagdberechtigten und Jagdliebhaber. Diese ist unstreitig schon seit unendlich langer Zeit eine wesentliche Ursache des Verfalls der Jagd. Die Guts- und Forstbesitzer haben in den hiesigen Gegenden größtentheils niemals Luxus getrieben und weder Livree-Jäger gehalten, noch Jäger der Jagd wegen angestellt; die Jagd wurde durch Schäfer oder Bauern beschossen und auch noch jetzt ist dieser Zustand häufig derselbe. Bei dieser Regellosigkeit hat sich hier fast nie ein des ächten Waidwerks kundiger Jäger gebildet. Aus fremden Gegenden aber hatte kein Jäger so leicht Neigung und Veranlassung in diese wildleeren Gegenden zu ziehen, und trat dieser Fall auch ein, so verlernte der fremde Jäger hier bald sein Wissen und ward stumpf. — Die nicht kunstfertige Erlegung des Wildes vor Jagdhunden war der Hauptbetrieb der Jagd, und diese verderbliche Art vernichtete den Wildstand um so mehr, als diese Hunde selten eingesperrt wurden, und daher in und außer der Schonzeit auch ohne ihren Herrn im Felde und Walde jagten und alles verstörten. — Hunderte von tragenden Ricken und Kälber wurden auf diese Weise jährlich die Beute dieser Meuten.

Die rücksichtlose Ausübung der Jagd, der Ricken nicht zu schonen, sondern jedes Wild zu schießen, das sich darbietet, ist natürlich gleichfalls ein großer Verderb für solche.

In den Königl. Jagddistrikten wird zwar besonders in neuerer Zeit sachgemäß verfahren, aber die angrenzenden Nachbaren vernichten — besonders beim Reh-

stande — die sorgfältigen Bemühungen, leider nur zu oft. —

Die Anwendung der Flinte zu Erlegung der Rehe ist auch für diese Wildgattung sehr schädlich, da so viel auf diese Art zu Holze geschossen wird; es ist freilich wahr, daß die Büchse jetzt oft nicht anwendbar ist, da das Rehwild zu selten, zu scheu, und zu flüchtig ist, als daß es in der Regel durch Pürschen erlegt werden kann, auf den Treibjagden aber bei mangelnder Uebung das flüchtige Reh nicht füglich anders, als mit der Flinte erlegt werden kann; allein daß es dahin gekommen, ist unstreitig mit die Schuld der Jagdbesitzer und Jäger, und sie sind jetzt so verwöhnt, daß in den wenigen Fällen, wo die Büchse allenfalls zu brauchen wäre, davon doch keine Anwendung gemacht wird. Selbst die Flinten, welche die gewöhnlichen Jäger führen, taugen selten etwas; meist sind es alte französische Gewehre, denen gar häufig Schrauben und Niete fehlen; und oft hält ein Stück Band oder Strick Schaft und Lauf zusammen. Die Sorglosigkeit verursacht denn auch, daß hier die Gewehrarbeiter wenig Beschäftigung finden, so daß es in ganz Westpreußen deren vielleicht nur 5 bis 6 giebt, wovon höchstens 2 bis 3 ihr Gewerbe verstehen. Endlich bedienen sich die gewöhnlichen Jäger auch häufig des groben Kanonenpulvers, welches alles zur schlechten Behandlung der Wildbahn beiträgt.

2) Die Menge der Wilddiebe und die unkundigen Schützen, welche Jagden pachten. Die Wilddiebe halten sich besonders in den großen Wäldern auf, und sind meist Eingesessene, welche das Lokal genau kennen und mit der Umgegend in Verbindung stehen, so daß sie also Verrath nicht so leicht fürchten dürfen; — sie rotten sich oft, theils der leichtern Ausübung der Jagd selbst, theils der Sicherheit wegen, in Haufen von 6 bis 8 Mann zusammen, und diesen kann der einzelne Forstbeamte freilich nichts anhaben; letztere haben um so mehr Ursache zur Besorgniß, da sie in den großen unbewohnten Waldmassen selten Hülfe bekommen können, und bei den Einwohnern nicht einmal bekommen würden, wenn sich diese derselben irgend zu entziehen vermögen. Auch sind die Mißhandlungen und selbst Ermordungen der Forstbeamten nicht selten, die Entdeckung

der Thäter aber desto seltener. In den Königl. Forsten findet die Wilddieberei am meisten statt; auf den Privatjagden minder. Mit vieler Schlauheit entziehen sich diese Wilddiebe den Forstbedienten und verstecken ihre Gewehre in hohle Bäume, so daß man fast nie unberufene Personen mit Gewehr begegnet. —

Nach den Städten wird das Wild in Holz, Kohlen, Stroh ꝛc. verpackt, auf Wagen transportirt; und zu den billigen Preisen, wofür es losgeschlagen wird, findet es dort Käufer genug.

Die Schäferhunde sind dem Wilde, besonders den Haasen gleichfalls nachtheilig, und vorzüglich sind sie auf die Dachshetze geübt, die Schäfer selbst führten sonst zur Vertheidigung der Schaafhorden gegen die Wölfe häufig Flinten, da sie diese aber zu Wilddiebereien benutzten, so ward durch die Verordnung vom 21. April 1789 bestimmt, daß sie nur ein Pistol bei sich führen sollten. —

Die Verkleinerung der Forstschutzdistrikte seit der Organisation von 1817 hat in den Königl. Forsten dem Uebel zwar etwas Einhalt gethan, allein ganz ist ihm nicht zu steuern.

3) Die Menge der Wölfe, Füchse und Raubvögel. Die Wölfe sind vornehmlich dem Rehstande ungemein nachtheilig, bei hohem besonders bei überfrorenem Schnee, der die Läufe des Rehes verwundet, die des dickbehaarten Wolfes aber nicht beschädigt, ereilt letzterer das erstere leicht; auch beschleicht der Wolf das Reh oft im Bette, wo es sich beim Aufspringen — wie dies bekannt ist — in den ersten Sätzen verhaspelt und dann Beute des Wolfes wird.

In einem Vormittage fanden die Treiber im Jahre 1819 bei einer Klopfjagd 11 Rehgerippe in einem nicht sehr bedeutenden Distrikte — alle offenbar von den Wölfen erwürgt. Auch machen diese förmlich Treibjagden auf Rehe; ein Wolf folgt dem Rehe auf der Fährte nach, die andern coupiren es, und fallen von allen Seiten über die ersehnte Beute her.

Die Menge von Füchsen richtet nicht nur Verheerungen unter den jungen und ältern Haasen an, sondern vernichtet die jungen Auer-, Birk- und Haselhühner in unglaub-

licher Menge; bald nach der Brutzeit findet man 6 bis 8 Völker und in 14 Tagen oft keine Spur mehr davon; selbst Rehkälber findet man häufig als Beute der Füchse, in und vor dem Baue, dem Adler aber werden diese gleichfalls zur Beute. — Die Rebhühner können sich bei der Masse von Raubvögel auf den Feldern ebenfalls nicht so vermehren, zumal es ihnen dort oft an Remisen fehlt; ziehen sie sich aber deshalb nach den Holzränden, so werden sie dort Beute der Füchse.

4) Das kalte Klima. Dieses ist dem Gedeihen der Jagd, wenigstens in einzelnen Jahren, sehr nachtheilig. — Der tiefe Schnee hindert an der Aesung, die Eiskruste auf selbigen noch mehr, und diese verwundet die Läufe so, daß das Wild aus Schmerz sich nicht weiter bewegen kann und verhungern muß.

Der Begattungstrieb des Wildes entwickelt sich hier in der Regel nicht um so viel später, als das Klima eigentlich vermuthen läßt, sondern die Natur weicht hier wenig von dem allgemeinen Gesetze ab, das Wild wirft daher zu einer Zeit, in welcher die heftigen Spätfröste noch nicht vorüber sind. Einige wärmere Tage im Februar reizen den Begattungstrieb besonders der Haasen, und im März erfrieret der Satz. — Eben so können sich die zuletzt gesetzten Haasen und etwas später ausgebrüteten Hühnerarten nicht mehr genugsam ausbilden, und werden ein Raub des früh eintretenden strengen Winters. Besonders hat der Winter des Jahres $18\frac{12}{13}$ höchst bedeutende Verwüstungen unter den Haasen und Hühnern angerichtet; man fand diese bis zu 20 Stück an einzelne Wasserstellen, wo sie sich hatten Nahrung suchen wollen, erfroren. Auch der so übermäßige strenge Winter von $18\frac{22}{23}$ hat auf die Vermehrung der Haasen, einen ungemein nachtheiligen Einfluß gehabt. —

5) Die Waldbrände. Solche wirken nicht unwesentlich auf die Verminderung des Wildstandes ein, und zwar nicht blos indirekt durch Zerstörung der Dickungen, sondern auch direkt, indem bei denen im Mai und Juni statt findenden Bränden eine Menge Rehkälber, Auer-, Birk- und Haselhühner, besonders die Jungen verbrennen und verloren gehen; — ja selbst alte Rehe sich nicht retten können, indem das Feuer zu schnell um sich greift.

6) Ueberschwemmungen; diese finden jedoch nur in den Weichselniederungen statt, allein da der Strom an 20 Meilen lang durch eine mehr als Meilen breite Niederung strömt, in welcher sich der guten Aesung wegen ziemlich viel Haasen und Hühner befinden, so ist der Verlust für den niedern Wildstand bei solchen Ueberschwemmungen und Durchbrüchen, in der That nicht unbedeutend. Eine der größten Ueberschwemmungen neuerer Zeit, fand im Jahre 1813 statt und folgte dem harten Winter, wodurch die Reste des Wildstandes in der Niederung fast ganz vernichtet wurden.

7) Mangelnde Aesung; diese ist in manchen Theilen der Provinz unstreitig auch Veranlassung, daß das, besonders zur Niederjagd gehörige, Wild nur sehr selten ist. — Z. B. in der Gegend von Berent, Friedrichsbruch, Tuchel, Baldenburg sind oft Meilen weite Strecken, wo sich kaum ein nahrhaftes Gräschen blicken läßt, und der Boden bietet sich als eine kahle nackte Fläche, zum Theil mit kältenden Steinen bedeckt, dem Auge dar. — Daß dort große Feldmarken von mehreren Quadratmeilen Inhalt für 1 Thaler verpachtet werden, kann unter diesen Umständen nicht auffallen, denn die einzige Nutzung dieser weiten Oeden ist fast nur die Puten- (Truthühner) Weide, da die Millionen Springer, Grashüpfer (Gryllus, Locusta, Linn.) diesen eine angenehme mästende Nahrung gewähren. — Es ist da kein Baum, kein Strauch zu sehen, die Dörfer liegen Meilen weit aus einander, und dem Boden wird also auch künstlich nichts abgewonnen; die wenig angebauten Kartoffel- und Buchwaizenfelder befinden sich unmittelbar an den Dörfern, wo das Wild der Beunruhigung, namentlich der Hunde und Katzen wegen, sich nicht halten kann, und so reiset man dort oft Tagelang, ohne kaum ein Haasengefährt zu sehen.

8) Mangel an Strauch- und Dornremisen; der nicht nur in den erwähnten, sondern sogar in andern kultivirten Gegenden, z. B. im Culmer Lande, in Werder ꝛc. statt findet und besonders für die Rebhühner, wenn das Getreide abgeerndtet, höchst nachtheilig ist, indem sie dort fast gar keinen Schutz finden und den Raubvögeln, Füchsen, Katzen ꝛc. zur Beute werden. Die Anlage oder Erhaltung von dergleichen Remisen würde der Ackerkultur unstreitig

eben so wenig schaden, als es in Deutschland, Schlesien ꝛc. der Fall ist, und würde bei angemessener Benutzung den so holzarmen Culmer- und Werdergegenden sogar noch einen annehmlichen Holzertrag abwerfen.

9) Die sehr bedeutende Waldhütung; diese beunruhigt das Wild in den Forsten ungemein. Bei der schlechten Nahrung, welche der Waldboden hier in den Kiehnforsten darbietet, benutzen die Hirten jede kleine Fläche, wo sie nur etwas mehr Weide zu finden hoffen, und so wird kein Bruch, keine Dickung ungestört gelassen. Dazu kommt noch, daß das aufgetriebene Vieh nicht in großen Heerden zusammen, sondern — selbst allen Verbots ungeachtet — in kleinen Parthien den ganzen Wald durchstreift, so daß das Wild außer den Schonungen oft auch nicht ein ruhiges Plätzchen behält.

10) Der vertheilte kleine Besitz der Ländereien in der Niederung; hierdurch hat sich die Waldweide vergrößert, und der Wildstand kann sich nicht so vermehren, als die dortige reichliche Aesung wohl gestattet. Die großen Wiesen Plateaus bieten dort fast bis zur Heuerndte den einzigen sichern Aufenthalt für das Wild dar; solche sind aber ohne Remisen, und die Raubthiere haben hier leichten Fang.

11) Die Sorglosigkeit bei Haltung der Hunde und Katzen. — Diese laufen frei herum, und durchstreifen Wald und Feld nach Belieben, auch lassen die Bauern die Hunde bei den Feldarbeiten und Holzfuhren frei umher laufen, wodurch die gewöhnlichsten Hunde jagen lernen; in der Schonzeit beschleichen sie, wie auch die Katzen, alle Brütnester und das Bett des Haarwildes.

12) Die Habsucht der Einwohner und der Muthwille der Jugend; beim Hüten des Viehes, bei den Feldarbeiten ꝛc. wird alles schonungslos durchstöbert und Nester, Eier, bebrütete Eier, brütende Mütter, junges Haarwild ꝛc. zerstöret.

Auch vereiteln die Einwohner die Möglichkeit, die Raubthiere in Eisen zu fangen, fast gänzlich, da ein solches fast nie gelegt werden kann, ohne gestohlen zu werden. —

Alle diese in der That, nicht übertriebenen Entwickelungen werden es klar machen, daß diese Masse von

nachtheiligen Einwirkungen unfehlbar höchst zerstörend für die Vermehrung und Erhaltung des Wildes sind.

Es möge hier noch einiges über die gewöhnlichen Arten des Jagdbetriebes in Westpreußen folgen.

In den Königl. Jagddistrikten, sie mögen administrirt oder verpachtet werden, darf nach den im Jahre 1806 erlassenen allgemeinen Bestimmungen, die Anwendung von Jagd- und Windhunden nicht statt finden, und nur in einzelnen besondern Fällen ist dem Oberforstmeister gestattet, eine Ausnahme hiervon zu gestatten.

Es dürfen hier also nur Hühnerhunde, kriechende Dachshunde, Saufinder und Hetzhunde, Klapper- oder Treibjagden, und das Pürschen angewendet werden. — In den Privatforsten werden jedoch noch Jagd- und Windhunde angewendet, und nur erst für die Zukunft ist eine Beschränkung hierbei in Antrag gebracht, und zu hoffen. —

Die Jagdhunde sind meist pohlnische (deutsche) Jagdhunde, oder Bracken und Bastarde.

Windhunde sind meist schlecht, und Solofänger äußerst selten. Von den Hühnerhunden ist nicht nur in der Regel die Race schlecht, sondern sie werden bei den vielen unwissenden Jägern, denen eine gute Dressur in der That ganz fremd ist, auch schlecht angeführt, und bei dem wenigen Wilde fehlt es ihnen auch an Uebung. Meist kann man sie nur als Stöber betrachten. —

Die Dachshunde sind dagegen, wie in der Natur der Sache liegt, eher gut zu finden, da deren Anleitung minder künstlich ist, und es bei den vielen Füchsen ꝛc. nicht so sehr an Uebung fehlt.

Schweißhunde giebt es hier gar nicht, und zwar schon deshalb nicht, weil mit der Büchse hier nichts geschossen wird, und weil die Hunde, wären sie auch vorhanden, bald ganz außer Uebung kommen müßten, die Erfahrung hat dies gelehrt; denn es wurden einige Schweißhunde vom Harze auf Königl. Kosten angekauft, und 1811 hierher gebracht; theils verlagen sie sich, theils wußte man sie nicht gehörig zu gebrauchen, oder man war nicht mühsam genug damit, und so verwilderten sie; die wenigen Abkömmlinge von ihnen sind ziemliche Saufinder geworden und werden auch nur als solche benutzt.

Die Treibjagden sind in den größern Forsten, noch am Erfolgreichsten, da die schlechten Jäger hier auf diesen noch am ersten etwas erlegen, und das wenige Wild auf einen Fleck zusammen gebracht wird; aber auch die Treibjagden gewähren oft nur sehr jämmerliche Resultate, so daß z. B. im Jahre 1821 fast einen ganzen Tag im Oktober mit 100 Treibern und 20 Schützen getrieben, und doch nur ein einziger Haase erlegt wurde!

Die Treibjagden auf Rehe geben deshalb hier selten gelungene Resultate, weil diese hier durch die vielen Wilddiebe so scheu gemacht sind, daher selten auf die Schützen kommen, sondern rückwärts durch die Treiber brechen oder auf den Flügel durchgehen; kaum ist der erste Laut der Treiber geschehen, so ist auch das gesicherte Reh schon flüchtig, und enteilt wo möglich seinem Verderben.

Das Schleichen und überhaupt die Pürsche, ist nur in wenigen Gegenden von einigem Erfolge, da das Wild zu selten und zerstreut, auch bei den vielen Verfolgungen durch Wölfe, Hunde und Wilddiebe ungemein scheu ist; selbst die Art des Holzbestandes behindert diese Jagd häufig, da die hiesigen Forsten mit so vielem dichten Unterholze bewachsen sind, worin das Wild nicht zu sehen ist; in den wenigen lichten Beständen steht aber das Wild selten und ungern, weil es sich doch nicht geschützt genug glaubt. Auch das Blaten auf Rehböcke will hier nicht immer, so wie in andern Provinzen gelingen, weil die Wilddiebe sie sehr häufig verblatet haben.

Die Jagd auf Schwarzwild wird, außer Anwendung der Treiber, auch mit Saufindern und Hetzhunden betrieben; reine Race von diesen hat man ursprünglich hier nicht, sondern man bedient sich derjenigen Bauer- und Schäferhunde, welche Anlagen dazu, und Bösartigkeit gegen zahme Schweine zeigen. Wo nur viel Schwarzwild ist, da üben sich diese Hunde bei einiger angemessenen Leitung oft recht gut ein; so hetzte ein Gutsbesitzer mit seinen 3 Hetzhunden (Saupackern) im Jahre 1820 ohne Finder einige 20 Stück Sauen. — Diese Hetzhunde werden in der Regel aus den sogenannten Wolfsschäferhunden gewählt, welche groß, lang, mit spitzem Kopfe und langer hängenden Ruthe, langhaarig sind und in der Figur den starken Windhunden ähneln.

Ihre Farbe ist meist silbergrau, gelblich oder weiß, und sie sind oft sehr brav.

Mit Zeug ist auf Wild hier niemals gejagt worden, nur bei Gelegenheit der Wolfsjagden, wo bestimmte Distrikte mit Lappen und Netzen umzogen werden, wird zuweilen beiläufig etwas Wild erlegt.

Das Fangen der Rebhühner mit Treibzeugen, Stockgarnen ꝛc. findet hier nur sehr selten statt, und die meisten hiesigen Jäger verstehen es nicht.

Die Waldschnepfen werden selten beim Buschiren geschossen, da die Hühnerhunde, wie schon gesagt, meist wenig taugen, auch das Lokal häufig nicht dazu geeignet ist; die meisten Schnepfen werden daher beim Strich im Frühjahre zu erlegen gesucht, welcher aber in der Regel nicht sehr lohnend ist, weil die Schnepfen bei den vielen Brüchern und großen Walddistrikten zu zerstreut umher liegen und daher überall nirgends zusammen in reichlichem Maaße streichen. Da die Schnepfe hier oft brütet, und dann also hier bleibt, so schießt man bis im Juli noch zuweilen auf dem Zuge die Schnepfenhähne.

Auf Auer- und Birkwild wird die Jagd in der Regel nur in der Balzzeit betrieben, und außerdem zuweilen etwas davon auf Treibjagen geschossen; das junge Auer- und Birkwild wird aber selten vor dem Hühnerhunde geschossen, da diese meist zu schlecht und die Jäger nicht mühsam genug — auch die Walddistrikte, wo sie sich befinden, zu weitläuftig sind.

Einige Worte über die Balzjagd hinzuzufügen, sey hier erlaubt.

Die Auerhähne sind selten, und theils deshalb, theils bei der Schwierigkeit und Vorsicht, welche bei der Balzjagd derselben obwalten muß, werden nur wenige von ihnen erlegt. Dagegen wird eine Menge von Birkhühnern in der Balzzeit erlegt, da sie hier sehr häufig, und bei einiger Vorsicht weit leichter zu erlegen sind. — Auf den großen Waldbrandflächen balzen oft 20 bis 30 Hähne und selbst auf denen an den Forsten liegenden Feldern geschieht dies nicht selten. — Zuweilen beschleicht man nun dort den Birkhahn; in der Regel aber werden auf den bekannten Balzstellen Gruben von 6′ Breite und Länge und 4′ Tiefe in die Erde

gegraben, und mit Kiehnzweigen umsteckt. — Beim Anbruche des Tages begiebt sich der Jäger in die Grube, und mit dem dämmernden Tageslichte finden sich die Hähne ein, und werden geschossen, sobald sie schußrecht kommen. Die Balzzeit dauert übrigens oft bis in den späten Mai hinein.

Auf Enten und andere Wasservögel bedient man sich Lockvögel, außer in der Nehrung und am Drausensee, nur sehr selten, und andere Fangarten mit Schlagnetzen gar nicht. —

Auf kleinere Vögel braucht man nur die Bügel- und die Laufdohnen; Vogelheerde sind höchst selten, und bei dem seltenen Verlangen nach Singvögel giebt es wenig Vogelsteller, welche mit Leimruthen oder auf andere Art zu fangen suchen.

Viertes Kapitel.

Von den Wölfen und deren Vertilgung.

Die östlichen und westlichen Provinzen des Preußischen Staats haben die für den Wild- und Viehstand gleich nachtheilige Auszeichnung, daß in ihnen, und besonders im Königreich Preußen, die so schädlichen Wölfe von jeher heimisch gewesen, und trotz aller, besonders in neuern Zeiten angewandten Maaßregeln, noch immer in nicht unbedeutender Zahl vorhanden sind. — Deren Verminderung ist schwer, und deren gänzliche Ausrottung für jetzt unmöglich; denn so wie die Ardennen im Westen in dieser Beziehung ein Hinderniß sind, so strömen aus den angrenzenden weiten russischen und pohlnischen Wäldern und Wüsten in die östlichen Preußischen Provinzen ununterbrochen diese Raubthiere ein. —

In jenen Ländern wird ihnen aus Mangel an Geschick und bei Geringschätzung des von ihnen gestifteten Schadens wenig nachgestellt, und das Lokale begünstigt dabei ihre Sicherheit und ihre Vermehrung.

Auch hier in Westpreußen fehlt es an diesen Würgern nicht, wenn gleich die Lage dieser Provinz gegen das direkte Herüberwechseln derselben aus Rußland und Pohlen mehr geschützt ist, da im Osten, die Provinz Ostpreußen, und im

Süden auf der größten Ausdehnung, das Großherzogthum Posen vorliegt; nur von Thorn bis Lautenburg auf etwa 16 Meilen Länge gränzt Pohlen unmittelbar, aber auch hier hindert der Grenzfluß, die Drewenz, bis Strasburg hin, den freien Uebertritt der Wölfe, wenigstens bei lauen Wintern. —

In den Zeiten, wo die Pest vormals in Preußen wüthete, war die Masse der Wölfe hier ungemein bedeutend, und in neuern Zeiten zog sich im Jahre 1812 mit dem von Moskaus Brandstätte flüchtenden französischen Heere eine Masse von Wölfen hierher, da sie als Nachzügler an den gefallenen Pferden ꝛc. und selbst menschlichen Leichnamen eine reichliche Nahrung fanden. Bei Danzig, wo das viele, beim Belagerungskorps, in den Fuhrenparks vor Hunger und Schwäche umgekommene Zugvieh unbedeckt auf Straßen und Feldern umher lag, traf man auf Rotten von 8 bis 12 Wölfen, die so wenig scheu waren, daß sie der dicht vorüber Gehenden ungeachtet, ihren Raub ruhig fraßen. — Auch im Kriege von $180\frac{6}{7}$ war eine günstige Vermehrungsperiode für die Wölfe, und diese Perioden vernichteten langjährige Bemühungen zu ihrer Vertilgung.

Die größern Waldmassen Westpreußens und die bedeutenden Brücher, mit Werft, Geröhrigt und Holz bewachsen, bieten den Wölfen die vortrefflichste Gelegenheit dar, sich den Verfolgungen zu entziehen, und sich reichlich zu vermehren. — Leider findet letzteres oft in sehr bedeutendem Maaße statt, da eine Wölfin nicht ganz selten 10 bis 12 Junge wirft. Die Ranzzeit findet hier im Januar und Februar, früher aber nach allen Beobachtungen, nicht statt. Die Wölfin wölft fast immer Ende und selten schon in Mitte des Mai; bereits im ersten Jahre werden die jungen Wölfe hier sehr stark und richten in solchem schon bedeutenden Schaden an. Ueberhaupt ist der Wolf hier ungleich stärker, als der, welcher in Deutschland angetroffen wird; als Belag wird bemerkt, daß 1819 ein Wolf bei Schlochau erlegt wurde, welcher gemessen ward und folgende Resultate gab.

1) Länge von der Nasenspitze über den Rücken bis zum Weideloch	5 Fuß 5 Zoll.
2) Länge der Ruthe	1 — 9 —
Totallänge	7 Fuß 2 Zoll.

3) Höhe des Vordertheils von der Zehe bis in die Mitte des Rückens zwischen den Blättern	3 Fuß	3½	Zoll.
4) Länge des Halses	1 —	8	—

Ein anderer zu gleicher Zeit erlegte Wolf hatte folgendes Maaß.

1) Wie oben, die Länge bis zum Weideloch	5 Fuß	5	Zoll.
2) Die kürzere Ruthe	1 —	2	—
Totallänge	6 —	7	—
3) Vorderhöhe (wie oben)	3 —	4	—
4) Hinterhöhe	3 —	6	—
5) Der Durchmesser des Genicks . . .	1 —	3	—
6) Die Entfernung der Vorderläufe von den Hinterläufen am Rumpfe gemessen . .	2 —	8	—

Das Gewicht der hier erlegten Wölfe ist in der Regel 86 bis 90, ja sogar bis 100 Pfund.

Die Farbe des Balges ist hier in der Regel schwärzlicher und bräunlicher, als weiterhin im Norden, wo die Bälge mehr gelblich weiß und rein weiß erscheinen; zuweilen werden aber auch in Westpreußen weißere Wölfe geschossen, welches aber keine Inländer, sondern Ueberläufer aus Rußland sind. Die hiesigen Bälge sind übrigens ungleich schwerer als die nordischen, weil die Haare hier gröber und stärker als bei jenen sind. Ein Balg von einem alten Wolfe kostet hier roh nach Maaßgabe seiner Größe und Güte 1½ bis 3 Thaler.

Selten zeigt sich hier ein Wolf allein, und fast immer sind deren 2, sehr häufig halten aber 3 bis 4 zusammen; stärkere Rotten sind selten, und besonders in den letzten Jahren nur ausnahmsweise vorgekommen. Vor 40 bis 50 Jahren waren dagegen Rotten von 8 bis 12 Wölfen keine seltene Erscheinung; sie drangen bei Kälte bis in die Städte und Dörfer ein, und nach einem Berichte des Obrist v. Tümpling in Schidlitz bei Danzig vom Jahre 1774 waren die Wölfe dort so häufig und dreist, daß die Schildwachen ihre Posten verließen, um sich keiner Gefahr auszusetzen. Beim Rauben helfen sich die Wölfe gemeinschaftlich und theilen die Beute. Vorzüglich leckere Bissen sind ihnen von zahmen Thieren: Schaafe, Schweine und Hunde. Die

Schweine werden ihnen deshalb gar häufig zu Theil, da sie stets hirtenlos auf Feldern und Wiesen, selbst in den Wäldern sich umher treiben. Pferde-, Rind- und Federvieh sind aber vor ihnen eben so wenig sicher, und selbst dem Jäger raubt er oft vor seinen Augen den Hund.

Vom Wilde ist das Reh die Lieblingsspeise des Wolfs, und selten entgeht es ihm, wenn er darauf Jagd macht. Was von der Beute nicht verzehrt wird, hebt sich der Wolf mit etwas Moos und Erde bedeckt zum Nachmahle auf; dies findet jedoch selten statt, da die Gefräßigkeit gemeinhin nichts übrig läßt. Alle Arten gefallenes Vieh nimmt der Wolf, jedoch vorzüglich nur im Winter, an, wo ihm frische Speise mehr fehlt, und wo er sich mit Cadaver eher begnügen muß; er ist dabei nicht ekel und verzehrt ungeheure Portionen davon.

Menschen hat der Wolf in Westpreußen, soviel bekannt geworden, noch niemals angefallen und beschädigt, wahrscheinlich hat es ihm hier nicht an anderer Nahrung gefehlt; doch hat es einige Fälle gegeben, wo tolle Wölfe Menschen beschädigt haben.—

Auch der Schaden an Vieh würde unfehlbar geringer seyn, wenn in dessen Obhut mehr Sorgsamkeit beobachtet würde. Dies geschieht aber nicht, sondern das Vieh treibt sich frei und hirtenlos umher; die Schaafställe sind schlecht verwahrt und unter den hölzernen blos auf die Erde aufgelagerten Schwellen, kann sich der Wolf ohne Mühe durchgraben. — Im Jahre $17\frac{8}{8}\frac{8}{9}$ wurde der Schaden, welchen die Wölfe am Viehe in Westpreußen angerichtet hatten, auf 104 Pferde, 24 Ochsen, 7 Kühe, 4 Kälber und 176 Schaafe amtlich angegeben.

Wie weit diese Angabe ganz gegründet ist, läßt sich nicht beurtheilen; so viel steht aber fest, daß er in neueren Zeiten sich nie so hoch belaufen hat, und in manchen Jahren, z. B. $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ höchst unbedeutend gewesen ist. In dieser letzten Zeit haben sich aber auch verhältnißmäßig nur sehr wenige Wölfe hier gezeigt.

Die Vertilgung der Wölfe ist nun hier schon längst Gegenstand der Forst- und Landespolizei gewesen, und es ist in der letzten Zeit immer mehr Aufmerksamkeit darauf verwendet worden. Es sind zu diesem Behufe, um die allgemeine Theilnahme mehr zu erwecken, von Seiten des Staats

recht ansehnliche Prämien ausgesetzt, und diese noch erst im Jahre 1816 bedeutend erhöht worden.

Für einen alten Wolf bezahlten die Königl. Kassen 3 Thaler und für einen jungen $1\frac{1}{2}$ Thaler, und für einen ungebohrenen desgleichen für einen Nestwolf $\frac{1}{2}$ Thaler und zwar von 1772 ab. — Die hiernach im Jahre 1774 gezahlte Prämiensumme betrug $312\frac{5}{6}$ Thaler, wornach also etwa über 100 Stück Wölfe in einem Jahre erlegt worden waren.

Nach einiger Zeit wurden die Sätze auf 6 Thaler für einen alten, und 3 Thaler für einen jungen Wolf und $\frac{2}{3}$ Thaler für einen ungebohrnen Wolf erhöht und blieben so bis zum Jahre 1816 stehen.

Bei großen angestellten Wolfsjagden wurde diese Prämie noch überdies verdoppelt und erhielt der dirigirende Forstbeamte die eine und das übrige adhibirende Unterforstbeamten-Personal zusammen die andere Hälfte der Prämie ausgezahlt; der Balg verblieb dem Tödter, wie überhaupt in allen Fällen.

Die Prämienzahlung erfolgte nun aber in nachstehender Art: —

Der Tödter des Wolfes löfete diesem die Gehöre ab, und legte selbige dem nächsten Königl. Oberförster vor; dieser verbrannte solche in seiner Gegenwart, ertheilte ihm das nöthige Attest und auf den Grund desselben wurde bei jeder Königl. Kasse die gesetzlich geordnete Prämie ohne weitere Umstände bezahlt.

Durch einen Antrag der Königl. Regierung wurde höhern Orts für diese (und zugeich für jede andere) Provinz die Wolfsprämie aber nicht allein sehr erhöht, sondern auch angemessener regulirt, und es wurden vom 1. Januar 1817 ab, folgende Prämiensätze bewilligt:

1)	für eine alte Wölfin	12 Thaler
2)	= einen alten Wolf	10 —
3)	= = jungen Wolf vom 1. Juni bis 1. Oktober	8 —
4)	= = Nestwolf	4 —
5)	= = ungebohrnen Wolf	1 —

Dagegen ward bestimmt, daß bei großen Wolfstreibjagden nicht wie bisher die doppelte Prämie gezahlt werden solle, sondern daß vorstehende Sätze für alle Fälle Anwendung hätten.

Demnächst bildeten sich aber hier auch noch in der neuesten Zeit seit 1815, theils aus eigenem Antriebe, theils auf die Aufforderungen der Regierung mehrere Privatsocietäten zu Bewilligung von noch besondern Wolfsprämien und zwar in der Art, daß eine bestimmte Anzahl von Gemeinden, z. B. ein Landrathskreis, ein Domainenamtsbezirk, eine Stadt oder sonst beliebiger Verband zusammen trat und sich verpflichtete, für jeden innerhalb der Besitzfläche dieser Societät getödteten Wolf einen bestimmten Beitrag zu zahlen, welcher sich in der Regel nach der Hufenzahl regulirte. Nur in wenig Fällen ist der Beitrag nach dem Viehstande berechnet und repartirt worden. — Manche Societäten bewilligten nun für alte und junge Wölfe gleiche Prämie, manche nur die Hälfte für die jungen, und $\frac{1}{4}$ für die ungebohrnen, manche für die Wölfin doppelt so viel, als für einen Wolf. Diese Prämien betrugen von 6 bis 15, ja sogar bis 25 Thalern, je nachdem das Beitragsquantum pro Hufe oder die Anzahl der dem Verbande beigetretenen Mitglieder groß oder gering war; die Prämie ward übrigens außer der Königl. Prämie gezahlt und sogar auch in einzelnen Fällen für die in den Königl. Forsten getödteten Wölfe. — Inzwischen haben sich in den Jahren $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ mehrere dieser Societäten wieder aufgelöset unter dem Vorgeben, daß ihnen die Abgabe bei den schlechten Zeiten zu lästig falle. Der Schaden durch Wölfe ist jetzt übrigens in der That so gering, daß darin keine so dringende Veranlassung liegt, die Societät fortbestehen zu lassen, so wünschenswerth es auch im Allgemeinen ist.

Die Vertilgung der Wölfe ist nun auf vielerlei Weise bewirkt worden, und zwar:

1) Durch Fang in Wolfsgruben, dieser war vornehmlich zu pohlnischer Zeit üblich, und man findet noch jetzt häufig die offen gelassenen alten Gruben; zur Preußischen Zeit ist wahrscheinlich nur in den ersten Jahren der Besitznahme davon Anwendung gemacht worden; in der neuesten Zeit ist aber von diesem Mittel niemals Gebrauch gemacht worden.

2) In Wolfsgärten und Wolfsfängen, diese sind hier ebenfalls nur sehr selten benutzt worden; ein Wolfsgarten an der Grenze von Westpreußen in dem ehemals dazu gehörigen jetzt aber abgetretenen Netzdistrikte ist

auf zwei Seiten mit Palliſaden von 9 bis 10 Fuß Höhe und 6 bis 10 Zoll Stärke eingeſchloſſen, auf der dritten ſchmälern Seite befinden ſich kurze Palliſaden von 3 Fuß Höhe und 6 Zoll Stärke, hinter welchen eine 10 Fuß breite und 10 Fuß tiefe mit Reiſern dünn bedeckte Grube befindlich iſt; in der Mitte iſt eine verdeckte Kanzel auf einen Baum oder ſtarken Pfahl, auf welcher ein Jäger Wache hält, und von welcher eine Rückleine nach einem außerhalb des Wolfgartens liegenden Wachthäuschen führt, in welchem ſich 4 Mann mit den erforderlichen Netzen aufhalten.

Die ganze Anlage iſt im Holzbeſtande gemacht, und bei der Kanzel eine Luderſtätte angelegt, welche zu allen Zeiten unterhalten wird, um die Wölfe dahin zu gewöhnen.

Sobald man nun an dem Cadaver bemerkt, daß Wölfe zugehen, ſetzt ſich ein Jäger bei Mondlicht auf die Kanzel und beobachtet, ob die Wölfe nach dem Luder hin in den Fang hineingehen. Iſt dies der Fall, ſo giebt er denen in dem Wachthäuschen befindlichen Stellleuten mit der Rückleine ein Zeichen, und dieſe eilen dann raſch aber in tiefſter Stille herbei, ſtellen die — ganz einfachen Prellnetze an der offnen Seite des Wolfsgarten auf, befeſtigen ſie in der Mitte durch einige eiſerne Forkeln, zünden nun Wachfeuer vor ſelbigen an, und bewachen dieſe Stellung bis zum Morgen. Sobald dieſer anbricht, werden die Wölfe im Wolfsgarten todtgeſchoſſen oder gehetzt, in welchem Falle ſie dann in der Angſt über die niedrigen Palliſaden ſetzen und ſich befreien wollen, aber in die Fanggrube ſtürzen und dort erlegt werden. — Dieſer Wolfsgarten iſt einfach und es ſind dort viel Wölfe erlegt worden *). —

Eine andere Art von Wolfsfang iſt noch einfacher; eine Fläche von 1 bis 2 Morgen groß wird mit gewöhnlichem

*) Anm. Figura 2. auf der Kupfertafel enthält die Abbildung des Wolfsgarten. A. B. und C. D. ſind mit den größern, B. C. iſt mit den kleinern Palliſaden eingefaßt. A. D. iſt offen und wird, wenn Wölfe ſignaliſirt werden, mit Netzen verſchloſſen. Bei E. befindet ſich die Luderſtelle und in F. die Kanzel, von welcher eine Rückleine auf Gabellgeſtelle a. a. a. nach dem Wachthäuschen G. läuft.

Flechtzaune 4 Fuß hoch umgeben; nur eine Stelle bleibt — scheinbar verfallen offen, indem der Zaun hier nur 1 Fuß hoch ist, und dicht innerhalb dieser Stelle wird, wenn der Wolf sich erst hierher gewöhnt hat, eine Fanggrube mit Reisern dünn verdeckt angelegt. In der Mitte der Einzäunung liegt ein Cadaver, welchem der Wolf nachgeht, die bequemste Stelle zum Eingange sucht und dort beim Einsprunge in die Grube stürzt.

Diese Wolfsgarten haben jedoch wenig Resultate gegeben, und bestehen daher nicht mehr. Außerdem sind noch in den letzten Jahren, die beiden Arten von Wolfsfängen angelegt worden, welche in dem Hartigs Forst- und Jagdarchive, Jahrgang 1816. Heft. 1. S. 57 und Jahrg. 1819. Heft 1. S. 78 beschrieben sind, worauf hiermit verwiesen wird; hier in Westpreußen ist aber in diesen Wolfsfängen kein Wolf erlegt worden; bei der ersten Art mag wohl die Einrichtung des Fanges selbst Schuld haben, da sie praktisch nicht zweckmäßig scheint. Die zweite Art ist unfehlbar gelungen zu nennen, und es ist daher wohl zu vermuthen, daß nur die verminderte Anzahl an Wölfen, welche eingetreten, Veranlassung gewesen seyn mag, daß nichts darin gefangen worden ist.

3) Durch bestätigte Zeugjagen; schon im Jahre 1774 wurden einige Wolfszeuge für Königl. Kosten angeschafft und deren Zahl nach und nach bis auf 4 vermehrt; sie wurden in den Forstämtern Rehden, Schwetz, Cartaus und Rospitz aufbewahrt und von da nach den angrenzenden Forsten, wo sich Wölfe zeigten, durch die dazu verpflichteten Einsassen gefahren. — Diese Zeuge bestehen hier in Westpreußen in 40 Bund Lappen und 6 Netzen und in einer Rückleine nebst dazu gehörigen Rad oder Winde. Jedes Bund Lappen stellt 240 Fuß Länge; die Schnüre sind $\frac{1}{3}$ Zoll stark und von gutem Hanf gedreht, die Lappen $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{2}{3}$ Fuß breit und $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Fuß lang, von Segeltuchleinwand mit Oelfarbe ganz oder theilweise gestrichen, und auf selbige bald der Preußische Adler, bald die Königl. Namensziffer grell mit rothen und schwarzen Farben gemahlt, um theils die Wölfe besser zu scheuchen, theils das Entwenden der Lappen dadurch zu verhindern. — Die Netze sind 6 bis 7 Fuß hoch, von $\frac{1}{4}$ zölligen starken Schnüren und

mit 2 zölligen großen Maschen gefertigt, mit ½ Zoll starker, Ober- und Unterleine versehen, deren jede 132 Fuß Rheinländisch lang ist.

Ein solches Zeug war des Umfanges wegen — es muß mindestens 800 oder 4000 Schritt lang stellen — ziemlich kostbar, uud dies war die Ursache, daß aus Königl. Kassen nicht mehrere, und von Privatpersonen gar keine, angeschafft wurden. Im Jahre 1814 sollte ein complettes Zeug neu angeschafft werden, und der diesfällige Kostenanschlag schloß auf die Summe von 910 Thalern ab.

Diese Zeuge wurden nun in der Regel nur zu Bestätigungsjagen gebraucht, und diese werden folgendermaßen eingerichtet.

Man wählt einen Forstdistrikt, welcher auf oder in der Nähe der Felder und eines besuchten Wolfswechsels liegt, und starke Dickung enthält; in der Regel wählt man dazu ein ganzes Jagen von 200 Ruthen Länge und 200 Ruthen Breite, und legt in demselben, wo die stärkste ruhigste Dickung ist, eine Luderstelle an, welche stets reichlich versorgt werden muß. Zugleich richtet man rings um das Jagen auf der Gestelllinie von 10 zu 10 Fuß die zum Aufhängen der Lappen erforderliche Stellstäbe (Mücken) ein, welche aus 2 Zoll starken und 4 Fuß hohen Holzpfählen, oben mit einer 6 Zoll langen Gabel versehen, bestehen. Etwa 40 bis 50 Fuß von der Luderstelle wird eine kleine Lauerbude auf einem abgesägten Baume oder auf einigen Pfählen 30 bis 40 Fuß hoch errichtet, worin ein Mensch bequem Platz hat; von dieser Lauerbude aus geht nun eine Leine aus gutem Hanf gefertigt, auf einer Reihe von 14 bis 18 Fuß hohen und etwa 25 bis 30 Fuß von einander stehenden Pfählen bis außerhalb des sogenannten Wolfsjagens, woselbst dann, insofern sich nicht zufällig ein Forstetablissement oder anderes Wohnhaus dort befindet, ein besonderes kleines Wachthaus erbaut ist, worin 20 bis 30 Menschen Raum haben.

Wenn sich nun Wölfe in der Nähe des Jagens spüren lassen, so besteigt ein Mann die beim Cadaver errichtete Lauerbude und beobachtet, ob Wölfe zugehen und das Luder annehmen; geschieht dies einige Nächte hinter einander, so ist auf längere Dauer der Wiederkehr zu rechnen, und die Anstalt zur Jagd wird gemacht; es werden nämlich 3 bis

400 Wolfstreiber bestellt, und diese in das nächstgelegene Dorf einquartirt, das Wolfszeug wird herbei geschafft, und die Lappen zu 5 bis 6 Bunde von Distance zu Distance an die Stellleinen verborgen in Haufen gelegt. In das Wachthaus rücken 8 bis 12 sogenannte Lappenläufer (Leute die zur Stellung des Zeuges stets gebraucht werden, und damit gut umzugehen wissen) Abends ein, und der Dirigent der Jagd nebst dem Jägerpersonale nimmt dort ebenfalls seinen Stand; der Lauerer beim Cadaver besteigt seinen Posten, nach Maaßgabe der Dunkelheit um 4 bis 5 Uhr und die Rückleine wird von da bis zum Wachthause aufgelegt, wo das letzte Ende auf einem in der Wachtstube befindlichen sehr leicht beweglichen Rade aufgewickelt ist. Ein Jäger oder ein sicherer Lappenläufer hält nun von Abends an, dies Rad an einer der daran befindlichen Kurbel stets fest in der Hand, und wird, damit er nicht schläft oder die Aufmerksamkeit verliert, öfters abgelöset. — Sobald nun die Wölfe beim Luder zugehen, und so gefräßig dabei sind, daß deren Verbleiben zu hoffen ist, so giebt der Mann in der Lauerbude durch einen Zug mit der Rückleine dem Wachthause davon Kenntniß, der an dem Leinrade sitzende Wächter fühlt den Ruck, und giebt zum Zeichen, daß dies geschehen einen Ruck zurück. Augenblicklich eilt nun der Jagddirigent mit seinem Personale und den Lappenläufern heraus, und vertheilt letztere an alle vier Seiten des Jagens, um sämmtliche Lappen rasch aufzuhängen; hierbei muß eine große Stille herrschen, damit die Wölfe nichts gewahren. Ist alles glücklich vollendet, so verlassen Jäger und Lappenläufer die Lappen nicht mehr, gehen vielmehr an ihnen stets auf und ab, um die Wölfe noch um so mehr abzuhalten, und es wird nun dem Lauerer durch einen starken Ruck mit der Leine davon Nachricht gegeben, damit er, sobald die Wölfe das Luder verlassen, sich von seinem beschwerlichen Posten entfernen kann; zugleich werden die Wolfstreiber herbei geholt, alle 5 bis 6 Schritt an den Lappen ausgestellt, und sobald es hell genug worden, begeben sich die Schützen in das Jagen auf die dazu geeignete Schützenlinie und stellen sich dort an. — Nun wird die Hälfte des Jagens durch die Treiber, wo immer der dritte Mann ausgehoben wird, und $\frac{2}{3}$ stehen bleiben, an die Schützen getrieben und der vor-

kommende Wolf erlegt, die Treiber eilen zurück, und die andere Hälfte wird eben so angetrieben, und dies wird dann so oft wiederholt, bis alle Wölfe erlegt sind. Oft dauert es 2 bis 3 Nächte, ehe die Wölfe das Luder fest annehmen und so lange muß das Personal fortdauernd den günstigen Zeitpunkt erwarten. — Mühsam und für die Einsassen des öftern Wartens wegen beschwerlich ist diese Jagd freilich, aber sie ist sicher und oft sehr erfolgreich; so wurden durch 2 solche Jagen im Jahre 1815 im Monat Januar im Reviere Lindenbusch 16 Wölfe erlegt.

Bei wenigen Wölfen steht die Mühwaltung solcher Jagd allerdings nicht immer im richtigen Verhältnisse mit der Ausbeute, und in den letzten Jahren sind diese Jagden auch nur selten in Anwendung gekommen; die Netze besonders, werden jetzt nur selten angewendet, und meist nur dann, wenn ein Theil der Fläche nicht mit Leuten genug bestellt werden kann, oder an Stellen, wo zu befürchten ist, daß die Wölfe die Lappen nicht werden halten, sondern durchbrechen wollen, Letzteres erfolgt zuweilen, und wenn ein Wolf einmal glücklich durch die Lappen gekommen, so wiederholt er es nicht nur bei ähnlichen Fällen, sondern er führt auch sogar andere Wölfe dazu an *). —

Aber auch zu einer Art von Hazardjagen werden diese Wolfszeuge gebraucht; sie werden nämlich an einer Hauptdickung als eine Art Kammer keilförmig gestellt; dahinein werden nun von allen Theilen der Forst die Wölfe hingetrieben, und sobald die Treiber sich von allen Punkten bei der letzten offnen Stelle versammeln, wird dort zugelappt und dann so verfahren, wie bei förmlichen Bestätigungsjagen. Oft sind auf diese Weise 2 bis 3 Wölfe erlegt worden; nur erfordert es genaue Lokalkunde und sehr genaue Beobachtung der Zeit und Ortsweite, damit alle Treiber

---

*) Anm. Die Kupferbeilage giebt von diesen Jagen eine Ansicht. A. ist die Luderstelle. B. die Wachtbude auf vier hohen Pfählen, von welcher auf den Mücken c. c. c. c. die Rückleine nach dem großen Wachthause D. läuft. e. f. g. h. ist nun das eigentliche durch Lappen umstellte Wolfsjagen.

zugleich an der Kammer ankommen, da sonst die Wölfe unfehlbar an einem oder der andern Punkte entwischen.

Vor einigen Jahren ward im Reviere Woczziwodda die Anwendung von Federlappen auf Wölfe versucht, und dies gelang ganz vorzüglich gut; die Wölfe halten diese Art Lappen und wenn sie nicht allzusehr geängstiget werden, lange; der Verfasser erlegte von 4 auf diese Art eingelappten Wölfen in Zeit von einer halben Stunde allein 2 Stück, und dem Oberförster des Reviers ist auf diese Art, fast kein Wolf entgangen; diese Lappen sind unendlich viel wohlfeiler, und daher unbedingt und in jeder Beziehung sehr zu empfehlen.

4) Durch das gewöhnliche Hazardtreibjagen, solche werden wie die sonstigen Treibjagen auf anderes Wild veranstaltet; nur nimmt man größere Distrikte, weil der Wolf leicht rege wird und ununterbrochen forteilt, ohne sich bald wieder zu stellen, und so werden auch mehr Mannschaften dazu gebraucht, meist 60 bis 100 Mann. Die Direktion dieser Hazardwolfsjagden soll nach der Forstordnung in der Regel auch in den Privatjagddistrikten dem nächsten Königl. Oberförster übertragen seyn, weil sonst leicht Unordnung und schlechter Erfolg statt finden würde, da die Privatförster und Jäger für diesen Zweck selten genügende Kenntniß und Umsicht haben. Wenn der Schnee es nicht gestattet, die Wölfe zuvor einzukreisen und fest zu machen, so wählt man die Dickungen, wo der Wolf sich am liebsten zu halten und zu liegen pflegt. Sowohl zu den bestätigten Zeugjagden, als den wirklichen Hazardwolfstreibjagden sind die Bewohner der Provinz verpflichtet, die erforderlichen Fuhren zur Fortbringung des Wolfszeuges und die nöthigen Treibleute unentgeldlich zu gestellen. Nach der Forstordnung waren selbst alle städtische Bewohner, welche 2 Meilen vom Jagdorte wohnten, zu dieser Gestellung verpflichtet, und nur diejenigen davon befreiet, welche durch Privilegien oder specielle Verordnungen eximirt waren. Die Königl. Cabinetsordre vom Jahre 1814 hat jedoch jede Exemtion aufgehoben und bestimmt, daß jeder Viehbesitzer ohne allen Unterschied zu dieser Landesleistung in eine Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meile beitragen müsse.

Um die nöthige Ordnung hinsichtlich der Wolfstreiber aufrecht zu erhalten, sind Strafen auf die Uebertretung der bestehenden Bestimmungen gesetzt, welche von den Polizeibehörden ohne weitläuftige Form festzusetzen, einzuziehen und den Ortsarmenkassen zu überweisen sind. —

5) Auf Luderplätzen aus der Schießhütte, aus abgelegenen Wohnungen oder von Kanzeln herab, hierdurch werden im Winter viele Wölfe erlegt, da sie sich aus Mangel an Nahrung dahin ziehen und dreist an die Wohnungen herangehen. Jäger, Bauern und Abdecker benutzen diese Methode, welche bequem und bei Mondschein ziemlich sicher ist; nur wittert der Wolf sehr scharf, und es ist also große Vorsicht dabei nöthig.

6) Durch Ausnehmen der jungen Wölfe aus den Nestern; dies ist hier eine der bedeutendsten Vertilgungsarten, erfolgt aber weniger durch Jäger- als durch bäuerliche Waldbewohner und Hirten, welche die Jungen meist zufällig bei Ausübung ihres Berufs, vermöge dessen sie alle Theile des Waldes durchstreichen, finden. Einige Bauern haben eine solche Fertigkeit in Ausspürung der Wolfsnester, daß ihnen im Umkreise ihres Wohnorts von 4 bis 5 Meilen selten eines entgeht, und diese Geschicklichkeit ist bei den hohen Prämien und der meist zahlreichen Familie junger Wölfe kein unerheblicher Erwerbszweig. Der Verfasser schoß bei der Treibjagd 1818 eine ungemein starke alte Wölfin; statt daß sich aber die Treibleute sämmtlich, wie sonst zu geschehen pflegt, ungemein darüber freueten, bedauerten dies viele, und erklärten auf Befragen: daß diese Wölfin seit vielen Jahren stets in der Nähe ihres Wohnorts gewölft habe, sie hätten dann die jungen Wölfe regelmäßig gefunden und weggenommen, und nun sey ihnen die Einnahme von etwa 30 Thalern jährlich verloren. Viele richten auch Hunde ab, ihnen durch Vorbellen und Stürmen die Gegend anzudeuten, wo die jungen Nestwölfe liegen. Es giebt hier Einwohner, welche schon 50 Stück Nestwölfe ausgenommen und abgeliefert haben. — Die Liste von den sämmtlich getödteten Wölfen, welche mitgetheilt werden soll, ergiebt es, wie sehr den Nestwölfen nachgespürt wird. —

Merkwürdig ist es, daß die alten Wölfe (meist ist nur einer bei den Jungen und der andere geht auf Raub aus)

die Vertheidigung ihrer Jungen so wenig übernehmen, sondern in der Regel davon laufen; eben so merkwürdig ist es auch, daß wenn die Jungen auch jährlich an bestimmten Orten geraubt werden, die Alten diese Gegend das nächste Jahr doch häufig zum Wochenbett wieder aufsuchen.

7) Durch Anwendung von Wolfseisen; diese sind in früherer Zeit häufig versucht worden, aber meist ohne Erfolg, und es wird daher von den vorhandenen jetzt kein sonderlicher Gebrauch mehr gemacht, ob Mangel an Geschicklichkeit und Kenntniß bei Legung und Verwitterung der Eisen, oder die Eisen selbst, oder was sonst daran Schuld gehabt hat, läßt sich nicht bestimmen; die Eisen sind übrigens gewöhnlich Treteisen, aber von besonderer Größe und deshalb mit 2 Schlagfedern versehen.

8) Durch Vergiftung; dies Vertilgungsmittel ist hier erst seit dem Jahre 1819 in Anwendung gebracht worden. — Die Vergiftung wird mit Krähenaugen (Nux vomica) in der bereits bekannten Art bewirkt, und wird bis jetzt eigentlich nur in den Königl. Forsten angewandt; den Forstbeamten werden zu den Vergiftungen des Cadavers die erforderlichen Krähenaugen aus Königl. Kassen oft unentgeldlich geliefert.

Die Privatforstbesitzer, denen diese Vertilgungsart von den Behörden dringend empfohlen worden, haben sich solche nicht angelegen seyn lassen, obschon es keinem Zweifel unterworfen ist, daß dies Mittel bei sachgemäßer Anwendung, von recht gutem Erfolge ist; nur hat sich dieser deshalb noch nicht so vollständig bestätigen können, weil seit der Zeit, wo dies Mittel eingeführt wurde, überhaupt wenig Wölfe gefunden worden und weil die Winter fast sämmtlich sehr gelinde waren, es den Wölfen daher minder an frischer Nahrung fehlte und sie daher das Cadaver wenig suchten, und endlich, weil der in den letzten Jahren mangelnde Schnee sehr häufig das Nachspüren derjenigen Wölfe, welche das vergiftete Cadaver angenommen hatten, und davon krank geworden, aber nicht gleich zur Stelle gestürzt waren, hinderte, daher sie denn oft verendet seyn mögen, ohne daß man sie in den dicken Brüchern und Schonungen gefunden hat. Doch wird diese Einrichtung jedenfalls bei ihrer Bewährtheit unverändert fortgesetzt.

Die Krähenaugen werden hier durchaus nicht geröstet, da sie, wenn es auch noch so behutsam geschieht, dadurch bedeutend an Wirksamkeit verlieren, zumal, wie es oft nothwendig wird, wenn sie längere Zeit aufbewahrt werden müssen. — Die Pülverung ist zwar bei den ungerösteten Krähenaugen schwer, wird aber hier von den Apothekern, welche sie liefern, gleich mit besorgt; ein Pfund gepulverte Krähenaugen kostet 20 bis 25 Sgr. Die Aufbewahrung geschieht am sichersten in neuen glasirten und bedeckten Geschirren von Porzellain oder von gewöhnlichem Töpfergute. — Zu kleine Portion zur Einreibung sind in der Regel nicht erfolgreich genug und 8 bis 12 Loth auf ein Schwein oder ein Cadaver ähnlicher Größe, ist unerläßlich nöthig. Am liebsten nehmen nach der Erfahrung die Wölfe die vergifteten Schweine an, verschmähen aber auch nicht die Cadaver der Hunde.

Die Füchse, herumtreibende Hunde, Raubvögel und Raben ꝛc. haben durch diese Vergiftung hier auch sichtlich abgenommen und schon in dieser Beziehung allein, ist das Mittel zur Aufhülfe des Wildstandes sehr nützlich.

Das Verheulen der Wölfe, wodurch sie auf bestimmte Distrikte gelockt werden sollen, um sie sicherer zu erlegen, wird zwar anderwärts zuweilen angewendet; hier ist es aber nicht gebräuchlich und dürfte auch nicht von sonderlichem Erfolge seyn; auch durch Jagdhunde wird hier niemals ein Wolf erlegt, da hier keine Race vorhanden, welche die Wölfe annimmt, vielmehr sind die hiesigen Jagdhunde meist so furchtsam, daß sie sich an den Jäger schmiegen, wenn sie den Wolf nur von weiten wittern.

Zum Schlusse dieses Kapitels folgt noch eine Nachweisung von sämmtlichen erlegten Wölfen, wofür seit dem Jahre $18\frac{16}{23}$ aus Königl. Kassen in Westpreußen Prämien gezahlt worden sind.

Nachweisung

der in Westpreußen von 1816 bis 1823 getödteten Wölfe.

Nr.	Regierungs-Bezirk	Alte Wölfe.	Alte Wölfinnen.	Junge W. bis 1. Juni.	Nest Wölfe.	Ungeb. W.	Total Summe.	Betrag der Prämie. Rthl. Sgr.
	1816							
1	Danzig . .	19	1	3	7		37	150
	Marienwerd.	46	28	73	60			1011
	1817							
2	Danzig . .	2	1	6	4		119	93
	Marienwerd.	25	22	31	21	7		807
	1818							
3	Danzig . .	5	1	7			123	86
	Marienwerd.	12	20	35	43			802
	1819							
4	Danzig . .	17	3	9	30		206	404
	Marienwerd.	20	22	42	59	4		1037
	1820							
5	Danzig . .	3		3	10		103	90
	Marienwerd.	5	8	21	53			558
	1821							
6	Danzig . .	3	7	2	7		137	158
	Marienwerd.	17	11	34	56			798
	1822							
7	Danzig . .	2		13	10		129	164
	Marienwerd.	13	10	43	36	2		740
	1823							
8	Danzig . .	2	2	19	3		114	200
	Marienwerd.	7	16	16	49			596
	Sa. Marienw.	145	137	295	377	13	967	6349 — —
	Sa. Danzig	53	15	55	78		201	1345
	Totalsumme	198	152	350	455	13	1168	7694

Nach dieser Uebersicht sind in 8 Jahren 1168 Wölfe (die man in runder Summe auf 1200 annehmen kann, wann man die nicht gefundenen hinzurechnet) getödtet, also jährlich durchschnittlich 150 Stück; im Regierungsbezirke Marienwerder hat die größte Vertilgung statt gefunden; dasselbe hat aber auch größere Fläche und mehr Waldung. Die Zahl der Restwölfe beträgt $\frac{5}{13}$ der ganzen getödteten Menge.

Damit sowohl die Luderplätze in den Bestätigungsjagen und Wolfsgärten, als auch bei den Schießhütten stets gehörig versorgt sind, so bestimmt die Forstordnung ausdrücklich, daß jeder Abdecker verpflichtet ist, alles gefallene Vieh, so weit es nur irgend erforderlich ist, nach der Aufforderung der Waldeigenthümer auf diese Luderplätze selbst auf eine Meile Entfernung zu bringen. Für jede Verabsäumung verfällt der schuldige Abdecker in eine Strafe von 5 Thalern. — Der Landesregierung wird man übrigens nicht den Vorwurf machen können, bei dieser Angelegenheit unwirksam geblieben zu seyn, da sie die ansehnliche Summe von 7,694 Thalern in 8 Jahren an Prämien ausgezahlt hat.

Fünftes Kapitel.

Von Ausnutzung der Jagd.

Die Jagd wird hier, von jeher bis jetzt, auf zweierlei Arten ausgenutzt, einmal durch Administration der Jagdbesitzer, sodann durch Zeitverpachtung, und beides findet sowohl bei Königl. als Privatjagddistrikten statt; bei letzteren ist die Verpachtung jedoch mit Ausnahme der städtischen Jagdflächen sehr selten, und die eigene Administration in der Regel. Auf den Königl. Jagdflächen wird die Jagdnutzung in allen Forsten und fast mit allen darin und nahe daran liegenden Feldmarken durch die Königl. Forstbeamten administrirt; alle von letztern und den Forsten selbst entfernt liegenden Feldmarken werden aber auf 3 bis 6, auch wohl mehrere Jahre verzeitpachtet. Ausnahmsweise aus besondern Gründen sind auch selbst einige ganze Forstreviere verpachtet worden, jedoch nur an die, solche administrirende Oberförster. Unentgeldlich wird Niemand die Jagd auf Königl.

Grund und Boden überlassen; nur wegen des Rayons der Festungen Graudenz, Danzig und Thorn findet eine Ausnahme statt, da die Kommandanten nach Allerhöchster Bestimmung auf Kanonen-Schußweite die Jagd frei und unentgeldlich nutzen.

Es scheint wohl nicht uninteressant, die Größe der Distrikte zu wissen, auf welchen die Königl. Jagden durch Administration und Verpachtung benutzt wird, um selbige mit den ziemlich genau bekannten Gelderträgen vergleichen zu können. — Diese Schätzung kann aber nur approximativ seyn, da der größte Theil der Ländereien — die Bauernländereien — nicht vermessen ist.

Die Flächengrößen stellen sich nun folgendermaßen zusammen:

Regierungsbezirk Marienwerder.

a) Königl. Forstfläche	769,886	Morgen.
b) auf Privatgrund	1,347,979	—

Regierungsbezirk Danzig.

c) Königl. Forsten	411,124	—
d) auf Privatgrund	489,383	—
Totalsumme	3,018,372	Morgen

oder circa = 136 Quadratmeilen.

Die Pachtbedingungen in Königl. Forsten sind einfach, und beziehen sich hauptsächlich auf die Jagdpolizeigesetze; der dritte Theil des Pachtgeldes muß in Golde entrichtet werden. Für jeden Thaler der Pachtsumme müssen 2 paar Raubvögelfänge beschafft werden, um dadurch die Raubvögel auszurotten, welches schon 1774 verordnet worden ist, zuweilen werden auch Fuchsnasen in deren Stelle suppeditirt; wer die Fänge nicht abliefert, zahlt für jedes Paar 5 Sgr. Strafe. Auch ist es Kontraktsbedingung, daß der Beschuß der Jagd durch tüchtige Jäger und nicht durch Bauern und Schäfer statt finden muß, wenn der Pächter ihn nicht selbst übernimmt.

Bei den administrirten Königl. Jagden müssen auch die Forstbeamten und zwar jeder 10 paar Raubvögelfänge abliefern, oder die obenerwähnte Strafe entrichten, wodurch natürlich eine große Menge Raubvögel vernichtet wird.

Bei den administrirten Jagden müssen die Forstbeamten alles Roth-, Schwarz- und Rehwild, ferner Hasen, Auer- und Birkwild, Hasel- und Rebhühner, Schwäne und Trappen für Königl. Rechnung verkaufen oder in natura abliefern; alle Raubthierbälge, ferner Gänse, Enten, Schnepfen, Krammetsvögel, Wachteln und übriges Wild können sie für sich selbst behalten. Nur bei dem Reviere Tolkemitt ist dabei, wie schon früher erwähnt worden, eine Ausnahme hinsichtlich der Drosseln, weil der Fang derselben hier, der besondern Bedeutenheit wegen förmlich verpachtet ist. — Was die Königl. Oberförster von dem zur Berechnung gehörenden Wilde verkaufen, dafür müssen sie die bestehende Taxe berechnen, können aber einen höhern Preis nehmen.

In frühern Zeiten ist zuweilen etwas Wild zur Königl. Hofküche nach Berlin geliefert worden; dies hat jedoch schon längst aufgehört, theils weil hier zu wenig Wild vorhanden ist, theils weil letzteres bei dem weiten Transport leicht verdirbt. —

Jetzt finden Naturallieferungen nur in den Fällen statt, wenn der Hof oder auswärtige Fürstliche Personen sich in der Provinz aufhalten.

Nirgends ist die Summe des Administrationsaufwandes für die Wildbahn wohl geringer als hier, da solche Kosten außer dem Schußgelde, eigentlich gar nicht vorkommen und selbst dieses kann streng genommen nicht einmal dazu gerechnet werden, da es nur eine durchlaufende Post ist, und vom Käufer des Wildes gleich wieder erstattet wird. —

Fütterungs- und Salzleckenanlage und dergleichen Kosten betragen in Königl. Forsten für die ganze Provinz jährlich oft nur wenige Thaler, und schmälern daher den Ertrag nirgends. Der Grund, warum so wenig für die Sache geschieht, ist allerdings wohl die Besorgniß, daß der Nutzen dieser Ausgabe bei den vielen Nachstellungen, welchen der Wildstand unterworfen ist, zu unbedeutend seyn, und die Nettoerträge ohne Noth verkürzen werde. —

Die Kosten für Anschaffung und Instandhaltung des Wolfsjagdzeuges und für Anschaffung der Krähenaugen zu Vergiftung der Wölfe in den Königl. Forsten, muß man billigerweise weniger zu den Jagdadministrationskosten als zu Ausgaben in Landespolizeilichen Angelegenheiten rechnen.—

Thiergärten sind übrigens nicht vorhanden, und verursachen mithin keine Kosten.

Fallwildpret wird licitirt und für das gethane Meistgebot, sei es auch noch so gering, zugeschlagen. —

Für den Wildverkauf werden von Zeit zu Zeit besondere Taxen gemacht, welche sich nach den übrigen Victualien- und besonders Fleischpreisen und nach der Seltenheit der verschiedenen Wildgattungen reguliren. — Bei den jetzigen geringen Fleischpreisen und dem hier herrschenden Geldmangel ist die Wildtaxe etwas ermäßigt worden, zur Uebersicht erfolgt hier ein Auszug aus der Taxe für den Regierungsbezirk Marienwerder:

1)	Ein Haupt-Schwein	6 Thlr.	15 Sgr.
2)	Ein dreijähriger Keiler ꝛc. . .	5 —	- —
3)	Ein zweijähriges Schwein . .	3 —	20 —
4)	Ein überjähriger Frischling . .	2 —	15 —
5)	Ein starker Rehbock	4 —	- —
6)	Ein Spießbock	3 —	15 —
7)	Ein alter Haase	- —	14 —
8)	Ein Auerhahn	1 —	- —
9)	Ein Birkhahn	- —	13 —
10)	Ein altes Rebhuhn	- —	5 —
11)	Ein Schwan	1 —	- —
12)	Ein Trappe	- —	20 —

Es ist vorstehende Vorschrift für die erste Klasse der Taxe, für die entlegenen und absatzlosen Forsten besteht noch eine zweite etwas niedrigere Klasse.

Die Zahl und Gattung des in Königl. Forsten abzuschießenden Wildes wird durch einen von dem Lokalforstbeamten entworfenen und von dem Oberforstmeister revidirten und festgestellten Beschußplan näher bestimmt.

Die Gelderträge, welche die Königl. Kasse von der Jagdnutzung bezieht, sind bei der geringen Menge des Wildes, den wenigen Käufern und den mäßigen Preisen höchst gering; früher betrugen sie noch weniger als in den letzt verflossenen Jahren, aber immer stehen sie noch zu der Ausdehnung der Jagddistrikte in gar keinem Verhältnisse. — Im Jahre 1773 trugen die sämmtlichen verpachteten Königl. kleinen Jagden nur $362\frac{2}{3}$ Thaler.

In den 2 Jahren, $180\frac{4}{6}$ war der Totalgeldertrag der gesammten administrirten und verpachteten Königl. Westpreußischen Jagden 2,798 Thlr., also auf 1 Jahr 1,400 Thlr. Nach dem Kriege aber im Jahre 1809 nur 837 Thaler und 1811, 983 Thaler.

Ferner im Jahre 1817

a) im Regierungsbezirk Danzig	486 Thlr.	16 Sgr.	
b) " " " " Marienwerder	1,002	— 6	—
Summa	1,488	— 22	—

Im Jahre 1821

a) im Regierungsbezirk Marienwerder	1,345	— 18	—
b) " " " " Danzig	736	— 28	—
Summa	2,082 Thlr.	16 Sgr.	

Diesen Geldbeträgen, welche die Königl. Kasse bezog, muß nun aber auch nothwendig der Geldwerth desjenigen Wildes hinzugerechnet werden, welches den Forstbeamten zur eignen Benutzung überlassen ist; z. B. Enten, Schnepfen, Wasserhühner, Krammetsvögel, die Raubthierbälge, Dachsschwarten und dergleichen mehr. Hierüber ist zwar niemals eine Kontrolle geführt worden, indessen dürfte es nicht unangemessen seyn, hierauf wenigstens $\frac{1}{4}$ des zur Königl. Kasse geflossenen Betrages anzurechnen, so daß hiernach der Totaljagdgeldertrag pro 1822, wo das Wild etwas häufiger war, auf etwa 2,600 Thaler anzunehmen wäre. Vertheilt man diese Summe auf die vorangeführte Größe der Jagddistrikte von 136 Quadratmeilen, so fällt die Dividende allerdings unglaublich gering.

Bei den Privatjagdbesitzern findet Verpachtung in der Regel nur dann statt, wenn sie von ihren Gütern entfernt leben, oder wenn selbige vom Gericht oder durch die Landschaft sequestrirt werden. Eine besondere Wildtaxe haben die Privaten in der Regel nicht, und nur in wenigen Fällen, wo die Forsten regelmäßiger behandelt werden, besteht ein bestimmter Preis; sonst wird das Wild oft zu unendlichen geringen Summen verschleudert. Von den Wölfen gehört der Balg auf allen administrirten oder verpachteten Jagden allemal dem Tödter und nicht dem Jagdbesitzer.

Sechstes Kapitel.

Von Veräußerung des Jagdrechtes.

Die Veräußerung des Jagdrechtes auf Privatflächen findet in der Regel allein für sich bestehend nicht statt, sondern mit der Veräußerung des Guts gehen hier alle, mithin auch die Jagdrechte auf den neuen Erwerber über. —

Es wird daher das Nachstehende lediglich die Königl. Jagdrechte betreffen, und diese sind zwiefacher Art; einmal: das Jagdrecht auf allen Königl. Forsten und denjenigen unmittelbaren Domainenamtsgrundstücken, welche administrirt oder verzeitpachtet werden, und sodann das Jagdrecht auf den meisten Erbpachts- und Erbzinsvorwerken, und den Ländereien der Königl. Bauerdörfer; das Recht auf erstern Flächen wird niemals und unter keinen Umständen veräußert, und das Recht auf letztern nur unter folgenden Modifikationen:

1) Wenn dadurch den unmittelbar angrenzenden unter Königl. Administration verbleibenden Jagden kein sehr bedeutender Nachtheil erwächst.
2) Wenn derjenige, welcher die Erwerbung des Jagdrechts nachsucht, mit seinen Grundstücken außer Gemeinheit liegt, da im Gegentheile die Ausübung der Jagd den andern mit in der Gemeinheit befindlichen nachtheilig werden würde, auch die Schätzung des Jagdertrages dadurch unangemessen ausfallen würde.

Bei der früher statt gefundenen Vererbpachtung der Domainenamtsvorwerke und Grundstücke ist die Jagd häufig reservirt worden, indeß haben schon viele Erbpächter die nachträgliche Erwerbung nachgesucht, und sie ist fast immer genehmigt worden. — In neuern Zeiten ist dagegen das Jagdrecht in solchen Fällen hier fast immer gleich mit überlassen worden. Bei Veräußerung von Forstparzellen wird die Jagd zwar meist noch reservirt, jedoch nur in der Beziehung, weil die Ausübung der Jagd an und für sich wegen der geringen Fläche darauf wohl nicht statt finden kann, und weil diese Parzellen fast immer so belegen sind, daß die fremde Ausübung der Jagd darauf, der Königl. Jagd ꝛc. zu nachtheilig werden würde.

Im Allgemeinen wird nur die Mittel- und Niederjagd veräußert, und die hohe Jagd bleibt dagegen reservirt, theils weil deren Werth zu relativ zu bestimmen ist, theils und hauptsächlich aber, weil die Absicht besteht, diese Art Jagd in besserem Zustande zu erhalten, und dies bei solcher Parzellirung offenbar unausführbar ist. —

Der jährliche Ertrag und mithin der Werth des zu veräußernden Jagdrechts wird, bei Forsten fast immer, und sonst auch stets bei Feldmarken, nach der Würdigung des betreffenden Forstbeamten berechnet und der Veräußerung zum Grunde gelegt.

Seit einigen Jahren hat man aber zu Abkürzung des Verfahrens und der Bequemlichkeit wegen, für die Jagdveräußerung höhern Orts gestattet, daß bei Feldmarken, wo nur kleine und Mitteljagd statt findet, gewisse Normalsätze pro Hufe angewendet werden sollen, und zwar $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Thlr., je nachdem die Beschaffenheit des Wildstandes und des dazu günstigen Terrains die Anwendung des einen oder des andern Satzes räthlich und nothwendig macht. Bei Waldflächen kommt pro Hufe ein Satz von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Thaler zur Berechnung. — Die auf die erste oder diese letzte Weise festgestellten Erträge wurden nun früher mit 3 pro Cent zu Kapital gerechnet, — dazu des Goldes wegen — noch $\frac{1}{5}$ des Betrages als Aufgeld zugeschlagen und die hiernach festgesetzte Summe als Jagdablösungskapital oder Kaufgeld gefordert. — Jetzt wird aber der Ertrag blos mit 3 pro Cent zu Kapital gerechnet, und die 20 pro Cent Aufgeld werden nicht mehr gefordert.

Eine Vererbpachtung der Jagdgerechtigkeit, wo ein jährlicher Zins dafür gezahlt wird, ist gesetzlich nicht verstattet. —

Die Veräußerung der Königl. Jagd geht selbst da, wo sie ganz zulässig ist, sehr langsam vorwärts, und dies wird auch noch sehr lange der Fall seyn, weil die Erbpächter und bäuerlichen Besitzer zu wenig Werth darauf legen, um für die Erwerbung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken noch besondere Geldausgaben zu leisten, um so mehr, da sie doch heimlicher Weise von der Jagd Nutzen ziehen. — Beschädigungen ihrer Feldfrüchte erleiden sie durch Königl. Forstbeamten gar nicht und auch von den Pächtern nur

selten, und so liegt auch hierin keine Veranlassung für sie, die Ablösung des Jagdrechts zu bewirken.

Wie wenig dem Staate aber auch diese Ablösungen des Jagdrechts einbringen, ergiebt sich daraus, daß sie z. B. im Regierungsbezirke Danzig pro $18\frac{17}{21}$ im Ganzen auf 60,547 Morgen statt gefunden hat, wofür aber nicht mehr als circa 3000 Thaler Ablösungskapital eingekommen sind, also $\frac{1}{20}$ Thaler Kapital pro Morgen.

Siebentes Kapitel.

Von Bestrafung der Jagdcontraventionen.

Die Jagdfrevel theilen sich in solche: welche die sachwidrige Behandlung des Wildes selbst betreffen, z. B. Verletzung der Schonzeit; und in solche, welche die Kränkung fremder Jagdrechte zum Gegenstande haben. —

Für beide Arten sind die Strafgesetze besonders in der Forstordnung vorhanden und auch zweckmäßig entworfen, und es wird hierüber folgend eine kurze Uebersicht geliefert.

Die Entdeckung und Anmeldung der Jagdfrevel ist zunächst Sache der Forstschutzbeamten; es gehört dies aber auch zu den Obliegenheiten der übrigen höhern Forstbeamten. — Sobald sie einen Jagdfrevler ertappen, wird davon dem Gerichte Anzeige gemacht, und wenn es eine unbekannte oder unsichere Person ist, so findet selbst Arretirung, und Einsperrung bei dem Gerichte statt. — Die Pfändung des Frevlers findet zum Beweis der That jedesmal statt, und wird an Hunden, Gewehren und sonstigen Jagdgeräthschaften ausgeübt. —

Die Jagdfrevel werden nach Bestimmung der neuen Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 bestraft. Diese ist weit milder als die früher zum Grunde gelegte Forstordnung für Ostpreußen vom Jahre 1775 und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Wer unbefugt auf fremdem Jagdgebiete Wild tödtet oder jagt, aber nicht des Gewinnes, Vortheils und Genusses wegen, verliert Gewehr und Hund; ist letzteres aber der Fall, so erlegt er den Taxwerth des Wildes und wird zugleich als Wilddieb bestraft.

2) Wilddiebereien ohne alle Jagdgeräthschaften werden als gemeiner, mit diesen, als schwerer, und bei Personen, die daraus Gewerbe machen, als gewaltsamer Diebstahl bestraft.

(Das allgemeine Preußische Landrecht setzt die Distinctionen und Strafen dieser Diebstähle näher fest.)

Wird der Wilddiebstahl mehreremale wiederholt, so treten noch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Wiederholung von Diebstählen ein.

3) Wird die Jagdcontravention nur aus Jagdliebhaberei oder Hitze begangen, so wird nur der doppelte Taxwerth des Wildes als Strafe erlegt, in so fern sich der Thäter durch sofortige Ablieferung des Wildes an den Eigenthümer von dem Verdacht eines Wilddiebstahls befreiet hat.

4) Wer tragende Thiere und Ricken, oder Thiere und Ricken mit Kälbern auf fremden Jagdrevieren tödtet, leidet die doppelte Strafe, welche oben sub 1 und 2 bestimmt sind.

5) Wer in der Schonzeit Wild tödtet, es sey denn bei feierlichen Ausrichtungen und wenn Schwarzwild im Getreide Schaden anrichtet, verfällt in eine Strafe und zwar für ein Stück Hochwild von . . 30 Thlrn.
" Reh oder Schwarzwild . 15 —
" Haasen oder Stück Federvieh 5 —

niemals aber dürfen geschossen werden
Rehricken bei einer Strafe von 40 —
Auer- und Birkhühner, desgl. 10 —
Tragendes oder säugendes Hoch- und Rehwild, desgleichen 20 —

6) Wer auf eignem Jagdreviere von dem zu schonenden Wilde in Setz- und Brützeit Junge und Eier ausnimmt, zahlt pro Ei 15 Sgr. Strafe und für die jungen Thiere eben so viel, als oben sub 5 bestimmt worden.

7) Wer unbefugt Dohnen- und Vogelfänge anlegt, zahlt 2 Thaler Strafe.

8) Wer vor Eröffnung der Jagdzeit mit Jagd- und Windhunden jagt, über besäete Felder fährt, reitet

oder geht, oder Treibjagden anstellt, zahlt außer dem Schadenersatze 20 Thaler fiskalische Strafe.

9) Wer in Kiehnforsten vom 1. März bis 1. November mit Werg oder Papierpropfen schließt, soll (der hier besorglichen Feuersgefahr wegen) 10 Thaler Strafe zahlen, wenn auch noch kein Schaden entstanden.

10) Wer ohne Erlaubniß auf fremden Jagddistrikt außer dem öffentlichen Wege mit Gewehr betroffen wird, verliert dasselbe, und wer damit einen Schuß thut, selbst ohne Wild zu tödten, hat 10 Thaler Strafe verwirkt.

11) Wer Selbstgeschoß legt, hat 40 Thaler Strafe verwirkt.

12) Wer Wild angeschossen hat, aber nicht zur Jagdfolge berechtigt ist, und dem Nachbar, auf dessen Jagddistrikten das Wild überging, dies nicht binnen 24 Stunden meldet, zahlt 1 bis 5 Thaler Strafe. Wer aber zur Wildfolge wohl berechtigt ist, die diesfälligen Bestimmungen aber nicht befolgt, wird als Wilddieb bestraft.

13) Wer unberufenerweise Raubthiere außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, verliert Gewehr und Hund.

14) Wer einen Wilddieb ertappt und ihn der That überführt, erhält, wenn es auf Königl. Jagd geschieht, 30 Thaler Belohnung, außer den gesetzlichen Strafantheilen, welche zum Theil in der Hälfte und $\frac{1}{4}$ des Strafbetrages bestehen; die Pfandstücke bleiben Eigenthum des Jagdbesitzers. —

15) Pfandkehr und überhaupt Widersetzlichkeit der Jagdfrevler wird außerdem nach den allgemeinen analogen Gesetzen geahndet, und Zusammenrottung von Wilddieben zur Gewältigung der Forstaufseher, wird nach den Kriminalgesetzen gestraft.

Vierter Abschnitt.

Von allgemeinen Gegenständen, die unmittelbar oder mittelbar auf das Forst- und Jagdwesen Bezug haben.

Erstes Kapitel.

Von den jetzigen allgemeinen Forstverwaltungs-Gesetzen.

Die Zahl der allgemeinen Gesetze, welche nur die Behandlung und Verwaltung der Forsten Westpreußens zum Gegenstande haben, ist sehr gering, sie würden aber meist für alle Fälle genügen, wenn deren Inhalt nur überall vollständig zur Ausführung käme. Aus pohlnischer Zeit existiren, außer dem weiterhin mitzutheilenden Gesetze, so viel bekannt, gar keine.

Zu den diesfälligen Hauptgesetzen gehören nun zunächst und ganz eigentlich, die Forstordnungen, deren bereits in den ersten Abschnitten zum öftern Erwähnung geschehen. — Seit dem Jahre 1772, als dem Zeitpunkte, wo die pohlnische Herrschaft aufhörte, haben bis jetzt nur 3 Forstordnungen hier Gesetzkraft gehabt, und zwar: vom Jahre 1772 ab, die alte Ostpreußische Forstordnung vom 23. März 1739, vom Jahre 1775 bis 1805, die Ostpreußische Forstordnung vom 3. December 1775 und von 1805 ab, die Forstordnung vom 8. Oktober 1805. — Wenn erste beide auch nicht für Westpreußen mit bearbeitet waren, so fanden sie hier doch deshalb Anwendung, weil man für diese neu erworbene Provinz, doch gleich einen Anhalt haben mußte, und weil gerade Ost-

preußen in seinen forstlichen Verhältnissen noch so ziemlich am gleichartigsten mit Westpreußen war, und letzteres sogar selbst einen Theil Ostpreußens zu seinem bessern Arrondissement zugelegt erhalten hatte. —

Die Forstordnung vom Jahre 1739 war deshalb für die hiesige Provinz ziemlich unwesentlich, weil sie nur die ersten drei Jahre nach der Besitznahme zur Anwendung kam, und in diesem Zeitraume nur wenig für die forstlichen Angelegenheiten geschah.

Die Forstordnung vom 3. December 1775 ist nun zum Theil sowohl hinsichtlich der Grundprinzipien als der Verfassungsverhältnisse auf die von 1739 begründet und hat sich noch häufig an jene angelehnt. — Sie ist jedoch den späteren Verhältnissen etwas mehr angepaßt und der Inhalt sachgemäßer geordnet worden; sie enthält wie die frühere die Holz- und Wildpretstaxen für die Königl. Forsten. Als einen Zusatz hat sie auch die Bestimmung wegen der Scharfrichter und Castrirer übernommen, deren Bestellung und Besteuerung dem Forstdepartement überwiesen ward. — Sie ist aber wegen mancher abweichenden örtlichen Verhältnisse Westpreußens hier nicht vollständig in Anwendung und Ausführung gekommen, sondern hat durch anderweit für letzteres erlassene Declarationen und neue Bestimmungen sehr viele Lücken erhalten. —

Obgleich man dies fühlte, so sah man doch immer nicht früh genug die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer besondern eigenen Forstordnung für Westpreußen ein, sondern half sich, so gut man konnte. —

Nach langer Bearbeitung erschien endlich unterm 8. Oktober 1805 die neue Forstordnung für Westpreußen.

Diese Forstordnung besteht nun bis jetzt noch im Allgemeinen, ist aber durch vier, inmittelst ergangene, Specialgesetze, in Bezug auf die Wolfsjagden und die Waldberechtigungen modificirt und in Bezug auf den Holzdiebstahl gänzlich abgeändert worden.

Im Jahre 1821 ward nun die Entwerfung einer neuen Forstordnung für Westpreußen angeordnet, welche auch erfolgt und deren Bestätigung zu erwarten ist.

Bei der Vollständigkeit der früheren sind die Abänderungen nicht so sehr bedeutend gewesen und sind nur dieje-

nigen Modifikationen übernommen, welche das neuere Preußische Staatsverwaltungssystem nothwendig gemacht hat, wonach namentlich völlig freie Disposition über das Privateigenthum, mithin auch über die Forsten, bewilligt ist. — Demnächst sind auch einige Zusätze wegen der Bestimmungen des Landeskulturgesetzes, wegen der Flößereirechte, wegen Vertilgung der Raupen ꝛc. gemacht worden, und so dürfte dies Provinzialgesetz in dieser Gestaltung nun für die nächste Zeit ziemlich vollständig seyn. —

Außer diesen erwähnten Provinzial-Forstordnungen ꝛc. sind noch folgende allgemeine und bereits so eben erwähnte Gesetze für die Monarchie erschienen, welche aber für die hiesige Provinz von besonderer Einwirkung und Erheblichkeit sind, und zwar:

1) die Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Basel den 15. Januar 1814 wegen der Vertilgung der Wölfe, deren schon früher Erwähnung geschehen ist, und worauf also Bezug genommen wird. —

2) Das Landeskulturedikt vom 14. September 1816. Es spricht sich dieses in den §. §. 25 bis 33 über die Forstservituten aus, und stellt als Normalgrundsatz dabei fest: daß der Wiederanbau der Waldungen die oberste Rücksicht verdiene, daß daher die derselben hinderlichen Weide ꝛc. Servituten jener Rücksicht untergeordnet seyn sollen, und daß also fernerweit nicht mehr die Rede davon sein könne, daß nur eine bestimmte Fläche der Forst in Schonung und Kultur gelegt werden dürfe, sondern daß hierunter lediglich das „wirkliche Bedürfniß“ entscheide, und daß bei vorkommenden Streitfällen das Urtheil von Sachverständigen den Maasstab dieses Bedürfnisses bestimme, und dagegen keine Einwendung statt finde.

Ferner wird bestimmt, daß jeder Weideberechtigte sich Fixation der Weidefläche nach Maasgabe des strengen Bedürfnisses gefallen lassen müsse. — Dies Kulturedikt ist höchst wichtig und vortheilhaft für die Forstwirthschaft, da sie dadurch von manchen beengenden Fesseln entbunden ist; sie ist aber dabei für die Berechtigten keinesweges hart oder schmälert deren Genuß; denn offenbar werden bei schlechter Forstkultur die kahlen schutz-

losen Blößen zuletzt von der Sonne so ausgebrannt und die Weide wird darauf zumal bei dem hier fast überall statt findenden Sandboden so schlecht, daß sie dem Viehe wenig Nutzen gewährt; wird der Holzanbau dagegen darauf wieder betrieben, so regenerirt sich der Graswuchs durch Schutz und Verbesserung des Bodens und die Verkürzung der Weide ist daher lediglich vorübergehend, unbedeutend, und steht mit dem Vortheile für den Waldbesitzer und das Nationalinteresse in gar keinem Verhältnisse. —

3) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1821. Solche bestimmt gesetzlich, daß Königl. Forstbeamten in ihrem Wirkungskreise kein Grundstück erwerben können, welches mit Königl. Forsten grenzt, oder wo irgend eine andere Art von Forstservitut daran geknüpft ist. Ausnahmen dürfen nur auf Specialgenehmigungen des Finanzministerii statt finden.

4) Das Gesetz wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. Seiner ist schon früher erwähnt worden, und wird hier ebenfalls darauf verwiesen.

5) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Diese bestimmt auch hinsichtlich der Forstservituten Mehreres, wovon jedoch bereits in dem Kapitel von den Waldberechtigungen Erwähnung geschehen ist. —

Dasjenige, was gesetzlich über Forstveräußerung angeordnet ist, wurde oben ebenfalls schon berührt und bedarf es deshalb keiner Wiederholung.

Zweites Kapitel.

Von Sandschellen und Dünen, nebst Beschreibung der frischen Nehrung und der Halbinsel Hela.

Bei dem so häufigen Sandboden in dieser Provinz und bei der so sorglosen Behandlung desselben, darf es nicht auffallen hier eine so ungeheure Masse von Sandschellen zu finden, welche nicht allein an und für sich ertraglos sind, sondern welche auch noch alles um sich her verwüsten. —

Diese Sandschellen theilen sich nun in solche, welche im Innern des Landes befindlich sind, und in solche, welche an der Ostseeküste liegen, und den Namen „Dünen“ führen.— Es wird im Nachstehenden jede dieser Bezeichnungen so beibehalten werden, um weitläuftige Wiederholungen zu vermeiden. —

Die größten Sandschellen sind bei Thorn rechts und links der Weichsel, zwischen Culm und Graudenz, bei Schönsee, Rospitz, Neuenburg, Stuhm, bei Lesnijahn, Linefitz, im Berentlichen und Parchauschen, bei Friedrichsbruch und Ritteln, Tuchel, Deutsch-Crone und Schloppe. — Zwar liegen diese zum Theil, nicht in den Forsten; allein sie verdienen deshalb hier einer generellen Erwähnung, weil diese öden Flächen ehemals sämmtlich mit Wald bedeckt waren, durch dessen gewaltsame Zerstörung die Fläche ein Spiel der Winde geworden ist.

Von den Sandschellen in den Königl. Forsten ist vor einigen Jahren eine ungefähre Zusammenstellung gefertiget worden, welche folgende Resultate geliefert hat:

Vom Danziger Regierungsbezirke	2,014	Morgen
= Marienwerder = = =	2,801	—
zusammen	4,815	Morgen,

wobei alles, was einer wirklichen Befestigung eben nicht bedarf, ausgelassen worden.

Das Uebel würde hier trotz des häufigen Sandbodens nicht so weit um sich gegriffen haben, wenn die Einwohner der Provinz nicht eine so höchst unvorsichtige Behandlung der gefährlichen Stellen und so ungemeine Sorglosigkeit bei Entdeckung der Gefahr bewiesen. — Nicht genug, daß sie ohne Rücksicht die elendesten beweglichsten Flächen von allem Holz und Strauche, selbst von den vorliegenden Schutzwehren, entblößen, sondern sie decken auch die entstandenen Ambrüche und Kehlen nicht gleich im Entstehen, behüten vielmehr die angehenden Schellen mit Vieh, wodurch der Sand immer mehr aufgewühlt und beweglich wird. Daß das Vieh dort keine Nahrung findet, wird nicht beachtet, es ist aber den Hirten ꝛc. zu unbequem, die Hütung dort abzulenken, und so mag denn unbekümmert, die ganze Umgegend mit Sand bedeckt werden, und bald ein Bild der sonst so

gefürchteten arabischen Sandwüsten abgeben. — Andere Provinzen haben auch schlechte Sandgegenden, aber nirgends solche Sandschellen aufzuweisen, als Westpreußen; mithin Beweises genug, daß nicht blos die Natur, sondern reine Nachlässigkeit und Mangel an Umsicht dies Uebel so verbreitet hat. —

Von Seiten des Staats ist demselben leider bisher auch nicht so kräftig entgegen gewirkt worden, als wohl bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hätte geschehen sollen. Die Sandschellen haben immer mehr Ausdehnung gewonnen, so daß man endlich jetzt einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, um darnach dann kräftige Maasregeln nehmen zu können. In der neuesten Zeit hat man nun von Seiten des Staats einen Anfang in Befestigung der verderblichsten Sandschellen gemacht, und es ist dabei nicht blos Forst- und Domainengrund berücksichtiget, sondern auch Geld und Material zu Kultur der Sandschellen der unvermögenden Privatbesitzer, ganz oder theilweise unentgeldlich bewilligt worden. — Die Art der Kultur war früher mit Sandgräsern bewirkt worden, jetzt aber ist man davon meist ganz zurückgekommen, da hierdurch nur die Befestigung, niemals aber gänzliche und dauernde Verbesserung der Schellen erzielt wird. — Letzteres wird fast nur möglich durch Holzanbau, und dieser wird daher, wo es die Lokalverhältnisse nur irgend gestatten, in Anwendung gebracht. — Bis jetzt wird ausschließlich nur die genügsame Kiefer (Pinus silvestris) zu dieser Kultur angezogen, welche durch das reichliche Abfallen ihrer Nadeln den Boden befestigt, ihm Humus gewährt, und so für die Zukunft bedeutend verbessert. —

Im Ganzen ist die Kulturmethode für Kiefern auf Sandschellen zu bekannt, als daß hier eine Wiederholung nöthig wäre; nur so viel wird bemerkt, daß die Erfahrung auch hier gelehrt hat, daß die Kultur nur dann bei sonst nicht zu ungünstiger Witterung vollständig gelingt:

a) Wenn die Saat in recht tief gepflügten Furchen geschieht.

b) Wenn die Deckung recht dicht erfolgt, so daß wenigstens 30 Fuder fächerförmig Deckstrauch pro Morgen verwandt werden.

c) Wenn die Kultur recht zeitig im Frühjahre, wenn noch alle Winterfeuchtigkeit in der Erde ist, erfolgt.

Ohne dies sind, wenn auch die Saat aufgeht und eine kurze Zeit wächst, die bedeutendsten Nachbesserungen meist unvermeidlich, da die Pflänzchen in ihrer zartesten Jugend keinen feuchten festen Stand haben, daher bald zu kränkeln anfangen und verdorren. Ein Versuch, die Saat auf mit Moos gefütterten Flächen ohne Pflügen und Strauchdeckung anzubringen, hat, soviel die Theorie dafür sprach, durchaus ungünstigen Erfolg gehabt. — Dagegen ist folgender Versuch trefflich geglückt. —

Auf feuchtem Moor und Torfbrüchen wurde die oberste aus Moos, Heidekraut, Beeren und anderen pelzartigen dicken kurzen Gewächsen gebildete Oberfläche etwa 10″ tief abgestochen und in $1\frac{1}{2}'$ lange und $1'$ breite Stücke abgetheilt. — Diese wurden nun im Frühjahre so naß wie sie ausgestochen waren, sofort auf die zu kultivirende Fläche in Reihen und zwar in folgender Form aufgelegt:

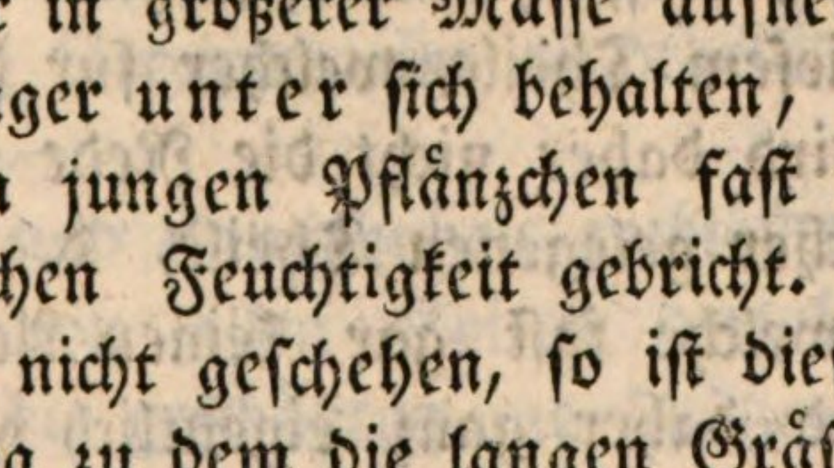

in den Längszwischenlinien von a. bis b. und c. bis d. aber dann sogleich mit langen herzförmigen Hacken möglichst tiefe Furchen gezogen, und hinein der Saamen (hier wie überall 9 bis 10 Pfund pro Morgen) gesäet. — Die Paltenstücke haben den Vortheil, daß sie nicht allein längs der Saatlinie den Boden lange feucht erhalten, sondern daß sie bei jedem Regen das Wasser in größerer Masse aufnehmen, lange bei sich, und noch länger unter sich behalten, wodurch es dem Saamen und den jungen Pflänzchen fast nie an der hier so höchst wesentlichen Feuchtigkeit gebricht. — Obgleich die Deckung hier gar nicht geschehen, so ist diese Saat doch am besten gelungen, da zu dem die langen Gräser auf den Paltenstücken ziemlich Schutz gewähren. — Will man aber zum Ueberfluß noch etwa 10 Fuder Strauch überdecken, so dürfte dann eine solche Kultur bei nicht ganz ungewöhnlichen Hin-

dernissen wohl fast nie mißlingen können. — Es verursacht jedoch diese Methode da, wo die Palten entfernt zu holen sind, etwas größere Kosten als Kiehndeckung, da die Palten der Nässe wegen schwer sind, und um sie ganz zu erhalten, eigentlich nur auf Tragen herbeigeschaft werden müssen, indem sie auf Wagen leicht zerbröckeln und für den Zweck verdorben werden.

Außer den Sandschellen im Lande sind nun die Dünen an der Ostseeküste ein höchst interessanter Gegenstand der Betrachtung und für den Forstmann aus bessern Gegenden fern von der See eine höchst überraschende, wenn gleich nicht erfreuliche Erscheinung. —

Diese Dünen sind nun hier in Westpreußen hauptsächlich und im größten Maasstabe auf der sogenannten frischen oder Danziger Nehrung und der Halbinsel Hela vorhanden, welche zum Theil sogar fast nur aus solchen bestehen; in letzterer Beziehung und weil das Verhältniß der Dünen mit dem ganzen Zustande der Nehrung so eng vereint ist, und weil endlich diese Dünen theils früher nur Wald waren, theils noch sind, und theils wiederum werden sollen, wird es nicht ganz unangemessen erscheinen, und hoffentlich nicht ohne alles Interesse seyn, wenn hier im Nachstehenden über den ganzen Theil der Nehrung, welcher mit der Ostsee grenzt, eine gedrängte Schilderung geliefert wird. —

Die ganze Nehrung ist, streng genommen, eine Insel, welche an dem breiten Haupttheile im Westen und Süden durch die beiden Ausflußarme der Weichsel, und im Norden und Westen von der Ostsee auf der langen Erdzunge, im Süden aber von dem frischen Haff bespült wird. — Der zunächst an den Weichselarmen liegende Theil ist noch höchst fruchtbar und der Niederung und dem Werder fast gleich; es sind namentlich treffliche Wiesen hier, aber durchaus kein Holz und von diesem Theile, welcher für den Forstmann kein Interesse hat, wird daher nicht die Rede seyn, vielmehr nur von dem nördlicher gelegenen Theile, d. h. derjenigen langen Erdzunge, welche fast gar keinen Ackerbau und Viehzucht besitzt, und daher ganz eigentlich vom Forstmanne in Anspruch genommen zu werden verdient. —

Die Nehrung ist vom linken Ausflusse der Weichsel (bei dem Fort Weichselmünde $\frac{1}{2}$ Meile unterhalb Danzig)

bis zu der äußersten Spitze der Erdzunge dicht bei Pillau, längs der Ostsee gemessen, 19 Meilen lang; die äußerste Spitze gehört aber zu Ostpreußen und bis zur Westpreußischen Grenze ist sie daher nur circa 10 Meilen lang. — Die mehrerwähnte Erdzunge ist von Bodenwinkel bis zur Ostpreußischen Grenze 4½ Meilen lang und nur ungemein schmal, z. B, bei Bodenwinkel 0,25, bei Prebbenow 0,57, bei Neukrug 0,18 und bei Kahlberg nur 0,11 Meilen breit, und nur an einzelnen Stellen etwas weniger breiter. — Die Entstehung dieser langen schmalen, die Ostsee vom frischen Haff scheidenden Halbinsel ist nicht genau bekannt, da sie bereits seit 700 Jahren bestehen soll. Nach dem alten Chronikenschreiber Henneberger, welcher im Jahre 1595 schrieb und zu dessen Lebzeiten die Nehrung schon sehr devastirt war, ist die Nehrung im Jahre 1190 entstanden und zwar dadurch, daß damals ein unerhörtes Ungewitter gewesen sey, worauf der Wind 12 Jahre ununterbrochen im Norden gestanden und diese Sandzunge aufgetrieben habe. —

Der schlechte Sandboden, welcher den ganzen Bestandtheil der Nehrung bildet, macht diese Entstehungsart nicht unwahrscheinlich, da, wenn die Zunge durch Revolution vom festen, gegenüberliegenden nicht fernen Lande getrennt worden wäre, deren Boden doch dem des letzteren, wenigstens in dem Untergrunde etwas ähnlich seyn müßte, welches aber nicht im mindesten der Fall ist, da das feste Land den trefflichsten schwarzen Boden hat, die Nehrung aber bis auf den Grund aus weiter nichts als aus todten Sand besteht. Bei der Unfruchtbarkeit der Erdfläche dieses nördlichen Theils der Nehrung und deren schutzlosen Lage eignet sie sich auch nur zur Holzerzeugung, und sie ist daher von jeher, größtentheils mit Wald bedeckt gewesen, bis unangemessene Behandlung hierunter eine nachtheilige Veränderung herbeigeführt hat. —

Die Habsucht und Unwissenheit entblößten nämlich ohne Rücksicht auf die von allen Seiten hertobenden Stürme und Meereswellen die geschützten und schützenden Theile von dem darauf befindlichen Holze und setzte die Fläche dem Andrange der Seestürme aus, so daß in kurzem eine lange Kette von hohen, weißen, stets beweglichen, durchaus unfrucht-

baren Sandhügeln die Halbinsel umgab und sogar bedeckte; sie rückten bei neuen Stürmen von ihren hohen Punkten unaufhaltsam fort und verwandelten das Ganze in eine Wüste. —

Nur die an der Süd- und Südwestseite belegenen Theile sind zum Theil noch mit Wald bestanden, weil diese Theile hier, der vorliegenden Dünen wegen, mehr im Schutze liegen. Auch zwingen die sich dort, anderer Bewerbszweige wegen, eingenisteten Bewohner dem magern Erdreiche durch Düngung auf kleinen Gartenflächen sogar noch etwas Kartoffeln und anderes Gemüse, selbst hie und da einiges Getreide ab, welches letztere jedoch kaum der Erwähnung verdient. —

Die meisten und schlimmsten Winde für die Nehrung und die Dünen sind die Nordwestwinde, und vor diesen hauptsächlich muß man Schutz zu schaffen suchen. Die Nord- und Nordwestseite der Nehrung, welche von der Ostsee bespült wird, ist daher bis jetzt ganz unbewohnbar, da sogar die Wohnungen in kurzem mit Sand beschüttet seyn würden. An eine Landkultur ist hier jetzt eben so wenig, als auf der Spitze des Montblanc zu denken, und die Bewohner der einzelnen Strandbuden, welche dort wegen der Aufsicht auf den Bernstein und wegen Beobachtung der etwa strandenden Schiffe erbaut sind, müssen sich auch das allergeringste Lebensbedürfniß weit herbeiholen. —

Sobald nun die Nordwestwinde wehen, treiben sie nicht allein den Sand von den Höhen der bereits vorhandenen Dünen immer weiter nach dem noch meist bewaldeten und bewohnten Süden und Südost, sondern sie ersetzen diesen Abgang gleich wieder dadurch, daß die See mit den Wellen eine Masse neuen Sand an's Ufer spült, welcher dann, wenn die See wieder ruhig ist und zurück tritt, trocken, und von den Winden abermals an den Dünen hinaufgetrieben, so daß dadurch der Abgang von oben wieder ersetzt wird; hiernach besteht also eine fortdauernd neue Bildung der Sandhügel, welche bis in's Unendliche geht, und bereits auf der ganzen östlichen und nordöstlichen Spitze alle und jede Vegetation unmöglich gemacht und mehrere Dörfer ganz vernichtet hat. Dies Schicksal steht, wenn nicht bald kräftig eingewirkt wird, noch mehreren anderen bevor, und jährlich rückt auf gewissen

Punkten ein Theil der Häuser fort, so weit als die besorgliche Versandung es nöthig zu machen scheint. Bei dem Dorfe Kahlberg, wo noch vor 10 Jahren treffliche Wiesen an der Südseite waren, sieht man jetzt nichts als einen ungeheuren Sandberg, und auf ganzen Waldstrecken stehen die Kiefern nur noch mit dem obern Theile des Stammes hervor; sie verdorren auf diese Weise auch früher schon, ehe sie noch ganz beschüttet werden, weil der Stamm auf unnatürliche Weise eingeschlossen ist, wobei die innere Saftcirculation und überhaupt die ganze Organisation leidet. —

Die gesammte Nehrung gehört der Stadt Danzig, und diese beachtete diesen gefährlichen Zustand früher nie, oder war zu gleichgültig dagegen, um noch Kosten deshalb anzuwenden; auch mangelte es wohl an der nöthigen Kenntniß, um dem Uebel Einhalt zu thun. Bald nachdem nun Danzig (im Jahre 1793) unter Preußischer Oberherrschaft kam, ward diesem Gegenstande von Staats wegen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und ein besonderer Dünenbauinspektor, Namens Siörn-Biörn (ein Däne von Geburt und durch seine kleine Abhandlung bekannt) theils auf Kosten des Staats, theils der Kämmerei in Danzig angestellt. — Biörn fing nun 1795 mit Recht, am nordwestlichen Theile der Dünen mit der Befestigung derselben an und benutzte dazu auf den Höhen besonders das Sandgras (Arundo Arenaria), den Sandhafer (Elymus aren.), auch etwas Sandrindegras (Carex aren.) und in den niedern Stellen die Sand- und die braune Weide (Salix aren. und fusca), so wie auch die Eller. — Die Sandgräser wurden zwischen Reihen von Flechtzäunen, die ihnen Schutz gewährten, theils gepflanzt, theils gesäet, von Ellern und Weiden aber Stecklinge gelegt. —

Bis zum Jahre 1806, also 11 Jahre lang, wurden diese Pflanzungen mit einem großen Kostenaufwande fortgesetzt, welchen der Staat zum großen Theile später allein hergab, da man die Ausgabe für die städtische Kasse für zu erheblich erachtete; es sind nun in diesen 11 Jahren aus Staatsfonds zu dieser Dünenbefestigung hergegeben . . . . . 32,538 Thaler
aus städtischen Fonds aber . . . . . 25,884 —
zusammen also 58,422 Thaler.
Jährlich also durchschnittlich über 5,300 Thaler.

Mit diesen in der That recht bedeutenden Geldmitteln hätte jedenfalls mehr geschehen können, als geschehen ist, welches dem Dünenbauinspektor Björn größtentheils zur Last fällt, da er z. B. alle diese an und für sich und auch des großen Umfanges wegen so schwer zu controllirende Arbeiten, nicht in Verding gab, sondern durch Tagelöhner bewirken ließ. — Auch ward der Operationsplan bei der Befestigung nicht gehörig von einem Gesichtspunkte aus, geleitet, dennoch war diese Maaßregel jedenfalls sehr ersprießlich, und die Verdienstlichkeit des Björn wird durch das Vorstehend erwähnte, keinesweges abgeleugnet. Seine Anfangsarbeiten sind die Stufe, worauf weiter fortgebaut ist, und von seinen Operationen sind manche sehr nützliche Erfahrungen für die Arbeiten der neuern Zeit gewonnen worden. —

Im Jahre 180$\frac{6}{7}$ trennte der unglückliche Krieg die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete vom Preußischen Staate, und von da an unterblieb nicht nur jeder weitere Fortschritt in dieser nützlichen Unternehmung, sondern es wurden sogar die schon bestehenden Anlagen durch die Ereignisse des Krieges und durch die Sorglosigkeit und den Eigennutz der Bewohner sehr beschädigt; man sorgte weder für gehörige Aufsicht, noch weniger aber für Ausbesserung der Beschädigungen. —

Als Danzig nachmals wieder mit Preußen vereinigt ward, fing man bald darauf von Neuem an, von Staats wegen zur Deckung der Dünen kräftig einzugreifen, und stellte zunächst die Beschädigungen der alten Anlagen mit einem lediglich aus Königl. Kassen zu leistenden Aufwande von 14,015 Thalern meistens her. So weit waren bis zum Jahre 1819 die Arbeiten gediehen, als Björn starb. —

Die Stadt Danzig that aus ihren Fonds nun nichts mehr für die Sache, und der Staat übernahm daher die weitere Sorge für dieselbe allein; stellte einen besonderen Dünenbauinspektor an, und überwies im Jahre 1820 eine Summe von fast 10,000 Thalern und von da ab, jetzt jährlich 4000 Thaler für diesen Zweck. —

Durch frühere Erfahrungen geleitet, verfuhr man von jetzt bei Anlage der Sandgräser zweckmäßiger und nach einem bestimmten allgemeinen Plane, so daß seit dieser Zeit schon viel und mit Erfolg geschehen ist. —

Die Befestigung ist bisher meist durch Pflanzung von Gras und Holzarten erfolgt, welche, wenn gleich kostspieliger, doch der Lokalverhältnisse wegen meist unvermeidlich war; die Pflanzgräser hat man nun theils aus den alten Anlagen an unschädlichen Orten, theils aus Saatkämpen, wo sie eigends dazu erzogen werden, entnommen.

Wenn die Arbeit nun vor sich gehen soll, so wird die ganze Fläche durch Reihen von Weidensteckinge in Abtheilungen von Oblonger Form gebracht, welche bald breit, bald schmal sind, je nachdem die Lage der Sandfläche, das Streichen der Berge und sonstige Verhältnisse den nachtheiligen Einfluß der Stürme mehr oder minder fürchten läßt. — Das Minimum der Breite, in welcher diese Steckingszäune von einander gepflanzt werden, sind 8′, das Maximum $3\frac{1}{2}$ Ruthen und durchschnittlich kann man 2 Ruthen annehmen. — Die Stecklinge werden folgendermaßen eingelegt: Weidenstrauch von $1\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$″ Stärke wird auf 2′ Länge gekürzt und in Rinnen von 9″ bis 1′ Tiefe so dicht neben einander eingelegt, daß sich diese Stecklinge sämmtlich berühren; dann werden die Rinnen zugeworfen, festgetreten, und so stehen die Stecklinge nur 3″ höchstens 4″ hoch wie ein Kamm über der Fläche hervor. — Obgleich es nun scheint, daß der gering hervorragende Theil der Stecklinge für den Schutz zu niedrig sey, so hat doch die Erfahrung gelehrt: daß höhere Zäune das Streichen der Winde zu stark anhalten, und daher Sandanwürfe verursachten, welche nachtheilig wurden; diese niedrigen Erhöhungen aber dulden ein sanftes und unschädliches Ueberwehen der Winde, und daß dem wirklich so sey, beweisen die fast nirgends verwehten 3 bis 4jährige Steckingsreihen. — Zwar schlagen diese selten ganz vollkommen aus, theils weil das, des lockern Sandes wegen erforderliche tiefe Einlegen dagegen hinderlich ist, theils weil man bei der Masse der Arbeit nicht so schnell damit fertig werden kann, daß alle Stecklinge noch vor Eintritt der Saftzeit in die Erde kommen; indeß schadet dies nicht wesentlich, da auch ohne das vollständige Austreiben der Stecklinge die Beruhigung der Schelle schon erreicht wird. — Man hat jetzt, um schneller fertig zu werden, einen Theil der Weidenreihen im Herbste gefertigt, und dies hat sehr guten Erfolg gehabt, da sich diese Reihen hinsichtlich des

Ausschlagens sehr sichtlich und vortheilhaft vor denen im Frühjahre gefertigten, auszeichnen. — Für eine Ruthe solcher Stecklingslinie zu fertigen, incl. der Aplirung der Pflanzlinge zahlt man jetzt im Akkord 2 Pfennige und also für 180 Ruthen nur 1 Thaler, welches sehr billig ist; nur die kostbare Anschaffung des in der Nähe nicht befindlichen Weidenstrauchs (welches oberhalb von den 6 bis 10 Meilen entfernten Weichselkämpen erkauft werden muß) macht die Sache etwas kostspielig. —

Sobald die Weidenreihen fertig sind, erfolgt die Pflanzung der Sandgräser ebenfalls reihenweise dazwischen, in Entfernung von 2 bis $3\frac{1}{2}'$, je nachdem die Düne ihrer Lage nach den Stürmen mehr oder weniger ausgesetzt ist, und daher vollere oder mindere Befestigung erheischt. — Die Pflanzen werden mit so viel Wurzeln als möglich und recht tief eingelegt und zwar nicht senkrecht, sondern schräg, weil man erfahren hat, daß solche sich dadurch besser und stärker bestocken. Man wählt hier vorzüglich das Sandgras (Arundo), weil der Sandhafer (Elymus) sich nicht so verbreitet und also minder schützt. — Das Sandgras soll auf der Halbinsel Hela schon immer einheimisch gewesen seyn, und ist 1795 hier auf die Nehrung herüber gebracht worden. — Die Pflanzung dieser Gräser wird übrigens im Frühjahre, sobald es der Boden erlauben will, bewirkt. Ein Morgen auf diese Art bepflanzt, kostet jetzt durchschnittlich 20 bis 22 Thaler, wird aber mit der Zeit vielleicht etwas billiger zu beschaffen seyn, wann der Zaunstrauch näher zu haben seyn wird.

Man beginnt aber jetzt da, wo das Lokale es gestattet, größere Flächen durch Saat mit Sandgras in Kultur zu setzen, welches auch bereits mehrfach geglückt ist; dies Verfahren ist sehr viel wohlfeiler, kostet nur $3\frac{1}{2}$ bis 4 Thaler pro Morgen, und es ist nur zu bedauern, daß es nicht allgemein eingeführt werden kann; doch wird man es künftig wahrscheinlich doch häufiger anwenden, als es bisher geschehen ist. —

Für solche Saat wird der zuvor geebnete Boden Fuhre um Fuhre gepflügt, dahinein der Saamen, und zwar $1\frac{1}{2}$ Scheffel pro Morgen gesäet, und dann gleich geegt; im nächsten

Jahre sind die Pflanzen schon 5 bis 6′ hoch über der Erde und beruhigen dann schon die Fläche einigermaßen.

Für die niedern feuchten Stellen hat man früher Stecklingspflanzungen mit Ellern und Weiden vorgenommen; vorzüglich gedeihet die weiße Eller (**Betula alnus incana**), welche in der Gegend einheimisch ist; bei Grabe z. B. befindet sich davon ein ganzer Bestand von circa 30 bis 40 Morgen Größe. Zu den Weidenstecklingen nimmt man die **Salix arenaria** jetzt häufiger, als die sonst sehr benutzte **Salix fusca**; doch wendet man diese beiden Weiden überhaupt jetzt seltener an, und das wohl mit Recht, da sie kein nutzbares Holz geben, wenig Humus veranlassen, und nicht schneller wachsen, als andere Weiden. —

Wo es der Feuchtigkeit wegen irgend möglich ist, Ellern anzuziehen, da sind diese anzuwenden, und die Kiefer ist für nicht gänzlich ungünstig belegene Sandhöhen unstreitig der vorzüglichste Baum. —

Längs dem westlichen Theile der Dünen ziehen sich in der Mitte schmale Niederungen und Gründe hin, welche theils noch bessern Boden aus früherer Zeit her, theils auch nur derben feuchten Sand besitzen. — Diese mit Ellern und besonders Kiefernpflanzen zu besetzen, ist jetzt Plan, da hierdurch den hinterliegenden Sandhügeln ein sehr bedeutender Schutz gewährt wird. — Man hat zu dem Ende kleine Saatkämpen angelegt, woraus dann in 3 Jahren die Pflanzen versetzt werden; man bedient sich dazu eines kurzstieligen eisernen Schaufelinstruments (Pflanzbohrers), welches von 3 Seiten eingeschlossen ist, so daß die Pflanze mit sammt dem ganzen Ballen unberührt ausgehoben, damit nach dem neuen Standort getragen und dort in die schon bereit gehaltenen Oeffnungen eingesetzt wird. — Die Pflanze fühlt die Veränderung des Standorts eben nicht, und kann also wohl gedeihen. —

Die Arbeit ist minder schwierig, als es den Anschein hat, und kostet pro Schock im Verding nur 2 Sgr., so daß man für 100 Thaler die sehr bedeutende Pflanzung von 1500 Schock bewirken kann. — Es ist zwar erst im letzten Jahre damit der Anfang gemacht und der Erfolg also noch nicht sichtlich, an dem Gelingen aber wohl nicht zu zweifeln. Man hat auch in den vordern Theil der Dünen einen

kleinen Anbau mit dem Seekreuzdorn (Hippophae Rhamn:) gemacht; allein da er hier in Westpreußen nur sehr selten ist, die Sache also schwierig und kostbar wird, wenn man aus der Ostpreußischen Küste die Pflanzen herholen muß, so wird man diese Pflanzungen nicht bedeutend ausdehnen. —

Um einer sehr gefährlichen Versandung bei Kahlberg Einhalt zu thun, welche schon die ganze Oberfläche bedeckt hat, und das ganze nur vielleicht 100 Ruthen breite Dorf Kahlberg in wenig Jahren zu verschlingen droht, hat man dem Uebel durch Kiehnansaaten in der gewöhnlichen Methode mit Coupierzäunen und Deckung Einhalt zu thun, versucht. Doch ist die Absicht nicht so vollständig erreicht, als gewünscht worden, wovon wohl als Hauptursach anzunehmen ist: 1) daß die Fläche meist einen nordwestlichen Abhang bildet, und also gerade den meisten Winden ausgesetzt ist, welche des Abhanges wegen die Coupierzäune nicht genugsam schützen können; 2) daß in jener Gegend das Deckstrauch sehr schwer zu haben und also weit zu holen ist, daher, um die Sache nicht zu kostbar werden zu lassen, die Deckung nicht vollständig und dicht genug erfolgt ist. Die Fläche wird dadurch also nicht genug beruhigt, und die Pflänzchen haben zu wenig Schutz und Schatten; zudem besteht das Deckstrauch leider nicht in fächerförmigen Aesten, sondern wird von geschlossenem Unterholze gehauen, welches wenig Schatten und Dichtheit gewährt; 3) hat die Saat nicht in Furchen, sondern oben auf dem flachen Sande geschehen können, weil wegen Mangel an Deckstrauch durch das Auffahren der Furchen die Saatfläche wohl noch beweglicher geworden wäre, als sie ohnehin schon ist. —

Bei diesen ungünstigen Lokalumständen wird man daher hier wohl wieder zu der Anwendung der Sandgräser zurückkehren müssen, da besonders durch wiederholte, nicht ganz gelingende Versuche keine Zeit verloren werden kann, weil sonst das Dorf Kahlberg bald von den Dünen bedeckt werden würde. —

Eine merkwürdige Erscheinung auf den Sandflächen darf hier wohl berührt werden: nämlich wenn eine Düne, welche früher einen Waldtheil überschüttete und dabei eine gewisse Höhe erhielt, nach langer Zeit aber, durch andere

Winde wieder etwas abgeweht sind, so kommen dann die Stöcke (Stubben) der vormals dort gestandenen Kiehnen wieder zum Vorschein. — Untersucht man sie, so erscheinen sie als eine trockene Pulvermasse, wo man mit einer bloßen dünnen Ruthe Fuß tief hineinstechen kann; vor mehrerer Zeit nahete sich ein Mann einen dergleichen großen Stubben, trat darauf, versank, und war verloren; also ein Versinken auf hohen Sanddünen; man muß sich daher bei dem Reiten und Fahren auf den Dünen wohl hüten, dergleichen Stubben zu nahen. —

Da der Sand die Stöcke so dicht und hoch bedeckt, daß Näsſe sie nicht verzehren kann, auch die kiehnigen Stubben davon so leicht nichts leiden können, so ist die Verwesung offenbar, keine nasse Fäulniß, sondern eine trockene; wie sie aber in dem hermetisch verschlossenen Zustande bei so kernigten Stämmen und bei dem vielen Harze in den Kiehnstubben so bedeutend um sich greifen kann, ist problematisch und scheint allenfalls nur auf folgende Weise einigermaßen erklärlich: wenn die Stämme überschüttet werden, sterben sie, wie gesagt, bald ab, wenn auch die obere Hälfte noch frei steht; das Versanden erfolgt stets nur in der Zeit, wo das Holz noch im Safte steht, und bei dem Absterben theilt der plötzlich stockende Saft der ganzen Organisation des Holzes einen so verderblichen Stoff mit, das selbst das inwohnende gerade zu der Zeit sehr flüssige Harz nicht schützen kann, und so verbreitet sich diese (trockne) Fäule selbst dem kernigten Kiehnstubben mit, und versetzt ihn in den oben geschilderten Zustand. —

Der Waldbestand auf der Nehrung besteht durchgehends aus Kiehnen, denn die wenigen einzelnen Buchen und Eichen in der Gegend von Prebbenow verdienen kaum eine Erwähnung. —

Alles, was Forst ist, gehört der Stadt Danzig und die Forsten betragen zusammen circa 14,000 Morgen Pr. Von dieser Fläche liegen 2,000 Morgen dicht am rechten Ufer der Weichselmündung und könnten bei der trefflichen Lage für den Absatz recht einträglich werden; sie sind aber durch die kriegerischen Unruhen und durch schlechte Bewirthschaftung und Aufsicht sehr devastirt worden. — In der Mitte der Nehrung liegt der Haupttheil der Forst, von

etwas über 11,000 Morgen in einer geschlossenen Verbindung und dieser Distrikt ist in Jagen eingetheilt; der westliche Theil ist nur ganz schlecht und unvollkommen, liegt auch sehr durchschnitten, dagegen ist der östliche recht gut bestanden und liegt fast ganz im ungestörten Zusammenhange. — Das Holz ist meist haubar und dessen Wuchs oft recht lang und schön, wozu die Seenebel und die Feuchtigkeit der vielen Gründe, worin die Stämme zum Theil stehen, viel beitragen. — Noch weiter nach Pillau hinaus, abgeschnitten durch eine $1\frac{1}{2}$ Meile lange Sandwüste, liegen noch 6 bis 700 Morgen Kiehnen, ganz isolirt. —

Außer den schon oben genannten Holzarten wird nur noch die Rosmarieweide, die Mattenweide (Salix incubacea), der Wacholder, der Kellerhals (Daphae mecer.), der Kiehnpost (Ledum pal.) und viel Farrenkraut gefunden. — Heidel- und Preußelbeeren sind ebenfalls vorhanden, letztere jedoch nicht sehr häufig. — Diese Forsten werden durch einen Oberförster und 11 Unterförster verwaltet; dies letzte Schutzpersonal ist zwar bedeutend, kann aber nicht füglich wesentlich vermindert werden, weil die Forstaufsichtsdistrikte so unendlich lang, wenn gleich schmal sind, und sonst die Defraudation ungeheuer groß seyn würde. — Die Bewohner der Nehrung haben nämlich gar kein Holz oder Brennsurrogat, und da sie theils in, theils an der Forst in großer Menge angesiedelt sind, so wäre ein kleines Schutzpersonal durchaus nicht im Stande, eine genügende Controlle zu führen; dazu kommt noch, daß Fischer und Schiffer von allen Seiten in die Forst einzufallen Gelegenheit und Neigung haben, wodann bei dem Transport des gestohlenen Holzes auf den Kähnen keine Verfolgung möglich ist; bei Winterszeit müssen die Waldungen eben so streng und noch mehr geschützt werden, da die holzarmen Bewohner der Niederung über das Haff bis dahin kommen und leicht hier doppelt nachtheiligen Schaden verursachen würden. —

Die Jagd auf der Nehrung, deren schon früher Erwähnung gethan, war in ältern Zeiten ganz ungemein ergiebig, das Lokal begünstiget den Waidmann, da er hier alle Arten Wild findet oder doch anziehen kann, und da sich ihm die trefflichste Gelegenheit zur Wasserjagd darbietet. —

Vor dem Jahre 1793 war der Wildstand so bedeutend, daß jährlich 250 Rehböcke abgeschossen wurden, obgleich die nicht zu vertilgenden Wilddiebe nebenbei noch jährlich 100 bis 120 Stück erlegt haben sollen. — Die Zahl der damals rechtlich und durch Wilddiebe geschossenen Haasen, wollen viele auf 800 bis 1000 Stück jährlich angeben. — Zu jener Zeit war die Nehrung aber noch mehr bewaldet und noch nicht so häufig bebaut. — Zwischen dem Jahre 1795 bis 1815 war durch höchst schlechte Behandlung der Jagd fast alles Haarwild vertilgt, seitdem aber der englische Consul Herr Gibson, ein höchst achtbarer und leidenschaftlicher Jagdliebhaber, seit 1814 die Jagd der ganzen Nehrung in Pacht genommen, und 6 Jahre lang fast keinen Schuß gethan hat, obgleich er jährlich 600 Thaler Pacht zahlte, so sind jetzt schon wieder eine Menge Rehe- und eine große Menge Haasen, so wie auch Rebhühner vorhanden, welche beide letzteren Wildarten in den, der strengsten Schonung unterworfenen Dünenbepflanzungen, Ruhe und Schutz finden. —

Die Enten und Sumpfschnepfen sind auf den nach der Weichsel hin belegenen Wiesen und Brüchern recht zahlreich, und erstere werden hier mit zahmen Lockenten häufig erlegt, welche so abgerichtet sind, daß sie auf einen leisen Pfiff des nahe dabei verborgenen Jägers gleich zu locken anfangen.

Die Waldschnepfe liegt in der Regel nur 2 Tage hier und eilt dann weiter. — Die Schwäne sind im Frühjahre, ehe sie nach den Landsee'n zur Brut ziehen, hier im Haff sehr häufig, und mitunter von bedeutender Stärke; zuweilen 8 Fuß vom Schnabel bis zur Schwanzspitze lang, und ein einziger giebt oft einige Pfund Daunen. Sie lassen sich fleißig hören, und man vernimmt ihr Getön bei nicht ungünstigem Winde oft $\frac{1}{2}$ Meile weit. —

Elstern (Corvus Pica) sind hier sehr häufig, obgleich man ihnen des Schadens wegen, den sie der Jagd verursachen, sehr nachstellt; sie müssen sich also vom festen Lande her stets ergänzen. — Noch in weit größerem Maaße wird aber die Rabenkrähe (Corvus Corone) hier angetroffen, welche in großer Kolonie lebt, und sich mit dem reichlichen Auswurfe der See, an Muscheln, Fischen ꝛc. ernährt.

Da sie den Kiehnsaaten bei Kahlberg durch das Auffressen des Saamens ungemein großen Schaden zufügten, so ist zu ihrer Vertilgung eine Prämie von ½ Sgr. pro Stück bewilligt worden. —

An Raubthiere sind hier nur Wölfe und Füchse; erstere aber so selten, daß seit 20 Jahren sich erst zweimal ein Wolf gezeigt hat. Seine Vermehrung und selbst sein längerer Aufenthalt ist hier aber auch nicht wohl möglich, da das Lokal zu seiner Vertilgung gar zu günstig ist; denn da die Nehrung nur durchschnittlich ¼ Meile breit ist, so ist der Wolf gar leicht fest zu machen, und in die Enge zu treiben.—

Es besitzt jedes Dorf in der Nehrung eine bestimmte Anzahl Wolfsnetze, welche erforderlichen Falls noch durch die hier so häufigen und starken großen Fischernetze vermehrt werden können; sobald sich nur ein Wolf zeigt, wird die gesammte Einwohnerzahl ohne Ausnahme des Alters und Geschlechts aufgeboten, und die ganze Nehrung von Osten und Westen her zugleich auf einen bestimmten Punkt abgetrieben, wo die Wölfe dann in den bereits aufgestellten Netzen todtgeschlagen werden, da das Schießen (des möglichen Unglücks bei so ungeheuerer Masse regellos umher befindlicher Treiber) nicht erlaubt ist.

Füchse waren hier früher ungemein häufig, aber durch das rühmliche Bemühen des oben erwähnten Jagdpächters Herrn Gibson und des städtischen Oberförsters Schröder sind sie sehr, und im westlichen Theile fast ganz ausgerottet worden; in 4 Jahren sind 300 Stück Füchse geschossen und ausgegraben worden. Interessant ist es, daß davon 45 Stück in einem Jahre zu Schiffe nach England gesandt worden sind, wo sie dann zur dort so beliebten, aber der mangelnden Füchse wegen immer schwieriger werdenden, Hetze gebraucht worden.

Unter den Raubvögeln ist nur der Steinadler bemerkenswerth; die übrigen sind gemeine Weihen und Habichte und sie sollen im Ganzen nicht in zu großer Anzahl vorhanden seyn. —

Die Bewohner dieser Landzunge können, wie schon oben erwähnt, bei der schlechten und besondern Beschaffenheit derselben keinen Ackerbau und auch fast keine Viehzucht treiben, sondern halten sich nur den allernöthigsten Viehbedarf,

wozu sie das Futter auf Kähnen ꝛc. herbei holen. — Sie haben sich überall in die Forst eingenistet, und da dies bald hier bald da, ganz unregelmäßig auf kleinen Flecken geschehen ist, so erhält der vordere westliche Theil der Forst dadurch ein sehr übles Ansehen, und dessen Bewirthschaftung und Kultur ist sehr schwierig. In der letzten Kriegszeit ist des kleinen Grundzinses wegen von Seiten der Stadt sehr sorglos bei diesen Ansiedelungen verfahren worden.

Leider werden dergleichen neue Ansiedelungen auch künftig nicht ganz von den sonst so einträglichen und nützlichen Forsten abgewiesen werden können, da die Dünen-Versandungen noch öfters das Fortrücken der Gebäude nöthig machen, und diese Translokation immer nur nach der Forst hin geschehen kann, da diese allein noch disponible und geschützte Flächen dazu darbietet.

Obgleich den erwähnten Bewohnern der Nehrung die Haupterwerbszweige des Landmanns fehlen, so befinden sie sich doch nichts weniger als im armseligen Zustande; der Fischfang, das Bernsteinsammeln und der Schiffsdienst verschafft ihnen nicht allein eine so hinlängliche baare Einnahme, daß sie dafür alle nöthige Bedürfnisse anschaffen können, sondern das Meer bietet ihnen in frischen, trockenen, und sonst zubereiteten Fischen eine gesunde und reichliche Nahrung dar; der Nehrunger ist daher wohlhabend und von gesundem starken Bau. —

Die meisten Dörfer (und einige davon sind recht bevölkert, z. B. Stuthoff hat 2,500 Seelen) besitzen kleine Fischerflotten von 20 bis 36 Fuß langen Kähnen, welche dem Haff durch das ewige Umhersegeln ein recht freundliches lebendiges Ansehen geben. — Besonders vorherrschend ist der Fang des Stör's, aus dessen Roggen auch in hiesiger Gegend der berühmte Caviar bereitet wird. — Das Fleisch desselben wird theils geräuchert, theils marinirt und so in großen Massen nach Pohlen verschickt. — Die Störe sind 6 bis 8, ja zuweilen 12 bis 15 Fuß lang, und geben daher eine Menge Fleisch; ein Pfund Caviar kostet zur Stelle $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Thaler.

Einen noch allgemeineren Erwerbszweig für die Bewohner giebt das Schöpfen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande an der Nordseite der Nehrung ab. —

Das Einsammeln des Bernsteins ist zwar von Seiten der Stadt verpachtet (der Pächter zahlte früher über 6,000 Thaler und jetzt etwa 3,500 Thaler); allein die Bewohner der Nehrung haben das Recht, den Bernstein zu sammeln und sind nur verpflichtet, an Niemand außer den Pächtern den Fund zu verkaufen. — Sobald der Wind stark weht, mit welchem der meiste Bernstein und fast nur mit ihm allein an den Strand kommt, so eilt Alt und Jung, Männer und Weiber an den Strand; die Männer sind mit dichten Wasserstiefeln und auch ganzen wasserdichten Lederanzügen (Cürassen genannt) bekleidet, und mit Netzhamen; die Frauen und Kinder aber, welche auf dem trockenen Sande bleiben, mit Körben und Töpfen versehen, um sich der lockenden Beute zu bemächtigen und sie zu sammeln.

Theils findet man nun schon den Bernstein auf dem nassen Sande des Strandes, wo der letzte Wellenschlag hinkommt, ganz blos da liegen, theils befindet er sich da in einer schwarzen und dunkelbraunen Masse von Holz und Krautgemüll, mit welchem er gewöhnlich immer eingewickelt, an's Land getrieben wird. Da der Strand aber weiter hinein 3 Bank Abstufungen hat, wovon die erste die weiße, die zweite die graue, und die dritte die schwarze heißt, so kann der Bernstein dieser Stufen wegen oft nicht ganz bis an's trockene Land kommen, und die gehörig vor dem Wasser geschützten Männer gehen nun selbst in die See hinein, und schöpfen da, wo sie es bemerken, das oben erwähnte schwarze Holzgemüll, mit dem bei sich habenden Hamen auf, bringen dann die geschöpfte Masse an's Ufer, schütten sie aus, woselbst die Weiber und Kinder den Bernstein aussuchen.

Es ist unglaublich, wie gewandt und abgehärtet diese Menschen sind; selbst in der strengsten Kälte, wo es Eis friert, und im größten Wellenschlage, wagen sie sich bis an den Hals in die See, und wo der Unkundige jeden Augenblick seinen Untergang erwartet, da geht der Bernsteinfischer mit Gemüthsruhe unter den tosenden ihn umrauschenden Wellen umher, und entzieht sich höchstens durch einen Sprung in die Höhe, ihrem Schlage, wenn sie zu mächtig ankommen. —

Wenn der Strand so durch Menschen belebt ist, die Krähen und andere Vögel die ausgeworfenen Muscheln ꝛc.

Schaarenweise aufsuchen, die Menge verschiedener Mewen dies Gewirr umschweben, und das unabsehbar große grün und schwarzblaue Meer, sich in ewigen Wellenschlag zu ermüden scheint, so gewährt dies einen höchst interessanten Anblick.

Auch fahren längs dem Wellenschlage am Strande alle Wagen, die auf der Nehrung zu thun haben, da oben in dem tiefen Sande der Dörfer und des Dünensaumes der Weg ungemein schlecht, unten unmittelbar am letzten Wellenschlage der Sand aber so hart und fest ist, daß Pferd und Wagen kaum eine Spur hinterlassen, und keine Kunststraße der Welt schöner seyn kann. —

Rechnet man zu diesen eben geschilderten östlichen und nördlichen Theilen der Nehrung noch die an der Weichselseite belegenen fruchtbaren Theile, wo die herrlichste Vegetation ist und wo viel Vieh und die beste Pferdezucht in Westpreußen getrieben wird; so ist es wohl keine Frage, daß diese Insel ein höchst interessanter Punkt ist. —

Noch folgen hier einige Worte über die ebenfalls sonderbar gestaltete Halbinsel Hela, welche bei Großendorff anfängt, sich 5 Meilen in die Ostsee hineinzieht, bei dem Städtchen Hela endet und dadurch das sogenannte Putziger Wyck, eine bedeutende Bucht, bildet. — Sie ist im Anfange ungemein schmal, meist nur $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Meile und blos an der östlichen Spitze, wo die Stadt Hela steht, höchstens $\frac{1}{3}$ Meile breit. — Die Bildung dieser Halbinsel scheint dadurch bewirkt zu seyn, daß das Putziger Wyck früher Land, nach und nach abgerissen wurde; denn eine genaue Beobachtung der ganzen Bodenformation und Mischung von Hela zeigt, daß sie mit der der Putziger Gegend, namentlich der Schwarzsauer-Kämpe ꝛc. gleich ist, und nur die Ueberschwemmungen und Sandschüttungen eine Veränderung darin veranlaßt haben. — Es besteht hier also ein ganz anderes Verhältniß als auf der Nehrung.

Die den Anfällen der See und aller Stürme so sehr ausgesetzte Lage der Halbinsel hat nun veranlaßt, daß auch sie ganz mit Sandhügeln bekränzt und oft bedeckt ist, und fast nur die bewaldeten Theile zeigen eine Vegetation. Zwar sind im Anfange bei Großendorff und Ceymowo noch einige Weideländereien, doch sind sie schon leicht mit

Sand besprengt, und werden wahrscheinlich auch bald ganz verschwinden.

Die geringe Breite der Halbinsel veranlaßt, daß die sich auf der Nordseite bildenden Dünen sich schnell über das Ganze verbreiten, um so mehr, da hier zur Befestigung derselben in neuerer Zeit wenigstens — nichts geschehen ist. — Zwar ist ein Theil der Sandmasse mit Sandgras und Sandhafer bewachsen; da diese Gräser aber nie geschont werden, auch überall darauf herum gefahren wird, so verliert dadurch ihre Wirksamkeit und sie verschwinden nach und nach immer mehr. — Vormals waren da, wo jetzt todte Sandflächen sind, die herrlichsten Eichenbestände, und daß dies noch nicht so lange her ist, beweisen die noch sichtlichen Stubben. —

Da für die Dünenbefestigung hier nichts geschieht, und die Ostsee im Norden hier mit Gewalt anprellt, wenn die heftigen Nord- und Nordwestwinde wehen, so sind schon mehr als 20 Stellen vorhanden, wo das Wasser Durchrisse gemacht hat. — Zwar sind sie noch nicht so tief, daß das Wasser auch im Sommer und ohne Sturm darin bleibt; aber da auch diesen Durchrissen nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird, so dürfte die Halbinsel wahrscheinlich in Kurzem das Schicksal haben, daß sie im östlichen Theile ganz weggespült und dadurch die westliche Spitze eine ganze Insel wird; und auch diese wird bei ihrer Lage zwar nicht so schnell verschwinden, doch keineswegs ganz vor dem einstigen Untergange sicher seyn. —

Der westliche Theil der Halbinsel ist es, welcher für den Forstmann jetzt noch Interesse hat. — Die Bewaldung, deren Fläche circa 9,800 Morgen beträgt und in einer Ausdehnung von etwa 2 Meilen liegt, besteht hier aus reinen Kiehnenbeständen. — Bei der Ortschaft Putziger Heisternest, sind die ersten 5 bis 6 Morgen, woselbst eine Unterbrechung ist, und dann der Hauptwald anfängt, der sich bis an die äußerste Spitze zieht. —

Der östliche Theil der Waldung, welcher meist haubares Holz enthält, hat durch Windbruch sehr gelitten und ist daher besonders schlecht bestanden; doch ist hier die Bodenfläche noch ziemlich fest. — Dagegen fängt im Westen die Waldfläche auch im Innern der Bestände schon an zu ver-

sanden, und da nichts gegen dies Uebel geschieht, so wird es sich bald sehr nachtheilig weiter verbreiten. — Außer der schlechten Behandlung der Waldungen hat auch die ungezügelte regellose Hütung des Viehes, namentlich der Schaafe daran Schuld.

Die Kiehnen würden bei guter Behandlung hier wohl gedeihen; jetzt aber zeigen sie keinen sonderlichen Wuchs. — Auffallend ist es, daß die haubaren Kiehnen, besonders die licht stehenden, keine gewöhnlichen runden, sondern ganz teller- oder scheibenförmige horizontal stehende Kronen haben. — Dieses Wuchses wegen und da sie überhaupt sehr sperrig sind, haben sie also wenig Nadeln und erzeugen mithin geringen Saamen. —

Für den Jäger hat diese Halbinsel kein sonderliches Interesse, denn es befindet sich außer wenigen Haasen und Füchsen, gar kein Haarwild hier. — Federvieh trifft man auf dem Lande selten, Rebhühner und Wasservögel aber nur am Strande. — Im Herbste und Frühjahre fallen zwar eine große Menge Zugvögel verschiedener Art auf ihrer Durchreise hier ein, sie halten sich jedoch nie länger als 2 bis 3 Tage auf und ziehen nach genossener kurzen Ruhe dann weiter. —

Die Krähen sind hier ebenfalls fast wie auf der Nehrung sehr häufig; sie werden, wenn sie jung sind, von den Bewohnern oft gegessen. —

Eine besondere Art Jagd ist der Seehundsfang, welcher hier häufig betrieben wird, und den Einwohnern einen Theil ihres Unterhalts gewährt; namentlich bei Kußfeld findet dieser Fang mit dem meisten Erfolge statt; es ist dort z. B. ein Stein in der See, welches ein Lieblingsaufenthalt der Seehunde ist, für den Fang auf und an selbigem wird jährlich ein Pacht von 32 Thalern gezahlt.

Der Seehund wird nicht allein wegen des Balges, sondern besonders wegen des Thrans, den er giebt, gejagt, und ein Seehund liefert 12 bis 15 Quart Thran. — Ein Balg kostet nach Maaßgabe der Güte $\frac{2}{3}$ bis 2 Thaler. —

Hela hat nicht den Vortheil des Bernsteinsammelns, wie die Nehrung, da die See hier keinen mit sich führt.

Das Klima ist hier rauh und schlecht. Die Kiehne wird in der Mitte des Juni noch in der Blüthe ge-

troffen, und man findet zu der Zeit auch noch Kiehnäpfel, welche eben erst noch zu platzen beginnen.

Obstbäume kommen hier nicht fort. Bei Hela trifft man jedoch Aepfelbäume, welche noch einiges Gedeihen zeigen.

Die Einwohner dieser Wüste leben hier lediglich vom Fisch- und Seehundsfange, daher man auch hier am Strande, wie an der Nehrung, ganze Fischerflotten in steter Bewegung sieht; besonders werden sehr viele und schöne Flundern hier gefangen und geräuchert. — Für die aus dem Fischfange entnommene Loosung müssen alle und jede Bedürfnisse beschafft werden, da weder Getreide-, noch Gemüse- oder Kartoffelbau statt findet; nur allein bei dem Städtchen Hela findet man wenige Morgen Gärten mit Kartoffeln bebaut. — Die Nehrung ist, wie geschildert, sehr ertraglos, aber Hela ist doch unendlich viel schlechter. —

Die auf dieser Halbinsel befindlichen 4 Dörfer: Ceymowo, Kußfeld, Putziger- und Danziger-Heisternest gewähren mit ihren Bewohnern einen schauderhaften Anblick. — Die elenden kunstlos von Holzstämmen zusammengesetzten oft schon halb verfaulten Hütten liegen ganz einzeln auf öden Sandfeldern, wo kein Grashalm sichtbar ist, umher, und die meisten sind schon dicht mit einem Sandwall umgeben, der fast die Höhe des Daches erreicht hat.

Manche Gebäude bestehen aus einem unbrauchbar gewordenen Fischerboote, welches in der Mitte queer durchgesägt ist und deren beide Hälften mit den Schnäbeln in die Höhe eingegraben sind. —

Vor den Thüren liegen, wenn ungünstiger Wind den Fischfang hindert, die gesammten Bewohner, halb nackt, triefend von Fischfett und Thran, in elenden, schmutzigen zerlumpten leinenen Kitteln sich ekelhaft vom Ungeziefer reinigend. Die widrig tönende aus einem cashubisch pohlnischen Dialekt bestehende Sprache vollendet das Ganze, und ein Fremder ist fast unvermögend sich verständlich zu machen, da das rein Pohlnische von diesem Patois sehr abweicht, und das Deutsche, außer im Städtchen Hela, fast Niemand spricht. —

Einen interessanten Punkt hat Hela indeß doch; es ist dies der ganz an der westlichen Spitze 116′ hoch errichtete Leuchtthurm, welcher den Schiffen auf 5 Meilen

weit die Richtung angiebt und von wo herab man eine herrliche, das Land und die See mit ihren Schiffen weit umfassende Aussicht hat. —

Drittes Kapitel.

Vom Verhältnisse der Forstfläche zur Acker- und Wiesenfläche und zur Bevölkerung der Provinz.

So höchst anziehend und belehrend es auch unstreitig seyn müßte, das Verhältniß genau kennen zu lernen, in welchem die vorhandenen Waldflächen Westpreußens zu dem übrigen Areal und zu der Bevölkerung der Provinz stehen, so wenig ist dies doch genau zu ermitteln möglich. — Aehnliche Bearbeitungen bei andern Ländern, wo die Hülfsmittel für solche Zwecke reichlicher vorhanden sind, und wo der geringe Umfang die Sache leichter und sicherer übersehen läßt, geben den Belag, wie schwierig solche Aufgabe ist, da auch dort meist nur hypothetische annähernde Sätze und Berechnungen statt finden.

In Westpreußen fehlt es an vollständigen Vermessungen sowohl der Forst-, als der Feld- und Wiesenflächen; wo sie gar nicht vorhanden sind, da gründen sich die ungefähren Angaben so wenig auf sichere Stützpunkte, daß oft dreimal so große Fläche vorhanden ist, als nachgewiesen wird. — Die Dorfschaft Zechendorff z. B. soll nach ihren Urkunden circa 1,100 Morgen besitzen und leistet auch nur von dieser Fläche ihre Abgaben; nach einer kürzlich statt gefundenen speciellen Vermessung hat sie aber über 6,000 Morgen im Besitz. Es ist fast ohne Ausnahme anzunehmen, daß überall da, wo keine specielle Vermessung statt gefunden hat, die Fläche unrichtig und zu gering angegeben wird. —

Das Total der Westpreußischen Bodenfläche ist zwar mit ziemlicher Gewißheit festzustellen, wenn man selbige nach der sehr genau aufgenommenen Specialcharte von Preußen — die Schrötter'sche Charte genannt, weil der Minister v. Schrötter solche veranlaßt hat — zu berechnen übernimmt; allein diese Totalfläche kann für den beabsichtigten

Zweck fast gar keinen Nutzen gewähren, da es hiebei gerade auf die Minutissima der Specialflächen ankommt. —

Noch ein wesentlicher Umstand tritt hier ein, welcher die Bestimmung der einzelnen Wald-, Wiesen-, Feld- und Bruchflächen so schwierig, ja fast unmöglich macht, und zwar der Mangel an Ständigkeit dieser Flächen selbst. — In allen den sandigen Theilen der Provinz betreiben die Bewohner nämlich eine besondere — auch z. B. in Norwegen und Liefland beliebte und mit dem Namen des Abschwendens, belegte — Wirthschaft; sie benutzen nämlich nur die bessern in der Regel unmittelbar an ihren Dörfern und Wohnungen belegenen Ackerflächen mit einiger Vorsorge, düngen sie, und bauen darauf ihren Bedarf; die entferntliegenden und meist sandigen Ländereien lassen sie dagegen mit Holz bewachsen, hauen bei 12 — 15 — 20jährigem Alter das Stärkste davon aus, brennen den Rest ab, und säen nun auf die mit kaum sichtbarer Dammerdenschicht und mit Asche bedeckten Fläche bis 3 Jahre hindurch Roggen oder Buchwaizen. — Länger vermag der kraftlose Boden, wo der wenige Humus bald ausgesaugt und ausgebrannt ist, durchaus nicht Fruchterzeugung zu leisten; das Land bleibt dann also wieder liegen, es befliegt von der Natur mit Kiehnsaamen von den angrenzenden Hölzern und der Betrieb geht auf diese Weise ununterbrochen fort. — Bald sind diese Flächen groß, bald klein, da sie nicht immer ganz abgebrannt werden, sondern nur, je nachdem der Bedarf des Besitzers es nöthig und seine Arbeitskräfte es möglich machen; und so ist daher in dem Umfange der Feldflächen einem ununterbrochenen Wechsel, einer steten Veränderung unterworfen. — Es ist dies eine Abart der von Cotta in Vorschlag gebrachten Baumfeldwirthschaft, aber auch nur eine Abart, wenn man ihn nur recht verstehen will; denn nach seinem Vorschlage soll diese neue Wirthschaftsmethode nur da in Anwendung kommen, wo der Boden so gut ist, daß er zum Getreidebau auch ohne dies gewaltsame Mittel geeignet ist, und wo das Holz so viel Werth hat, daß es den Schaden, welchen es durch Verdämmen ꝛc. dem Getreide zufügt, vollständig vergütet. — Dies ist aber alles hier nicht der Fall, und der ganze Nutzen, den die oben erwähnte Wirthschaftsart mit sich führt, ist unglaublich gering und hindert offenbar nur den Fortschritt

des Ackerbaues. — Alle jene mit 15 bis 24jährigem Holze bewachsenen Theile nur unbedingt als Feld zur Berechnung zu ziehen, kann aber nicht füglich statt finden, weil die Besitzer aus solchen doch auch durch Benutzung der stärksten Stämme, meist ihren eigenen Holzbedarf und auch selbst Material zu Verkohlungen und zum Verkauf beziehen. —

Was die Feststellung der Bevölkerung in der Provinz Westpreußen anlangt, so kann man hier der Wahrheit weit näher treten, als bei Feststellung des Areals; namentlich haben in den letzten Jahren sehr viele Berichtigungen in dieser Beziehung statt gefunden, da man früher allerdings sehr fehlerhafte Resultate besaß; daß man aber in Westpreußen noch immer nicht ganz treue Angaben über die Bevölkerung besitzt, liegt in der Oertlichkeit und in der Persönlichkeit der Einwohner. —

Von allen großen Dörfern in den kultivirten Theilen der Provinz ist die Seelenzahl zwar ziemlich und man darf zuweilen sagen, ganz richtig zu erhalten; von den unkultivirten Gegenden aber, z. B. in der Tuchelschen Heide, in den Gegenden von Berent, Mirchau ꝛc. wohnen die Menschen einzeln in Neusassereien (Puskovien) und schlechten kleinen Dörfern, entfernt von allen Behörden und oft Meilen weit aus einander ist die Einziehung dieser Nachrichten und die Controlle schwieriger; dazu kommt aber noch, daß die Bewohner theils aus Unwissenheit, und weil sie nicht schreiben können, theils aber auch absichtlich die Bevölkerung falsch angeben. —

In neuern Zeiten haben die Kopf-, Personen-, Gewerbe- und Klassensteuern sehr darauf hingewirkt, die Bevölkerungsnachrichten zu vervollständigen, da die Abgabenverwaltung allerdings ein höheres Interesse hatte, daß Niemand bei der Zählung übergangen wurde, als die Personen, welche mit der Aufnahme bloßer polizeilicher oder statistischer Ermittelungen beauftragt waren. — Auch hat die Theilung der Provinz in 2 Regierungsdepartements sehr zur Berichtigung dieser Nachrichten gewirkt. — Die folgende Uebersicht wird dies näher darthun. —

Im Jahre 1815 (wo die Provinz nur einen Departement bildete) wurde die Seelenzahl überhaupt auf 411,915; im Jahre 1817, also nur zwei Jahre später,

aber wurde solche auf 570,800 Seelen angegeben, und da hier binnen 2 Jahren eine Volksvermehrung von 68,785 Personen statt gefunden haben sollte, so liegt hierin ein klarer Beweis, daß die frühere Angabe offenbar unrichtig war.

Vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1822 stieg die Seelenzahl nach den statistischen Tabellen in folgender Art *):

1816	in	ganz	Westpreußen	558,242.
1817	=	=	=	570,799.
1818	=	=	=	598,191.
1819	=	=	=	620,772.
1820	=	=	=	658,088.
1821	=	=	=	680,839.
1822	=	=	=	685,979.

Es zeigen sich in der progressiven Vermehrung auch hier große Unnatürlichkeiten z. B. in dem Sprunge vom Jahre 1819 zu 1820, wo sie auf einmal 37,316 Seelen in einem Jahre beträgt. — Daß diese Fehler aber in den Zählungen liegen, ist gerade hier einleuchtend, da im Jahre 1820 die sogenannte Klassensteuer eingeführt ward, welche eine sehr sorgfältige Aufnahme der Personen veranlaßte. Jetzt werden diese Abweichungen aber schon immer geringer.— Rechnet man den Zuwachs des Jahres 1823 noch zu der

---

*) Anm. Da dies Werk, wie in der Vorrede bemerkt, bereits im Jahre 1822 ausgearbeitet worden ist, so finde ich mich veranlaßt die seitdem in Absicht der Bevölkerung eingetretenen Veränderungen, hier folgen zu lassen. Es waren nämlich in der Provinz vorhanden, im Jahre:

1823	in d. Städt.	175,432,	auf d. platt. L.	527,352,	mithin zus.	702,784.
1824	= =	177,354,	= =	540,424,	=	717,778.
1825	= =	186,008,	= =	550,741,	=	736,749.
1826	= =	188,160,	= =	563,539,	=	751,699.
1827	= =	188,808,	= =	563,485,	=	757,293.

Woraus hervor geht: daß die Bevölkerung, seit dem Jahre 1816 sich um 199,051 Seelen (mithin fast um $\frac{4}{11}$) vermehrt hat. Im Durchschnitt beträgt also seit 12 Jahren der Zuwachs der Bevölkerung für Westpreußen jährlich: 16,587 Seelen, mithin mehr als 2 pro Cent.

Zählung des Jahres 1822, welcher bei der jetzt in der neuesten sehr wachsenden Vermehrung gewiß nicht unbeträchtlich ist, so ergiebt sich, daß am Schlusse des Jahres 1823 in Westpreußen eine Bevölkerung von mindestens 700,000 Personen statt findet, und diese runde Zahl soll bei den nachstehenden Berechnungen zum Maasstabe dienen.

Nach der Messung des Flächeninhalts der Provinz auf der vorerwähnten Schröttterschen Charte enthält

a) der Regierungsbezirk Marienwerder 314,414 □M.
b) " " " " Danzig . . . 152,485 —

Summa 466,899 □M.

Nach einer anderweiten Messung, welche im statistischen Bureau zu Berlin veranstaltet worden, beträgt die Fläche nur 465,9520 □Meilen, mithin ungefähr 1 □Meile weniger.

Die Bevölkerung ist nun am 1. Januar 1824 auf 700,000 Personen angenommen, davon sind zu rechnen, auf

den Regierungsbezirk Marienwerder 405,000.
" " " " Danzig treffen 295,000.

Die Bevölkerung beträgt daher auf die Quadratmeile: im ersten Regierungsbezirke 1288 Personen, im zweiten 1934, im Durchschnitt der Provinz aber 1507 Personen.

Nirgends aber giebt wohl eine Fraktion so unrichtige Resultate zu Beurtheilung der einzelnen Ortsbevölkerungsverhältnisse, als hier, da z. B. auf dem links der Weichsel liegenden Theile des Marienwerder Bezirks durchschnittlich etwa 800 Menschen pro Quadratmeile leben, und in diesem Theile vielleicht wieder, vielleicht viele Quadratmeilen vorhanden sind, auf welchen wahrscheinlich nicht 100 Menschen gerechnet werden können.

Welchen bedeutenden Einfluß dieses Mißverhältniß auf die Benutzung der Forsten, und auf deren Ertrag ausübt, wird schon im Allgemeinen klar einleuchten; es ist aber interessant, dies noch durch einige Beispiele darzustellen. —

Der ganze Flächeninhalt der Provinz beträgt nach der obigen Angabe 467 Quadratmeilen und die Forsten sind früher angegeben auf 2,158,217 Morgen: = 100 Quadratmeilen; die Forstfläche beträgt daher $\frac{100}{461}$ des Flächeninhalts der Provinz. —

Wird nun obige Fraktionszahl von 1,507 Bewohnern auf die Quadratmeile angenommen, so fällt auf jeden Bewohner $3\frac{1}{12}$ Morgen Wald *).

Dieses Verhältniß ist nun, da die Waldungen hier nach den vorangeschickten Schilderungen keinesweges vollkommen sind, sondern nur einen Ertrag liefern, welcher hinter dem höchstmöglichen, sehr zurück steht, nicht so ganz unangemessen, zumal wenn man die Möglichkeit des Handels nach dem Auslande gebührend in Anschlag bringt, so wie auch, daß der Bevölkerungszustand der Provinz sich unfehlbar bald heben und verstärken muß und wird. — Man sehe deshalb noch folgende anderweite Rechnung:

Im Danziger Regierungsbezirke sind circa 400,000 Morgen Königl. Wald, wovon etwa über 50,000 Morgen zur Veräußerung für die Ackerkultur und resp. zur Abfindung von Weideberechtigungen disponirt werden dürften, welche also künftig keinen Holzertrag liefern werden.

Die Privatwaldungen im Danziger Regierungsbezirke betragen ungefähr 400,000 Morgen Flächeninhalt, von welchen aber 150,000 Morgen als Hütungsdistrikte anzusprechen sind, da sie gar keinen Holzbestand enthalten, und da ein solcher auch wohl schwerlich durch künstliche Mittel erzogen werden wird, vielmehr zu besorgen steht, daß andere 50,000 Morgen sich auch bald in gleichem Zustande befinden werden.

Nimmt man diese Verhältnisse als stehend an, so bleiben als wirkliche, Holzertrag liefernde Waldungen 350,000 Morgen Königl. Forst und 200,000 Morgen Privatforst, zusammen also 550,000 Morgen, von denen bei der jetzigen schlechten Beschaffenheit der Bestände in den nächsten 50 Jahren wohl schwerlich mehr, als ein jährlicher Ertrag von 200,000 Klaftern (d. i. circa $\frac{2}{5}$ Klafter pro Morgen) zu hoffen ist; rechnet man dazu auch noch 40,000 Morgen, welche von Feldhölzern ꝛc. dem ländlichen Holzconsumo zu

---

*) Anm. Da die Bevölkerung sich seit dem Jahre 1822, wie oben erwähnt worden, um 71,314 Seelen vermehrt hat, so fällt gegenwärtig auf jeden Bewohner der Provinz nur noch circa $2\frac{7}{8}$ Morgen Waldfläche.

Hülfe kommen möchten, so giebt dies immer nur ein Ertrag von 240,000 Klaftern. —

Da nun die Bevölkerung des Regierungsdepartements in der runden Summe 300,000 Köpfe beträgt, welche 60,000 Familien bilden, so kommen nach dieser Berechnung durchschnittlich nicht mehr als 4 Klaftern pro Familie. — Nach 50 Jahren wird die Holzproduktion bei einer zweckmäßigen Forstwirthschaft bedeutend zunehmen, und wenn die Volksmenge im Danziger Departement sich dann auch vielleicht bis 500,000 Köpfe vermehrt haben sollte, so wird deren Steigerung nach der Wahrscheinlichkeit doch mit dem Holzertrage nicht gleichen Schritt halten, und neu erstandene inländische Fabriken und das Ausland werden den Ueberschuß mit verzehren helfen müssen. Uebrigens fallen in Schlesien nach präsumtiven Berechnungen pro Kopf fast 2 Morgen, in der Churmark $2\frac{1}{3}$ Morgen, in der Neumark aber fast 3 Morgen Wald, obschon in jener Provinz die Bevölkerung und sonstige Holzconsumtion ungleich bedeutender ist. —

Das Verhältniß der Forstfläche leidet jedoch in Westpreußen großen Mangel, welchen nur die Fraktionsberechnung fälschlich versteckt; denn eben so ungleich, als die Volksmenge auf der ganzen Fläche der Provinz vertheilt ist, eben so ungleich sind derselben auch die Waldungen zugewiesen, aber beides im umgekehrten Verhälnisse, so daß da, wo viele Menschen wohnen, wenig und gar kein Wald ist, da aber, wo wenig Menschen leben, der Ueberschuß an Holz durchaus nicht zu verzehren ist. — Diese Erscheinung ist nun zwar in der Natur der Sache begründet und zeigt sich auch in anderen Ländern, und der Grund davon liegt hier und fast überall darin: daß da, wo guter Boden ist, der Wald ausgerodet wird, und sich Menschen in die Stelle der Bäume ansiedeln, und Feld- und Gartenfrüchte anbauen; und daß da, wo viel Menschen wohnen, auch der noch von der ursprünglichen Rodung verschonte Waldrest durch den stärkern Bedarf schneller consumirt wird. Nur ist hier in Westpreußen dieser Abstand greller und unverhältnißmäßiger als anderswo; denn in andern Ländern erhalten sich auch in denjenigen Theilen, wo besseres Land ist, noch immer Wälder, welche die dringendste Nothdurft, zumal bei angemessener Wirth-

schaft, zu befriedigen vermögen. Allein hier in Westpreußen ist die Spekulation, die Industrie, die vorsichtige Berechnung nicht so weit gediehen, und es wird der Wald auch da rücksichtslos gerodet und vernichtet, wo er zweifelsfrei in Kurzem einen der Ackerbaurente gleichen oder mindestens doch nahe kommenden direkten Ertrag abwerfen, und außerdem noch manchen indirekten Nutzen gewähren würde. —

Es sei erlaubt, einige dieser Verhältnisse, mit Vermeidung zu großer Peinlichkeit in den Ansätzen, in bestimmten Zahlen auszudrücken, um die vorigen Behauptungen besser zu belegen:

Die Tucheler Heide, welche hier in der Ausdehnung von West nach Osten, von Neuenburg bis Conitz und Friedrichsbruch, und von Nord nach Süden, von Bordzichau bis nahe an die Bromberger Departementsgrenze angenommen wird, und welche mit den inliegenden Dörfern und Puskovien, deren Feldflächen im Ganzen von keiner Bedeutung sind, eine Totalfläche von 48 bis 50 Quadratmeilen enthält, hat hiernach 1,111,000 Morgen Fläche; zieht man hiervon $\frac{1}{10}$ auf die Felder und Wiesen ꝛc. der darin belegenen Dorfschaften und Puskovien ab, so bleibt noch immer 1 Million Morgen wirkliche Waldfläche. — Nach ungefährer Berechnung beträgt nun auf dieser Maasstrecke die Bevölkerung nur etwa 10,500 Seelen, und es kommen daher hier pro Kopf voll 100 Morgen Waldfläche. Eben so halten die Forsten zwischen Hammerstein und Heydemühl circa 130,000 Morgen Fläche und es kommen dort bei einer Bevölkerung von etwa 6000 Köpfe incl. der Stadt Hammerstein auf jeden derselben 22 Morgen Wald. —

Dagegen findet man wieder, wenn die Fläche berechnet wird, welche die Städte Elbing, Christburg, Stuhm, Dirschau, Subkau und Danzig begrenzen, mit Inbegriff der frischen Nehrung (welche etwa 45 bis 48 Quadratmeilen enthält) bei einer Zahl von circa 204,000 Seelen nur eine Forstfläche von höchstens 25,000 Morgen, wonach also pro Kopf nur 22 Quadratruthen kommen. —

Freilich ist bei dieser Seelenzahl die Stadt Danzig nebst Vorstädten mit 50,000 Bewohnern inbegriffen; allein wenn hier auch eine Masse ausländisches Holz und Steinkohlen, und Holz aus den fernern Theilen des Inlandes

verbraucht wird, so konnte diese Stadt doch nicht aus der Fraktionsberechnung heraus gelassen werden, da das Resultat davon noch weniger richtig geworden wäre. — Im Marienburger Landrathskreise (einem Theile dieser Fläche), welche circa 40,000 Seelen enthält, befinden sich nur 2117 Morgen Forst, also gar nur 9 Quadratruthen pro Kopf. —

Im Culmer Lande findet man ebenfalls in der Begrenzung zwischen Graudenz, Rheden, Briesen, Culmsee und Culm auf 22 Quadratmeilen bei einer Bevölkerung von etwa 40,000 Seelen, nicht mehr als circa 15,000 Morgen Wald, also nur $\frac{3}{8}$ Morgen pro Kopf. —

Bei den vorstehenden Uebersichten und Fraktionen ist übrigens nur die eigentliche und wirkliche Waldfläche zur Berechnung gekommen; die vielen mit Holz verwachsenen Aecker- und Feldbrücher sind aber nicht in Ansatz gekommen, und da diese einen großen Theil des Brennholzbedarfs der bäuerlichen Bewohner liefern, so muß dies noch außerdem ganz besonders in Betracht gezogen werden. —

Wenn es nun gleich nach dem Vorstehenden klar ist, daß in dieser Provinz die Waldmasse größer ist, als es für den wirklichen Bedarf nöthig wäre, so liegt es doch in der Unmöglichkeit, daß mit Nutzen ein ganz günstiges Verhältniß eingeführt und hergestellt werden kann, und zwar deshalb, weil der größte Theil der vorhandenen Waldungen, namentlich die großen geschlossenen Hauptmassen, nur schlechten, todten Sandboden besitzen, oder auf so rauhen Berghöhen belegen sind, daß Boden und Klima keinen einträglichen Ackerbau gestatten. — Würde die, fast ohne Ausnahme aus brennendem humuslosen Sand bestehende, Tuchelsche Heide ausgeradet und mit Frucht besäet, so würde der Ertrag der ersten 3 bis 4 Jahre unstreitig die Rodungskosten kaum decken; nach deren Ablauf aber, wo die, wenige Zoll dicke, Oberkrume von Humus verzehrt wäre, deren Ersatz durch Düngung bei dem Mangel aller Wiesen unmöglich ist, würde die ganze Fläche einer arabischen Sandwüste gleichen, die Umgegenden beschütten, und solchergestalt auch selbst noch die wenigen jetzigen Waldbewohner in nahrungslosen Zustand setzen und vertreiben. — Eben so wenig Erfolg würde die Rodung der Neustädter, Cartauser und Michelauer Hügelketten gewähren; schon jetzt wollen viele Frucht- und

Obstarten, z. B. Hafer, Pflaumen ꝛc. auf den Höhen nicht reifen; wie viel weniger würde dies erst der Fall seyn, wenn alles kahl gehauen würde, und die rauhen von der See her wehenden Nord-, Nordost- und Nordwestwinde freien Spielraum hätten; die ganzen östlich und südlich belegenen Theile der Provinz würden dabei unendlich leiden, da das ohnehin sich so sehr verschlechterte Klima dann unfehlbar noch rauher werden, und die Unfruchtbarkeit zunehmen müßte. — Man kann sicher annehmen, daß unsere Vorfahren recht gut zu beurtheilen wußten, welche Flächentheile sich zur Ackerkultur zweckmäßig eigneten, und sie haben daher gewiß alle längst dazu umgewandelt, von welchen sie diese Ueberzeugung hatten; denn so hatte man bis 1770 z. B. die herrlichsten Eichenbestände bei Oliva — zwischen Conradshammer und Zoppot — weislich conservirt; rücksichtslos hieb man sie dann aber nieder, radete den Boden, und hat jetzt eine ertraglose elende Fläche, die weder Holz noch Getreide hervorbringt. — Theoretische Spekulationen führen dergleichen Uebelstände nur leider zu oft herbei. — Nur unbedeutend erscheint es daher im Verhältnisse zur ganzen Flächengröße der Provinz, was noch mit vollem Nutzen von den Forsten zu landwirthschaftlichen Strecken disponirt werden kann; denn wenn auch noch Waldstrecken vorhanden sind, welche guten beackerungswerthen Boden haben, so liegen diese doch größtentheils in Gegenden, wo das Holz mehr Werth hat. — Es ist amtlich nachgewiesen, daß von den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Marienwerder bei Berücksichtigung der Waldberechtigung der Privaten höchstens 24,000 Morgen mit Nutzen zur landwirthschaftlichen Bewirthschaftung bestimmt werden können; dies ist weniger mehr als 1 Quadratmeile und daher auf das Ganze in der That von unbemerkbarem Einflusse. —

Friedrich der Große, dieser weise Monarch urtheilte, wie immer, sehr richtig über diese Verhältnisse, und erklärte z. B. wegen der Tuchler Heide bestimmt: „sie sey ein „herrliches Reservoir für die Holzconsumtion der Provinz, „und müsse es bleiben; der Boden tauge zum Acker nichts, „werde aber für den Fall der Noth immer Holz genug für „die Provinz erzeugen.“ —

Ueberdies fehlt es an bereits bebautem Lande keineswegs, und es ist dessen zum Nachtheile der Kultur leider im Verhältnisse zur vorhandenen Bevölkerung jetzt noch viel zu viel vorhanden; der Nationalreichthum würde daher unendlich gewinnen, wenn die ungeheuren Flächen, welche sich dermalen in den Händen weniger Besitzer befinden, durch Abbau und Parzellirung in viele arbeitsame Hände kämen. —

Bedeutende Waldflächen zu dem Behuf aber hinzuziehen ist aber deshalb nicht räthlich, weil es in der Provinz — mit Ausschluß der Weichselniederungen und Werder — an Wiesewachs fehlt; der vorhandene reicht im Durchschnitt nirgends hin, um den bebauten Acker in vollen Düngungszustand zu bringen. Wird der vorhandene geringe Heuvorrath durch den Zuwachs an neuem schlechten Rodenlande noch mehr zersplittert, so leidet die Kultur dabei offenbar, und da in den Waldungen (wenigstens in den Königlichen) fast gar keine gutartige grasreiche Brücher vorhanden sind, welche zu Wiesen umgeschaffen werden könnten, so ist auch davon keine Hülfe zu hoffen. In dem erwähnten Mangel an Wiesen liegt ein sehr bedeutender Grund der geringen Bodenkultur und Ackererträge dieser Provinz und leider gestatten die Güte des Bodens, und selbst das Klima größtentheils nicht, daß jener Heumangel durch Surrogate an Futterkräutern ersetzt werde; und wo diese Hindernisse auch nicht eintreten, da ist der Mangel an Industrie Schuld, daß von dieser Aushülfe nur selten Gebrauch gemacht wird. —

Nach alle dem ist daher wohl voraus zu sehen, daß sich das jetzt bestehende Verhältniß der Waldfläche zur Fläche des übrigen gesammten Areals auch in der Zukunft nicht sonderlich ändern wird; daß die jetzigen Hauptwaldmassen auch meist unverkürzt bestehen bleiben werden, und daß deren Erträge sich nur bei dem Wachsen der Bevölkerung und der übrigen Holzbedürfe erhöhen können und werden. —

Ob in den Theilen der Provinz, wo der Boden gut ist, und wo die Waldungen, wie schon erwähnt, sehr unbedeutend sind, ein Anbau neuer Forsten statt finden wird, ist ebenfalls zu bezweifeln, und zwar deshalb, weil gerade alle diese bessern Theile durch die Weichsel und andere Flüsse bespült werden, auf welchen das Holz aus den inländischen

genannten Waldreservoirs und aus dem holzreichen Rußland und Pohlen zu mäßigen Preisen herabkommt, und so den Reiz zum Holzanbau mindert oder gar unterdrückt. —

Viertes Kapitel.

Vom Holzbedarf der Provinz.

Bei den ungeheuren Waldmassen Westpreußens ist unstreitig der Verbrauch des Holzes in der Provinz ein ungemein wichtiger Gegenstand, sowohl in Beziehung auf die Gelderträge, als auch auf die Wiederanzucht der Forsten. —

Schon aus dem vorigem Kapitel geht es hervor, daß bei der geringern Bevölkerung eine ungleich größere Waldfläche vorhanden, als zu Befriedigung der Holzbedürfnisse erforderlich, zumal die Einfuhr aus Rußland und Pohlen auch noch sehr bedeutend ist. — Das Holzconsumo ist also nach dem Hauptresultate sehr gering, dennoch aber im Einzelnen verhältnißmäßig sehr bedeutend, und diese Aufstellung ist ganz erklärlich, wenn man bemerkt, daß die wenigen Bewohner, welche vorhanden sind, die Holzsparkunst in keiner Beziehung kennen, sondern bei dem großen Holzvorrathe, bei den meist niedrigen Holzpreisen verhältnißmäßig gegen andere Provinzen eine ungeheure Menge Bau- und Brennholz verschwenden. —

Hinsichtlich des Bauholzes entscheidet zunächst sehr bedeutend die so allgemein übliche und so holzverzehrende Art des Schurzholzbaues, auch Gehrsaß- oder Schrotholz-, hie und da auch Blockhausbau genannt. Es wird hiebei das ganze Haus von der Schwelle bis zum Forsten von Holz errichtet, und namentlich wird zu den Umfassungswänden eine ungeheure Masse Holz verschwendet. Bei ordnungsmäßiger Anwendung dieser Bauart kann der Verbrauch zwar vermindert werden, wenn z. B. starke Bohlen oder geschnittenes Halbholz zu den Wänden verwandt wird; dies geschieht aber in der Regel nicht, sondern es werden ganze Holzstämme — oft sogar nur leicht bewaldrechtet — auf einander gepackt und an den Ecken kreuzweis verbunden; es stehen da oft noch 2 bis 3″ lange unbehauene Enden hervor, welche dem Gebäude ein desto ungeschickteres Ansehen geben. —

Die Schwellenstücken werden hier ganz platt auf die Erde eingelegt, ohne sie mit Fundament von Steinen zu versehen; so verfaulen sie denn natürlich sehr schnell und machen daher baldige Ergänzung nöthig. —

In den Gegenden, wo Holz im Ueberflusse vorhanden ist, kann man gegen diese Bauart nichts einwenden; nur müßte ordnungsmäßiger dabei verfahren werden. — Oft ist eine andere Bauart kaum ausführbar, da es in den Walddörfern bei dem elenden Sandboden an Lehm und Steinen gänzlich fehlt; eben so ist der massive Bau in den der häufigen Ueberschwemmung ausgesetzten Weichselniederungen und Werdern nicht immer anwendbar, da das Wasser alles Mauerwerk aufweichen und auseinander schwemmen würde; dagegen halten die hölzernen Schürzwerkbauten solche Ueberschwemmung ohne sonderlichen Nachtheil aus, und sie sind auch schon deshalb in diesen holzarmen Niederungen sehr zweckmäßig, weil sie, besonders wenn die Fugen recht gut mit Moos und Werg gedichtet und mit Lehm überstrichen sind, ausnehmend warm halten. — Auch werden ganze Wirthschaftsgebäude, besonders Scheunen, ganz und gar von Flechtwerk gefertigt, welches in ein leichtes Holzgerippe angebracht wird. — Zu diesem Ausflechten desgleichen zu den Flechtzäunen werden dann gar oft die schönsten jungen Eichen und Buchen genommen. —

Die Holzverschwendung findet aber auch bei den Fachwerksbauten statt, indem sie ohne Noth viel zu oft verriegelt werden, und auch hier werden selten massive Fundamente gelegt, sondern die Stiele werden auf die bloße Erde gestellt, und verfaulen oft in den ersten 8 Jahren. —

Das Bekleiden ganzer Umfassungswände und der Giebel mit Brettern, die Art der Mühlenbauten und Uferbewährungen, die häufigen ungeschickten Spließdächer, die hölzernen Krippen aus ganzen Stämmen, den bedeutenden Aufwand in den vielen und zwar hölzernen plumpen Zäunen, findet man fast nirgends so häufig als hier und sie sind eben so kostbar als belästigend. — Die vielen Zäune werden zum Schutze der Gärten und der Kartoffel- und Gemüsefelder, gegen das ohne Aufsicht herumlaufende Vieh nöthig und der dadurch verursachte Holzaufwand ist sehr bedeutend, daher die Forstordnung auch bestimmt: daß wo die Befugniß nicht auf

ausdrücklichen Privilegien beruht, zu solchen Holzverschwendungen kein Freiholz gegeben werden darf. Auch zu den Roßgärten, die wegen der starken Pferdezucht häufig vorhanden, sind eine Menge Zäune nothwendig. —

Alles dies veranlaßt nun ein verhältnißmäßig sehr großes Holzconsumo und ein Bauer in den Waldgegenden verbraucht hier ohne Zweifel eben so viel und vielleicht mehr Holz, als ein großer Gutsbesitzer in Schlesien oder am Rheine und wenn hier eben so große Bevölkerung statt fände als dort, so würde das Holz bald zu hohen Preisen steigen. —

Noch verdient es einer besondern Erwähnung, daß fast alle Brücken über Flüsse und Gräben nur von Holz und zwar meist nur auf schlechte Art construirt sind; massive Brücken sind höchst selten und es wird dadurch eine höchst bedeutende Bauholzmasse verbraucht. —

Auch die sorglose Anwendung des sehr häufig noch nassen in der Saftzeit gehauenen Bauholzes verursacht die schnellere Wiederkehr der Abgabe, und so wird auch dadurch unstreitig mehr Holz verbraucht, als verhältnißmäßig in andern Ländern, wo man der Dauer und selbst der leichtern Anfuhr und der Gesundheit wegen, fast niemals anderes als trocknes außer der Saftzeit gefälltes Holz zum Baue anwendet. —

Bei Verbrauch des Brennholzes wird aus Mangel an Umsicht, aus Gewohnheit und bei den niedrigen Holzpreisen unendlich mehr verschwendet, als für die Zahl der Feuerstellen wirklich nöthig wäre. Schlechte, holzfressende ungeheure Oefen, die nicht geschlossen werden, schlechte Kochheerde, nasses Holz tragen dazu bei. — Der Bauer, hier unstreitig der größte Brennholz-Consument, hauet sein 30, 40 bis 50jähriges Holz, welches ohne Kraft und Brennstoff ist, schonungslos nieder, und verbraucht also davon natürlich in der Masse doppelt so viel, als von reifem Holze erforderlich seyn würde. — Ueberdies liebt er die Stubenwärme so sehr, daß seine Wohnung in den Waldgegenden fast immer einem Backofen gleicht, und selbst im Sommer geht das Feuer dort bei ihm selten aus; das Klima macht übrigens eine stärkere und länger dauernde Heizung in der That auch nöthig. —

Eben so wenig verstehen sich die Gewerbtreibenden, die Bäcker, Branntweinbrenner, Ziegler, Töpfer, auf angemessene Feuerung; trocknen Brennholzvorrath findet man bei ihnen selten. —

Bei dem jetzigen Bevölkerungsfabrikations- und sonstigem Industriezustande der Provinz ist es aber in der That nicht zu bedauern, daß diese Brennholzverschwendung statt findet; denn bei der in den Forsten vorhandenen Masse dieses Materials würde es noch mehr im Preise sinken, und die Forsten würden noch ertragloser werden, als sie es leider schon sind, wenn auf einmal der Geist der Holzsparsucht über die hiesigen Bewohner käme. —

Wenn man annimmt, daß Pohlen und Rußland hier einen großen Theil des Holzbedarfs längs der Weichsel und in der Niederung, desgleichen in dem holzverzehrenden Danzig befriedigen, daß in den Niederungen ein großer Theil der Feuerung durch Pappeln, Weiden, abgestorbene Obstbäume, Stoppel und Torf besorgt wird, weil das Holz dort gar nicht, oder doch des Fuhrlohns wegen nur zu ungemein hohen Preisen zu haben ist, und daß eben hier in der Niederung und den Werdern mit dem wenigen Holze, welches doch etwa gekauft wird, sehr haushälterisch umgegangen wird, so ist es leicht erklärlich, warum so wenig Holz in den hiesigen Forsten abgesetzt werden kann. — Dazu kommt noch, daß manche Luxus- und Bequemlichkeits-Anstalten, welche viel Holz brauchen, z. B. Fruchthäuser, Badeanstalten ꝛc. hier höchst selten, und in dem größten Theile der Provinz gar nicht vorhanden sind. —

Die Consumtion des eigentlichen Nutz- und Schirrholzes ist nun aber vollends für dies Verhältniß unglaublich gering und springt dies bei Prüfung der Natural-Forstrechnungen sehr klar in's Auge; denn in vielen Revieren kommen gar keine und in den übrigen nur höchst wenige Abgaben an Deichsel- und Leiterstämmen, Ax- und Nabenhölzern, Spalt- und Schnitzhölzern ꝛc. vor, und Holzsortimente dieser Art, welche in Deutschlands Forsten oft die Haupteinnahme bilden, tragen hier in großer Forst oft kaum ein Unterförster-Gehalt ein. —

Der Grund liegt offenbar in der Rohheit des Zustandes, worin sich der Landbewohner und selbst ein Theil der

Bewohner kleiner Städte noch befindet; denn je geringer dieser Kulturzustand ist, desto geringer sind auch die Bedürfnisse oder desto eher werden sie durch schlechte Surrogate ersetzt. — So findet man in dem Hausrathe eines Westphälischen, Sächsischen, Schlesischen Bauern eine Menge Milcheimer, Milchfloten, Böttchergeschirr, eine Menge Ackergeräth, Harken, Schaufeln, Tröge, hölzerne Teller, Löffel und dergleichen mehr. — Von alle dem ist hier selten und wenig etwas zu finden; der Bauer außer der Niederung hat einen Wagen, einen Pflug und ein paar Eggen; seine wenige Milch verzehrt er fast so schnell, als sie gewonnen wird, und er bedarf daher nur wenige Gefäße zu ihrer Aufbewahrung, und eben so wenig zu Butter, da er deren für sich fast gar keine, und zum auswärtigen Handel nur selten bereitet; Teller braucht er nicht, denn die ganze Familie verzehrt ihre Kartoffeln oder Satschirke (ein Haupt- und Lieblingsgericht aus Mehl und Milch bereitet) aus gemeinschaftlichem Eimer oder Schüssel; Schaufeln und Spaten sind selten, da wenig gegraben wird, und die Hacke dient für die nöthigen Verrichtungen, welche der Pflug zuweilen übrig läßt; Siebe, Scheffel ꝛc. Maaße, Schwingen, hat hier fast kein Bauer und selbst Gutsbesitzer der pohlnischen Gegend besitzen deren wenig, oder gar nicht. — Tonnen zu Wasser und Bier werden nicht gebraucht, denn ersteres wird in Eimern aus den Brunnen oder dem nahe liegenden Bruche geholt, so oft es nöthig ist; Bier wird selten getrunken, wenigstens nicht in der eignen Wohnung, und am allerwenigsten wird es in so großem Vorrath zu Hause gehalten. — In der Niederung, wo die Milch- und Gartenwirthschaft bedeutend ist, werden zu ersterer häufig irdene Geschirre gebraucht, und mit dem hölzernen Arbeitsgeräthe wird bei dessen Kostbarkeit, schonend und sparsam umgegangen, so daß der Verbrauch auch hier ungemein gering ist. —

Auch an Pfahlholz zu Obstbäumen, Weinstöcken, Hopfen- und an Bohnenstangen ꝛc. ist kein Debit; denn Obstbaumzucht wird hier außer der Niederung wenig getrieben und wo es auch geschieht, werden wenige Baumpfähle gebraucht, da die Pflanzung nur in eingefriedigten geschützten Gärten erfolgt, und nicht in freien Alleen. — Weinpfähle werden

gar nicht gebraucht, da es keinen Wein giebt. — Eben so werden Hopfenstangen nicht gebraucht, da fast gar kein Hopfen gebaut wird, und das Consumo von Bohnenstangen findet lediglich bei den städtischen Gärten und hin und wieder in der Niederung statt. —

Zu den vielen Wasser- und Uferbauten an der Weichsel ꝛc. wird zwar allerdings eine große Masse von Faschinen, Packwerk und Buhnenpfählen verbraucht; von ersteren geben die Forsten jedoch nur den geringsten Theil her, da der Hauptbedarf aus den Weidenkämpen bezogen wird. — Röhrenhölzer werden im Ganzen nur wenige verbraucht, da auf dem Lande Wasserleitungen fast nie und in den Städten nur selten vorkommen. — Landsee'n und Schöpfbrunnen versorgen das Publikum fast immer mit dem nöthigen Wasser.—

So oft es auch schon zur Sprache gekommen ist, den Holzbedarf eines Landes festzustellen, um daraus Vergleichungen gegen die erforderlichen Forstflächen anzustellen, so wenig ist dies bis jetzt doch geglückt, und selbst die Versuche deshalb sind selten gewesen, da man die Schwierigkeit des Gegenstandes im Voraus einsah. — Es wird jedoch hier die Mittheilung einer frühern Forschung gegeben, da sie doch einigermaßen zum Maasstabe dienen kann, wenn gleich seitdem daß solche statt gefunden hat, bereits mehr denn 20 Jahre verflossen sind und sich in dem Bevölkerungs- und Industriezustande seitdem so manches geändert hat, welches auf die Holzconsumtion von nicht unerheblichem Einflusse ist. —

Im Jahre 1800 hatte die höhere Behörde ebenfalls die Absicht, den Bau- und Brennholzbedarf der Provinz Westpreußen kennen zu lernen, und stellte daher zu dem Behufe für alle Landbewohner und Gewerbtreibende bestimmte Normalsätze auf, nach welchen denn die weitere Berechnung erfolgen sollte; für die Städte schien diese Art der Ermittelung zu schwierig und detaillirt, und man ordnete daher an, daß die Summe der sogenannten Brennholz-Impostgelder hier den Maasstab für den Bedarf abgeben solle; diese Impostgelder wurden nämlich zu Deckung der Forstausfälle an den Thoren der Städte von allem dort eingehenden Brennholze erhoben. —

Nach diesen Normalsätzen wurde nun der Bau-, desgleichen der Brennholzbedarf wie folgt ermittelt:

I. Bauholz-Bedarf.	Stark-Bauh. Stück.	Mittel-Bauholz à 40 Fuß. Stück.	Sage-blöcke à 24 Fuß. Stücke.	Schwamm-bäume à 48 Fuß. Stück.
A. Im Westpreuß. Kammerdepartement . . .		69,677	22,332	24,952
B. In den Danziger Niederungen		11,947	9,392	387
C. In der Stadt Danzig	1,390	2,300	2,175	
D. In den übrigen Städten		17,048	5,464	6,010
Summa	1,390	100,972	39,363	31,349

II. Brennholz-Bedarf.		Klaftern.
A. Im Westpreuß. Kammerdepartement . . .		749,058
B. In den Danziger Niederungen		15,708
C. In sämmtlichen Städten		96,198
	Sa.	860,964

Die Summe des angegebenen Bauholzbedarfs erscheint allerdings viel zu gering, es sind dabei aber die schwächern Sortimente gar nicht berechnet, welche zu Sparren, Dachlatten und Windelboden, zu Garten- und Feldzäunen und dergleichen mehr in sehr bedeutender Masse verbraucht werden. — Selbst einige ganz starke Sortiments, als z. B. Wellen und Stampftröge in Mühlenwerken, Walken und dergleichen mehr; ferner und hauptsächlich alle Hölzer zu den vielen hölzernen Brücken ꝛc. fehlen in dieser Uebersicht ebenfalls, und sie leidet daher, so wie die, aller übrigen Länder, gar sehr an dem Mangel der Vollkommenheit. —

Es scheint hier nicht ganz unpassend zu seyn, die Zahl der 1822 in Westpreußen vorhanden gewesenen gesammten Gebäude nach amtlicher Aufnahme mitzutheilen.

Es sind nämlich vorhanden gewesen:

a) Regierungsbezirk Danzig

aa) in 12 Städten (incl. Danzig mit 4,601 Häusern) . . . . . 9,744.

bb) in 7 Landkreisen . . . . . 24,566.

b) Regierungsbezirk Marienwerder

aa) in 45 Städten . . . . . 9,459.

bb) in 13 Landkreisen . . . . . 41,583.

Summa in der Provinz 85,352.

oder überhaupt

in den Städten . . . 19,203.
und auf dem Lande . . 66,149. } 85,352.

Der Nachweis des vormaligen Brennholzconsumo schließt auf eine jährliche Kubikmasse von 860,964½ Klaftern à 108 Kubik-Fuß. Wenn jedoch die Normalsätze sehr niedrig waren, so kann man den Bedarf an Brennholz — ohne weiter die Surrogate an Torf, Stoppel, ja selbst getrockneten Mist zu berücksichtigen, unbedenklich jährlich auf 1 Million Klafter annehmen. — Daß übrigens bei der angegebenen Holzmasse nur Kiefernholz als Einheit angenommen ist, und daß alle bessern und schlechtern Holzarten darauf reducirt sind, muß zur richtigen Würdigung des Resultats noch bemerkt werden.

Der Verbrauch des Torfes hat sich in der neuesten Zeit hier sehr erweitert, theils weil man von dem Vorurtheile gegen denselben sehr zurück gekommen ist, theils weil man mit der Gewinnungsart mehr bekannt geworden, und theils endlich, weil die Noth so Manchen zur Anwendung dieses Surrogats gedrängt hat. — Doch wird von den Privaten der Torf meist noch auf Raub gebaut, und es ist daher gewiß, daß, wenn damit so fortgefahren wird, die Torflager der Privaten in kurzer Zeit consumirt oder unbrauchbar gemacht seyn werden. —

Der beste Torf ist in den Königl. Gräbereien bei Neulinum in der Nähe von Culm, bei Brück, Weißheide unfern Graudenz, und in Neutarnow bei Garnsee, in diesen Gräbereien findet der meiste Absatz statt. — Der Torf wird zum Theil zu Wasser nach Danzig, Marien-

werder ꝛc. verfahren, und dort aus Niederlagen in Klaftern und auch Korbweise einzeln debitirt. — Die Stoppeln werden nur in der Niederung und den Werdern verbrannt, daher man solche für diesen Zweck sehr hoch stehen läßt. Dies ist ohnehin bequemer für die Arbeiter und die diesfällige Verminderung des Strohes schadet nicht, da dessen in diesen Gegenden im Ueberflusse vorhanden ist. — Im Spätherbste werden diese Stoppeln nun ausgerupt, die Erde davon abgeklopft, und in großen Haufen, theils auf dem Felde, theils in und an den Dörfern aufgepackt, und hier wird denn alle Abende der nöthige Bedarf für den nächsten Tag geholt. — Auch selbst getrockneter Mist wird in diesen Gegenden — wie im Holsteinischen ꝛc. — zuweilen gebrannt. —

Allerdings können diese letztern Surrogate nur eine geringe und schnell vorüber gehende Hitze gewähren, und die Bewohner jener Gegenden bleiben daher oft bei großer Kälte um sich zu erwärmen in den Betten liegen. —

Steinkohlen werden hier zwar auch verbraucht, doch nur in geringem Maaße und nur in den Städten an der Weichsel, wo die Schifffahrt den Transport gestattet. Die Feuerarbeiter verbrauchen den größten Theil derselben, welche aus Schlesien die Weichsel herab und aus England eingeführt werden.

Nach den Zollregistern sind im Jahre 1823 eingeführt

a) aus England und Irrland		
a) in Danzig	24,201	Centner.
b) in Elbing	17,532	—
	41,733	Centner.
b) nach Pohlen ausgegangen .	1,270	—
c) mithin sind im Lande geblieben	40,463	Centner.

Aus Schlesien ist in dem genannten Jahre nichts eingegangen.

Durch dieses Brennmittel wird also der Verbrauch des Holzes nicht sehr vermindert, und andere Surrogate finden hier gar keine Anwendung, da sie weder im Lande vorhanden sind, noch eingeführt werden. —

Wenn oben über den Mangel an Fabriken und überhaupt an Gewerbsindustrie geklagt worden, wodurch der

Brennholzverbrauch weit geringer zu stehen kommt, als verhältnißmäßig in andern Ländern, so scheint es angemessen, diese Aufstellung schließlich durch einige Beweise zu belegen. — Es befinden sich nämlich nach den Gewerbslisten des Jahres 1818 der Provinz (und seitdem hat sich dieser Zustand nicht sonderlich verbessert) bei einer Fläche von 466 Quadratmeilen nur folgende besonders holzverzehrende Anstalten, 6 Glashütten, 74 Ziegeleien, 305 Töpfereien, 41 Kalkofen, 22 Seifensiedereien, 70 Färbereien, 717 Bäcker, 1,049 Schmiede, 359 Schlosser, Büchsenschmiede, Bohrer, Gürtler und Schwertfeger, 22 Kupferschmiede, 79 Klempner, Gelb-, Glocken- und Zinngießer. —

Aber auch diese Anzahl gewährt deshalb noch schlechte Resultate, weil der Betrieb dieser Fabriken und Gewerbe größtentheils nur sehr unbedeutend ist und z. B. von den 6 Glashütten 3 eigentlich gar nicht zu rechnen sind, und die übrigen 3 etwa 8 bis 900 Klaftern Holz jährlich verbrauchen; viele Ziegeleien beschränken sich auf die Lieferung von 36 bis 40,000 Ziegeln, daher ihr Holzbedarf sehr unbedeutend ist. —

Die wenigen Eisen- und Kupferhämmer bei Danzig ꝛc. verarbeiten nur altes Eisen und Kupfer aus Dänemark, England, auch wohl einiges aus dem Inlande, und fertigen daraus Stabeisen; selten Spaten, Sensen ꝛc. Ein solches Eisenwerk verarbeitet 300 bis 600 und nur in einzelnen Fällen zuweilen an 1200 Centner und die Kupferhämmer etwa 400 bis 500 Centner altes Kupfer. — Unter diesen Umständen bedarf ein solches Werk also 60 bis 160 Last Kohlen, die Last zu 12 Tonnen und die Tonne zu 8 Scheffel, also jährlich nur 6,000 bis 15,000 Scheffel Kohlen, welches ein geringes Holzconsumo ergiebt, um so mehr, da selbst dieser Kohlenbedarf zum Theil noch aus Pommern herüber gebracht wird. —

Zur Vergleichung folgt hier die Angabe der holzverzehrenden Fabriken in folgenden Provinzen des Preußischen Staats, im Jahre 1822 aufgenommen. Es waren vorhanden:

	Im Herzogth. Sachsen. auf 458 Q. Meilen.	In d. Herzogthümern Cleve, Berg u. Niederrh. auf 446 Q. Meilen.	Westpreußen. auf 466 Q. M.
1) Eisenhammer	36.	310.	19.
2) Andere vom Wasser getriebene Hütten- werke incl. der Ku- pferhämmmer	55.	316.	4.
3) Glashütten . . .	1.	10.	6.
4) Kalkbrennereien .	214.	294.	46.
5) Ziegeleien	369.	272.	136.
6) Töpfereien . . .	541.	520.	358.
7) Färbereien . . .	180.	522.	81.
8) Seifensiedereien	223.	236.	30.
9) Schmiede	1900.	2823.	1153.
10) Schlösser, Büchsen- schmiede, Sporer, Gürtler, Schwert- feger	920.	5166.	392.
11) Kupferschmiede .	72.	221.	30.
12) Gelb-, Glocken-, Zinngießer, Klemp- ner	144.	332.	88.

Alle Gehülfen und Lehrlinge von den verschiedenen Handwerken sind weggelassen und bloß die Meisterzahl ist angesetzt. —

Es wird endlich auch noch eine ähnliche übersichtliche Vergleichung, wie vor, wegen des Nutzholzbedarfs aufgestellt, obschon solche minder vollständig ist, da die Gewerbslisten nicht alle die einzelnen kleinen Nutzholzgewerbe aufgenommen haben:

	Sachsen.	Cleve ꝛc.	Westpreußen.
a) Tischler und Stuhl- macher	1261.	2697.	717.
b) Rade und Stell- macher	941.	1008.	652.
c) Böttcher und Klein- binder	1217.	1739.	509.
d) Drechsler (wobei in Westpreußen die meisten in Horn ar- beiten)	369.	657.	235.

Nach frühern Angaben sind im Jahre 1798 in ganz Westpreußen auch damals nicht mehr als 4,307 Manufaktur- und Fabrikarbeiter gewesen, welches zeiget, daß auch zu andern Zeiten kein glücklicher Zustand geherrscht hat. —

An Wasser- und Windsägemühlen sind ferner in Westpreußen incl. derjenigen, welche sich mit der Verarbeitung des ausländischen Holzes beschäftigen, zusammen 169 vorhanden. Von den Wassersägemühlen hat jedoch ein großer Theil fast gar keine Arbeit und die Hälfte des Restes ist nur sehr wenig beschäftiget. Im Regierungsbezirke Frankfurt sind dagegen allein 320 beschäftigte vorhanden. —

Der Verbrauch des Schiff- und Kahnbauholzes im Innern der Provinz ist nicht füglich zu bestimmen, im Ganzen aber nicht bedeutend. — Es werden nämlich hier nur höchstens Schiffsgefäße für die Weichsel von geringer Größe gebaut, und selbst dies geschieht meist nur in Danzig und Elbing, und fast immer von dem aus Pohlen und Rußland eingeführten Holze. Der Bedarf dieser Schiffsgefäße wird auch häufig in Schlesien und Berlin angekauft. — Außer der Weichsel und dem Ostseestrande kommen nur selten Kähne und fast nur auf den Landsee'n vor, da die übrigen Flüsse nicht schiffbar und die meisten für Kähne selbst, nicht fahrbar sind. —

Die Fischer-, Lootsen- und kleinen Transportskähne auf der Ostsee werden meist auch in Elbing und Danzig von ausländischem Holze gebauet, zum Theil auch schon fertig von Pommern hierher gebracht. —

Auf den Landsee'n aber werden die Kähne nur von den Fischern gebraucht, welche sich aber in der Regel selbige ganz kunstlos aus einem einzigen Baumstamme durch Aushöhlen bereiten, in einem solchen Kahne finden 2 Personen Platz, und man nennt solche ihrer Gefährlichkeit wegen hier spottweise „Seelenverkäufer." —

Nach dieser kurzen Darstellung ist es denn auch ersichtlich, daß der Verbrauch an Schiffsholz hier sehr unbedeutend ist. — Was zu den Bauten der großen Seeschiffe in Danzig verbraucht wird, gehört zum ausländischen Handel. —

Daß Mangel an Industrie zum Nachtheile des Holz-

verbrauchs wirklich bestehe, könnte durch viele Beispiele belegt werden, ein sehr auffallendes mag folgen.

Es werden nämlich zu den Bauten eine bedeutende Menge Ziegeln und jetzt besonders Dachpfannen aus Hannover und Holland hierher gebracht, obschon man solche unbedenklich hier verfertigen könnte. Die mögliche Einwendung: der hiesige Lehm sei nicht so vorzüglich, ist ganz nichtig und wird überall durch die 600 Jahr alten felsenfesten unveränderten Ritterschlösser widerlegt. Es liegt lediglich an der zweckmäßigen Bereitung des Lehms und der sorgsamen Behandlung der Ziegeln; erfolgt diese, so werden diese hier eben so gut geliefert werden, als in Holland. —

Im Ganzen läßt sich nun aus dem, was in diesem und in dem vorigen Kapitel gesagt worden, die Betrachtung ziehen, daß sich in Westpreußen die Bevölkerung, die Industrie und die Regsamkeit in allen Gewerben noch bei weitem vermehren kann, ohne daß der Holzverbrauch mit dem Holzvorrath außer Verhältniß treten wird, zumal da es in der Natur der Sache liegt, daß mit dem Zunehmen jener Verhältnisse auch die Sparsamkeit mit dem Holze wächst; die Forstbesitzer können daher auch nur auf die Vermehrung der Volksmenge die Hoffnung besserer Erträge aus ihren Waldungen bauen, und sie haben daher ein ganz eigentliches Interesse, diejenigen jetzt ertraglosen, schlechtbestandenen aber guten Boden enthaltenden Waldflächen zur Ansiedelung von neuen Bewohnern herzugeben. — Dasselbe Interesse gebietet ihnen aber auch, keine Waldflächen zu entblößen, welche als Acker keinen Ertrag gewähren, und demnächst noch die angrenzenden fruchtbaren Ackerflächen mit Flugsand überschütten, und zur elenden Wüste umwandeln, wie es leider so oft und in so großer Ausdehnung geschieht. —

Auf Erhaltung der Bau- und Nutzholzsortimente werde das Augenmerk hauptsächlich gerichtet; denn deren Verbrauch steht mit den jetzt vorhandenen Vorräthen in unsern Waldungen noch am meisten in einem richtigen, und theilweise sogar schon in einem nachtheiligen Verhältnisse. — Für Brennholz sorgt die Natur hier trotz aller den Waldungen zugefügten Mißhandlungen der Bewohner gewiß überall nach Möglichkeit, und schlimmsten Falls kann dem hie und da

eintretenden Mangel durch Eröffnung der noch ruhenden Torfmoore abgeholfen werden.

Es scheint nicht unpassend, zur bessern Beurtheilung der Möglichkeit, wie das Feuerungsbedürfniß der Provinz zu erfüllen ist, hier eine Uebersicht von dem Vorrathe des Hauptbrennholzsurrogats in Westpreußen, nämlich des Torfes, zu geben. — Diese Uebersicht ist jedoch bereits im Jahre 1805 aufgenommen, seit welcher Zeit sich die Verhältnisse aber wenig geändert haben und sie gewährt folgende Resultate: Im gedachten Jahre waren 42,546 Morgen Torfmoor vorhanden, deren Mächtigkeit zusammen auf 3,937,821 Achtel à 360 Kubik-Fuß oder auf 1317,615,560 Kubik-Fuß abgeschätzt worden ist.

Fünftes Kapitel.

Von dem Preise des Holzes in Vergleichung der Preise der übrigen Lebensbedürfnisse.

Wenn eine Vergleichung der Holzpreise zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse eines Landes auch nicht unmittelbar zu den Gegenständen zu rechnen seyn dürfte, welche zu einer forststatistischen Bearbeitung gehören, so scheint sie doch zu mancher Betrachtung den Stoff darzubieten, welche zu Beurtheilung der Frage dient: „wie weit die „Holzkultur, oder die Erhaltung der vorhandenen Wald„massen in einem Lande wohl auszudehnen sei.“ — Auch scheint diese Vergleichung sich nicht ganz unangemessen an die beiden vorhergehenden Kapitel anzureihen. —

Man erwarte jedoch hier keinesweges eine specielle Entwickelung dieses Gegenstandes, sondern nur einige allgemeine Andeutungen und Ueberblicke, welche übrigens auf genaue Kenntniß der Lokalverhältnisse begründet sind. —

Wenn es gewöhnliche Erfahrung und davon abgeleitetes Prinzip ist, daß sich nach dem Preise des Getreides die Preise der übrigen Produkte eines Landes, dessen Ertrag besonders auf dem Ackerbau beruht, häufig und fast immer reguliren, so treten doch hier in Westpreußen hinsichtlich der Holzpreise in dieser Beziehung oft andere Erscheinungen ein. — Die

Holzpreise sind nämlich so völlig regellos, daß deren Bestimmung offenbar aus ganz andern persönlichen, örtlichen und nationalen Verhältnissen hervorgeht; — und eben deshalb stehen sie auch mit allen übrigen Lebensbedürfnissen keineswegs in demjenigen Verhältnisse, wie dies wohl in andern Ländern der Fall ist. —

Leider lassen sich hierüber nach bestimmten Durchschnittssätzen keine Berechnungen anlegen, weil es an dergleichen Materialien gänzlich fehlt; einmal weil überhaupt die Nachrichten von den Holzpreisen nicht gesammelt und aufbewahrt worden sind, sodann weil die Annahme dieser Preise durchaus nicht in gewisse gleichförmige Sätze zu bringen ist, da bei den lokalen Verhältnissen ein ständiger Marktpreis fast gar nicht existirt, und da, wo es etwa noch der Fall ist, aus andern Ursachen kein Maasstab mit Sicherheit angenommen werden kann. — Eben so ist beinah auch das Verhältniß mit den übrigen Lebensbedürfnissen, und da also eine einfache Feststellung, jedes Einzelnen so schwer ist, so kann eine richtige Vergleichung derselben unter einander um so weniger statt finden. — Es kann hier also nur eine längere praktische Beobachtung der einzelnen und allgemeinen Verhältnisse ein ungefähres Resultat hinstellen. —

Einer Bemerkung bedarf es zunächst noch mit Hinweisung auf die frühern Entwickelungen dieser Schrift; nämlich: daß die Holzpreise in der Provinz dadurch größtentheils nicht ihren natürlichen, durch allgemeine Verhältnisse bedingten Stand gehabt haben, und noch haben, weil

1) ein sehr bedeutender Theil aller Waldfläche Staatseigenthum ist,
2) in dieser Beziehung seit der preußischen Besitzzeit stets Taxen für den Holzverkauf existirt haben, welche aus Mangel an Einsicht und Vollständigkeit in der Bearbeitung, aus falscher Spekulation ꝛc. gar oft einen unnatürlichen Preis bestimmt haben, und zwar um so mehr, da solche Taxe oft 10 bis 20 Jahre lang unverändert bestanden, ohne daß man berücksichtigte, daß sich die Preise der andern Produkte in dieser Zeit oft veränderten, und die Nachfrage nach Holz in dieser längern Zeit bald bedeutend stieg, bald fiel.

3) sich in frühern Zeiten die Preise des Holzes in den Privatforsten größtentheils nach den Taxen in Königl. Forsten richten mußten, oder doch richten sollten, wie dies besondere Vorschrift war. —

4) sich, wo auch diese letztgedachte Vorschrift umgangen oder ganz verabsäumt worden seyn mag, bei dem Umfange der Königl. Forsten der Einfluß der hier statt findenden Taxe auf die Privatforsten unwillkührlich so wesentlich äußerte, daß auch schon deshalb ein ganz natürlicher Preis selten statt finden konnte. —

Nur wo die Königl. Forsten nicht dominiren, wo die Holztaxen für selbige so zweckmäßig als möglich und so variabel als es die Zeitverhältnisse gerade erforderlich machen, gefertigt werden, wo eine bestimmte regelmäßigere Nachfrage nach Holz statt findet, und wo keine bedeutende und ohne Regel wechselnde Einfuhr vom Auslande erfolgt; nur da wird das Holz einen sichern natürlichen Preis erhalten können, und nur da werden angemessene Vergleichungen angestellt werden können. —

Aber auch noch aus einem andern Grunde kann hier in Westpreußen in sehr vielen Gegenden der für eine bestimmte Quantität Holz gezahlte Geldbetrag nicht als dessen Preis in gewöhnlicher Art berechnet werden. Nämlich, nicht immer und man kann fast sagen, selten, ist der Silberwerth, welcher für ein gewisses Holzquantum erlegt wird, blos als reine Waldbodenrente zu betrachten, sondern es ist dabei auch der Fabrikations- oder Anfuhrkostenbetrag mit inbegriffen; denn fast nie wird z. B. ein Bäcker in Danzig wohl selbst im Walde das Holz auf dem Stamme kaufen und somit den reinen Holzwerth bezahlen, sondern er kauft es, in Klaftern im Walde, oder gar schon auf dem Markte angefahren, und das Arbeitslohn hat auf den Preis einen wesentlichen Einfluß, ist aber selten vom eigentlichen Holzpreise zu scheiden. — Das Arbeitslohn ist sich aber in andern kultivirten Ländern fast immer gleich, und man kann sich dort wohl durchschnittlich dessen Betrag in Abzug bringen, und hiernach leicht den eigentlichen reinen Holzpreis feststellen.

Nicht so ist es hier bei einem großen Theile der Provinz der Fall; hier legt der Bewohner, zumal wenn von Versilberung der auf eigenen Grund gewonnenen Produkte die Rede ist, auf seine Mühe, welche er anwenden muß, um jene dem Verkäufer bequem zum Verkauf zu stellen, unbegreiflicher Weise fast gar keinen Werth, indem der Bauer so viel Geld als möglich einzunehmen sucht, wenn er dafür auch etwas verhältnißmäßig mehr thun muß, als der Werth der Arbeit beträgt, und Fuhren und Handarbeit nicht hoch anschlägt, besonders erstere, weil eine Menge von Gespann hier billig gehalten wird.

Diese Verhältnisse wirken nun bei den Holzpreisen sehr wesentlich ein, und dies wird recht sichtlich, wenn man sich ein Beispiel dazu aus dem wirklichen Leben wählt. — In Tuchel gab man im Winter $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ für eine tüchtige Fuhre Holz, welche wohl $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ Klafter Holz enthält, 10 Sgr. ($\frac{1}{3}$ Thaler), welches die Bauern 4 Meilen weit transportirt hatten. Es leuchtet hoffentlich hiernach ein, daß bei diesen Umständen, von bestimmten Preisen und sichern Preis-Balancen bei dem Holze, nicht die Rede seyn kann, um so weniger, da auch noch andere Verhältnisse nachtheilig hierauf einwirken.

So ward kürzlich eine Fläche von 240 Morgen Wald für 200 Thaler verkauft, worauf sich ein haubarer Holzbestand befand, und wo der Boden zur Ackerkultur bestimmt — wenn auch nur sandiger Qualität, doch mit guten Brüchern ꝛc. durchschnitten war; pro Morgen kam hiernach also im Durchschnitt ein Kaufgeld von $\frac{5}{6}$ Thaler und man geräth hierüber offenbar in Verlegenheit, welchen Theil dieser kaum nennenswerthen Summe, man auf den Holzbestand rechnen soll, der doch mindestens 8 bis 10 Klafter pro Morgen beträgt? der Boden allein wird mit 25 Sgr. Kapital pro Morgen doch offenbar nicht bezahlt, und das Holz ist also ein Nichts, obgleich es hier zum Bau der Wirthschaftsgebäude, welche auf der Fläche ꝛc. errichtet werden, benutzt wurde, also doch einen Werth hatte, und nicht, wie in Nordamerika vernichtet zu werden brauchte, oder zu Asche gebrannt wurde. —

Die Bodenrennte von den Waldflächen ist also hier meist

höchst schwierig, und oft gar nicht definitiv zu berechnen; noch merkwürdiger erscheint es aber, daß selbige nicht immer mit den Renten der übrigen Produkte, z. B. Getreide, Vieh ꝛc. verhältnißmäßig steigt und fällt. — Selten ist es zwar auch in andern Ländern nicht, daß das Holz des schwierigern Landtransports wegen in manchen waldreichen Gegenden unter dem natürlichen und gewöhnlichen Preise steht; aber daß es überall, wo auch solche örtliche Hindernisse nicht einwirken, der Fall ist, davon hat man wohl fast nirgends so viel Beispiele als hier. —

So stand z. B. im Jahre $18\frac{14}{16}$ der Weizen 2 Thaler und der Roggen $1\frac{1}{4}$ Thaler pro Scheffel und in den Jahren $18\frac{18}{19}$ dagegen 4 bis 5 Thaler und $2\frac{1}{4}$ Thaler. Obgleich nun also dieser Getreidepreis, der Hauptregulator für die übrigen Produktenpreise, sich um das Doppelte erhöht hatte, so war dies bei dem Holze doch nicht der Fall, und es blieb entweder in seinen alten Preisen stehen; oder diese veränderten sich doch nur sehr unverhältnißmäßig.

Ausgedehntere Zeiträume stellen dies noch mehr in's Licht. Zu pohlnischer Zeit, also vor 60 bis 70 Jahren, verkaufte man in Privatforsten einen Sageblock für 1 Thaler, und jetzt, wo sich die Bevölkerung verdoppelt hat, und wo vielleicht $\frac{1}{3}$ der damaligen Waldfläche verschwunden ist, kostet er in Privatforsten auf gleicher Stelle auch nur 1 Thaler, bis 1 Thaler 10 Sgr., ja oft noch weniger als 1 Thaler. Dagegen kostete damals:

Ein Scheffel Weizen 1 Thlr. 10 Sgr. und jetzt vor einigen Jahren im mittleren Preise 2 Thlr. 15 Sgr.

Ein Scheffel Roggen 20 Sgr. desgleichen 1 — 15 —

Eine Vergleichung der Getreide- und Holzpreise ꝛc. ist übrigens hier in Westpreußen schon deshalb schwieriger und giebt schon aus dem Grunde unsicherere Resultate, weil für beides der Markt nicht blos im eigenen Lande ist, wie meist in Schlesien, den Marken ꝛc., sondern weil der auswärtige Handel die Preise hauptsächlich regulirt, und diese Handelsconjuncturen oft sehr wechselnde Erscheinungen herbeiführen; so z. B. stockte in den Jahren $18\frac{18}{19}$ der Handel mit Holz nach England und überhaupt Seewärts in den Handelsplätzen

Danzig und Elbing fast ganz, und dagegen war mit Getreide ein lebendiger Verkehr, der das schon erwähnte bedeutende Steigen der Preise herbeiführte. — Dagegen war der Holzabsatz im Jahre 1823 dort so bedeutend, daß das zum Handel taugliche Holz im Preise erheblich stieg, während das Getreide, welches nicht gesucht ward, unendlich gering und bis zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Thaler pro Scheffel Roggen gefallen war.

Auch die Holz-Importen des Auslandes, so wie die in einem solchen, mit rohen Produkten handelnden Lande höchst einflußvollen Zollregulative und Grenzsperren stöhren die regelrechte Bildung stehender gleichmäßiger oder natürlich wechselnder Preise, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich hier die Holzpreise bald günstiger stellen werden, wenigstens dürften noch mehrere Dezennien vergehen, ehe dies einigermaßen zu hoffen ist. — Dann möchte sich der Bedarf vielleicht etwas besser gestalten, da die Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der Eigenthumsverhältnisse, die Aufhebung von Berechtigungen, die sehr verbreitete Parzellirung der zu großen Güter ꝛc. nicht allein Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch der Industrie herbeiführen wird; die Privatbesitzer ihre Forsten durch unzweckmäßige Bewirthschaftung aber zum Theil zu Grunde gerichtet haben werden.

Mag hier zum Schlusse noch das Verzeichniß einiger ältern und frühern Naturalien-Preisen aus der Gegend von Schlochau Platz finden, welche Gegend hier gewählt wird, weil auf selbige der Seehandel den wenigsten Einfluß hat, und die Preisverhältnisse durch solchen minder geleitet werden; weil hier der Boden mittelmäßig ist, die Bevölkerung gleichfalls den Durchschnitt erreicht, und endlich weil hier Feld- und Waldfläche nicht so ganz im Mißverhältnisse steht, als in vielen andern Theilen der Provinz, aus welchen Verhältnissen nicht ganz unpassende Resultate gezogen werden können.

Es haben nun in Schlochau folgende Preise bestanden:

	Im Jahre 1770.	Im Jahre 1818.
1) Weizen, der Scheffel	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Thlr. 15 Sgr.
2) Roggen (Korn), desgl.	— — 20 —	1 — 18 —
3) Gerste, der Scheffel	— — 12 —	1 — 2 —

	Im Jahre 1770.		Im Jahre 1818.	
4) Hafer, der Scheffel	⁄ Thlr.	8 Sgr.	⁄ Thlr.	20 Sgr.
5) Erbsen, desgleichen	⁄ —	20 —	1 —	15 —
6) Buchweizen, desgl.	⁄ —	12 —	1 —	2 —
7) Heu, der Centner	⁄ —	20 —	⁄ —	20 —
8) Stroh, das Schock	2 —	⁄ —	4 —	15 —
9) Ein mittler Zugochse	8 —	⁄ —	15 —	⁄ —
10) Eine mittlere Milchkuh	7. —	⁄ —	10 —	⁄ —
11) Ein mittleres Eßschwein	1 —	10 —	6 —	⁄ —
12) Ein Fetthammel	⁄ —	25 —	1 —	20 —
13) Ein gewöhnliches Arbeitspferd	10 —	⁄ —	30 —	⁄ —
14) Ein Centner Rindfleisch	⁄ —	⁄ —	5 —	15 —
15) Ein dergl. Butter	7 —	10 —	15 —	⁄ —
16) a) Ein dergl. weiße Seife	7 —	10 —	36 —	20 —
b) Ein dergl. schwarze dgl.	3 —	10 —	⁄ —	⁄ —
17) Ein dergl. Lichte	⁄ —	⁄ —	27 —	15 —
18) Ein Faß Honig von 100 Quart	18 —	⁄ —	30 —	⁄ —
19) a) E. Schffl. frische Pflaum.	1 —	5 —	⁄ —	25 —
b) Ein desgl. trockene desgl.	3 —	10 —	2 —	15 —
20) Eine Tonne Branntwein	15 —	⁄ —	20 —	15 —
21) Eine Tonne Bier	1 —	10 —	4 —	⁄ —
22) Eine Tonne Kalk	1 —	8 —	1 —	10 —
23) Ein tausend Mauersteine	8 —	⁄ —	10 —	⁄ —
24) Ein tausend Dachziegel	10 —	⁄ —	10 —	⁄ —
25) Ein Ctr. ordinaire Wolle	8 —	⁄ —	28 —	⁄ —
26) Ein dergleichen Flachs	7 —	10 —	16 —	⁄ —
27) Eine Kiste weiß Scheibenglas	⁄ —	⁄ —	30 —	⁄ —
28) Eine dgl. grünes desgl.	⁄ —	⁄ —	13 —	⁄ —
29) Ein Schock grüne Quart Flaschen	1 —	25 —	2 —	10 —

Sechstes Kapitel.

Von einigen Eigenthümlichkeiten des Landes und deren Bewohner in Bezug auf Waldwirthschaft.

— Um den Stand der bisher geschilderten forstlichen Verhältnisse in Westpreußen besser prüfen und würdigen zu können, ist es unbedingt von Interesse, einige Mittheilungen über die Verhältnisse dessen Bewohner zu liefern und einige hierauf Bezug habende Eigenthümlichkeiten des Landes kennen zu lernen.

— Die Provinz Westpreußen ist, wie bereits in der Einleitung nachgewiesen worden, aus so verschiedenartigen Landtheilen zusammen gesetzt und gebildet worden, daß schon hieraus eine erhebliche Verschiedenheit der Bewohner hervor gehen muß. — Pohlen, Ostpreußen, die Mark und Pommern haben sämmtlich Contigente zur Formation dieser Provinz geliefert, und es haben sich diese verschiedenartige Bestandtheile, zumal bei der kurzen Dauer der Zusammensetzung, noch nicht gehörig vermischt, vielmehr sind Sprachen, Gewohnheiten der Bewohner noch sehr verschieden. Selbst die Einwanderungen der Holländer, Würtemberger, Baiern, Rheinländer, Hanseestädter ꝛc. zu Zeiten des deutschen Ordens und später die Kolonisationen unter Friedrich dem Großen im Culmer Lande, haben zur Bildung einer besondern Volksthümlichkeit und zu Zerstörung einer gemeinsamen Nationalität bedeutend hingewirkt. —

— Da der Hauptheil der Provinz früher zu Pohlen gehörte, so ist sie ungeachtet ihrer Abzweigung von diesem, und ungeachtet daß sie zur Zeit des deutschen Ordens schon einige Jahrhunderte von diesem getrennt war, noch in vieler Hinsicht solchem gleich zu stellen. Die meisten ihrer Bewohner sprechen noch pohlnisch, obschon viele derselben zugleich deutsch sprechen. Außer dem Pohlnischen und Deutschen wird noch das sogenannte Cassubische, in der Gegend von Cartaus und Neustadt und weiter nördlich und westlich

nach der Pommerschen Grenze hin bis Putzig gesprochen. — Die Deutschen besonders, die in den Niederungen und in den Werdern, woselbst die schon erwähnten Einwanderungen der Holländer und Ostfriesen statt gefunden haben, sprechen gemeinhin plattdeutsch und zwar in einem sehr unverständlichen Dialekt.

Im 13. bis 15. Jahrhundert, in welchem Zeitraume die Kreuzherren im Besitz des größten Theils von Westpreußen waren, ist die deutsche Sprache hier herrschend geworden. Als die Pohlen den Kreuzherren in der Herrschaft folgten, verschwand ein großer Theil der deutschen Sitte und Sprache, so daß sogar ein großer Theil des hiesigen Landadels, der früher aus Deutschland eingewandert ist, außer dem deutschen Familiennamen noch einen zweiten pohlnischen Namen führt. —

Da nun das Königl. Beamtenpersonale nicht allein jetzt, sondern auch früher meist nur aus deutschen Provinzen hierher gekommen ist, so wird für dieses, besonders wenn dasselbe unmittelbar mit den Bewohnern zu verhandeln hat, die Verwaltung oft sehr schwierig. Die deutsche Sprache erweckt bei den pohlnischen Einwohnern auch Mangel an Zutrauen gegen die Beamten. Die Forstbeamten namentlich, befinden sich in dieser Beziehung in einer unangenehmen Lage. —

Von den bereits oben in runder Summe angenommenen 700,000 Menschen, welche in dieser Provinz leben, sind etwa 331,000 katholisch, 343,000 evangelisch, 14,300 Juden und 12,300 Mennoniten. Die Juden bewohnen zwar meist die Städte, doch in neuerer Zeit auch öfters das Land; die Mennoniten befinden sich lediglich in den Niederungen und Werdern, längs des Weichselstroms. —

Die deutschen Bewohner sind im Ganzen nicht so fleißig und industriös, als in ihrem Vaterlande, daher auch eigentlich Wohlhabenheit bei ihnen hier ungleich seltener ist, als in andern Provinzen Deutschlands, in so fern die Natur sie nicht selbst freiwillig mit Segen überschüttet, wie in den Niederungen fast immer der Fall ist. Auch haben sie zum Theil, als Folge der vermischten Wohnplätze, manche hier herrschende üble Gewohnheiten angenommen; so ist z. B.

Reinlichkeit leider auch bei ihnen nicht herrschend. Die Mennoniten sind höchst träge und pflegmatisch, woran ihr Wohlstand, auch wohl das feuchte Klima in den Werdern und an den vielen Wässern Schuld seyn mag. Die Juden sind hier nicht anders, wie überall, und beleben einigermaßen die kleinen Städte und menschenleeren Gegenden, da solche ohne diese für manche Produkte gar keine Abnehmer in der Nähe finden würden. — Den Pohlen mangelt es an Industrie, und so lange sie die Noth nicht zwingt, auch an Fleiß; in letzterem Falle aber besitzen sie mehr Ausdauer, Kraft und Thätigkeit, als die meisten Deutschen, und sie werden daher, wo die Herrschaft irgend in der pohlnischen Sprache etwas geübt ist, weit lieber als Gesinde gemiethet. — Auch an Gewandtheit und Gelehrigkeit fehlt es ihnen keinesweges, sobald nur der gute Wille nicht mangelt. —

Ohne Zwang und Noth aber herrscht hier meist eine unglaubliche Faulheit oder Indolenz und daher ist der gemeine Landmann meist armselig und hat selten mehr, als gerade zur Lebens Nothdurft nöthig ist; und dies will bei den geringen Bedürfnissen viel sagen. —

So schlägt oder fährt z. B. selten ein Bauer Holz für Bezahlung, wenn er noch Kartoffeln und Grütze für sich, und etwas Futter für sein Vieh hat; ist aber erst der Winter zum Theil verflossen, so drängt das Bedürfniß, und dann arbeitet er tüchtig und strengt sein Vieh ungebührlich an, da es die Arbeit nach und nach ohne große Mühe hätte verrichten können. — Besonders roh und fast noch im Urzustande sind die pohlnischen Bewohner in den Wäldern, namentlich der Tuchelschen Heide und in Cassuben. Die Nahrung dieser Menschen ist mit denen ihrer Hausthiere oft ganz gleich. — Ihr Bart und das Haupthaar wird nicht gekämmt, und die Kleidung besteht in grober Leinwand und einer Art selbst bereiteten hellblauen groben Tuch, welches im Winter den schmutzigen gelbbraunen Körper oft nur zum Theil bedeckt, denn häufig sieht man selbst 6 bis 8jährige Kinder beim Froste im Hemde und barfuß im Schnee herumlaufen. Ein Strick befestiget die Kleidung um den Leib und vertritt die Stelle von Schnallen, Nadeln ꝛc., deren in diesen Wildnissen Niemand bedarf.

Viele dieser Halbwilden in den Wäldern haben das ganze Jahr kein Brod im Hause, sondern genießen es höchstens, wenn sie sich in der Stadt oder bei kirchlichen Abläßen etwas zu Gute thun wollen. — Manche haben nie Brod gekostet, und eine hohe Delikatesse ist es, wenn sie an Feiertagen, das zwischen Steinen gequetschte Getreide zu einem ungesäuerten Teig bilden und es in Kuchenform in der heißen Asche backen. — Dies Backwerk wird Kollatsch genannt. — Die in ausgehöhlten Baumstämmen durch Klopfen selbst roh und elend bereitete Graupe (Pischke), ferner Sauerkohl, Unter- (Kohl-) Rüben, Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln und schmacklose Kräuter, sind nächst der Milch, das Hauptnahrungsmittel dieser Waldbewohner, und überhaupt der meisten Landbewohner. Die jungen Triebe der Kiehnen mit Wasser gekocht und dann blos mit Salz verzehrt, geben in der Tuchelschen Heide hie und da auch eine Speise ab; sogar ganz roh verzehren sie die Hirtenknaben. Die von Raupen, Staub und Regen beschmutzten Blätter der Unterrüben (hier Wrucken genannt) werden ungewaschen auf das Dach gebreitet, dort ohne Schutz getrocknet, und so im Winter als Gemüse und in Suppen verzehrt. — Pilze, selbst die der schlechtesten Art, sind eine Leckerei für die Waldbewohner, werden aber für jeden Andern ungenießbar zubereitet. Fleisch ist eine seltene Speise, und kommt in den Waldgegenden zuweilen Jahre lang nicht auf den Tisch; es wird daher das minder Kraft gebende Gemüse in oft unglaublich großen Massen verschlungen.

Zu dieser elenden Lebensart kommt nun noch die ungemein große Unreinlichkeit, welche sich kaum beschreiben läßt; Kopf, Bart und Kleider wimmeln von Ungeziefer; der Körper wird fast nie gewaschen; Seife kennt der pohlnische Bauer gar nicht, und das vielleicht alle vier Wochen gewechselte Hemd, wird, wie überhaupt die Wäsche, auf einen Stein im Flusse oder See gelegt, dort angefeuchtet, mit einem Stück Holz tüchtig geklopft, dann ausgerungen und getrocknet. —

Schweine, Kälber und Gänse, leben oft im traulichen Vereine mit den Bewohnern; ein plumper Tisch und eine rohe Bank und dergleichen Bettstell, und höchstens einige

Klötze zum Sitzen, ein schwarzgrauer Sack mit Moos, Stroh und selten mit schlechten Federn als Bett, alles selbst gefertiget; eine große Wassertonne, 2 bis 3 grobe Schüsseln und ein eiserner Grapen (kleiner Kessel zum Aufhängen oder Stellen über Feuer), dies ist der gesammte Hausrath; der elende Ofen ist von Luftziegeln zusammen geklebt. Ein Glas zum Trinken findet man nicht, es sey denn ein Branntweinglas; Gabeln, Blechlöffel ꝛc. sind auch nicht oder nur selten gebräuchlich. — Die vom ewigen Kaminfeuer schwarz geräucherte Höhle wird meist nur durch eine 2 Quadratfuß große, halb mit Papier, halb mit undurchsichtigen Handgroßen Glasscheibchen versicherte Oeffnung erhellet. Stirbt ein Familienglied, so bleibt die Leiche oft bis zur Verscharrung in der Wohnstube liegen; der Dampf des stets zum Trocknen gelegten Kiehns, die Ausdünstung der schmutzigen Bewohner und des Viehstandes der vielen sorglos vergossenen Feuchtigkeiten ꝛc., vereint mit der steten flammenden Hitze, machen den Aufenthalt in solcher Hütte für jeden Andern völlig unerträglich. Dies alles sind Schilderungen aus eigener häufiger Ansicht ohne Uebertreibung.

Wie traurig die Existenz der in den großen Waldgegenden lebenden Forstbeamten unter solchen Umgebungen ist, kann leicht erachtet werden; die nächste kleine Stadt ist oft 4 bis 5 Meilen und kaum ein Mann im Umkreise von 2 Meilen, mit welchem eine Unterredung in der deutschen Sprache statt finden kann. Bei Krankheitsfällen ist er oft aus Mangel ärztlicher Hülfe das Opfer, da die nächste Stadt, in der ein tüchtiger Arzt wohnt, häufig 5 Meilen entfernt ist. — Seine Kinder müssen auf den Schulunterricht, den der Schreiber nicht etwa kärglich ertheilt, zu seinem und seiner Gattin Schmerz verzichten; er selbst aber, sey er noch so gebildet, muß unvermeidlich in seiner äußern und selbst innern Kultur zurückschreiten, da jede Ansprache, jede Anregung zur Fortbildung völlig fehlt. Die meisten hiesigen Forstversorgungen kann man daher ohne Uebertreibung Pönitenz-Stellen nennen. Wer zweifeln will und etwa glaubt, es walte hier einseitige Befangenheit ob, der werfe einen Blick in Laurops Annalen der Forst- und Jagdkunde, Band II. Heft IV. pag. 62. seq. Daß einzelne Ausnahmen von dieser Schilderung, z. B. in den Gegenden

bei Danzig, statt finden, ist allerdings richtig; allein nur wenigen wird dies bessere Loos dort zu Theil, und die Mehrzahl der Forstbeamten muß sich seufzend dem ehernen Schicksale unterwerfen. —

Aus der einfachen Lebensart der ländlichen Bewohner (und selbst der höhern Stände) geht übrigens ein seltener Gesundheitszustand hervor, wie er bei weniger verfeinerten Völkern in der Regel statt findet. — Auf einer Fläche von circa 240 Quadratmeilen, welche von den Städten Marienwerder, Culm, Bromberg, Conitz, Bütow, Neustadt, Danzig und Marienburg eingefaßt wird, befinden sich nur zwei wirkliche Aerzte in der, mitten auf dem eben beschriebenen Distrikt liegenden Stadt Preuß. Stargardt, und außer ihr sind nur einige Chirurgen, welche in die mediciniſche Praxis etwas hinein pfuschen, vorhanden. — Es müssen nun also bei der Entfernung der Aerzte und der Armuth der Bewohner die gewöhnlichen Hausmittel Hülfe leisten, wozu besonders Terpentinöl, schwarze Seife, und Branntwein mit Pfeffer gehören, die alle innerlich gebraucht werden. —

Volksfeste oder ähnliche Nationalvergnügungen, die in der Regel einen guten Maasstab zur Beurtheilung der Bildung eines Volkes abgeben, finden hier eigentlich gar nicht statt. — Der Gebrauch, an Festtagen vor den Thüren und in den Hausfluren gehacktes Schilf und Tannenzweige zu streuen, mag noch aus den heidnischen Zeiten abstammen; die Aufstellung von Birkensträuchern vor den Thüren am Pfingstfeste ist auch hier, wie in andern deutschen Ländern, sehr üblich. — Jahrmärkte, Wallfahrtsorte (deren es hier mehrere und namentlich einen sehr berühmten bei Neustadt giebt, woselbst im Walde eine große Zahl von Kapellen sehr freundlich belegen sind) und Ablässe bei Kirchenfesten sind die Hauptcentralpunkte des Vergnügens der Landbewohner, besonders der pohlnischen Katholiken. — Die Branntweinflasche spielt dabei die größte Rolle, und daneben ein schlechter geschmackloser Tanz, nach einer das Ohr verletzenden Musik; der Trunk ist die Lieblingsneigung des gemeinen Westpreußen, besonders in der pohlnischen Gegend, und mit einigen Gläsern dieses Le-

benswassers kann man ihn fast zu Allem willig machen; bei Handels- und Tauschgeschäften ist „der Schnaps“ entweder ein Präliminarartikel oder eine Schlußbedingung, und wer daher z. B. bei Holzanfuhr-, Hauungs- und Flößcontrakten Branntwein zusichert, wird unfehlbar den Preis um vieles billiger erhalten, als jeder Andere, welcher blos Geld verheißt. —

Diese Schilderungen sind alle wahr und treu, wie eigne langjährige Beobachtung verbürgt hat. Zwar findet sie wie gesagt keinesweges auf alle Einwohner statt, am wenigsten auf alle Deutsche und fast nirgends in den Niederungen. Hier ist vielmehr Ordnung und Reinlichkeit mehr zu Hause, der Trunk seltener, und der Wohlstand artet hier sogar oft zur Ueppigkeit aus; auch auf der Höhe giebt es mehrfache lobenswerthe Ausnahmen; für alle die Theile aber, wo die pohlnische Zunge dominirt, und namentlich wo die größern Waldmassen sind, da dürfte die obige Beschreibung mit wenigen Modifikationen überall Anwendung finden. —

Der landwirthschaftliche Betrieb bei dem gemeinen Landmanne ist größtentheils ohne Industrie, nach altem Schlendrian, und daher schlecht; dies gilt leider auch von einem Theile der größern Gutsbesitzer, und wo der Ertrag der Ländereien hoch ist, darf dies minder dem Fleiße und der Umsicht des Bebauens, als der Unermüdlichkeit des Bodens zugeschrieben werden; besonders zeichnet sich der Theil auf dem linken Weichselufer darin nachtheilig aus. —

So wird z. B. der Dünger zu wenig geachtet, und der Düngungs-Zustand ist daher noch sehr zurück. An manchen Orten wird der Dünger sogar in das nahe liegende Wasser geworfen, um ihn nur nicht abfahren zu dürfen; die viele Wald- und Feldweide, wo das Vieh selbst in der Nacht oft nicht in die Ställe kommt, vermindert die Mistbereitung noch mehr, und gerade nur durch gute und häufige Düngung ist dem meisten hiesigen Boden ein angemessener Ertrag abzugewinnen, da er größtentheils sehr kaltgründig und schluffig ist, und da die Spätfröste im ungedüngten

Boden die Erndten so häufig zerstören. — Die Kornerndten geben hiernach auch (außer den Niederungen) meist nur 3 bis 4, selten 5 Körner durchschnittlich Ertrag; beim Weizen, ungeachtet des guten Bodens, auch nur 6 bis 8 Körner (in der Niederung trägt Weizen und Roggen wohl 12 Korn, Hafer 15, Gerste 12 Korn). Hirse, Linsen, Wicken, Hanf ꝛc. werden wenig gebaut; der Flachsbau hat dagegen eine größere Ausbreitung. Dagegen werden dem genügsamen Buchweizen große Flächen gewidmet, und sein Korn macht in vielen Gegenden ein Hauptnahrungsmittel aus. —

Der Wiesenkultur wird gleichfalls kein genügendes Augenmerk gewidmet, und gerade diese ist hier dringend nöthig, da es mit Ausnahme der Weichselniederung fast überall an Wiesen mangelt. Die zu nassen werden nicht entwässert, die trocknen nicht bewässert; die Fläche ist häufig voll Sträucher und Stubben; Maulwurfshügel werden nicht geebnet; das Vieh weidet bis Johanni auf den Wiesen, selbst bei größerer Nässe, und vernichtet und zerstampft die ohnehin nur dünne Grasnarbe und zerstört so den größten Theil des Heugewinnes. Der von der Natur versagte Reichthum an Wiesen, wird durch Anbau von Futterkräutern und Wurzelfrüchten nicht ergänzt, und selbst einige gute Beispiele von sachverständigen Wirthen haben noch keine bemerkbare Nachfolge erweckt. — Stallfütterung existirt daher hier mit einigen unbedeutenden Ausnahmen, gar nicht. —

Demnächst fehlt es nun auch an sparsamer Beschränkung der Wirthschafts-Ausgaben und des Betriebs-Kapitals; es wird größtentheils eine größere Menge von Zugvieh und Gesinde gehalten als nöthig ist; die Baureparaturen werden nicht eher vorgenommen, bis sie unaufschieblich und dann doppelt so kostbar sind; das Vieh wird schlecht gepflegt, hat daher wenige Kraft, giebt geringen Ertrag, und stiftet, da es so häufig hirtenlos umher läuft, oft halb so viel Schaden, als es Nutzen einbringt.

Sehr häufig wird auch, ohne die so dringende Rücksicht auf Düngung und Viehfutter, der Heu- und Stroh-

vorrath verkauft, wenn es an Geld gebricht, und im nächsten Jahre giebt es dann Mißerndten und verhungertes Vieh; die Milchpachten auf der Höhe betragen daher auch nur etwa 3 bis 4 Thaler für die Kuh.

Auch die Wege werden, wo nicht Zwang eintritt, schlecht erhalten und hierdurch wird ein größerer Aufwand an Zugvieh, Wagen und Geschirr herbeigeführt.

Aus dieser Schilderung ergiebt sich hinreichend der leider so niedrige Stand der Landeskultur in Westpreußen, der natürlich auf den Absatz des Holzes und den Preis desselben, höchst nachtheilig einwirkt. —

Anhang.

I.

Geschichtliche Mittheilungen über Forst- und Jagdwesen aus der Vorzeit.

Es ist schon in der Vorrede erwähnt worden, daß die Bemühungen, aus älterer Zeit etwas Geschichtliches über die Forsten Westpreußens zusammenzustellen, fast ganz fruchtlos gewesen sind; alle noch so sorgfältige Nachforschungen in den Archiven der Behörden, Städte und Klöster, haben nicht nur wenig, sondern auch fast nur so Werthloses geliefert, daß für das Ganze davon kein Vortheil zu ziehen war. Nicht dem Mangel an Nachforschungen ist es daher zuzuschreiben, wenn nicht mehr als die nachstehende rhapsodischen Mittheilungen geliefert werden, wobei nicht überall streng die Chronologische Ordnung beobachtet werden konnte.

Die deutschen Ritter haben seit 1232 in den jetzt zu Westpreußen gehörigen Landestheilen ihre Herrschaft aufgeschlagen, und nur erst von dieser Zeit ab, finden überhaupt geregeltere Verhältnisse und Mittheilungen für die Nachkommen statt. — Von den Wäldern und dem Wilde, aus noch früherer Zeit, ist nur so viel — oft sichtbar fabelhaft — durch Tradition auf uns gekommen, als Religionsgebräuche ꝛc. angeregt, und wichtig gemacht haben. Dies sind aber höchst mangelhafte Bruchstücke, von denen nur folgendes der Erwähnung werth ist.

Die alten heidnischen Preußen verehrten ihre Götter unter den Eichen und in den von diesen gebildeten Hainen. Die merkwürdigsten und heiligsten dieser Eichen standen in Romowe und bei Heiligenbeil. Nach der Sage sollen

sie stets gegrünt haben, nach andern haben Schmarotzerpflanzen — die Mistel — mit welchen sie ganz bedeckt waren, dies stete Grünen, herbeigeführt. Unter den Schatten dieser heiligen Eichen wurden die wichtigsten religiösen und politischen Verhältnisse berathen und festgestellt, wobei natürlich die Kriwen — Priester — den größten Einfluß übten. Nicht minder hielten die alten Preußen auch den Hollunderbaum (Sambucus nigra) heilig, weil sie annahmen, daß der Gott der Erde, Puschkaitos, darunter wohne. — Auch der Schwalkenbeerstrauch (Viburn. opul.) ward heilig geachtet. —

Von den Vögeln wurde damals der Uhu heilig gehalten und sehr gefürchtet; Störche wagte Niemand zu tödten; überhaupt ward in allen den Gottheiten geweihten Hainen auch alles darin befindliche Wild und Geflügel für geweihet geachtet.

Bei dem Einzuge des deutschen Ordens in Preußen fand seine erste Ansiedelung im buchstäblichen Sinne auf einer Eiche statt. Die glaubwürdigsten Schriftsteller früherer Zeit bekunden dies gleichmäßig. — Als nämlich der Landmeister Herrmann Balk 1231 mit einem Heere nach Preußen zog, um die Ausbreitung des Christenthums zu bewirken, ging er über die Weichsel und baute da, wo der Strom an der Grenze abwärts geht, das Schloß Thorn auf einer Eiche, indem er Erker mit Zinnen auf solcher anlegte; nur ein einziger Steig ging am Stamm der Eiche zu dieser festen Burg hinauf. — Auf selbiger blieben 7 Ordensbrüder mit allen ihren Wappnern, und unten um die Eiche herum auf einem etwa $4\frac{1}{2}$ Morgen großen befestigten Raum ward Reiterei und Fußvolk gelagert. — Von der Eiche bis zum nahen Weichselstrome war auch nur ein einziger Weg mit Palliſaden befestigt, welcher der Burg Hülfe zuführen, oder der Besatzung zum Rückzug dienen sollte. — Späterhin begann die Ausrottung der Wälder, und namentlich nahmen die Niederländer und Deutschen die Werder, welche von 1288 ab auf Veranlassung des Ritters Meinicke von Queerfurth, eingedeicht, vor Ueberschwemmungen gesichert und abgewässert wurden, in Besitz.

In dem ganzen jetzigen Werder waren ursprünglich nur 5 Dörfer, und hie und da eine einzelne Ansiedelung; alles

übrige aber war dichter Bruchwald; jetzt ist solcher der bevölkertste Theil des nordöstlichen Europa's. —

Noch späterhin, als die Pohlen dem Orden wieder in der Herrschaft gefolgt waren, befanden sich noch Walddistrikte von Ellern und Eichen im Werder, wie noch die alten Urkunden, und die Namen der dort erbauten Dörfer bekunden, z. B. Eichwald, Ellerwald, Kärbswald, Heyde ꝛc.

So sind denn nun hier und überall die Wälder mehr verschwunden, je nachdem wachsende Bevölkerung, und Bodengüte dies beförderten. —

Allgemeine Verordnungen für die Erhaltung und Behandlung der Wälder sind aus jener Zeit nirgends aufzufinden, und nur einzelne Fälle, wo das Bedürfniß dazu Anlaß gab, haben hin und wieder eine Bestimmung darüber herbeigeführt, wie es z. B. in den alten Verschreibungen der Fischerdörfer bei Elbing heißt:

„wir erlauben allen Einwohnern dieser Dörfer „trocken Holz zu holen, doch nur zu ihrer Noth„durft, und grünes Holz zu Pricken (einem Fischer„geräthe) zu hauen, aber nicht zu verkaufen.“

Für das Vorhandenseyn vormaliger und verschwundener Waldungen spricht oft noch die Lokalität, zuweilen erhellet solcher aber auch aus geschichtlichen Nachrichten. — So heißt es z. B. in einer solchen:

„die Ritter zogen sich von Marienburg in die „großen Wälder bei Wittenberg zurück.“

Jetzt aber ist in dieser Gegend auch nicht ein Waldbaum mehr zu sehen. —

Der Boden hat sich nun seit jener Zeit auf das unglaublichste verändert, indem nicht selten jetzt da todter Sand ist, wo nach alten Nachrichten oder nach den Wahrzeichen versunkener oder versteinerter Stubben früherhin die herrlichsten Eichen prangten.

Der Rücktritt des Meeres hat zu dieser Bodenveränderung gewiß sehr viel beigetragen, wie nicht weniger die Weichsel, welche vormals ein meilenbreites Bette hatte, und noch bis zum Jahre 1460 bis Thorn für die größten Seeschiffe schiffbar war, die aber jetzt nur noch Kähne zu tragen vermag, wie sie auf der Oder und Elbe gangbar

sind. — Versandung durch Entblößung vorliegender Sandflächen hat endlich unstreitig auch viel zur Verschlechterung des jetzigen Waldbodens gewirkt.

Die Verwaltungsform der Forsten zur Ritterzeit ist bis jetzt nicht auszumitteln gewesen; daß sie in ihren Forsten Waldmeister gehabt haben, z. B. in Böhnhoff — unweit Mewe, dies geht aus einzelnen Baurechnungen ꝛc. hervor; ob aber überall dergleichen Waldmeister waren, welche Function ihnen oblagen, darüber ist nichts zu ermitteln. —

Ein Theil des Forst- und Jagdschutzes und wie es scheint, auch hie und da anderer Verwaltungsgegenstände hatten auch die sogenannte Beutner in Händen, deren bereits im 13. Kapitel des 1. Abschnitts Erwähnung geschehen ist. — Sie bildeten besondere Innungen oder Zünfte, erhielten für selbige sehr häufig sogenannte Handvesten oder Privilegien, in deren Eingang es denn gewöhnlich hieß:

— „So sie würden Beuten machen oder im Garten Bienen halten, den Honig mit sammt dem Wachse sollen sie überantworten der Herrschaft, den soll man ihnen bezahlen gleich andern Beutnern (oder sollen sie davon abgeben, so viel als den halben Honig ꝛc.).

Ferner heißt es in einer Handveste von 1425:

„wir wollen auch, daß man ihnen soll den Honig,
„Häute und alle ihr Wildwerk soll bezahlen, als bei
„Nahmen eine Tonne Honigs umb drittehalb Mark
„gewöhnlich preuß. Münze; Ein Ranzken Honig umb
„4 Skot und ein Pfund Wachs um 1 Skot ꝛc. *).

Die Beutnerzünfte oder Brüderschaften hatten nun besondere Gesetze oder Zunftartikel. — Die Vorsteher derselben bildeten ein förmliches Gericht, welches aus 3 bis 4 Mitgliedern bestand, von welchem alle Angelegenheiten der Innung regulirt und abgeurtelt wurden; die Staroſten waren gleichsam Ehren-Curatoren dieser Gerichte.

---

*) Anm. Eine Mark ist etwa zum Werth von 7 Thaler anzunehmen, und hatte 4 Förding, 24 Skot, 60 Schilling 770 Pfennige. Ein Skot beträgt mithin 7 Groschen.

Von vielem Interesse ist die Kenntniß der Holzpreise aus der Vorzeit, und davon haben sich einige Mittheilungen aus der Gegend von Marienburg erhalten; aber nicht durch forstliche Nachrichten, sondern durch die Rechnungen, welche über die Bauten an dem Schlosse Marienburg und an der Nogath=Brücke von dem damaligen Treßler — Ordens=Schatzmeister — geführt worden sind. — Seine Rechnungen, das sogenannte Treßler Buch, sind fast die einzigen Quellen, woraus authentische Nachrichten über solche Gegenstände aus jener interessanten Zeit geschöpft werden können. — Nächst den Holzpreisen sind auch die Flöß= und Auswaschkosten einiger nach Marienburg selbst aus der Berentschen Forst geflößten Hölzer mit angegeben, welches zur Vergleichung gegen jetzt, nicht ohne Interesse ist, und wir nehmen daher nicht Anstand den folgenden Auszug mitzutheilen.

Extract aus dem Cressler Buch des Haupt=Hauses Marienburg.

Reparatur der Nogath Brücke von 141½ da sie 1410 in der Belagerung zerstört worden.

Item XL. mrc Heijnrich Kolemann vom Bern off Rechnung off das Czijmmer *) das her heerbrengen sal zur Nogath Brock 1 schock eischin czimmer vor XX mrc.

Item XV Mrc her Nitzsche Molner off das Czijmmer her czu fijsen, her hat es verdinget das schock vor 11 Mrc VIII scott, Is sint 11 Schock.

Item XII Mrc 11 scot minus VI ß Aldemerkte vnd den andern furleuten vor 11 ein halb schock eischin Czijmmer vnd VI eischin Czijmmer vsczuwaschen das her Nitzsche Molner in Behnesschen Walde hauwen lis;

Item 11 Mrc her Nitzsche Molner vor XIX schock fichten Czijmer.

---

*) Balken.

Item X ein halb mrc I ein schock vnd XII Seijde Konnen *) von XXIII schuhen lang rzu futer Delen off dij Brocke von hannus scholzen vom lijntpolsche gekaufft vß dem Bewtabschen gebigte **) das schock vor IX mrc minus I fird.

Am Jahre 1405.

Item XXII scot vor XI schock rzum stocke zu haben rzu den Tijrgarten rzum Sthume ***) ija vom schocke VII scot rzu hauven, das gelt empfing der pfleger von Montow am Donirstage nach galli vnd XX scot die rzum scote von Montow rzum Sthume rzu furen.

Item III fird vor IV schog eichner zum sterkel ****) zu hauwen, das sint III schog vor dem gemuwirten Huse off den graben rzwischen dem gemuerten huse vorrzunet, vnd das I schog ist gekommen rzu dem rzüne der vmbe das dutschen hachelwerck geget.

Am Jahre 1408.

Item II mrc vor eijchine Kijnnen off das hus.

Am Jahre 1412.

Item IV mrck XIV sct I vor XI holczer dij dij polen brachten von Jonsdorf vnd von weijdaw jo vor das holcz X sct.

Item XI mrc X sct von XXII eijchene holczer vß dem warnischen Walde rzu furen zur Brocken ja von das Holcz XII scor.

Item II mrk minus IV sct vor XXXIII Eijche holczer aldemarkt dij her furte vß der siner gruben zur Brocke.

Item fullenstein hat vor dinget rzu hawen XXII Eijchen holczer rzur Brochen (Brücke) so das Holcz vor III scot Summa II mrck XII scot Am warinschen Walde. It. I mrk VIII sct III sol aldenmarkt vor I schock vnd XXIII saide Konen rzur Brocken dij von Betaw genommen.

Item I mrk II scot vor XIII schock sijndel *****).

---

*) Sageblöcke.
**) Bütowsche Gegend.
***) bei der Stadt Stuhm.
****) Pallisaden.
*****) Schindeln.

Item I mrk IV scot minus I sct vor IX schock breithalz dem Schosselmann im warnauschen Walde.

Item I mrk XII sol vor IX schock breithalz dem schusseldreger (Schüsseldreher) im Warnauschen Walde. Item I mrg IV sct vor XIII schock schusseln demselbigen schosselmann.

Im Jahre 1395.

Czimmer. Item CX mrck Niczchen van Schiten vor VI schock czimmerg rzu IV sct obirhaupt das Holcz, das schock vor X marck, das was II schock eichin vnd IV schock bichtin *) do gebrochin **) XI holczer an dem eichin czimmer, alz mans vf hatte gewaschen, macht II mrck minus IV sct die her obrig hat genommen. Summa das czimmer obiral eichin vnd bichten XVI schock XI hulzer, das gelt do vor I Ct XXV mrc I ein halb sct III.

Im Jahre 1399.

Item XX mrg XIV scot vor IV schock Born ronen, die vns der husck zur Mewe kowffte. Ja das schock vor V mrg vnd IV scot.

Item CXVIII mrck vor XIII ein halb schock vnd VI Bornronnen dem baithe zu Dirschow.

Item VII mrck ane XXIII ℔ vor II ein halb schock und II Konen, das schock emb III mrk ane I ird.

Im Jahre 1400.

Steijemeister czum irsten I ein halb mrc. vnd IV scr vor eijn schock Barneronnen.

Item XXIX mrck vnd IV sct vor V schock Konen vnd V ronen, ija das schock vor V ein halb mrc: vnd III ein halb scot, das der hus. Kompt. czur Mewe kowffte vnd ein halb I mrk. vor I schock Scherholz. Item III mrck vor I halb schock off dieselbe zcirt vnd V ird die ronen von der Mewe ken Marienburg czu flissen.

Item XXVII mrck vor IV ein halb schock Borneronnen die vns der husck zcur mewe kowffte das schock vor VI mrck.

---

*) Kiehnen.
**) gebrachen, fehlten.

Item XXX mrck. dem Kompthur czum Tuchel vor V schock Vor neronnen von XXX fusen lang das schock vor V mrck.

Item CII mrc. vor XXVI schock guter Delen das schock vor II mrck. vnd III mrck. IX scot vnd XII schillinge vor II schock vnd XXIII gewerkter *) Delen, vnd IV mrk. an scot vor I schock vnd VIII holczer strichbane.

Czimmermeister. czum irsten III kird vor V stücke zcimmer ijo das czimmer vor III ein halb scot vnd 3 pfenge.

Item II ein halb mrck: vnd VI schillinge vor VII stücke czimmer auch von den Bürger bs der stad geckofft, wo das stücke vor XIII schillinge.

Item XVIII mrc: vor II schock Seijberonnen dem Kompthur zum Tuchel und VII mrc: vor I halb schock vnd V zcimmer von XCVI fussen lang, ijo das stücke vor XII schillinge.

Item XXII ein halb mrc: vnd II schill. auch dem Kompthur czum Tuchel vor I ein halb schock czimmer vnd XIV holczer von L fusen lang, das schock vor XIII mrck. das stücke vor XIII schill vnd VI mrk: vor XX czimmer von LX fussen lang, das strücke vor XVIII schillinge.

Item XLII mrc: vor III ein halb schock vichtin czimmer von XLVI vnd von XXXV fussen lang von niczen von cziten gekowfft. Am gebite zum Tuchel, das schock vor VII mrc.

Item II schock vnd IV holczer vichtin czimmer von demselben Niczen gekawfft da von L fussen lang das schock vor XIV mrc: Summa XXIX mrc. an II schill.

Item XV ein halb mrc vor I schock vnd II hölzer eijchin czimmer, das schock vor XV mrc:

Am Jahre 1409.

Czimmerpth. Item LII mrc: vnd I sct. vor XXIX schock vnd I mandel Delen, das waren II ein halb schock Bracke dij man glijch den andern Delen beczalt, darch der Strijchbawner willen dij man nicht beczalt ijo vor das schock delen VII kird, dij vom Komthur von Grudenz gekawfft worden.

*) gebrackter.

Item XIX ein halb scot vor dij Oelen bszuwaschen ija vom schacke XX Pf. Item XVI scot vor dij Oelen in den Graben rzu legen. —

Es ist nun hier aus dem Vorstehenden ersichtlich, daß die Holzpreise in Rücksicht dessen, daß sie vor 4 Jahrhunderten bestanden, doch nicht so gering waren, als man nach dem damals noch vorhandenen großen Wäldern glauben sollte und dies läßt sich nur dadurch erklären, daß damals die Holzeinfuhr von Pohlen wohl noch nicht bedeutend gewesen ist, wogegen jetzt jährlich eine ungeheure Holzzufuhr von Russisch Pohlen herein geflößt wird, wodurch die hiesigen Holzpreise sehr herabgedrückt werden.

Zwar ist in den Rechnungen die Länge und Stärke der Hölzer nicht überall angegeben; da aber die Bauart der Alten und namentlich der deutschen Ritter fast für halbe Ewigkeiten berechnet war, und sie mithin, wie man sich aus allen ihren Bauten überzeugen kann, nur das möglichst stärkste Holz benutzten, so ist unbedenklich anzunehmen, daß ein damaliger Schneiderahmen (Sageblock) mindestens eben so stark war als er jetzt ist, in einigen Sätzen ist seine Länge auch genau wie jetzt zu 24 Fuß angegeben, und daß unter Zimmer mindestens unsere Balken von 60′ Länge und 12 bis 16″ am Zopf zu verstehen sind. —

Es ergiebt sich nun aus dem Treßler Buche folgendes Resultat. Zur Nogath-Brücke wurden 1411:

a) in der Berentschen Forst 72 Stück Kiehne Sageblöcke von 24′ Länge mit 73 Thalern, also das Stück mit 1 Thaler bezahlt; für diesen Preis sind sie heute in jener Gegend auch noch zu haben, und von bedrängten Privatleuten wohl auch noch wohlfeiler.

b) 300 Stück Kiehne Sageblöcke für 204 Thaler erkauft, das Stück kostete mithin zwar nur $\frac{2}{3}$ Thaler, allein auch dieser Preis ist für jene Zeit keinesweges gering zu nennen.

c) für 35 Kiehne Zimmer aus der Tuchelschen Heide à 46′ lang 49 Thaler bezahlt; auch dies ist ein ziemlich hoher und auch heute oft noch vorkommender Preis.

d) für 60 Stück Eichene Zimmer sind 140 Thaler bezahlt, das Eichenholz war also nicht im Ueberflusse vorhanden, da $2\frac{1}{3}$ Thaler pro Stück immer schon ein angemessener Preis war, wenn man die seit dem statt gefundenen 400jährigen Angriffe der Eichenwaldungen in Anschlag bringt.

e) das Schock fertige Dielen wurde mit 14 Thalern bezahlt, ein Preis, der mit den jetzigen, der oft nur 20 Thaler beträgt, nicht ganz außer Verhältniß ist.

Aus dem Treßler Buche geht ferner hervor, daß Kohlen und Kohlenholz — ersterer sogar in Quantitäten bis 275 Last nach Marienburg geführt worden sind, und es wird dabei mehrmals der Zufuhr aus der Sthunschen Heide erwähnt. Die Preise der Kohlen werden wie folgt angegeben:

Im Jahre 1408.

Item III mrk. vor XX Last Kohlen dij dem smedemeijster seijn geantwort *)

Ist abe gerechnet mit Michel Koler in der Stumessen Haijde an Sonnabende nach circumcisionis domini VIII mrk. XIX scot von LII laste vnd IX tonne Kolen zc.

Item abe gerechnet am sonnabende nach Ostern XVIII mrck minus I fird vor CXXXI Laste kolen dij Last vor V scot.

Aus dieser Baurechnung ermittelt sich auch, daß man damals aus Sachsen die Schindelmacher hatte nach Preußen kommen lassen, und zu welchem Preise die Schindeln selbst bezahlt wurden; das Treßler Buch giebt darüber folgendes an:

Im Jahre 1408.

Item XXXVII ein halb mrk VIII scot vor XI sechzig **) vnd VII schock schindeln zum huse off der Thobese vnd vor VIII sechzig schindeln an VII schock off das hus zu frederberg.

Das sechzig vor II mrk vnd das Schock vor II Schill.

---

*) d. h. 20 Last Kohlen, die dem Schmiedemeister geliefert worden sind.

**) d. h. 11 Schock.

Item I halb mrk: denselben schindelmachern czu czehrung *) als sij weder heijm czogen ken dresden und Maijsen **).

Man wird zugeben, daß diese Notizen zwar von Interesse sind, aber sich nicht eignen, über die damaligen forstlichen Verhältnisse im Allgemeinen mehr Licht zu verbreiten und so muß man sich vor der Hand mit einigen Einzelnheiten von bedeutenden Städten, wo noch zuweilen etwas aufbewahrt ist, begnügen.

Einigermaßen der Mittheilung werthe Nachrichten haben sich noch in Thorn und Elbing gefunden, in Danzig sind solche so wenig wie in den kleinen Städten, aufzufinden gewesen. —

Von der Forst der Stadt Thorn, ihrer Beträchtlichkeit und Bewirthschaftung unter der Regierung des deutschen Ordens, haben sich fast gar keine Nachrichten erhalten, welches auch nicht besonders auffallend seyn darf, da in diesem Zeitraume die Stadt kein Gebiet (Territorium) hatte, sondern auf das ihr in der ersten cölmischen Handveste vom 28. December 1233 auf hundert cölmische Hufen ***) festgesetzte Weichbild (Patrinarium) eingeschränkt war, welches im Jahre 1262 mit siebenzig Hufen verstärkt wurde, so daß es hiernach 170 cölmische Hufen enthalten sollte; indessen nach den in der von dem Landmeister von Deutschland Eberhard v. Seyne erneuerten kölmischen Handveste angegebenen Grenzen, mit Einschluß vorgedachter 70 Hufen, in der Wirklichkeit 335 Hufen in sich fassen mußte. —

Dies Weichbild bestand zwar bei Anlegung der Stadt fast aus lauter Waldungen; da aber nicht nur zur Anlegung der Stadt selbst und ihrer nach und nach entstehenden weit ausgedehnten Vorstädte, sondern auch zum Bedarf der schnell zunehmenden Bevölkerung, bedeutend viel Holz erforderlich, dies Weichbild auch ein gemeines Guth der Bürger war, von welchem jeder das von ihm in Besitz genommene Stück

---

*) Reisegeld.

**) nach Dresden und Meißen.

***) Anm. Eine Alt-Culmische Hufe = 2 Hufen 5 Morgen $150\frac{25}{32}$ Quadratruthen.

erb- und eigenthümlich besaß; so verschwanden nach und nach die bedeutende Waldungen. Es blieben also blos längs den Grenzen des Gebiets einige Saumwaldungen stehen, die einem gleichen Schicksale unterworfen gewesen wären, wenn nicht der Rath, als oberste Aufsichtsbehörde, auf deren Schonung Bedacht genommen hätte.

Indessen findet man ziemlich spät erst darauf abzweckende Verordnungen, wenn nicht ältere verloren gegangen sind, welches bei der höchst rühmlichen Sorgfalt des Raths in jenem Zeitraume für alle Zweige der Stadtgeschäfte, nur zu wahrscheinlich ist. So verordnete der Rath 1410:

„daß von nun ab Niemand aus den Heiden Holz „holen soll, sondern wer Holz kaufen will, es dort „kaufen möge."

Sechs Jahre darauf, im Jahre 1416, wurde die Viehweide in der Stadtheide, bei einem Schillinge Pfandgeld für ein Stück Vieh untersagt, und von demselben Jahre findet man Bruchstücke von einer Forsttaxe, nach welcher der Preis einer Latte auf einen Schilling, einer Sparre auf einen Skot, eines Zimmerholzes auf einen halben Vierding und eines Fuders Lagerholzes auf zwei Schillinge festgesetzt wurde. Daß selbst die deutschen Ritter diese Waldungen für ein ihnen ebenfalls zustehendes Gemeingut hielten, dafür spricht nachstehender Vermerk in den Rathsverhandlungen vom Jahre 1421:

„E. Rath verweiset ihren Comtur-Herrn Jost v. „Hornkirchen, daß er in der Stadt Freiheit „(Weichbilde) zu seiner Mühle, Holz zu fällen befohlen, Nach Inhalt der Handveste der Stadt und „ihrer Freiheit, hätte der Comtur wie auch andere „Herren mehr, (die übrigen Ritter auf der Burg „nämlich, denn die dortige Comturei hatte zwei Convente, deren jede 12 Ritter enthielt) keine Macht „Holz zu ihren Mühlen zu hauen, worauf der Herr „Comtur solches gütlich von sich abgelehnt, dem „Rathe angelobend, ins künftige solches nicht mehr „zu thun, auch Holz zu hauen den Herren verboten."

Dies ist alles, was sich aus jenem Zeitraume in Urkunden und handschriftlichen Nachrichten über diesen Gegenstand erhalten hat.

Als aber die Stadt von dem Könige von Pohlen Casimir IV. für ihre vielfachen Aufopferungen und Anstrengungen, bald zu Anfange des dreizehnjährigen Krieges, im Jahre 1457 mehrere zur ehemaligen hiesigen Comturei gehörige Ortschaften, geschenkt erhielt, König Sigismund I. sich im Jahre 1520 die der Stadt zugehörige Stadt Schwetz nebst dem dortigen Schlosse abtreten ließ, und ihr dagegen fast alle zur ehemaligen Comturei Birglau gehörige Ortschaften überwies, und mehrere dieser Ortschaften mit Waldungen besetzt waren, so konnte von da ab erst die Forstwirthschaft einen besondern Zweig der Stadtwirthschaft ausmachen. Aber auch diese Waldungen müssen damals schon zum größten Theile sehr gelichtet gewesen seyn, denn abgesehen von den vielen verderblichen Kriegen, wodurch die Waldungen äußerst mitgenommen wurden; so scheint die Bewirthschaftung der Forsten, unter der Regierung des deutschen Ordens eben nicht die beste gewesen zu seyn. Die vielen Freiholzberechtigungen waren für die Forsten verderblich und selbst nach dem Abfalle des Landes vom deutschen Orden, dauerten dergleichen Ertheilungen von Freiholzberechtigungen, noch fort; denn so belohnte König Casimir IV. im Jahre 1455 dem Bürger George Schweidnitz in Thorn mit der ganz uneingeschränkten Berechtigung zur Holzung in der Birglauer Heide.

Von welchem Umfange und Bestande jene auf die vorangegebene Art an die Stadt gekommene Waldungen gewesen, darüber hat sich wenig bestimmtes und ins Einzelne gehendes, erhalten, namentlich auch nicht die unterm 6. December 1589 von dem Rathe angeordnete Vertheilung der städtischen Forsten unter die Waldknechte, die auch zuweilen unter der Benennung der Holzförster, vorkommen. Indessen würde man daraus auch wenig entnehmen können, weil die darin angegebenen Grenzpunkte sich gegenwärtig nicht mehr ermitteln lassen.

Ueber die Bewirthschaftung der Forsten sowohl in polizeilicher als ökonomischer Hinsicht enthalten die Archive von Thorn eben so wenig etwas genügendes. Man findet blos daß Waldknechte angestellt waren, ihre Anzahl den 26. November 1618 auf 16 vermehrt wurde, und den 31. October 1636 zur Erhaltung guter Ordnung einen Aeltesten und

Nebenältesten, jedoch aus ihrer Mitte, erhielten. Alles dieses scheint aber nicht von besonderem Erfolge gewesen zu seyn, denn aus den Rathsverhandlungen gehet hervor, daß die Waldknechte wegen Unterschleife äußerst oft und zum Theil sehr hart bestraft, an Karren geschmiedet, am Pranger ausgestäupt, ja mit Galgenstrafe bedroht wurden. Ob die ihnen unter dem 18. März 1587 ertheilte Dienstinstruktion mehr Punkte erhielt, als die fünfe in hiesigen Handschriften aufgenommen, kann gegenwärtig nicht ermittelt werden, da sie sich nicht erhalten hat. Diese Punkte lauten so:

1) kein frisch Holz ohne Bewußt hauen zu lassen,
2) keine wilde Bienen oder Siepoten verstatten auszureißen,
3) zu wehren, daß Niemand in den Stadtheiden mit Büchsen gehe,
4) nicht lassen Asche brennen,
5) die Vogelsteller bis Jacobi nicht zu dulden, und auch solches mit Vorbewußt des Waldherrn.

Im Ganzen ist unzweifelhaft die Bewirthschaftung der Forsten in jener Zeit niemals zweckmäßig gewesen, und hat für die Kämmerei keine bedeutende Einkünfte abgeworfen. Nach zuverlässigen Nachrichten erhielten bis in das 17. Jahrhundert die Rathsmitglieder, Prediger, Schullehrer und andere Beamte, unter andern der Buchdrucker und Scharfrichter und die Hospitäler freies Brennholz; auch zu den Bürgerhochzeiten wurde solches geliefert, und zu jeder Bauerhochzeit eine große Eiche, nach deren Verbrennung das Hochzeitsfest beendigt werden mußte. Man findet angemerkt, daß zum Bau des Rathhauses nach dem unglücklichen Brande im Jahre 1703 das letzte Bauholz aus der Stadtforst genommen wurde, solches aber nicht zureichend war.

Den Wildstand bei Thorn anlangend; so fehlt es darüber ganz an Nachrichten; er muß aber in frühern Zeiten sehr bedeutend gewesen seyn, und aus allen zur niedern sowohl als hohen Jagd gerechneten Wildarten bestanden haben; denn gerade über diese Gegenstände findet man unter der Regierung des deutschen Ordens die bestimmtesten und geschärftesten Verordnungen, und war dies auch öfters

Gegenstand der Berathschlagungen auf den Landtagen. Nach und nach bei mehrerer Lichtung der Wälder und schlaff gewordenen Aufsicht, verlor sich das größere Wild; indessen hielt sich noch in den ersten Jahren der letzten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts einiges Schwarzwild in dem Eichenwäldchen bei Pensau auf, und nach den Accise= und Steuerverordnungen aus dem 17. Jahrhundert, in welchen die Abgaben für das Wild aus den städtschen Forsten anders gestellt waren, als die für Wild aus fremden Forsten, fehlte es bei Thorn noch zu jener Zeit fast an keiner Gattung von Wild. Gegenwärtig sind hier nur noch Haasen, Rebhühner, einige Birkhühner u. s. w. vorhanden. Der ehemalige bedeutende Bieberfang ist ganz verschwunden, und vor ungefähr 50 Jahren wurde daher ein Bieberbau an der zwischen den beiden Weichselbrücken gelegenen Insel Bazar, schon als eine große Seltenheit bewundert.

Was nun die Nachrichten aus der Stadt Elbing anbelangt, so heißt es in einer den sämmtlichen Elbingschen auf der Höhe belegenen Ortschaften ertheilten alten Willkühr ohne Datum:

„Es soll auch ein jedes Dorf verpflichtet seyn,
„Eichen umb das Dorf zu setzen, und ein jeder Wirth
„soll gleicher Gestalt seinen Hof mit jungen Eichen
„besetzen, und solches sowohl zu Verhütung des
„Feuers als auch Vermehrung der Schweinemasten ꝛc.“

Die Klage über das Verschwinden der Eichen geht auch damals schon aus einzelnen Aeußerungen hervor; daß aber solche Verordnungen, wie die vorstehende, fruchtlos gewesen sind, ist unbezweifelt. — Die Kultur der Städte Elbing und Danzig, welche bei ihrer Entstehung oder doch bei Besitznahme durch den deutschen Orden, meist von deutschen Handelsleuten besetzt wurden, hat hier noch hin und wieder eine verständige Anordnung über die Forstbenutzung ergehen lassen; vom Holzanbau aber ist sonst nicht die Rede gewesen.

Wie oberflächlich man noch vor 100 Jahren in dieser früher gebildeten Stadt über forstliche Gegenstände urtheilte, geht aus nachfolgendem Bereisungsberichte über die Elbingsche Stadtwälder vom Jahre 1706 hervor.

Auszug
aus den Recess. Publ. de anno 1706.

Stadtwälder. „Sr. herrl. Hr. Landrichter referirt, welchergestalt er die Stadtwälder besehen, die er dann bemerket, daß der Panklau'sche Wald in seinem guten Esse annoch stehe, der Bakau'sche hingegen wäre sehr angegriffen und übel zugerichtet, und zwar von den Lenzer, Dorbeker, Baumgarter und Behrendshägner, wie auch Vorstädter, welche das schönste jüngste und glattste Buchenholz ausgehauen und ungeachtet selbe vielfältig mit dem Halseisen sind bestraft worden, hätte es doch nichts verschlagen; wäre also seine Meinung diese, daß auf diese Holzdiebe eine scharfe Publikation ergehen, und solche von den Kanzeln in Lenzen, Dorbeck, und Trunz und Pomehrendorf publiziren zu lassen. Wobei er Hrn. Landrichter gemeldet, wie daß die Bauern die Wüste prätendiren allein jure nullo, und daß die Lenzer am Panklauschen Walde etwas hätten, nämlich an Wiesen und Aecker, welche sie verzinsen, und weil dergleichen Diebereien im bemeldeten Rakauschen Walde vergehen, ob nicht Jemand in denselben in einer ihm aufzubauenden Kathe wohnen und auf den Wald desto besser Achtung geben möchte. So wird auch mentionirt von gedachtem Amtsherrn, daß der Teichwärter Perschke so auf die Teiche und Wälder Achtung geben soll, mit seinen Söhnen sehr gottlos und leichtfertig sind, welcher ebenfalls großen Schaden in den Wäldern thut, sogar, daß er wohl könnte abgesetzt werden, und ein ander in seiner Stelle eingesetzet, doch vorgängig der von ihm verursachte Schade untersucht, und er zu gebührender Strafe gezogen werde. Worauf die bereits verfertigte Publ. Kraft, welcher alle Holzdiebe zum erstenmale getagelt, zum andernmale nebst der Tagelung aus dem Dorfe ganz verwiesen werden sollen, mit dem Vorbehalt, wenn dieses auch nichts verschlagen sollte, eine härtere Leibesstrafe auf die Verbrecher verhängt werden soll. Vid. Publ. E. Hoh. Hochw. Rath vorgetragen und beliebet worden, daß solle verlangtermaßen von den Kanzeln publicirt, wie nicht minder, daß eine Kathe im Rakauschen Walde aufgebauet werde.“

Im Ganzen läßt sich aber der forstgeschichtliche Zustand der Vorzeit in den wenigen Worten zusammendrängen: daß fast Jeder die Wälder nach Gefallen benutzte; daß die Eigenthümer zufrieden waren, wenn sie ihre Holzbedürfnisse und vielleicht noch einige baare Einnahme daraus erhalten konnten, und wenn die Waldknechte ihnen zuweilen etwas Honig, Wild ꝛc. als Ergötzlichkeit einlieferten, wo diese dann dafür in freier Willkühr schalten und ohne Furcht für ihren eigenen Seckel sorgen konnten. — Holzdiebstähle kamen zwar vor, wenn gleich nicht so häufig als dermalen, da fast jeder selbst Holz genug hatte; allein wenn sie auch entdeckt wurden, so betrachtete man die Sache, insonderlich in den starosteilichen und adeligen Privatforsten so gleichgültig, daß oft mit ein paar Hühner oder ein Mandel Eier alles begütiget ward. — Nur bei Danzig findet sich deshalb eine besondere Ausnahme, indem König Sigismund in den Jahren 161$^{0}_{1}$ Verordnungen an den Magistrat zu Danzig erließ, wonach ihm bei 10,000 Gulden Ungarisch, verboten ward, das in den Königl. Wäldern gestohlene Holz verkaufen und ausführen zu lassen.

Ueber das Geschichtliche der Jagd und der Verhältnisse des frühern Wildstandes ist im Allgemeinen nichts bestimmtes und vollständiges aufzufinden, indem das wenige, was darüber vorhanden war, bei den vielen Feuersbrünsten, die auch alle Archive betroffen haben, verloren gegangen ist.

Nur einen bisher fast unbekannten Gegenstand „die Falkenzucht“ zur Zeit der Ritter, haben die jetzigen Forschungen an's Licht gezogen, wozu das schon oben erwähnte Treßler Buch die authentischen und meisten Beiträge geliefert hat. Es möge hier zuförderst ein Auszug aus der aus gleicher Quelle geschöpften Geschichte Marienburg's vom Herrn Professor Voigt in Königsberg folgen:

„Der Sitz des deutschen Ordens Hochmeisters war Marienburg, und hier war es, wo der meiste Aufwand auf Jagd getrieben wurde, so weit es nämlich die nicht zu stark bewaldete Gegend und der doch nur mäßige Wildstand gestattete und Gelegenheit gab. — Die Jagd und namentlich auch die Falkenjagd, ward in Preußen von den Rittern in den Zeiten, wo kriegerische Beschäftigung sie dabei nicht

störte, gern und häufig getrieben, und wunderlich genug mit der Falkenzucht wurden zugleich auch politische Zwecke beabsichtiget, und in der That zum Theil wirklich erreicht."

„Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts sah man nämlich abermals einer unruhigen und blutigen Zeit entgegen, und es schien um so mehr nöthig, die Fürsten des deutschen Reichs und die Könige naher Länder für den Orden zu gewinnen, um durch ihre Gunst sich neuer Hülfe gegen Vitold und Pohlen zu versichern. Ein erfolgreiches Mittel zur Erwerbung dieser Gunst war bisher immer die Aussendung abgerichteter Falken gewesen, womit der Hochmeister der Liebe der Fürsten zu Vögeljagd und Federspiel zu schmeicheln gewußt hatte."

„Nirgends wurde die Falkenjagd mit so großem Eifer und solcher Liebhaberei, nirgends aber auch das Abrichten der Falken zum Jagdvergnügen mit so vielem Aufwande und so besonders glücklichem Erfolge betrieben, als hier im Ordenslande. Hier gab es mehrere sogenannte Falkenschulen, in welchen diese Vögel zum Federspiele eingeübt und abgerichtet wurden; man fand solche im Samlande, bei Königsberg, in Liefland, bei Winda und Grebin, und an andern Orten. Die angestellten Falkner waren überall Personen, auf welche die Liebe zur Sache auch eine gewisse hohe Werthschätzung und Achtung übertragen hatte. Eine solche Falkenschule war nun auch bei dem Ordenshaupthause in Marienburg angelegt und der dortige Falkner genoß bei dem Hochmeister immer eine besondere Begünstigung. Denn wenige Jahre nach dem Antritte seines Meisterthums hatte Konrad seinem Falkner die auf der Vorstadt von Marienburg am Mühlengraben angekauften Grundstücke, auf welchen die Falkenschule eingerichtet wurde, als erbliches Eigenthum für ihn und seine Erben urkundlich zugeschrieben, jedoch mit der Bedingung, daß letztere diese Häuser gegen Bezahlung dem künftigen Falkner des Ordenshauses wieder abtreten sollten."

„Diese Falkenschulen boten dem Meister beständig eine zureichende Anzahl von Vögeln dieser Art dar, die er als beliebte Geschenke in's Ausland an die Fürsten und Gönner des Ordens sandte; denn die preußischen Falken waren damals in ganz Europa vor allen andern hochgeschätzt, wie

aus den Dankschreiben der Fürsten zu ersehen ist, die der Meister mit solchen Geschenken beehrt hatte. Jedes Jahr wurden solche Falken ausgetragen; sie gingen bis nach England, Frankreich, Italien, Ungarn, Oesterreich u. s. w.“

„So ließ der Meister auch im Jahre 1401 an verschiedene Fürsten eine bedeutende Menge dieser Jagdvögel als Ehrengeschenke austragen. Es erhielten solche unter andern der Herzog und die Herzogin von Oesterreich, die Kurfürsten am Rhein, der Markgraf von Meißen, der Burggraf von Nürnberg; der König von Pohlen sogar ward mit 2 Stoßvögeln beehrt, die der Meister aus Schweden hatte kommen lassen. Auch der Großkomthur ließ mehrere deutsche Fürsten mit solchen Geschenken erfreuen. Der Herzog von Sachsen und der Meister von Deutschland sandten ihre eigenen Falkner zum Hochmeister, um sich Jagdfalken von ihm auszubitten, und so verwandte der Meister im Jahre 1400 wirklich 465 Mark und 1401 ebenfalls 346 Mark auf solche Ehrengeschenke. Zwar kostete ein abgerichteter Falke in der Regel nur 1 bis 2 Mark und nur vorzüglich ausgezeichnete kosteten etwas mehr; allein es fanden dabei noch eine Menge von Nebenausgaben statt. Der Meister sandte zuweilen Falkner bis Gothland, um dort Falken einfangen zu lassen, wenn sie in Preußen nicht in der benöthigten Anzahl zu bekommen waren. Die Samländischen Falken galten sonst in der Regel für die besten; außerdem wurden auch die Liefländischen sehr gut bezahlt; so gab der Meister einmal für 14 Falken aus Liefland 28 Mark. Zuweilen wurden ihm Geschenke mit rohen Falken gemacht, wie dies z. B. mehrmals der Bischof von Samland that. Sonst aber mußte der Meister sie alle kaufen, selbst von den Komthuren, die bei ihren Ordensburgen Falkenschulen hatten. Der Transport verursachte auch nicht unbedeutende Kosten. Die Falken mußten getragen werden; ein Falkner mußte jedesmal die Falken bis an den Ort ihrer Bestimmung begleiten, damit sie auf dem Wege nicht verwahrloset würden und die gehörige Pflege und Abwartung fänden. Die Behälter oder Kasen, in welchen sie getragen wurden, mußten mit Tuch oder Leinwand beschlagen seyn. Außerdem wurden den Falken auch Hauben auf den Kopf gesetzt. Auf dem Wege mußten sie mit großer Sorgfalt gefüttert werden.

Die Träger und der Falkner wurden von den Fürsten, an welche die Falken gebracht wurden, gewöhnlich gut beschenkt. Nur der König von Böhmen machte darin eine Ausnahme, er gab keine Geschenke, deshalb mußte schon der Hochmeister den Falkenträgern mehr Zehrgeld geben."

„Das gewöhnliche Tragelohn einer Kase bis an den Rhein betrug vier Mark. — Es werden verschiedene Gattungen dieser Vögel genannt, entweder bloße Falken oder Geierfalken, Habichte, Mupsserhabichte, Hagartfalken. Aus einem Briefe des Ordensgesandten von Redwitz vom Jahre 1430 ersehen wir, daß diese Falkengeschenke eine sehr alte Sitte war. Der Großvater des berühmten Grafen Ulrich von Cili bittet durch ihn den Hochmeister ebenfalls um solchen Falken und sagt dabei: „Man habe seynem vatter „und allen seynen Vorvardern als lange, als der Orden „hat gesessen, in Steyern und in Kernten jährlich falken „gesant, darum sy auch getrewe Schirmer des Ordens ge„wesen sint in denselben landen.""

„Der Pfalzgraf vom Rheine, Philipp, bittet sich vom Hochmeister im Jahre 1442 ausdrücklich „Preußische Falken" aus, weil er diese für die besten halte; er ersucht den Hochmeister auch namentlich, „daß sie möchten getragen werden, auf daß sie bei guten Gefieder blieben und auch sonst hübsch seyen." Der Bischof Johannes von Leßlau gab dem Hochmeister Michael von Sternberg folgende Vorschrift in Beziehung auf Falkenzucht: „Wollet ihr haben gute Handfalken zu Kranichen, so gebietet euern Gebietigern in dem Niederlande, die da pflegen Falken zu haben in ihrem Gebiete, daß sie sie lassen ausnehmen, dieweil sie jung sind und daß man die größten auslese und sendet sie uns gen Sobkau, wir wollen ihnen genug zu essen geben, also daß sie nicht schreien werden.""

„Der Kaiser Maximilian war ein großer Freund der Falkenjagd. Er bekam jährlich sein Federspiel aus Preußen zugeschickt. Er sandte im Jahre 1502 auch seinen eignen Falkner nach Preußen und bat sich vom Hochmeister 14 der besten preußischen Falken aus, „damit derselbe Falkner sie unserm Befehle nach abrichten mag." Besonders liebte der Kaiser zu seinem Jagdvergnügen weiße Falken, und bittet sich solche ausdrücklich aus."

Da über diesen Gegenstand, wie schon bemerkt worden, bisher noch nichts bekannt geworden, so scheint es von Interesse, den folgenden Auszug aus dem Rechnungsbuche des Treßlers in Marienburg mitzutheilen; es geht aus solchem nicht allein der einzelne Einkaufspreis und der Betrag der verschiedentlichen Transportkosten hervor, sondern es ist daraus auch ersichtlich, an wen die Falken versandt sind, und von welchem Umfange überhaupt die Versendung gewesen ist. — Die Geldsummen sind mit römischen Zahlen, welche aber gothisch geschrieben sind, angedeutet, so daß also ꝟIꝟII gleich ist XIXII oder ꝟXLꝺ = XLV oder ꝺIII = VIII. —

Auszug aus dem Treßler Buch des deutschen Ordens im Marienburg.

Am Jahre 1399.

Item LVIII mrk vor LVIII falken dem huseck zu Konigisberg noch vom XCVIII Jar

Item IV mrk deme falkener czu Tone Item II mrk husczing.
" I " vor lijnwant, Item I mark vor hube czu den falcken
" III " vor Casin *).
" XIV " vor falcken Oes.
" II " die falken von den leyden czu trogen.
" III " " " Konigisberg ken Marienburg czu tragen.
" II " Wigil dem falkener ken Tiffeland.

Summa obir all LXXX mrk. Dese vorgeschrebene falken sint noch von XCIII. Jare und das Gelt emptfing von uns des Husk schreiber von Konigisberg Im XCIV Jare.

Item VIII mrk. petir falkener falken czu tragen ken Osterreich am Dienstag nach Invokavit Im XCIX Jare.

---

*) Eine Kase ist unfehlbar ein Behältniß, wie es scheint von Leinwand gefertigt gewesen, worin die Falken auswärts hingetragen wurden; es dürften darin stets 10 Falken gewesen seyn, und daraus ist nachher die Benennung eine Kase Falken für 10 Stück gebraucht worden.

Item IV. eijme knechte der ken Behemen gesandt was alz im der herre konig keine Antwort geben wolde, die her borczernt hatte, von des meisters Geheise am freitage nach Ostern.

Item IV mrk .eijme falkenee gegeben, falken zu faen *) czu Got Lande von des Meisters Geheise an sente Jacobs Obind apst.

Item I mrk eijme knechte geschanket der dem Grosk **) vnd vns falken brachte von Brandenburg.

Item I mrc vor eijme falken, den der husk ***) Kawfte.

„ XI mrc peter falkener czu Kowffen uks Samelande.

„ XXVIII mrc dem Voithe czu Grebin in Lijffelande vor XIII falken.

Item XXXII mrc vor XVI falken die ouch der Voith von Grebin us Lijffland hat her gesandt czum andir male.

Item II mrc zwen knechten die sie trugen.

Item III sta des herren Bischoff bote von Sameland geschankt der dem Grosk vnd vns falken brachte.

Item III sta deme selben Boten von des meisters wege.

Item I mrc vor eijnen falken peter falkener am Sontag omnium Sanctorum.

Item VI mrc deme gesellen geschankt der die falken brochte.

Item IV mrc IV knechten, die sie getragen haben.

Item I mrc eijme falkener gegeben der dem Grosskompthur vnd vns falken brochte, her brochte deme Grosskompthur czwene vnd uns ouch czwene.

Item XCVI mrc deme kompthur czur Wijoda vor XLVIII falken.

Item I mrc eijme knechte gegeben der dem meister III falken brochte von Bilstoun czu heijlsberg.

Summa IIIC mrc ane scat.

---

*) Fangen.
**) Großkomthur.
***) Hauskomthur.

Falken uß czu tragen.

Czum ersten VI mrc deme Konig czu Vngarn uff czwa Casen.
Item IV mrc uff eijne Case ken Behemen dem Komijschen Konijge.
Item II mrc dem selßen Knechte czu czerunge *)
Item VIII mrc czwu Casen ken Osterich.
Item IV. uff eijne Case ken Norenberg vnd herzoge Tupolde von Beijern.
Item IV mrc uff eijne Case ken sachen (Sachsen) Wijssen vnd ken Wirttemberg.
Item XII mrc uff III Casen uff den Reijn.
Item II mrc peter falkener von deß Großkompthurß wegen, falken uß czu tragen.

Summa XLVII mrc.

Hußkompthur czu Königisßberg.

Czum irsten LXXVIII. vor LXXVIII falken die do lebende worden geantwort **).
Item IV mrc eijnen Gijerfalken.
Item IV mrc vor IV tode falken. (?)
Item XIV mrc vor falken Oß.
Item IV mrc czu Lon.
Item IV mrc vor VII Casen.
Item II mrc von den lagen czu tragen.
Item IV mrc ken Marienburg czu tragen.
Item I mrc vor huben, Item I mrc. vor Lijwand.
Item II mrc Hußczins.

Summa IL vnd XVI mrc.

Im Jahre 1400.

Czum irsten III schock bomischen groschen vnd eijn mrc prusch

*) Reisekosten, Zehrungskosten.

**) Die Falken kosteten gewöhnlich pro Stück 1 mrc., die aus Wyndal, Grabin und aus Liefland aber wurden als besonders brauchbar mit 2 mark bezahlt.

falkten czu tragen kten Crockow dem konige czu polan am sontage Invocauit von des meisters geheisze; petir falkener nam von uns das gelt.

Item III mrc pruschj dem selben knechte vor eijn pferd [alza hjer kten Crockow reijten sulde von des meisters geheisze, petir falkener entpfing von uns das gelt am sontage Invocauit.

Item IV mrc czwen falkener geben vff czwu Casen falkten czu furen ken Engelandt das gelt wart den knechten geben wen sij obir sehn *) quemen vff das Tand das sij demm Vort tzorunge hatten tzum konige sundir sij warden von Dantzk obir sehen bekostiget und vor fracht am sonnobunde vor Oculi.

Item IV mrc von IV scat II schock hymer den selben falkten tzu Ose vff deme wasser und I mrc. vor X schock tijger IX scat vor V schj. **) gerste und VII scar vor lijwandt vff die Casen und I ird die falkten vor die winde tzu furen die falkten komen ken Engillandt.

Item I mrc vor eijne falkten an der mittewochen vor pfingisten der husk gab ijm das gelt aber eijne mrk vor I falkten trinitatis, der husk gab ouch petir falkener das gelt.

Item I mrk eijme boten das herren bischoffes czu Samland der dem groszk und uns falkten brochte.

Item XXXI mrk vor XIX vff samelandt gekoofft das Stücke vor II mrk und I mrk czu czerunge, petir falkener entpfing von uns das Gelt.

Item I mrk des kompthurs Bothe von Brandinburg der dem meister falkten brochte und I mrk. des kompthurs Junge czu Dantzk der dem meister eijnen habich brochte.

Item II mrk vor czwen falkten vom hondorffe am fritage noch allir heiligen tage von des meisters geheisze petir falkener nam das gelt.

Wijnda czum Arsten VI mrk dem knechte geschanket der dij

*) obir sehe der über See.

**) 5 Scheffel.

fallten brochte und III mrk. den knechten dij die falken getragen haben.

Item LXIV mrk vor XXXII falken ija vor das Stücke II mrk. ouch dem Komptur czur Wijnde von des meisters geheisze am sonnabende nach senthe martins tage.

Item II mrk. den dijnern von der Wijnda der den Grosskompthur und uns ijdir manne czwene falken brochte und I ird dem knechte geschanket, der ij trug am sonnobunde nach martini epi.

Grabin. Item IV mrk IV knechten dij dij falken trugen, ija dem knechte I mrk.

Item IV des voithes dijnern der dij falken brochte von des meisters geheisze und II mk. dem selben vor VI. elen Gewandes.

Item XL mrk dem Voithe czu Grabin vor XLV falken, das Gelt entpfing von uns des voithes dijner von des meisters geheisze, von den falken worn czwene tod uff dem Wege.

Item I mrk des gebitigers knechte czu deutsche Landen gebin der da falken hijn us trug von des meisters geheisze.

Item I ird ejnme knechte der czwen falken ken Slochow trug dij der Meister dem Voithe us der marke gab.

Item XLIV mrk dem Kompthur czur Wijnde An ijffelandt vor XXII dij jer unserm homeister santthe am sontage vor

andere als uns der meister schreijb., von turhell das wir ij sulden berzalen.

Item II mrk czwen knechten dij ij trugen und III mrk. des Kompthurs dijnern der dij falken brochte.

Falken us czu tragen.

Item IV mrk uff ejne kasse falken czu tragen gen herzoge Willhelm ken Osterrich.

Item IV mrk uff ejne katze falken czu tragen dem konige czu Behmen und II mrk dem knechte der mit den falken czoch, senthemoll der konig den knechte keine Erung gebet.

Item IV mrk uff ejne kasse falken czu tragen ken Norenberg und herzog lupold von Osterrich.

Item IV mrk vff eijne Kasse falken falken czu tragen ken sachsczen, Missen vnd Wirtinberg.

Item IV mrk vff eijne Katsze falken falken czu tragen herczoge klein dem pfalczgraken.

Item IV mrk vff eijne Katsze falken czu tragen ken Mencz vnd Graffen Ebirhardt.

Item IV mrk vff eijne Katsze Falcken czu tragen ken Collen vnd ken Beijern.

Item IV mrk vff eijne Katsze Falcken czu tragen dem Herczogen vom Berge vnd deme Kompthur czu Cobelencz.

Item II mrk vff eijne halbe Katsze Falcken czu tragen ken Hollandt.

Item XVII mrk vff czwu Katszen Falken czu tragen ken Frankreich von des meisters geheisze am sontage nach martini.

Item II mrk peter falkener des Grosskompthurs falken vs czu tragen vnd I mrc X falken ken fredeoke czu tragen VI. dem herrn konige czu rugen vnd IV dem herren bischowe czu Culmensze am montage nach andere apti vnd vor dij selbe Katsze czu machen.

Hausskompthur czu Konigisberg.

Czum Irsten LXXV mrc. vor LXXV falken sso von dem falken eijne mrc.

Item XII mrc vor Oes gelt vnd IV mrc. lones.

Item I mrc vor hube vnd I mrc. vor lijnwandt.

Item II mrc husczins und IV mrc. vor Calszen.

Item II mrc dij falken von den legen czu tragen vnd IV mrc. dij falken von Konigisberg ken marienburg czu tragen, das gelt entpfing von vns mertin eijn bruder von Konigisberg am freijtage nach concep marie.

Summa IV. CXLVII mrc. vnd XXI scot.

Item IV mrc. polen geben czwen knechten die dem meister hebiche vnd falken brochten am tage der eijlff thusundt meijde von des meisters geheisze.

Am Jahre 1401.

Item IV mrc vor dij falkey von Gotland qwomen und I mrc. dem schiphern der sije obir sehne furte und ijren czwen dij Kost gab dij sij brochten.

Item I mrc peter falkener off falken huben czu machen von des meisters geheise am donrstage vor palmen.

Falken. Czum Irsten I mrc falken czu tragen den bischoffe off der Tuija am donrstage vor agnet von des meisters geheise.

Item I schok Bemischer groschen und III Ducaten ejime Boten der der herczogijnne czu Osterrich falken brochten von des meisters geheisze an unser frauwen tag lichtmesse.

Item II mrc ejime Knechte der dem meister czwene falken brochte von Sweden von her steijnbouczers wegin das gelt nam tijma am montage nach trinit.

Item IV mr den Knechten dij da falken trugen dem Konige czu Crakolw am montage nach latare.

Item I mrc ejime boten von saldolw der dem groslk von des boithes wegen II falken brachte am montage nach Joh: bapt.

Item I mrc vor ejinen falken am freijtage vor dominici.

Item I mrc des herrn herczog falkener von sachen *) geben von des meisters geheise am sontage vor Bart.

Item II mrc peter falkener vor ejinen falken den der meister von ijm Kowffte am donrstage nach luce evang. Im CCCCI. Jar.

Item I mrc ejime Boten der dem Meister Groslk und treseler falken brachte von der Balge am sontage vor martini.

Grebijn. Item II mrc den Knechten dij dij falken trugen ija dem Knechte I mrc am obunde Elizabeth.

Item IV mrc. des Boithis Knechte geschenket der dij falken brachte II mrc demselbigen vor VI elen gewand am obunde Elizabeth.

*) Sachsen.

Item CII mrc. vor XXVI falken deme voithe von Grebin ijo vor daz stocke II mrc. Daz gelt entpfing des Voithes Ojjner am obunde Katherine. Des sej wir jm noch schuldig czwene gijrfalken.

Wijnde. Item V mrc. V knechten dij dij falken trugen am obunde Elijczaberh.

Item VI mrc. des Kompthurs dijner geschenket der dij falken brochte ouch am obunde Elijzabeth.

Item IL mrc. vnd VI mrc. vor LIII falken deme Kompthur czur Wijnda am donrstage nach Elijzabeth.

Item II mrc. ejjme boten der VI falken brochte vom herren Bischoffe von Samlant von des meisters wegen I mrc. vnd von des Großkompthurs Creszelers wegen I mrc. am donrstage vor Elijzabeth.

Item XXIII mrc. peter falkener vor XIII falken dij her Jm Bijsthum czu heijlsberg kouffte mit allem vngelde daz gelt nam peter falkener selber am dienstag nach Elijzabeth.

Falken vszczutragen. Item IV mrc. uff ejne Case ken Behemen.

Item II mrc. den knechten geschancket.

Item VIII mrc. vff zwu Casen ken Osterreich.

Item XVI mrc. uff IV Casen dij den Kijn *) den Kürfursten vnd andern herrn.

Item IV mrc. uff ejne Case ken Mijsen **) und ken Wirtenberg.

Item IV mrc. uff ejne Case herzogen lupoldt ken Osterrich vnd den Burgrefen czu Nurenberg, daz gelt entpfing von unz peter falkener am tage Katherine.

Item I mrc dem knechte dij dem der Grosskompthur sijne falken vnd hebiche ken ***) dutschen landen sante, daz gelt entpfing peter falkener.

---

*) Rheim.
**) Meißen.
***) Habichte.

Falken von Konigisberg. Czum Irsten LX mrc vor LX falken.

Item XII mrc vor ös gelt *).

Item IV mrc laneß und II hußczinß und II mrc. die falken von der nerunge czu tragen.

Item III mrc vor Casen und III mrc. die falken kten Marienburg czu tragen und I mrc. vor lijnwant Item I mrc. vor huben.

Item I mrc des gebitigers felkener von deutschen lande von des Meisters geheise am frijtag nach concepcionis marie, tijma nam daß gelt.

Summa IIILXVI mrc I ird.

Im Jahre 1402.

Item I mrc eijme boten der dem herrn herczogen Sijmasken IV falken in die Masaw trug an der mittewochen nach dem obirsten tag, peter felkener nam daß gelt.

Item I ird peter felkenerß knechte gegeben von deß meisterß geheise alß her dem Kompthur czur Balge III falken von unserß homeisterß geheise brachte, daß gelt entpfing peter felkener am donrstage vor palmen.

Item I mrc czwen prußen dij unsern homeister czwene junge falken brachten, von deß meisterß geheise, dij selben falken unser homeister hertzog Johanneß dem herren Bischoffe von Colmenße vor dan gab, am tage Bonifacii.

Item I mrc eijm boten geg. von deß meisterß geheise und I mrc von deß Grafk und deß Treßzelerß wegen, der unserm homeister czwene falken brachte und dem Grafk und treßzeler auch czwene falken von Kompthur von der Balge. peter felkener entpfing daß gelt am obunde Sijmonis und Jude.

Item III mrc deß herrn Bischoffß felkener von Samelant geschankt vor XII falken, die her unsern homeister, dem Grafk und uns brachte.

---

*) Aeßung.

Falken von Grebijn Item I mrc eijme Knechte der die falken getragen hatte.

Item IV mrc des voijthjs Knechte geschankt, der die falken brochte vnd II mrc deme selben vor VI elen gewand am tage Elijzabeth.

Item XVIII mrc vor IX falken dem voithe von Grebijn jja vor das stocke II mrc der waren rzwene todt am tage Elijzabeth.

Falken von Konigisberg Item L mrc vor L falken.

Item IV mrc vor I gerfalken. Item IV mrc des falkeners lon.

Item XII mrc vor Os. Item II mrc hußezins. Item I marc vor huben Item I mrc vor lijnwot *) Item III mrc vor V Casen.

Item II mrc die falken von der Nerge **) rzu tragen.

Item III mrc die falken kien Marienburg rzu tragen, das gelt entpfing von uns der huslt von Konigisberg selber, am tage Elijzabeth.

Falken von der Wijnda. Item XXXVI mrc vor XVIII falken dem Kompthur von der Wijnda, jja vor das stucke II mrc am obunde andree apli.

Item VI mrc des Kompthurs Knechte von der Wijnda geschankt der die falk brochte am obunde andree apli.

Item II mrc rzwen Knechten gegeben die die falken getragen hatten am obunde andree apli.

Falken vom herren Bischoff von Oseeln. Item XLII mrc herren Biszchoffe von Osein vor XXI falken, jja vor das stucke II mrc am obunde andree aplii.

Item II mrc rzwen Knechten gegeben, die die falken getragen hatten. Item III mrc des herren Biszchoffs Knechte geschankt der die falken brachte am obunde andree apli.

Item XI mrc vor VII falken die peter fellener kouffte, die falken komen us dem Bisschthume von Samelant vnd I

---

*) Leinwand.

**) Nehrung.

mrc vor rzerung noch falken rzu senden am vbunde andree apli.

Falken vfrzutragen. Item IV mrc vff ejne Case falken rzu tragen herrzog Elem dem nuwen Romischen Konig.

Item IV mrc vff ejne Case falken zu tragen herezog Lupoldt vnd dem herren Bischofe rzu frijslinge.

Item IV mrc vff ejne Case falken rzu tragen herrzog Willam ken Osterich vnd dem grafken von Wirtenberg.

Item IV mrc vff ejne Case falken rzu tragen dem herrn herrzog rzu Gellern vnd dem herrzog vom Berge.

Item IV mrc vff ejne Case falken rzu tragen Margrafken Wilhem rzu Mijszen vnd dem herrzogen vom Sachszen.

Item IV mrc vff ejne Case dem herrn Errzbischoffe von Colijn *) vnd grafken Ebirhardt von Catzrzenelbogen falken zu tragen.

Item IV mrc vff ejne Case falken rzu tragen den herren Errzbiszrhoffe ken Monrz vnd dem herrn Bischoffe von Crijren.

Item I mrc des groschs II dem Kompthur rzu Kouelenrz rzu tragen.

Summa IILXXXIX mrc.

Item II mrc vor ejn pferdt geskoufft von des meisters geheise das mit falken an den Rijn gesant wart, das gelt nam peter falkener am donrstag nach lucie.

Am Jahre 1403 **).

Item VI mrc rzwen Knechten, falken vs rzu tragen ken be-

*) Cöln.

**) Von Grebin werden in diesem Jahre XXI Falken und II gir Falken vnd von Wynda XXVIII Falken vnd vom Bischofe von Oseln XXII Falken vnd von Konigsberg XLIII Falken eingesandt, der Preis für die Falken vnd die Nebenkosten sind wie im vorigen Jahre. Ausgetragen werden in Casen: an den neuen römischen König an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und den Grafen von Kazzenelbogen, an die Herrn von Kollin und vom Berge, an die Herzoge von Geldern und von Holland, an den König von Frank-

hemen, von des meisters geheisse, sij worden dem konige von Vngarn gesant, peter felkener entpfing das gelt am sonnobunde nach Valentini.

Item I mrc vor XL fallenschellen peter felkener geg. von des meisters geheisse am donirstage nach Margerethe.

Item I mrc ferkeln des falkeners swoger vor eijnen fallken den her wilt gefangen hatte.

Item II mrc peter falkener vor czwene falken

Item I mrc peter falkener vor eijnen falken.

Item I mrc des herrn Biszchoffs von Sameland dijner geschanket der unsern homeister IV falken brochte, do mete ijn der biszchoff geert hatte und I mrc demselben von des grosst und Treszelers wegen vor II falken geschanket.

Item XVIII mrc vor XII falken die peter falkener im Biszthume czu heilsberg kouffte, ijo das stücke vor II mrc.

Item I mrc VI falken ken thorun czu Cragen die den herren Biszchoffe czu Crokow gesandt wurden.

Item I mrc eijme manne, der unserm homeister von Gotlande V falken brochte, den der grosscheffer von Marienburg her sante.

Item I fird eijm knechte gegeben der unserin homeister eijnen falken brochte, do methe ijn der herre Biszchoff von heilsberg erete.

Item V mrc vor IV falken von Gotlandt, die der voith gekoufft hatte.

Item V mrc czwen knechten mit eijme pferde XII falken dem konige czu Crokow tragen, das gelt entpfing peter falkener von des meisters geheisse am Sontage Reminiscere.

---

reich den Herzogen von Burgund und von Orlienez †) an den Herzog von Sachsen und den Marggrafen von Meißen, an den Herzog von Wirtenberg und den Burggrafen von Nürnberg, an den Herzog von Oesterreich.

†) Orleans.

Im Jahre 1404 *).

Item II mrc II scot vor farbe czu den falken **) Item I mrc II scot vor XII Silberijnne schildichen do des meisters wapen ijnne steet czu den falken, am dienstage vor philippi Jacobi.

Item III mrc vor III falken, die von heila ***) brocht wurden an pfingst tage.

Item III mrc czwene falken herzog albrecht ken Osterreich bßczutragen, das gelt entpfing peter falkener am freijtage nach des heiligen lichnams tage.

Item III fird ejme knechte geschankt der vnserin homeister III falken brochte, da mete ijn der kompthur von der Balge geeret hat.

Item I mrc des herrn Bisschoffs dijner von Sameland geg: der vnserm homeister IV falken brochte, domete ihn der herre Bisschoff erete vnd I mrc demselben vor II falken die her dem Groβk vnd Treszeler brachte.

In diesem Jahre war die gewohnte Falken Einsendung vom Bischofe von „Osseln XVIII falken „von Grebin XXIV falken „von Wijnda VIII falken, domete den homeister der kompthur erete von konigsberg XX falken mit den bisherigen Unkosten.

---

*) Ausgetragen werden Falken in Kasen an den König von Böhmen, an den Herzog Wilhelm und Herzog Lupold nach Oesterreich an den Herren von Wirtenberg und dem Burggrafen zu Nürnberg an den neuen römischen König, an den Herrn von Menz und den Grafen von Kazzenelbogen von Trier, dem Erzbischofe von Cöln und dem Herzog von Geldern; Traglohn wird gezahlt für die Case IV mrc für die Case an den König von Böhmen aber IV mrc IX scot.

Der Kosten Betrag dieses Falken Einkaufs und dieser Versendungen war: Summa LLXX mrc III fird VIII scot.

**) Es scheint, da die Falken Farbe mehrmals als Ausgaben Artikel vorkommt, daß die Falken damals zuweilen gemalt worden sind, wie jetzt die Tauben zu Läse in Schlesien.

***) Hela.

Am Jahre 1405 *)

Item III mrc des lantmarschalks knecht von Liffland geg. von Des Meisters geheise, der unserm homeister II Musser habich **) brochte, das gelt nam her arnoldt am tage purific: Marie.

Item II mrc des gebitigers dijner czu lifflanden geg: von des Meisters geheise der unserm homeister II Muser habich brochte, da mete ijn der gebitiger geert hatte.

Item I mrc eijme knechte geschankt der unserin homeister eijnen Mulzhabich brochte, da mete ijn her peter der hauptman von Dobrijn geert hat.

Falken. Item II mrc vor II falken die czu heile ***) gefangen worden, das gelt nam peter falkener am dinstag nach Cantate.

Item VI mrc vor IV falken die czu heilsberg gekaufft worden und I mrc verczeret dornach.

Item II mrc vor eijnen falken, der czu wormedith im Bischthume czu heilsberg gefangen wart.

Item II mrc vor einen falken der im heilsberger gebite getragen wart, am tage Egidii.

Item I mrc vorczeret nach Falken zu reiten.

Falken von Konigisberg Czum Irsten LXXX mrc vor LXXX falken, der waren II tode. Item XIV mrc vor os gelt.

Item IV mrc des felkeners lon. Item II mrc huszins vor die

---

*) Falken vsczutragen. Es werden Falken ausgetragen in Casen an die drei Herzoge von Oesterreich, an den König von Böhmen, an den Grafen von Wirtenberg und an den Marggrafen von Meißen, an den Herzog zu Sachsen, und den Burggrafen zu Wirtenberg, an den römischen König, an den Herrn Erzbischoff von Colla, und den Grafen von Katzenellenbogen, an die Erzbischöfe zu Meinz und Trier, an die Herzoge von Geldern und von Cleve, an den Herzog von Holland und den Kompthur zu Coblenz.

**) Mäuse-Habichte, Mäuse-Falk.

***) Hela.

falken. Item II mrc dem Knechte der die falken von Konigisberg ken Marienburg trugen.

Item III mrc vor Casen Item I mrc vor lijnwet vober die Kicke. Item I mrc vor hußen berechnet am donrstage vor lucie.

Osseln. Item LXVI mrc dem herrn Bischoffe von Osseln vor XXXIII falken. Item VI mrc des Bischoffes dijner geschankt, der die falken brochte. Item III mrc den Knechten die die falken trugen.

Wijnda. Item XL mrc vor XX falken dem Kompthur von der Wijnda eijner was tod. Item VI mrc des Kompthurs Knechten geschankt Item III mrc III Knechten, die die falken trugen.

Grebijn. Item LXXII mrc vor XXXVI falken dem voithe von Grebijn II waren tod. Item III mrc des voiths Knechte geschankt der die falken brochte und II mrc demselben vor sijn gewant, und III mrc III Knechten.

Item II mrc vor II falken, die czum Gorken gefangen worden, der huskompthur gab das gelt.

Item III mrc des herrn Bischoffs felkener von Samelandt der unsern homeister VI falken brochte und dem Groskt und Tresseler IV.

Item IX fird czwen Knechten geg: die unserm homeister VI falken brochten und I girfalken und dem Groskt eijnen falken domete sie der Komthur von Brandenburg erete.

Item V fird eijne Knechte geschankt der unserm homeister III falken und dem Groskompthur II falken brochte, da mete sie der Bischoff von Heilsberg geeret hatte, das gelt berechnete uns die husk am freijtage von lucie.

Summa IIIᴸCXXVI mrc.

Item I mrc vor einen hantfalken.

Im Jahre 1406 *)

Item VI mrc off eijne Case falken czu tragen dem herrn Konige von ungern czu bringen.

*) Von Osseln werden XVII Falken von Grebin XVI, von Winda XI

Item V mrc falken mit czwen knechte dem herrn konige von polan kten Crokow czu tragen, das gelt nam peter felkener am tage blasii.

Item II mrc eijme Manne von Gotland gegeben von des meisters geheise der vnsern homeister IV falken brachte domete ijn der voith von Gotland geeret hatte.

Item IV mrc czwen knechten, die falken dem konige kten Engilland brochten domete vnser homeister den konig geeret hat vnd die vijc mrc worden ijm doromme gegeben, wenn sie obir qwemen das sie die falken vor bekostigitten bis czum konige, Sunder der Groschekker von Marienburg richte ijn Os vnd schiff vnd frachtgeld vs, das gelt nam peter felkener am tage Mathie.

Item II mrc vor II falken von heile, am dinst. vor pfing:

Item V kird czwene falken kten Crokow dem konige czu tragen u. s. w.

Item I mrc vor eijnen alden falken, den der Meister wider his flijen lassen.

Falken. Item V kird eijme knechte geschankt von des meisters geheisse, der vnserin homeister V falken brochte do mete ijn der herr bischoff von Sameland erete.

Summa IIᴸXIVII mrc und IV scot.

Im Jahre 1407 *)

Item I mrc eijme manne geschankt, der vnserin homeister eijnen Falken brochte, do mete ijn der herre Bischoff von heilsberg geeret hatte, pawuil nam das gelt.

---

vnd von Konigsberg XXXCX gebracht, und ausgetragen an den Herzog von Oestereich, an den römischen König und an den Kurfürsten am Reyne.

*) Von Wynda werden IX falken von Grebin XXII. und von Ozeln XVII falken eingesandt. Außerdem werden noch V falken vom Bischof von Sameland geschenkt I falke zu Heilsberg I falke zu Hohendorf im Gebiete zu Elbing gekaufft, und II falken vom Kompt zu Balga geschenckt.

Ausgetragen werden Falken für den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen zu Wirtenberg, für den römischen König und den Kurfürsten am Rhein.

Item I mrc ejjme manne der unserin homeister ejjnen Müser habich brochte do mete An der probist von Marienwerder geeret hatte.

Item VI mrc hanus kelkener uff falken czu kouffen czu Nüwenberg uff rechenschafft geg:

Item II mrc ejjme Kussen der unserm homeister ejjnen hant falken brachte do mete jjn herczog wijtowt geeret hatte.

Item I mrc peter kelkener vor ejjnen falken der czu Marienburg gefangen wart, das gelt berechnete uns der huskompthur am donrstage vor galli.

Im Jahre 1408.

Item IV mrc und I fird vor ejjn pferd hanaus falkener, als her dem Marggraffen von Mijssen ejjne wijssen Habich brochte. Item I fird vor ejjnen sleten *), do her den habich off führte.

Item IV mrc czwen knechten mit ejjme pferde falken dem herren konige von polan czu brengen, am Sonntage Invocavit.

Item VII fird vor VII elen schones gewand dem Kussen, der die falken brochte von wijtowten; her was wijs **).

Item II ein halb schok Behmischer groschen, als petresch herczoge wijtowte kelkener I schock und sijnen dren gesellen iclichem I halb schock, als sij unserin homeister falken und hebiche brachten, geg. von des Meijsters geheijse.

Item VII Schill vor falken barbe.

Item VI schill vor falken schellen.

Item IV mrc. Messel dem kelkener von Konigisberg, uff uff falken czu kohen czu Gotlant geg. von des Meijsters geheijse.

---

*) Es werden Falken eingesandt von Ozelen XVIII falken von Grebyn XXVIII. von Königsberg LIV falken vnd II Gyrfalken, von Winda VII falken. Wie sonst werden auch Falken ausgetragen.

**) Schlitten.

***) es war weiß.

Item I mrc petresch dem Kutschen felkener geg: von des Meisters geheisse am dinstage nach visit marie.

Im Jahre 1409 *).

Item IV mrc peter felkener uff falken usczutragen dem herren Konige von polan.

Item I mrc VIII scot vor IV schepsze **) dem wisen habiche, den unser hameister vorsante ken Burgundia.

Falken. Item I mrc vor eisnen falken bij Kischenbach im Elbingschen Gebijthe gefangen.

Item I mrc vor eisnen falken bij Orlaw uff dem grossen Werder gefangen.

Item I mrc vor eisnen falken czu Gotlant gefangen.

Item I halb mrc eisme knechte geschankt der unserin homeisster II falken vom Bisschoffe von heisligsberg brachte und dergl.

Item IV mrc dem felkener sijn lon, das ist stete.

Item VII ferd vor dij falken von der lege czu tragen das blijbet nicht strete. Item VII vor Os, nicht strete.

Item II mrc IV knechten dij falken mit IV kasen von Konigisberg ken Marienburg czu tragen, das nijmt auch abe und czu, dor noch vijl falken seijnt.

Item II mrc vor IV kasen czu machen, das nijmt auch ab und czu dor noch vijl ist.

Item XVI scot vor lijwant czu nicken in die kasen, das blijbet stete.

---

*) Falken wurden eingesandt von Oseln XXXIII falken von Grebyn in lyflant XV falken von Winda XXVII falken Von Konigisberg: Item XLVII mrc vor XLVII falken von Konigisberg, des hatte der felkener XX mrc vom husk czu Konigisberg empfangen, dy der husk vus berechnet hatte.

Falken wurden ausgetragen: dem Konige von vngern, dem herczoge von Osterrich, dem Konige Ken frankrych, den herczögen von Burgundia, dem romischen Konige, den Korforsten von Mencz, Tryre, Collen, dem herczoge von Gellern, dem Grafen von Kaczenelbogen, dem Burggrafen von Norenberg vnd dem Grafen von Wirtemberg, dem Margrafen von Mysin vnd sachsen.

**) Hammel.

Item I mrc vor huben das blijbet strete.

Item I ein halb mrc dem felkener vor hußezins, strete.

Item XVI mrc Wessel dem felkener vor VIII falken, bij her von Gotlant brachte.

Auszug aus dem Rechenschafft Buch des Hus=kompthurs.

Am Jahre 1412.

Falken ös. Item I mrc vf Walpurg At: I mrc am sontage angustini. Item I mrc am tage Simonis et iude. Item II mrc an der mitewochen vor Martini At: III mrc alz man dij falken west trug.

Am Jahre 1414.

Item I sct vor I slos mit II slossein des Meijsters felkener herman.

Am Jahre 1415.

Falken Os. Item I mrc vff falken vs am sontage rzu fastnacht At: I mrc dem felkener vf falken vs u. s. w.

Summa X mrc vor falken vs.

Ueber die specielle Art und Weise der Abrichtung der Falken ist leider bis jetzt nirgends etwas aufgefunden worden, und so ist solches auch schwerlich noch zu hoffen, da die Falkner wahrscheinlich ihre Kunst nach mündlicher Anweisung erlernten. —

Außer dieser Falkenjagd haben sich die Hochmeister mit ihren Brüdern auch anderweit und namentlich wohl am häufigsten im Stuhmer Walde (jetziges Forstrevier Rehhoff) ergötzt, da in Stuhm selbst ein beliebtes Jagdschloß und ein großer Thiergarten vorhanden war; auch in Marienburg selbst war ein Thiergarten, welcher aber entweder unbedeutend, oder nicht sonderlich geschätzt war, da von ihm nur selten die Rede ist. Auch mit Vogilhunden (Hühnerhunden) ist die Jagd betrieben worden, die Hunde aber müssen von schlechter Race gewesen seyn, da sie gar häufig die Schaafheerden angefallen und darin gewürgt haben; oder sind diese Vogilhunde, dieser Eigenschaft nach zu urtheilen

nicht und wahrscheinlicher Windhunde gewesen, die man wegen ihrer Schnelligkeit Vogilhunde nannte?

Was nun zum Theil in den Thiergarten zu Stuhm für Wild eingebracht worden, was dafür ausgegeben, welche Kosten die Ritter sonst an andern Orten, der Jagd willen gehabt haben, ferner welches die Preise des Wildprets damals gewesen sind, dies geht für mehrere Jahre ziemlich vollständig ebenfalls aus dem mehr erwähnten Treßler Buche hervor, und die diesfälligen Notizen verdienen unbedingt, da sie für manchen ein lebhaftes Interesse gewähren, mitgetheilt zu werden. Wir lassen solche hier folgen:

Auszüge aus den alten Rechnungen der deutschen Ritter.

Die Jagd in Westpreussen betreffend.

Jagd.

Treßler Buch Jahr 1407.

„Item IV mrc den Jungen herren zur Jaget, dij unser homeister geben hiß.“

Der Hochmeister hatte sein Jagdvergnügen am häufigsten in Stuhm, wo er ein Sommerhaus hatte, sich öfter im Sommer aufhielt und wo auch die mehrsten Jagdanstalten eingerichtet waren.

Thiergarten in Stuhm, in demselben auch Hirsche, Meerachsen und Meerkühe.

Tr. B. J. 1401. —

Item II mrc den knechten dij do wilt brochten von schlochow in den tjrgarthen zum Sthume.

Im Jahre 1403.

„Item XXII scot vor VI schog rzuustocke *) zu hawen rzu dem Tjrgarte rzum Sthume, jja vom schocke IV scot rzu hawen, das gelt entpfing der pfleger von Montow, und XX scot die rzuustocke von Montow rzum Sthume rzu furen.“

*) Zaunstöcke.

Am Jahre 1405.

„Item IV scot dem Manne der der hirczen czum Sthume wart, czu czwen par schu Item IV scot dem Knechte gegeben der der Kuw czum Sthume wart czu czwen par schu Item V sird vor XX Elen groes gewandes dem Knechte der der Meerckuw hüt X, und dem hirczhüter auch X Elen.“

Am Jahre 1401.

„Item III sird dem Manne der der Meerochsen wart zum Sthume und III sird eijne der der tijr wart auch czu Sthume. Item I mrc dem Knechte der dem Meister czwü Meerckü brachte.“

Am Jahre 1402.

„Item III schilling dem Manne der czum Sthume der meer Kuwe wart.“

Am Jahre 1405.

„Item IV scot dem Manne, der der hirczen czum Sthume wart, czu czwen par schu.

Am Jahre 1403.

„Item I sird ung den luten czu Sthume gegeben von des Meisters geheise, den die tijre an Irem Getreijde geschadet hatten.“

Der Thierhirte, Merkuhirte, Wolffanger.

Cr: B. J. 1408.

„Item I ein halb mrck vor eijn Grolaken zu Röcken, hanus und den Merkuhirten und Tijrhirten czum Sthum. Item II scot dem Wolffanger czu eijner par schu gegeben.“

Item IV scot den Hirten dij das Wild hutten czu Sthum.“

Im Jahre 1402.

„Item IV scot eijme Knechte czu Montow geschanckt, der der Welffler *) warte.“

---

*) Wölfe.

Der Hochmeister auf der Jagd auch bei seinen Reisen.

Cr: B. A. 1403.

Item I fird an der fern *) do der Meister Jagete vff der ganseweise. Item II scot an der fern czu Dirslow geschenkt alß vnser homeister abirczog.

Jagd zu Elbing.

Cr: B. A. 1408.

Item III mrc den Jungen herren czu Jagit **) czum Elbinge gegeben von des Meijsters geheijse.

Jagd auf der Nehrung.

H. M. Rech: B. A. 1416.

„Item XVI scot XX ß eijme Furmanne der mit IV Pferden, mit Herre Heijnrich vnsers Homeisters Compan aff dij Nijrge czur Jagest, nothdorfft furte, vor V Mijlen gerechnet, Ja dem haopthe von der Mijle XX ß.

Im Jahre 1417.

„Item I frt dem Kochе der mit vnsers Homeisters Compan was in der Jaget in der Nerie."

Jagd in Scharpau.

H. M. Rech: B. A. 1417.

„Item XIII scot X ß eijme Furmanne mit III Pferden, der mit vnsers Homeijsters Compan in dij scharffaw fur off dij fastnacht czu Jagen. „Item I frt dem Kochе czur fastnacht, der mit vnsers Homeijsters Kellmeisters was in der Scharffaw offer Jaget."

Jagdhunde.

Cr: B. A. 1408.

„Item II ein halb mrc I halb fird vor XXI schoffe dij dij Hunde dirbissen als vnser Homeijster ijagete.

Item VIII scot vor XV gense dij dij Hunde czum Sthume

---

*) Weichselfähre.

**) Jagd.

dirbilsen. „Item I mrc Grunenberge der unserm Hameister Hunde brachte von Konigisberg.

Im Jahre 1408.

Item I mrc XXI scot, Stephan vom Hoendorffe (Hohendorf bei Sthum) im Gebijte rzum Sthume vor XV schöff, dij dij Hunde dirbilssen. Gegeb. von der Meijsters am Donrstage vor Judica. „Item VI mrc vor dem Schaden, das man den Cuten Jr Getreijd getret hat.“

Hühnerhunde.

Cr: B. 1409.

„Item II scot vor II Gense dij dij vogilhunde rzu rissen gegeb. von des Meijsters geheijse.“

Leithunde.

Cr: B. J. 1409.

„Item II scot vor II stricke rzu den leijthunden dij her Brendel lis machen.“

Windspiel des Hochmeisters.

Cr: B. J. 1403.

„Item I sird eijme Knechte geschanckt der unserm Homeister ein gelicht *) Wintspil brachte. „Item VIII schillinge eijme Knechte von Montaw, der unserm Homeister ein Wintspil brochte.“

Jagdgarn.

Cr: B. J. 1408.

„Item II scot den Cuten off der Jagit die vor der Garne stunden.“

Hehegarn.

Cr: B. J. 1401.

„Item II mrc dij reegarn rzu bessern rzum Sthume.“

Im Jahre 1405.

„Item VI mrc vor VI. nüwe Hehegarn.“

---

*) Gelblich.

Am Jahre 1409.

„Item I mrc dem seijler vor VI lijnen czu Kehjgarnen czu machen.“

Schieszgeld.

Cr: B. J. 1408.

„Item I halb mrc Sparaw czu schijszgelde.“

Des Hochmeisters Vogler.

Cr: B. J. 1402.

Item II mrc Kunczem Malinger des Meisters Vogeler geben von des Meisters geheise am Tage vincencii, als her abczog.

Am Jahre 1408.

„Item I mrc fricz schen des Meijsters fogeler geb. von des Meijsters, Niclos Kropel hijs.“

Falken.

Cr: B. J. 1399.

„Item I frte lotig dem Meister XII schildeihin zu den Falken czu machen.

Item I mrc vor golt vnd vor machelon die XII schilde czu machen Jr vom II sca drijsig mrc deme Goltsmede.

Vogelhatte des Grosskomthurs.

H. K. Kech: B. J. 1414.

Item I birdung vor sejn vogelhatte peter maler czu verben dem Grosskompthur.

Wildlieferung und Wildpreise.

Cr: Buch Jahr 1399; I mrc des Bischchouns Ojner geschanket der dem Meijster eijnen Hircz brochte IV marc vnd X scot deme Kompthur czu Thoren vor X Ken, das stuck vor X scot die her dem Meijster hatte gekowfft, als sien Kemrer mit was rechnete XIX sco vor XL rephijner dem Kompthur czu Thoran.

Cr: B. Jahr 1400.

Item VI mrc dem Huskompthur czu Thoren vor VIII Ken die her deme Meijstrr hatte gesandt Ken Marienburg vnd

I mrc vnd IV scot dem Furmann die Ken Ken Marienburg rzu Furen.

Item II mrc den Knechten dij da Wilt brochten von Slochaw in den Tijrgarten rzum Sthume.

Im Jahre 1401.

Item I mrc ejme Manne der dem Meijster Hircze vnd tijr brochte vß der marke am montage vor Simonis et Jude.

Im Jahre 1402.

Item I mrc den Luthen dij wijlpreth von den den Balga dem Meijster brachten, von deß meisters geheise.

Item VII mrc vor VII thijr die her hijnrich von Guntirsberg unserm hohmeister geeret hatte vnd IV mrc den luthen rzu vertrinken die daß wijlt unsern hohmeister.

Im Jahre 1403.

Item I marc geschankt ejme der unserm hohmeister ejn wiltswijn von grudenz brachte.

Item II ejme Knechte, der lejthunde dem herrzoge von Statin brangen, domete jn unser hohmeister erete.

Im Jahre 1405.

Item II mrc X scot X ß vor IL Kephuner;

Item V scot die Kephuner Ken Marienburg zu Furen.

Item I mrc deß voigts Knechte geschankt von beberen der dem Cresseler IV Kee brachte, vnd der Cresseler den meister vor dan domete erete.

Item X mrc vor XXVII Ken unserm hohmeiser rzu Thoran gekauft, jja daß Ken rzu IX scot.

Item V mrc I fird vor VII schog Kephuner vnd vor VII huner die auch der Kompthur unserm homeister kauffte.

Item I mrc VIII scot vor IV schog eichhoerner.

Item III mrc den furleuten daß wilpret von Thoran Ken Marienburg rzu furen.

Item I mrc vor II schog Kephuner.

Item I schog groschen den polan *) geschankt die unserm hoh-

---

*) den Pohlen.

meister das Wilpreth vnd Cranche *) brachte, domete ijn der Konig von polan erere.

Item II mrc V scot den Ritter vs der herberge rzu lossen **) der unserm hohmeister das Wilpreth brochte; Item VIII mrc vor I Seidentuch demselben Ritter domete ijn unser hohmeister erete.

Im Jahre 1408.

Item I mrc Kasjothen, des Kompthurs Ojner von Birgelaw als her dem Meijster Kaphuener vnd Eichhorner brochte ken dem Tage rzu Kauwen.

Item IX kird vnd VI schill vor I ein halb schog vnd IV Kephuner den huskompthur rzu Danczk dij her unserm hohmeister gekaufft hatte p.

Item XIII scot dij boten von Lübeck vs der herberge rzu losen als sij den Lewen braehten.

Im Jahre 1409.

Item I halbe mrc esjme geschankt von des meisters geheijse der II hirsze vom Kompthur von Osteuode brochte.

Item I mrc dem furmann, der deme Herrzoge Wiltbreth rzu bruonsperg furte.

Item I kird deme furmann, der deme herrzoge esjn ellant rzu Dirsslaw furte.

---

*) Kraniche.

**) für den Ritter die Rechnung im Wirthshause zu bezahlen.

Noch mögen zwei Schreiben an den Hochmeister den Thiergarten und den Wildstand betreffend folgen:

Schreiben an den Hochmeister.

Unseren gar willigen undertenigen gehorsam mit phlichtiger gancz unsers vermogens dirbietunge stets vorempfangen Erwirdiger genediger lieber Herre Homeister Noch deme ewer genode uns hot geschreben, alz es mit unserem und anderen eweren gebitiger rathe das man die pechouen abethun und ouch furder kein holcz hawen sulde, ewer genode vorlossen und beslossen hatte, so hatten erzliche gebitiger semliche pechouen eijnsz teijls abegethon und alz ewer genode nun uff pomerellen ist gewesen, hatte ewer genode vernomen und gesehen das die gebitiger alzo, tawchel grudencz und swerze, sulche pechouen widder anrichten und auch holcz hawen lossen, uns befelende das wir den berurten gebitigern, das sie sulche pechouen abethun und auch furder keijn holcz hawen lossen schreiben sulden oer. Genediger lieber herre homeister ewer genode weijsz wol das die czwene berurten gebitiger, alz tauchel, swetze, nicht eijnheimisch seijn, dorumb wir in obel schreiben konnen, jedoch so haben wir dem hwsz-kompthur zcur swerze, dem Kellermeister zcu tawchel, und dem kompthur zcu grudencz noch ewer befelunge dorvon geschreben, zunder unser roth und gutduncken ist, das ewer genode den und andern gebitigern, die en nicht noch deme is vorlossen ist nochgingen, mit ernste schreibe und beij gehorsam geböte, das sie sulche pechouen abethun und ouch furder kein holcz hawen lossen sullden, wir hoffen sie werden ewern genode ijo gehorsam seijn, jedoch setze wirs gancz zcu ewern genoden, Ewer genode wirt disse eijngeschlossen czedel lesende wol vornemen wie wir kompthur zcu grudencz geschreben haben, und dergleichen dem hwszkompthur zcur swetze und dem Kellermeister zcum tuchel,

Gegeben zcu morungen am Donnerstag nach epiphanie im 1498. jare.

Schreiben an den homeister Conrad von Ehrlichshausen.

Ouch genadiger liber herre alz ich erste rzu Thorawe waz da habe ich eijnen gebrachin dir karin in euwirm Lande, daz er niht mitem ijm Lande habit hirste alz beij Thorawe, alz beij Graudenrz alz bei mariginburg vnd anderz wo mittem ijm Lande. Nv gedenkit mich, do dij herren rzu märern, do dij wilt martin ijm Lande.

Vnd daz tatin zu alzo daz zu tirgartin machtin, uud eijn tirgarte adir so sehz gemacht ijm Lande do wart bei kurrzin ijorin zu groz wilt gerzewgit, daz an manchin endin sich virhundert in eijner schar XVI ander ijm Lande an manchin endin alz usz sterberger girt uf here Tatzkin gut uf hern herhartz gut daz gehort euwir hirlichkeijt, an wen er von gotes genadin wol gemachsam dorrzu habit wen eijn hirz ist daz hirlichste tir, daez under der sonnen ist hirlich und erlich und dij edelste speijse und den hirstin sal keijn armir nicht . . . noch ijagin daz weijstin dij recht auz vnd wen euwir genade walt anhebin tirgartin rzu machin zo sullit er anhebin rzu Thorawe zo wel ich rzu euwira genadin komen, und wil daz Wilt von andirz wo von eijner andern keij ginheit rzen rzwelf meijlin treijbin biz in tirgartin; bewere ich iz nich, ich wel eijn strafunge keijbin und dor wel ich eijn schack adir rzwo adir dreij darain treijbin und der tirgartin sal von erste nicht alzo groz seijn sunder wen sich daz wilt merit zo grose man ouch den tirgartin und man sal donne zen obir wintir und obir sommer, doz wilt mag narunge habin.

gegeben rzu Mirrzowo.

Peter Kolsirz.
woninde zcu Mirrzowo.

Das älteste Aktenstück, welches noch über die Jagdverhältnisse aufgefunden ist, hat folgende Ueberschrift:

„Extr. vom Jahre 1437 bei des Hochmeisters Hrn. „Paul v. Rußdorff seeligen Zeiten von den Rittern, Knechten und Städten im köllmischen (Culmer) Lande erstlich zum Reden (zu Rheden) „und folgendes zum Elbing, der Jagd halben vorgelaufen und verabschiedet worden.“

Es enthält dies aber des viel versprechenden Titels ungeachtet weiter nichts, als eine weitläuftige Verordnung: daß sämmtliche über die Ausübung der Jagd ertheilte Handvesten (Privilegien) sorgfältig geprüft und jeder zur Jagd berechtigte sich lediglich auf dasjenige, was ihm darüber bewilligt ist, bei Vermeidung nahmhafter Strafe beschränken soll.

II.

Gesetze und Instruktionen der Vorzeit in Bezug auf Forst= und Jagdwesen.

Es ist bereits im Vorigen entwickelt worden, wie spärlich die Materialien für eine geschichtliche Darstellung der frühern forstlichen Verhältnisse vorhanden sind; wir können hier jedoch noch einige nicht ganz uninteressante Verordnungen mittheilen.

A. Beutner = Gesetze des Forstamts Schwez im Jahre 1688 den 19. Juni.

Die alte Beutner Gerechtigkeit, so aus denen Beutner Büchern der Tuchelschen Starostei extrahirt, in die Schwetzsche Starostei angebracht und ordentlich beschrieben worden.

Die Artikel der Beutner Gerechtigkeit.

1) Die Beutner Gerechtigkeit soll in allen zu denen Artikeln des Culmischen Rechtes sich reguliren und nach Fürschrift desselben durch Vier geschworne Gerichtsverwandten und dem Starosten geheget werden.

2) Jeder Beutner soll geschworen seyn und wann einer die Beuten erwerben wollen, wird befugt seyn sich zuförderst bei der Schloßobrigkeit den Starosten und den Gerichtsverwandten zu melden, demnächst den Eid seiner Treue zur Abwendung des Schadens Benachrichtigung und Beobachtung aller Beutner-Gesetze abzuschwören und alsdann soll sein Vor- und Zunamen in die Bücher eingeschrieben werden; wer auf eine andere Weise heimlich und ungemeldet die Beute acquiriren würde, soll mit Strafe belegt werden.

3) Alle Beutner, so einfache Beuten besitzen sind gehalten, wenigstens einmal des Jahres, wann Ihnen von der Schloßobrigkeit bestimmt würde, sich bei ihren Starosten einzufinden wegen der etwa geschehenen Schäden sich zu berathschlagen und solches bei dem gehegten Gerichte zu melden.

4) Jeder der Schloßobrigkeit angezeigte, wann er auf die Gerichte vorgeladen werde muß erscheinen, die Rede und Antwort geben 2 fl. Strafe am Schloß und 1 fl. an die Beutner und überdem was er verschuldet hätte bezahlen.

5) Wann Einer von denen Beutnern auf die bestimmte Gerichte nicht kommen würde, soll an Strafe 4 fl. und an die Brüderschaft 2 fl., derjenige aber, der nicht rechter Zeit kommen sollte, soll an Strafe 2 fl. und an die Brüderschaft 1 fl. berichtigen.

6) Es sollen die Beutner nach dem alten Kreuzherrn-Gesetze, welche durch den Herrn Willitzinski im Jahre 1614 erneuert und vollständig beschrieben worden, in den Wäldern den Schaden auf's Genauste in Acht zu nehmen, und wann welcher geschehen solchen fleißig notiren und bei dem gehegten Gerichte ohne Jemand zu schonen bei Strafe getreulich anzugeben. Wer bei seinem eignen Schaden unachtsam wäre, so vielmals als

er überzeugt würde, 2 fl. am Schloß und 1 fl. an die Brüderschaft abgeben soll.

7) Wer das Geringste sowohl wegen geschehenen Schadens als wegen aussterbenden Bienen verbergen sollte, derjenige, so diesen Exceß ausfindig gemacht oder davon gewußt hat und solches beim gehegten Gerichte oder Schloß=Jurisdiction nicht angezeigt habe, jeder von ihnen nach der Größe des Schadens mit einer Strafe belegt werden und solche sogleich beim Gerichte erlegen und demnach von allen Brüderschaften und von allen Beutnern verwiesen, auch für Unehrlich als Meineidig geachtet werden sollen.

8) Die Feuersbrunst mit der allergrößten Aufmerksamkeit sollen in Acht nehmen und wann irgend Schaden wo zufälliger Weise zum Vorschein kommen sollte, derjenige, so es gewahr wird, soll sogleich Lerm und Gewalt schreien, es zum Löschen zusammen rufen, wann Jemand auf dieser Anrufe nicht gleich kommen würde, wird mit 5 Marck Strafe belegt, derjenige aber, so die Feuersbrunst gewahr gewesen und solche vernachlässigt, auch zum Löschen nicht gerufen hat, soll strenge bestraft werden.

9) Um die Feuersbrunst zu vermeiden, sollen die Beutner denen Viehhirten und Junges wehren das Feuer, die Aexte und Feuerzeug mit nach dem Walde zu bringen und zu gebrauchen und zwar bei Strafe nämlich vom Feuer 20 fl. von der Aext und Feuerzeug, wann die Beutner nicht in Acht nehmen 5 fl., die Beutner selbst müssen sich versammeln in etliche Personen nach der Heide verfügen und zeitig vor S. Alberti ausbrennen.

10) Wann ein Schade in der Heide durch das Fällen der Bäume oder durch Feuerbrunst entstünde und die Beutner nicht wüßten davon die Rede und Antwort zu geben, werden sie befugt, sothanen Schaden dem Schlosse zu vergütigen.

11) Wer die Bienen in der Heide abbrennen und solche einer Brüderschafts=Bienenstock, wo sie wollten zu beschützen verhindern sollte, der wird 10 fl. bezahlen und an die Brüderschaft eine Tonne Bier abgeben.

12) Wer schädliche Bienen, die andere rauben, in seinem Garten oder Heide hätte, der zahlt 10 fl. Strafe und an die Brüderschaft eine Tonne Bier demnächst den beschädigten Bienen rechtlich vergütiget und diejenigen Bienen zur Verbannung und Ausführung auf die Kreuzwege extradirt.

13) Wann Jemand überzeugt würde, von Gebrauch einiges Aberglaubens zur Erwerbung der Bienen zu seinem Vortheile und des andern Nachtheil, der soll aus der Brüderschaft ausgeschlossen, derjenige aber, der die Hexerei brauchte, verbrandt werden.

14) Wer sein Zeichen in einem fremden Kreise oder Baum machte oder den fremden Kreis zu seinen Nutzen und Ausarbeitung der Bienenstöcke anwendete, der soll 10 fl. Strafe am Schlosse und 1 Tonne Bier an die Brüderschaft abgeben.

15) Wann einer den andern auf fremde Bäume sehen, solchen nicht angeben und verschweigen sollte, der soll als ein Dieb betrachtet und von der Brüderschaft nebst den Verbrecher ohne Mitleiden ausgeschlossen werden.

16) Wer fremde Beuten muthwillig und heimlich beraubet, soll mit den Galgen bestraft werden.

17) Wer seine oder fremde Bienen ausreißet, soll dem Scharfrichter übergeben werden, welcher ihn um den Baum herum, alwo er die Bienen ausgerissen, die Eingeweide ausziehen und demnächst auf denselben Baum aufhängen.

18) Wann einer mit ungeschwornen Hülfer oder seinen eignen Sohn in der Heide arbeiten sollte, 20 Mark Strafe und eine Tonne Bier der Brüderschaft.

19) Ein Beutner, der nur einen Wald oder Kreis hat, ist befugt, auch nur mit sechs Beutner darin zu arbeiten, bei 10 fl. Strafe und eine Tonne Bier an die Brüderschaft.

20) Wann einer den Starosten und den Gerichtsverwandten ungehorsam wäre und sie mit ungebührliche Worten begegnete, soll nach der Größe des Verbrechens bestraft werden.

21) Wer bei dem gehegten Gerichte gegen den andern mit groben und schimpflichen Worten sich ausdrückt, der soll dem Gerichte 10 fl. erlegen.

22) Wer mit einer Klage oder zur Verantwortung beim Gerichte erscheinet und ohne Auftrag nicht gebührend redet oder übereilend vom Gerichte weggehet, soll jedesmal zwei Schillinge bezahlen.

23) Wann einer durch den Tod seine Heide verlässet oder solche verwüstet, wird Starost nebst Gerichtsverwandten verbunden seyn, selbige sogleich mit Bewußt des Schlosses zu versehen, bei Strafe und Vergütigung des Schadens, wann aber Jemand verwüstete Heiden mit Tod hinterlässet, sollen die Beutner von diesem Kreise mit eignen Kosten solche ordentlich einrichten, die eingerichtete zur Schloß-Disposition übergeben und während der Zeit, als sie eingerichtet wird, die Schloßabgaben aus denen Gründe berichtigen, weil alle Beutner darum Schuld waren, daß sie einen nachlässigen Mitbruder gelitten und die Schloßobrigkeit, um bei Zeiten sothaner Verwüstung vorzubeugen, nicht avertirt haben.

24) Wann ein Beutner wegen des Diebstahls verdachtet wäre, oder ihn solches vorgeworfen würde und er sich darüber nicht rechtfertigen könnte, soll er von der Brüderschaft und von seiner Heide abgewiesen, sothane Heide aber zur Schloß-Disposition übergeben werden. Wann aber einer den andern den Diebstahl vorwirft und nicht beweiset, verfällt in dieselbige Strafe.

25) Wann einer auf zwei nach einander abgehaltenen Gerichten die Rechtspflege nicht nachgesucht hat, der verliert dieselbe.

26) Wann einer die Heide acquirirt und selbst darin zu arbeiten nicht versteht, der soll einen von diesem Kreise geschwornen Mitbruder dazu gebrauchen und selbst bei der Arbeit zugegen sein, sonst soll er angeklaget werden.

27) Wann einer auf den Baum der Vögel halber oder mit Beutner Geräthschaften betroffen wird und seine eigene Heide nicht hat, der soll mit Erlösung seines Lebens bestraft, wann er aber wegen Ausreißung der Bienen verdächtig wären mit Tode gerichtet werden.

28) Da die Heide an das Schloß gehöret und nur die Nutzung der Beuten den Beutner zukommen, so soll kein Beutner sich unterstehen, sowohl in brauchbaren als ausgewürkt Bäumen mit seinem Zeichen zu zeichenen

oder zu seinem Bedarfe, es sei denn mit Einwilligung des Schlosses zu fällen, auch an keinen andern zu verschenken bei Strafe von jedem Stücke 10 Mark und an die Brüderschaft eine Tonne Bier.

29) Jeder Fichtenbaum, nutzbare Eiche und Linde soll auf 10 Mark geschätzet werden, eine rohe Fichte auf 4 fl., auch der Gipfel soll gewürdiget werden und neben die Beutner Straf berichtigt werden.

30) Wann ein Beutner der ganze Heide hielte und des Jahres nicht 12 oder 6 Stück Beuten auswirkt, der soll für jeder nicht ausgewirkte Stück 2 fl. und den Beutnern 1 fl. Strafe erlegen, weil durch sothanen Schaden die Heide verwüsten.

31) Keinen soll frei stehen, die Beuten stückweise, sondern die ganze oder halbe Heide zu verkaufen, zu verpfänden oder zu vertauschen als bei dem gehegten Gerichte sonst dergleichen Tausch wird von keiner Gültigkeit sein, vielmehr diejenigen, die diesen Tausch heimlich unter einander getroffen haben, jeder von ihnen 1 fl. Strafe am Schloß, derjenige aber, der einzelne Fichten in der Heide verkauft, sowohl der Käufer als Verkäufer, mit 60 Mark Strafe belegt werden und überdem die Beutner befriedigen müssen.

32) Es sind die Beutner befugt die gewöhnlichen Abgaben von jeder Heide nämlich eine Tonne oder Culmsches Viertel und ein Maas Honig auf den Tag Sanct Hedwig am Schloß abzugeben und zwar von gutem nicht wässerigtem, auch nicht zugebereitetem Honig, wann das Gegentheil ausfindig gemacht würde, wird der Schloßobrigkeit frei stehen, solche an das Hospital abzugeben, der Falsarius aber muß dennoch guten Honig nebst einen Dukaten Strafe dem Schlosse abgeben.

33) Wer die Heide in einem Kreise acquirirt, ist befugt nach den vorgeschriebenen Rechten solches zu thun, sich in die Brüderschaft einzukaufen und Eine Tonne oder halbe Tonne Bier nach Vermögensumständen an die Brüderschaft zu geben.

B.

Verordnung wegen Wildgruben und Jagd, wie solcher Punkt im Jahre 1529 mit der Landschaft im Hezthumb Preußen und folgends mit den Stenden im Königreich, Theils auf der Tagfart zu Marienburg verglichen und in der Landordnung in Druck ausgegangen.

Nachdem das Wildt an etzlichen Orten den Armen leutten an Iren Getreydig und Ackers schaden thut, demnach sollen Inen die Gruben auf der Feld zu machen volgender Meynung aus geraden zugelassen sein; als nemlich, wann das Getreidig auf dem Feld ist, daß alsdann eine Dorfschaft, die es vermag seinem Ambmann oder Edelmann ansagen und weisen, wo sie an Iren Feldern Gruben machen wollen, wo es denn also gelegen, daß sie den Wildbret zur Herschaft oder den Adell, darunter sie gesessen, überandworten, doch daß sie Inen das vierde Theil geben oder mit Gelde vergnügen sollen und so balde das Getreidig aus dem Felde, sollen sie die Gruben wider verzeunen und zudecken, damit Niemands kein schaden daraus ervolge.

Daneben sollen auch alle Gruben, Schnell Galgen, Schlappen, Buckfen, Schlege . . . . . und . . . . *) in den Wäldern abgethan werden; Zudem soll auch der Freyen allerlei Jagt (sie hatten dann fondliche Verschreibungen darüber) verbotten seyn, ausgeschlossen Beren und Wulfe, soll Inen zu jagen, auch Wulfsgruben und Wegen, mit Zulaß der Herrschaft one jedermenniglich schaden zu halten gegönnet seyn, doch also daß sie Garn darumb machen, daß das Viehe und Leute verwaret und vor schaden verhuttet seyn mögen. —„

Im Jahre 1530 bis 1540 ward das Büchsenschießen im Allgemeinen untersagt, und nur den Städten zu ihrem Vergnügen, aber nicht auf Wild nachgelassen.

---

*) Diese leeren Stellen sind in der Urkunde völlig unleserlich geschrieben.

Im Jahre 1698 ist das Nachtigallenfangen bei 100 fl. pohlnisch ($16\frac{2}{3}$ Thaler) Strafe verboten.

Im Jahre 1706 aber die Vernichtung der Biber bei 10 Pfund.

Im Jahre 1713 ward das Schießen der Bären und Wölfe Jedem erlaubt, wegen des von diesen Thieren angerichteten Schadens.

Diese letztern Verordnungen sind zwar von Königsberg ausgegangen, berührten aber doch den vormals zu Ostpreußen und nun zu Westpreußen gehörigen Landdistrikt.

Nur diese allgemeinen Gesetze von Interesse haben sich bis jetzt vorgefunden, und die übrigen nun hier folgenden Verordnungen und Instruktionen betreffen blos die 3 einzelnen Städte Culm*), Elbing und Danzig.

In der bekannten und wichtigen Culmer Handveste vom Jahre 1232, welche die Grundlage des noch heute bestehenden Cullmer Rechtes ist, wird festgesetzt:

„daß dem Orden von jedem gefangenen Thiere der rechte Schinken gegeben werden soll mit Ausnahme der Rehe, Bären und Schweine.“

Späterhin (1579) bestimmte ein Bischof in Culm wegen der unrechtmäßigen Benutzung der Stadtforst, zu Steuerung des Unfuges folgendes:

„Ihrer Hochwürdigen des Bischofs von Kostka Mardati wegen der Edelleute, so das Holz aus der Stadtfreiheit über die Grenze führen:

Wir Pater Kostka von Gottes Gnaden Culmischer Bischof thun Allen und Jeglichen, den Edlen und Ehrbaren Weisen Unsrer Stadt Culmer Bürgerei Bewohnern und Unsers Stiftes Unterthanen, in wes Würden Standes oder Wesens die seyn, u wissen, demnach wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß etzliche unsrer Innwohner und Bür-

---

*) Culm ist, beiläufig bemerkt, die älteste Preußische Stadt; sie ward bereits im 6. Jahrhundert von einem Preußischen Fürsten Cullmo erbaut; Herzog Conrad stiftete hier 1222 das erste Preußische Bisthum; das Culmer Maaß ist das ehemalige Grundmaaß der Provinz. —

ger unserer Stadt Culmen Ihres Gefallens nach in den Wald daselbst Holz zu fällen und darneben das Vieh in die Stadtfreiheit einzutreiben, unterstanden haben. Dieweil aber solch Holzfällung und Spoliirung des Waldes darunter die Trift des Viehes zu wirklichem Verderb und gemeinen unsrer Stadt Culm Nutzes auch wie die . . . . . *) und heilsamen Constitutionen desfalls geschiehet, damit unsrer Stadt löblichen versehen und wo Wir hierin nicht ein ernstliches Einsehen haben würden, und also dieses gedulden Unsrer Stadt nicht geringen Abbruch und Schaden gekohren wird; mögen Wir das nicht länger nachsehen. Ernstlichen und bei der Pflicht, damit ein Jeglicher Uns verwandt ist, gebietend, die andern Nachbaren aber warnend, ob hinführo einiger Holz auszuführen in der Stadtfreiheit zu weiden seines Gefallens nach und Unsre Stadt löbliche Begnadung und Freiheit sich freventlicher und muthwilliger Weise unterstehen und also wider obgemeldete Gerechtigkeit und Freiheit auch Unser jetziges Verbot handeln werden soll, gegen denselben Verbrecher und Unsers Verbots Verächter mit gebührender Straf begegnet werden. Darnach habe sich ein Jeder zu richten. Gegeben auf Unserm Schlosse Löbau unter Unserm Insigel den 16. Monats December 1579. —“

Ad Mandatum Episc. Rm. proprium.

Als obiges Mandat der ganzen Gemeine dieser Stadt vorgelesen und angekündigt, auch publicirt worden, ist folgendes verwilliget und beschlossen worden:

„Nachdem dieser armen Stadt von den umliegenden Nachbaren und sonderlich von den Edelleuten, die ihre Häuser in der Stadt haben und dieselben nicht wollen beweisen, großen unüberwindlichen Schaden geschiehet als nämlich am Walde, daß sie sich unterstehen, das Holz über der Stadtgrenze in ihre Hufe und Dörfer sammt ihren Bauern und Gärtnern auszuführen, dergleichen ihre Stuten,

*) Unleserlich im Originale.

Ochsen, Kühe, Schweine, sonderlichen wenn Eicheln gerathen, in die Freiheit zu treiben und Ihren Nutz unbilliger und unrechtmäßiger Weise zu suchen, hat ein Ehrbarer Rath zusammt der ganzen Gemeine in Vorlesung Sr. Hochwürden Gnaden Mandats einträchtiglich geschlossen, solches der Edelleut ihr unbilliges Vernehmen billiger Weise zu steuren und zu wehren. —"

Ohne Datum und Unterschrift.

Von der Stadt Elbing sind aus dem 17. Jahrhundert nachstehende beiden Verordnungen über die Behandlung der Jagd und der Berechtigung dazu, so wie der Wildpretverkauf vorhanden. Eine dabei gewesene Wildprettaxe ist leider und zwar wahrscheinlich bei einem Brande verloren gegangen.

Im Jahre 1662.

„Es soll hinführo kein Bürger oder Bürgerssohn von Petri Stuhlfeier bis St. Jacobi Tag, andern aber als Bauern, Gärtner, durchaus sich nicht unterstehen in dieser Stadt Grenzen auf kein Wild mit Büchs zu gehen, weniger keines zu schießen; würde Jemands dawider thun, der Bürger oder Bürgerssohn, bei unnachläßlicher Thurmstrafe, soll sein der Thurm auf 4 Wochen und 10 Mark gewöhnlicher Münze den Armen, die andern sollen ihre Straf nicht wissen."

„Wer da faul Wildpret feil hat, oder das mit anderm Blute ist geröthet, mit $\frac{1}{2}$ Vierding Strafe. —"

Man sieht hieraus, daß damals schon, wie heute, viele unbefugte Personen der Jagd nachhingen, und ihr Gewerbe im Stich ließen, und daß schon damals der Eigennutz Anlaß zu Verkauf vom Fallwild unter Verfälschung als geschossenes Wild gegeben hat.

Aus Elbing wird ferner noch eine Waldknechts-Ordnung von 1688 mitgetheilt; sie ist, wenn man die Zeit beachtet, wo sie erlassen worden, zweckmäßig zu nennen, und daher von mehrerem Interesse; — sie giebt einen Beweis

ab, daß die Kultur in den Seestädten hier schon im Verhältniß zu den übrigen Theilen bedeutend vorgeschritten war. — Diese Ordnung scheint übrigens schon früher bestanden zu haben, da sie die Ueberschrift „Revidirte“ führt.

C.

Revidirte Waldknechts-Ordnung vom Jahre 1688.

„Damit dem Waldknecht Hans Steincke wissend sey, wie und welchergestalt er sich verhalten, und was vor seinen Walddienst zu genüßen habe, hat Ein Edler Rath folgende Ordinanz zu extradiren beliebt:

Art. 1.

Soll Hans Steinke auf den ihm vertrauten Wald, so sich zwischen der Stubschen und Jungferscher Lache, und denn vorlängst dem Haafe bis an die Wassergasse erstrecket, fleißig acht haben, so daß er solchen täglich, wenn nicht ganz gleichwohl zum Teil, insonderheit an dem Orte, wo es am nötigsten erfordert wird, umbreite und gehe, oder nach erheischender Gelegenheit zu Wasser umbfahre, damit der Dieberei so viel möglich sie geschehe zu Wasser oder zu Lande vorgebeugt werde.

Art. 2.

Soll er kein Rauchholz ausfolgen lassen, er wisse denn ausdrücklich, daß selbte so es abholet mit ihm im Rauch-Gelde enthalten und solches zu führen frei habe, zu welchem Ende ihm Hans Steinke die Namen und Leute soll bekannt machen.

Art. 3.

Wenn Jemand Rauchholz führet, soll er keinen gesunden grad gewassenen und zum 4. Teil dienliche Ellern, sondern nur krum, keck und Lagerholz ausfolgen lassen,

hätte Jemand anders gehauen, soll er solches abzuladen, und von vorbesagtem in die Stelle zu nehmen schuldig sein, das abgeladene aber zu Vievel Holz aufgesetzet werden; inzwischen soll Hans Steinke die Namen derer, so ein so jung und gleich Holz unter dem Rauchzins (oder Holzgelde) ausgehauen, dem Außen-Kämmer Amt einbringen, damit sie desfalls zur gebührenden Strafe können gezogen werden.

Art. 4.

Sollen so viel möglich sowohl sein eigen als auch das junge freche Vieh, aus dem jungen Walde der Hölzung abzuhalten suchen, damit der Wachsthum nicht verderbet, oder aufs wenigste verhindert werde, woselbst aber auch füglich ein junger Hau abgerickelt werden kann, soll Hans Steinke dieses Amtsherrn melden, damit nichts, was zum Aufnehmen des Waldes gereichen kann, unterlassen bleibe.

Art. 5.

Soll er ohne des Herrn Außen-Kämmeres Zettel außer dem Rauchholze, es sey — an Ellern, Birken, Schierholz, Avästen, oder wie es Namen haben mag, nichts ausfolgen lassen, bekäm er aber von dem Herrn Außenkämmerer einen Zettel, so soll er sie anweisen, damit das in einigen Ort gar zu dick stehende Holz vielmehr gelüftet werde, als einigen Schaden dadurch empfinde.

Art. 6.

Soll Hans Steincke so wie bei Sommer- als auch und zwar insonderheit bei Winterzeit seinem Eide, den er an E. E. Rath gethan, wie es einem treu und ehrliebenden Waldknecht zusteht, wissen nachzukommen, auf die ordentliche Holzbahn wohl acht zu haben, damit die Schlitten Ort, wo sie zu kapiren sind, abgehen, und keine Beiwege gemacht werden, umb die Unterschleife bestermaßen zu verhüten.

Sollte er aber wissen, daß etwas verlaufen, welchem er nicht rathen könne, so soll er solches nicht verhalten, sondern also fort dem Herrn Außenkämmerer hinterbringen,

damit selbst er, alsdenn nach Erheischung der Sachen mit seinem Amte der Unordnung abhelfe.

Art. 7.

Solle er alle 14 Tage aufs Längste sich bei dem Herrn Außen-Kämmerer einfinden, und demselben des Waldes Zustand einbringen. Folget:

Der Waldknecht Lohn.

1) Wenn nun Hans Steinke solchergestalt sich treu und fleißig in seinem Walddienst verhältt so hat er die ihm neulicher Zeit bei seinem Hause zugemessene 9 Morgen und 57 Ruthen Landes, anstatt des Lohns zu genüßen, desgleichen auch 4 Kühe und 2 Pferde im Walde frei zu weiden, hätte er aber mehr Vieh, so soll er jedes Stück à 30 gr. durch die Bank im Außen-Kammer Amt frei machen.
2) Wird ihm Brennholz, welches aber vorbeschriebenermaßen Lager- oder ander schlecht Holz seyn soll, nachgegeben, doch aber daß sein Gärtner oder Kämmer-Mann sich des Rauchgeldes wegen im Außen-Kammer Amt, wie auch seines Viehes halber, welches er gleichfalls à 30 gr. durch die Bank vorzeigen soll, abfinde.
3) Nach Verlauf 6jähriger Zeit, nämlich im Jahre 1694, soll Hans Steinke im Amt wieder melden, damit das Land aufs Neue übermessen werde, umb zu sehen, wie viel vom Anwachs, der allbereit sehr gegen den Strom zu bemerken, sich befinde, maßen solcher alsdenn besonders wird zu verzinsen sein.

Im Uebrigen hat sich Hans Steinke keines Platzes oder Freiheit mehr, als wie sie allhier specificiret, anzumessen, es wäre denn mit ausdrücklichem Vorbewußt, des Herrn Außen-Kämmeres bei Verlust seines Dienstes und ehrlichen Namens, denn auch doppelter Wiedererstattung dessen, worin er diesem allem zuwider kommt, oder würde beschlagen und überzeugt werden.

Und stehet dieses alles in E. E. Raths-Wandelung zu mindern oder zu mehren, wenn und wie dies die Nothdurft der Stadt am besten erfordert.

Von Danzig, wo recht viel Ausbeute für gegenwärtige Sammlung zu hoffen war, da die Stadt viele Forsten hat, und sie durch den hanseatischen Bund auch schon früher verständige Ansichten über Verwaltungs-Gegenstände entwickeln mußte, hat sich leider nichts weiter von Erheblichkeit ermitteln lassen, als aus neueren Zeiten die Wolfsjagdordnung vom Jahre 1706, die wir hier mitzutheilen ihres Umfanges wegen Anstand nehmen, obschon solche nicht ohne Umsicht verfaßt worden ist.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Berichtigungen und Verbesserungen.

Seite 2. Zeile 29. von oben statt selbige lies: selbiger.
— 18. — 17. v. o. statt Gunszno lies: Gurczno.
— 24. — 12. — — picca lies: picea.
— — — 8. von unten statt Sylwestris lies: Sylvestris.
— 26. — 6. v. u. statt platano lies: platanoides.
— 27. — 4. v. o. — Umus lies: Ulmus.
— 28. — 15. — — in kleine Horste lies: in kleinen Horsten.
— — — 8. v. u. — capren lies: caprea.
— 30. — 6. v. o. — Evonim vermcos lies: Evonin verrucos.
— — — 12. — — Louicesa lies: Lonicera.
— — — 7. v. u. — Färbegiester lies: Färbeginster.
— — — 6. — — Mezeroum — Mezereum.
— 31. — 17. v. o. — Sumpfscheide lies: Sumpfheide.
— — — — — — Erica Tetratix lies: Erica Tetralix.
— — — 21. — — oxicaccos lies: oxicoccos.
— 32. — 19. v. u. — verändertem lies: veränderndem.
— 33. — 6. v. o. — kurzen lies: kurzem.
— 35. — im Stamm lies: ein Stamm.
— — — 1ste Größe lies: erster Größe.
— 38. — 19. v. o. — schlammigt lies: schwammigt.
— 40. — 13. — — das allwaltende Auge l. dem allwaltenden 2c.
— 48. — Graufelde lies: Grünfelde.
— 49. — 7. — Fammy lies: Jammy.
— 50. — — v. o. — desgl. — desgl.
— 66. — 23. — — mitgenannt — mitbegriffen.
— 70. — 3. v. u. — Phal. Tert. virid. lies: Phal. Tortr. virid.
— 102. — 11. — — den lies: dem.
— 106. — 3 u. 4. v. o. — der Bohlen lies: von den Pohlen.
— 114. — 6. v. u. — Werd lies: Wend.
— 115. — 5. — — ja lies: je.
— 118. — 2. v. o. — Lippnow lies: Zippnow.
— 138. beim Schlagelohn von Osche statt $8\frac{2}{3}$ lies: $6\frac{2}{3}$ sgr.
desgleichen — $6\frac{2}{3}$ — $4\frac{2}{3}$ sgr.
— 143. — 1. v. o. statt überall lies: häufig.
— 151. — 6. — — Pferd — Pfand.

Seite 151. Zeile 15. v. u. — wurden — werden.
— 160. — 3. v. o. — der ganzen lies: derjenigen.
— 179. — 16. — — Veleihung — Verleihung.
— 195. — 15. — — zu dem Mangel lies: der Mangel.
— 202. — 11. — — und die darüber l. sodann aber die darüber.
— 228. — 18. — — fort lies: fort.
— 232. — 16. — — Briask lies: Brinsk.
— 234. — 5 u. 6. v. u. — der Nicken nicht zu schonen, lies: das Mutterwild nicht zu schonen.
— 239. — 17. v. o. — hierdurch hat sich die Waldweide vergrößert, lies: hierdurch hat sich die Beunruhigung der Feldflächen vergrößert.
— 241. — 24. v. o. — doch lies: dort.
— 242. — 7. — — Stockgarn lies: Steckgarn.
— 258. ist die Summe der im Jahre 1816 getödteten Wölfe falsch angegeben; solche beträgt 244 Stück und die Totalsumme am Schlusse der Colonne ändert sich in: 1175.
— 268. — 4. v. o. statt schließt lies: schießt.
— 273. — 10. — — Berentlichen lies: Berentschen.
— 279. — 15. v. u. — Rindgras lies Riedgras.
— 280. — 7. v. o. setze statt das Punktum, ein Semicolon.
— — — 9. — setze hinter leitet, ein Punktum statt das Komma.
— 289. — 10. v. u. statt Roggen lies: Rogen.
— 291. — 10. — — Schwarzsauer lies: Schwarsauer.

Leipzig, gedruckt bei W. Haack.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pannewitz, Julius von

Das Forstwesen von West-Preussen in statistischer, geschichtlicher und administrativer Hinsicht Mit 1 Kupfer und mehreren Tab

Berlin 1829

Oecon. 2142 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300398-5